



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

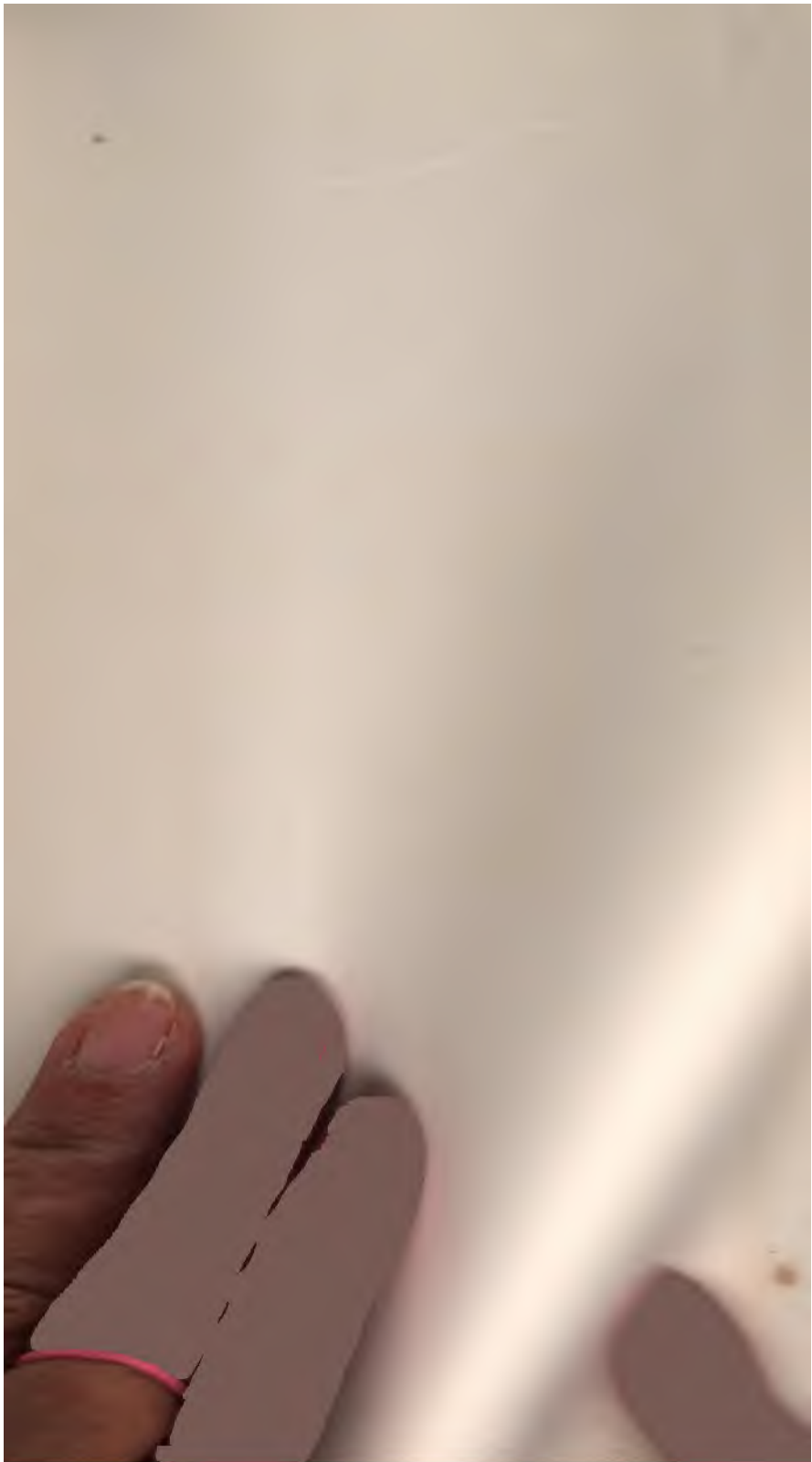
Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.





STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES



Geschichte Bayerns

unter

König Maximilian Joseph I.

1

2

3

4

5

Geschichte Bayerns

unter

König Maximilian Joseph I.

Mit besonderer Beziehung

auf die

Entstehung der Verfassungs-Urkunde.

Von

Gustav Freiherr von Lerchenfeld.
II

Berlin, 1854.

Verlag von Veit u. Comp.

SK

DD 801
B38 L6

4157.B

V o r r e d e.

Indem der Verfasser dieses Buch der Oeffentlichkeit übergiebt, ist er sich der Schwierigkeit seiner Aufgabe, sowie seiner ungenügenden Befähigung zu deren Lösung vollständig bewußt.

Er hat es unternommen, die Geschichte Bayerns in jener denkwürdigen Zeit zu erzählen, in welcher dieses Land unter der Regierung König Max des Ersten aus einer lockern Verbindung verschiedenartiger Provinzen, deren frühere geschichtliche und rechtliche Verhältnisse gewaltsam zerrissen worden waren, unter den ungünstigsten Umständen sich in einen Staat verwandelte, der fortwährend einen sehr wesentlichen Einfluß auf die Geschichte Deutschlands übte und in den Stürmen der Neuzeit seine Lebensfähigkeit bewährte. — Es ist die Zeit, in welcher Bayern eine seit lange verlorne Bedeutung wieder erlangte, in welcher Maximilian Joseph, dessen Charakter durch den Namen „Vater Max“, welchen ihm namentlich das ältere Geschlecht, das sich seiner Persönlichkeit noch erinnert, mit Vorliebe beilegt, die Verheißung einer Verfassung erfüllte,

DD 801
B38 L6

V o r r e d e.

Indem der Verfasser dieses Buch der Oeffentlichkeit übergiebt, ist er sich der Schwierigkeit seiner Aufgabe, sowie seiner ungenügenden Befähigung zu deren Lösung vollständig bewußt.

Er hat es unternommen, die Geschichte Bayerns in jener denkwürdigen Zeit zu erzählen, in welcher dieses Land unter der Regierung König Max des Ersten aus einer lockern Verbindung verschiedenartiger Provinzen, deren frühere geschichtliche und rechtliche Verhältnisse gewaltsam zerrissen worden waren, unter den ungünstigsten Umständen sich in einen Staat verwandelte, der fortwährend einen sehr wesentlichen Einfluß auf die Geschichte Deutschlands übte und in den Stürmen der Neuzeit seine Lebensfähigkeit bewährte. — Es ist die Zeit, in welcher Bayern eine seit lange verlorne Bedeutung wieder erlangte, in welcher Maximilian Joseph, dessen Charakter durch den Namen „Vater Max“, welchen ihm namentlich das ältere Geschlecht, das sich seiner Persönlichkeit noch erinnert, mit Vorliebe beilegt, die Verheißung einer Verfassung erfüllte,

die er selbst als den Anfang einer neuen bessern Zeit bezeichnete, welche mit der Entwicklung Bayerns auf das innigste zusammenhängt, so daß die Geschichte jener Entwicklung nicht ohne jene der Verfassung geschrieben werden kann.

Verfasser verhehlt sich nicht, daß Viele es für höchst überflüssig halten werden, die Geschichte einer Institution zu schreiben, welche ihrer Ansicht nach „einem bereits überwundenen Standpunkte angehöre, sich längst überlebt habe, und nur noch dem Namen nach fortbestehe“, bis sich eine passende Gelegenheit ergebe, sie auch in aller Form zu dem übrigen Gerümpel zu werfen, über welches das Urtheil der Geschichte bereits ergangen sei! Wenn der Verfasser diesen Staatskünstlern erwidern kann, daß, selbst wenn sie Recht hätten, doch nichts im Wege stehen würde, den Nekrolog einer Hingefahrenen zu schreiben, so muß er jenen weniger sanguinischen Politikern, welche die Repräsentativ-Monarchie für eine höchst gebrechliche, wenig lebensfähige Form des Staatslebens ansehen, über die es kaum der Mühe werth sei, viel zu sagen oder zu schreiben, denn doch auf die Möglichkeit hinweisen, daß in dieser für so schwach gehaltenen Institution eine Lebensfähigkeit und eine Kraft, ihr Dasein zu vertheidigen, liegen könnte, die sie nicht zu vermuthen scheinen: eine alte Erfahrung lehrt, daß Diejenigen am längsten leben, deren Tod mit Ungeduld erwartet wird! — Denjenigen aber, die in den bestehenden, von Fürsten und Völkern beschwornen Verfassungen die Gewähr für unsere öffent-

lichen Zustände und die Bürgschaft für deren ruhige, ge-
deihliche Fortbildung und Entwicklung erblicken, wird es
nicht ohne Interesse sein, die Entstehung der Verfassung
des größten süddeutschen Staates — desjenigen, welcher
allen übrigen in dieser Beziehung voranging, näher ken-
nen zu lernen.

Verfasser ist weit entfernt von dem naiven Glau-
ben, daß eine Repräsentativ-Verfassung das einzige, un-
fehlbare Heilmittel für alle Gebrechen unseres kranken
Staats- und socialen Lebens biete —: er ist vielmehr
überzeugt, daß hierbei geschichtlicher Entwicklungsgang,
Volkscharakter, gesellige und staatswirthschaftliche Zustände
von dem entschiedensten Einflusse sind und sein müssen, und
daß weder allen Völkern, noch zu allen Zeiten und unter allen
Verhältnissen eine und dieselbe Verfassungsform zusagen könne,
daß die Repräsentativ-Verfassung für Staaten von einem
gewissen Format nicht passe, — wenn für dieselben überhaupt
noch eine Möglichkeit des Fortbestandes vorhanden ist! —
Dagegen ist Verfasser des festen Glaubens, daß für Staa-
ten mit einer Bevölkerung rein- oder überwiegend deut-
schen Stammes, für Staaten, welchen nicht durch ihre
winzigen Raumverhältnisse jede Möglichkeit einer Errei-
chung des Staatszweckes abgeschnitten ist, noch keine Ver-
fassungsform gefunden wurde oder gefunden werden wird,
welche so sehr die Bürgschaft gesicherter Rechtsordnung
im Staate mit der möglichst freien Bewegung und Ent-
wicklung des Einzelnen verbindet, so sichere Gewähr da-
für bietet, daß nicht gesetzlose Willkür, sei es eines Ein-

zeln, sei es von Hunderttausenden die bestehenden Verhältnisse nach der Laune des Augenblickes umstofe, und daß eben so wenig der Einzelne dem Staatsganzen gegenüber nicht als bloßes Mittel zum Zwecke behandelt werde, als die constitutionelle Repräsentativ-Monarchie.

Daß dieselbe dem Charakter des deutschen Volkes nicht widerspricht, lehrt die Geschichte, welche uns in allen Staaten deutscher Nation seit langen Jahrhunderten eine Machtentfaltung des Volkselementes zeigt, an welche heut zu Tage nicht mehr zu denken ist, — die mit unsern heutigen Zuständen kaum mehr vereinbar sein würde. Die unlängst vom Verfasser herausgegebenen bayerischen Freiheitsbriefe geben hiefür Beweise an die Hand, wogegen alle Doctrinen Hallers und alle Declamationen seiner Schüler nichts aufzubringen vermögen.

Daß jene Verfassungen in der Zeit immer tieferen Verfalls deutscher Nation nach spanisch-französischen Vorbildern auf ein Minimum der Geltung herabgebracht, ja wohl gar in ihrer Wirksamkeit völlig gelähmt wurden, beweist weder für die Frage des Rechts, noch für jene der Nützlichkeit das Mindeste. — An und für sich war diese Lähmung der alten Verfassungen meist nur eine thatfächliche, während dieselben in rechtlicher Geltung geblieben waren und erst durch die Ereignisse der Jahre 1803—15 und später, sei es ihre materielle Grundlage, sei es ihre formelle Geltung verloren. — Der Erfolg aber, der tiefe Verfall Deutschlands in jener Zeit, da der Reichsfeind mehr Geltung hatte, als der Kaiser — bis dieser end-

lich, des Gaukelspieles müde, die Schattenkrone niederlegte — bewies klar genug, wie wenig die Fürsten bei der Beseitigung ihrer Stände gewonnen hatten.

Zwar der Beobachtung altherwürdiger, meist mit der Entstehung der eignen Herrschaft gleichzeitiger, von Geschlecht zu Geschlecht durch die feierlichsten Eide geheiligter Schranken ihrer Herrschergewalt waren sie überhoben, sie konnten Gesetze erlassen und Steuern einfordern, Soldaten ausheben und Schulden machen ohne Beirath und Zustimmung ihrer Stände; aber im eignen Lande schalteten die übermüthigen Satrapen des fremden Emporkömmlings als unumschränkte Herren, ihr Gebot war Gesetz, sie verschlangen Steuergeld und Anlehen, sie führten die Soldaten auf ferne Schlachtfelder — wenn sie sie nicht gegen die eignen Brüder führten — und den Fürsten blieb nichts als Ohnmacht, Schande und — die Schulden!

Als Deutschland sich endlich ermannte und das schimpfliche Joch abschüttelte, war der Fürsten erste Verheißung, womit sie ihre Völker zu den Waffen riefen, die Herstellung freier Verfassungen, an deren deutschem Ursprung und Wesen zu zweifeln damals Niemand einfiel. — Während man anderwärts mit ächt deutscher Gründlichkeit überlegte, berieth und — nichts that, erfüllte Bayerns unvergeßlicher König Max jene Verheißungen in einem viel weiteren Umfange, als die meisten seiner Rathgeber begutachtet hatten; und wer möchte behaupten, daß nicht Ereignisse, welche jeden Freund des

Vaterlandes mit Trauer und Scham über die nächste Vergangenheit, mit Sorge für die Zukunft erfüllen, vermieden worden wären, wenn man immer und überall in Deutschland in gleichem Sinne gehandelt hätte? —

Wenigstens war es nicht in Bayern, wo die Staatsgewalt, eines zahlreichen Heeres ungeachtet, vor frechen Pöbeltrotten und unreifen Knaben in den Staub sank und denselben, beinahe ohne allen Versuch des Widerstands, die Herrschaft überließ. Es geschah dies vielmehr gerade dort, wo bis dahin jene Grundsätze am eifrigsten und folgerichtigsten waren angewendet worden, die jetzt — wo die Gefahr vorüber zu sein scheint — wieder so laut von Denen gepredigt werden, welche damals beim ersten Windstoße das Steuer Preis gaben und die Fürsten im Kampfe mit den entfesselten Massen allein ließen.

Wenn Bayern von jener Bewegung nicht unberührt geblieben, so beweist dies nichts gegen dessen Verfassung — wo ein ganzer Continent vom Erdbeben erschüttert wird, kann ein in dessen Mitte liegendes Land nicht allein unbewegt zu bleiben hoffen. Aber nie erhob (eine entfernte Provinz während ein Paar Wochen ausgenommen) in Bayern die Anarchie ihr freches Haupt in der Weise, wie es in den Hauptstädten weit mächtigerer Staaten während langer Monate geschah!

Der Verfasser ist sich sehr wohl bewußt, weder die gründlich umfassende Vorbildung, noch die Hülfsmittel zu besitzen, welche von dem gefordert werden können, der Geschichte zu schreiben unternimmt. Allein die Zahl der

Zeitgenossen, welche von jener denkwürdigen Zeit Zeugniß abzulegen vermögen, schmilzt von Jahr zu Jahr mehr zusammen, und die Männer, denen tüchtigere Bildung und umfassendere Hülfsmittel zu Gebote stehen, hüllen sich fortwährend in unverbrüchliches Schweigen. So hat er denn nicht unterlassen wollen, was ihm über den Gegenstand dieses Buches durch günstige Umstände zur Kenntniß gekommen, dem vaterländischen Publikum mitzutheilen.

Zwei Umstände waren es besonders, welche ihm eine genauere Einsicht in die Verfassungs-Geschichte Bayerns möglich machten. Erstlich war sein Vater einer der Männer, welchen König Max die Ausführung seiner Beschlüsse hinsichtlich der Verfassungsfrage übertragen hatte, und in dessen Papieren fanden sich vielfache Notizen und Correspondenzen, welche Licht auf einzelne, bisher unbekannt gebliebene Verhältnisse werfen. Dann fiel seine eigne erste Jugendzeit in jene Jahre und er erinnert sich aus seines Vaters und anderer Zeitgenossen Munde gar mancher Mittheilung, welche der Vergessenheit entrissen zu werden verdienen dürfte.

So unternahm er es, aufzuzeichnen, was er kannte und wußte. Er macht dabei keinen Anspruch darauf, wichtige Thatsachen an's Licht zu bringen, aber er glaubt, bei dem so fühlbaren Mangel an Denkwürdigkeiten von Zeitgenossen, seinerseits nach Kräften beitragen zu sollen, um Materialien zur Geschichte einer ewig denkwürdigen Epoche zu liefern.

Mögen Deutschlands Fürsten und Völker der Leh-

ren, welche uns die Geschichte jener Zeit auf jedem ihrer Blätter in Flammenschrift zeigt, stets eingedenk sein, damit unser Vaterland in künftigen Prüfungen im Innern und nach Außen einiger, muthiger und aufopferungsfähiger befunden werde, als zu Anfang dieses Jahrhunderts, damit Deutschland nicht nochmals die Feuerprobe einer Periode der Fremdherrschaft zu bestehen habe, — denn wer möchte dafür bürgen, ob zu deren Abwerfung die Führer und die Kräfte sich nochmals finden würden!

Im September 1854.

Leichenfeld.

Erster Abschnitt.

Einleitung.

Die ersten Regierungsjahre König Maximilian Josephs
1799 — 1815.

Als Max IV Joseph die Regierung nach Carl Theodor's am 16. Februar 1799 erfolgten Tode übernahm, befand sich Bayern in so trauriger Lage, daß selbst der mutbigste Mann die Hoffnung aufgeben zu müssen schien, das erschöppte, eines großen Theils seiner schönsten Provinzen beraubte Land dem völligen Verderben entreißen, es je wieder zu Blüthe, Wohlstand und Bedeutung emporheben zu können.

Bayerns frühere Geschichte ist, wenn auch nicht in allen Einzelheiten — auf welche einzugehen hier ohnehin nicht der Ort wäre — doch im Allgemeinen hinreichend bekannt, um hier darüber weggehen zu können: es gilt für eines der fruchtbarsten und reichsten Länder Deutschlands, in welchem Wohlstand und Behagen von je und je im Uebermaße geblüht: beides ist jedoch nur mit großen Beschränkungen richtig. Bayern hat zwar namentlich am untern Laufe der Donau, des Inns und der Isar und in deren Seitenthälern große Strecken des fruchtbarsten Getreidelandes, aber der größte Theil der weiter südlich gegen die Alpen zu liegenden Hochfläche hat nur eine ganz feichte, hie und da kaum 1½—3 Zoll tiefe Decke fruchtbarer Erde, unter welcher sofort das völlig sterile Kalkgerölle zum Vorschein kommt, so daß die Vegetation dort nicht selten zu den kümmerlichsten gehört. Zudem liegt Bayern auf der

großen Heerstraße von Ost nach West, welche alle große Bewegungen seit den ersten Wanderungen der germanischen Stämme eingehalten, und hat davon, zuletzt noch von Hunnen, Avarn und Ungarn, welche der Reihe nach fast alle Spuren menschlicher Cultur vernichteten, fürchtbar gelitten.

Als endlich diese Gefahr beseitigt, die Zustände im Osten wenigstens einigermaßen geordnet waren, hemmten die beinahe immerwährenden Fehden der stets uneinigen Fürsten, traurige Folgen des im Hause der Wittelsbacher so lange geltenden Systems der Theilungen, welches der große Kaiser Ludwig, nicht einmal unter seinen Söhnen, nicht einmal für die noch zuletzt so dringend empfohlene Frist, zu beseitigen vermochte, das freudige Aufblühen des Landes, und als endlich unter Albrecht IV, der mit Recht den Namen des Weisen in der Geschichte führt, die alten bayerischen Lande wieder vereinigt wurden, ging noch ein langwieriger Kampf mit der pfälzischen Linie vorher, welcher nicht nur dem Wohlstande des Landes tiefe Wunden schlug, sondern auch Max I erwünschte Gelegenheit bot, sein kaiserliches Interesse in einer Weise zu wahren, welche Bayern seine gesicherten Grenzen am obern Inn und die damals unermesslich reichen Bergwerke von Schwaz, Rißbüchl und Zell kosteten und einen bedeutenden Theil des Landes noch immer in der Hand der Pfälzer ließ.

Demungeachtet hob sich nun des Landes Wohlstand auf die bedeutende Höhe, welche namentlich die Luxusgesetze jener Zeit klar vor Augen stellen, bis der dreißigjährige Krieg das unglückliche von Feind und Freund gleich sehr mißhandelte Land in einer Weise erschöpfte und verheerte, wie kaum ein anderes in Deutschland, das damals den Fluch — der Schauplatz innerer Bruderfehde und auswärtiger Ränke zu sein, in einer Ausdehnung zu tragen hatte, von der man hätte glauben sollen, sie würde zum mindesten die Wiederholung ähnlichen Unsegens für alle Zukunft unmöglich machen.

Als Entschädigung für seine Opfer erhielt Bayern die Oberpfalz und die Kurwürde, beides dem andern Zweige des eignen Fürstenhauses entriessene Beute.

Noch schlimmer ward Max II Emanuel die Hilfe gelohnt, die er und seine Bayern so muthig und mit so großen Opfern gegen die Türken geleistet hatten: kein Wunder, daß er den Ränken der französischen Politik williges Gehör gab — wofür das arme Land durch die unmenslichste abermalige Verheerung büßen mußte. Noch waren die Wunden, welche der spanische Erbfolgekrieg geschlagen hatte, nicht geheilt, als der österreichische Erbfolgekrieg neues Unglück über Bayern brachte: der schwache inzwischen zum Kaiser gewählte Carl (VII) Albert konnte das Land nicht schützen und so ward es vier Jahre lang systematisch geplündert und in jeder erdenklichen Weise ausgefogen.

Es wurde dies Alles hier nur erwähnt, um die irrige Ansicht von Bayerns sprüchwörtlichem Reichthume zu widerlegen und zu zeigen, daß nicht Carl Theodor's Regierung allein es war, welche das Land so tief in Schulden und finanzielle Wirren stürzte; vielmehr hatten — wie erklärlich — die eben erwähnten Ereignisse und kaum minder die Prunkfucht Albrecht's V, Wilhelm's V, Max Emanuel's und Carl's (VII) Albrecht's Bayerns Finanzen tief erschüttert. Unter Albrecht V wurden $2\frac{1}{2}$, unter Wilhelm V $3\frac{1}{2}$ Millionen Schulden von den Ständen anerkannt und übernommen, nach Max Emanuel's Tode betrug dieselben 26,886,938 fl., nach jenem Carl Albert's 34 Millionen, welche aber unter Max III Regierung (1745—77) bis auf 15 Millionen getilgt wurden. Max III Joseph, ein friedlicher milder Regent, war eifrig bemüht, Bildung, Wohlstand und Industrie im Lande zu heben, und in der That erholte sich dasselbe allmählig von den Folgen mehr als fünfzigjähriger Kriege, Verheerungen und Mißregierung.

Mit ihm erlosch die alte, von Ludwig dem Bayern abstammende bayerische Hauptlinie und Bayern fiel an Carl Theodor von der Pfalz, welcher nach dem kurz zuvor eingetretenen Erlöschen der pfälzischen Hauptlinie deren Besitzungen mit jenen der Süllich-Bergischen Nebenlinie vereinigt hatte. Carl Theodor, wohlwollend, aber schwach, folgte dem Beispiele, welches die Ausschweifungen der Höfe Ludwig's XIV

und XV gegeben hatten, mit dem Eifer, welcher damals guter Ton zu sein schien und von dem sich nur sehr wenige Fürsten jener Zeit frei zu erhalten wußten. Er ergriff manche Maasregel zur Förderung der Bildung und des Wohlstandes in seinen Landen, er unterstützte die von Max Joseph gegründete und damals im Kampfe gegen Aberglauben und Obscurantismus vielfach verbiente Academie, gründete auf der Universität Ingolstadt neue Lehrstühle, bereicherte die Hofbibliothek und die Kunstsammlungen mit kostbaren Erwerbungen. Auch den Ackerbau suchte er zu heben und die Lage des Landmannes zu verbessern: vielfache drückende Grundgibeigkeiten wurden in gefreites Erbrecht und sogenannte Meyerschaften verwandelt, eine Ablösung der Frohnen angeordnet, Moore und anderes öde liegendes Land urbar gemacht; dem ebenso allgemeinen als lästigen Bettel wurde durch strenge Verbote und Errichtung von Armenbeschäftigungsanstalten gesteuert — allein all die nützlichen Reformen und wohlmeinenden Versuche Hompesch's und Mumford's (Thompson's) waren von verhältnißmäßig geringem Erfolge. Der Kurfürst, ohne tiefe Ueberzeugung von deren Nutzen und Nothwendigkeit, betrieb sie bloß, um der allgemeinen Zeitrichtung auch von seiner Seite zu folgen, er strebte mehr nach dem Lobe eines Mäcen's*), welches

*) Wer die Rolle kennt, welche die Kunstliebhaberei unter August und den späteren römischen Kaisern, wie überhaupt bei allen Völkern zur Zeit des Unterganges ihrer Freiheit spielte, wird das Lob des Mäcenatenthums ohnehin stets für ein höchst verdächtiges halten: überhaupt ist ein himmelweiter Unterschied zwischen naturgemäß aus dem Leben und der Richtung eines Volkes hervorgehender Kunst (wie die bildende und dichtende Kunst der Griechen, welche Religion und Geschichte vermittelten und in ihrer Symbolik allgemein versinnlichten und anschaulich machten, wie besonders die bildende Kunst des Mittelalters, welche damals bezüglich des Christenthums denselben Beruf hatte und erfüllte) und jener Kunst, welche ausschließlich von den höher Gebildeten verstanden, gepflegt und genossen, der Masse des Volkes fremd ist und bleibt und im Grunde doch nur ein, wenn auch besserer, auf Vererbung des Geistes hinwirkender Luxus ist, der gar häufig diejenigen Kräfte beschäftigt und zerstreute, deren eigentlicher höherer Beruf die Wahrung der Freiheit gewesen sein würde.

ihm feile Schmeichler verschwenderisch zollten, vergeubete für Kunstwerke, Kunstanstalten und Künstler, welche für das Leben des Staates ohne allen Einfluß blieben, große Summen, welche für gemeinnützige Zwecke so dringend nöthig gewesen wären. Er unterstützte Hompesch und Rumford nur lau, ließ sie sogar beide fallen, als ihre Reformen zu tief in das Hornissenest der innig verbündeten Maitressen-, Pfaffen- und Beamtenwirthschaft einbrangen und überließ die Durchführung derselben einem in seiner großen Mehrzahl verdorbenen, ebenso beschränkten als engherzigen Beamtenheere, welches sich selbst in seinen tüchtigsten Mitgliedern nicht über das Bestreben maßloser Bevormundung des Volkes ohne alle Rücksicht auf dessen Ansichten und Wünsche zu erheben vermochte, in seiner Mehrzahl aber ohne Bewußtsein des Staatszweckes wie ohne Kenntniß der Mittel zu dessen Erreichung nur nach den Bedürfnissen und Launen des Augenblicks sein schleppendes Tagewerk in der Art und Weise betrieb, welche dem Vortheile des eigenen Beutels am besten zusagte. Daß unter solchen Verhältnissen die ohne Beharrlichkeit von Oben eingeleiteten, in der Ausführung vernachlässigten, in Folge der beständigen Ebbe der Landescaffen schon in der Entstehung stehenden Reformen nicht gedeihen konnten, liegt auf der Hand. Die Finanzlage verschlimmerte sich von Jahr zu Jahr, allein Carl Theodor lebte, von Günstlingen, Pfaffen und Maitressen umgeben, der Noth des Landes ungeachtet, in schwelgerischer Pracht. Für seine zahlreichen Weischläferinnen und deren Kinder wurden ungeheure Summen mit unbegreiflicher Vernachlässigung aller wahren Staatszwecke vergeudet, ihnen jede Rücksicht, jedes Recht geopfert. An die Stelle des trefflichen Hompesch trat als Leiter der Finanzen der berüchtigte Bretschart, weil er eine Maitresse geheirathet *), — das ungeheure Vermögen des unter Max Joseph aufgehobenen Jesuitenordens, angeblich über

*) Von dieser Person, — die er übrigens gar nicht berühren durfte; — demüthigt, erlitt er als Beschluß seiner Laufbahn Absetzung und Verurtheilung zu ungeheurer Geldstrafe.

6 Millionen, welches den Anstalten des öffentlichen Unterrichtes zugewiesen und zum Theil schon längst übergeben worden war, ward denselben wieder entzogen und zur Dotation einer neu in Bayern errichteten Zunge des Johanniterordens verwendet, mit dessen reichen Pfänden der Kurfürst größtentheils seine Günstlinge bedachte; die reichste von allen, das Großpriorat mit seinen ungeheuren Einkünften, verließ er an einen seiner Bastarde. Carl Theodor, in den Rheinlanden geboren und erzogen, hatte für die Altbayern kein Herz, wogegen diese es ihm nie vergessen konnten, daß er schon bei seinem Regierungsantritte, weit entfernt, den grundlosen Ansprüchen Oesterreichs kräftig entgegenzutreten, dieselben vielmehr durch eine damals unerklärlich scheinende, später freilich durch die bestandenen geheimen Tauschverträge nur allzu sehr erklärte Unthätigkeit begünstigte und im unglücklichen Teschener Frieden (13. Mai 1779) das Innviertel an Oesterreich abtrat, — daß er auch noch später, im Jahre 1785, sich abermals mit Oesterreich in Unterhandlungen einließ, welche einen Austausch Bayerns gegen die österreichischen Niederlande bezweckten (das beabsichtigte Königreich Burgund), — Pläne, welche beide Male nur durch die Protestationen der Pfalz-Zweibrückischen Linie und das Dazwischentreten Preußens rückgängig gemacht worden.

Als in spätern Jahren das Gespenst des Illuminatismus — über dessen wahren wohl nur sehr Wenigen bekannten Zwecken und dem im Namen und mit dem Namen des Ordens vielleicht getriebenen Mißbrauch noch manches Dunkel schwebt — den schwachen Fürsten noch mehr geschreckt und eingeschüchtert hatte, bemächtigten bigotte und herrschsüchtige Geistliche sich seiner völlig und mißbrauchten ihre Gewalt zur Verfolgung und Unterdrückung jedes freisinnigen Strebens, ja selbst bis zur Einführung einer förmlichen Inquisition, an deren Spitze der Kurfürsten Beichtvater, der Jesuit Pater Frank, und der berüchtigte Hofrath Leppert standen. — Bald kamen auch noch die Schrecknisse der französischen Revolution, deren Grundsätze und Erfolge alle Throne bedrohten, hinzu, und erhöhten einestheils das Mißtrauen und den Argwohn von Seite des Für-

sten, andererseits die Lasten und damit auch den Mißmuth und die Erbitterung von Seite des Volkes. Es lag in der Natur der Dinge, daß Liebe und Vertrauen sich in demselben Maße, in welchem sie sich von dem alten Herrscher abwendeten, dem heiteren, lebensfrischen Thronerben sich zuwendeten. — Mit fester Zuversicht in die Güte seines Herzens, in die Reinheit seiner Absichten begrüßte das Volk in ihm den Retter aus dumpfer Hoffnungslosigkeit, wie dies die schlichten Worte jenes Münchener Bürgers bei dem Einzuge des neuen Kurfürsten: „Gottlob, Max, daß wir Dich nun haben“, so bezeichnend aussprachen.

Selten wohl bedurfte ein Fürst dies Vertrauen, diese Liebe in höherem Grade, als damals Max IV Joseph, denn, wie schon erwähnt, Bayerns Lage war eine wahrhaft trostlose. — Die reichen rheinischen Lande waren meist in Feindes Hand, — größtentheils schon durch den Frieden von Campo Formio abgetreten, — der Rest durch Einquartierung, Expreßung und Plünderung ausgefogen, und abermals von feindlichen Einfällen bedroht, — der ganze Staat, selbst die von den Kriegsereignissen der letzten Jahre noch weniger berührten altbayerischen Lande durch die namenlose Zerrüttung der Finanzen und die kläglichen Mittel, derselben abzuhelpen, erschöpft, die Cassen ohne Geld wie ohne Credit, das Heer im elendesten Zustande. Die Bedürfnisse des Staatshaushalts waren, ohne Einrechnung jener der Lande am Rhein für das Jahr 1799, zu acht Millionen veranschlagt, wozu noch Zahlungsrückstände aus den Vorjahren kamen. Die verintereffirlichen Schuldposten der Hauptcasse und des Hofzahlamts München betrug 5,962,101 fl. 14½ Kr., die im Jahr 1799 nothwendig zu leistenden Zahlungen 2,519,930 fl. 53 Kr., die Einnahmen dagegen mit Hinzurechnung aller außerordentlichen Zuflüsse 5 Millionen. *) — Das Heer, das auf dem Papiere 23,000 Mann betrug, war in

*) Nähere Aufschlüsse über die damalige Finanzlage geben die aus einer 1801 anonym erschienenen, aber offenbar aus officiellen Quellen geschöpften Zusammenstellungen der Etats von 1799 im Anhange.

Wirklichkeit kaum 15,000 Mann stark, schlecht gerüstet, größtentheils von unfähigen, durch Kauf oder Hofgunst zu ihren Stellen gelangten Officieren befehligt. Auch im Civilstaatsdienst war die Mehrzahl der Stellen durch Maitressengunst, durch Kauf und Anwartschaft besetzt, ja selbst gewissermaßen erblich geworden. Der Sohn erbte des Vaters Stelle, war kein Sohn vorhanden, auch wohl die Tochter oder vielmehr deren Freier. Die Stellen dienten in Ermangelung eines geordneten Pensionssystems zur Versorgung der Familien, welche sie entweder durch Dritte in ihrem Interesse versehen ließen, oder gegen eine Abfindungssumme an den Nachfolger abtraten. *) Daß solche Beamte ebenso unfähig, ihre Stellen zu versehen, als eifrig bemüht waren, von denselben auf jede Weise Vortheil zu ziehen, um wo möglich den Kaufpreis wieder zu erlangen und für ihre Familien zu sorgen, versteht sich von selbst; zudem veranlaßte die Regierung selbst solche Unterschleife, indem sie oft halbe Jahre lang und noch länger die Besoldungen nicht ausbezahlte, weil das Geld in Hoffesten, Opfern, für Maitressen verschwendet, die Cassen leer waren.

Doch auch das Volk selbst bot wenig Trost und Hoffnung: der übermäßig zahlreiche Adel größtentheils arm, so daß er auf Hof= Kriegs= und Staatsdienst als die einzigen Mittel seines Fortkommens hingewiesen war, besaß oft kaum die Mittel, sich auch nur nothdürftig auszubilden, und befand sich in der tiefsten Unwissenheit. Auch der begüterte Adel war meist tief verschuldet, lebte größtentheils am Hofe in üppigem Müßiggange, von der Sittenlosigkeit und unsinnigen Verschwendung desselben angesteckt, — wenige nur beklagten in stiller Zurückgezogenheit des Vaterlandes Verfall, ohne Rath und Hilfe dagegen zu finden. Die Geistlichkeit, so viele wahrhaft gebildete, fromme und patriotische Männer sie auch zählte, — es genüge hier Sailer, Wittman, Weiller, Lechner zu nennen, war

*) So bekleidete ein Fräulein die Oberforstmeisterstelle zu Burglengensfeld, — ein anderes besaß die Anwartschaft auf die Gränzhauptmannsstelle zu Stadtmhof.

doch der größten Mehrzahl nach in todttem Formenwesen befangen, erwartete religiöse Erhebung und Befriedigung von glänzenden Ceremonien, von Bruderschaften, Wallfahrten u. s. w., während der Unterricht, selbst der religiöse, namentlich auf dem Lande in höchstem Grade vernachlässigt wurde. Vielen fehlte der Wille, den meisten der Muth dem kläglichen Aberglauben entgegen zu treten, während manche von fanatischer Unbulsamkeit erfüllt, nur in der ausschließlichen und unumschränkten Herrschaft der katholischen Kirche im Sinne des maßlosesten Curialismus das Ziel ihres Strebens suchten. Der ungeheure Besitz der Geistlichkeit, gegen dessen übermäßige Vermehrung schon lange selbst die durch Frömmigkeit ausgezeichnetsten Fürsten, zuletzt noch Max III Joseph, vergebens angekämpft hatten, nahm die größte Sorgfalt der Mehrzahl in Anspruch: gar manche fanden bei der Sorge für dessen Verwaltung und Meh- rung kaum Zeit für die übrigen Pflichten ihres Amtes. — Als Carl Theodor, um seinen elenden Finanzen aufzuhelfen, vom Pabste die Erlaubniß erbat und erhielt, von den Klöstern den siebenten Theil ihres Vermögens in Anspruch zu nehmen, wurde dieses Siebentheil zu 15 Millionen geschätzt, obwohl die Frauenklöster von der Maßregel, welche überhaupt nicht zur Ausführung kam, ausgenommen sein sollten. Die Städte bildeten starr in sich geschlossene Corporationen unter meist ebenfalls erblich gewordenen Magistraten, welche nur durch hemmende Bevormundung jeder freien Regung und Bewegung in Handel und Verkehr, durch Beseitigung jeder freien Mitbewerbung, durch rücksichtsloseste Ausbeutung der durch Zunftbeschränkung u. s. w. begründeten Monopole ihren sinkenden Wohlstand aufrecht erhalten zu können glaubten, während Unwissenheit und Trägheit verbunden mit den theils gesetzlichen, theils herkömmlichen Hemnissen freierer Betriebsamkeit die Wurzeln desselben zerstörten und den durch elende Wege und zahllose Mauthen, Zölle, Vorkaufs- und Stapelrechte verkümmerten Verkehr nicht aufblühen ließen. — Das Landvolk endlich, in Rohheit und Unwissenheit aufgewachsen, kannte von der Religion nur die äußerlichen Formen, hing blind an alten

Borurtheilen und war durch die Vestecklichkeit der Beamten, deren Erpressung es schutzlos Preis gegeben war, tief entschuldigend. — Der größte Theil desselben hatte keinen eigenen freien Besitz*), sondern befand sich von Frohnen und Gülden abgesehen in völliger Abhängigkeit von seinen Grund- und Gerichtsherren, meist nur im leibrechtbaren, das heißt auf die Lebenszeit des Grundholden beschränkten Besitze, der nur dadurch minder brüderlich war, weil die Mehrzahl der Grundherren niemals von dem ganzen Umfange ihrer Rechte Gebrauch machte. Die Lande, deren Herrschaft Max IV Joseph damals zufiel, bildeten zwei völlig von einander getrennte Staaten; die untern Lande, das Erbe der ältern Wittelsbachischen, der sogenannten pfälzischen Linie, bestanden aus der Rheinpfalz, — soweit sie auf dem rechten Rheinufer lag, das linke hatten die Franzosen schon längst in Besitz genommen, — dem Herzogthume Berg, dann der Neuburg'schen und Sulzbach'schen Pfalz. Im Gegensatz zu diesen untern Landen hießen die vereinigten Herzogthümer Ober- und Niederbayern und die seit dem westphälischen Frieden hinzugekommene Oberpfalz die obern Lande.

Da die Rheinpfalz, sowie das Herzogthum Berg bald darauf abgetreten werden mußten und nicht wieder mit Bayern vereinigt wurden, so dürfte es genügen, die Organisation der übrigen Provinzen hier zu erwähnen.

Neuburg mit seinen 90,000, sowie Sulzbach mit nur 24,000 Einwohnern wurden ebenso wie die Oberpfalz als selbstständige Staaten betrachtet und standen unter besonderer Regierung: unter der Regierung der Oberpfalz zu Amberg standen 34 Aemter für Justiz- und innere Verwaltung und 5 Kastner für die Finanzverwaltung; Bayern war in die vier sogenannten Rentämter Burghausen, Landshut, München und Ingolstadt getheilt, unter denen die sogenannten Land- und Pfleggerichte standen.

*) Im Herzogthum Bayern waren ungefähr nur 7,000 ludeigene Höfe, 15—16,000 gehörten den Ständen, das heißt dem Adel und der Geistlichkeit, 6000 der kurfürstlichen Kammer.

In Bayern und Pfalz-Neuburg bestanden noch dem Namen nach Stände, die wesenlosen Schatten jener kräftigen, trozigen Stände, welche nicht aus jenen Bündnissen, welche „Graffen, Freye, Dienstleut und auch alle Pfaffheit, Geistliche und Weltliche, Ritter und Knecht, Edel und Uedel, Arm und Reich, Stätt, Märkt, Land und Leut“ zur Aufrechthaltung ihrer unvordenklichen Freiheiten geschlossen und kraft deren sie in der Zeit ihrer Blüthe und bis in die Mitte des sechszehnten Jahrhunderts das Recht der Mitregierung in einem Umfange übten, wie solches heutzutage nirgendwo den Kammern, selbst nicht des freiheitsstolzen Englands Parlamenten zusteht. Wer die öffentlichen Zustände des Mittelalters nur nach den Darstellungen und Behauptungen Jener beurtheilte, welche beständig bloß von den guten, alten Zeiten erzählen, in welchen, ihren Versicherungen nach, Alles sich vor der von Gott stammenden Gewalt der Fürsten beugte, und die Stände sich Anmaßungen und Uebergriffe, wie sie heute versucht würden, nimmer zu Schulden kommen ließen, vielmehr die ihnen eigentlich nur vom Standpunkte des Privatrechts, nur insofern man ihren Säckel in Anspruch nahm, zustehenden Rechte in schulbiger Ehrerbietung und Unterthänigkeit übten, der wird mit Staunen aus den alten Urkundensammlungen den Umfang jener Rechte kennen lernen. Jene Freiheitsbriefe fordern nicht nur der Stände Beirath *) zu namhaften Kriegen, zu Landestheilungen und Verpfändungen, sie enthalten auch Bestimmungen über Landfrieden und eine Menge von Gegenständen des Criminal- und Civilrechts, über Gerichtsstand, Freizügigkeit, über die Besetzung der Aemter **) und dergleichen mehr. Alle Steuer, Umgeld, ungewöhnliche Aufsatz (also auch die indirecten Steuern, der Aufschlag auf Getränke) waren von der Stände Bewilligung

*) Beirath ist in der alten Sprache stets gleichbedeutend mit Beistimmung, Einwilligung, — „Wo wir nicht mit rathen, wir nicht mit thaten“.

**) Von welchen alle „Gäst“ (Fremde) ausgeschlossen sein sollen, namentlich auch von Befehlshaberstellen in Burgen, Schließern u. s. w. — nur im Hofgesinde werden sie zuweilen zugelassen.

abhängig und flossen in der Regel in den ständischen Säckel, von wo sie den Fürsten nur nach Bedarf und Umständen verabfolgt wurden. Aber nicht nur diese und ähnliche Rechte standen den Ständen zu, es ist ihnen noch außerdem das Recht zugesichert, sich zu versammeln (Tag zu suchen), wann und wo es ihnen nöthig scheint, zu sich zu entbieten, wer ihnen dazu nutz und gut scheint, und da zu reden von der Herrschaft des Landes und „in Rotturft“ nicht eher zu hulbigen, bis der Fürst zuvor alle Freiheiten bestätigt und sie derselben versichert habe, — endlich im Falle der Fürst oder seine Amtleute diese Freiheiten übertreten hätte und dem Verletzten nach der Nachweisung seiner Beschwerde nicht innerhalb der festgesetzten Frist Abhilfe geschafft würde, sich thätlich zu widersetzen und zu wehren und sich zu diesem Zwecke sogar mit andern Fürsten zu verbinden. Die Freiheitsbriefe, welche vor Kurzem wieder herausgegeben wurden, weisen den Umfang dieser Rechte, welche ganz in Vergessenheit zu gerathen drohten, die Einleitung derselben deren allmähliche Entstehung und Weiterbildung nach.

Die bayerischen Stände bestanden, wie aus jenen Urkunden und den großentheils im Druck erschienenen Verhandlungen derselben erhellt, aus den Prälaten, — den Grafen, Freien, Rittern und Knechten, das heißt dem Abel, — und den Städten und Märkten, welche letztere eigne Abgeordnete sendeten. Eine Trennung bezüglich der Berathung und Abstimmung nach diesen Ständen scheint jedoch in der ganzen Blüthezeit des ständischen Lebens principiell nicht stattgefunden zu haben. Noch im Anfange des sechszehnten Jahrhunderts, aus welchem wir sehr ausführliche ständische Verhandlungen besitzen, finden wir nur bezüglich der Ausschusswahlen, zu welchen in der Regel in der spätern Zeit stets Prälaten $\frac{1}{4}$, Abel $\frac{2}{4}$ und Städte und Märkte $\frac{1}{4}$ wählten, eine solche Trennung ausdrücklich festgehalten. Ein höchst merkwürdiger Bericht über die Verhandlungen vom 19. April 1516 („Die Landtage zc. von 1515 und 16 ohne Druckort 1804“ S. 436—444) weist in seinen Abstimmungslisten nach, daß damals Prälaten, Abel und Städte un-

ausgeschieden abstimmt, also auch beriethen und daß ihre Stimmen auch ebenso unausgeschieden zusammengezählt wurden.

Wie schon erwähnt, ging die Freiheitsbestätigung der Huldigung voraus*) und stets wurden bei jedem Regierungsantritte diese Freiheitsbestätigungen in der althergebrachten Form dem ständischen Ausschusse übergeben. Man beobachtete diese Form so genau, daß in der von Carl Theodor ausgestellten Bestätigung (siehe im Anhang) nicht nur all die alten Freibriefe ihrem vollen Inhalte nach, sondern sogar noch ausdrücklich das Widerstandsrecht, ja daß ihnen sogar das — inzwischen durch Max Josephs Gesetzgebung aufgehobene — Rechtbuch (die Gesetzsammlung Kaiser Ludwigs) bestätigt wird, offenbar, weil sie in den frühern Bestätigungen enthalten war und man ohne Berufung und Zustimmung eines Landtages nichts an der alten Form zu ändern wagte. Max Josephs Besitzergreifungspatent, das sich schon dadurch als ein nur vorläufiges zu erkennen giebt, daß es die Erbhuldigung noch nicht in Anspruch nimmt, verspricht und versichert den „Angehörigen“ der „Erblande“, dieselben bei ihren alten wohlhergebrachten Rechten, Freiheiten und Privilegien schützen und dieselben erneuern, auch daß dawider gehandelt werde, nicht gestatten zu „wollen“ (siehe Anhang).

Im Jahre 1799 übten Bayerns Stände indeß schon die erwähnten Rechte nicht mehr factisch aus, so stattlich sie auch noch in jenen Urkunden sich ausnahmen. Die Geschichte des Verfalls der ständischen Freiheiten, welche Rudhart so trefflich erzählt, ist eine lange und traurige, aber lehrreiche. — Eben jener Wilhelm IV, dessen leichtsinnige Jugend die Stände zu schrankenloser Erweiterung ihrer Macht zu benutzen versuchten, hatte von früher Jugend an gelernt, nicht nur ihre Anmaßung, sondern auch ihre althergebrachten, wohlterworbenen, vielfach verbrieftem Rechte unter schicklichem Vorwande zu umgehen

*) XXXIII Freiart. II. Freibrief Seite 12., XXXI Freibrief Seite 77. XXXII Freibrief Seite 79., XXXIV. Freibrief Seite 82., XLVIII Freibrief Seite 122., 125 und 126.

und, wo immer nur möglich, zu nichte zu machen, und ward hierin trefflich unterstützt von Kaiser Maximilian's arglistiger Doppelzüngigkeit und der Stände blindem Eigennuz, welcher, nur darauf bedacht, alle Last von sich ab und auf die armen Leute zu wälzen, den Fürsten die stets dankbare und erfolgreiche Vertretung des Volkes gegen die Selbstsucht der Vorrechteten überlieſen und dadurch selbst die Grundfesten ihrer Macht und ihrer Rechte untergruben. Wilhelm's Nachfolger, Albrecht V, verfolgte mit gleicher Beharrlichkeit und gleichem Geschick das gleiche Ziel und die folgenden Fürsten, in allem Uebrigen so ungleich unter sich, waren doch in diesem Streben sich alle gleich. Nicht offen wurden jene Rechte in Abrede gestellt und aufgehoben, dazu war namentlich im sechszehnten Jahrhundert der Stände Macht noch viel zu groß, allein bald unter diesem, bald unter jenem Vorwande wurden sie übertreten, dann auf der Stände Beschwerden hin wieder anerkannt und verbrieft und abermals übertreten, bis derselben Nichtbeachtung zur Gewohnheit geworden war. — Ist's ja doch ohnehin der Deutschen Art, weit eifriger auf ihrer Rechte Anerkennung als auf deren Uebung zu halten; wird ihnen nur die erste gewährt, so nehmen sie's mit der letzteren nicht so genau! — So geschah es denn, daß schon zu jener Zeit, als die Stände ihre Rechte zuerst im Druck veröffentlichten und sich derselben stolz berühmten, dieselben schon vielfach gebrochen und verletzt waren, und bereits, wenn auch damals noch kaum merklich, ihrem völligen Untergange entgegen gingen. — Nicht wenig trugen hierzu jene Ausschüsse der 8, 16 und 64 bei, welche die Stände bestellt hatten, ihre Rechte und Ansprüche den Herzogen gegenüber auch außer der Zeit der Landtage geltend zu machen. Durch ihre viel zu weiten Vollmachten verführt, benahmen sie sich bald, im Bewußtsein und im Uebermuth ihrer Machtvollkommenheit, selbst den Ständen gegenüber als Herren und Gebieter und überschritten die ihnen bewilligten Befugnisse nach Willkühr. Um nicht lästige Rechenschaft von ihrer ebenso einträglichen als heimlichen Geschäftsführung geben zu müssen, unterließen sie die ihnen übertragene Berufung

der Stände. Schon hatten auch die Herzoge gelernt, diese Verhältnisse zu ihrem Vortheile zu nützen, und von den der Fürstengunst und der Verführung des Hofes Preis gegebenen Ausschüssen Bewilligungen weit über deren Vollmacht und Befugniß hinaus zu erlangen, gegen das Versprechen, solche seiner Zeit den Ständen gegenüber zu vertreten. So hatten denn Herzöge und Ausschüsse gleiches Interesse, die Stände nicht zu berufen, was um so leichter geschehen konnte, da letztere die verderbliche Befugniß hatten, sich selbst durch Wahl zu ergänzen. Die Befugniß, Steuern zu bewilligen, welche sie sich angemacht hatten, ward von den Herzogen natürlich nicht bestritten, der Landtag aber, der sie allein zur Verantwortung ziehen konnte, von keiner Seite berufen, versammelte sich auch nicht von selbst, da Allen die großen Kosten lästig fielen, und so kam es, daß, während im sechszehnten Jahrhundert noch 29 Landtage gehalten worden, im siebenzehnten deren nur noch drei sich versammelten, 1605 und 1612 kurz vor dem Ausbruche des dreißigjährigen Krieges, und 1669 zur Ordnung der durch denselben zerrütteten Angelegenheiten.

Die ständischen Ausschüsse, deren ganze Thätigkeit allmählig auf Schuldenmachen, Schuldentilgen und Steueraus-schreiben zusammengeschrumpft war, übernahmen von 1669 bis 1794 fortwährend ohne Zustimmung des Landtags ungeheure Summen von Schulden auf ihre Casse, welche sich in demselben Maße mehrten, als sie getilgt wurden. Im Jahre 1799 beschränkte sich ihre ganze Thätigkeit auf die Verwaltung der Steuerkasse und das sogenannte Schuldenableidungswerk, zu welchem der Kurfürst statt der hierfür ursprünglich von den Ständen bewilligten, aber allmählig nicht nur der ständischen Bewilligung, sondern selbst auch der ständischen Erhebung und Verrechnung entzogenen Getränksteuer ein kümmerliches Aversum zahlte. Ein trostloses Danaidenfaß, für dessen stete Wiederleerung unklug begonnene, unglücklich geführte Kriege und maßlose Verschwendung des Hofes sorgten, der in französischem Prunk und Sittenlosigkeit durch glänzende Festlichkeiten, zwecklose Bauten und Kunstsammlungen seine innere

Leere und Kläglichkeit vor den Blicken des Volkes zu verbergen rastlos bemüht war.

Dies war der Zustand des öffentlichen Rechts. In der Verwaltung herrschte schrankenlose Polizeiwillkür, welche den Staatsbürger, dem Niemand die Fähigkeit zuzutrauen schien, sein eigenes Beste zu erkennen und zu erstreben, als lebenslänglich unmündig in jeder Beziehung bevormundete. — In den Finanzen war die Unordnung maßlos und ungeachtet der mancherlei ohne ständische Bewilligung und im offenbaren Widerspruche mit den alten Freiheitsbriefen eingeführten sogenannten Hofumlagen, als Stempeltaxe, Servisgeld, Fourageanlage, Herbststättenanlage, Tanzaufgabe, der Mauthen und des Lotto's — herrschte die vollständigste Rathlosigkeit. Für Luxusgegenstände wurde verschwenderisch Geld ausgegeben, während für die dringendsten Bedürfnisse keines vorhanden war. Die zu unglaublichen Summen angewachsenen Zahlungsrückstände drohten allein schon die Hilfsmittel der Zukunft zu verschlingen, während der Leichtsinne, womit man dieselben anwachsen ließ, den Staat völlig um allen Credit brachte. — Die Justiz endlich war in nicht minder trostlosem Zustande. Allerdings hatte Bayern der rastlosen Thätigkeit Kreitmahr's eine vollständige Gesetzgebung zu danken, welche, der Mitte des vorigen Jahrhunderts entsprossen, zwar die Ansichten und Gebrechen jener Zeit vollkommen theilte, namentlich in der damaligen Barbarei der Strafgesetzgebung noch überall die Expression von Geständnissen durch die Tortur voraussetzte*), — dennoch den großen Vortheil einer übersichtlichen, blündigen, leicht zugänglichen Fassung bot, und namentlich im Codex judicarius für jene Zeit ein sehr bedeutender Fortschritt war**). — Allein die Handhabung jener Gesetze befand sich in Folge der Verleihung und des Verkaufs

*) Die Tortur war indeß bereits unter Carl Theodors Regierung sehr beschränkt worden.

***) Obwohl dieser Fortschritt eine uralte, noch mit wenig römischen Elementen vermischte Gesetzgebung, — Kaiser Ludwigs Rechtsbuch — verdrängte, welche einem rein römischen Rechtssysteme weichen mußte, wie solches damals für classisch galt!

der Gerichtsbarkeit theils schon vor, hauptsächlich in Folge der großen ortonischen Handveste von 1311, zum Theil auch durch spätere Verleihungen und Verkäufe in den Händen der Stände, welche dieselben meist in dem Sinne, in welchem sie ihnen verliehen worden war, als nutzbares Recht, der davon abfallenden Sporteln wegen durch Beamte versehen ließen, bei deren Anstellung möglichste Kostenersparniß und hoher Ertrag Hauptücksichten waren. — Selbst ein großer Theil der Criminalgerichtsbarkeit befand sich in ihren Händen. — In den Städten stand die Gerichtsbarkeit den Magistraten zu, Körperschaften, welche ebenfalls durch das Recht der Selbstergänzung in Nepotismus und Schlenbrian versunken waren. — Nur über die Grundhölben des Staats und die wenigen Besitzer freieigener (ludbeigener) Güter übte der Staat die Gerichtsbarkeit durch seine Land- und Pflegegerichte, von denen die Berufung an den Hofrath zu München und die Regierungen zu Landshut, Burghausen, Straubing, Neuburg und Amberg ging, welche zugleich die erste Instanz für die Bevorrechteten bildeten; die dritte, beziehungsweise zweite und letzte Instanz bildete das Revisorium zu München. Die gänzliche Verwirrung der Begriffe über die Grenzen der Zuständigkeit der einzelnen Behörden, eine Folge der Auflösung der alten, wohlgegliederten Reichsverfassung und der Entwicklung der immer mehr nach Unabhängigkeit strebenden Macht der Reichsstände, welche ihren Höhepunkt erst in der mißverstandenen Machtvollkommenheit (Souverainetät) im Sinne Ludwigs XIV erreichte, welche leider noch heute gar Vielen als der Zustand der Legitimität einer wahrhaft väterlichen Regierung im Sinne der göttlichen Anordnung gilt, — hatte auch in Bayern tiefe Wurzeln geschlagen. Namentlich hatte auch hier, wie damals überall, jene der öffentlichen, wie der persönlichen Freiheit so gefährliche Beschränkung der Unabhängigkeit richterlicher Gewalt weit um sich gegriffen. Nicht nur hatten sich die Kurfürsten, wie alle größern Reichsstände, der Gerichtsbarkeit des obersten Reichsgerichts, des Reichskammergerichts, vor welchem die Landesherren sowohl ihren Ständen bezüglich des öffentlichen Rechtes

als auch den einzelnen Bürgern bezüglich des Privatrechtes Rede zu stehen verpflichtet waren, durch ausdrückliche kaiserliche Privilegien zu entziehen gewußt, — sondern es übten dieselben auch, den Ansichten des vorigen Jahrhunderts gemäß, kraft des ihnen zustehenden obersten Aufsichtsrechtes über alle Behörden einen Einfluß auf die Rechtsverwaltung durch Ernennung von Specialgerichten für einzelne Fälle, durch Bestellung von Behörden, welche über Privatrechte zu erkennen hatten, ohne Gerichte zu sein und sich an gerichtliche Formen zu binden, welcher namentlich unter Carl Theodor in die unbedingteste Cabinetsjustiz, das heißt Willkür ausgeartet war, während auf Besetzung und Geschäftsführung jener zum Theil höchst elend besetzten Gerichte kaum irgend Sorge verwendet wurde.

Mit Max IV Joseph zog ein hellerer, besserer Geist in Bayern ein. — Das Mißtrauen mit seinem Gefolge lichtscheuer Verdächtigung schwand, der verderbliche Einfluß früherer Günstlinge hörte auf, Stellenlauf und Anwartschaften wurden abgeschafft, tüchtigen, mit den Ideen der Neuzeit vertrauten Männern ward die Leitung der Geschäfte anvertraut, die Behörden einfacher und zweckmäßiger organisiert, der öffentliche Unterricht durch alle Stufen gehoben und gefördert. In allen Gemeinden wurden Elementar-, Sonn- und Feiertagschulen eingeführt, allen christlichen Glaubensbekenntnissen im ganzen Lande gleiche Duldung gesichert, Gewerbe und Ackerbau wurden durch Erleichterung des Verkehrs, durch Verminderung der Feiertage, durch Abschaffung einer Menge wenn auch nur kleiner, doch höchst lästiger Abgaben und mannichfacher Mißbräuche, Beschränkungen und Erpressungen, sowie durch Errichtung einer höchst wohlthätigen Brandversicherungsanstalt gefördert und gehoben. Dies geschah alles in der stürmischen Zeit zu Ende des achtzehnten und Anfang des neunzehnten Jahrhunderts, wo täglich Alles auf dem Spiele stand und nur von Tag zu Tag gesorgt werden konnte und mußte, wo die ohnehin schon durch frühere Mißverwaltung erschöpften Finanzen den ungeheuern jeder Vorausbestimmung und Vor-

sicht spottenden Bedürfnissen der Gegenwart niemals genügen konnten und deshalb durchgreifende mit pecuniären Opfern verbundene Umgestaltungen mit den größten Gefahren und Schwierigkeiten verbunden, wenn nicht unmöglich waren. Was vor allem gegründete Aussicht auf eine bessere Zukunft bot, war, daß der Beamtenstand durch Anstellung freisinniger, tüchtig gebildeter Männer aus allen Theilen des deutschen Vaterlandes ohne Rücksicht auf religiöses und politisches Glaubensbekenntniß auf eine Weise gehoben war, daß seine Pflichttreue und Vaterlandsliebe, seine freudige Aufopferung und die von ihm erworbene Liebe und Achtung der Bürger beinahe allein es waren, welche während der ersten Hälfte der Regierung Max Josephs den in allen Grundfesten erschütterten Staat in den rings auf ihn losstürzenden Stürmen aufrecht erhielten. Ein solcher Beamtenstand war unbedingt nöthig, sollte es irgend wie besser werden, so lange alle Einrichtungen noch auf den Grundlagen des absoluten Polizeistaates beruhten, so lange bei dem Verkennen und Mißachtung alles volksthümlichen und selbstständigen öffentlichen Lebens und Bewußtseins das ganze Staatsgebäude jeder andern verlässigen Grundlage entbehrte und entbehren mußte. Das Heer, in jenen Verhältnissen eine der wesentlichsten und unerläßlichsten Bedingungen und Bürgschaften für das Bestehen und Gedeihen des Staates war ein vorzüglicher Gegenstand der Sorge Max Josephs, der, in seiner Jugend selbst Militair, für diesen Stand stets entschiedene Vorliebe hegte und sich persönlich viel damit beschäftigte. Es wurde unverzüglich mit tüchtigen Offizieren versehen, nach Kräften verstärkt und ausgerüstet und Alles angewendet, um dasselbe auf jene hohe Stufe von Tüchtigkeit und Trefflichkeit zu heben, von welcher es in den blutigsten Kämpfen unter allen Verhältnissen so glänzende als vollgültige Beweise ablegte, daß es, von wenigen erreicht, von keinem übertroffen in der Kriegsgeschichte des neunzehnten Jahrhunderts besteht.

Während auf solche Weise die innern Angelegenheiten geordnet, oder vielmehr Versuche und Anstrengungen zu deren Ordnung gemacht wurden, brach bereits der Krieg der zweiten

Coalition gegen Frankreich aus. — Während Preußen nicht nur schon längst der Theilnahme am Kampfe selbst entsagt hatte, sondern auch durch seine Demarkationslinie sogar alle andern norddeutschen Staaten von der Theilnahme an demselben, so weit dies an ihm war, ausschloß, nahm Bayern, durch die traurige Lage seiner Finanzen genöthigt, von England Hülfsgelder in Anspruch zu nehmen, an dem Kampfe nach Kräften Theil; — der Anführer der Verbündeten, General Kray, wich fortwährend vor den Franzosen zurück, am 27. Juni 1800 besetzten dieselben München, am 7. Juli stürmten sie Landsbut; — die Landesfestung Ingolstadt, von den Oesterreichern lau vertheidigt, fiel durch Capitulation, die Schlacht bei Hohenlinden endlich, am 3. Dezember, machte fernern Widerstand unmöglich und am 9. Februar 1801 wurde der Frieden von Luneville geschlossen, in welchem Bayern nicht nur die schon längst in Feindeshand gefallenen pfälzischen Lande auf dem linken Rheinufer, Zweibrücken, Ravenstein, Simmern, Lautern, Weldenz, Fülch-Berg u. s. w., sondern auch die noch übrigen Theile der Pfalz auf dem rechten Rheinufer abtreten mußte. — Ingolstadt ward nur mit geplündertem Zeughaufe und auf bayerische Kosten geschleiften Wällen wieder herausgegeben. Um die traurige Erfahrung des Friedens von Campo formio, in dessen geheimen Artikeln sich Oestreich auf Kosten Bayerns, seines unglücklichen Bundesgenossen, zu entschädigen versucht hatte, nicht abermals machen zu müssen, wie dies Oestreichs Benehmen bei den Verhandlungen zu Regensburg, wo es zu seiner bessern Abrundung die Abtretung alles bayerischen Landes auf dem rechten Ufer des Inns begehrte, nur all zu sehr befürchten ließ, schloß Bayern, gleich wie so viele andere Staaten unmittelbar mit Frankreich einen Abtretungs- und Entschädigungsvertrag (24. August 1801), wodurch es schon vor dem Schlusse der Verhandlungen der hierfür niedergesetzten Reichstagsdeputation (25. Februar 1803) die säcularisirten Bisthümer Würzburg, Bamberg, Augsburg (die Stadt Augsburg selbst war und blieb noch freie Reichsstadt), Freisingen und Theile von Eichstädt und Passau, dann eine

Reihe von Reichsstädten und Abteien in Schwaben und Franken als Entschädigung für die oben erwähnten Abtretungen erhielt. Die Organisation der neuerworbenen Lande, wobei jene der ältern Landestheile als Vorbild diente, und die Heilung der Wunden, welche die Ereignisse der letzten Jahre dem allgemeinen Wohlstande geschlagen hatten, vor allem aber die Ordnung der wie erklärlich immer mehr und mehr zerrütteten Finanzen, eine Aufgabe, welche unter solchen Umständen selbst die Kräfte des größten Staatsmannes, des unermüdetsten Arbeiters übersteigen mußte, füllte die kurzen Jahre der Waffenruhe. — Schon 1805 rüstete Oesterreich, mit England und Rußland verbündet, zu neuem Kampfe gegen Frankreich. Auch Bayern sollte zur Theilnahme an jenem Bündnisse bestimmt werden, allein durch die Anstrengung der letzten Kriege geschwächt, durch deren unglückliche Erfolge geschreckt, durch die wiederholt bei den Verhandlungen von Campo formio und von Regensburg bezüglich der Plane des österreichischen Cabinets gemachten Erfahrungen in seinem Vertrauen auf dasselbe tief erschüttert, fühlte es sich in keiner Weise zu jenem Bündnisse hingezogen und wünschte sehnlich, dem Beispiele der norddeutschen Mächte folgen zu können, welche, Preußen voran, in dem bevorstehenden Kampfe völlige Neutralität beobachteten. Da versuchte Oesterreich zu erzwingen, was ihm freiwillig nicht zugestanden werden wollte: in gebieterischem Tone ward der Beitritt, der Eintritt der bayerischen Truppen in die österreichischen Heere binnen kurzer Frist gefordert; österreichische Truppen rückten in das Land: Max Joseph hierdurch selbst persönlich bedroht, verließ schleunigst München und schloß sich an Frankreich an. Die schwachen bayerischen Truppen, welche für einen Feldzug in keiner Weise gerüstet waren, — ein großer Theil der Mannschaft war beurlaubt, — zogen sich, den Oesterreichern ausweichend, über die Donau nach Franken zurück, wo sie sich mit den unter Bernabotte herbeieilenden Franzosen vereinigten und, in der Zwischenzeit verstärkt und gerüstet, an den Ereignissen jenes verhängnißvollen Feldzuges Theil nahmen, welcher mit der furchtbaren Winterschlacht von Austerlitz endete.

Durch den Frieden von Preßburg (26. December 1805) erhielt Bayern gegen Abtretung des Fürstenthums Würzburg die gefürstete Grafschaft Tyrol mit Vorarlberg, die Grafschaft Burgau, Theile von Eichstädt und Passau, die Reichsstädte Augsburg und Lindau, durch den darauf folgenden Vertrag von Schönbrunn gegen Abtretung des Herzogthums Berg am Niederrhein die von Preußen an Frankreich abgetretene Markgrafschaft Ansbach.

In dieser Weise vergrößert und bei der unverkennbar in kürzester Zeit bevorstehenden Auflösung des Reichsverbandes die Bedeutungslosigkeit des Kurfürstentitels erkennend, zugleich aber in dem höhern Titel eine fernere Bürgschaft der mit so großen Opfern erkämpften Macht und Selbstständigkeit erblickend, nahm Bayerns Herrscher am 1. Januar 1806 den Königstitel, welchen 900 Jahre früher schon Arnulph beim Aussterben der Karolinger geführt hatte, und die volle Souveränität an, welche ihm Frankreichs schlaue Gunst im Preßburger Frieden geboten hatte.

Das deutsche Reich, schon seit dritthalb Jahrhunderten nur noch der Schatten seiner einstigen Macht und Größe, nicht mehr der mehr oder minder wohlgegliederte Staat des deutschen Volkes, dessen stolzes Selbstbewußtsein durch die spanische Willkürherrschaft und das Vorkalten der religiösen Fragen selbst über die nationalen in Folge der großen Glaubensspaltung gebrochen worden, war allmählig in einen Bundesstaat, nicht der deutschen Stämme, sondern der allmählig in unbeschränkte Landesherren umgewandelten Reichsstände, übergegangen. Seine auseinanderstrebenden, durch kein höheres moralisches und nationales Band mehr verknüpften Bestandtheile waren nur deshalb noch nicht völlig auseinandergefallen, weil die Leichtigkeit, womit jeder einzelne Landesfürst sich den ihm obliegenden Verpflichtungen entziehen, seine selbstfüchtigen Pläne verfolgen, seine Mitstände bekriegen, sich mit fremden Mächten gegen jene, ja selbst gegen das Reichsoberhaupt verbinden konnte, ohne des Reichs langsame Justiz und lahme Vollziehungsgewalt fürchten zu müssen, jedes Streben nach

völliger Auflösung überflüssig machte, und es selbst im Interesse der Feinde Deutschlands lag, eine Verbindung fortbestehen zu lassen, in deren Fürstenrath sie, namentlich Frankreich, mehr Einfluß hatten, als der Kaiser selbst.

Doch jetzt lag es in den ehrgeizigen Plänen Napoleons, der sich bereits die Kaiserkrone des neuen Frankenreiches aufs Haupt gesetzt hatte, diesem Reiche wieder den Umfang zu geben, welchen es unter Carl dem Großen gehabt hatte, als dessen vollberechtigten Nachfolger er sich so gerne betrachtete. Hierzu schien es aber unerlässlich, jenes deutsche Kaiserreich, das sich gleichfalls als die Schöpfung Kaiser Carl's ansah und auf seine Nachfolgerschaft Anspruch machte, vollends zu vernichten. — Durch das verhängnißvolle Geschenk der Souverainetät wurden daher die einzelnen Landesfürsten von ihrem zu Schutz und Trutz gleich ohnmächtigen Oberhaupte vollends losgetrennt, und ihnen, im Gesühle der Haltlosigkeit ihrer neuen Stellung, das weit härtere unvermeidliche Joch des Rheinbundes auferlegt (12. Juli 1806), als dessen Schutzherr Napoleon die Geschicke der kleinern deutschen Staaten unumschränkt leitete. Der Kaiser, um nicht länger die Last und Verantwortlichkeit eines Titels zu tragen, dessen Ansprüchen Niemand mehr Anerkennung zollte, und dem er Anerkennung zu erzwingen nicht mehr die Macht besaß, legte die Kaiserkrone nieder, das heilige römische Reich deutscher Nation hatte aufgehört zu bestehen. Ferne sei es, hier Bayerns Politik in dieser traurigen Katastrophe preisen oder auch nur rechtfertigen zu wollen, allein eben so wenig können wir die dieser Politik von so manchen Seiten her gemachten maßlosen Vorwürfe als gerecht und billig anerkennen. In einer Zeit allgemeiner Auflösung und Rathlosigkeit hat Bayern nicht mehr und nicht weniger als alle andern deutschen Staaten seine eigenen nächsten Interessen gewahrt und aus dem allgemeinen Schiffbruche gerettet, was zu retten war. Nicht Bayerns Benehmen in den Jahren 1801 bis 1806 hat den Sturz des deutschen Reichs herbeigeführt, der war schon drei Jahrhunderte früher eingeleitet, als der Kaiser selbst den Landesherren behülflich war, die alten

Verfassungen ihrer Territorien zu verkümmern und sie zu unbeschränkten Herren derselben zu machen, und an dem Tage besiegelt, als Preußen den Separatfrieden zu Basel schloß. Wer Bayern die Vortheile, welche es aus jenen Verhältnissen zog, zum Vorwurf macht, vergißt, daß es auch hierin nur dem Beispiele der Mächtigeren folgte, daß zur nämlichen Zeit Oesterreich sich auf Kosten des ihm bisher verbündeten Bayerns zu entschädigen versuchte, vergißt, wie Preußen seinen Vortheil bei den Reichstagsverhandlungen zu Regensburg und außerhalb derselben suchte, vergißt, wie in solcher Auflösung aller Bande des Rechts und der Moral eben nur das Gebot der Selbstsucht Gehör findet! Dies statt aller weitem Erörterungen über jene traurige Frage. Gebe der Himmel, daß Deutschland in jener Zeit tiefster Erniedrigung gelernt habe, daß nur im regen Selbstgeföhle eines freien, seiner Rechte bewußten und seiner Freiheit frohen Volkes die Bürgschaft seiner künftigen Kraft und Selbstständigkeit liege, daß dagegen selbst die größte Klugheit und Gewandtheit in Verfolgung selbstsüchtiger Zwecke zuletzt jedesmal zum Verderben derer ausschlug, welche in solcher Weise ihre kleinlichen Zwecke auf Kosten der großen und allgemein fördern zu können wähnen. Die Rheinbundsakte, um für des neuen Joches harten Zwang auf andere Weise zu entschädigen, hatte sämmtlichen Theilnehmern reichlichen Länderzuwachs überwiesen: Bayern erhielt die Reichsstadt Nürnberg nebst Gebiet, sowie die Besitzungen einer großen Anzahl reichsständischer Fürsten und Grafen, dann der Reichsritterschaft in Franken und Schwaben, soweit solche innerhalb oder an den neuen Gränzen lagen. Ganz Deutschland mit Land und Leuten schien zur willenlosen Masse geworden zu sein, welche man, ohne die mindeste Rücksicht auf Abstammung, auf geschichtliche Erinnerung und erworbene Rechte je nach den Planen und Launen des Weltherrschers mit eben jener Unbedingtheit heute diesem, morgen jenem Staate zutheilte, womit man auf dem Schlachtfelde je nach den Wechselfällen des Kampfes einzelne Abtheilungen bald diesem bald jenem Heerhaufen zuweist. Während man noch mit der unter solchen

Verhältnissen endlosen Arbeit des Organisirens beschäftigt war, forderte die Theilnahme an dem Feldzuge gegen Preußen, die erste Frucht der neuen Verbindung, abermalige Opfer an Mannschaft und Geld, welche die ohnehin schon geschwächten Kräfte Bayerns noch mehr erschöpften. — Doch wir sind in der Erzählung der äußern Ereignisse dieser wechselvollen Zeit vorausgeeilt, um deren Zusammenhang nicht zu unterbrechen, müssen aber nun zurückkehren, um die innere Entwicklung des Staates zu verfolgen, deren Ergebnisse für Bayerns Zukunft nicht minder einflussreich waren als jene.

Sofort nach dem Regierungsantritte hatte Max IV Joseph in der obersten Regierungsbehörde, dem Ministerium, Veränderungen vorgenommen. Bisher hatte dasselbe außer dem Kammerpräsidenten (eigentlich Finanzminister), dem geheimen Kanzler, welcher die oberste Verwaltung der Justiz, der Polizei und des Lehenswesens hatte, und dem Minister der auswärtigen Verhältnisse aus einem eigenen Minister für die oberpfälzischen, neuburgischen und sulzbachischen Angelegenheiten und zwei Ministern ohne Portefeuille bestanden, welche in wöchentlichen Conferenzen unter dem Vorsitze des Kurfürsten die Geschäfte berietben und erledigten. Durch Dekret vom 25. Februar 1799 wurden vier Conferenzminister für Auswärtiges, Finanzen, Cultus und Justiz ernannt und ihre Geschäftsbefugniß auf das ganze Land erstreckt. Die eigentliche innere Verwaltung ward den sogenannten Landesdirectionen unter der Leitung des ältesten Ministers übertragen, welchem auch die Anträge zur Besetzung der Stellen zustanden. Die Militairgegenstände leitete der Kurfürst unmittelbar. Freiherr von Montgelas, aus einer savoyischen Familie entsprossen (sein Vater hatte bereits in bayerischen Kriegsdiensten gestanden, er selbst war im Jahre 1759 zu München geboren), übernahm die unter den damaligen Verhältnissen eben so wichtige als schwierige Leitung der auswärtigen Angelegenheiten und war die Seele des ganzen Ministeriums. — Montgelas war ein Mann von seltener Schärfe des Verstandes, klarem Blicke, raschem Entschlusse und unerschöpflichem Reichthume der Hülfsmittel.

mittel, von unermüdeter Thätigkeit und beispielloser Geschäftsgewandtheit, dabei von gebiegener Bildung, jenem Wohlwollen und jener Ruhe in der äußern Erscheinung, welche so sehr in den höchsten Wirkungskreisen nützen, übrigens von der Einseitigkeit und den Fehlern seiner Zeit durchaus nicht frei. Von dem Organismus eines in gegliederten Körpern selbstthätig und selbstständig sich bewegenden staatsbürgerlichen Lebens, wo jeder freudig Folge leistet und Opfer bringt, weil er von deren Nothwendigkeit überzeugt ist, findet sich in seinen Schöpfungen keine Spur. Der Staat war ihm, wie jener ganzen Zeit ein reiner Mechanismus, die Unterthanen Nullen, welche nur durch die vorgesezte beamtliche Ziffer Werth und Bedeutung erhielten, welche demnach, wenn nöthig, selbst gegen die Wünsche ihres beschränkten Unterthanenverstandes nicht nur zu Gehorsam und Steuerzahlung, sondern auch zu Wohlstand und Bildung, ja selbst zu ihrer Glückseligkeit gezwungen werden mußten. In der Politik auf das Ergreifen und Benützen des günstigen Augenblickes angewiesen, war er hierin vollkommener Minister. Von einem Manne, welcher, obwohl in Deutschland geboren, doch seinen Ansichten und Gewohnheiten nach Franzose war — er sprach und schrieb vorzugsweise französisch und drückte sich in der deutschen Sprache durchaus nicht mit derselben Leichtigkeit aus — war natürlich eine deutsch-nationale Richtung nicht zu erwarten — ihm war Bayern, eigentlich dessen Regent, höchster und im Grunde einziger Zweck, dessen Macht zu erweitern das Ziel seines Strebens, wofür er alle Hilfsmittel seines reichen Geistes aufbot, welchem alles Andere weichen mußte!

An die Stelle der vielerlei besondern Oberbehörden, als der Oberlandesregierung, der Hofkammer, des Kriegsraths im Deconomiewesen, der Forstkammer, der Rent-Deputationen zu Straubing und Burghausen, des Rentamtes zu Landshut, des Berg- und Medicinalcollegiums, des Commerzienrathes u. s. w. trat für die gesammte Staatsverwaltung in den sogenannten herobern Landen, wie schon erwähnt, eine Generallandesdirektion zu München, und die Landesdirektionen zu Amberg (für

die Oberpfalz) und zu Neuburg mit wesentlich vereinfachtem Geschäftsgange, und an die Stelle der kurfürstlichen Pfleggerichte die nun überall gleichförmig organisirten Landgerichte für Verwaltung und Justizpflege.

Die kriegerischen Ereignisse des Jahres 1800 unterbrachen den Gang der Maßregeln, welche ergriffen werden mußten und sollten, um Bayern aus jenem Zustande der Zerrüttung, welchen wir oben geschildert haben, auf eine der Bildung und dem Geiste des Jahrhunderts entsprechende Höhe zu heben. Kaum war indeß die äußere Ruhe wieder hergestellt, als auch jene Arbeiten mit erneutem Eifer begonnen wurden. Soweit es nur immer die Unsicherheit aller öffentlichen Verhältnisse und die trostlose Lage der Finanzen zuließ, strebte man, die Staatsverwaltung zu ordnen, geistige Bildung und Wohlstand zu fördern und zu sichern. Die Verordnung vom 26. Mai 1801 bestimmte den Wirkungskreis der Ministerien und ihren Geschäftsgang neu. Dem Ministerium der Justiz wurde auch die Polizei übertragen, die neu erworbenen Provinzen wurden analog mit den älteren unter den Landesdirektionen in Schwaben und Franken organisirt, die Mittelbehörden in Bayern vermindert, überall Justiz und Verwaltung in den höheren Behörden vollständig getrennt, und für erstere eigene Gerichtshöfe zweiter und dritter Instanz (in jeder Provinz ein oberster Gerichtshof) eingeführt. Die Universitäten wurden durch Berufung der ausgezeichnetsten Gelehrten des In- und Auslandes auf eine leider nur allzubald wieder verlorene und seitdem nicht wieder erreichte Höhe gehoben, Pressfreiheit in früher nicht gekanntem Maße eingeführt, die Censur mit Ausnahme jener für Zeitungen und Zeitschriften durch die Verordnung vom 13. Juni 1803 abgeschafft. In solcher Weise wurde geleistet, was möglich war, um den neu erworbenen Provinzen den Verlust der früheren Selbstständigkeit minder fühlbar zu machen. Es war dies theilweise eine schwere Aufgabe, denn die Bisthümer Würzburg und Bamberg hatten sich in materieller Beziehung durch Fruchtbarkeit des Bodens, mildes Klima und eine für den Verkehr förderliche Lage begünstigt,

besonders unter der Regierung Franz Ludwig's von Erthal, eines der geistreichsten und in seiner Art freisinnigsten Männer seines Jahrhunderts, auf eine Stufe geistiger Entwicklung und materiellen Wohlstandes gehoben, welcher ihnen unter den damaligen Verhältnissen nur wenig zu wünschen, bei einem Wechsel kaum etwas hoffen ließ. Daß freilich auch hier ein öffentliches Leben, eine Geltung des Unterthanen in anderer Beziehung, denn als zu bevormundende und ohne Rücksicht auf eigene Ansichten und Wünsche zu regierende Masse keine Rede war, versteht sich wohl von selbst. Da der Adel durch seine Stellung im Canton zum Reichsoberhaupt und im Hochstift zum Fürstbischöf, dem man ebenfalls Wahlcapitulationen vorschrieb — wie dem Kaiser —, sich beinahe ganz unabhängig gemacht und seine Interessen von jenen der andern Stände völlig getrennt hatte, so waren die ständischen Befugnisse und Rechte um so mehr zusammengeschwunden, als der Prälatenstand ohnehin nicht viele Interessen mit den übrigen — im Würzburgischen kommt auch eine Vertretung des Bauernstandes vor — gemein hatte, und schon am Ende des siebenzehnten und im ganzen achtzehnten Jahrhundert waren sie nur mehr ein leerer Schatten. Bildeten die großen Präbenden der Domstifte und der übrigen Colleziatsstifte und Klöster auch eine sehr bedeutende Last, so beruhten deren Einkünfte doch meist auf Privatrechtstiteln, und da das Geld größtentheils an Ort und Stelle verzehrt ward und sofort wieder in den Umlauf zurückkehrte, so ward sie weniger hart empfunden. — Die freien Reichsstädte hatten freilich die einstige Macht und Blüthe längst dahinschwinden sehen, aber meist durch Handel und Gewerbefleiß ein, wenn auch nicht glänzendes, doch erträgliches Auskommen sich zu erhalten gewußt oder zehrten wenigstens noch von den Ersparnissen früherer besserer Zeiten, und ihre Verwaltung war, wenn auch meist den Ideen der Neuzeit unzugänglich, doch meist väterlich und haushälterisch gewesen, nur einige machten davon beklagenswerthe Ausnahmen. — Die reichen Abteien, in denen die Bildung keinesweges so erstorben war, als ihre leidenschaftlichen und vorlauten Gegner vorge-

ben, und in denen zum Theil eben durch jene Bildung auch Aufklärung und Freisinnigkeit Eingang gefunden hatten, galten, nach dem alten Sprüchworte, „daß unter dem Krummstabe gut wohnen sei“, für die mildesten Herren ihrer Unterthanen.

An jene oben erwähnten Maaßregeln, deren Durchführung, wenn sie auch im Einzelnen vielfach erworbene Rechte und Interessen verletzen mußte, und wenn auch oft diese Verletzungen nicht so sorglich vermieden wurden, wie es hätte geschehen können und sollen, doch für die Gesamtheit wohlthätige Folgen verhiess oder durch den Drang der unvermeidlichen Nothwendigkeit entschuldigt werden konnte, schloß sich eine Maaßregel, welche leider die traurigsten Erinnerungen zurückgelassen, das vorgesteckte Ziel in keiner Beziehung erreicht hat und für das ganze Land die reiche Quelle zahlloser materieller sowohl, als moralischer Schäden wurde. Schon von jeher war es vorgekommen, daß das Vermögen kirchlicher Stiftungen auch zu andern als den ursprünglich beabsichtigten Zwecken verwendet wurde. Je enger einst Staat und Kirche verbunden waren, um so näher lag es, auch das in gewöhnlichen Zeiten ja ohnehines steuerfreie Vermögen in Fällen außerordentlichen Bedürfnisses in Anspruch zu nehmen und die Kirche hatte in vielen Fällen ihre Einwilligung zu Maaßregeln der Art nicht verweigert, um durch theilweise Opfer die Sicherung des Restes ihres ungeheuren Vermögens zu retten. So hatte selbst Julius Echter von Mespelbrunn, Bischof von Würzburg, eine Anzahl von Klostergütern zur Dotation seiner großartigen Schöpfungen, der Universität und des Juliushospitalen, verwendet, so hatte Carl Theodor, wie schon erwähnt, vom Papste selbst die Bewilligung erhalten, von den Klöstern in Bayern nicht nur den siebenten Theil ihres Vermögens zu erheben, sondern die Zahl der Conventualen auf die Hälfte durch Nichtersag der Absterbenden zu vermindern und für jedes so abgehende Mitglied ein weiteres Capital von 6000 fl. von dem betreffenden Kloster zu beziehen. Doch waren alle diese Maaßregeln in der Regel mit der Einwilligung der geistlichen Obern und meist zu den ursprünglichen Zwecken verwandten Bestim-

mungen erfolgt. Zum erstenmale wich hiervon der Reichsdeputationsrecess vom 24. März 1803 ab, indem er, nach einigen in keiner Weise gesicherten Vorbehalten für Schulen u. s. w. alle Güter der fundirten Stifte und Klöster in den alten sowohl als neuen Besitzungen katholischer sowohl, als augsbürgerlicher Confessionsverwandten der freien und vollen Verfügung der betreffenden Landesherren zur Erleichterung ihrer Finanzen überließ.

Frankreich war zuerst mit dem Beispiele der Säkularisation in solcher Art und Ausdehnung vorausgegangen. Dort, wo die unumschränkte Willkürherrschaft der Bourbonen nicht nur alle Gesetze der bürgerlichen Freiheit und des Rechts, sondern selbst auch jene der Ehre und der Scham mit Füßen getreten*), hatte sofort, nach ewigen und unwandelbaren Gesetzen, das Volk diese Bewegung mit rücksichtsloser Folgerichtigkeit bis an das entgegengesetzte Extrem fortgesetzt, bis es alle Schranken des Gesetzes, alles Hohe und Erhabene in den Staub gezogen und zuletzt in himmelftürmendem Wahnsinn und knabenhaftem Uebermuth selbst den Thron der Gottheit umgestürzt. In einem solchen Lande und unter solchen Umständen konnte eine Maßregel rechtloser Gewalt gegen das kirchliche Besitzthum nicht auffallen, sie war vielmehr eine nothwendige Folge der betretenen Bahn. Daß man aber in Deutschland, wo die staatsrechtlichen Verhältnisse noch auf den frühern Grundlagen angeblich unbeschränkter Fürstenherrschaft und sogenannter hergebrachter Rechte beruhten, wo man auf die Kirche als Hülfsmittel des Polizeistaates noch so sehr zählte, sich zu solchen Maßregeln verleiten ließ, muß allerdings Verwunderung erregen. Diese Verwunderung verschwindet aber, wenn man bedenkt, daß gerade die sogenannten höhern

) „Le sang des rois ne souille pas,“ das heißt, man rühmte sich noch der Entehrung durch den König: seine Beischläferinnen wurden in den höchsten Adel aufgenommen und da, wo sonst die ängstlichsten Ahnenproben gefordert und angestellt wurden, wo ein Vorfahr von unabliger oder gar unehelicher Herkunft unbedingt ausschloß, wurden die königlichen Bastarde ohne allen Anstand zugelassen.

Stände, welche sich allein zur Beurtheilung und Leitung der öffentlichen Angelegenheiten befähigt hielten, von dem zerfetzenden Gifte der verneinenden Philosophie eines Helvetius, Diderot, Voltaire und anderer größtentheils durchdrungen, und von französischer Sittenlosigkeit und blinder Vorliebe für alles Französische angesteckt waren. In ihren Händen lag, ohne alle Controle und Mitwirkung der übrigen als politisch unmündig betrachteten Stände die Regierung, und so mochten sich die Bedenken gegen die rechtliche Befugniß zu solcher Gewaltthandlung, die fromme Achtung der Heiligkeit und Unverletzlichkeit der Stiftungen längst vergangener Geschlechter kaum geltend machen, oder wurden doch sofort mit der Berufung auf die Sorge für das öffentliche Wohl, welche von jeher aller Willkühr zu willkommenen Vorwände diente, beseitigt, während die öffentliche Meinung der großen Mehrzahl des Volkes durch Unterdrückung und Verkümmern der Presse und der ständischen Rechte jedes Mittels beraubt war, sich Gehör und Geltung zu verschaffen.

Doch so verwerflich auch jene Maßregel vom Standpunkte des strengen Rechtes war, so gewiß steht es fest, daß dieselbe nimmer zur Ausführung gekommen wäre, hätten die Anstalten, welche sie betraf, sich nicht größtentheils überlebt gehabt und den Anforderungen des nach Freiheit der Entwicklung und Zweckmäßigkeit in der Wahl der dazu erforderlichen Mittel strebenden Menschengesistes in keiner Weise mehr entsprochen.

Jene unermesslich reichen, nur den Mitgliedern weniger adeligen Familien zugänglichen Domstifte hatten ihren ursprünglichen Beruf so ganz bei Seite gesetzt, den Kreis ihrer Leistungen so vereinfacht, daß derselbe sich auf die Wahl des Fürstbischofs zu beschränken schien, und als diese wegfiel, jene Stifter selbst als überflüssig erschienen. In gleicher Weise hatten auch die meisten sonstigen Stifte und Klöster es versäumt, von ihren Reichthümern jenen zweckmäßigen Gebrauch zu machen, welcher allein die Anhäufung derselben in ihrer Hand rechtfertigen, die Nachtheile ihrer gänzlichen Entziehung aus dem freien Verkehre aufwiegen konnte. Schon durch ihre ganze

Einrichtung für Zwecke der Seelsorge wenig geeignet, in ihrer Mehrzahl auch gar nicht dafür bestimmt, hatten sie aufgehört die Wiege, die alleinige Zufluchtsstätte der Bildung gegen barbarische Verwilderung und mittelalterliche Roheit zu sein, seit Bildung und Wissenschaft durch Gründung der Universitäten und anderer weltlicher Schulen allgemein zugänglich geworden waren. Auch die Armenpflege hatten sie meist nur vom Standpunkte des sittlich und staatswirthschaftlich so schädlichen Almosengebens aufgefaßt und dadurch den Bettel mehr unterstützt und genährt, als vertilgt, der eigentlichen Armen- und Krankenpflege hatten sich die wenigsten dauernd angenommen. So war denn das Bestehen all' dieser Anstalten in dem Maße von Tag zu Tag mehr gefährdet, als sie minder gemeinnützig wurden, andertheils die volkswirthschaftlichen Nachtheile ihres großen Besizes mehr erkannt, zum Theil selbst übertrieben angeschlagen wurden und ihr großer Reichtum gegenüber der mit den wachsenden Bedürfnissen des Staates täglich steigenden Last der Steuern immer auffallender hervortrat. — Je weiter sich nun die neuen Ideen und Ansichten ausbreiteten, um so mehr gewöhnte man sich daran, jenen großen, keiner einzelnen Person zustehenden Besitz als ein im öffentlichen Interesse Aller zu verwaltesendes Gemeingut zu betrachten und als endlich die bringende Noth neue Opfer heischte, welche die erschöpften Steuerbaren nicht mehr erschwingen konnten, fielen alle Blicke auf jene altehrwürdigen, aber theils wirklich nutzlosen, theils wenigstens für zwecklos gehaltenen Stiftungen der frommen Vorzeit. So entstand jene Maßregel der Säkularisation, welche ebenso rechtlos in ihren Grundsätzen, als unverantwortlich in der Art und Weise ihrer Ausführung durch die tiefe Verlegung des Rechtsgefühls, den erschütterten Glauben an die Heiligkeit gegebener Gewährleistung und zugestrichelten Schutzes, gerade die wesentlichsten Interessen derjenigen am tiefsten verletzte, deren blinde Selbstsucht sie hervorgerufen hatte. In einem geordneten Verfassungsstaate, in welchem die öffentliche Meinung die geeigneten Organe besitzt, um sich geltend zu machen, in welchem Regierung und Volk

gelernt haben, eigene und fremde Rechte gegenseitig zu achten, wäre eine Maafregel dieser Art wenigstens in einem solchen Umfange und mit solcher Ausführung wohl niemals möglich gewesen.

In Bayern war, wie bereits mehrfach erwähnt, die Lage der Finanzen die traurigste: die Verschwendung früherer Fürsten, namentlich die ebenso kostbaren, als zwecklosen Bauten und der Hofluxus eines Wilhelm V, Albrecht V, eines Max Emanuel, Carl Albert und Carl Theodor, endlich die ungeheuern Opfer, welche die beinahe ununterbrochenen, unglücklichen Kriege der letzten zwei Jahrhunderte forderten, hatten die Hilfsquellen des Landes schon lange her erschöpft. Hierzu waren die Kosten der neuesten Kriege, der endlosen Organisationen gekommen und jetzt kam noch die drückende Last der Säkularisationspensionen für die ihres Besitzes entsetzten ehemals reichsunmittelbaren geistlichen Fürsten, für die Aebte und die große Zahl ihrer vielfach schon ihrer bisherigen Stellung wegen nicht ferner zu gebrauchenden Beamten. — Der Gedanke einer allgemeinen Durchführung jener Maafregel auch bezüglich aller nicht schon durch den Reichsdeputations-schluß betroffenen Stifte und Klöster, um mit ihrem ungeheuren Vermögen das aller Anstrengung der Finanzkunst spottende Deficit der Finanzen mit einem Male und, wie man hoffte, für immer auszufüllen, lag wahrlich zu nahe, war zu sehr im Ideengange der Zeit begründet, um nicht ergriffen zu werden! Die Ausführung aber war von der Art, daß der Staat den möglichst geringsten Nutzen daraus zog. Ein großer Theil der in den Stiften und Klöstern aufgehäuften Schätze ward durch die Gewissenlosigkeit der mit der Einziehung beauftragten Beamten unterschlagen, durch die Unwissenheit derselben und die übereilten Veräußerungen muthwillig verschleubert. Die Masse des Volkes wollte oder konnte die in viel zu großen Complexen feilgebotenen Güter nicht kaufen, sie wurden daher wenigen einzelnen Speculanten, welche sich durch den Wiederverkauf im Einzelnen bereicherten, zu Spottpreisen zugeschlagen. Die große Mehrzahl jener Commissäre

gab eine Zeit lang durch die Schauſtellung ihres unrechtlich erworbenen Reichthumes dem Volke Aergerniß und kehrte dann nach Verſchwendung und Ausſchweifung aller Art ſchmachbedeckt in die frühere Armuth zurück. Der Staat aber hatte nicht nur das Rechtsgefühl, namentlich in den unteren Ständen, aufs Tieffte verletzt, und durch Mißachtung der Heiligkeit des Kirchen- und Stiftungsvermögens tiefe Erbitterung geſäet, ein ungeheures Vermögen ſo gut wie vollſtändig zerſtört und dem ungeachtet die Staatskaffen nicht gefüllt, ja nicht einmal das beſtändige Deficit des laufenden Dienſtes gedeckt. Vielmehr war durch die Maſſe der Kloſterpenſionen die Summe der Säkulariſationspenſionen in's Ungeheure vermehrt worden. Auch manche andere Maafregeln, wenngleich von den wohlwollendſten Abſichten eingegeben, bienten nicht dazu, das geſtörte Gleichgewicht in den Finanzen wieder herzuſtellen, ſo namentlich die Purification der Forſtſervituten, wofür der Staat, ohne die Eigenthümlichkeit der Waldbenutzung gehörig zu würdigen, ein ungeheures Capital an Waldungen in Parcellen an Perſonen abtrat, welche zu einer forſtwirthſchaftlichen Nutzung derſelben in der Regel ſehr wenig geeignet waren. Der Landmann, ohne zu berückſichtigen, daß er nun aus jenen Waldſtücken ſeinen Brennholz- und Streubedarf für die Zukunft ſelbſt zu decken habe, trieb dieſelben in den meiſten Fällen ab, oder bewirthſchaftete ſie doch in einer Weiſe, welche deren nachhaltigen Ertrag aufhob, wie denn überhaupt kleine Waldſtücke beinahe nie vortheilhaft bewirthſchaftet werden können. Jene Waldungen verſchwanden ſo allmählig und während Holz- und Streubedarf nicht nur ſich gleich blieben, ſondern mit zunehmender Bevölkerung und Ausdehnung des Ackerbaues noch wuchſen, hatten ſich die Befriedigungsmittel vermindert, ein Uebelſtand, unter welchem manche Gegenden ſchon lange bitter leiden und wogegen gründliche Abhülfe kaum mehr möglich iſt, ſo lange ſich nicht in der Hand des Staates und anderer großer, mehr auf Nachhaltigkeit als auf Größe des Ertrages ſehender Beſitzer ein verhältnißmäßiger Waldbefitz vereinigt.

Der Preßburger Friede und die ihm folgenden Ereignisse veränderten den Bestand des bayerischen Staates abermals sehr wesentlich. Bayern erhielt die Markgrafschaft Burgau, die Grafschaften Hohenems und Königseck-Rothenfels, die Herrschaften Lettnang und Argen, Tyrol mit den Fürstenthümern Briren und Trident, Vorarlberg, den Rest der Bisthümer Eichstädt und Passau, die Städte Augsburg und Lindau mit ihrem Gebiete, wogegen es das Fürstenthum Würzburg und das Herzogthum Berg abtrat. Nun mußte die damals endlose Arbeit des Organisirens von neuem begonnen werden, um dem aus so verschiedenartigen Bestandtheilen zusammengesetzten Ganzen wenigstens äußerlich die Einheit und diejenige Verbindung der einzelnen Theile zu geben, welche jene rasche Verwendung seiner Kräfte auf jedem einzelnen Punkte möglich machte, die in Jahren beständiger Kriege und unvorhergesehener Wechselfälle, wie die damaligen waren, unerläßlich ist. Auf das Bestehende und Berechtigte wurde hierbei gar oft nicht die gebührende Rücksicht genommen. Schon der Wunsch, ja die oft unabweißbare Nothwendigkeit rascher Erfolge stand dem entgegen. Zudem hatte man noch nicht gelernt, bloß äußerliche Gleichförmigkeit nach ihrem wahren Werthe zu schätzen und legte ihr eine viel zu hohe Bedeutung bei. Endlich hatten, seitdem jedes selbstständige Volksleben und Volksbewußtsein in den ständigen und sonstigen Körperschaften eingeschlafen und unterdrückt worden war, selbst die wohlmeinendsten Fürsten sich daran gewöhnt, jede Rücksicht auf die öffentliche Meinung bei Seite zu setzen, sobald es galt, für nothwendig oder nützlich erachtete Reformen einzuführen, ja wohl zu erzwingen. Die blendenden Erfolge Frankreichs, das auf ähnlichem Wege den höchsten Gipfel eines Wohlstandes und einer Macht erreicht zu haben schien, deren Vergänglichkeit damals wohl nur sehr Wenige ahnten, reizten um so mehr, den einmal betretenen Weg zu verfolgen. Es wurden damals auch die Verhältnisse der ehemals reichsständischen Fürsten und Grafen sowie der Reichsritterschaft, jedoch mit weit mehr Rücksicht auf erworbene Rechte, geord-

net, als dies bezüglich der säcularisirten Stifte und Klöster geschehen war und als es zu jener Zeit in den meisten übrigen deutschen Staaten geschah.

Die Ministerien erhielten eine neue, allen späteren Organisationen zu Grunde liegende Geschäftseinteilung. Die Polizei wurde von dem Geschäftsbereiche des Justizministeriums getrennt und bildete vereint mit jenem des Cultus das neue Ministerium des Innern, dessen Leitung der inzwischen in den Grafenstand erhobene Minister des Aeußern, Montgelas, übernahm, dagegen aber das Finanzministerium an den Grafen Hompesch abgab, während dem bisherigen Minister des Cultus, Grafen Morawitzky, das Justizministerium übertragen wurde. Wohl im Vorgefühle des Bevorstehens neuer Territorialveränderungen und der Unmöglichkeit, eine aus so ungleichartigen Bestandtheilen gebildete Masse jetzt schon in einen völlig gleichmäßig organisirten Staat zu verschmelzen, wurde die bisherige Provinzialorganisation beibehalten und die neuen Erwerbungen, so gut es gehen wollte, in dieselbe eingefügt.

Tyrol hatte seit seiner Trennung vom bayerischen Stammlande durch mehr als vier Jahrhunderte die Geschichte der österreichischen Erblande getheilt. Sein freiheitliebender, im Kampfe gegen eine großartige Gebirgsnatur gestählter, seiner Kraft bewußter Bauernstand hatte aber — begünstigt durch die historischen und geographischen Verhältnisse (Friedrich mit der leeren Tasche und die Nähe der Eidgenossenschaft) auch in staatsrechtlicher Beziehung eine Geltung errungen und bewahrt, wie nur in wenigen Gegenden Süddeutschlands*) — ein Element, dessen zähe Widerstandskraft damals wohl noch niemand ahnte. Tyrol bildete eine eigene Provinz, die bisherige Organisation wurde im wesentlichen beibehalten, an die Stelle der bisherigen Unterbehörden traten gleich wie im übrigen Bayern die Landgerichte und Rentämter; die dritte

*) Im Remptener Lande bestand die Landschaft lediglich aus einer selbstständigen Bauerschaft ohne bevorrechtete Stände.

Inftanz in Juftizfachen, bisher die oberfte Juftizftelle zu Wien, bildete von nun an die oberfte Juftizftelle für die Provinz Schwaben. Alle jene Maaßregeln, wodurch man in den übrigen Provinzen Aufklärung, Wohlftand u. f. w. den Untertbanen, wenn auch vielfach gegen deren Wunsch und Willen, octroyirt zu haben glaubte, wurden nun auch hier, fobald die dazu nothwendigen Organe gefchaffen waren, einzuführen begonnen. Die meiften Klöfter wurden aufgehoben, jene der fogenannten Mendicanten follten keine neuen Mönche mehr aufnehmen und fo allmählig ausfterben.

Das Fürftenthum Ansbach, urfprünglich ein Theil der Burggraffchaft Nürnberg, deren Befitz einst dem kühnen und glücklichen Gefchlechte der Hohenzollern die Mittel geboten hatte, fich durch Erwerbung von Brandenburg, welches damals beftimmt fchien, die Hausmacht der Wittelsbacher zu erhöhen und mit ihrem Erbe vereint zu bleiben, zum Range einer der europäifchen Großmächte aufzufchwingen, war, nachdem es lange Zeit unter feinen Markgrafen gute, jedoch namentlich in der letzten Zeit fchlimme Tage erlebt*), im Jahre 1769 durch das Ausfterben der Culmbachifchen (Baireuthifchen) Linie wieder mit diefem Lande, der fogenannten obern Burggraffchaft, unter einem Fürften, dem Markgrafen Chriftian Friedrich Carl Alexander, vereinigt worden. Der Markgraf war in zwei Ehen (in zweiter mit Miß Berkeley, fpäter Lady Craven, vermählt) kinderlos geblieben, er hatte von Jugend an fich meift auf Reifen und im Auslande befunden, verzichtete endlich am 20. December 1791 gegen eine von Preußen zu zahlende Penfion auf die Regierung und lebte bis zu feinem Tode (5. Januar 1806) in London. Preußen hatte durch Hardenberg, anfangs als Bevollmächtigten des Markgrafen, dann in eigenem Namen Befitz ergriffen und die Lande feinen übrigen Staaten möglichft gleichförmig organifirt, wobei die letzten Spuren ftändifcher Rechte vollends verfwan-

*) Der Verlauf der Ansbacher Truppen nach Amerika wird neben jenem der Kurpfälzen fets im Andenken des deutichen Volkes fortleben.

den, das preussische Landrecht daselbst eingeführt und durch rechts- und rücksichtslose Unterwerfung der zahlreichen fremden eingeschlossenen Territorien sein Gebiet vergrößert. Doch nicht lange erfreute es sich des neuen Besizes. Schon 1805 mußte Ansbach nach der Schlacht von Austerlitz an Frankreich abgetreten werden, welches dasselbe gegen das Herzogthum Berg an Bayern vertauschte (24. Februar 1806). Auch hier wurden die bisherigen Einrichtungen vorläufig theilweise beibehalten. Die oberste Verwaltungs- und Justizstelle für die übrigen fränkischen Provinzen Bayerns erstreckte ihre Wirksamkeit auf das neu erworbene Land. Doch die Herstellung möglicher Einförmigkeit war das große Ziel, welches in allen Zweigen der Verwaltung unablässig verfolgt wurde. Die wenigen noch bestehenden ständischen Körperschaften konnten demselben nicht länger widerstehen. Sie hatten zwar anfangs einige schwache Widerstandsversuche gemacht, einige bayerische Adelige durch Anträge auf Berufung eines Landtages, ja sogar durch Aufruf zum Widerstande, Andere durch Verbreitung ganzer Fluthen von Flugschriften über landständische Verhältnisse zum Theil von der kläglichsten Art. Dies Alles war ebenso erfolglos geblieben, als die Rechtsausführung der ständischen Ausschüsse, welche Graf Montgelas einfach ad acta signirte. Die Säcularisation hatte die Stände einer ganzen Classe ihrer Mitglieder, des Prälatenstandes, beraubt, der größte Theil des Adels war durch Staats- oder Kriegsdienst in Abhängigkeit von einer Regierung, welche durch Dienstpragmatiken u. s. w. die Staatsdiener immer mehr an sich zu fesseln wußte, während die rücksichtslose Weise, wie sie alle Hindernisse, welche sich ihr entgegenstellten, beseitigte, zeigte, was von ihr auch in dieser Frage zu gewärtigen war. Zudem hatte der Geist der Mißachtung historischer Verhältnisse und selbst Rechte alle Classen und am meisten gerade die sogenannten gebildeteren Stände erfaßt, was Wunder, wenn der Widerstand weder energisch noch kräftig war. Die Verwirrung der Begriffe hatte damals eine solche Höhe erreicht, daß das erwähnte ganz berechnete und gewiß höchst

conservative Streben als völlig revolutionär erschien. So wurde den Ständen zuerst noch das Steuerbewilligungs- oder vielmehr Erhebungsrecht (denn von Bewilligung kann ja da keine Rede mehr sein, wo eine Verweigerung nicht mehr gedacht werden kann) entzogen und sie hatten ein klägliches Scheinleben beinahe mehr durch die Duldung als durch die förmliche Anerkennung der Regierung fortgesetzt. In den neu erworbenen Provinzen, mit Ausnahme Tyrols, war ohnehin deren Bestand und Thätigkeit noch weit früher und gründlicher verschwunden, als in Bayern. Ein solcher Zustand konnte unmöglich fortbestehen; eine Reconstitution der ständischen Verfassung schien bei der Unvollkommenheit und Unvollständigkeit der ständischen Körperschaften in den bayerischen Provinzen und deren gänzlichem Mangel oder mindestens dem gänzlichen Erlöschensein ihrer Wirksamkeit in einem großen Theile der neu erworbenen Länder nicht möglich —, war wenigstens viel zu umständlich für die Hast, mit der damals alle Schöpfungen betrieben wurden und schien auch sowohl vom Standpunkte der neuen souveränen Machtvollkommenheit als des Alles am besten verstehenden Beamtenthumes völlig überflüssig. So erschien denn, nachdem Gleichförmigkeit und Ordnung in dem aus so ungleichartigen Bestandtheilen zusammengesetzten Staatskörper und die aus nicht minder verschiedenen Elementen bestehende Staatsverwaltung durch eine Reihe von organischen Edicten über einzelne Theile des öffentlichen Rechts gebracht worden war, — am ersten Mai 1808 die neue Staatsverfassung, welche, ganz im Geiste des damaligen Gleichförmigkeitsstrebens und der Nichtbeachtung bestehender Rechte und Verhältnisse die besonderen Verfassungen, Privilegien, Erbämter und landschaftlichen Corporationen aufhebt, das ganze Königreich ohne Rücksicht auf die bisherige Provinzialeintheilung, welche doch einigermaßen an die frühern historischen Verhältnisse anknüpfte, in möglichst gleichförmige Kreise eintheilte, die Leibeigenschaft, die Steuerbefreiung des Adels, die Confiscation abschaffte, Unabhängigkeit der Gerichte zusicherte, Gewissens- und Pressfreiheit verkündigte, und

zur Entscheidung von Kompetenzconflikten, sowie als oberste beratende Behörde einen geheimen Rath bestellte.

Volksvertretung mit jährlicher Versammlung und jährlichen Finanzetats (Budgets), sowie in den Kreisen durch sogenannte Kreisdeputationen, ward verliehen. Die allgemeine, sogenannte Nationalrepräsentation (die französische Benennung verräth schon des ganzen Werkes Ursprung) sollte von Wahlversammlungen gewählt werden, welche in jedem der (15) Kreise aus denjenigen Landeigenthümern, Kaufleuten oder Fabrikanten bestehen sollten, die der König unter den 400, welche die höchste Grundsteuer bezahlen, im Verhältnisse von je 1 auf 1000 Einwohner ernennen würde. Dieselben sollten aus den 200 Höchstebesteuerten 7 „Deputirte“ (für das Königreich also 105) wählen, aus denen der König einen Präsidenten und 4 Sekretäre ernennen sollte. Die Deputirten wurden auf 6 Jahre gewählt, der König sollte die jährlichen Versammlungen berufen, eröffnen, vertagen, schließen oder auflösen, in welchem Falle er innerhalb zwei Monaten eine neue zusammenberufen mußte. Die Versammlung wählte Commissionen von 3 höchstens 4 Mitgliedern für finanzielle, bürgerliche und peinliche Gesetzgebung, innere Verwaltung und Schulden tilgung, welche sich, so oft es die Regierung verlangte, versammeln und mit den einschlägigen Sectionen des geheimen Rathes über Gesetzentwürfe und Hauptreglements, sowie über den jährlichen Finanzetat correspondiren sollten. Die so vorbereiteten Gesetzentwürfe sollten durch 2 höchstens 3 Mitglieder des geheimen Rathes an die Repräsentation gebracht werden. „Niemand ist befugt, das Wort zu führen, als die königlichen Commissäre und die Mitglieder der einschlägigen Commission der Repräsentation“ war die sehr bezeichnende Verfügung über den Gang der Verhandlungen. Die Versammlung stimmt darüber durch geheimes Scrutinium nach der absoluten Mehrzahl der Stimmen (Tit. IV. §. 7.). Die sonstigen Rechte und Befugnisse der „Nationalrepräsentation“ sind in der „Constitution“ mit Stillschweigen übergangen, — wahrscheinlich sollte sie deren keine haben, wie denn überhaupt von dieser unglücklichen Nach-

bildung der Westphälischen Constitution vom 15. November 1807, beziehungsweise der französischen Constitution vom 22. Brumaire VIII. (13. December 1799) und der dieselbe ergänzenden oder vielmehr beschränkenden und verkümmern den Senatsbeschlüsse vom 16. Thermidor X. (4. August 1802) und 28. Floreal XII. (18. Mai 1804) eine Belebung volksthümlicher Elemente in keiner Weise erwartet werden konnte. In ähnlicher Weise sollte die „Kreisdeputation“ ein Schattenbild von Vertretung des Kreises mit dem Rechte des Vorschlags der zur Bestreitung der Localausgaben nöthigen Auflagen und der Vorlage von Vorschlägen über Verbesserung des Zustandes des Kreises bilden; der König sollte ihre Mitglieder aus den Mitgliedern jener oben erwähnten Wahlversammlungen auf drei Jahre ernennen. Doch sowohl die Nationalrepräsentation, als ihre Schwestern, die Kreisdeputationen, waren todtgeborne Kinder: beide traten nie ins Leben. Erst der Verfassung von 1818 war es vorbehalten, eine bei allen ihren Gebrechen lebensfähige Volksvertretung zu schaffen.

Eine Reihe sogenannter organischer Eдите und allgemeiner Verordnungen über Abschaffung der Leibeigenschaft, der Confiscation, über Gerichtsverfassung, Adel, Lehenwesen, gutherrliche Rechte, Patrimonialgerichtsbarkeit, Besteuerung, Religionsverhältnisse und Kirchengesellschaften, über die Organisation der Ministerien, zu welchen als fünftes Departement noch ein Kriegsministerium kam, des geheimen Raths und der übrigen Central- und Kreisbehörden, über die Gemeinden und die Verwaltung des Stiftungsvermögens führten die einzelnen Bestimmungen der im Ganzen nur aus 45 Paragraphen bestehenden Constitution — soweit dieselben überhaupt ins Leben traten — im Einzelnen aus. Eine nähere Erörterung derselben würde hier offenbar zu weit führen; insofern dieselben noch heute Geltung haben, spätern verfassungsmäßigen Bestimmungen zur Grundlage dienten oder auch durch letztere abgeändert wurden, wird ohnehin noch darauf eingegangen werden müssen. Hier genügt es wohl, zu bemerken, was sich im Grunde nach dem früher Gesagten von selbst versteht, daß

dieselben alle von dem Standpunkte der ausschließlichen Schreibstuhenherrschaft des absoluten Polizeistaates ausgehen, welcher nicht nur auf öffentliche Meinung und Ansicht der Masse des Volkes, sowie auf althergebrachte Rechte und Gewohnheiten durchaus keine Rücksicht nehmen zu müssen glaubt, sondern nicht einmal für Privatrechte, deren Abschaffung er für das Staatswohl nöthig findet — offenbar eine Art der Entäußerung zum öffentlichen Nutzen — eine Entschädigung zu leisten eine Verpflichtung hat. Eine Verordnung vom 6. Januar 1809 spricht mit dürren Worten aus: „Wegen der durch die die Constitution des Reiches betreffenden Bitte aufgehobenen Rechte der Privaten findet ohne ausdrückliche Festsetzung eines Ersatzanspruches“ (welche in den meisten Fällen unterblieben war) „keine Entschädigung statt.“

So sank ohne großes, wenigstens allgemein gefühltes Bedauern wie ohne Widerstand die letzte Spur uralter Verfassung dahin, um einem Schattenbilde moderner Repräsentation, das nie auch nur ins Leben trat, und den Willkürbefehlen des von der Idee der Souveränität, das heißt der eigenen Machtvollkommenheit erfüllten Beamtenthums Platz zu machen, während des Königs redliche Absicht und guter Wille durch jene Gesetze seiner schrankenlosen Gewalt wohlthätige Grenzen zu ziehen, dem Lande einen festen Rechtszustand zu sichern und dem Mißbrauche der Amtsgewalt Schranken zu setzen glaubte. Das Königreich wurde nun in 15 Kreise mit einer Bevölkerung von 240—300,000 Einwohnern und einem Flächeninhalte von 42—176 Quadratmeilen ohne alle Rücksicht auf frühere staatsrechtliche und Provinzialverhältnisse lediglich nach ihrer geographischen Lage eingetheilt und dieselben nach dem Muster der französischen Departements nach ihren Hauptflüssen benannt. An der Spitze jedes Kreises stand ein Generalkreiscommissär mit einem Director und 3 bis 5 Kreisrathen für die Leitung der gesammten innern Verwaltung mit sehr ausgebreiteten Befugnissen. — Die Geschäftsbehandlung war wesentlich büreaukratisch, nur in wenigen, hauptsächlich in sogenannten administrativ-contentiösen Gegenständen und bei

Entscheidung der Berufung in HoltzeiStraffachen (welche nicht nur damals, sondern unbegreiflicher Weise selbst heute noch zum Geschäftskreise der Verwaltung gehören) ist collegiale Berathung und Entscheidung vorgeschrieben. Für die Erhebung und Herausgabe der öffentlichen Abgaben und Gefälle, so weit solche nicht unter der Leitung besonderer Centralstellen stand, wie Forsten, Bergwerke, Salinen, Mauth, Lotto u. s. w., bestand in jedem Kreise eine Kreisfinanzdirection mit einem Director und mehreren Räten.

In Folge der neuen Justizorganisation nach dem Edicte vom 24. Juli 1808 — noch heute in den meisten seiner Bestimmungen maßgebend — bestand fortan für das ganze Königreich nur ein Oberappellationsgericht zu München, neun Appellationsgerichte, je für einen oder zwei Kreise eines, und eine verhältnißmäßige Zahl von Stadt- und Landgerichten. Die Criminaljustiz ward den Patrimonialgerichten entzogen und den Landgerichten die Untersuchung, den Appellationsgerichten die Entscheidung übertragen. Auch für materielle Gleichheit der Civilgesetzgebung sollte durch Einführung des französischen Code civil gesorgt werden. Eine nur sehr wenig modificirte Uebersetzung desselben erschien unter dem Titel eines „Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches für das Königreich Bayern“ in der Redaction des Regierungsblattes, scheint aber aus uns unbekanntem Gründen im Jahre 1809 mit dem dritten Hefte, welches bis zu Ende des vierten Capitels des dritten Titels des dritten Buches (Art. 1327. dem Art. 1233. des Code civil entsprechend) geht, unterbrochen worden zu sein: eine weitere Fortsetzung ist uns so wenig zu Gesicht gekommen, als irgend eine bestimmte Verfügung über Einführung dieses Gesetzbuchs. Auch die Steuerverfassung wurde durch ein eigenes Edict gleichförmig geregelt und zugleich wohl nur der Gleichförmigkeit wegen einige unbedeutende Abgaben abgeschafft. Mehr Vortheile durfte sich das Volk von den Edicten über die gutsherrlichen Rechte (vom 28. Juli 1808) und über das Lehenswesen (vom 7. Juli 1808) versprechen. Das erstere verbot die weitere Erhöhung der Handlöhne (Laudemien) von

Häusern und ermäßigte dieselben in vielen andern Fällen, erklärte alle grundherrlichen Renten und Lasten jeder Art für ablösbar, schaffte die Strafe der Heimfälligkeit der Güter (Caducität) ab, sowie das grundherrliche Einstandrecht, verfügte die Umwandlung der ungemessenen Frohnen in gemessene und deren Umwandlung in eine Gelbabgabe, sowie die Ablösbarkeit der Bodenzinse und Zehnten. Allein leider blieben die verheißenen Verordnungen, welche den Ablösungsmaßstab festsetzen sollten, aus, und da überdies bei dem elenden Zustande des Hypothekenwesens in den meisten Theilen des Landes und bei den ohnehin alle Kräfte des Landmanns erschöpfenden ordentlichen und außerordentlichen Steuern, Abgaben, Lieferungen u. s. w., derselbe nicht im Stande war, sich die erforderlichen Capitalien zu verschaffen, die Regierung auch das einzige Mittel der Ablösung ohne baares Geld, die durch Abtretung von Grund und Boden unbeachtet ließ, so blieb auch dies Edict in seinen wesentlichsten und wohlthätigsten Bestimmungen erfolglos.

Das Lehenedict verwandelte alle nicht zu Thron oder Canzleilehen geeigneten Lehengüter in bodenzinziges freies Eigenthum und bestimmte die Ablösung dieser Bodenzinse; da hierbei die Ablösungssumme zur Hälfte in Staatsobligationen, deren Cours damals meist unter der Hälfte ihres Nennwerthes stand, entrichtet werden durfte, so war hier den Ablösenden ein Vortheil geboten, welcher zur Benutzung reizte: auch die dort und in der Verordnung vom 16. August 1810 verfügte Auflösung der Privatlehen entfernte manche lästige und unnütze Bande des Grundeigenthums.

Die Verordnung vom 18. September 1810 überwies die Ablösungscapitalien der grundherrlichen Rechte des Staates der Schuldentilgungskasse, deren stets wachsendes Bedürfniß die immer weitere Ausdehnung jener Maaßregel und die immer größere Erleichterung der Ablösung zur Folge hatte, so daß die Verordnung vom 30. September 1813 den in Staatspapieren zu entrichtenden Theil der Ablösungssumme bis auf $\frac{2}{3}$ derselben erhöhte, in Folge welcher Maaßregeln alljährlich

beträchtliche Summen in die Staatscasse flossen, ohne indeß den Zustand der stets leeren und beinahe creditlosen Schulden Tilgungsanstalt irgendwie zu verbessern.

Raum war indeß ein kurzes Jahr der Ruhe verflossen, als Oesterreich, von allen Staaten des Festlandes verlassen, mit einem Muth und einer Aufopferung, welche wohl selten ihres Gleichen gehabt und eines glücklicheren Erfolges würdig waren, für seine, für Deutschlands, ja für Europa's Freiheit und Selbstständigkeit die Waffen von neuem erhob. Bayern, durch seine geographische Lage zur Theilnahme an dem bevorstehenden Kampfe gezwungen, durch die Rheinbundsacte und das ganze Verhältniß Süddeutschlands in jener Zeit von Deutschlands tiefster Erniedrigung an Frankreich gefesselt, der alten und neuen Unbilden, die es von Habsburg zu erdulden gehabt, eingedenk, folgte auch in diesem Kriege dem Franzosenkaiser. Der Gedanke und die Hoffnung deutscher Volksthüme und Selbstständigkeit war damals tief in der Brust weniger unerschrockenen Vaterlandsfreunde begraben, der Auf-
erstehung in ferner Zukunft harrend. Ihn auszusprechen wurde als Hochverrath bestraft, — die in gerichtliche Formen kaum nothbürftig eingekleidete Ermordung Palms auf Napoleons ausdrücklichen Befehl beweist zur Genüge, bis zu welchem Grade der Verleugnung alles Gefühles für Selbstständigkeit, bis zu welchem Vergessen aller auch der heiligsten Pflichten gegen die eigenen Bürger damals Bayerns Regierung gekommen war. Wie konnte von einer solchen Regierung eine andere Wahl zu einer Zeit erwartet werden, wo selbst das mächtige Rußland, durch seine Stellung und geographische Lage mehr als jeder andere europäische Staat zur Unabhängigkeit berufen und berechtigt, seine Würde so weit vergessen konnte, um an dem Kriege des Jahres 1809 Theil zu nehmen und des von allen Seiten gegen die ungeheuerste Uebermacht ankämpfenden Oesterreichs Schwäche unedler Weise benützend einen namhaften Theil Galiziens an sich zu reißen. Mit unvermutheter Schnelligkeit brachen Oesterreichs Heere hervor und ergossen sich beinahe widerstandslos über die bayerische Fläche bis an

den Lech, als Napoleon im Fluge herbeieilte, sich mit rasch gesammelten Truppen ihnen entgegenwarf und nach einer Reihe blutiger siegreicher Gefechte bei Abensberg, Schmühl und Regensburg sie über die Donau drängte und zum übereilten Rückzuge nach Böhmen zwang. — Die weitem Ereignisse jenes blutigen Kampfes berührten Bayern nicht mehr unmittelbar, auf den Schlachtfeldern von Wagram und Znaim floß zwar noch bayerisches Blut in Strömen, aber Bayern hatte doch aufgehört, selbst Kampfplatz zu sein.

Nur eine Provinz machte hiervon eine furchtbare Ausnahme. Auch in Tyrol waren österreichische Truppen mit glücklichem Erfolge eingebrungen, und überall erhob sich das Volk, beseelt von alter deutscher Treue für das angestammte Geschlecht der Habsburger, entflammt von Haß gegen die in unbefonnener Hast und oft in der verlegendsten Form eingeführten Neuerungen, wodurch es der Väter uralte Rechte und Sitten, ja selbst seinen heiligen Glauben in seinen Grundfesten bedroht sah oder doch bedroht glaubte. Blutig rächten sich jene größtentheils von übelverstandener Aufklärerei eingegebenen Maßregeln bezüglich der äußern Form des Gottesdienstes, der Schließung der Feldkapellen, der Beseitigung der Heiligenbilder und Crucifixe an den Straßen, der Aufhebung der Klöster u. s. w., sie bestärkten das an äußerem Ceremoniendienste hängende, diesen mit dem Wesen der Religion selbst verwechselnde Volk in dem absichtlich genährten Wahne, „daß man das Volk lutherisch machen wolle“. Geistliche, besonders Mönche, predigten den Aufruhr, der sich mit Blitzesschnelle über das ganze Land verbreitete. — Ganz Tyrol stand für den Kaiser in Waffen, in dessen Namen Freiherr von Hormayr die Regierung führte. Die schwachen bayerischen Truppen wurden mit blutigem Verluste über die Grenze gedrängt, die bayerischen Beamten zum Theil unter furchtbaren Mißhandlungen als Gefangene nach Oesterreich abgeführt. Unter der Leitung ebenso gewandter als volksthümlicher Führer widerstand das tapfere Volk, begünstigt durch die natürlichen Festen seiner Berge den sieggewohnten bayerischen und fran-

zösischen Schaaren selbst dann noch in blutigem, greuelvollem Volkskriege, als sich die österreichischen Truppen längst zurückgezogen, die tyroler Insurgenten (so nannten sie sich selbst mit Stolz) ihrem Schicksale überlassen hatten. — Endlich nach zahlreichen blutigen Gefechten schien der Widerstand gebrochen, durch die Uebermacht erbrücht. Ein Theil der Führer floh, die übrigen, Hofer an der Spitze, unterwarfen sich, das Volk legte die Waffen nieder, ein großer Theil der bayrischen und französischen Truppen eilte in angestregten Märschen an die Donau, wo Napoleon nach der ungünstigen Entscheidung auf der blutgetränkten Wahlstatt von Aspern alle Kräfte aufbot, um durch eine neue Anstrengung die wandelbare Gunst des Kriegsglückes wieder an seine Abler zu bannen. Da ergriff plötzlich, ermutigt durch die geringe Zahl der zurückgebliebenen Truppen, ein Theil der Tyroler unter Hofers Anführung abermals die Waffen. Doch diesmal fehlte die umsichtige Leitung, ein großer Theil des Volkes, selbst mehrere der frühern Führer verweigerten die Theilnahme und beharrten in der, dem menschenfreundlichen Könige gelobten Unterwerfung; die Aufgestandenen wurden geschlagen und zerstreut, Hofer fiel durch Verrath in die Hände der Franzosen und wurde nach kurzem kriegsgerichtlichen Verfahren zum Tode verurtheilt und in Mantua erschossen. — Nimmer würde dem Unglücklichen solches Loos gefallen sein, hätte er sich an König Max Joseph ergeben, wie dies eine Aeußerung desselben, welche seine so oft bewährte Humanität klar ausspricht, zeigt. Als er die Kunde von Hofers Tode erhielt, rief er einem eben Eintretenden tief ergriffen entgegen: „Denken Sie Sich, sie haben mir den Hofer erschossen“. Die Häupter des zweiten Aufstandes, so weit sie in die Hände der Bayern fielen, wurden nach der Feste Oberhaus bei Passau gebracht und dort zwar streng bewacht, aber menschlich behandelt; — kein einziges Todesurtheil vollzogen. Die Kinder mehrerer Insurgentenführer, namentlich ein Sohn Speckbachers, wurden in den bayrischen öffentlichen Anstalten auf Kosten des Königs sorgfältig erzogen und noch lebt sein Andenken in der dankbaren

Erinnerung mancher tyroler Familien, welche seine Humanität vom Verderben gerettet.

So endete das furchtbare Trauerspiel in Tyrol und mit ihm die Kämpfe des ewig denkwürdigen Jahres 1809. Das unglückliche Bayern, durch die Theilnahme seines Heeres zu ungeheuern Opfern an Menschen und Geld gezwungen, war außerdem noch von den beiderseitigen Heeren in seiner ganzen Erstreckung kämpfend und verheerend durchzogen worden und trug so des Krieges furchtbare Last in ihrer ganzen Schwere und in ihrem vollen Umfange.

Oesterreich, dem harten Gesetze des Siegers verfallen, verlor seine westlichen Grenzprovinzen; das Innviertel und einen Theil des Hausruckviertels (von Carl Theodor im Teschner Frieden 1779 an Oesterreich abgetreten), Salzburg und Berchtesgaden kamen an Bayern, das dafür das schöne sogenannte italiänische Tyrol an das Königreich Italien, einen Theil von Schwaben mit Ulm an Württemberg und einen Theil von Franken mit Schweinfurt an das Großherzogthum Würzburg abtreten mußte. — Als weitere Entschädigung erhielt Bayern noch die Fürstenthümer Bayreuth und Regensburg, deren durch beträchtliche vorhergehende Verkäufe bereits sehr geschmälerte Domänen noch besonders von Frankreich erkaufte werden mußten, eine Last, welche den Vortheil jener Erwerbungen um so mehr schmälerte, als die Finanzen ohnehin nicht im Stande waren, die Last der beständigen Kriegsrüstungen, der Durchzüge und Lieferungen, der riesenhaft angewachsenen Besoldungen und Pensionen und zu alle dem noch der Schulden der alten und der neu erworbenen Gebietstheile, welche noch mehr betrug als jene, zu ertragen.

Die nothwendige Folge jener Abtretungen und Erwerbungen war eine neue Landeseintheilung, diesmal in neun Kreise, abermals nach denselben Grundfäden wie die letzte durchgeführt, also daß alte und neue Landestheile ohne Rücksicht auf Stammverwandtschaft, frühere Verbindung, Gesetzgebung u. s. w. lediglich nach der geographischen Lage zusammengeworfen wurden. Die Kreise erhielten nun eine Bevöl-

lerung von durchschnittlich 400,000 Einwohnern: — an ihrer Spitze blieben wie bisher die Generalcommissariate und Finanzdirektionen mit vermehrtem Personale. Jeder Kreis erhielt ein Appellationsgericht für sich. In den neuerworbenen Landestheilen wurde die bayerische Organisation gleichmäßig eingeführt.

Nach des ebenso rechtlichen als aufgeklärten Freiherrn von Compesch's Tode (9. Dezember 1809) übernahm Graf Montgelas auch noch die Leitung des Finanzministeriums, in jener Zeit beständiger Rüstungen und unvorhersehbarer Ereignisse eine an sich schon kaum zu tragende Bürde, in Verbindung mit den beiden nicht minder wichtigen Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern, eine Last, welche selbst einen Atlas zu Boden drücken mußte, und welche auch Graf Montgelas, seiner beispiellosen Arbeitsfähigkeit und Geschäftsgewandtheit ungeachtet, nur auf Kosten jener für einen Minister ebenso unerläßlichen als für den Fürsten schädlichen Kenntnißnahme aller Einzelheiten der Geschäfte und der Ueberwachung des Geschäftsganges der Behörden bewältigen konnte.

Als im folgenden Jahre auch Graf Morawitzky mit Tode abging, folgte ihm der bisherige Präsident des Oberappellationsgerichts, Graf von Reigersberg, welcher nun mit Graf Montgelas und dem Kriegsminister Grafen Triva das Gesamtministerium bildete.

Die Jahre 1810 und 1811 wurden vorzugsweise der Ordnung der innern Angelegenheiten des Königreichs gewidmet. Dem Ackerbau, welcher durch Abgabendruck und Kriegslasten am meisten gelitten hatte, suchte man, außer den schon erwähnten Maaßregeln bezüglich der Fixirung und Ablösung der Grundlasten, durch die Gründung eines landwirthschaftlichen Vereins, durch Verbesserung der Veterinärtschule u. s. w. zu unterstützen und zu heben. Gewerbe und Handel sollten durch Einführung gleichen Maaßes und Gewichtes, durch Straßenbauten u. s. w. befördert werden, während die gleichzeitige Erhöhung der Einfuhrzölle auf Colonialwaaren bis zu Beträgen, welche heut zu Tage Niemand für möglich halten würde (s. B. rohe Baum-

wolle, je nach dem Orte der Herkunft, von 52 Fl. 8 Kr. bis 208 Fl. 32 Kr., Farbehölzer 20 Fl. 52 Kr. bis 31 Fl. 16 Kr., Rohzucker 78 Fl. 12 Kr., Thee und Indigo 234 Fl. 36 Kr. — pro Centner) und die zur Sicherung dieser Zölle vorgeschriebenen Beschränkungen und Controlen des Verkehrs denselben den Todesstoß versetzten. Obwohl die in derselben Zeit sich in ihrer maßlosen Strenge immer mehr und mehr sich überbietenden Einfuhr-Verbote des sogenannten Continental-Systemes dem inländischen Gewerbefleiße förderlich schienen, so konnte derselbe doch keinen Aufschwung nehmen. Der Mangel an Kapital, noch mehr die mangelnde Sicherheit für dasselbe bei derlei Unternehmungen gegenüber dem beständigen Schwanken der Ansichten in der Verwaltung, der Mangel an Arbeitern — da die Conscription fortwährend die ganze Jugend für den Waffendienst wegnahm —, und die enggezogenen Zollschranken hemmten jede kräftige Entwicklung der Industrie.

Gleichzeitig erfuhren die Ministerien des Innern und der Finanzen abermalige Aenderungen in ihrer Geschäftseinrichtung, ebenso die Verwaltung des schon seit dem 1. October 1807 centralisirten Stiftungs- und Gemeindevermögens; leider ohne Nutzen für die Sache selbst, wie die spätere Auflösung jener im übelsten Andenken gebliebenen Behörde und die Rückgabe des größtentheils auf die unverantwortlichste Weise verschleuderten und verschleppten Gemeinde- und Stiftungsvermögens an die Betheiligten seiner Zeit ergab.

Bezüglich der Justizverwaltung bezweckte die allgemeine Einführung der bayerischen Gerichts- und der Taxordnung im ganzen Königreiche größere Gleichförmigkeit des Verfahrens, ohne indeß nur entfernt daran zu denken, die unerhörte Härte in den sogenannten doppelten Briestagen zu mildern, oder den Widerfinn einer mit der Höhe der Summe abnehmenden Besteuerung zu beseitigen.

Auch die Vorarbeiten zur Abfassung des neuen Strafgesetzbuches fallen in diese Jahre. Der Entwurf ward 1810 bekannt gemacht und der öffentlichen Beurtheilung übergeben, welcher dann später die Beratungen des Staatsrathes folgten.

Die Hauptforzen der Regierung nahmen aber, wie schon seit Jahrzehnten und wie noch Jahrzehnte nachher, die Finanzen in Anspruch. Von der beispiellosen Verwirrung in dieser Beziehung mag der Umstand allein ein genügendes Bild geben, daß noch bis zum Jahre 1824 hin trotz der angestrengtesten Thätigkeit die Rechnungen der einzelnen Aemter und Cassen nicht alle revidirt und festgestellt waren, daß noch nach Jahrzehnten der Bestand der Staatsschuld nicht mit Bestimmtheit festgestellt war, und noch immer einzelne Posten zur Liquidirung und Einweisung kamen. Weder der schon früher geschilderte Verkauf des unermesslichen beweglichen und unbeweglichen Vermögens der Klöster, noch die bedeutenden Domänenveräußerungen, wobei wohl auch kaum besser verfahren worden war, noch die Ablösung der Lehen- und Grundlasten hatten die stets wieder mit beispielloser Schnelligkeit geleerten Cassen zu füllen vermocht. Die Verkäufe waren alle zu Preisen geschehen, welche mit dem wahren Werthe der Gegenstände schon an und für sich in offenbarem Mißverhältnisse standen, und dies Mißverhältniß war noch dadurch erhöht worden, daß der Preis größtentheils in Staatspapieren nach dem Nennwerthe entrichtet werden konnte und entrichtet wurde, deren Cours damals meist weit unter der Hälfte ihres Nennwerthes stand. Damals wurden Anlehen, wenigstens in Bayern, stets mit bestimmter, meist sehr kurz angelegter Heimzahlungsfrist (à terme fixe) abgeschlossen. Sehr oft konnten nicht einmal die Gehalte der Beamten baar bezahlt werden, man wird es daher erklärlich finden, daß jene Heimzahlungsfristen nicht eingehalten werden konnten, was natürlich auf den Credit der Staatspapiere höchst nachtheilig einwirken mußte. Man war daher genöthigt, Anlehen selbst zu den ungünstigsten Bedingungen abzuschließen. Für Obligationen, selbst zu höherm als dem gesetzlich gestatteten Zinse, erhielt man nicht einmal die Hälfte des Nennwerthes, und zuletzt nahm man, unter dem Namen des Landanlehens von 1809 und 1810, zum Theil zu förmlichen Zwangsanlehen seine Zuflucht. Demungeachtet waren und blieben die Cassen leer; die Gehalte der Staats-

diener wurden, statt in baarem Gelde, in Cassenanweisungen bezahlt, welche nur mit 40—50 Procent Verlust gegen baares Geld umgesetzt werden konnten. Wer solche Anweisungen nicht annehmen wollte, mußte halbe Jahre und oft noch länger auf seine Bezahlung warten; die Zahlungsrückstände waren auf ungeheure Summen angewachsen.

Ein im Jahre 1810 zusammenberufenes Finanzcomité erklärte die Verbindung des laufenden Dienstes mit der Staatsschuld sowohl in den oberen Verwaltungsbehörden, als in den Cassen für den hauptsächlichsten Mißstand des bisherigen Finanzhaushalts, da hierdurch die Uebersicht, die Bestimmung und Einhaltung fester Etats sehr erschwert, die Verwendung aller vorhandenen Mittel zur Deckung der täglichen Bedürfnisse ohne alle Rücksicht auf die Rechte der Staatsgläubiger sehr erleichtert wurde. Es ward sonach die Trennung der Staatsschuld sowohl bezüglich der Verwaltung und der Beamten als der Cassen von der übrigen Finanzverwaltung beschlossen und durch das Edict vom 20. August 1811, welchem bald ein zweites über die Liquidation der Staatsschuld (vom 20. November 1811) folgte, vollzogen. Der laufende Dienst, jener furchtbaren Last der Rückstände entlebigt, bewegte sich zwar von nun an etwas leichter und regelmäßiger, aber die Ergebnisse jener Liquidation waren der Art, daß auch die Muthigsten bange Besorgnisse für die Zukunft erfüllen mußten. Es ergab sich eine Schuldenmasse von 118,230,604 Fl. 43 Kr. am 1. October 1811: — hierunter waren 82,358,694 Fl. alte, schon von den frühern Regierungen contrahirte Schulden, darunter 28½ Millionen altbayerische, 38¼ Millionen mit den Entschädigungslanden übernommene, 19 Millionen Schulden der säcularisirten Bisthümer, Stifte und Klöster (ein Theil dieser Schulden war durch Confusion erloschen), 8½ Millionen Retardaten des laufenden Dienstes der Finanzverwaltung, der Rest, waren von der gegenwärtigen Regierung contrahirte Schulden*).

*) Im Anhange ist eine nach möglichst zuverlässigen Quellen gefertigte Zusammenstellung des damaligen Standes der Staatsschuld gegeben.

Dem ungeachtet ging man guten Muthes und voll Zuversicht an die schwierige Aufgabe. Sehr bedeutende Gefälle (namentlich der Malzausschlag, welcher in Bayern schon bei seiner ersten Einführung hierfür bestimmt gewesen war) wurden für die Bedürfnisse der Schuldentilgungsanstalt ausgeschieden, man suchte die Gläubiger zu bestimmen, einen Theil der gering verzinlichen alten Schuld in höher verzinliche von geringerem Kapitalbetrage umzuwandeln. Denjenigen, welche Kauffchillinge, Ablösungssummen u. s. w. zu bezahlen hatten, ward gestattet, einen namhaften Theil davon (theils die Hälfte, theils $\frac{2}{3}$) in Staatsschuldscheinen zu bezahlen, welche, sofern sie nicht unter 5 pCt. verzinlich waren, zum vollen Nennwerthe angenommen wurden u. s. w. Alle Zahlungen sollten in Zukunft pünktlich erfolgen und in 30 Jahren, so bestimmte es das Edict, die ganze Staatsschuld zurückbezahlt sein. Man scheint gar keine Ahnung von dem Umfange der Verpflichtungen gehabt zu haben, welche man der Schuldentilgungsanstalt in jenen Retarbaten und Anforderungen aus Rechtstiteln vor dem Jahre 1811 aufgebürdet hatte. Während mehr als 35 Jahren haben dieselben die Leistungen der Schuldentilgungsanstalt in Bayern zu einer Danaidenarbeit gemacht, und noch jetzt, nachdem man durch specielle Verzehrungsgesetze dem endlosen Anwachsen der alten Staatsschuld Grenzen zu setzen bemüht war, ist deren Umfang kaum mit voller Gewißheit zu übersehen. Die ganze Geschäftsführung der Schuldentilgungsanstalt sollte kaufmännisch eingerichtet werden. Leider nahm man dies nicht im Sinne der so nöthigen Vereinfachung des Geschäftsganges, sondern benützte die kaufmännische Form, um durch Eröffnen von laufenden Rechnungen mit Bankhäusern u. s. w. neue Schulden zu contrahiren, Wechsel auszustellen u. s. w. Um diese Wechsel, deren Cours sogleich fiel, sobald dieselben zur Verfallzeit nicht pünktlich eingelöst werden konnten, im Credit zu erhalten und auf den Cours der übrigen Staatspapiere zu wirken, ward, im Verein mit Bankhäusern, eine Discontokasse errichtet, deren Gelder aber bald auch wieder zu andern Zwecken verwendet wurden. Kurz man trieb

Wechselreiterei im vollen Sinne des Wortes, um sich nur einigermaßen den Schein zu erhalten, als sei man im Stande, den maaslosen Verpflichtungen zu genügen, welche das Edict auferlegte, dessen Bestimmungen und Verheißungen die unabweislichen Anforderungen des Augenblicks sofort wieder zu Nichts machten.

Schon drohte ein neuer Sturm, der Staatscredit und Finanzkunst auf die härteste Probe stellen sollte, welche sie noch je zu bestehen gehabt und alle Berechnungen der Finanzmänner zu Schanden machte, leider aber auch dem Wohlstande des Landes, das ohnehin schon durch die vorhergehenden Kriege bis auf das äußerste erschöpft war*), die tiefsten Wunden schlug. Während die Rüstungen für den Kreuzzug des unter den siegreichen Ablern Napoleons gegen das ferne widerspenstige Szaarenreich aufgeborenen Europa's Bayerns Kräfte an Mannschaft und Geld erschöpften, sorgte die Organisation einer tüchtigen Gensdarmarie für den Schutz der öffentlichen Sicherheit, — ein Conscriptionsgesetz für die Ausfüllung der unter solchen Verhältnissen immer wieder entstehenden Lücken des Heeres, ein neues Edict bestimmte die Bedingungen des Indigenats.

Wer irgend den Gang der Geschichte aufmerksam verfolgte, der muß sich überzeugen, daß seit Jahrhunderten die Staatsgewalt bemüht gewesen war, das frühere Uebergewicht der Aristokratie durch Förderung und Hebung der demokratischen Elemente im Staate zu brechen. Im Anfange wetteiferten Kaiser und Landesfürsten in Begründung und Förderung der Städte, im Laufe des achtzehnten Jahrhunderts fing man an, auch den bisher beinahe ganz vergessenen Bauern gegen die Willkür seines Grundherrn in Schutz zu nehmen; auch in Bayern war dies namentlich in der Gesetzgebung von

*) König Max äußerte sich darüber einst (wir glauben es war nach den Kriegen von 1805—1806) gegen den französischen General Rapp: „Geht das so fort, so muß ich noch den Schlüssel auf die Schwelle legen und davongehen.“

1799—1808 geschehen, welche insbesondere in der Aufhebung der Fideicommiss des Abels den Culminationspunkt erreichte. Der Regierung war ihr bisheriges Streben so gut gelungen, daß sie selbst darüber erschrocken zu sein scheint. In dieser Zeit zeigen sich wenigstens die ersten Symptome einer Reaction, welche ebenso unglücklich in der Wahl ihrer Mittel als maasslos in ihren Zielen war. Die Edicte über die gutherrliche Gerichtsbarkeit und über die Majorate des Abels bezeigen offenbar das Streben, den Abel wieder zu heben. Vergebens aber bemühte man sich, den Werth eines auf großen Grundbesitz begründeten Abels würdigend, die demselben durch die Aufhebung seiner Fideicommiss im Jahre 1808 geschlagenen Wunden zu heilen; — die Bedingungen, unter welchen die Errichtung jener sogenannten Majorate gestattet wurde, standen so wenig in richtigem Verhältnisse zu den durch die Ereignisse der letzten Jahrzehnte so tief erschütterten Vermögensverhältnissen der meisten Familien, daß während des sechsjährigen Bestehens jenes Edicts nur ein einziges Majorat errichtet wurde. Während sonach dies Edict den vorgesezten Zweck in keiner Weise erreichte, beurfundete jenes über die gutherrliche Gerichtsbarkeit durch die Begünstigung, welche es der Errichtung neuer, gutherrlicher Gerichte gewährte, durch den Kauf und Tausch nicht nur gutherrlicher Gerichtsholden, welche es zu solchem Zwecke gestattete, sondern durch den, im offenbarsten Widerspruche mit der Fideicommisspragmatik der Krone gestatteten Verkauf von Grundholden des Staates an die Guts Herren zur Erleichterung der Bildung gutherrlicher Gerichte einen jener beklagenswerthen Rückschritte auf der früher betretenen Bahn einer, wenn auch einseitigen, vielfach übereilten und rücksichtslos angestrebten, aber doch mit den Ansichten der damaligen Zeit im Einklang stehenden Entwicklung, welche überhaupt die letzten Jahre des Ministeriums Montgelas bezeichneten. Nach den Rechtsansichten des Mittelalters, wo der Besitzer des Grund und Bodens auf diesem frei schalten und walten konnte, wo diejenigen, welche als Hbrige ohnehin in seiner Gewalt waren, sich seinen Bestimmungen unter-

werfen mußten, konnte die Veräußerung der Gerichtsbarkeit, wie sie in einer frühern Periode des Mittelalters stattfand, um so weniger auffallen, als sich dieselbe stets nur auf solche erstreckte, welche in einem gewissen Abhängigkeitsverhältniß der Grundbarkeit, der Vogtei zum Gerichtsherrn standen. Jetzt wurden aber selbst Personen, welche in gar keinem Abhängigkeitsverhältnisse zum Gerichtsherrn standen, welche entweder freieigenen Grund und Boden besaßen oder im Grundbarkeitsverbande des Staates standen, unter die Gerichtsbarkeit der benachbarten Guts Herren gestellt, jener wurde mit derselben infundirt. Kurz es war, wenn auch in verjüngtem Maaßstabe, eine Wiederholung jener Veräußerung einer wesentlichen Staatspflicht der Gerichtsbarkeit an Unterthanen, welche solche des daraus zu ziehenden Gewinnes wegen zu erwerben suchten, wovon die ottonische Handfeste ein so auffallendes Beispiel aus der Zeit gänzlicher Verwirrung aller Begriffe über Staatsrecht und Staatspflicht, völliger finanzieller Rathlosigkeit bietet.

Diese ganz unverantwortliche Wiederholung einer Maaßregel, welche schon vor fünf Jahrhunderten grober Mißgriff gewesen, führte, wie man voraussehen konnte, zu den verberblichsten Mißbräuchen. Das Aufkaufen von Gerichtsholden, das Bilden und Wiederverkaufen von Patrimonialgerichten, wurde förmlich Gegenstand gewinnsüchtiger Speculationen. Es gab Leute, selbst Beamte sollen dies Geschäft betrieben haben, welche, wie andere in Staatspapieren oder in Landesproducten u. s. w. in Gerichtsholden speculirten, dieselben allenthalben aufkauften, um sie nach Umständen den benachbarten Gutsbesitzern nach Maßgabe des Bedarfs und der Concurrenz mit mehr oder weniger Gewinn wieder zu verkaufen, oder selbst ganze Gerichtsbezirke zu bilden, um sie sofort zu verkaufen.

Im folgenden Jahre, bereits mitten unter den Stürmen jenes Krieges, welchem Deutschland seine Unabhängigkeit vom französischen Joche verdankt, erschien ohne Beirath der bereits wieder in Vergessenheit gerathenen Nationalrepräsentation, das neue Strafgesetzbuch, das Werk eines eben so scharfsinnigen als folgerichtigen Denkers und Rechtsgelehrten, auf den Grund-

sagen der Heimlichkeit, des schriftlichen Inquisitionsverfahrens (wir behalten den fremden Ausdruck für die undeutsche Sache um so lieber bei, als die darin enthaltene Anspielung auf jene Ausgeburt des finstersten Fanatismus so treffend ist) und einer streng arithmetischen Beweisstheorie, mit ihrer unvermeidlichen Folge, der Instanzenentlassung, gebaut. — Manche Gebrechen und Härten des Strafgesetzbuches von 1813 fallen nicht dem eben so menschlichen als geistreichen Feuerbach, sondern den damals in der höchsten beratenden Behörde, dem geheimen Rathe noch herrschenden Ansicht zur Last, namentlich die Prügel als Ungehorsams- und sonstige Strafe und anderes dergleichen mehr.

Das französische Strafgesetzbuch hatte in der unmäßigen Härte als Muster gedient, von ihm nahm man die geschärfte Todesstrafe durch vorhergehendes Abhauen der Hand — Gottlob eine bloß theoretische Barbarei, da sie nie zum Vollzuge kam, — die lebenslängliche Kettenstrafe mit der Folge des bürgerlichen Todes, eine Erfindung verwerflicher, nimmer zu rechtfertigender Härte, gegen deren folgerichtige Durchführung sich der natürliche Menschenverstand empört, der es nicht fassen kann, daß ein Mensch lebendig tod, seine Gattin Wittwe, seine Kinder Waisen, er selbst aber völlig rechtslos sein solle. — Zu diesen grausamen, aber Gottlob selten oder nie zur Anwendung gekommenen Strafen aber fügte — wie schon erwähnt ohne Feuerbachs Schuld — deutsche Rohheit die eben so alles sittliche Gefühl empörende, als die Gesundheit zerstörende Prügelstrafe, welche zum Theil selbst bei noch ganz jugendlichen Verbrechern ihre Anwendung fand. Ein solches Gesetzbuch konnte zwar zu einer Zeit, wo in den meisten Ländern die durch die Theorie von blutdürstenden Bedanten, wie Karpzow und andere, noch weit über ihren ursprünglichen Wortlaut und ihre Absicht hinaus verschärfte Constitutio criminalis Carolina, in Altbayern der nicht viel minder blutige Codex criminalis Kreitmayers galt, wo noch Niemand an die Möglichkeit der Durchführung eines öffentlichen und mündlichen Anklageverfahrens in Deutschland dachte, als ein Fortschritt

gelten. Leider aber befestigte sich diese Ansicht bei Vielen, namentlich unter unsern älteren Beamten in solcher Weise, war so sehr bei ihnen zum Glaubensartikel geworden, daß selbst lange nachdem Feuerbach selbst in spätern Jahren bei gereifter Erfahrung in langjährigem eifrigen Dienste der Rechtspflege jene Grundsätze, welche seinem Gesetzbuche zu Grunde liegen, verworfen und mit siegreichen Gründen widerlegt hatte, dieses Gesetzbuch ihnen als ein kaum zu übertreffendes Meisterwerk gilt und das Land unter jenem unnatürlichen Verfahren seufzte. Jenen ganze, so bezeichnend nach der Inquisition benannte Untersuchungsverfahren mit seinen Strafen gegen „hartnäckig leugnende“ Inquisiten mit seiner jahrelangen einsamen Untersuchungshaft mit all' ihren moralischen Leiden und ihren Entbehrungen und Quälereien durch Versagung des Lichtes in den langen Winterabenden, der Beschäftigung und wie alle jene zahllosen Erfindungen der Beschränktheit und Bosheit unfähiger Inquirenten heißen, wodurch der Inquisit „mürbe gemacht“ werden soll, wie man es wohl ausdrückt, war nur durch den Grad der von Scite der Gesetzgebung bewiesenen Brutalität von der alten Tortur verschieden. Alle jene Maasregeln, deren verderbliche Folgen für körperliche und geistige Gesundheit eine lange Reihe grauenvoller Erfahrungen selbst der neueren Zeit unwiderleglich dargethan hat, waren nur eine langsamere, aber dafür auch um so sicherer wirkende Tortur, welche durch körperliche und geistige Dualen Geständnisse zu erpressen sucht. Während der unverdorbene, durch die Hitze der Leidenschaft zum Verbrechen Hingerissene oder wohl gar der unschuldig Verdächtige auf solche Weise Unsägliches erduldet, ertrug der verhärtete, thierisch-kräftige und rohe Verbrecher, der sehr gut wußte und noch zuversichtlicher glaubte, daß, wenn er nur beharrlich leugnete, in neun Fällen unter zehn keine Verurtheilung gegen ihn erfolgen konnte, dies alles mit stumpfer Gleichgültigkeit und kehrte nach glücklich überstandener Untersuchung nur noch verstockter und durch den Erfolg seines Lügensystems frecher in die Gesellschaft zurück. Auf solche Weise fand die bürgerliche Gesellschaft in der Wirk-

samkeit der Strafgerichte gegen ausgelernete Verbrecher keinen Schutz und die öffentliche Meinung, namentlich der unteren Klassen, hierdurch aufs Aeußerste gereizt, billigte nicht selten ein Verfahren von Seite der Inquirenten, das vom Standpunkte der Menschlichkeit und der Geseßlichkeit aus gleich verwerflich war. Die Voraussetzung, daß die bloße geistige und moralische Ueberlegenheit des Inquirenten im Stande sein müsse, den Verbrecher zum Geständnisse zu bestimmen, hat sich in den allerwenigsten Fällen bewährt, in der Regel ist namentlich der erfahrene Verbrecher dem Inquirenten an Menschenkenntniß und Combinationsgabe weit überlegen; er durchschaut die Folgen und die Bedeutsamkeit der gestellten Fragen augenblicklich, log nöthigenfalls mit beispielloser Dreistigkeit, wo er davon sein Heil erwartete und entging dadurch so oft der Strafe, gefährdete die öffentliche Sicherheit in so hohem Grade, daß jene Maaßregeln des Inquirenten, wodurch man ihn zum Geständnisse zu zwingen suchte, in sehr vielen Fällen nur als Beweise von Energie und Strenge, ja von Tüchtigkeit galten. Untersuchungen, in welchen der Inquisit 27—30 Monate in Haft (meist in einsamer Haft, sehr oft ohne alle Beschäftigung) gehalten wurde, waren nichts seltenes und doch, wer kennt die Leiden solcher Haft, wie ist der Staat im Stande, dem zuletzt als unschuldig Erkannten, Freigesprochenen für zerstörte Gesundheit und Lebensglück Ersatz zu leisten.

Doch solche Betrachtungen beeinträchtigten damals und noch lange nachher den Ruhm der neuen Strafgesetzgebung nicht: sie galt und war es damals auch gewiß für einen bedeutenden Fortschritt und erndtete von allen Seiten Lob und Anerkennung und erst nach beinahe vierzigjährigem Bestehen trat endlich eine Reform ein, welche — leider nur sehr unvollständig die Härten des Strafrechts beseitigte, die mit den Anforderungen und Bedürfnissen des Lebens durchaus unvereinbaren und haarspaltenden Distinctionen desselben aber grobentheils bestehen ließ, dagegen aber die leidige Heimlichkeit des Verfahrens wenigstens in der entscheidenden Verhandlung und die Beweisstheorie gänzlich beseitigte und in ihrer Wirksamkeit

sich bereits so segensreich erprobt hat, daß mit Ausnahme der Verbrecher vom Handwerk wohl niemand im ganzen Lande den frühern Zustand wieder zurückwünschen dürfte.

Kurze Zeit darauf erschien die Verordnung vom 10. Juni 1813 die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen betreffend: leider wieder eine jener Maasregeln, im Geiste des schon früher bezeichneten Rückschrittes. Die an die Spitze gestellte Zusicherung völliger Gewissensfreiheit erscheint den unzähligen, entwürdigenden Beschränkungen in Ansehigmachung, Gewerbsbetrieb u. s. w. gegenüber als eine wahre Satyre. Der Geist dieses Gesetzes, welches unter Anderem die Vermehrung der Zahl jüdischer Familien auf jede Weise zu verhindern suchte, läßt sich füglich in die Worte zusammenfassen: die Juden haben alle Staatslasten mit den übrigen Bürgern gemeinschaftlich und außerdem alle Lasten ihres Cultus ausschließlich zu tragen, dagegen sind sie aber von allen Aemtern und den meisten Rechten ausgeschlossen und möglichst zu vermindern und auszurotten. — In letzter Beziehung hat die Verordnung ihre Wirksamkeit erprobt, nach ziemlich zuverlässigen Nachweisen zählte Bayern 1847 weniger Juden als im Jahre 1817!

Doch es ist Zeit, daß wir die Erzählung der äußern Ereignisse, welche das Schicksal nicht nur Bayerns, sondern des ganzen europäischen Festlandes so mächtig bewegten und in allen Verhältnissen so tief eingreifende Veränderungen herbeiführten, da wieder aufgreifen, wo wir dieselbe abgebrochen haben.

Europas Fürsten, durch Uneinigkeit und Kleinmuth der jedem Einzelnen überlegenen Macht Frankreichs verfallen, waren alle gedemüthigt und unterworfen, nur auf der pyrenäischen Halbinsel leistete das tapfere Volk, von seinem rathlosen Fürsten feig verlassen, von Englands jedem Feinde des neuen Weltbeherrschers stets bereiter Hülfe unterstützt einen eben so heldenmüthigen, als scheinbar hoffnungslosen Widerstand. Jene sogenannten natürlichen Grenzen des Rheins nach deren Wiedererlangung französische Eitelkeit, Herrschsucht und Ventegier

seitdem lechzt, welche es gegen alle Gesetze der Natur und des gesunden Menschenverstandes in Anspruch nimmt, als ob ein nicht einmal zwanzigjähriger gewaltsamer Besitz mehr Rechte geben könne, als gemeinsame Abstammung, Sprache, Geschichte und mehr als fünfzehnhundertjähriger Besitz, hatte Frankreich damals längst überschritten. Es hatte halb Italien, einen Theil der Schweiz, ganz Belgien und Holland, endlich die Lande zwischen Rhein, Weser und Elbe „kraft des Alluvionsrechtes“ in Besitz genommen und seinem Weltreiche einverleibt. Es hatte damals dieselbe Ausdehnung wie jenes Reich Carl's des Großen, als dessen Nachfolger französische Herrscher sich früher und später so gerne betrachteten und mit dessen Macht und Umfang sich das französische Volk so gerne brüstet, ohne zu bedenken oder wohl ohne zu wissen, daß jener Carl und seine Franken durch Abstammung und Sprache Deutsche waren, welche auf jenen romanisch sprechenden Provinzialen im Innern Frankreichs mit dem Hochmuth des Siegers gegen den Unterworfenen herabsahen, — daß der Kern seiner Macht auf seinen deutschen Landen zwischen Maas und Rhein beruhte.

Doch der so trefflich verstand, andere zu besiegen und zu beherrschen, hatte die noch schwerere aber auch unerlässlichere Kunst der Selbstbeherrschung nicht gelernt. Wenn Napoleon je die so oft wiederholte und doch nimmer beherzigte Lehre kannte, daß nur Beschränkung auf jene Grenzen, welche die Natur selbst menschlicher Kraft gesetzt hat, Dauerndes zu schaffen vermag, — was kaum anzunehmen ist, da sie der Sinnesart der Völker romanischer Abstammung allzu fremd ist, — so hatte er sie im Uebermuth des Sieges längst vergessen, sein finsterner ruheloser Dämon trieb ihn dem unvermeidlichen Geschick entgegen.

Rußland war, seit es die Schwere der französischen Waffen bei Austerlitz und Friedland erfahren hatte, Napoleons glänzendem Gestirne willenlos gefolgt, zufrieden, wenn ihm vergönnt war, von der Beute auch sein reichlich Theil zu nehmen. Aber die Anforderungen und Machtgebote Napoleons

bezüglich der Continentsperre waren der Art, daß Alexander denselben, selbst bei dem besten Willen, nicht entsprechen konnte.

Ihn zu unterwerfen, vielleicht, sich den Weg nach Indien zu bahnen, zog Napoleon mit dem größten und glänzendsten Heere, das seit den Kreuzzügen Europas Boden betreten hatte, über den Niemen. Die Kräfte der Natur, die Extreme der Hitze und Kälte, Hunger und Seuchen weit mehr als des Feindes Waffen rieben dasselbe auf. Auch tapfere 26000 Bayern, welche an diesem Heereszuge Theil nehmen mußten, traf dies Loos. Ungesunde Nahrung und Hitze hatten den Typhus erzeugt, welcher mehr noch als die blutigen und hartnäckigen Gefechte bei Polocz und an der Drina die Stärke der streitbaren Mannschaft auf den zehnten Theil ihres ursprünglichen Bestandes verminderte, ehe noch der Rückzug begann, in welchem sie, die letzte geordnete Schaar in der grauenvollen Verwirrung der Flucht über die Beresina und bis Wilna, noch tapfern Widerstand leisteten. Nur wenige, und selbst diese meist siech und krank, sahen die Heimath wieder, das Land hatte die Blüthe seiner Jugend, mehr als 30000 seiner kräftigsten Söhne zu beklagen. Alles Geschütz, die ganze Ausrüstung des Heeres war verloren. Allein es blieb keine Zeit, den Verlust zu beweinen, Napoleon forderte neue Opfer, gebot neue Rüstung und Bayern konnte sich diesen Geboten um so weniger entziehen, als ja auch Oesterreich noch mit Frankreich im Bunde war. Eine bayerische Abtheilung von 8000 Mann machte den Feldzug des Jahres 1813 in Sachsen mit, während im Lande selbst mit dem Aufgebote aller Kräfte ein neues Heer gebildet wurde, das jedoch nicht abermals der Heeresfolge des großen Drängers preisgegeben ward, vielmehr im September zum Schutze des eigenen Landes gegen das inzwischen übergetretene Oesterreich seine Stellung bei Braunau am Inn nahm, bis der Gang der Ereignisse an der Elbe die Gefahr einer unmittelbaren Ueberziehung des Landes durch die französischen Heere beseitigt hatten und den Uebertritt Bayerns (Nieder Vertrag vom 8. October 1813) zu einer Zeit möglich machte, wo die Entscheidung des großen Kampfes

noch keineswegs erfolgt war, das Glück vielmehr den Franzosen zu lächeln schien, und wo Bayerns Entschluß auf die fernern Geschehniſſe des großen Kampfes für Deutschlands Selbstständigkeit den wesentlichsten Einfluß üben mußte. Dies letzte Heer, das größten Theils aus Landwehren, sogenannten mobilen Legionen bestand, war mit beinahe unerschwinglichen Opfern an Menschen und Geld gerüstet und fortwährend bis auf 38—40000 Mann, verstärkt worden. Bayern, dessen ganzes Heer mit allem Geschütze und aller Ausrüstung in Rußland zu Grunde gegangen war, welches durch die beständigen Kriegs- und Durchzüge von 1800, 1805, 1809 und jetzt wieder, wo hunderttausende französische, italienische und neapolitanische Truppen ihren Weg nach Rußland durch Bayern genommen hatten, hart mitgenommen war, war in einer Weise erschöpft, wovon nur die Schilderungen der Zeitgenossen und die stummberedten Actenstücke einen Begriff geben. Nachdem man im Jahre 1812 Alles aufgeboten hatte, das Heer zu vervollständigen, wurde 1813 dreimal conscribirt, die ganze noch verfügbare kriegsdienstpflichtige Jugend und dann außerdem zu den mobilen Legionen auch noch die nur irgend verwendbare Bevölkerung von 22—40 Jahren unter die Waffen gerufen, so daß an Arbeitskräften der empfindlichste Mangel eintrat, auf Höfen, wo früher 5—6 Knechte gebient hatten, nur mehr deren 2 zu finden waren. Selbst Oesterreich und Preußen, welche wenigstens in Rußland nicht solche ungeheure Verluste erlitten hatten, waren minder erschöpft, als Bayern.

Demungeachtet erboten sich die mobilen Legionen, welche gesetzlich nicht verpflichtet waren, außer Land zu dienen, an dem Kampfe gegen den verhaßten Dränger Theil zu nehmen und kämpften neben den Linientruppen mit jener Tapferkeit und jenem Muth, welche die Bayern seit mehr als einem Jahrtausend bei jeder Gelegenheit ebenso glänzend, als blutig bewährt hatten, in den mörderischen Schlachten von Hanau, Brienne, War für Aube und vor allem bei Arcis für Aube. Dort bot Napoleon noch zuletzt alle Hülfsmittel seines unerschöpflichen Feldherrngenieſ, die Franzosen ihre ganze Tapfer-

keit vergebens auf, um die schwachen Schaaren der Bayern und Oesterreicher zu durchbrechen. Der dortige blutige Kampf trug höchst wesentlich zur Entscheidung des Feldzuges und zum endlichen Erfolge der guten Sache bei.

Unausprechlicher Jubel begrüßte wie in ganz Europa so namentlich auch in Bayern den Pariser Friedensschluß, von dem man die sofortige Heilung aller jener Wunden erwartete, welche ein zwanzigjähriger, mit beispielloser Erbitterung geführter Krieg dem öffentlichen sowohl als dem Privatwohlstande aller Völker Europa's, vor allem dem deutschen Vaterlande geschlagen hatte. Man gab sich wie überall der Hoffnung hin, der im Herbst zu Wien zusammentretende Congreß werde, wenn nicht einen europäischen Arnopag und in seinem Gefolge den ewigen Frieden, doch die endlich befriedigende, völlige Entscheidung aller europäischen Streitfragen herbeiführen.

Wie so gar bald jene fromme Täuschung geschwunden, wie sich den sehnsüchtig nach Wien gewandten Blicken Europa's das alte Schauspiel nach dem Siege entzweiter Bundesgenossen zeigte, wie das in seinem Innern getheilten deutschen Vaterlandes alter Erbfeind hieraus listig den größten Vortheil zog, dies zu erzählen gehört nicht in den Bereich unserer Aufgabe.

Dort zu Wien verzichtete man ohne Ahnung davon, daß die Elsassler, obwohl seit mehr als einem Jahrhundert mit Frankreich vereint, doch noch immer Deutsche, Deutsche edelsten Stammes waren und wohl heute noch sind, auf den Wiedererwerb jener schönen Lande am Rhein, an der Saar und Mosel, deren Besitz nur in einer Zeit tiefster Entwürdigung, gänzlichen Vergessens aller Ehre wie aller Pflicht, selbst jener der Selbsterhaltung, dem frechen, nimmer sattten Räuber Preis gegeben werden konnten, um ihn nach feiger Byzantinerart durch Preisgeben des nun doch nicht mehr zu rettenden zufriedenen zu stellen und von weiteren Uebergriffen abzuhalten. Dort gab man sich über Rationalität und natürliche Grenzen den selbstsamsten Täuschungen hin, ohne alle Rücksicht auf Abstammung,

Geschichte und Sprache verband man Völker nach Belieben, die nicht zusammen gehörten und nicht zusammen paßten, zog die willkürlichsten Grenzlinien ohne zu beachten, daß nur die den Verkehr erschwerehenden Gebirgszüge, nimmer die ihn so sehr erleichterndem Flüsse die wahren Völkermarken bilden. So mühte man sich auf alle Weise, die unlösliche Aufgabe zu lösen, maßlose Ansprüche mit Mitteln zu befriedigen, welche, an sich schon dafür unzureichend, es noch mehr durch die übel angewendete Großmuth wurden, womit man einen Feind behandelt hatte, der, nachdem er zu sehr gedemüthigt worden war, um die erlittene Schmach zu vergessen, wenigstens durch Abnahme des alten Raubes aus seiner Angriffsstellung verdrängt und so zum mindesten für die Folge minder gefährlich gemacht werden mußte. — Doch dies Alles gehört, wie schon gesagt, nicht hierher, obwohl es den Deutschen stets mit bitterm Unmuth erfüllt muß, daß es, zu unserer schlauen Nachbarn Nutzen und zu Deutschlands schwerem Schaden und zwar größtentheils durch Deutsche selbst geschah.

Näher berührten Bayern die Unterhandlungen, welche die Ordnung der innern Angelegenheiten Deutschlands betrafen, obwohl auch sie mehr einer allgemeinen deutschen als einer Geschichte eines einzelnen Staates angehören. Es genüge deshalb auch, hier zu erwähnen, daß sie das treue Abbild der Verhandlungen der Großmächte nur in kleinerem Maasstabe waren. Vorschläge auf Vorschläge wurden gemacht zu einem Bundesvertrage, der Oesterreichs Uebergewicht, Preußens Einfluß fest begründen sollte, während namentlich Bayern und Württemberg ihre Selbstständigkeit und Unabhängigkeit auf das ängstlichste und hartnäckigste wahrten, auch dann noch, als Montgelas, welcher für die Seele jenes Widerstandes galt, von Wien entfernt worden war.

Der Freund des Vaterlandes, der vor Allem ein gegen Außen einiges, starkes, eng verbundenes Deutschland wünscht und wünschen muß, kann auf die Bestrebungen der süddeutschen Staaten bei jenen Berathungen in vielfacher Beziehung nur mit tiefem Schmerze, mit bitterem Unmuth zurückblicken,

doch sollte er darüber nicht vergessen, daß eben jene Staaten es waren, welche zuerst die dort versprochenen Verfassungen gaben und dadurch selbst auch auf den Entwicklungsgang der übrigen deutschen Staaten den entschiedensten Einfluß übten, während all' jene freisinnigen und gemeinnützigen Verheißungen, deren Verwirklichung der Centralgewalt des damals zu bildenden Vereins übertragen wurde, nach 40 Jahren noch immer Verheißungen sind, soweit sie ihre Erfüllung nicht auf anderm Wege fanden.

Nach siebenmonatlichen Unterhandlungen zu Wien, welche die Verständigung eher ferner als näher gebracht (schon unterhandelte ein Theil der früheren Kampfesgenossen mit dem gemeinsamen Feinde Bündnisse gegen die übrigen Bundesgenossen) unterbrach Napoleons Wiedererscheinen in Frankreich die langsame Thätigkeit der Diplomaten. Mit fabelhafter Schnelligkeit durchzog der Kaiser das Land von der Küste bis nach Paris, ganz Frankreich erhob sich unter seinen Ablern, um an den verhassten Fremden die Schmach seiner Niederlagen zu rächen. Da ward die unabweishbare Nothwendigkeit die beste Friedensstifterin, die Großmächte verständigten sich über ihre Ansprüche, die lange in's Stocken gerathenen Unterhandlungen über Deutschlands zukünftige Verfassung wurden wieder aufgegriffen und führten in sehr kurzer Zeit zu der Bundesacte vom 8. Juni 1815, welche, nur die unerläßlichsten Bestimmungen der Verhältnisse der Bundesglieder unter sich und gegen das Ausland in einer Weise festsetzte, gegen die schon deshalb von keiner Seite Einwendungen erhoben werden mochten, weil sie dem Einzelwillen den weitesten Spielraum gestattete, alles Uebrige aber und namentlich alle jene Maassregeln, welche die allgemeinen geistigen und materiellen Interessen der Gesammtheit des deutschen Volkes selbst ordnen und fördern sollten, die vorzugsweise, ja beinahe allein dazu geeignet gewesen wären, in demselben das Bewußtsein seiner Einheit zu wecken und rege zu erhalten, den künftigen Verathungen der Bundesversammlung vorbehielt!

Inzwischen hatte Europa eiligst die in allzufrüher Sicher-

heit abgelegten Waffen wieder ergriffen. Mit größter Anstrengung rüstete auch Bayern; 64000 Streiter eilten freudig über den Rhein, bereit, ihren Muth und ihre Hingebung in neuen Kämpfen zu bewähren, als bei Ligny und Waterloo der Preußen und Engländer beharrlicher Muth die rasch auflobernde Tapferkeit der Franzosen und damit zugleich jeden Gedanken fernern Widerstandes brach. Der neue Prometheus ward an den Felsen von St. Helena geschmiedet, die abermals bewährte Unbeständigkeit der Franzosen hatte das Blut von Tausenden und aber Tausenden, die Opfer vieler Millionen, die äußerste Anstrengung der Kräfte aller Völker gekostet. So schien der Tag der Strafe gekommen und Jedermann mußte erwarten, daß Europa, daß vor Allen das zunächst bedrohte Deutschland sich vor den Gefahren schützen werde, welche seine Sicherheit und Ruhe gefährden, so lange Frankreich mit seinen vereinigten reichen Hülfsmitteln, verstärkt noch durch jene der geraubten deutschen Provinzen im obern Flußgebiete des Rheins, der Saar, der Mosel und der Maas, hinter zahllosen Festungen selbst unangreifbar, stets zum Hervorstürzen auf seine Beute bereit steht.

Doch auch diesmal sollte es anders kommen. Deutschland vergaß abermals seine Rechte wie seine Pflichten. Der Kampf, welchen die Männer mit den Waffen so bald aufgegeben hatten, war von Talleyrand's arger List und französischer Sirenen schlimmen Künsten mit unerwartetem Erfolge fortgesetzt worden. Der schwache, eitle Alexander ward Frankreichs schützender Paladin. Oder war es schon damals das dunkle Borgefühl der Identität französischer und russischer Begehrlichkeit nach fremdem Besitze, welcher ein schwaches Deutschland noch auf Jahrhunderte hinreichende Beute versprach, was so plötzlich Rußlands zärtliches Mitgefühl für den noch so eben mit allen nur möglichen Waffen bekämpften Todfeind weckte? Doch auch diese Frage gehört nicht in den Rahmen einer bayerischen Geschichte, mit welcher wir uns von nun an um so ausschließlicher werden beschäftigen können, als seit dem zweiten Pariser Frieden der Gang der Weltereignisse die Ent-

wicklung der bayerischen Zustände nicht mehr in der bisherigen Weise bestimmte.

Während die bayerischen Truppen sich im September 1813 am Inn sammelten, war in Tyrol, welches sowohl durch die erschöpfenden Aushebungen und die maacklosen Steuern als durch die nimmer endenden Durchmärsche mehr noch als die übrigen Provinzen gelitten hatte, weil es an rüstigen Armen und an Getreide, wovon es nie so viel baut, als der eigene Bedarf erfordert, noch empfindlicheren Mangel litt, als jene, abermals ein Aufstand ausgebrochen, wohl vorzugsweise durch die feindliche Stellung Oesterreichs hervorgerufen. Die schwachen bayerischen Truppen wurden aus Innsbruck verdrängt, allein nach dem Nieder Vertrage rückten die österreichischen Truppen als Bundesgenossen in's Land, welches sofort die Waffen niederlegte. Bald wurden Tyrol und Vorarlberg (im ersten Pariser Frieden) an Oesterreich abgetreten. Als Entschädigung erhielt Bayern das Großherzogthum Würzburg und einen Theil des ehemals mainzischen Gebietes auf dem rechten Rheinufer, das sogenannte Fürstenthum Aschaffenburg. Mit innerem Widerstreben und nur dem harten Gebote der unabwendbaren Nothwendigkeit, ja beinahe der Gewalt weichen, trat es nun auch noch das Inn- und Hausruckviertel, von je altbayerisches Gebiet, das erst der unglückliche Tscherner Friede losgerissen hatte, und Salzburg ab, das stets zum bayerischen Kreise gehört hatte; es erhielt dafür den größten Theil des französischen Departements des Donnersberges und kleine Theile benachbarter Departements (ursprünglich ein buntes Gemenge pfalz, bayerisches, zweibrückisches, mainzisches und speyerisches, dann nassauisches, hessisches und badisches Gebiet nebst den Besetzungen zahlloser kleinerer Reichsstände und Reichsritter), dann die ehemals sülbischen Aemter Hammelburg und Brückenau und die hessischen Aemter Alzenau, Miltenberg, Amorbach und Heubach.

Zweiter Abschnitt.

Vom zweiten Pariser Frieden bis zur Verfassung vom 26. Mai 1818 einschließlich.

Als der zweite Pariser Friede den Bestigstand Europa's auf Grundlagen festgesetzt hatte, von denen damals wohl nur wenige ahnten, wie bald sich deren Unhaltbarkeit bewähren würde, bildete Bayern einen Staat von 1380 Quadratmeilen mit $3\frac{1}{2}$ Millionen Einwohnern. Dessen größerer Theil umfaßte in einem zusammenhängenden Gebiete die alten bayerischen Herzogthümer Ober- und Niederbayern, (mit Ausnahme der durch den Landskuter-Erbfolgekrieg an Oesterreich gekommenen Gerichte Ritzbüchl und Rattenberg und des durch den Teschner Frieden abgetretenen Innviertels, welche Bayern, obwohl es in ihnen nur uralte bairische Besitz wieder erworben hatte, dennoch wieder an Oesterreich hatte abtreten müssen (die neuburgische und die sogenannte obere Pfalz nebst Sulzbach, von Schwaben die Gebiete der Hochstifte Augsburg und Kempten, dann vieler Reichsstädte, vor allem Augsburgs, Reichsstände, Abteien und eines Theiles der schwäbischen Ritterschaft, von Franken die ehemaligen Bisthümer Würzburg und Bamberg (die Reste des ehemaligen Herzogthums Franken, welches diesen Bischöfen übertragen worden war), die Markgraffschaften Ansbach und Bayreuth, die fränkischen Reichsstädte, vor allem Nürnberg und die Gebiete der fränkischen Abteien und Stifter, der ehemaligen Reichsstände und der Reichsritterschaft, der

fränkischen Rittercantone, endlich das ursprünglich zum chur-rheinischen Kreise gehörige Fürstenthum Aschaffenburg, ein Theil von Churmainz und ein paar ehemals fulbische Aemter, zusammen 1282 Geviertmeilen mit etwa 3,140,000 Einwohnern. — Der kleinere Theil auf dem linken Rheinufer bestand aus ursprünglich churpfälzischen, zweibrückischen, hochstift-speyerschen, badischen, hessischen, nassauschen, österreichischen (gräflich Falkensteinischen) und andern reichsständischen und reichsritterschaftlichen Gebieten (mehr als 50 verschiedene Herrschaften bestanden vor der französischen Revolution auf den 100 Geviertmeilen des damaligen Rheinkreises), welche der Friede von Campo formio an Frankreich abgetreten und der erste und zweite Pariser Friede wieder davon losgetrennt hatte und enthielt etwa 430,000 Einwohner. Ist auch durch diese Trennung des Staatsgebietes in zwei von einander zu gegenseitiger Unterstützung zu weit entfernte, durch Institutionen und Sitten fremdartige Theile die Macht des Staates wesentlich geschwächt und beeinträchtigt worden, so war der Einfluß, welchen die Vereinigung der Rheinprovinz mit ihrer sowohl geistig, als körperlich rührigen, beweglichen Bevölkerung, die Vergleichung, wozu die Verschiedenheit der Gesetzgebung Anlaß gab, die desfalls gemachten Erfahrungen, auf den Gang der Entwicklung der diesseitigen Verhältnisse übte, um so wohlthätiger und mag solchergestalt die materiellen Nachtheile jener Trennung reichlich auszugleichen, wo nicht überwogen haben.

Obwohl durch die neuern Abtretungen der Innkreis beinahe ganz, der größte Theil des Salzach- und ein bedeutender Theil des Illerkreises von Bayern getrennt worden waren, blieb die Kreiseintheilung vorläufig unverändert, die neu erworbenen Länder wurden einstweilen als selbstständige Staatskörper zum Theil von sogenannten Hofcommissären zu Würzburg und zu Aschaffenburg verwaltet. Machte sich auch eines- theils das Bedürfniß einer gleichmäßigeren Organisation geltend, so fühlte man andernteils doch eben so sehr, daß mit einer bloß äußerlichen Gleichförmigkeit allein nicht geholfen werden könne, daß auch ein inneres Band die verschiedenen

Landestheile fester verbinden müsse und erkannte, daß ein bloß mechanisches Assimiliren der äußeren Verwaltungsformen hierzu nicht genügen könne. Man sah ein, daß hierzu die Schaffung gemeinsamer Interessen und Institutionen erforderlich sei, welche erst das Bewußtsein des Staatsbürgerverbandes und Liebe zum Vaterlande wecken, dem man nicht bloß als gehorchender, steuernder Unterthan, sondern auch als zur Mitberathung berechtigter Gemeinde- und Staatsbürger angehört, an dessen Bestand und Verderben man wahrhaft theilhaftig ist. Die Verfassung des Jahres 1808 war gerade in diesen Beziehungen, namentlich hinsichtlich der sogenannten National- und der Kreisrepräsentation nie zum Vollzuge gekommen, ja es waren die hierfür nöthigen Edicte noch gar nicht erlassen worden. Im Gedränge der kriegerischen Ereignisse, welche dem Jahre 1808 so unmittelbar folgten und die ganze Aufmerksamkeit und Thätigkeit der Verwaltung in Anspruch nahmen, während der Territorialbestand im Grunde gar niemals zu irgend einiger Dauer und Festigkeit gelangte, war dies kaum anders zu erwarten, — jedenfalls hatte die Regierung anderes zu thun und die Männer, welche an deren Spitze standen, mochten es nicht ungerne sehen, wenn die Sache in Vergessenheit gerieth, oder mindestens einer ungewissen Zukunft überwiesen blieb. Zudem hatten die Ereignisse des Jahres 1809 in Tyrol eine Mahnung gegeben, welche bei der damals in der allein stimmberechtigten Beamtenwelt herrschenden Meinung nur in der einen Richtung aufgefaßt wurde, wie sehr „dem Volke“, „den Unterthanen“, zu mißtrauen sei, wie leicht diese die ihnen eingeräumten Rechte zum Nachtheil der Souveränität, deren Handhabung die Beamenschaft sich vorbehielt, mißbrauchen könnten! — Indes der König selbst, obwohl vorzugsweise auf diese Organe hingewiesen, hatte ein richtigeres Verständniß für die Verhältnisse. Schon im Jahre 1814 betrieb Maximilian Joseph, nicht nur seiner Herrscherrechte, sondern eben so sehr auch seiner Herrscherpflichten und darunter insbesondere der Pflicht, sein gegebenes Fürstenthum zu lösen, eingedenk, eine Commission von höheren Staatsbeamten unter

dem Vorsitze des Justizministers Grafen von Reigersberg, um die Constitution des Jahres 1808 zu revidiren und namentlich bezüglich der Nationalrepräsentation zu ergänzen. Die Frage, in wiefern von Seite anderer der Wunsch, durch eine fertige Verfassung den allenfallsigen Beschlüssen der Wiener Conferenzen bezüglich dieses Gegenstandes zuvorzukommen und so eine allzu tiefe Einmischung von jener Seite in des Landes innere Angelegenheiten zu vermeiden, hierbei mitgewirkt habe, wird bei dem gänzlichen Mangel an Deffentlichkeit in der damaligen Staatsverwaltung wohl schwerlich je mit Bestimmtheit beantwortet werden können. Die Sitzungen jener Commission begannen im October des Jahres 1814 und währten bis zum Februar 1815 fort. Die Grundlagen ihrer Verathungen bildeten die schon oben näher bezeichnete Verfassung von 1808 und das (im Anhange gegebene) Königliche Rescript vom 17. September 1814, welches die Grundzüge angab, nach denen jene Revision stattfinden sollte. — Ueber die Art und Weise jener Verathung und deren Ergebnisse können wir, größtentheils mit den eigenen Worten eines Mitgliedes jener Commission, hier nähere Aufschlüsse geben.

Es wurde vorerst ein engerer Ausschuß von fünf Mitgliedern niedergesetzt, welche sich zuerst über die zu stellenden Anträge vereinigten und dann die Vorträge zu erstatten hatten, worauf sofort die Abstimmung ohne irgend eine vorgängige Verathung (Discussion) erfolgte. Hierdurch war jeder Austausch der Ideen ausgeschlossen, in den meisten Fällen sahen sich die früheren Botanten durch ihr einmal abgegebenes Votum gewissermaßen gebunden und durch falsche Eigenliebe abgehalten, dasselbe zu ändern. Um den Geist, welcher die Mehrheit der Commission beseelte, zu bezeichnen, möge es genügen, zu bemerken, daß nach der Ansicht eines Mitgliedes „die eigentlichen Repräsentanten der Nation nur der König und seine Beamten sein könnten“, — daß man durchaus nicht zu begreifen vermöge, wie man auf Erweiterung der Befugnisse der Stände antragen könne, nachdem S. M. der König aus besonderer Gnade auf einige von Allerhöchst Dero Souverai-

netätsrechten großmüthig verzichtet hätten, ja daß sogar Beschränkungen der Rechte der Stände beantragt wurden, von denen in dem erwähnten Rescript vom 17. September keine Spur enthalten war. Bei solcher Sachlage konnte es freilich nur wenige Männer geben, welche Kraft und Entschlossenheit genug hatten, um dem allen ungeachtet ohne Rücksicht auf die Folgen, welche für sie persönlich zu erwarten waren, — der Wahrheit getreu, von einer festen und richtigen Grundlage ausgehend, ihr System zu entwickeln, die ungeheuern Lücken der Verfassung, welche man geben wollte, zu zeigen und freimüthig darauf anzutragen, den König zu bitten, diese Lücken geeignet auszufüllen. — Ein von den Leitern der damaligen Verwaltung veranlaßtes donnerndes königliches Rescript aus Wien, wo sich damals der König befand, datirt, sollte jeden Funken edleren Sinnes auslöschen, und aus den wenigen treuen Räten stumme Knechte machen, um auf diese Weise die bisherigen Beschlüsse der Mehrheit ohne weitem Widerstand als Ergebnis der Verathung der Commission hervorgehen zu lassen. Nach jenen Beschlüssen sollte:

I. die Nationalrepräsentation (wir gebrauchen absichtlich die wenn auch fremden Bezeichnungen, wie sie damals im Geschäftsleben gangbar waren, da sie zur Bezeichnung der Lage nicht so bedeutungslos sind, als sie vielleicht im ersten Augenblicke scheinen) soll aus der Kammer der Reichsräthe und jener der Deputirten bestehen. — Erstere soll außer den Prinzen des Hauses, den Erzbischöfen und Bischöfen, den mediatisirten Fürsten und Grafen und den vom Könige erblich oder lebenslänglich Ernannten bestehen, ohne daß bezüglich der letztern eine Beschränkung hinsichtlich der Zahl oder sonst irgend wie stattfände.

II. Aus der Deputirtenkammer sollen sämtliche Grundholden ausgeschlossen sein, „weil sie schon durch die Grundherrn vertreten werden“. Wie unrichtig jene Voraussetzung, in welcher grellem Widerspruche sie mit der Wirklichkeit stand, bedarf heutzutage wohl keines Beweises mehr. Es stand diese Bestimmung in wesentlichem Zusammenhange mit einem andern

Projecte eines der einflußreichsten Beamten des Ministeriums, die ganze Gerichtsbarkeit in erster Instanz im ganzen Lande in die Hände des Adels und beziehungsweise der Städte zu übertragen, indem man vorstellte, daß dieselbe mehr koste als eintrage und daher deren Abtretung eine treffliche Finanzspeculation sein würde*). Da dies Project nicht über das Stadium der Anregung hinaustrat, so ist hier nicht weiter darauf einzugehen, sondern nur zu bemerken, daß damals etwa $\frac{1}{10}$ aller bäuerlichen Grundbesitzer Grundholden waren, in manchen Provinzen gar keine andern sich vorfanden. — Ebenso mangelhaft war die Wahlart selbst: jeder Steuerbistricht sollte nur einen Wahldeputirten zur Landgerichtswahl abordnen, in den Städten die Wahl überhaupt nur dem Rathe übertragen werden. — Damit aber nicht zufrieden, hatte der Ausschuß, obwohl in dem Rescripte vom 17. September keine Spur einer besondern Beschränkung bei der Wahl der Deputirten zu finden ist, dennoch darauf angetragen, daß das Wahlrecht der Deputirten in ein bloßes Präsentationsrecht der dreifachen Zahl der zu stellenden Deputirten verwandelt werde, aus welchen der König die Deputirten zu ernennen habe, so daß, wenn in einem Kreise zwölf Deputirte zu stellen waren, sechsunddreißig Individuen vorgeschlagen werden sollten und gerade jene zwölf, welche die meisten Stimmen hatten, vom Regenten zurückgesetzt werden konnten.

III. Den Rammern soll keine Verathung gestattet sein, außer über jene Gegenstände, die der Monarch an sie bringen lassen wird, um ihre Zustimmung zu erhalten.

*) Wobei nur unerklärlich blieb, weshalb der Adel diese schlechte Speculation machen sollte, deren Durchführung ebensfalls die Veräußerung der Gerichtsbarkeit durch die Ottonische Handfeste weit hinter sich gelassen haben würde, welcher doch stets nur die Idee der Erweiterung der altdeutschen Grundgerichtsbarkeit auf freieigenem Grund und Boden auf ähnliche Verhältnisse zu Grunde lag. Der Eifer, womit gewisse keineswegs durch liberale Ideologie und patriotische Selbstverleugnung bekannte Persönlichkeiten die Durchführung dieses, vorzugsweise an dem Widerstande des Thronerben gescheiterten Planes, betrieben, dürfte indeß jenes Räthsel genügend lösen.

IV. Den Ständen ist weder die Befugniß eingeräumt, dem Könige einen Gesetzesvorschlag zu machen, noch denselben zu bitten, ein Gesetz über einen bestimmten Gegenstand vorlegen zu lassen. Anfangs war die Mitwirkung der Stände zur Gesetzgebung nur als Beirath und Gutachten bezeichnet worden, doch hatte schließlich die Commission auf das Andringen eines ihrer Mitglieder beschloffen, zu beantragen, daß statt des letztern Wortes gesetzt werde „Zustimmung“.

V. Das Recht der Steuerbewilligung ist auf die directen beschränkt und überdies soll der Regent stets $\frac{2}{3}$ der in dem letztverfloffenen Jahre bewilligten directen Auflagen ohne besondere Einwilligung der Stände erheben können. Ueberdies konnte, wenn durch den Drang der Umstände und eine drohende Gefahr die alsbaldige Ausschreibung einer besondern directen Auflage nothwendig werden sollte, während die Stände nicht versammelt wären und nicht versammelt werden könnten, der Regent solche — jedoch nur auf ein Jahr — ausschreiben.

Das Verderbliche solcher Bestimmungen weiter auseinander zu setzen, bedarf es nicht, zur Bezeichnung der damaligen Absicht genüge, daß gleichzeitig im Ministerium die Frage erörtert wurde, „ob nicht beinahe alle Real- (directen) Auflagen durch indirecte entbehrlich gemacht werden könnten?“

VI. Den Ständen war keine Einsicht in die Verwendung der Staatsgelber zugestanden, die doch allein die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit der geleisteten Abgaben und das Vertrauen des Volkes zur Verwaltung begründet.

VII. Bezüglich der Veräußerung von Staatsgütern war den Ständen nur das Recht der Zustimmung bei Aufstellung neuer Grundsätze gestattet.

VIII. Ueber die Beschwerden wegen Verletzung constitutioneller Rechte sollte lediglich die Kammer der Reichsräthe — mit der unbeschränkten Zahl lebenslänglicher Mitglieder — entscheiden; im Falle diese sie für begründet erachteten, sollten entweder die Justizbehörden — oder der „Geheime Rath“ darüber erkennen. — Die Erfahrung einer spätern Zeit hat das Unzweckmäßige einer Bestimmung gezeigt, kraft deren der

von dem Ministerium abhängige Staatsrath eine von beiden Kammern für begründet erklärte Beschwerde schließlich für unbegründet erklären kann!

IX. Bestimmungen über die Verantwortlichkeit der Beamten wegen Verletzung der Verfassung fehlten gänzlich.

X. Die Pressfreiheit war zwar dem Wortlaute nach gewährt — nach Maafgabe des bis dahin in Wirksamkeit stehenden Edicts vom 13. Juni 1803, nach dessen §. 8 jede Schrift als „in Rücksicht auf Moralität oder das physische Wohl der Staatsbürger schädlich“, oder nach §. 3 weil sie „illegale Angriffe einer physischen oder moralischen Person enthält“, von Seiten des Ministeriums nach Gutdünken unterdrückt werden konnte. — Der Mißbrauch, welcher bis zum Jahre 1848 mit dem Edicte von 1818, einer doch in einzelnen Bestimmungen wesentlich verbesserten Auflage jenes von 1803 getrieben werden konnte und wurde, der Zustand der Presse in Bayern von 1803—1818 mögen genügen, um einen Begriff von der durch jene Bestimmungen gebotenen Bürgschaft zu geben.

Dies in Kurzem die Hauptgebrechen der damals in Aussicht stehenden Verfassung, deren Zustandekommen schon durch die Spannung der einzelnen Mächte am Congresse, — welche einen feindlichen Zusammenstoß von Oesterreich, Frankreich und England mit Rußland und Preußen in nicht allzu ferner Zukunft erwarten ließ — höchst zweifelhaft wurde. Zwar riethen eifrige und treue Staatsdiener, selbst im Falle der Ausbruch eines neuen Krieges die Vollendung der Verfassung vor der Hand unmöglich machen sollte, dem Volke dies feierlich zu verkünden, und die Verfassung gleich nach geschlossenem Frieden nach freisinnigen Grundsätzen in Vollzug zu setzen, allein solcher Rath konnte kein Gehör finden. Man hatte dem Könige von dem Verluste unbefchränkter Rechte gesprochen, ihn gegen jedes Zugeständniß einzunehmen gesucht, damit die Minister in seinem Namen eine unbefchränkte Macht ausüben konnten. Mit Recht bemerkt der Mann, dessen Aufzeichnungen wir in der vorstehenden Darstellung folgten: „Ist

es denn die Macht des Königs oder jene der Minister, die eine weise Verfassung beschränkt? Wenn sie verhindert, daß unreife Gesetze gegeben — wenn sie bezweckt, daß nicht mehr Abgaben, als wirklich nothwendig, erhoben, daß die Einkünfte des Staates gewissenhaft und sparsam verwaltet, daß die Staatsgüter nicht weit unter dem Werthe verschleubert, daß Willkür und Bedrückung der Behörden nicht in knechtischer Furcht und einer dumpfen Resignation ertragen werden, daß Gebrechen der Verwaltung nicht der Kenntniß des sorgfältig bewachten Monarchen vorenthalten werden, daß nützliche Vorschläge und Betrachtungen der Kenntniß des Volkes durch willkürliche Verbote erschieuener Druckschriften nicht entzogen werden, was verliert denn der Monarch dadurch von seinen wahren und wesentlichen Majestätsrechten? Wird er nicht vielmehr in der Erfüllung seiner schweren Pflichten sehr wesentlich unterstützt, ihm ein großer Theil der innern Verantwortung abgenommen?"

Ob diese oder ähnliche Ansichten den Weg zum Monarchen gefunden haben, vermögen wir nicht zu bestimmen; genug, der aus den Berathungen der Commission, freilich mit sehr lebhaften Dissens eines wenn auch nur wenig zahlreichen Theils ihrer Mitglieder hervorgegangenen Entwurf, welcher Mitte Februar 1815 nach Wien gesendet worden war, wurde dem Thronfolger mitgetheilt, welcher wohl am ehesten geeignet und im Stande war, dessen Mängel und Lücken dem Könige bemerkbar zu machen, dem seines Volkes Rechte und die genaue Erfüllung seiner Herrscherpflichten stets gleich sehr am Herzen lagen.

Die Commission wurde aufgelöst, eine Ausschuss derselben hielt später noch einige Sitzungen, dann ward, soviel uns bekannt, die Sache vorerst bei Seite gelegt. Dinehin nahmen die Ereignisse, welche der Landung Napoleons bei Antibes folgten, so sehr alle Kräfte, materielle sowohl als geistige, in Anspruch, daß an das Berathen und Vereifen einer Verfassung nicht zu denken war.

Hatten die Rüstungen während des Frühjahres 1815 die

volle Thätigkeit der Regierung und die höchste Anstrengung aller Kräfte des durch so viele Opfer bis auf das äußerste erschöpften Volkes in Anspruch genommen, — so erhielt der langsame Gang der Verhandlungen nach dem zweiten Pariser Frieden, deren Ergebnisse bezüglich auf Bayern erst am 30. April 1816 bekannt gemacht wurden, die öffentliche Meinung in ängstlicher Spannung und hemmte den Gang der Regierung in vielfacher Beziehung. Da bei dem gegenseitigen Mißtrauen Entwaffnung nicht rathlich schien, rückte die Unterhaltung eines unverhältnißmäßig großen Heeres *) die so dringend nöthige Erleichterung des Steuerdruckes in ungewisse Ferne, während die schon im Jahre 1813 begonnenen und noch immer fortgesetzten Anstrengungen für Aufstellung und Rüstung der höchst zahlreichen, wohlgerüsteten und geübten Landwehren schwer auf dem Lande lasteten. Zu alle dem kam endlich noch die Theuerung des Jahres 1816, welche außerordentliche Opfer unabweislich nöthig machte. Diese Opfer wurden auch, wie wohl vielleicht in manchen Einzelheiten unzweckmäßig und leider viel zu spät, aber dennoch ungeachtet der wahrhaft trostlosen Lage der Finanzen **) in reichlichem Maaße gebracht. Für 2,400,000 Fl. Getreide wurde in Holland und Rußland gekauft und an die Nothleidenden vertheilt.

Ganz unerwartet ward am 2. Februar 1817 Graf Montgelas in den Ruhestand versetzt. Bis her der einflußreichste Mann im Rathe des Königs hatte er die drei für den Gang der äußeren und inneren Angelegenheiten des Landes wichtigsten Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern und der Finanzen geführt, in Wirklichkeit war er Universalminister. Sein Einfluß schien neuerdings wieder fester als je

*) Bayern unterhielt damals 17 Regimenter Fußvolf zu 53 Bataillonen, 3 Regimenter schwere Reiterei zu 17 und 9 Regimenter leichte Reiterei zu 45 Escadronen nebst verhältnißmäßiger Artillerie.

**) Die Staatspapiere, obwohl sie großen Theils höhere Zinsen trugen als im gewöhnlichen Verkehre nur gestattet sind, konnten nur mit 30, ja selbst 40 Procent Verlust abgesetzt werden, für Staatscassenwechsel wurden $1\frac{1}{2}$ % Zinsen monatlich bezahlt.

begründet, von vielen Seiten wurde seine Ernennung zum Premierminister (Staatskanzler) erwartet. An seine Stelle traten Graf Rechberg, bisher Gesandter in Wien, als Minister der auswärtigen Angelegenheiten; Graf Thürheim, bisher Generalcommissär zu Bayreuth, als Minister des Innern, und Freiherr von Lerchenfeld, bisheriger Hofcommissär in Würzburg, als Finanzminister. Es wird wohl noch lange währen, bis die wahren entscheidenden Beweggründe jenes Ministerwechsels an's Licht treten. Die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten und die Beweggründe der Entschlüsse des Königs umgab damals tiefes Geheimniß und die dem Deutschen noch immer anklebende Scheu vor der Oeffentlichkeit, welche erst in neuester Zeit von den Norddeutschen mehr und mehr in so rühmlicher Weise überwunden wird, gefiel sich bisher darin in der Wahrung des Amts- und aller möglicher Arten sonstiger Geheimnisse eine Ehren- und vielfach durch Strafen und Verbote eingeschränkte Dienstespflicht zu sehen. Eben jene Scheu hat wohl vorzugsweise die Veröffentlichung von Denkwürdigkeiten (Memoiren) verhindert, wie sie die Franzosen und noch mehr die Engländer in ihren Sammlungen von Denkschriften und Correspondenzen besitzen, welche eine berechnete Schaustellung und absichtliche Täuschung weit weniger zulassen, als die meist zu derartigen Zwecken geschriebenen, oft fabricirten Memoiren der Franzosen. Die meisten Zeitgenossen jenes Ereignisses sind bereits gestorben, und geben nicht später erscheinende Denkwürdigkeiten Aufschlüsse, so wird jenes Dunkel wohl nie vollständig erhellet werden. Doch wird man kaum irren, wenn man den Grund hauptsächlich in der Ueberzeugung einer erlauchten, dem Throne zunächst stehenden Person sucht, daß Graf Montgelas nicht an der Spitze der Verwaltung bleiben könne, wenn Bayerns Politik nach außen aufrichtig deutsch seien, im Innern in der Entwicklung einer freisinnigen Verfassung und Verwaltung ihre kräftige Stütze finden sollte. Unmöglich konnte dem Thronerben, welcher es aus Grundsatz so viel nur irgend möglich vermied, sich der französischen Sprache zu bedienen, ein beinahe nur französisch sprechender Minister

zufagen. Weit mehr als das aber mußte den freisinnigen Ansichten desselben jenes Gaukelspiel einer Verfassungsrevision widerwärtig sein, womit man den Befehlen des Königs genüge zu thun, ihn durch die scheinbare Erfüllung seiner Verheißungen beruhigen und doch dem Volke nicht eines der Rechte einzuräumen hoffte, welche ein wahrhaft constitutionelles Leben bedingen. Von dieser Seite vor allem scheint die Ueberzeugung dargelegt worden zu sein, daß Graf Montgelas nach seinen Ansichten und seinem ganzen früheren Geschäftsleben zur Begründung einer volksthümlichen, auf der Mitwirkung einer wahrhaft unabhängigen Volksvertretung, in Gesetzgebung und Besteuerung, auf voller Oeffentlichkeit des Staatshaushalts und auf Selbstständigkeit der Gemeinden beruhenden Verfassung mitzuwirken nimmermehr zu bestimmen sein werde, daß also seine Entfernung von der Leitung der Geschäfte eine unerlässliche Vorbedingung der Begründung einer neuen Verfassung sei. Auch dem Feldmarschall, Fürsten Wrede, dürfte ein namhafter Antheil an jenem Entschlusse zuzuschreiben sein; er war von dem lebhaftesten Eifer für Bayerns Ruhm nicht nur, sondern auch für dessen Entwicklung und Unabhängigkeit erfüllt und bewährte nicht nur, wo es galt, dem Feinde mit den Waffen entgegenzutreten, jenen raschen Entschluß und jenen klaren Blick, von welchem die Schlachten von Brienne, von Arcis sur Aube und la Fere champenoise so ruhmwürdige und für die Schicksale Europas entscheidende Beweise lieferten, sondern wußte auch im Cabinette, was er einmal als wahr und recht erkannt hatte, eben so rasch zu fassen als muthig geltend zu machen. Seitdem Wrede im Herbst 1813 durch den Nieder Vertrag Bayerns künftige Richtung in einer Weise entschieden hatte, welche jedenfalls der deutschen Sache damals von dem wesentlichsten Nutzen war, hatte eine immer mehr sich erweiternde Spaltung zwischen ihm und Montgelas stattgefunden und der verunglückte Versuch einer Verfassungsgebung nach Montgelas'schen Grundsätzen mußte Wrede von der Unmöglichkeit überzeugen, daß unter der Verwaltung jenes Mannes Bayern einer frischen und freien Entwicklung entgegen

gehen könne. Daß dieser Ministerwechsel anfangs ganz Bayern in schweigendes Staunen versetzte, ist wohl natürlich. Das neue Ministerium, welchem außer den oben genannten noch der bisherige Justizminister Graf Reigersberg und der Kriegsminister Graf Triva, sowie der Feldmarschall, ohne Portefeuille, angehörten, war weit entfernt, ein compactes, einiges Ministerium, wie man solche in constitutionellen Staaten neuerdings gewöhnlich findet, mindestens voraussetzt, zu bilden, — vielmehr waren in ihm die verschiedensten staatsrechtlichen Ansichten, wenn auch dem constitutionellen Principe bis zu einem gewissen Grade huldigend oder dasselbe doch mindestens als eine unvermeidliche Nothwendigkeit betrachtend, in mannigfachen Abstufungen vertreten. Da nun noch überdies einzelne Mitglieder ihre Ansichten zu verschiedenen Zeiten mehr oder minder wechselten, so schwankte die Mehrheit zwischen den mehr oder minder freisinnigen Ministern hin und her, und es erhielt so das Ministerium den Anschein einer Unentschiedenheit, welche in dem Charakter mehrerer seiner Mitglieder keinesweg lag.

Die Aufgabe des neuen Ministeriums war weder leicht noch dankbar. Die Ereignisse hatten sich in den letzten zwei Jahrzehnten, namentlich aber in den letzten fünf Jahren in solcher Weise gedrängt, daß selbst die ganze ungetheilte Kraft geistig und körperlich gleich rüstiger Geschäftsmänner kaum hingereicht haben würde, die Geschäfte der verschiedenen Ministerien gehörig zu leiten, zu überwachen und in dem durch die Verhältnisse gebotenen raschen Gange zu erhalten. In den letzten Jahren hatte die überwiegende Bedeutung der auswärtigen Verhältnisse, jene Unterhandlungen, von denen Bayerns ganze Zukunft abhing, des Grafen Montgelas Thätigkeit größtentheils in Anspruch genommen, die übrigen Angelegenheiten hatten mehr in den Hintergrund treten müssen. Dies hatte die Mehrzahl der Geschäfte in Stocken und Unordnung gerathen lassen, zudem hatten dieselben durch eine mit seinem klaren Verstande und raschen Entschlusse scheinbar in grellestem Widerspruch stehende, immer mehr überhand nehmende Nachgiebigkeit gegen oft und dringend wiederholte Zumuthungen,

welche nicht selten auffallende Inconsequenzen zur Folge hatte, wesentlich gelitten. Der Mann, welcher die Angelegenheiten eines so vielfach bewegten und gefährdeten Staates mit überraschender Klarheit und Energie geführt, hatte es besonders in letzter Zeit oft nicht über sich gewinnen können, ein Concept, dessen Inhalt er nicht billigte, abzuändern oder ändern zu lassen, sondern legte es bei Seite und unterzeichnete dasselbe wohl zuletzt, um es nicht immer wieder zurücklegen zu müssen! Namentlich die Finanzen befanden sich in einer trostlosen Lage, das Deficit war ein ständiger Artikel *), die Cassen waren leer, so daß nur der angestrengteste Scharfsinn die Mittel zur Deckung der laufenden Ausgaben herbeischaffen konnte, der Staat war ohne Credit, so daß selbst seine Wechsel nur mit unerhörten Verlusten umgesetzt wurden, das Rechnungswesen durch eine Menge von Specialfonds ungemein verwickelt und schwer zu übersehen, noch schwerer zu controliren. Aus den Zeiten unerschwinglicher Anstrengungen hatten sich Millionen von größtentheils uneinbringlichen Ausständen gehäuft, die Rechnungen der Unterbeamten waren seit lange nur von Jahr zu Jahr summarisch abgeschlossen, aber niemals gründlich und erschöpfend revidirt, also nirgends Gewißheit, nirgends eine haltbare Grundlage festgestellt. Zu alle dem war schließlich noch eine Hungersnoth gekommen, welche einestheils erhöhte Ausgaben unvermeidlich machte, andernteils die Einnahmen noch mehr schmälerte. Endlich war bei der Natur der meisten Ausgaben, bei den hohen auf Lebenszeit gesicherten Gehältern, welche nur durch kaum minder hohe Pensionen beseitigt werden konnten, bei dem fast unüberwindlichen Gange des Königs zu einer mit den Hülfquellen des Landes in keinem Verhältnisse stehenden Freigebigkeit, welcher sorgsam von denen genährt wurde, die davon Vortheil zogen, keine Maß-

*) In den Jahren 1811/2—1816/7 betrug dasselbe 8,864,000 Fl. ohne die außerordentlichen Militärausgaben, nach einer im Anhang mitgetheilten Uebersicht war dasselbe für 1816/7 auf 2 Millionen, für 1817/8 auf 4 Millionen veranschlagt und entzifferte sich auf 3,394,689 Fl. 23½ R.

lichkeit abzusehen, selbst mit dem besten Willen bedeutende, ansreichende Ersparungen eintreten zu lassen. Bei den wenigen Posten, wo solche am ehesten eintreten konnten, bei der Armee zum Beispiel, wurden sie entweder völlig verweigert oder doch nicht in hinreichendem Maaße zugestanden. Es gehörte wahrlich Pflichtgefühl und Zuversicht dazu, um unter solchen Umständen nicht den Muth zu verlieren. Doch man war damals durch eine lange Reihe von Widerwärtigkeiten abgehärtet, man hatte so manche Schwierigkeit überwunden, so manches unmöglich scheinende sich verwirklichen sehen, man war so sehr von der Nothwendigkeit zu handeln überzeugt, so sehr von Liebe zum Vaterlande, das wieder aufathmete und zu einem Könige wegen seiner Herzengüte, seiner nie verleugneten Humanität mit Recht der beste der Könige genannt, erfüllt, daß man muthig und rüstig an's Werk ging. An die Stelle des bisherigen Geheimen Raths trat als oberste beratende und in sogenannten administrativ-contentiösen Gegenständen entscheidende Behörde ein Staatsrath, dessen Präsident, Graf Törring, ebenfalls Mitglied des Ministeriums war. Zunächst erfolgte eine neue Kreisorganisation, diesmal jedoch mit möglichster Schonung des bereits Bestehenden. Die Reste des Aller- und Salzachkreises wurden den benachbarten Kreisen zugetheilt, das Großherzogthum Würzburg bildete mit dem Fürstenthum Aschaffenburg und den fulbischen und hessischen Aemtern den Untermainkreis, die Lande am linken Rheinufer den Rheinkreis, so daß das Land nunmehr in acht Kreise eingetheilt war. — Die gesammte innere Verwaltung wurde in der Kreisregierung vereinigt, welche sich unter einem Präsidenten in die beiden Kammern des Innern und der Finanzen trennte, deren ersterer hauptsächlich die Geschäfte der bisherigen Generalkreiscommissariate, den letzteren jene der bisherigen Finanzdirectionen oblag. Sobald in solcher Weise der Organismus der Behörden geordnet war, begannen die Beratungen für die zu erlassende Verfassungsurkunde und die damit im Zusammenhange stehenden Gegenstände, das Edict über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden, wodurch diese Grund-

lage des Staates jene Selbstständigkeit und dadurch jenes Selbstgefühl wieder erhalten sollten, welches für einen Staat, der nicht bloß eine willenlose Vereinigung von Unterthanen beschränkten Verstandes sein soll, unerlässlich ist. — Hieran schlossen sich die Unterhandlungen wegen des mit dem römischen Stuhle über die Verhältnisse der katholischen Kirche zu schließenden Concordats. Die Säcularisation hatte sich nicht auf diejenigen Besizungen beschränkt, welche den geistlichen Fürsten in ihrer Eigenschaft als Reichsfürsten, das heißt ursprünglich als Beamten des Kaisers, zustanden. Eine Ausschreibung ihres Besizes nach solchen Gesichtspunkten hatte nie stattgefunden, weil jenes Verhältniß, welchem dieselben den größten Theil ihres Territorialbesizes verdankten, aus einer Zeit herrührte, wo an Aufstellung derartiger Unterscheidungen überhaupt kaum je gedacht wurde. Schon die Carolinger beidienten sich der ihnen unbedingt ergebenen Geistlichkeit zu Zwecken der Staatsverwaltung und jene ließ sich dies um so lieber gefallen, da sie selbst die Kaiser dieses Hauses unbedingt beherrschte. Allmählig, zum Theil schon früher als die übrigen hohen Reichsämtter erblich geworden, wurden einzelne derselben mit gewissen kirchlichen Aemtern verknüpft, so zum Beispiel das Herzogthum Franken mit dem Bisthume Würzburg, das Reichskanzleramt mit dem Erzbisthume Mainz. Jedenfalls waren im Verlaufe der Jahrhunderte die verschiedenen Erwerbstitel der verschiedenen Besizungen der geistlichen Reichsfürsten so vermischt und vermischet worden, daß selbst wenn die der Säcularisation zu Grunde liegende Hast nach schnellstmöglichstem großem Erwerb eine solche Unterscheidung zugelassen hätte, dieselbe jedenfalls sehr schwierig, oft unmöglich gewesen wäre. Als nun aber auch alle kirchlichen Stiftungen für Klöster, Collegiat- und Domstifter aufgehoben wurden*), war mit einem Male die ganze Verfassung

*) Freilich hatten namentlich die letztern ihre eigentliche Bestimmung so ganz außer Acht gelassen, so ganz vergessen, daß sie hauptsächlich zur Unterstützung der Bischöfe in der geistlichen Verwaltung ihrer Sprengel be-

der katholischen Kirche zerstört, ohne daß man sich dessen nur klar bewußt wurde. Die Weihbischöfe, welche die geistlichen Fürsten sich an die Seite gestellt hatten, um die Functionen ihres bischöflichen Amtes zu versehen, damit sie selbst um so ungestörter sich der Uebung ihrer weltlichen Gewalt widmen konnten, fuhrn zwar noch fort, ihr Amt zu üben, auch nachdem die Bischöfe ihre Bischofsitze verlassen hatten, welche nicht mehr zugleich ihre Regierungssitze waren und wo ihnen deshalb der Aufenthalt ebenso wenig zusagen mochte als der neuen Regierungsgewalt und ebenso besorgten die zur Leitung der geistlichen Angelegenheiten bestellten Generalvicariate dieselben nach wie vor. Allein mehrere Bischöfe waren bereits gestorben, die übrigen hoch betagt, und nirgends war für ihre Ersetzung, für die Verwaltung des in der katholischen Kirche so höchst wichtigen bischöflichen Amtes anders als nur ausbühlsweise und nothdürftig Vorsehung getroffen. Schon im Jahre 1807 wurden jedoch, um eine völlige Desorganisation der katholischen Kirche zu verhüten, welche unvermeidlich war, wenn nicht für die Wiederbesetzung der erledigten Bisthümer gesorgt wurde, Unterhandlungen mit dem päpstlichen Stuhle angeknüpft, welche für diesen der damalige päpstliche Nuntius Hannibal della Venga (nachmals Papst Leo XII) zuerst zu Regensburg, dann zu Augsburg leitete. Wie weit diese Unterhandlungen damals gediehen, ist nie zur öffentlichen Kenntniß gekommen und ohne Einsicht in die Archive nicht wohl anzugeben*), jedenfalls blie-

stimmt waren und sich bloß als Sinecuren mit der einzigen Bestimmung der Besetzung des Bischofsstuhles betrachtet, daß es kein Wunder war, wenn auch die Regierungen es vergaßen.

*) Jedenfalls muß aber das in der bekannten anonymen Schrift „Concordat und Constitutions-Eid — Augsburg, 1847“ als Entwurf zu einem Concordate mit dem päpstlichen Stuhle vom Jahre 1807. S. 29—35 mitgetheilte Actenstück aus inneren Gründen für apokryph gehalten werden. Nach jenem angeblichen Actenstücke beabsichtigte man damals die Errichtung von 7 Bisthümern, worunter Würzburg und Regensburg; nun war aber bekanntlich das Fürstenthum Würzburg und damit auch zugleich der bei weitem größte Theil der Diocese von Würzburg durch den Preßburger

ben dieselben damals erfolglos oder konnten wegen der bald darauf erfolgenden Abführung des Papstes in französische Gefangenschaft nicht zu Ende geführt werden. — Bereits unter dem 16. August 1816 waren neuerdings Unterhandlungen mit dem römischen Hofe durch den bayerischen Gesandten zu Rom, den Bischof Häffelin, einen ebenso ehrgeizigen als schwachen und eitlen Mann, angeknüpft worden. Schon im December 1816 soll das päpstliche Ultimatum nach München gesandt worden sein, das dort aber jedenfalls nicht sehr annehmbar befunden worden zu sein scheint; denn die Verhandlungen zogen sich auch unter der Leitung des den Ansprüchen des päpstlichen Stuhles gewiß nicht abgeneigten neuen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, des Grafen Alois Rechberg, noch bis in den Sommer des Jahres 1817 fort, als plötzlich am 5. Juni Häffelin ein Concordat schloß, das mit den Grundsätzen der dem Gesandten mitgetheilten Instructionen in so grellem Widerspruche stand, daß die Regierung sich zu dem sicher nur mit Widerwillen gefaßten Entschlusse veranlaßt sah, demselben die Ratification zu verweigern. Durch das unerklärliche Benehmen Häffelin's war die Stellung der bayerischen Regierung

Frieden vom 20. December 1805 an den Churfürsten von Salzburg als Großherzog von Würzburg abgetreten worden, Regensburg aber im Jahre 1802 dem Erzbischofe von Mainz (als Churerzkanzler) übergeben, 1805 vom Papste zum Erzbisthum erhoben worden und blieb bis zum Jahre 1810 (wo es in Folge des Wiener Friedens durch Vertrag vom 28. Februar an Bayern kam) im Besitze des genannten Fürsten (Primas). — Wie groß und gräulich uns auch jene Broschüre die Verwirrung aller Verhältnisse in Folge der Säcularisation schildern mag, so ist denn doch kaum anzunehmen, daß dieselbe so weit gegangen, daß die Regierung nicht gewußt haben sollte, was zu ihrem Gebiete gehöre und nicht, und sich zur Errichtung reich dotirter Bisthümer in fremden Staaten sollte haben verpflichten wollen, was auch mit Art. III. des fraglichen Concordatentwurfes in offenbarem Widerspruche stehen würde. Ebenso auffallend ist es, daß in jenem angeblichen Documente kein Bischofsitz für Tyrol, das doch damals bereits zu Bayern gehörte, vorgesehen ist, dieses mit den beiden Bisthümern Trienz und Trient ganz vergessen zu sein scheint, während doch die Aufhebung des factisch längst nicht mehr bestehenden Bisthums Chiemsien erwähnt wird.

dem römischen Stuhle gegenüber eine höchst ungünstige geworden. Dieser, weit entfernt, sich in seinen Bestrebungen um Reorganisation der katholischen Kirche in Deutschland zu über-eilen, schien vielmehr in seinen Bemühungen, derselben wo möglich wieder die einstige Stellung der allein berechtigten, mindestens höchst bevorzugten Staatsreligion zu sichern, hauptsächlich die Verlegenheit in Anschlag zu bringen, in welche das in kurzem zu erwartende Absterben der wenigen noch überlebenden Bischöfe und Weihbischöfe die Kirche in Deutschland und namentlich auch in Bayern stürzen mußte: Unter diesen Umständen wäre die Abberufung des Unterhändlers, welcher die Interessen seiner Regierung auf solche Weise preisgegeben hatte, die erste Maaßregel gewesen, welche eine energische, auf Wahrung ihrer Rechte eiferfüchtige Regierung ergriffen haben würde. Man entschloß sich indeß nicht zu einem derartigen Schritte, welcher allerdings die Curie in hohem Grade verletzt und gereizt haben würde, vielmehr sandte der Minister der auswärtigen Angelegenheiten seinen Bruder, den Domherrn Raver Graf Rechberg nach Rom, um Häffelin bei den neu einzuleitenden Unterhandlungen zu unterstützen. Der römische Hof, welcher seinen Vortheil sehr wohl kannte und mit zwei Unterhändlern zu thun hatte, deren einer in der Verleihung des Cardinalpurpurs, welchen er nur durch seine Nachgiebigkeit in vorliegender Sache zu erlangen hoffen konnte, das höchste Ziel seines Ehrgeizes und seiner Eitelkeit sah, — der andere schon mit der Ueberzeugung, daß nicht viel zu erlangen sein werde, und daß man sich ja auf andere Weise helfen könne nach Rom gekommen war, — zeigte nicht die geringste Nachgiebigkeit und bestand darauf, das Concordat als abgeschlossen zu betrachten und die neuen Unterhandlungen nur zum Zwecke allenfalls einzuschaltender Modificationen zuzulassen. Da er drohte sogar, die Unterhandlungen völlig abzubrecchen und alles bisher Geschehene als ungeschehen zu betrachten. So kam denn am 12. October 1817 jenes Concordat zu Stande, das zwar dem Könige das Recht der Ernennung der Bischöfe und eines großen Theils der Mitglieder der Domcapitel, sowie der Pfarr-

geistlichkeit einräumt, das aber kein einziges der zum Schutze des Staates gegen Uebergriffe der Kirche in das Rechtsgebiet des erstern oder der übrigen im Staate bestehenden Kirchengesellschaften nothwendigen und deshalb als unumgänglich wesentlich und unveräußerlich betrachteten Rechte der Staatsgewalt von Seite des Papstes anerkennt. Auf der andern Seite spricht dasselbe die Zusicherung der Anerkennung und Aufrechthaltung der Rechte und Vorrechte (praerogativa) der katholischen Kirche, welche nach göttlicher Anordnung und den canonischen Satzungen (Conc. I), nach der Lehre der Kirche und der bestehenden und angenommenen Disciplin derselben (Conc. XVII) zukommen, von Seite des Staates unbedingt aus. Im Sinne jenes starren Ultramontanismus ausgelegt, welcher alles, was je ein Curialist zu behaupten oder in Anspruch zu nehmen für gut fand, als *doctrina ecclesiae*, was jemals irgendwo geübt ward, als *vigens disciplina* geltend macht, wird daher das Concordat stets Veranlassung und Vorwand zur Erhebung maßloser mit dem Bestehen einer unabhängigen Staatsgewalt und dem Nebeneinanderleben verschiedener Bekenntnisse unvereinbarer Ansprüche bieten, wie dies leider die Erfahrung früherer und neuerer Zeit nur allzu sehr bewährt hat. Nachdem die bayerische Regierung bezüglich des Abschlusses des Concordates dem Rathe des Grafen Xaver Rechberg gefolgt war, konnte sie dessen Ratification nicht mehr verweigern, wollte sie sich nicht der Gefahr einer völligen Abbrechung aller Unterhandlungen und damit einer völligen Verwaisung aller Bischofsstühle, des Mangels an Priestern und all den übrigen Folgen aussetzen, welche daraus für das katholische Volk entspringen mußten. So blieb ihr nichts übrig, als nun auch dem zweiten Theile jenes Rathes zu folgen, und durch ein organisches Edict ihre unveräußerlichen Hoheitsrechte gegenüber der Kirchengewalt feierlich zu wahren. Es erfolgte also die Ratification des Concordats, dessen Publication aber verschoben wurde, weil man es nicht früher als das beabsichtigte Religionsedict publiciren wollte, um über dessen Stellung in der Gesetzgebung keinen Zweifel entstehen zu lassen.

Je mehr Gründe die bayerische Regierung hatte, mit der Bekanntmachung des Concordats zu zögern, um so weniger hatte der römische Hof. Von seiner Seite erfolgte daher die Publication durch eine Bulle und bald verbreiteten sich überall die Abdrücke zweier im Jahre 1817 zu Innsbruck gemachter Ausgaben desselben in Bayern. Hätte die Regierung über die Gefahr ihrer Stellung noch im mindesten zweifelhaft sein können, so hätten die warnenden Stimmen, welche nun von allen Seiten, selbst von Seite ebenso achtungswerther und gebildeter als frommer katholischer Geistlichen, sich erhoben, die letzte Spur der Täuschung zerstören müssen. Um so fester beharrte man nun, alles Drängens der Ultramontanen ungeachtet, bei dem gefaßten Entschlusse. Erst als am 26. Mai 1818 die Verfassungsurkunde das künftige Staatsrecht Bayerns festsetzte, ward gleichzeitig mit derselben das Edict über die Religionsverhältnisse (Beilage II.) verkündet, welches für den Staat jene Rechte der Oberaufsicht und des Schutzes der Kirchengewalt gegenüber feststellt, durch welche ein friedliches, gleichberechtigtes Nebeneinanderbestehen verschiedener Glaubensbekenntnisse im Staate bedingt ist, und als Beilage dieses Edicts das Concordat.

Groß war der Unmuth der Ultramontanen, als sie die Hoffnungen, welche sie auf das Concordat gestützt hatten, in solcher Weise beeinträchtigt sahen. Sie hatten nichts weniger erwartet, als daß der katholischen Kirche als jener des Königs und der Mehrzahl seiner Unterthanen Vorzüge verliehen werden würden, daß die Kinder aus gemischten Ehen, sowie Findlinge in dem katholischen Glauben erzogen, der Uebertritt zu diesem in jedem Alter freigestellt würde u. s. w. Um die Erzählung der auf das Concordat bezüglichen Thatsachen nicht zu unterbrechen, fahren wir darin — ohne Rücksicht auf die historische Reihenfolge der Thatsachen — fort.

Hatte der römische Stuhl in Erwartung der Publication des Concordats schon früher nicht geeilt, die vom Könige in Folge des Concordats ernannten Bischöfe zu präconisiren, so zögerte er seit dem Bekanntwerden der Verfassung noch mehr,

wohl noch immer hoffend, durch dieses Mittel neue Zugeständnisse zu erlangen. Die bayerische Regierung drang dagegen in Häffelin, der inzwischen das Ziel seines Strebens, den Cardinalsstul, erreicht hatte, daß er die Präconisirung der Bischöfe und die Ausfertigung der Bullen zur Errichtung der Bisthümer betreibe. Es widerstrebt dem Gefühle, die Handlungen längst Verstorbener einer herben Beurtheilung zu unterstellen, allein auch die historische Wahrheit hat ihr unabweisbares Recht, und sie zwingt zu sagen, daß in dieser Verlegenheit Häffelin auf ein Auskunftsmittel verfallen zu sein scheint, welches nur auf eine unwürdige Täuschung hinauslief. Ohne in irgend einer Weise hierzu ermächtigt zu sein, versicherte er nämlich der Curie unter dem 27. September 1818, das Religionsedict bezwecke nur die Ordnung, die Ruhe und die gute Harmonie unter allen Unterthanen des Reichs zu erhalten, es müsse und werde nur für diejenigen als Regel gelten, die sich nicht zur katholischen Kirche bekennen. Pius VII veröffentlichte diese am 27. September 1818 von Häffelin gegebene Erklärung bereits durch die Allocution vom 2. October, welche sofort auch in Bayern bekannt wurde. Unmöglich konnte ein solches Actenstück unbeanstandet bleiben, sollte nicht das Ministerium eine Anklage wegen Verfassungsverletzung vor den demnächst zusammentretenden Ständen, die Verachtung von ganz Deutschland, das höchste Mißtrauen aller Protestanten auf sich ziehen. Minister Graf Rechberg schrieb deshalb an Cardinal Consalvi unter dem 7. November, um ihm anzuzeigen, daß der Gesandte den Sinn des ordonnances*) nicht richtig auffassend, dem Religionsedict eine ganz falsche Deutung gegeben

*) Dies geht offenbar auf die beiden Edicte, dasjenige „über die äußeren Rechtsverhältnisse des Königreichs Bayern in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften“ Beilage II. zu Titel IV. §. 9. der Verfassungsurkunde des Reichs, und das Edict „über die inneren kirchlichen Angelegenheiten der protestantischen Gesammtgemeinde in dem Königreiche“ Anhang zu §. 103. des Edictes zc., welche Cardinal Häffelin angeblich verwechselt haben sollte (siehe Münchener politische Zeitung vom 24. October 1818.).

habe, nahm deshalb die Erklärung Häffelin's sofort förmlich zurück, indem er erklärte, daß das fragliche Edict jeder Religionsgesellschaft ihre Rechte und Pflichten vorschreibe. Eine von allen Ministern gegenzeichnete feierliche Erklärung des Königs vom nämlichen Tage bestätigte dieselben Grundsätze und verkündete den unabänderlichen Entschluß: „daß das, Unser unveräußerliches Majestätsrecht sichernde — und die äußern Rechtsverhältnisse der verschiedenen Kirchengesellschaften bestimmende allgemeine Staatsgrundgesetz von Unseren sämmtlichen Untertanen genau befolgt und der von denselben auf die Verfassungsurkunde geleistete Eid, da dieser auf Gegenstände der Religionslehre keine Beziehung hat, gewissenhaft werde beobachtet werden.“

Hierdurch glaubte man das Verhältniß von Religionsedict und Concordat hinlänglich festgestellt, die von Seite einzelner Geistlichen gegen Leistung des Eides auf die Verfassung erhobenen Bedenken beseitigt zu haben! — Doch es ist Zeit, zu den frühern Ereignissen zurückzukehren.

Während die Ordnung der kirchlichen Angelegenheiten der Katholiken die Thätigkeit der Regierung in hohem Grade in Anspruch nahm, und das Volk sich allmählig von den Folgen der Theuerung der ersten Nahrungsmittel in den Jahren 1816 und 1817 erholtte, welcher so schnell eine damals nicht geahnte für den Wohlstand des einzelnen Bürgers wie des Staates noch weit verderblichere Werthlosigkeit aller Erzeugnisse der Landwirthschaft folgen sollte, und sich des sofortigen Erlasses der Kriegssteuern erfreute, war der Bau des neuen Verfassungswerkes immer weiter vorgeschritten. Am 17. Mai 1818 erschien das Edict über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden, welches die Verwaltung aller eigentlichen Gemeindeangelegenheiten, jene des Vermögens der eigenen, der kirchlichen und Wohlthätigkeits-Stiftungen den selbst gewählten Behörden derselben anvertraut, diese selbst im Geiste des Repräsentativsystems ordnet und dadurch den Gemeinden die Selbstständigkeit und das Selbstgefühl zu geben sucht, welche die Grundlage jedes kräftigen und gedeihlichen öffentlichen Lebens sind.

Die Gemeinden sind nach dem Ertritte in Städte- und Landgemeinden, erstere nach Angabe ihrer Bevölkerung in zwei Klassen getheilt: nach dieser Klasseneintheilung richtet sich auch die Zusammensetzung der Gemeindebehörden, vielmehr die Zahl ihrer Mitglieder und die unmittelbare oder mittelbare Unterordnung derselben unter die Kreisregierung, beziehungsweise die Verwaltungsmittelbehörden.

In den Städten bestehen ein oder zwei Bürgermeister als Vorstände der Magistrate, der eigentlichen städtischen Verwaltungsbehörden und Gemeindebevollmächtigten. Die Magistrate zählen sechs bis zwölf bürgerliche und außerdem einen bis vier rechtskundige Magistratsräthe: sie besorgen neben der Verwaltung der städtischen Angelegenheiten und der Stiftungen auch theilweise die Polizei und Polizeigerichtsbarkeit. Ihnen zur Seite stehen die Gemeindebevollmächtigten, gewählte Vertreter der Bürgerschaft, zur Ueberwachung der Geschäftsführung der Magistrate, insbesondere bezüglich der Vermögensverwaltung: Geldbewilligungen, Veräußerungen, Umlagen, Anlehen sind an ihre Einwilligung gebunden: sie bilden das repräsentative Element der Gemeindeverfassung.

Die Mitglieder der Magistrate sind, je nach der Klasse der Städte, aus dem höchst besteuerten Dritteltheile (Städte erster Klasse), der höchst besteuerten Hälfte (Städte zweiter Klasse) oder den höchst besteuerten zwei Dritteltheilen (Städte dritter Klasse und Landgemeinden) zu wählen. Dieselben Bedingungen sind für die Gemeindebevollmächtigten erforderlich: — die rechtskundigen Bürgermeister (je einer in den Städten erster Klasse) und Magistratsräthe werden auf drei Jahre und dann im Falle der erneuerten Wahl auf Lebenszeit, die übrigen Bürgermeister und Magistratsräthe auf sechs Jahre in der Art gewählt, daß alle drei Jahre die Hälfte ausscheidet, die Gemeindebevollmächtigten auf neun Jahre, mit Erneuerung nach Dritteltheilen von drei zu drei Jahren. Wiedererwählung ist unbedingt zulässig; die Wahlen erfolgen nach der Wahlordnung vom 5. August 1818, für die Gemeindebevollmächtigten durch Wahlmänner, welche von sämmtlichen wirklichen Gemeindegli-

bern, das heißt allen in der Gemeinde wohnhaften und mit Grundbesitz oder besteuertem Gewerbe anfähigen Staatsbürgern gewählt werden, die Magistratsräthe von den Gemeindebevollmächtigten. Frauen, Minderjährige und unter Curatel stehende, wegen Verbrechen oder Vergehen Verurtheilte oder nur wegen mangelnden Beweises von der Untersuchung Entbundene (von der Instanz Entlassene), endlich in Concurſ Verfallene können weder wählen noch gewählt werden.

Die Verwaltung der Landgemeinden steht dem Gemeindeauschuß, aus dem Vorsteher, dem Gemeinde- und Stiftungspfleger (Vermögensverwalter) und drei bis fünf Bevollmächtigten bestehend, zu: in Stiftungs-, Schul- und Armensachen ist auch der Pfarrer zur Mitwirkung berufen; die Befugnisse, welche in den Städten den Gemeindebevollmächtigten zustehen, werden hier größtentheils von der Gesamtgemeinde direct ausgeübt, welche auch die Gemeindeausschüsse direct, je auf drei Jahre, wählt.

Wenn die oben angeedeuteten Zwecke nicht in dem Maße erreicht wurden, wie es zu hoffen und selbst zu erwarten war, so liegt die Schuld nur zum Theil an der mangelhaften Fassung des Edictes. Allerdings räumt dieses in manchen Beziehungen den Verwaltungsbehörden noch zu viel Einfluß ein, der Hauptfehler aber lag und liegt heute mehr als je in der ganzen Richtung der Staatsverwaltung, welche die Thätigkeit der Gemeindebehörden für eine Menge von unnöthigen Schreibereien und Förmlichkeiten in Anspruch nimmt, ihr barsches Gebot und ihre bevormundende Thätigkeit auf alles und jedes erstreckt, wo nur irgend eine Spur von Selbstthätigkeit der Gemeinden gefunden werden kann. So ist es gekommen, daß in den Städten ein großer Theil der Verwaltung, statt in die Hände gewählter Bürger, in jene untergeordneter, besoldeter Schreiber kam, welche allein mit der Form dieser Geschäfte vertraut sind und sich dazu hergeben, und daß auf dem Lande die in der Regel ohnehin der erforderlichen Vorbildung ermangelnden Gemeindevorsteher in drückender Abhängigkeit von dem untern Schreiberpersonale der Landgerichte stehen. Die Anma-

fung dieses Unterpersonals, die häufigen Zeitverluste, welche die wegen jeder Kleinigkeit erfolgende Vorladung der Vorsteher zum Gerichtssitze verursacht, sind die Veranlassung, daß in sehr vielen Gemeinden gerade die tüchtigsten und zur Leitung ihrer Angelegenheiten geeignetsten Bürger die Wahl zum Vorsteher als eine gehässige Last betrachten und auf jede mögliche Weise von sich abzuwenden suchen.

Dem Gemeindeedicte folgte schon nach wenigen Tagen, am 26. May 1818, jene Verfassungsurkunde, welche die Grundlagen des neuen Staatsrechtes für Bayern bildet. Wer dieselbe nur vom Standpunkte der Jetztzeit beurtheilt, wer vergißt, daß seit ihrer Erlassung beinahe 40 Jahre einer rastlos vorwärts schreitenden, nicht selten sich überstürzenden Entwicklung an uns vorübergingen — wer insbesondere die verhängnißvollen Jahre von 1847—1850 nicht berücksichtigt, der wird schwerlich ein gerechtes Urtheil über die Verfassung des Jahres 1818 fällen! Um dies zu thun, muß man sich in jene Zeit zurückversetzen, wo — so vielfacher Versprechungen und Verheißungen ungeachtet, noch kein größerer deutscher Staat eine Verfassung erlassen hatte, muß man den Eindruck berücksichtigen, welchen die damaligen Vorgänge in Württemberg auf die Höfe, auf die Bürokratie machten, muß man wissen, daß bei den im Winter und Frühjahr 1818 stattfindenden Vorberathungen die Mehrheit der Berathungscommission noch beharrlich dafür stimmte, die Kammer der Abgeordneten aus den Deputirten der Städte und Märkte, — der Besitzer der Herrschafts- und Ortsgerichte, jenen der Besitzer freileigener, keinem Grundherrn untergebener Güter (erstere je zu $\frac{1}{4}$, letztere zu $\frac{2}{4}$) und aus den Deputirten der Universitäten zu bilden. Vergebens hatte die Minorität alles aufgeboten, um den Grundholden die Aufnahme in die Kammer zu sichern, vergebens hatten zwei ihrer Mitglieder zuletzt noch wenigstens für die mit erblichen Berechtigungen versehenen Grundholden das Wahlrecht in Anspruch genommen, bei wiederholter Abstimmung wurde mit acht gegen sechs Stimmen beschlossen, daß die Grundholden ohne Unterschied ausgeschlossen

und nur activ wahlfähig sein sollten. — Nicht minder engherzig waren auch die andern Streitfragen entschieden worden. Statt einer directen Wahl der Abgeordneten hatte die Mehrheit den Vorschlag vom Jahre 1814 wiederholt, eine dreifache Zahl wählen zu lassen, aus welcher der König die Abgeordneten ernennen sollte, obwohl die Minorität bemerklich gemacht hatte, daß selbst eine Exclusive minder zweckwidrig und gehässig sein würde, — daß dem Könige die Ernennung der Präsidenten und Secretäre der Kammern unbedingt zustehen sollte, daß diese bloß über dasjenige zu berathen haben sollten, was ihnen die Regierung vorlegen lassen würde, kann hiernach nicht befremden. Nur der Vollständigkeit der Charakteristik wegen fügen wir noch bei, daß der Titel X (Gewähr der Verfassung) im Entwurfe lediglich aus den drei ersten Paragraphen — über die Beschwörung der Verfassung — bestand, daß aber die sämtlichen Bestimmungen über Verantwortlichkeit der Minister und Beamten über Beschwerden wegen Verfassungsverletzung u. s. w. fehlten. Nicht immer bestand die Minorität aus jener der Mehrheit gegenüber immerhin beachtenswerthen Zahl von 6 Mitgliedern, nicht selten war sie auf drei, zuweilen auf zwei beschränkt, ja in manchen Fällen stand ein einziger Mann mit seiner vereinzeltten Stimme gegen die überwältigende Mehrzahl. — Demungeachtet wurde in sehr vielen Fällen die Ansicht der Minderheit in der letzten Entscheidung in die Verfassung aufgenommen! Nur wer jene Zeitverhältnisse berücksichtigt und diese Thatfachen kennt — welche ächt deutsch bürokratische Scheu vor der Oeffentlichkeit mit ihrem dichtesten Schleier zu bedecken bemüht war, nur der wird fühlen, wie viel Bayern der Hochherzigkeit des erhabenen Gebers der Verfassung, wie viel es der Freisinnigkeit des damaligen Thronerben zu danken hat, dessen Einflusse es wohl vorzugsweise — wenn nicht allein zuzuschreiben ist, daß nicht die Ansichten der Mehrheit mit ihrer bürokratischen Mißachtung des beschränkten Unterthanenverstandes und ihrer Scheu vor jeder Erweiterung seiner Rechte die Oberhand im Gemüthe des eblen, wohlwollenden Königs erhielt, dessen reine

Abfichten bei Erlassung der Verfassung sich so schön in den denkwürdigen Worten aussprachen, womit er dieselbe einleitete:

„Von den hohen Regentenpflichten durchdrungen und geleitet, — haben Wir Unsere bisherige Regierung mit solchen Einrichtungen bezeichnet, welche Unser fortgesetztes Bestreben, das Gesamtwohl Unserer Unterthanen zu befördern, beurkunden. — Zur festern Begründung desselben gaben Wir schon im Jahre 1808 Unserem Reiche eine seinen damaligen äußern und innern Verhältnissen angemessene Verfassung, in welche Wir schon die Einführung einer ständischen Versammlung als eines wesentlichen Bestandtheiles aufgenommen haben. — Raum hatten die großen seit jener Zeit eingetretenen Weltbegebenheiten, von welchen kein deutscher Staat unberührt geblieben ist, und während welcher das Volk von Baiern gleich groß im erlittenen Drucke wie im bestandenen Kampfe sich gezeigt hat, in der Acte des Wiener Congresses ihr Ziel gefunden, als Wir sogleich das nur durch die Ereignisse der Zeit unterbrochene Werk, mit unverrücktem Blicke auf die allgemeinen und besondern Forderungen des Staatszweckes zu vollenden suchten; die im Jahre 1814 dafür angeordneten Vorarbeiten und das Decret vom 2. Februar 1817 bestätigten Unsern hierüber schon früher gefaßten festen Entschluß. — Die gegenwärtige Acte ist, nach vorgegangener reifer und vielseitiger Berathung und nach Vernehmung Unseres Staatsrathes — das Werk Unseres ebenso freien als festen Willens. — Unser Volk wird in dem Inhalte desselben die kräftigste Gewährleistung Unserer landesväterlichen Gesinnung finden.“

„Freiheit der Gewissen und gewissenhafte Scheidung und Schätzung dessen, was des Staates und der Kirche ist; Freiheit der Meinungen, mit gesetzlichen Beschränkungen gegen den Mißbrauch; gleiches Recht der Eingeborenen zu allen Graden des Staatsdienstes und zu allen Bezeichnungen des Verdienstes, gleiche Berufung zur Pflicht und zur Ehre der Waffen, Gleichheit der Gesetze und vor dem Gesetze, Unparteilichkeit und Unaufhaltbarkeit der Rechtspflege; Gleichheit der Belegung und der Pflichtigkeit ihrer Leistung, Ordnung

Durch alle Theile des Staats Haushaltes, rechtlicher Schutz des Staatscredits und gesicherte Verwendung der dafür bestimmten Mittel; Wiederbelebung der Gemeindeförderung durch Wiedergabe der Verwaltung der ihr Wohl zunächst berührenden Angelegenheiten; eine Standschaft, hervorgehend aus allen Classen der im Staate ansässigen Staatsbürger, — mit den Rechten des Beirathes, der Zustimmung, der Willigung, der Wünsche, und der Beschwerdeführung wegen Verletzung verfassungsmäßiger Rechte, — berufen um in öffentlichen Versammlungen die Weisheit der Verathung zu verstärken, ohne die Kraft der Regierung zu schwächen, endlich eine Gewähr der Verfassung, sichernd gegen willkürlichen Wechsel, aber nicht hindernd das Fortschreiten zum Bessern nach geprüften Erfahrungen.

„Bayern! — Dies sind die Grundzüge der aus Unserm freien Entschlusse euch gegebenen Verfassung, — sehet darin die Grundsätze eines Königs, welcher das Glück seines Herrzens und den Ruhm seines Thrones nur von dem Glücke des Vaterlandes und von der Liebe seines Volkes empfangen will!“

Wenn diese Grundsätze der Verfassung des Jahres 1818 in den Einzelbestimmungen, und noch mehr in deren Ausführung sich weit weniger geltend machten, als man hoffen durfte und sollte, so ist daran gewiß großentheils nicht sowohl Mangel an gutem Willen, als die Neuheit des Gegenstandes, der tiefe Verfall des öffentlichen Lebens und damit der staatsrechtlichen und gesetzgeberischen Praxis seit der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts in ganz Deutschland und namentlich in Bayern Schuld. Man scheint sich der Täuschung hingegeben zu haben, daß es genüge, freisinnige Grundsätze an die Spitze der Gesetzgebung zu stellen, und hoffte vielleicht, daß diese dann das ganze Gebäude derselben von selbst durchbringen würden, — vielleicht wollte man auch den Uebergang aus dem bisherigen Zustande vollständiger staatsrechtlicher Unmündigkeit nur allmählig eintreten lassen, und glaubte, wenn nur erst durch jene Ideen das Ziel gesteckt sei, so werde der natürliche Entwicklungsgang von selbst für dessen Erreichung sorgen, jeden-

falls ist mit Bestimmtheit anzunehmen, daß viele Bestimmungen, an welche sich die Reaction späterer Zeiten anklammerte, um dadurch das öffentliche Leben zu verkümmern, das ohnehin so karg zugemessene Maasß staatsbürgerlicher Freiheit noch mehr zu beschränken, nicht in solcher Absicht erlassen wurden. Bedenkt man außerdem noch, daß die bayerische Verfassung das erste derartige Werk der Neuzeit war, welches theoretische Anforderungen mit historischen Berechtigungen zu verschmelzen versuchte, so wird man dasselbe nicht allzu streng beurtheilen.*) Obwohl durch die Ereignisse, welche größtentheils erst der jüngsten Zeit angehören, manche Bestimmungen dieser Verfassung außer Wirksamkeit gesetzt wurden, halten wir es dennoch für nöthig, die wesentlichen Bestimmungen derselben hier näher zu erörtern, eben um den damaligen Standpunkt, — welcher für die richtige und billige Beurtheilung allein maasßgebend sein kann, gehörig zu bezeichnen. Die Verfassung erklärt in Tit. I Bayern für einen souverainen monarchischen Staat mit einer in zwei Kammern getheilten Ständeversammlung.

Der zweite Titel handelt vom Könige, der Thronfolge und Reichsverwesung: — der König vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt, welche er der Verfassung gemäß übt, seine Person ist heilig und unverleglich. — Die Bestimmungen über die Thronfolge bezwecken, dieselbe im Mannsstamme des königlichen Hauses zu erhalten, des Landes Unabhängigkeit zu sichern, sein Herabsinken zum Nebenlande eines andern Staates zu verhindern.

*) Allerdings ist das Nassau'sche Patent über die Errichtung der Landstände vom 2. September 1814 und das Weimar'sche Grundgesetz über die landständische Verfassung vom 5. Mai 1816. Allein niemand wird den Unterschied verkennen, zwischen den Verhältnissen eines kleinen, beinahe ganz in dem früheren Territorialbestande gebliebenen Ländchens, welche in zehn oder höchstens achtunddreißig Paragraphen geordnet werden konnten und jenen Bayerns das — wenn auch zur Großmacht nicht geschaffen — dennoch immerhin $3\frac{1}{2}$ Millionen Einwohner aus vier ganz verschiedenen Stämmen zählte, welche früher unter den verschiedensten Regierungsformen gestanden hatten und jetzt erst gemeinsame Verfassung und damit auch Interessen erhalten, erst zu einem Staate zusammenwachsen sollten.

Der dritte Titel handelt vom Staatsgute; er erklärt Bayern mit all seinen Bestandtheilen an Länden, Leuten, Herrschaften, Gütern, Regalien und Renten mit allem Zugehör für eine untheilbare, unveräußerliche Gesamtmasse, und enthält die zur Sicherung dieses Grundgesetzes erforderlichen Bestimmungen.

Der vierte Titel bestimmt die allgemeinen Rechte und Pflichten, die Bedingungen des Staatsbürgerrechts, welches nothwendig ist, um Kronämter, oberste Hofämter, Civilstaatsdienste, oberste Militärstellen, Kirchenämter und Pfründen erlangen zu können: — spricht gleiche Berechtigung aller Bayern zu Civil-, Militär- und Kirchenämtern, — Abschaffung der schon seit 1808 in keiner Beziehung mehr bestehenden Leibeigenschaft, — Verwandlung der ungemessenen Frohnden in gemessene und Ablösbarkeit derselben, — Sicherheit der Person und des Eigenthums aus; — Niemand soll seinem ordentlichen Richter entzogen, in nicht gesetzlich bestimmten Fällen verhaftet, zur Abtretung seines Eigenthums, selbst für öffentliche Zwecke, anders als gegen vorgängige Entschädigung und auf Entscheidung des Staatsrathes hin gezwungen werden. Gewissensfreiheit, gleiche Berechtigung der drei christlichen Kirchengesellschaften, Unverletzlichkeit des Stiftungsvermögens, Unabhängigkeit der geistlichen Gewalt in ihrem Wirkungskreis sind zugesichert, dagegen das hoheitliche Schutz- und Aufsichtsrecht des Staates (placetum regium), Unterordnung der Kirchen und der Geistlichen in bürgerlichen Beziehungen und Handlungen unter die bürgerlichen Gesetze geltend gemacht. Freiheit der Presse und des Buchhandels, — gleiche Verpflichtung aller Bayern zu Kriegsdienst und zur Tragung der öffentlichen Ausgaben werden erklärt, die Auswanderung in andere Bundesstaaten gestattet.

Der fünfte Titel „Von besondern Rechten und Vorzügen“ erklärt die Kronämter als oberste Würden des Reichs, verweist bezüglich der Rechte der ehemaligen Reichsstände und der unmittelbaren Reichsritterschaft, sowie des Adels auf die desfalls erlassenen Bestimmungen, bestimmt die Theilnahme der

höhern Beamten u. s. w. an dem sogenannten befreiten Gerichtsstande, der Siegelmäßigkeit, dann den bevorzugten Eintritt der Söhne als Cadetten in das Heer und sichert den Beamten ihre Dienstesverhältnisse und Pensionen.

Der sechste und siebente Titel handeln von der Ständeversammlung und ihrem Wirkungskreise.

Dieselbe besteht aus den Kammern der Reichsräthe und der Abgeordneten, erstere aus den volljährigen Prinzen des Königl. Hauses, den Kronbeamten, den beiden Erzbischöfen, den Häuptern der ehemals reichsständischen, fürstlichen und gräflichen Häuser, einem vom Könige ernannten Bischofe und dem jedesmaligen Präsidente des protestantischen Generalconsistoriums, und den vom Könige ernannten erblichen oder lebenslänglichen Reichsräthen. Die erblichen Reichsräthe müssen Adelige sein und ein Fideicommissvermögen besitzen, welches in simplio mindestens 300 fl. Steuer entrichtet (etwa 12000 fl. Rente abwirft); die Zahl der lebenslänglichen Reichsräthe darf den dritten Theil der Zahl der erblichen nicht übersteigen. — Die Kammer der Abgeordneten besteht aus je einem Abgeordneten auf 7000 Familien der Gesamtbevölkerung: ein Achttheil derselben wird von den adeligen Gutsbesitzern mit Gerichtsbarkeit, drei werden von den drei Universitäten, ein Achttheil von der Geistlichkeit, und zwar zwei Dritttheile von jener der katholischen und ein Dritttheil von jener der protestantischen Kirche, ein Viertel von den Städten und die übrige Hälfte von den übrigen Landbesitzern gewählt.

Die Wahlen geschehen nach Regierungsbezirken auf die Dauer von sechs Jahren. In die in der Zwischenzeit erledigten Stellen treten die dem Gewählten an Stimmenzahl zunächst folgenden ein: das leidige Ersatzmannsystem, von dessen Kläglichkeit noch oft wird gesprochen werden müssen, und von dem damals sicher noch Niemand ahnte, auf welche Weise dasselbe benützt werden könnte und würde, um Minoritätswahlen an die Stelle der Majoritätswahlen zu schieben! — Bedingung der Wahlen sind Besitz des Staatsbürgerrechts, ein Lebensalter von 30 Jahren, Besitz der für jede Wählerklasse be-

Fonders vorgeschriebene Vermögensqualification, und zwar im Wahlbezirke, Bekennniß einer der drei christlichen Confessionen, endlich Unbescholtenheit, das heißt der zu Wählende darf niemals wegen Verbrechen oder Vergehen verurtheilt, oder bloß wegen mangelnden Beweises von der Untersuchung entbunden, von der Instanz entlassen worden sein, wie der eigenthümliche technische Ausdruck des damaligen Criminalprocesses lautete. — Wiedererwählung ist unbedingt zulässig, Vertretung durch Bevollmächtigte verboten: beide Kammern werden gleichzeitig eröffnet und geschlossen, in der ersten genügt die Anwesenheit der Hälfte, in der zweiten ist jene von zwei Dritttheilen der Mitglieder zur gültigen Constituirung erforderlich.

Steueranträge kommen zuerst an die zweite Kammer, in allen andern Gegenständen ist es dem Gutdünken der Regierung überlassen, an welche von beiden Kammern sie einen Gegenstand zuerst bringen will. Der Wirkungskreis der Stände erstreckt sich auf alle die Freiheit der Personen oder des Eigenthums betreffenden Gesetze, auf die Erhebung aller directen, sowie die Einführung neuer, die Erhöhung oder Veränderung bestehender indirecten Steuern: den Ständen sind deshalb die Uebersichten der Staatsbedürfnisse und der Staatseinnahmen (Budgets) von sechs zu sechs Jahren, für welche die Steuern zu bewilligen sind, vorzulegen: im Falle der Verhinderung der rechtzeitigen Zusammenberufung der Stände bei Ablauf einer Finanzperiode können die Steuern noch für ein halbes Jahr forterhoben werden: die Steuerbewilligung darf an keine Bedingung geknüpft werden; über die Verwendung der Staatseinnahmen ist den Ständen genaue Nachweisung vorzulegen. — Die Staatsschuld steht unter der Gewährleistung der Stände: zur Eingehung neuer Schulden ist deren Zustimmung erforderlich: — der Schuldentilgungsplan wird ihnen vorgelegt und kann ohne ihre Zustimmung nicht abgeändert, derselben nichts von ihrer Dotation entzogen werden. Ständische Commissäre überwachen den Geschäftsgang der Schuldentilgungscommission und sind in außerordentlichen Fällen drohender äußerer Gefahr und der Unmöglichkeit einer Einberufung der Stände befugt, zu den

bringend nöthigen Capitalsaufnahmen die vorläufige Zustimmung zu ertheilen. Veräußerungen oder Verwendungen allgemeiner Stiftungen zu andern, als ihren ursprünglichen Zwecken, Verleihungen von Domänen oder Renten zu Belohnung dem Staate geleisteter Dienste (wohin jedoch die Wiederverleihung heimgefallener Lehen nicht zu rechnen ist) sind an die Zustimmung der Stände gebunden. Endlich haben die Stände das Recht, Wünsche und Anträge in Beziehung auf alle zu ihrem Wirkungskreise gehörigen Gegenstände an den König zu bringen: jedem Abgeordneten steht es zu, Anträge deshalb, jedem Staatsbürger und jeder Gemeinde, Beschwerden wegen Verletzung verfassungsmäßiger Rechte an die Kammern zu bringen. Die Stände sollen alle drei Jahre berufen werden, ihre Versammlung in der Regel zwei Monate dauern, doch steht dem Könige das Recht zu, die Sitzung zu verlängern, zu vertagen, oder die Versammlung aufzulösen, in welchem Falle aber binnen drei Monaten neue Wahlen vorgenommen werden müssen. — Kein Mitglied der Kammern kann während der Dauer ihrer Sitzung ohne Einwilligung der betreffenden Kammer verhaftet werden, es sei denn wegen eines Verbrechens bei Ergreifung auf frischer That, oder für seine Aeußerung anders, als durch die Kammer selbst zur Verantwortung gezogen werden.

Der achte Titel „Von der Rechtspflege“ bestimmt, daß alle Gerichtsbarkeit vom Könige ausgehe, daß die Gerichte in ihren Amtsbefugnissen unabhängig sind, ihren Urtheilen Entscheidungsgründe beizufügen haben, der König zwar im Wege der Gnade Strafen mildern oder erlassen, aber anhängige Untersuchungen so wenig, als andere Rechtsstreite hemmen könne, daß der Fiskus in allen Fällen von den Gerichten Recht nehmen solle, die Vermögensconfiskation, den Fall der Desertion ausgenommen, nicht statfinde, — er verheißt endlich für das ganze Königreich ein und dasselbe bürgerliche und Strafgesetzbuch.

Der neunte Titel „Von der Militärverfassung“ spricht die gleiche Verpflichtung zur Vertheidigung des Vaterlandes, mit alleiniger Ausnahme der Geistlichkeit, aus: theilt die da-

für bestehende Macht in das stehende Heer, die Reservebataillons (welche nur im Falle des Krieges aufgeboden werden, im Frieden, die Uebungszeit ausgenommen, bloß bürgerlicher Gerichtsbarkeit und Gesetzen unterworfen, an Ansfässigmachung und Verehelichung nicht gehindert sein sollen)*) und in die Landwehr. Letztere soll im Frieden zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit mitwirken. In dieser Beziehung leistete sie stets die wesentlichsten Dienste, und würde noch weit mehr geleistet haben, wenn die Eifersucht der Militärbehörden nicht in der Regel deren Mitwirkung viel zu spät in Anspruch nähme, ein Mangel an Aufmunterung, ja selbst an Anerkennung der Würde und Stellung dieses so höchst nützlichen Institutes, dessen ganz unentgeltlicher Dienst mit so bedeutenden Opfern verbunden ist, welche den Eifer und guten Willen desselben mehr und mehr erkalten ließen. Im Kriege sollte die Landwehr jedoch nur innerhalb der Grenzen des Reiches das bestehende Heer unterstützen. — Die Thätigkeit der bewaffneten Macht, sowohl im Innern als nach außen ist von der Aufforderung der betreffenden Civilbehörden abhängig: das Militär steht in Dienst- und in Strafsachen unter den Militär-, in Civilrechtsachen unter den bürgerlichen Gesetzen (letzteres erst durch das Gesetz vom 15. August 1828 vollständig durchgeföhrt).

Der zehnte Titel endlich handelt von der Gewähr der Verfassung: der König bei seinem Regierungsantritte, ebenso der Reichsverweser beschwören die Aufrechthaltung der Verfassung und der Gesetze des Reichs; — alle Staatsbürger bei Ansfässigmachung und Landeshuldigung leisten den Eid „der Treue dem Könige, des Gehorsams den Gesetzen, der Beobachtung der Staatsverfassung.“ Die Minister und sämmtliche

*) Es sind dies jene sogenannten mobilen Legionen, welche sich in den Schlachten von 1813 und 14 mit Ruhm bedeckten, seitdem leider nur auf dem Papiere bestehen, obwohl ihre Umbildung in eine Landwehr nach preussischer Form die Wehrhaftigkeit des Staates so sehr erhöhen, die Last des Dienstes im stehenden Heere so sehr erleichtern könnte.

Staatsdiener sind für deren genaue Befolgung verantwortlich gemacht, den Ständen ist das Recht der Beschwerde und der Anklage wegen deren Verletzung eingeräumt; Abänderung der Verfassung oder Zusätze zur Verfassung können nur mit Zustimmung der Stände erfolgen, welche nur auf den Vorschlag der Regierung darüber berathen können: zu Beschlüssen über derlei Gegenstände ist die Gegenwart von drei Viertheilen der anwesenden Mitglieder jeder Kammer und eine Mehrzahl von zwei Drittheilen der Stimmen in jeder erforderlich.

An die Verfassungsurkunde selbst schließen sich zehn Edicte als Beilagen an, welche die in jener ausgesprochenen Grundsätze näher bestimmen und in das Staatsleben einführen sollen.

Das erste derselben „über das Indigenat“ bestimmt die Bedingungen desselben etwa in der Art, wie dies die meisten neuern Gesetzgebungen thun, jedoch ohne jene Begünstigung der Erwerbung desselben, welche z. B. die französische Gesetzgebung desfalls enthält: die Naturalisation ertheilt der König durch „nach erfolgter Vernehmung des Staatsrathes“ ausgefertigtes Decret (die Constitution von 1808 erforderte dazu ein förmliches Gesetz); das Indigenat ist die nothwendige Vorbedingung zur Ausübung des Staatsbürgerrechts, sowie zur Erlangung von Kronämtern, Civilstaatsdiensten, zu obersten Militairstellen und zu Kirchenämtern und Pfründen. Schon die Freiheitsbriefe enthielten die Bestimmung, daß „wir sy mit keinem Gast mit Rat, mit Pflegeren noch mit ande Zemanant übersetzen sullen, dann mit den Landleuten, die zu dem . . . Land gehören“ — „Wir sollen auch alle Ampt und alle Best und Pfleg . . . besetzen mit Landherrn und mit Landleuten, die zu dem . . . Land gehören und die darin geseßen sind und mit Niemand anders“ (siehe XVI Freiartikel, IV, X 2c. Freibrief), welche jedenfalls klarer war. Nach der unbestimmten Fassung des jetzigen Edicts ist nicht nur die Zulassung einer Menge von Ausländern zu Offiziersstellen im Heere gerechtfertigt, welche an und für sich schon dem Lande zu ferne stehen, um an dessen Wohl und Wehe innigen Antheil zu nehmen, oft nicht einmal vollständig mit der Sprache

vertraut sich nicht einmal ihren Untergebenen gehörig verständlich machen können, — sondern, da nirgends bestimmt ist, welche Stellen „oberste“ Militärstellen sind, ist es sogar möglich, daß solche Ausländer als Platzcommandanten (wozu in den meisten Städten die Befehlshaber der dort garnisonirenden Regimenter u. s. w. verwendet werden) bei eintretenden Unruhen die Anordnung jener Maaßregeln zu treffen haben, von welchen Sicherheit, Eigenthum, ja Leben einer großen Anzahl von Bürgern abhängen, — ein Fall, der in England und Frankreich, wo kein Ausländer, am allerwenigsten zu Befehlshaberstellen im Heere, zugelassen wird, nicht vorkommen kann.

Das zweite Edict, „über die äußern Rechtsverhältnisse in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften“, wovon bei Gelegenheit des Concordates bereits gesprochen wurde, sichert Gewissensfreiheit, welche sich indeß eigentlich nur auf die freie Hausandacht beschränkt, da selbst die Vereinigung mehrerer Familien zu diesem Zwecke von der Genehmigung des Staates abhängig ist und der Uebertritt zu jeder andern als den drei vollberechtigten christlichen Glaubensbekenntnissen den Verlust des Staatsbürgerrechts zur Folge hat. Das Unterscheidungsalter ist auf 21 Jahre festgesetzt, in gemischten Ehen folgen, wenn der Ehevertrag nicht anders bestimmt, die Söhne dem Glaubensbekenntnisse des Vaters, die Töchter jenem der Mutter; neue Kirchengesellschaften dürfen nur mit königlicher Genehmigung aufgenommen werden. In den innern Kirchenangelegenheiten, als: Glaubenslehre, Form und Feier des Gottesdienstes, geistlicher Amtsführung, religiösem Volksunterricht, Kirchendisziplin, Approbation und Ordination der Kirchendiener, Einweihung der gottesdienstlichen Gebäude und der Kirchhöfe, endlich in Ausübung rein geistlicher Gerichtsbarkeit in Gewissenssachen und bezüglich der Erfüllung der Religions- und Kirchenpflichten einer Kirche nach ihren Dogmen, symbolischen Büchern und darauf gegründeten Verfassungen sind die Kirchengesellschaften unabhängig, jedoch ist äußerer Zwang hierfür unzulässig. Gegen Mißbräuche der geist-

lichen Amtsgewalt findet Recurs an die Staatsgewalt. Staat, welche befugt ist, zur Ordnung der innern kirchlichen Angelegenheiten im Falle von Mißbräuchen, Spaltungen u. s. w. Kirchenversammlungen zu berufen: kirchliche Verordnungen bedürfen der königlichen Bestätigung (placetum regium). In bürgerlichen Angelegenheiten, als Erbrecht der Geistlichen, Uebertretung der Strafgesetze des Staates durch dieselben, Ehesachen, soweit es den bürgerlichen Vertrag betrifft, politische und bürgerliche Rechte der Kirchengesellschaften und ihrer Besitzungen, Baulast, Zulassung von Pfründen, Kirchenbücher als Civilstandsregister, sind die Kirchen den Staatsgesetzen unterworfen. In gemischten Gegenständen, wohin äußerer öffentlicher Gottesdienst, kirchliche Feierlichkeiten und Ceremonien, geistliche Gesellschaften, Bildungsanstalten, Eintheilung der Sprengel gezählt sind, kann die geistliche Gewalt keine Anordnung ohne Mitwirkung der weltlichen Gewalt treffen. — Die verschiedenen Religionsgesellschaften sind sich wechselseitig gleiche Achtung schuldig.

Allerdings sind auch diese Bestimmungen nicht frei von einem Geiste des Mißtrauens gegen die Kirchengewalt, welcher nur schwer ganz schwinden wird, so lange Staat und Kirche ein so lange gemeinsam besessenes Gebiet nicht theilen, so lange nicht Alles vollständig getrennt wird, was nicht zusammen gehört. Eine Aufgabe, welche theoretisch sehr leicht, in den Einzelheiten aber durch eine anderthalbtausendjährige Entwicklung entstandener Verhältnisse von Schwierigkeiten starrt, welche nur der verständigste gute Wille, das freundlichste gegenseitige Entgegenkommen befriedigend lösen kann. Nur so kann es — wohl erst nach umfassenden und eben deshalb jedenfalls langwierigen Verhandlungen gelingen, genau auszuscheiden, was Gottes und was des Kaisers. Mag dann der Staat durch seine Gesetze Alles ordnen, was in seinen Bereich gehört und in diesen Beziehungen keinerlei Mitwirkung der Kirche in Anspruch nehmen, dagegen aber auch dieser in ihrem Wirkungskreise unbedingte Freiheit gewähren, — ein Standpunkt, zu welchem Deutschland, wie wir fürchten, nach dem Gange seiner bisherigen

Entwicklung und dem Stande der öffentlichen Meinung noch lange nicht kommen dürfte. Hätten auch manche Gegenstände, welche als „gemischter Natur“ im Edicte bezeichnet sind, flüchtig der Autonomie der Kirche überlassen werden können, so erklärt die Entstehungsgeschichte dieses Edictes nur zu wohl, daß es anders gekommen, und es bleibt nur der Wunsch, daß künftig dergleichen nicht mehr als nothwendig erscheinen möge.

Dem zweiten (sogenannten Religions-) Edicte sind als Beilagen das Concordat, von welchem schon früher gesprochen wurde*), und das „Edict über die innern kirchlichen Angelegenheiten der protestantischen Gesamtgemeinde“ beigegeben, welches die Rechte des obersten Episcopats einem vom Könige ernannten Oberconsistorium überträgt, das diese Rechte theils selbst übt, theils durch die ihm untergeordneten Consistorien ganz im Sinne des starren Consistorialsystems üben läßt. Die angeordneten Synoden und Generalsynoden, welche aus von den Gemeinden gewählten theils geistlichen, theils weltlichen Mitgliedern bestehen, haben nur beratende, keine entscheidende Stimme, und auf Besetzung der Consistorien und des Oberconsistoriums keinen Einfluß.

Das dritte Edict „über die Freiheit der Presse und des Buchhandels“ unterwirft politische Schriften und Zeitschriften politischen oder statistischen Inhalts der Censur, von welcher alle andern Schriften frei sind; allein indem es der Polizei die Beschlagnahme von solchen Schriften anheimstellt, in wel-

*) Hier mag nur noch bemerkt werden, daß dasselbe nach dem Urtheile bewährter Canonisten, der weltlichen Gewalt ebenfals nicht mehr einräumt als das Concordat, welches Wilhelm V., der große Begünstiger der Jesuiten in Bayern im Jahre 1583 mit den bayerischen Bischöfen schloß und nicht einmal den am Schlusse jenes beigelegten Vorbehalt der Rechte „in casibus non expresse specificatis sibi jus suum reservet“ und „sin quid secus ipsi aut remissius egerint, vel etiam aliquas praetactarum conventionum jam supra memorato instituto at proposito fini minime deservire ostenderit sequens usus etc. Princeps tunc pro sua pietate et publicae salutis cura de opportunis et efficacibus remediis vigilantissimo curabit semper,“ enthält ebenfals weniger als die geistliche Rechts-Instruction von 1779 in Anspruch nimmt.

den diese eine straffbare Handlung erblickt, hat es leider zu einer eben so gehässigen als willkürlichen Art von Censur Anlaß gegeben. Bei dem Mangel eines Polizeigesetzes und dem Umstande, daß die Verwaltungsbehörden selbst die Polizeigerichtsbarkeit übten, konnte jede Schrift, auch wenn sie nicht, wie §. 7. verlangt, „Gesetzübertretungen gegen den Monarchen, den Staat und dessen Verfassung oder die im Königreiche bestehenden Kirchen und religiösen Gesellschaften“ enthält, oder „der öffentlichen Ruhe und Ordnung durch Aufmunterung zum Aufruhr oder der Sittlichkeit durch Reiz und Verführung zur Wollust und Laster gefährlich“ war, dennoch von der Polizei mit Beschlag belegt und ohne daß irgend ein Gericht über jene Anschuldigung zu erkennen in den Fall kam, aus lediglich administrativen Rücksichten dem Verkehre entzogen werden konnte, ein Mißbrauch, welcher wesentlich dahin führte, daß man gar nicht mehr nach dem Wortlaute des §. 7. zu fragen für nöthig erachtete, sondern alles der Beschlagnahme unterwarf, was der Regierung, welche sich in solchen Fällen stets hinter die unverletzliche Person des Monarchen verschänzte, unangenehm war: so in einem Falle eine Schrift über die bekannte Kniebeugungsfrage — weil sie eine Verfügung Seiner Majestät des Königs tadelnd bespreche!! — Der Minister des Innern hatte die Entscheidung in allen Presssachen, jener Minister, welcher beinahe in allen innern Fragen, welche Gegenstand der Erörterung der Presse sind, vorzugsweise betheiligt ist und die letzte Berufung ging an den Staatsrath, in welchem abermals der Minister des Innern mit seinen Collegen Sitz und überwiegenden Einfluß hatte. Im Ganzen war das dritte Edict mit einzelnen Verbesserungen eine Wiederholung der Verordnung vom 13. Juni 1803.*)

Das vierte Edict „die staatsrechtlichen Verhältnisse der

*) Die Gesetzgebung der Jahre 1848 und folgende hat das seitdem geänderte und der Presse weit größere Bürgschaften eingeräumt, leider aber auch die alte Erfahrung bewährt, daß es kein Gesetz giebt, welches die Bürgschaft seiner richtigen Anwendung in sich trüge.

vormals reichsfürstlichen Fürsten, Grafen und Herren betreffend,“ gewährleistet diesen die Rechte der Ebenbürtigkeit und der frühern Titel und sonstigen Ehrenrechte, das Recht in jedem Bundesstaate, oder mit dem Bunde in Friedensstand befindlichen Staate, zu wohnen, bevorzugten Gerichtsstand (bei den Appellationsgerichten als erster Instanz) und in peinlichen Fällen den Häuptern der standesherrlichen Familien ein Gericht von Standesgenossen, Aufrechthaltung ihrer Familienverträge, Befreiung von der Militärpflicht, sowie theilweise von Steuern, das Recht Justiz- und Verwaltungsbehörden zweiter Instanz, sogenannte Justiz-, Regierungs- und Domänenkanzleien und Consistorien zu errichten (von welchen jedoch die Standesherrn in erster Beziehung nicht lange Gebrauch machten) und räumte ihren Justiz- und Polizeiunterbehörden größere Befugnisse als andern gutherrlichen Gerichten ein, dieselben, wie sie den königlichen Landgerichten zustehen. Die auf den standesherrlichen Herrschaften haftenden Schulden wurden nach Maassgabe der Einkünfte (in wiefern diese nämlich entweder als Steuern dem Souverain zugefallen, oder als grundherrliche Abgaben den Standesherrn verblieben waren) zwischen dem Staate und den letzteren getheilt; rein persönliche Schulden blieben natürlich den Standesherrn zur Last. Daß die Standesherrn Mitglieder der Kammer der Reichsräthe sind, wurde schon oben erwähnt.

Das fünfte Edict betrifft den Adel im Königreiche Bayern: er wird vererbt oder vom Könige verliehen. Die Verleihung des Civil- und Militärverdienstordens ertheilt den persönlichen, und im Falle derselbe durch drei Generationen, den Erbadel. Der Adel gewährt das Recht der Siegelmäßigkeit (wovon bei Gelegenheit des achten Edictes Näheres), in gewissen Fällen einen befreiten (bevorzugten) Gerichtsstand, der erblichen Reichsräthe vor den Appellationsgerichten, der übrigen vor den Kreis- und Stadtgerichten als erster Instanz, ein Vorrecht, das in ersterem Falle dem Berechtigten das Recht auf die eigentliche erste Instanz entzieht, auch im andern Falle denselben an ein entlegeneres Gericht weist, vor welchem die Proceßführung mit

mehr Unbequemlichkeit und Kosten verknüpft ist, und das nur von der Voraussetzung ausgehen konnte, es werde von Kreisgerichten die Gerechtigkeit besser gehandhabt als von den Landgerichten. Ein ferneres Vorrecht des Adels ist das Recht, im Falle der Einreihung im Heere als „Cadett“ einzutreten, das Recht der Errichtung von Familienfideicomissen und der gutherrlichen Gerichtsbarkeit. — Der Adel wird durch Verurtheilung wegen Verbrechen und entehrenden Vergehen verloren, wegen Uebnahme niederer, bloß in Handarbeit bestehender Lohndienste, durch die Ausübung eines Gewerbes bei offenem Kram und Laden oder eines eigentlichen Handwerkes suspendirt; diese Suspension dehnt sich jedoch nicht über die Dauer der Suspensionsgründe aus, und ist, so wie der Verlust, ohne Folge für die Kinder.

Das sechste Edict „über die gutherrlichen Rechte und die gutherrliche Gerichtsbarkeit“ hält die früheren grundherrlichen Verträge über die Benutzung des getheilten Eigenthumes aufrecht, erklärt die darin bestellten ständigen und nicht ständigen Renten und Lasten jedoch sämmtlich für „nach dem Einverständnis der Betheiligten“ ablösbar, beschränkt jedoch die Handlohnerhebung auf bestimmte Maximalprocente oder Beiträge, hebt das Heimfallsrecht als Strafe (die Caducität) und das grundherrliche Einstandsrecht auf und verordnet die Verwandlung aller ungemessenen Frohnden in gemessene ablösbare, ohne daß hierfür eine Entschädigung zu geben wäre. — Bezüglich der Gerichtsbarkeit erklärt es alle Gerichtsbarkeit für vom Souverain ausgehend, dagegen wird die gutherrliche Gerichtsbarkeit auf jene Bezirke beschränkt, wo eine solche schon im Jahre 1806 hergebracht war, die zur Bildung oder Erweiterung der Bezirke gutherrlicher Gerichte in Folge des Edicts vom 16. August 1812 infundirten königlichen Gerichtsunterthanen treten in ihr früheres Verhältniß zurück, lediglich aus solchen gebildete gutherrliche Gerichte hören gegen Entschädigung der Besitzer auf. Diese Bestimmung war gegen das erwähnte Edict und das später aus demselben hervorgegangene Bestreben gerichtet, die ganze niedere Gerichtsbarkeit

an den Adel zu vergeben, wovon schon früher gesprochen wurde; es war dies ein ungeheurer Fortschritt, dessen Werth und Bedeutung nur der ganz zu ermessen vermag, welcher die scandalsen Einzelheiten jener neuen Seelenverkäuferei im Gerichtshandel kennt, welcher weiß, in welchem üblem Rufe zumal damals die Sportelsucht gutherrlicher Gerichtshalter stand, wie sehr die „unmittelbar königlichen Unterthanen“ sich den mittelbaren, gutherrlicher Gerichtsbarkeit unterworfenen gegenüber für besser gestellt ansahen! Die gutherrlichen Gerichte waren nach dem Systeme des Edicts entweder Herrschaftsgerichte (mit einem geschlossenen Bezirke von 300 Familien) oder Patrimonialgerichte erster oder zweiter Classe. Die ersteren, so wie die Patrimonialgerichte erster Classe übten sowohl die freiwillige als streitige Civilgerichtsbarkeit in erster Instanz und mußten mit Beamten besetzt werden, welche dieselben Bedingungen erfüllt und dieselbe dienstliche Stellung auch in Beziehung auf Gehalt hatten, wie die königlichen Gerichtsbeamten. Bezüglich der denselben übertragenen polizeilichen und Verwaltungsbefugnisse standen erstere unmittelbar unter den Kreisregierungen, letztere, mit beschränkteren Befugnissen, unter den Landgerichten. Die Patrimonialgerichte zweiter Classe, in letzter Beziehung denen erster Classe gleich, übten dagegen nur die freiwillige Gerichtsbarkeit (das Notariat), ihre Beamten bedurften nicht der Qualification der Justizbeamten, genossen aber auch nicht die Vorzüge derselben. — Für Amtshandlungen seiner Beamten haftet der Gutsherr eben so wie der Fiscus, Einmischung in die Justizverwaltung war demselben nicht gestattet. In Sachen, worin der Gutsherr theilhaftig war, stand den Patrimonialgerichten keine Gerichtsbarkeit zu, — Bestimmungen, welche ebenfalls größtentheils noch wesentliche Verbesserungen gegenüber dem viel erwähnten unglückseligen Edict von 1812 enthielten. Bezüglich der Art der Veitreibung der grundherrlichen Gefälle war dem Grundherrn namentlich ein ausgebreitetes Pfändungsrecht eingeräumt, wie auch der Fiscus ähnliches bezüglich der Veitreibung seiner Gefälle übt.

Das siebente Edict „über die Familienfideicommissive“ setzt diese wieder an die Stelle der durch das Edict vom 28. Juli 1808 eingeführten Majorate. Diese letzteren sollten nur auf völlig schulden- und lastenfreies, und mit wenigen, zum Theil ganz inconsequenten Ausnahmen völlig unbelastbares Eigenthum von mindestens 4000 fl. freier Rente begründet werden, und hatten so wenig Anklang gefunden, daß mit Ausnahme der als königliche Dotationen verliehenen Majorate bis zum Jahre 1818, soviel dem Verfasser bekannt, nur ein einziges gegründet worden war. Nach dem Edicte von 1818 können Fideicommissive nur zum Vortheile adeliger Familien auf ein im Königreiche gelegenes Grundvermögen, wovon wenigstens 25 fl. Steuer in simplio entrichtet wird (was ungefähr einer Rente von 1000 fl. entspricht), gegründet werden: haften Schulden oder sonstige Lasten auf jenem Vermögen, oder reicht es zum Belaufe des obigen Minimums nicht hin, so müssen jene binnen 20 Jahren aus den Renten getilgt, dieses daraus ergänzt werden können: durch Fideicommisserrichtung darf übrigens kein Pflichttheil verletzt werden. Die Bildung neuer Fideicommissive aus alten Fideicommiss- und Stammgütern, sofern dieselben noch in den Familien sich erhalten haben, wird insbesondere für die Familien des vormals unmittelbaren Reichsadels auf alle Weise begünstigt, für solche auch Abweichung von der vorgeschriebenen Fideicommisserbfolge (der agnatisch-linearischen) zu Gunsten der früher bestandenen gestattet. — Die Fideicommisssubstanz ist unveräußerlich, und ihr Genuß den Fideicommissfolgern dadurch gesichert, daß mit jeder, nur mit Bewilligung derselben gültigen Verschuldung stets ein Tilgungsplan verbunden, und hierfür mindestens fünf vom Hundert verwendet werden müssen.

Das achte Edict „über die Siegelmäßigkeit“ bestimmt dieses theilweise durch das Edict vom 20. April 1809 aufgehobene Vorrecht als das Recht, unstreitige Rechtsgeschäfte, wie Verträge, Vollmachten zc., wozu bei Andern obrigkeitliche Protocolirung und Verbriefung nöthig ist, ohne solche zu errichten, ihre Verlassenschaftsverhandlungen, so lange solche unstreitig

lig sind, durch die eigenen Verwandten vornehmen zu lassen, ihre Proceßschriften in eigenem Namen, ohne Zuziehung eines Advocaten einzureichen, bis hierher lauter Rechte, deren Zweck Befreiung von Taxen und Gebühren ist, welche den andern Staatsbürgern zur Last fallen und keineswegs unbedeutend sind, und insofern ebenso viele Verletzungen des Grundsatzes der Gleichheit der Abgaben, — endlich in einigen unbedeutenden Ehrenrechten bezüglich des Canzleiceremoniells: — die Siegelmäßigkeit steht nicht nur dem Aveligen, sondern auch den höheren Beamten zu.

Aus dem Gesagten erhellt, daß die Rechtsverhältnisse des Abels in Bayern ungefähr in derselben Weise geordnet wurden, wie in den übrigen deutschen Staaten; bedeutende Abweichungen hiervon wären schon durch die Gemeinsamkeit eines großen Theils des deutschen Abels, durch die dem ehemals reichsständischen und ritterschaftlichen Abel gewährleisteten Rechte sehr erschwert, wo nicht unmöglich gemacht worden. Daß hierdurch eine Umgestaltung des deutschen Abels im Sinne und Geiste des englischen, so, daß nur dem Fideicommißbesitzer der Abeltitel zustehen, alle übrigen Familienglieder aber in den Bürger- oder etwa einen analog mit der englischen Gentry zu bildenden niedern Abel übertreten würden, unendlich erschwert und in unabsehbare Ferne gerückt wird, beklagt sicher jeder wahre und unbefangene Freund des Vaterlandes und des Abels selbst gleich sehr. So lange nur eine verhältnißmäßig höchst unbedeutende Zahl von Aveligen jene unabhängige Stellung der englischen Peers einnimmt, während die unendlich überwiegende Mehrzahl ihrer Standesgenossen ohne hinreichenden die Selbstständigkeit im öffentlichen Leben sichernden Besitz durch Gesetz oder Herkommen von den meisten und gewinnreichsten Beschäftigungen ausgeschlossen, auf Hof-, Staats- und Kriegsdienst hingewiesen, in einem Abhängigkeitsverhältnisse von der Regierung steht oder doch zu stehen scheint, welches den Glauben an ihre Unabhängigkeit nicht aufkommen läßt, ist eine gründliche Verbesserung der Stellung des Abels in der öffentlichen Meinung kaum zu hoffen, wie sehr auch dieselbe

lichen Amtsgewalt findet Recurs an die Staatsgewalt. Statt, welche befugt ist, zur Ordnung der innern kirchlichen Angelegenheiten im Falle von Mißbräuchen, Spaltungen u. s. w. Kirchenversammlungen zu berufen: kirchliche Verordnungen bedürfen der königlichen Bestätigung (*placetum regium*). In bürgerlichen Angelegenheiten, als Erbrecht der Geistlichen, Uebertretung der Strafgesetze des Staates durch dieselben, Ehesachen, soweit es den bürgerlichen Vertrag betrifft, politische und bürgerliche Rechte der Kirchengesellschaften und ihrer Besitzungen, Baulast, Zulassung von Pfründen, Kirchenbücher als Civilstandsregister, sind die Kirchen den Staatsgesetzen unterworfen. In gemischten Gegenständen, wohin äußerer öffentlicher Gottesdienst, kirchliche Feierlichkeiten und Ceremonien, geistliche Gesellschaften, Bildungsanstalten, Eintheilung der Sprengel gezählt sind, kann die geistliche Gewalt keine Anordnung ohne Mitwirkung der weltlichen Gewalt treffen. — Die verschiedenen Religionsgesellschaften sind sich wechselseitig gleiche Achtung schuldig.

Allerdings sind auch diese Bestimmungen nicht frei von einem Geiste des Mißtrauens gegen die Kirchengewalt, welcher nur schwer ganz schwinden wird, so lange Staat und Kirche ein so lange gemeinsam besessenes Gebiet nicht theilen, so lange nicht Alles vollständig getrennt wird, was nicht zusammen gehört. Eine Aufgabe, welche theoretisch sehr leicht, in den Einzelheiten aber durch eine anderthalbtausendjährige Entwicklung entstandener Verhältnisse von Schwierigkeiten starrt, welche nur der verständlichste gute Wille, das freundlichste gegenseitige Entgegenkommen befriedigend lösen kann. Nur so kann es — wohl erst nach umfassenden und eben deshalb jedenfalls langwierigen Verhandlungen gelingen, genau auszuscheiden, was Gottes und was des Kaisers. Mag dann der Staat durch seine Gesetze Alles ordnen, was in seinen Bereich gehört und in diesen Beziehungen keinerlei Mitwirkung der Kirche in Anspruch nehmen, dagegen aber auch dieser in ihrem Wirkungskreise unbedingte Freiheit gewähren; — ein Standpunkt, zu welchem Deutschland, wie wir fürchten, nach dem Gange seiner bisherigen

Entwicklung und dem Stande der öffentlichen Meinung noch lange nicht kommen dürfte. Hätten auch manche Gegenstände, welche als „gemischter Natur“ im Edicte bezeichnet sind, sogleich der Autonomie der Kirche überlassen werden können, so erklärt die Entstehungsgeschichte dieses Edictes nur zu wohl, daß es anders gekommen, und es bleibt nur der Wunsch, daß künftig dergleichen nicht mehr als nothwendig erscheinen möge.

Dem zweiten (sogenannten Religions-) Edicte sind als Beilagen das Concordat, von welchem schon früher gesprochen wurde*), und das „Edict über die innern kirchlichen Angelegenheiten der protestantischen Gesamtgemeinde“ beigegeben, welches die Rechte des obersten Episcopats einem vom Könige ernannten Oberconsistorium überträgt, das diese Rechte theils selbst übt, theils durch die ihm untergeordneten Consistorien ganz im Sinne des starren Consistorialsystems üben läßt. Die angeordneten Synoden und Generalsynoden, welche aus von den Gemeinden gewählten theils geistlichen, theils weltlichen Mitgliedern bestehen, haben nur beratende, keine entscheidende Stimme, und auf Besetzung der Consistorien und des Oberconsistoriums keinen Einfluß.

Das dritte Edict „über die Freiheit der Presse und des Buchhandels“ unterwirft politische Schriften und Zeitschriften politischen oder statistischen Inhalts der Censur, von welcher alle andern Schriften frei sind; allein indem es der Polizei die Beschlagnahme von solchen Schriften anheimstellt, in wel-

*) Hier mag nur noch bemerkt werden, daß dasselbe nach dem Urtheile bewährter Canonisten, der weltlichen Gewalt jedenfalls nicht mehr einräumt als das Concordat, welches Wilhelm V., der große Begünstiger der Jesuiten in Bayern im Jahre 1583 mit den bayerischen Bischöfen schloß und nicht einmal den am Schlusse jenes beigelegten Vorbehalt der Rechte „in casibus non expresse specificatis sibi jus suum reservet“ und „sin quid secus ipsi aut remissius egerint, vel etiam aliquas praetactarum conventionum jam supra memorato instituto at proposito fini minime deservire ostenderit sequens usus etc. Princeps tunc pro sua pietate et publicae salutis cura de opportunis et efficacibus remediis vigilantissimo curabit semper,“ enthält jedenfalls weniger als die geistliche Rechts-Instruction von 1779 in Anspruch nimmt.

tenthum, das weder Grundbesitz hatte, noch für seine massenhaft sich mehrenden Schaaren zu erwerben hoffen konnte, benötigte die Gelegenheit nur dazu, dem Adel persönliche Vorrechte zu sichern, an denen es Theil nehmen konnte, während es den ihm unerreichbaren erblichen Besitz — welcher ihm überdies als Grundlage selbstständiger Geltung verdächtig, wo nicht verhaßt war — nicht selten vollends zerstörte (durch Aufhebung der Fideicommissse etc.). Ueber die Nothwendigkeit einer Neubegründung der Aristokratie ist — mit Ausnahme jener blinden Demokraten, welche nicht begreifen, daß die unumschränkte Herrschaft ihres Prinzipes sofort zur unbedingten Gewalt Herrschaft führt, obwohl sich das so lange schon wiederholt, als die Geschichte Zeugniß zu geben vermag, — Alles innig, selbst der unbedingte Monarchist, der Verehrer des Rénnetto, erkennt ihm die Aufgabe einer Stütze des Thrones zu*). Wahrhaft unbegreiflich ist es demnach, daß in einer Frage, in welcher nur das gemeinsame Handeln aller deutschen Staaten etwas Gedeihliches zu leisten vermag, der deutsche Bund noch nicht versucht hat, ein für ganz Deutschland gemeinsames Adelsstatut auf die Grundlage von Fideicommissbesitz zu begründen. — Eine große Schwierigkeit bildet allerdings die Natur des alten deutschen Stammgutes, welches der strengen Durchführung des Erstgeburtsrechtes im Wege steht, — allein wo das Beste nicht zu erreichen ist, muß man sich mit dem Besseren begnügen und Fideicommissvertreter, welchen allein

*) Eine Aufgabe, welche er freilich nur dann zu lösen im Stande ist, wenn er eben als ächter Adel das conservative Element selbstständig vertritt und dadurch den Monarchen in die glückliche, allein auf die Dauer haltbare Lage versetzt, in den Wechselwirkungen der beiden Grundbestandtheile des Staates jedes unbedingte Ueberwiegen des einen oder des anderen zu vermeiden, das Vorherrschende zu mäßigen, das Gedrückte zu heben, eine Aufgabe, wovon jener freilich nichts wissen will, weil er von deren Größe und wohlthuenenden Wirkung keinen Begriff hat, in welcher aber gerade die Bürgschaft der beständigen Dauer und des möglichsten Grades der Freiheit in der constitutionellen Monarchie gegeben ist, welche selbst der kühnsten republicanischen Verfassung fehlt.

die Adelsrechte zuzugestehen wären, welche dem Staate gegenüber allein als die Fideicommissbesitzer zu behandeln wären, dürften ein Auskunftsmittel bieten. Alle Familien, welche nicht in bestimmter Zeit ein entsprechendes Fideicommiss errichten können oder wollen, alle Mitglieder derselben, welche nicht im Besitze desselben sind, würden in eine lediglich soziale Gentry übertreten, deren Adelstitel mit den gegenwärtig Lebenden erlöschen, die nachträgliche Errichtung von Fideicommissen und damit die Wiederaufnahme des Adels vorbehalten, der nur in dieser Weise auf besondere Geltung im Staate Anspruch machen kann. Das vorgeschlagene Mittel ist — wir geben es zu — ein einschneidendes, aber auch ein gründlich heilendes; ein Adel, der nur politische Vorrechte, aber nicht die Macht besitzt, welche nur auf der angeedeuteten Grundlage beruhen kann, wird stets nur Neid und Mißgunst erregen und nie den Thron stützen können, den er nur mit in den Kampf der Parteien zieht.

Doch wir sind schon viel zu weit abgekommen von unserem Gegenstande — der Darstellung der Beilagen zur Verfassung von 1818. — Kehren wir dahin zurück.

Das neunte Edict handelt „über die Verhältnisse der Staatsdiener, vorzüglich in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt“. Nach seinen Bestimmungen wird der Stand des Staatsdieners durch das Anstellungsdecret erworben, jede erste Anstellung oder Beförderung ist während der ersten drei Jahre provisorisch und widerruflich; was bei Beförderung Zurückversetzung auf die vorige Stelle zur Folge haben kann; — Beamte, welche Richteramtfunctionen versehen, sind in allen Anstellungen und Beförderungen sogleich definitiv: — ihr Gehalt ist vollständig Standesgehalt, während bei anderen Beamten derselbe in Standes- und Dienstesgehalt geschieden ist. Der Standesgehalt kann nur durch richterliches Erkenntniß in Folge der Dienstentsetzung (Cassation) als Criminalstrafe oder Dienstentlassung (Demission), theils als Strafe in besonders vorgeesehenen Fällen, oder wegen grober Nachlässigkeit, Unsittlichkeit und dergleichen nach dreimaliger fruchtloser Disciplinarbestra-

fung durch die vorgesetzte Behörde entzogen werden, während der Dienstesgehalt, sowie die Dienstleistung selbst widerruflich sind, und aus Rücksichten der Staatsverwaltung entweder für immer, durch Dimission, oder nur zeitweise durch Quiescirung entzogen werden können. Ist der Standes- und Dienstesgehalt im Anstellungsrescripte nicht ausdrücklich ausgeschieden, so bestimmt das Edict deren Verhältniß in nach dem Dienstalter steigendem Maassstabe. Der Staatsdiener kann zu jeder Zeit, sofern er nicht in Rückstand an anvertrautem Staatsgute oder übertragener Hauptarbeit ist, die Entlassung aus dem Staatsdienste (ohne Anspruch auf Gehalt oder Pension), oder die Quiescenz entweder nach 40 Dienstjahren (mit Belassung des Standesgehalts), oder nach 70 Lebensjahren (mit Belassung des gesammten Geldgehalts), oder endlich wegen physischer Gebrechlichkeit (mit Belassung des nach dem Dienstalter treffenden Standesgehalts) verlangen; Justizbeamte behalten in all diesen Fällen ihren Gesamtgehalt. Temporär Quiescirte müssen sich die Wiederanstellung in eine der vormaligen Diensteskategorie angemessene Stelle gefallen lassen, erhalten jedoch dann auch den früheren Gehalt, sofern er höher als jener der neuen Stelle ist. Für die Wittwen und Waisen bezieht sich das Edict auf die Verordnung vom 8. Juni 1807 und die Dienstespragmatik vom 1. Januar 1805. Seine allzu sanguinischen Zusicherungen einestheils mit den unabwiesbaren Anforderungen der Humanität gegen die betreffenden, und anderntheils mit jenen der Schonung der Steuerbaren zu vereinbaren, wird so lange eine unlösbare Aufgabe bleiben, als ein von Jahr zu Jahr neue Polypenarme treibender, Alles überwachender, controlirender und am liebsten selbst besorgender — Nichts der freien Selbstthätigkeit der Gemeinden und Bürger überlassender Verwaltungsorganismus den ganzen Staat mit Beamten in solcher Weise erfüllt, daß für den „Untertanen“ kein Platz mehr darin übrig bleibt.

Das zehnte Edict endlich enthält die näheren Bestimmungen über die Ständeversammlung: der erste Titel über deren Bildung, durch die Gesetzgebung des Jahres 1848 und 1850

außer Wirksamkeit gesetzt, bestimmte den Maaßstab der Vertheilung der zu wählenden Abgeordneten unter die Wahlbezirke, bei dem Adel nach der Zahl der Güter mit Gerichtsbarkeit, bei der Geistlichkeit nach der Zahl der Pfarreien. Von den Städten übten nur jene mit wenigstens 500 Familien (erste und zweite Classe) ihr Wahlrecht in dieser Classe; jene von geringerer Bevölkerung wählten mit den Landbesitzern. München hatte zwei, Augsburg und Nürnberg je einen Abgeordneten zu wählen, die übrigen wurden, wie bei den Landbesitzern, von den einzelnen Kreisen nach Maaßgabe der Bevölkerung gewählt. Nur bei dem Adel und den Universitäten finden directe Wahlen statt: bei der Geistlichkeit wählten die Pfarrer (nur diese sind activ und passiv wahlfähig) nach Decanaten die erforderlichen Wahlmänner, welche dann, leblich unter sich, durch schriftliche Abstimmung die Abgeordneten zu wählen hatten. — In den Städten, welche eigene Abgeordnete hatten, wurden diese von dem Magistrate und den Gemeindebevollmächtigten direct, in den übrigen Städten aber vorerst Wahlmänner, auf je 500 Familien der Bevölkerung einer gewählt, welche letztere dann in der Kreishauptstadt zusammentraten, um aus ihrer Mitte die ihren Kreis treffende Zahl von Abgeordneten zu wählen. Um in dieser Classe wahlfähig zu sein, mußte man mit Grundvermögen oder Gewerbe in dem betreffenden Orte seit drei Jahren ansässig sein und von seinem Besitze entweder 10 fl. Grundsteuer in simplio oder den Gewerbesteuerbetrag der dritten Hauptclasse (mit Einrechnung der Grundsteuer) entrichten. — In der Classe der Grundeigentümer endlich war die Wahlhandlung eine dreifache: durch die Urwahl wählte jede Gemeinde mindestens einen, von je 100 Familien je einen weiteren Bevollmächtigten, welcher 25 Jahre alt und von seinem Grundvermögen in simplio 3 fl. Steuer entrichten mußte. Diese Bevollmächtigten versammelten sich nach Gerichtsbezirken zur Wahl von Wahlmännern, je einen auf je 1000 Familien der Bevölkerung, welche bereits alle zum Abgeordneten erforderlichen Eigenschaften — in dieser Classe insbesondere noch dreijährigen Besitz eines Grundver-

mögens, wovon in simple 10 fl. Steuer zu entrichten waren, — haben mußten. Diese Wahlmänner wählten dann aus ihrer Mitte die auf den Kreis treffende Zahl von Abgeordneten. In den beiden letztgenannten Classen erfolgten alle Abstimmungen persönlich: absolute Stimmenmehrheit war nicht erforderlich: diejenigen Wahlfähigen, welche die meisten Stimmen erhielten, waren gewählt, an ihre Stelle traten, im Falle der Verhinderung aus irgend einem Grunde, diejenigen, welche nach ihnen die meisten Stimmen erhielten (Ersatzmänner), weshalb sogleich bei der ursprünglichen Wahlhandlung jede Stimmgleichheit sofort, bei schriftlichen Wahlen durch Kugeln des Wahlausschusses, bei persönlichen Wahlen durch neue Abstimmung erledigt werden mußte. Daß es hiernach, sobald sich einmal politische Ansichten bekämpften, rein von einem Zufalle, ja wie wir später sehen werden, in sehr vielen Fällen von der Willkür der Regierung abhing, ob die Ansicht der Mehrheit oder der Minderheit der Wähler in der Kammer vertreten werden sollte, da, falls der Mann ihres Vertrauens aus irgend einem Grunde am Eintritt gehindert war, nicht derjenige eintrat, welchen die Mehrheit in dessen Ermangelung gewählt haben würde, sondern jener, welchem die Minderzahl ihre Stimmen gab, liegt auf der Hand. — Bestechung sollte nebst andern Strafen Verlust des activen und passiven Wahlrechts zur Folge haben: den Wahlversammlungen war jede Berathung anderweitiger Gegenstände untersagt. Die Wahl konnte nur wegen Krankheit oder Unentbehrlichkeit im eigenen Geschäfte abgelehnt werden, Staatsdiener oder Pensionisten, sowie alle für den öffentlichen Dienst verpflichteten Individuen bedurften zum Eintritt in die Kammer der Bewilligung des Königs (§. 44): — eine Bestimmung, welche in dem öffentlichen Leben Bayerns lange Zeit eine ebenso bedeutame als traurige Rolle gespielt hat. Ueber die Wahlablehnung entschieden die Wähler, trat sie erst nach der Berufung der Kammer ein, diese. Beide Kammern können nur gleichzeitig zusammenberufen, eröffnet und geschlossen werden. Der König ernannte den ersten Präsidenten der Kammer der Reichsräthe unbedingt

8 derselben, den zweiten aus drei von der Kammer gewähl-
 : Candidaten, in der zweiten Kammer beide Präsidenten aus
 8s hierzu von der Kammer vorgeschlagenen Candidaten: jede
 mmer wählte zwei Secretäre aus ihren Mitgliedern. In
 : ersten Kammer sitzen die Mitglieder nach der Reihenfolge,
 welcher sie in der Verfassungsurkunde genannt sind, unter
) nach ihrem Eintritt in die Kammer, in der zweiten be-
 nmte das Loos die Sitze.

Der dritte Titel, später durch das Gesetz vom 2. Sep-
 tember 1831 wesentlich verbessert, seitdem durch das Gesetz
 n 25. Juli 1850 ersetzt, enthält die Bestimmungen über
 rkungskreis und Geschäftsgang der Ständeversammlung, viel-
 hr nur über letzteren. Er bestimmte die Rechte und Oblie-
 :heiten der Präsidenten und Secretäre, überwies die Polizei
 dem Sitzungsgebäude den Kammern, beziehungsweise deren
 isidenten, bestimmte die Oeffentlichkeit der Sitzungen der
 :ten Kammer, die Bedingungen und Formen der Ausschlie-
 :ig der Oeffentlichkeit, die Rechte der Minister und Königli-
 :a Commissäre. — Diese unterbrechen, wenn sie Vorträge
 Namen des Königs überbringen, die Tagesordnung, hatten
 der Debatte das Recht, zu jeder Zeit das Wort zu neh-
 n, und am Schlusse derselben das letzte Wort: die Reihen-
 :ze der Redner bestimmte sich (§§. 19 und 22) selbst in der
 :batte, nach der Reihe der Plätze, eine jetzt abgeschaffte Be-
 :namung, welche oft Rede und Gegenrede durch stundenlange
 :merkungen anderer Sprecher trennte, und jede logisch zu-
 :ammenhängende Verhandlung unmöglich machte. Zur Vorbe-
 :tung der Geschäfte für die allgemeinen Kammeritzungen
 :hlte jede Kammer fünf Ausschüsse für Gesetzgebung, Steuern,
 :ere Verwaltung, Schulbentilgung und für die Untersuchung
 : Beschwerden über Verletzung der Verfassung: jeder Aus-
 :uß erwählte eines seiner Mitglieder, welche zusammen einen
 :tern Ausschuß zur Prüfung der Zulässigkeit der von den
 :itgliedern der Kammer gestellten Anträge bildeten. Die
 :schüsse bestanden in der ersten Kammer aus fünf, in der
 :iten aus sieben bis neun Mitgliedern. Die Sitzungen der

Ausschüsse sind geheim, nur die Kammerpräsidenten und die betreffenden königlichen Commissäre dürfen denselben beiwohnen. Die Ausschüsse lassen die zur Bearbeitung der ihnen übertragenen Vorträge nöthigen Aufschlüsse erholen und sich hierauf von ihren Referenten Bericht erstatten: nach dem Ergebnisse der Abstimmung in derselben fertigt der Referent den Vortrag für die Kammer. Die Ausschüsse wählen ihre Secretäre und Referenten, aber, unbegreiflicher Widerspruch, das älteste Mitglied war von Rechtswegen Vorstand, ihm fiel die oft so schwierige Leitung der Berathung und Abstimmung zu!

Beschwerden müssen mit den erforderlichen Beweisen und mit der Bescheinigung versehen sein, daß sie bereits bei den obersten betreffenden Behörden, beziehungsweise den Ministerien angebracht und darauf keine oder eine verfassungswidrige Entscheidung erfolgt sei, andernfalls werden sie leblich zu den Acten gelegt oder an die betreffenden Ministerien abgegeben.

Wünsche und Anträge der Mitglieder können nur Gegenstände betreffen, welche in den verfassungsmäßigen Wirkungskreis der Kammern gehören, in welcher Beziehung sie durch den oben erwähnten Ausschuß geprüft, und widrigenfalls bloß zu den Acten gelegt werden, ohne daß eine weitere Verhandlung dessfalls stattfindet.

Da der Schulentilgungsausschuß die Einhaltung des Tilgungsplanes zu überwachen und deshalb der Kammer bei jeder Versammlung Bericht zu erstatten hatte und hat, sind den ständischen Commissären alle zehn Tage die Verhandlungen, Tagebücher und Hauptbücher der Schulentilgungscommission zur Einsicht und Erinnerung vorzulegen.

Schließlich enthält das Edict noch Bestimmungen über die Art der Abstimmung, welche als zu beengend größtentheils durch das Gesetz vom 2. September 1831 abgeändert wurden, und über die Form der Mittheilung der Kammern mit der Regierung und den Kammern unter sich.

Instructionsvertheilung von Seite der Wähler an ihre Abgeordneten waren (und sind noch heute) verboten, die letzteren sollen in der Kammer keinen besondern Bezirk oder Stand,

„sondern des ganzen Landes Wohl und Beste unbefangen und ohne Beschränkung nach ihrer eigenen inneren Ueberzeugung und ihren geschworenen Pflichten“ berathen.

Dies die Bestimmungen des zehnten Edicts, offenbar des wesentlichsten für das öffentliche Leben des Staates, welches, bei dem damaligen Mangel der Preßfreiheit, sich wesentlich nur in der Ständeversammlung geltend machen konnte. Seine Vorzüge und Mängel sind deshalb mit denen der ganzen Verfassung auf das engste verbunden. Unter den letzteren stehen oben an die Vervielfältigung der Wahlhandlung, wodurch deren Endergebniß sehr oft ein ganz anderes, als das von den ursprünglichen Wählern beabsichtigte ward, — die hohe Vermögensqualifikation, welche nur allmählig bezüglich der Grundsteuer durch die Einführung des Steuerdefinitivums (welches ein weit höheres Steuersimplum ergiebt als das Provisorium, 2 $\frac{7}{8}$ Simplen der ersteren sind ungefähr 4 Simplen der letzteren gleich) minder drückend wurde*), die Beschränkung der Wahl auf den Kreis der Wähler, — die Beschränkung des Rechtes, die Wahl abzulehnen, — als ob es sich von einem lästigen Frohndienste, nicht von dem ehrenvollsten staatsbürgerlichen Berufe handelte, — und auf der andern Seite die klägliche Beschränkung des Wahlrechts durch die Bestimmung des §. 44 c., welche wir noch so oft zu besprechen und zu beklagen haben werden, — die zu seltene Berufung der Kammern, die beschränkte Zahl der Ausschüsse, der Mangel der Oeffentlichkeit der Verhandlungen der ersten Kammer, welche allein im Stande wäre, Collisionen in den Beschlüssen beider Kammern, für deren Beseitigung die Verfassung durchaus kein Auskunftsmittel bietet, zu verhüten.

Unbillig wäre es zu verkennen, daß den Kammern bezüglich der Wahl ihrer Organe, der Präsidenten, Secretäre

*) Bei den Wahlen von 1818 gab es nur 7211 passiv wahlfähige Grundbesitzer und in einer Reihe von Landgerichten war deren kein einziger oder so wenige, daß eigentlich gar keine Wahl Statt findet, indem dieselben nur gerade die Zahl der zu stellenden Wahlmänner erreichen oder doch nur unbedeutend übersteigen.

und Ausschüsse, Freiheit gelassen war, wenn solche auch bezüglich der Präsidenten durch das königliche Ernennungsrecht beschränkt war, daß namentlich seit dem Gesetze von 1831 bezüglich des Ganges der Debatte, der Stellung der Abänderungsanträge (Amendements) eine Freiheit der Bewegung bestand, welche anderwärts schmerzlich vermist ward und für die Erledigung der Geschäfte sich höchst ersprießlich erwies.

Wir glauben in Vorstehendem mit ziemlicher Vollständigkeit die Bestimmungen der Verfassung vom 26. Mai 1818 gegeben zu haben, jener Verfassung, gegen welche je nach dem Standpunkte der Beurtheiler die verschiedensten sich widersprechendsten Vorwürfe erhoben wurden und werden. Nach den Einen mache sie den unberechtigten Anforderungen eines, alles Althergebrachte bekämpfenden und zerstörenden Zeitgeistes die verderblichsten Zugeständnisse, Andere vermessen in ihr die wesentlichsten in der Natur des Staatsvertrags begründeten Rechte oder finden dieselben auf die unverantwortlichste Weise verkümmert, manche erblicken sogar in ihr einen Rückschritt gegen die Verfassung von 1808. Am wenigsten dürfte die letztere Ansicht gerechtfertigt sein. Diejenigen aber, welche der Verfassung allzugroße Zugeständnisse im liberalen Sinne zum Vorwurfe machen, scheinen nicht zu berücksichtigen, daß ungenügende Zugeständnisse zu um so größeren Anforderungen reizen, und es, wie die Erfahrung aller Zeiten gelehrt hat, stets, — selbst vom Standpunkte der Staatsklugheit aus, — zweckmäßig erscheint, lieber gleich solche Bewilligungen zu machen, welche die wahrhaft gebildete öffentliche Meinung befriedigen, als sich Zugeständnisse abdringen zu lassen, welche dann als Erfolge unabweisbarer Nothwendigkeit, als gerne verweigerter Zahlung einer unbestreitbaren Schuld ohne Dank angenommen das Ansehen der Regierung immer mehr und mehr schwächen. Ganz abgesehen hiervon aber nehmen jene Beurtheiler nur jenen Zustand des tiefsten Verfalles alles öffentlichen Lebens, aller bürgerlichen Freiheit, wie er etwa in der zweiten Hälfte des siebenzehnten oder gar wie er im achtzehnten Jahrhunderte unter dem Einflusse des Despotismus und der völligen Ent-

sittlichung des öffentlichen und Privatlebens eines Ludwig XIV sich gestaltete, als den normalen zur Grundlage für ihre Beurtheilung, ohne den vollen Umfang der früheren ständischen Rechte zu kennen, ohne zu berücksichtigen, daß jener Zustand des achtzehnten Jahrhunderts, in Bayern wenigstens, ein mit dem urkundlichen Rechte in offenbarem Widerspruche stehender, bloß thatsächlicher war, daß alle jene Rechte nicht nur rechtlich noch ungeschmälert fortbestanden, sondern sogar bei der Thronbesteigung jedes neuen Regenten feierlich anerkannt und bestätigt, nur der Geltendmachung bedurften, um wieder vollberechtigt in's Leben zu treten, daß, wenn Graf Montgelas, wie erzählt wird, eine desfallige Protestation des ständischen Ausschusses in den Jahren 1800—1802 einfach ad acta signirte, dies dieselben noch lange nicht aufheben konnte, da jahrhunderte langes Unrecht noch keine Minute Recht machen kann.

Allerdings kann hier der Einwurf gemacht werden, daß diese Rechte sich nur auf die altbayerischen Provinzen bezogen, während die jetzige Verfassung auch die neuerworbenen mit umfaßt: allein einestheils hatten die meisten jener Länder ähnliche — wenn auch meist weniger entwickelte, weniger sicher verbrieft Rechte, welche nur mehr in Vergessenheit gerathen, oder, wie namentlich im Ansbachischen und Bayreuthischen, völlig rechtswidrig unterdrückt worden waren, anderntheils aber würde es denn doch allzusehr allen Grundsätzen der Staatsklugheit widersprochen haben, neu erworbene, durch Bildung und geistige Entwicklung ausgezeichnete Provinzen, deren Anhänglichkeit erst erworben werden mußte, als politische Heloten den alten gegenüber zu stellen, weil sie in frühern Jahrhunderten einen geringern Grad politischer Freiheit besaßen oder weil es schlauen oder gewaltthätigen Regenten gelungen war, ihnen dieselben zu entreißen. Wohl der seltenste Fall, da die im sechszehnten und siebenzehnten Jahrhunderte herrschende sogenannte Politik sich in der Regel mit dem minder gefährlichen Versuche begnügte, derlei Dinge in Vergessenheit gerathen zu lassen, um sie dann als „außer Übung gekommen“ erklären zu können.

Daß aber dem urkundlich bestehenden Rechte der alten bayerischen Stände gegenüber die neue Verfassungsurkunde keine weiter gehenden Zugeständnisse enthält, daß sie im Gegentheil in der Regel die Streitfragen des altbayerischen Staatsrechts im Sinne der Regierung zu lösen bemüht war, wird eine aufmerksame Vergleichung sicher ergeben. Die alten Freiheitsbriefe bestimmten sowohl über Civilgesetzgebung (Landrecht) als Strafgesetzgebung und Gerichtsstand, es konnten mithin alle diese Materien ohne der Stände Mitwirkung nicht geändert werden, man wird daher die den heutigen Ständen in dieser Beziehung eingeräumten Rechte um so weniger allzuumfangend finden, wenn man berücksichtigt, daß selbst die Polizeigesetzgebung*) nur mit ständischer Mitwirkung geübt wurde, wie z. B. Herzog Albrecht V „Bayerische Landesordnung“ von 1558 „mit rat und Bewilligung obgemelter unser getrewen Landschaft“ erlassen, zur Genüge beweist. In diesem Gesetzbuche, welches weit mehr enthält, als sein Titel in Aussicht stellt, handelt das erste Buch vom Landfrieden, das zweite vom Proceß, gerichtlichen Hülfspersonen und deren Gebühren u. s. w., das dritte von Vormundschaft, Kauf und Gewährschaft, von Freistift, Leibgebung und Erbrecht, das vierte von Wirthschaften, Bier und Branntwein, von Abstellung des Aufwandes bei Festen, von Sittenpolizei, von Schulen, Apotheken, Feuerordnung, von Straßen, Wegen und Stegen, von Zehnten, von Forst und Waidwerk u. s. w., das fünfte von Zunft und Gewerbeswesen (auch von raifigen Knechten), das sechste aber von den Juden, Zigeunern, Gartknechten, Bettlern u. s. w., von Spielern und Gotteslästerern, endlich über Verhaftung, Gefangenhaltung, Untersuchung der Verbrechen. Dieser Landespolizei-

*) Welche leider factisch noch immer beinahe unbeschränkt der Willkür jeder, selbst der untergeordnetsten Verwaltungsbehörde Preis gegeben und von ihr um so willkürlicher geübt werden kann, als ihr, noch unbegreiflicher, zugleich auch die Polizeigerichtsbarkeit zusteht, worin, um nur dem Kreise der Willkür nicht entrückt zu werden, die Berufung in zweiter Instanz an die oberen Verwaltungsbehörden, in dritter an den Staatsrath geht.

ordnung waren schon eine Reihe früherer Landgebote theils einzeln, theils in ähnlichen Zusammenstellungen vorhergegangen, und andere folgten nach, alle aber mit Beirath der Stände*), welcher vielfältig sogar im Contexte erwähnt wird. Waren nach dem Gesagten die Rechte der bayerischen Stände bezüglich der Gesetzgebung sehr ausgedehnt, so waren sie es hinsichtlich der Steuern und Abgaben nicht minder; weder Steuer noch Ungeld, noch ungewöhnliche Aufseß noch Aufschlag auf's Getränk konnten ohne ihre Bewilligung weder von „der Stände armen Leuten“ noch von den übrigen Unterthanen erhoben werden, sie waren zu Heirathgut und Aussteuer der fürstlichen Junker und Freulein**) nicht verpflichtet, keine Pfandschaft war ohne ihre Einwilligung gültig: — Rechte, welche weit bedeutender sind, als jene der heutigen Stände, indem jenen freistand, ihre stets nur einmaligen Bewilligungen an Bedingungen zu knüpfen, und überdies damals auch die indirecten Auflagen nur auf eine bestimmte Zeit oder für einen bestimmten Zweck bewilligt wurden.***)

*) „Mit rat und Bewilligung obgemelter unser getrewen Landschaft“ heißt es in der „Landsordnung“ von 1553.

**) Siehe XIV. Freibrief.

***) Es ist zwar eine ziemlich verbreitete, aber demungeachtet völlig irrige Meinung, daß den alten Ständen nur die Bewilligung der directen Steuern, nicht aber jene der indirecten, der sogenannten Aufschläge oder Ungelber zugestanden habe. Mehrmals versuchten es die Herzoge, diese Gefälle als Kammergut an sich zu ziehen, mußten sie aber stets wieder den Ständen überlassen, welche sie in der Regel zur Schuldentilgung verwendeten. Herzog Albrecht V. erwirkte zwar einen kaiserlichen Willebrief, wonach nicht nur der schon damals von den Ständen zur Schuldentilgung bestimmte Aufschlag auf Getränke vierfach erhoben, sondern auch nach Zahlung der Schulden (in welchem Falle er nach dem 56. Freiheitsbriefe sofort aufhören sollte) als Kammergut erklärt ward: als jedoch Albrecht diesen Brief Kaiser Maximilians II. (der kurz vorher der Stände damit in directem Widerspruch stehende Freiheiten bestätigt hatte, — 63. Freiheitsbrief) auf dem Münchener Landtage von 1568 geltend machte, widersetzten sich dem die Stände aufs heftigste, forderten die Herausgabe des kaiserlichen Willebriefes und drohten sogar mit ihrem Rechte, sich zur Handhabung ihrer Freiheiten zu verbinden und ließen sich zuletzt nur durch das Ansehen der

Bezüglich der Gewähr der Verfassung endlich waren die alten Stände mit Rechten ausgerüstet, nach deren Wiederaufleben wohl die meisten Vertheidiger des sogenannten historischen, wie aber gezeigt wurde sehr unhistorischen Rechts, am allerwenigsten streben dürften. Schon der erste Freiheitsbrief enthält hierüber die bezeichnenden Worte: „Wir verjehen auch, ob kainem man der oben geschriebenen säch icht überfahren würde, Graven, Freyen, Dinstmannen, Armen oder reichen, geistlich oder weltlich, von Richtern oder unsern Amptman, das sol der, dem die säch ist überfahren kunt thun unserm Bizdomb und soll er ihm einen tag für sich geben vierzehen Tag, und machet er die säch hinc unsern Amptman war, so sol ihm der Bizdomb es aller Ding abnemen. That es unser Bizdomb nicht, oder ob er die säch selb hint gethan oder überfahren, so soll er für uns kommen und sollen wir zu gehen zu vierzehen tagen ainen Tag, machet er die säch dann gegen unsern Bizdomb, Richter oder Amptman war, so sollen wir ihn es zuhandt abnemen, theten wir das nicht, thäm dann der mann, dem die Sach ist überfahren, gen dem Bizdomb, Richter oder Amptman inn kain that, der sol er oder sein helffer gen uns kein entgeltnuße haben und sollen halt alle unser Graven, Freyen, Dienstman, Edel, Geistlich und weltlich je des geholfen sehn.“ Noch deutlicher spricht sich der dreizehnte Brief aus: „Wer aber, das wir vorgebant Herrn zu Obern und Ribern Bairn, unser Erben oder Amptleutt oder jemand an-

kaiserlichen Majestät und Albrechts Schadlosbrief vom 1. Februar 1568 beschwichtigen, worin er für sich, seine Erben und Nachfolger versprach, sich des kaiserlichen Privilegiums „ohne der Landschaft Vorwissen, hoffentlich willfähriges Gutherßen und Bewilligen nicht zu bedienen“. — Dieser Zusicherungen ungeachtet ließ Albrecht sich das kaiserliche Privilegium 1576 bestätigen ohne jedoch ferneren Gebrauch davon den Ständen gegenüber zu machen. Diese völlig rechtswidrige Verleihung verbunden mit dem Umstande, daß die nimmer endenden Schulden das Fortwähren des Aufschlages ohnehin unentbehrlich machten, derselbe also, da er bis zu deren Abzahlung bewilligt war, ohne weitere Bewilligung forterhoben werden konnte und mußte, mag wohl jene durchaus unrichtige Ansicht veranlaßt haben.

bers die vorgeant genab und stuch gen unsere Landen und Leuten zu Obern und Nider Bairn oder gen iren erben, überfürn, das sollen wir In gnediglich und on verziehen wenden, alsbald wir des ermanet werden. Thaten wir aber das nicht, so mögen sie sich des wol setzen und widerstehn und des genzlich bey einander bleiben. Und thun daran nit wider uns noch unser erben in kein weiß. Und das unsern vorgeannten Landen und Leuten zu Ober und Niedern Bairn und iren erben sollich genab und stuch stet behalten werden und underruckt bleiben; so haben wir ihn gegönnt und erlaubet, das sie sich selbst mit einander darin versorget und vereint habent, und wie dieselb versorgnuß verbrieft und begriffen ist, das ist mit unserm gunst und willen beschehen. Und das sol in auch gen uns unsern erben un nachkommen an iren rechten trewen und aiden unschädlich sein. Und bestatten auch in und ihren erben dieselben Brieff und versorgnuß und allhie verschrieben stuch und Artikel mit dem gegenwärtigen Brieff für uns und für alle unsere Erben und Nachkommen, das wir sie dabey gnediglich behalten und beschirmen sollen als das mit allen Pünden und Artikeln geschriben und begriffen ist, getrewlich und schlechtlich on alles gefehrd doch in solcher maß, das wir und unser erben bey unsern Fürstenthumben und Herrschaften bleiben sollen und sie bey genaden und recht auch bleiben" 2c.*).

*) Höchst charakteristisch bestimmt auch der vierunddreißigste Brief: „Wann all Graffen 2c. dem vorgeannten unserm lieben Son Herzog Ludwig, als ihrem wartent unsers Lands rechten erbherrn, durch unser fleißigen Bete willen und uns zu lieb und zu gefallen gelobt, gehulbigt und geschworen haben, solliche gerechtigkeit, lieb und trewe wir angesehen und ihn hinwieder für den obgenannten 2c. gelobt, gerebt und versprochen haben, geloben, gereben und versprechen ihn auch wissentlich in krafft dig Brieffs, alsbald er zu seinen völligen Jahren kommen wird, das er dann der vorgeannten unser Landtschaft gemainlich als die oben verschrieben und benannt sind, alle ihre Privilegia, Freiheit, Recht, Handfest und alte löbliche Herkommen und gewohnheit, dadurch sie von unsern Vorfordern, unsern lieben Bettern seligen und uns begnabet und gefreit sein, krefftigen, bestetten und verneuen soll, in aller maß und form, als unser ehegenannt

Man sieht, die Alten waren bei all ihrer vielgerühmten Mannentreue so eifersüchtig auf ihre Freiheit, als kein neuerer Staatsrechtslehrer und setzten eher bürgerliche Ordnung, Ruhe und Frieden, Leib und Leben auf's Spiel, ehe sie von ihren Freiheiten gelassen hätten; und diese Bestimmungen, welche sich in beinahe allen Handfesten finden, wurden auch, wie anderwärts ausführlicher zu lesen, durch eine lange Reihe von beschworenen Bündnissen zur Aufrechthaltung der ständischen Freiheiten nicht nur theoretisch, sondern auch selbst praktisch geltend gemacht.*) Außer diesem, eben so wichtigen als gefährlichen Alles an Alles setzenden, den Bürgerkrieg in die Reihe der verfassungsmäßigen Hülfsmittel einstellenden Rechte bestand noch ein weit einfacheres, aber ebenfalls höchst kostbares Recht, das allein, — hätte es in andern deutschen Staaten Geltung gehabt und Anwendung gefunden, die traurigsten Verletzungen des öffentlichen Rechtszustandes, und des allgemeinen Rechtsgefühles, welche seit lange Deutschland betrübten und die moralische Kraft des Bundes, ja des monarchischen Princips überhaupt so tief erschütterten, verhindert haben dürfte, das Recht,

Vordern, Bitter und wir gethan haben, on alle widerred, waigerung und widersprechen. Wer aber sach, daß unser ehegenannter lieber Son, alsbald er zu seinen Jahren kompt, einen Artikel oder mehr, die oben an dem Brieft verschrieben sind, widersprechen, und nicht allem dem genug thun wolkt, als wir in verbunden haben, so soll solche Hulbigung, gelüb und aide, als ihm unser vorgenannte Landschaft gethan hat, gang abe kraftlos und machtlos und ihm unser Landschaft darumb nichts pflichtig, schuldig und verbunden sein in kein weiß, so lange, und so ferne, bis er alles das vollendet, was oben von dem Briefft geschriben ist, alles getrewlich, schlechtlich und ungefährlich“.

*) Bekannt ist der Widerstand des Schwabens Bundes wider eine von Albrecht IV widerrechtlich ausgeschriebene Steuer, welche keineswegs, wie ein Neuerer, wohl im guten Glauben schreibt, mit der Zerföhrung ihrer Besten und ihrer Einschließungen in den allgemelnen Frieden, sondern vielmehr damit endete, daß Albrecht, nachdem der Kaiser einen Reichstag erst nach Augsburg und dann nach Ulm zur Entscheidung der Sache festgesetzt hatte, weil er eben keinen günstigen Erfolg für sich vorausah, sich mit den Schwabern, dahin verständigte, daß die Steuer ab, des Geschehenen vergeffen sein solle“.

nicht eher zu huldigen, bis der neue Regent die Landesfreiheiten bestätigt haben würde, ein Recht, das, selbst nachdem der Stände Wirksamkeit bis auf ein kaum wahrnehmbares Scheinleben dahingeschwunden war, noch fortwährend geübt wurde. Jeder Fürst, und so auch, wie schon erwähnt, Maximilian Joseph IV durch Patent vom 16. Februar 1799 versprach und versicherte „Ständen und Landsassen, Bürgern und Unterthanen dieselben, bei ihren alten wohlhergebrachten Rechten, Freiheiten und Privilegien schützen und dieselben erneuern, auch daß dawider gehandelt werde nicht gestatten zu wollen.“ Welche Wirksamkeit man auch immer den Bürgerschaften für die Gewähr der neuen Verfassung zuschreiben mag, so läßt sich doch nicht leugnen, daß das eben so kräftige als practische Mittelalter hierin sicher das Mögliche geleistet und der Stände Rechte in dieser Beziehung nicht ausgedehnter gedacht werden könnten. — Daß sie dies auch in anderer Beziehung waren, beweist das Verbot der Verleihung von Aemtern und Stellen, auch militärische Befehlshaberstellen eingerechnet, an Gäste (Fremde), welche nicht zu den Landen in Ober- und Niederbayern gehören. (Freibrief 16, 17 und 18), daß zur Zeit der Auftheilungen diese eben so an der Stände „Rat“ gebunden waren, als „namhafte Krieg“, daß aber dieser Rat nicht etwa bloß eine unverbindliche Scheinberathung, sondern die Zustimmung bedeute, beweist das alte staatsrechtliche Sprichwort:

„Wo wir nicht mit raten,
Wir auch nicht mit thaten.“

Aus dem Gefagten dürfte erhellen, daß die alten Stände, weit entfernt, bloß zur Vertretung ihrer Privatrechte im heutigen Sinne dieses Wortes befugt, in allem Andern aber ohne Recht und Befugniß gewesen zu sein, wie es heute vielfach von solchen behauptet wird, welche sich ihre Geschichte mehr vom Gesichtspunkte ihres Systems construiren, als aus alten Urkunden lernen, vielmehr eine förmliche Mitregierung im weitesten Sinne übten,*) welche heut zu Tage selbst dem britischen

*) Sie erhoben stets selbst die Steuern und verausgabten sie sogar

Parlamente nicht zusteht, obwohl England von eben jenen Publicisten gar nicht mehr als Monarchie angesehen werden will. Allerdings vertraten diese Stände zunächst ihr eigenes Interesse und, wo dieses mit dem allgemeinen nicht im Widerspruche stand, handelten die einzelnen Stände oft von einander völlig unabhängig, so daß z. B. der eine für sich und seine Leute eine Steuer bewilligte, welche der andere verweigerte oder nur in minderm Maße gab, allein ein bloß einseitiges Vertreten der Standesinteressen auch gegen die allgemeinen machte sich erst dann geltend, als der allen abgeschlossenen Körperschaften eigene Geist der Selbstsucht und Ausschließlichkeit, begünstigt durch eine Heimlichkeit der Verhandlungen, welche nur so lange unschädlich sein konnte, als alle Betheiligten, d. h. die durch Bildung und Besitz zur Theilnahme Befähigten, selbst persönlich an denselben Theil nahmen, das Pflichtgefühl übertäubte und in thörichter Selbstüberschätzung sich zur Trennung ihrer Privatinteressen von den gemeinsamen verleiten ließ und dadurch selbst die sofort wohl benützte Veranlassung bot, ihre Macht und Wirksamkeit zu untergraben.

Wenn aber die Vorwürfe, welche von dieser einen Seite der bayerischen Verfassung von 1818 gemacht werden, ungerecht sind, so sind es viele, welche ihr von dem entgegengesetzten Standpunkte gemacht werden, kaum minder. Allerdings ist nicht zu leugnen, daß der Mangel eines Gesetzes über ministerielle Verantwortlichkeit, mit genauer Bestimmung der Fälle, des Verfahrens und mit Bestellung eines von ministeriellem Einflusse unabhängigen Gerichtshofes die Wirksamkeit dieser Verantwortlichkeit sehr zweifelhaft machte. Die Verweisung der von den Ständen als begründet erklärten Beschwerden an den ganz von der Regierung ernannten und abhängigen Staatsrath hob das Beschwerderecht, wie die Erfahrung leider gezeigt hat, wieder dadurch auf, daß der Staatsrath nun seinerseits jene Beschwerden für ungegründet, kein verfassungsmäßiges

in einzelnen Fällen direct, sie konnten sich ohne Berufung des Herzogs so oft, und wo sie wollten, — selbst außer Landes — versammeln,

Recht für verletzt erklärte; — das Fortbestehen der leibigen Administrativjustiz und die Ueberweisung der Entscheidung der Kompetenzconflicte an den Staatsrath beengten die Grenzen der richterlichen Thätigkeit weit über Gebühr und gaben sie in manchen Fällen der Willkür reiner Verwaltungsbehörden Preis. — Die Wahlordnung für die Abgeordneten war viel zu complicirt, so daß die Wahlergebnisse von den ursprünglichen Wählern gar nicht vorhergesehen werden konnten; — dieselbe beschränkte durch den nicht nur von den Wählern, sondern überdies auch noch von den zu Wählenden geforderten hohen Vermögensbesitz, durch die Beschränkung der Wahl auf den Wahlkreis (während doch jedenfalls, wer einmal die Bedingung der Wählbarkeit erfüllt hatte, in jedem Kreise hätte wählbar sein sollen) die freie Wahl allzu sehr, was verbunden mit der zu seltenen Berufung der Kammern Mangel an geschäftserfahrenen Mitgliedern zur Folge hat, wie dies der schleppende Gang der Verhandlungen, namentlich im Anfange der Landtage, zur Genüge bewies. — Das verhängnißvolle Recht der Urlaubsverweigerung für Staatsdiener und für den öffentlichen Dienst Verpflichtete bot in Verbindung mit dem leibigen Systeme der Ersatzmänner der Regierung das leider nur allzu fühlbar gewordene Recht, Mehrheitswahlen zu vernichten und Minderheitswahlen an ihre Stelle zu setzen, — die in dem Pressebuche anerkannte Censur politischer und statistischer Zeitungen und Zeitschriften und die Art und Weise, wie namentlich seit 1822 das Recht der polizeilichen Beschlagnahme geübt wurde, verkümmerte die gesetzliche Pressfreiheit auf die kläglichste Weise. — Trotz allen diesen und manchen andern vielfach und mit Recht getadelten Mängeln und Gebrechen ist es dennoch unverkennbar, daß die Verfassung in der ziemlich unverkümmerten Theilnahme der Stände an der Gesetzgebung und Besteuerung, in dem ihnen eingeräumten Rechte der Beschwerde, des Antrages, der Einsicht in den Staatshaushalt, und ganz insbesondere in den Gang der Schulden tilgung, in der gesicherten Gewissensfreiheit und Unabhängigkeit der Gerichte sehr zeitgemäße, freisinnige Bestimmungen enthielt. Eine unbefangene

Vergleichung des ganzen Zustandes sowohl des Landes als Ganzen, als seiner Bürger im Einzelnen vor und nach dem Jahre 1818 würde dies beinahe in jeder Einzelheit des öffentlichen sowohl als des Privatlebens bewähren. Zudem ist wohl zu beachten, daß die Verfassung reiche Keime der Entwicklung enthält, welche, hätten Regierung und Stände stets, unbeirrt von fremden Einflüssen und Ereignissen aufrichtig und einträchtig dahin gestrebt, dieselben blos zu des Landes Nutz und Frommen ohne alle Nebenabsichten zu entfalten, längst die reichsten Früchte getragen, gar manche Erscheinungen einer jüngst vergangenen Zeit verhütet haben würden, deren Lehren leider ebenso spurlos vorübergegangen zu sein scheinen, wie alle früheren.

Jetzt, nachdem der Sturm ausgetobt hat, nachdem an die Stelle der Fieberhige Abspannung und Ermattung getreten, ist es freilich leichter zu demonstrieren, was man hätte thun sollen, um einer längst zur Vergangenheit gewordenen, damals aber noch verhüllten Zukunft zu begegnen, als es damals gewesen wäre, wo der zügellose Aufruhr in den Hauptstädten der größten Staaten, welche bis dahin als die Grundpfeiler der unbeschränkten Gewalt gegolten, nach kurzem Widerstande siegreich das Haupt erhob, und gerade die maaflosen Anforderungen und die Zugeständnisse, welche dort erfolgten, überall das aufgeregte Volk über alle Schranken der Besonnenheit und Mäßigung fortrissen.

Doch denen sonst nichts gemeinsam zu sein scheint, den Extremen beider Richtungen ist neben der gleichen Verkennung der Gebote der Mäßigung in allen Dingen auch die gleiche Verkennung der Verhältnisse und der Lehren der Geschichte gemein, und während jeder Theil durch die eigene Maaflosigkeit nur den Sieg der Gegner herbeiführte, schreibt jeder die eigene Niederlage nur dem Umstande zu, daß er im Augenblicke des Erfolges nicht noch maafloser gehandelt! Gebe der Himmel, daß die Wiederholung der traurigen, aber unvermeidlichen Erfahrung, „daß die Extreme sich berühren“, nicht noch heftigere Erschütterungen über unser armes Vaterland heraufbeschwöre, als wir in den letzten Jahren erleben mußten!

Dritter Abschnitt.

Der Landtag von 1819.

Die Verfassungsurkunde nebst den ersten fünf Edicten war am 26. Mai, die übrigen Edicte in den folgenden Wochen publizirt worden: allgemein wurde sie mit um so größerem Jubel, mit um so freudigerer Zuversicht begrüßt, als die Gegenwart, von den traurigen Folgen einer unheilvollen Vergangenheit schwer bedrückt, jede Hoffnung einer bessern Zukunft freudig ergriff, von den neuen Institutionen nicht nur die sofortige Verwirklichung alles dessen, was sie erst für die Folgezeit in Aussicht stellten, sondern vielfältig selbst Vortheile erwartete, was dieselben in keinem Falle zu gewähren vermochten. — Es ist der Unsegen des Geheimnisses, in welches sich so vielfach unbeschränkte Regierung hüllte, daß das Volk, von aller Theilnahme an seinen Angelegenheiten, ja selbst von aller Kenntniß des Ganges derselben ausgeschlossen, sich von dem Umfange ihrer Macht und ihrer Hülfsmittel die übertriebensten Vorstellungen bildet. Eben deshalb setzt es die Möglichkeit von Dingen voraus, welche weit über die Mittel jeder Regierung hinausgehen und deren Unterbleiben nicht sowohl der Unmöglichkeit ihrer Ausführung, — welche jene Regierungsform auch niemals eingestehen kann, ohne ihre Grundfesten selbst zu untergraben, sondern entweder dem Mangel an richtiger Kenntniß der Verhältnisse oder an gutem Willen zuschreibt und sie so für Unmögliches verantwortlich macht. Die

Vollziehung des Edicts über die Gemeindeverfassung und die sonstigen Vorbereitungen zu den Wahlen für die auf den 1. Januar 1819 berufene erste Ständeversammlung beschäftigten die öffentliche Aufmerksamkeit während des Sommers und Herbstes 1818 beinahe ausschließend. Nach langer Unterbrechung äußerten sich wieder einmal die ersten Spuren eines regern öffentlichen Lebens, unter anderm auch in einer nicht unbeträchtlichen Anzahl von Flugschriften, welche die hierfür damals zur Wahrheit gewordene Pressfreiheit benützend, manchen wohlmeinenden Rath, manche treffliche Ansichten aussprachen, in nicht geringer Anzahl aber auch durch ihre utopischen Vorschläge das oben Gesagte bestätigten. Nur ein Gegenstand beschäftigte außerdem dieselbe und unterhielt in den Gemüthern eine gewisse Spannung. Die schon früher erwähnte Erklärung des bayerischen Gesandten in Rom, Cardinal Häffel, vom 27. September 1818, wonach das Religionsedict nur für die Protestanten verbindlich, für die Katholiken aber lediglich das Concordat maßgebend sein sollte, beunruhigte nicht nur die Protestanten, sondern auch jene große Zahl gebildeter Katholiken, welche das Heil ihrer Kirche nicht in blinder Unterwerfung unter die maßlosen Ansprüche ultramontaner Curialisten sucht, und dies um so mehr, als die Ankunft des zur Vollziehung des Concordates von Rom gesandten Nuntius, eines jungen Prälaten aus der neapolitanischen Familie der Herzoge von Serra Cassano damit zusammentraf. Die oben erwähnten von dem Ministerium ergriffenen Maßregeln waren um so weniger geeignet, diese Beunruhigung völlig zu heben, als diejenige Maßregel, welche der Würde einer starken, ihres Rechts bewußten Regierung allein völlig entsprechen konnte, die Abberufung des Gesandten, welcher seine Instructionen auf so auffallende Weise überschritten hatte, unterblieb. Die Eidesleistung auf die Verfassung war anfangs ohne Anstand erfolgt*),

*) Die schon erwähnte Brochüre „Concordat und Constitutionseid“ macht nur zwei Fälle, des Decanats Köhling mit sechs Pfarren und des Pfarrers Bräunig zu Heibingsfeld namhaft — wären mehrere zu finden

obwohl das zweite Edict sofort mit derselben veröffentlicht worden und das Concordat schon im Jahre 1817 allgemein verbreitet und bekannt war. Erst als man in Rom die Mißbilligung der Häffelnschen Erklärung erfahren hatte, und nun die fogli dottrinali den Katholiken die Leistung des Verfassungseides als mit ihren Gewissenspflichten in Widerspruch stehend darstellten, begann im Spätherbste 1818 ein Theil der Geistlichkeit desfalls Bedenken zu erheben, obwohl die meisten derselben den Verfassungseid bereits längst geleistet hatten und die Spannung bezüglich dieser Frage wuchs immer mehr.

So rückte der Winter und mit ihm die für die Eröffnung der Ständeversammlung bestimmte Zeit heran. — Die vorläufigen Geschäfte der Constituirung wurden durch die von einem Theile der geistlichen Kammermitglieder erst nach ihrem Eintreffen in München erhobenen Bedenken bezüglich der Leistung des Verfassungseides endlos verzögert, bis sich die Regierung zuletzt entschloß, die Eidesleistung mit einer reservatio mentalis (daß der Verfassungseid zu nichts den Gesetzen der Kirche Widersprechendem verpflichte), von welcher dieselbe vorgängig in einer Eingabe vom 31. Januar 1819 in Kenntniß gesetzt worden war, zuzulassen, was sie um so mehr thun konnte, als sie überzeugt war, daß ein solcher Widerspruch nicht vorhanden sei. Am 4. Februar 1819 fand endlich die feierliche Eröffnung der Ständeversammlung Statt. Beide Kammern waren in dem geräumigen SitzungsSaale der Abgeordneten versammelt und der König, umgeben von den Prinzen des königlichen Hauses hielt folgende Thronrede:

„Meine Herren Reichsräthe und Abgeordnete!“

„Liebe und getreue Stände des Reichs!“

„Indem Ich heute die erste Ständeversammlung des Reichs eröffne, sehe Ich Mich am Ziele eines seit langer Zeit in Meinem Herzen getragenen Wunsches.“

gewesen, der im Entdecken von Urkunden so glückliche — vom Zufalle so trefflich unterstützte Verfasser hätte sicher nicht unterlassen, sie mitzutheilen!

„Nächstens sind zwei Jahrzehnte verflossen, seit die Vor-
setzung Mich auf den Thron von Bayern berufen hat.“

„Was Ich durch Meine ersten Regentenhandlungen bezweckte, liegt offen vor den Augen der Nation; — diese eble und brave Nation erinnert sich aber auch der wüthenden Stürme des Krieges, welche damals Meinen Absichten die mächtigsten Hindernisse entgegengestellt und Meinen Staaten die empfindlichsten Opfer abgedrungen hatten.“

„Erst nach der Wiederkehr des allgemeinen Friedens und nach Vereinigung aller deutschen Völker in einen gemeinschaftlichen Bund konnten Meine frühern reinsten Wünsche neu belebt und die Hoffnung auf Erfolg dauernd gegründet werden.“

„Was die Bundesakte den Deutschen verkündet, hatte Ich schon früher vorbereitet, und dieses ist nunmehr durch die Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818 ausgeführt.“

„Ich habe die Meinem Herzen theure Ueberzeugung erhalten, daß dieses Werk von dem Vaterlande mit Segnungen des Dankes aufgenommen worden ist.“

„Ich genieße heute den erhebenden Moment, in der Mitte von Ständen zu sein, welche das freie Wort Meines festen Entschlusses hervorgerufen, und eine vertrauensvolle Ernennung und Wahl um Meinen Thron gestellt hat: — Männer von edlen Stämmen, von Verdiensten im Geschäfte, von klarer Einsicht, mit besonnener Freimüthigkeit, — gleich wachsam für die Heiligkeit des Thrones, wie für die Sicherheit der Hütte; — vertraut mit den Wünschen und Bedürfnissen ihres Bezirkes und ihres Standes — aber frei von jenem verderblichen Geiste, welcher sich von dem Interesse des Ganzen löst; — durchdrungen von dem hohen Verufe, in den wichtigsten Angelegenheiten des Vaterlandes redliche und unbefangene Gehülfen der Regierung zu sein; und endlich gewissenhaft ehrend die durch die Verfassung bezeichneten Grenzen ihres Wirkens.“

„Nach diesem Wils habe Ich in einer Versammlung

der Stände eine Stütze des Thrones und eine Wohlthat der Nation erkannt."

„Es ist nunmehr an Ihnen, Stände von Bayern! diesem Wilde seine lebendige Erscheinung zu geben: — vergessen Sie aber nicht, daß die Entwicklung der zarten Pflanze zu einem kräftigen Stamme und zu edlen Früchten, der Pflege und der Zeit zugleich angehöre.“

„Meine Herren! Ich habe Meinen Ministern den Befehl ertheilt, Ihnen die Lage des Innern Meines Reiches, den Zustand des Staatshaushaltes und einige Entwürfe über bringende Gegenstände aus dem Gebiete der Gesetzgebung vorzulegen.“

„Sie werden allenthalben ein beharrliches Streben, dem gemeinschaftlichen Ziele des Gesamtwohles näher zu schreiten, und den ebenso unfehlbaren als unwiderruflichen Grundsatz erblicken: dem Ackerbau, den Gewerben, dem Handel, dem Gewissen und den Meinungen alle Freiheit der Bewegung und Entwicklung zu gewähren, welche sich mit den Rechten der Einzelnen und mit dem Zwecke des Ganzen verträgt.“

„Sie haben schon Gelegenheit gehabt, sich von den Wohlthaten der Wiederbelebung der Gemeindeförpser in dem allenthalben regen Gange der neuen Magistrate, und in dem guten Geiste, welcher die Wahlen zur Ständeversammlung geleitet hat, zu überzeugen.“

„Sie werden mit Zufriedenheit bei den Resultaten der innern Verwaltung verweilen. Sie werden die heiligen Absichten erkennen, welche Mich bei den Bemühungen geleitet haben, eine feste kirchliche Ordnung wieder herzustellen, und den christlichen Glaubensbekenntnissen in Meinem Reiche durch einen gleichen Schutz des Glaubens und ihres kirchlichen Eigenthums, eine vollkommene Beruhigung zu gewähren.“

„Nirgends — Ich darf es mit edlem Selbstgeföhle bekennen — wird Ihnen ein gerechter Grund der Besorgniß, ein feindlicher Stoff des Mißtrauens begegnen. Sie

werden die Lage des Reiches in jeder Beziehung beruhigend finden; wenn auch die Folgen der außerordentlichen Anstrengung, die eine lange Reihe verhängnißvoller Jahre gebieterisch erforderte, noch fühlbar sind; wenn noch große — jedoch von Jahr zu Jahr sich vermindernde Lasten auf dem Staate ruhen, so hoffe Ich, daß es Unserm vereinten Bestreben gewiß gelingen werde, durch ein unerschütterliches Gleichgewicht im Staatshaushalte den mit dem Blute so vieler Braven erkämpften Rang Meines Reiches mit Würde zu behaupten, und jede redlich eingegangene Verbindlichkeit treu zu erfüllen.“

„Es wird Ihrem eigenen Interesse zusagen, der Aufrechthaltung des Staatscredits eine besondere Theilnahme zu widmen.“

„Und so möge denn nun der Segen des Himmels, um welchen Wir gestern geflehet haben, kräftig auf Uns wirken, damit die gegenwärtige Versammlung ein glänzendes Vorbild der Vaterlandsliebe und Eintracht für die künftigen werde, und damit Ich Mir und Meinen Nachfolgern Glück wünschen dürfe, den bayerischen Staat durch eine ständische Verfassung befestigt zu haben.“

Der Thronrede folgte die Beeidigung sämmtlicher Mitglieder beider Kammern. Als der König den Saal verließ, erfüllte lebhaftes Vivatrufen den weiten Saal und begleitete ihn, als er in die Residenz zurückkehrte, auch in den Straßen tausend- und tausendstimmig. Es war das kein obligates Ceremoniell, wie es wohl bei ähnlichen Gelegenheiten so oft vorkommt, es war der Jubelruf eines durch seinen König beglückten dankbaren Volks.

Zum ersten Präsidenten der Kammer der Reichsräthe hatte der König den Feldmarschall, Fürsten Brede, zum zweiten den Grafen von Schönborn-Wiesentheid ernannt: die allzu schweigsamen officiellen Kammerprotocolle nennen die beiden übrigen Candidaten ebenso wenig als diejenigen, aus welchen der Ministerialrath im Justizministerium, Freiherr von Schrenk

zum ersten, und der Vicepräsident des Appellationsgerichts des Untermainkreises, von Seuffert, zum zweiten Präsidenten der Kammer der Abgeordneten gewählt wurden. — Zu Secretären wurden in der Kammer der Reichsräthe Graf von Lehden und der Graf von Eckardt, in der Kammer der Abgeordneten Landrichter Häcker und der Prorector der Universität Erlangen, Professor Mehmel gewählt.

Während von nun an die Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten in öffentlicher Sitzung vor den Augen des Vaterlandes, ja ganz Deutschlands stattfanden und allgemein das regste Interesse fanden*), schloß jene der Reichsräthe mit

*) Wir schalten hier einige Urtheile des Freiherrn von Stein (aus dessen Leben von G. F. Berg 1854) ein. Derselbe sagt Bd. V. S. 252 zc.: „Die neue Bayrische Constitution ist eine wichtige Erscheinung: es wird nur darauf ankommen, wie sie ausgeübt wird; unterdessen für den Moment, sei es wie es wolle, der ausgestreute Saame wird aufgehen und reifen und die Nachkommen werden die Namen derer, die ihn ausgestreut haben, mit Achtung und Dankbarkeit nennen, worauf die keinen Anspruch haben, deren Nachwerke an die *Epistolae obscurorum virorum* erinnern.“ Ebendaf. S. 278: „Die Erscheinung der Bayrischen Constitution halte ich für einen entscheidenden Fortschritt des Repräsentativ-Systems, der Preußen noch fester an seine gegebene Zusage bindet. — Die Constitution hat in der Zusammensetzung der Kammern die verschiedenen Abtheilungen der Stände berücksichtigt; es erscheint und handelt ein Bauernstand, ein Bürgerstand, ein Adel, eine Geistlichkeit. — Die Stellung, welche die Constitution dem Adel in der Kammer der Reichsräthe und in der der Abgeordneten anweist, halte ich für vorzüglich zweckmäßig; in der ersten wirkt er erhaltend, und sichert die Stätigkeit der Verfassung, indem er in der zweiten erscheint, so vereinigt er sich innig mit den übrigen Ständen, und nimmt Theil an deren Verhandlungen, die der Natur der Sache nach immer vorzüglich wichtig sind, sowohl in Rücksicht des Gegenstandes, den sie betreffen, als der Art, wie sie behandelt werden. — Stände der Adel isolirt in der Kammer der Reichsräthe, so würden ihm jene Vortheile entgehen, und mit ihnen Achtung und Einfluß, und wir sehen auf den Nassauischen Landtag, wie ein schlaues Ministerium diese Entfernung benützt, um den Einfluß des Adels ganz zu vernichten. — Zugleich vermeidet man durch diese Einrichtung die Vervielfältigung der Kammer, welche den Gang der Geschäfte lähmt. Daß man der Kirche in der Repräsentation eine Stelle anweist, dient zu ihrem Glanz, verbirgt die Achtung derer, die die Ver-

einer Aengstlichkeit und Consequenz, welche kaum noch weiter hätte getrieben werden können, jede Spur der Oeffentlichkeit aus und verzichtete dadurch schon von vornherein auf jede Theilnahme des Volks. — Obwohl weder die Verfassungsurkunde noch das zehnte Edict die Ausschließung der Oeffentlichkeit der Verhandlungen der Kammer der Reichsräthe ausdrück-

fassung bilden, und der Zweck wäre durch die Aufnahme einer Anzahl Geistlicher in die Kammer der Reichsräthe erreicht worden. — Die Aufnahme einer bedeutenden Anzahl der Decanen und Pfarrer in die Kammer der Abgeordneten, halte ich für verderblich; sie verwickelt alle Classen der Geistlichkeit zu sehr in das politische Treiben und mindert ihren religiösen mildernnden versöhnenden Einfluß auf das Volk. — Die Bayrische Constitution schreibt ein sehr verwickeltes Verfahren bei den Wahlen vor — die Gemeinden ernennen Bevollmächtigte, die Bevollmächtigten ernennen Wähler, die Wähler wählen Abgeordnete zu dem Reichstag — wozu diese Verwicklung; man hat mit Recht bemerkt, daß die Wahlen der Abgeordneten, so eine Stufenfolge durchlaufen, zuletzt von einer geringen Zahl Wähler geschehen, wodurch die Wahlfreiheit Gefahr läuft und das Interesse des Volks an der Wahl seiner Abgeordneten erkaltet. Besorgt man zu zahlreiche Versammlungen der Wahlmänner, so nehme man einen höheren Steuersatz an zur Wahlberechtigung. — Die in der Adelsconstitution festgesetzte Art, den Adel zu erlangen, vervielfältigt den Briefadel, der ständische Adel bleibt jedoch davon unabhängig. — Die Ausnahme politischer Schriften von der Pressfreiheit widerspricht denen Erfordernissen einer freien Verfassung; ist eine solche vorhanden, nimmt das Volk Theil an der Leitung seiner eigenen Angelegenheiten, so werden die Mißbräuche der Presse unschädlich sein, oder ihnen auf gerichtlichem Weg Einhalt geschehen können.“ —

In einem Briefe vom 9. August 1819 an Capodistria über die großen Besorgnisse, welche die traurigen Erscheinungen jener Zeit, Sando's That, die verkehrten Grundsätze vieler Schriftsteller u. hervorrufen könnten. „Alles das, fährt er fort, möchte diejenigen zum Verzweifeln bringen, welche aufrichtig das Glück der Menschheit wünschen so weit es möglich und in diesem Leben zu erreichen ist. Man muß jedoch bemerken, daß das Uebermaaß selbst, worauf das Uebel so rasch gestiegen, seine Entdeckung beschleunigt hat, so wie die Anwendung von Gegenmitteln und die Möglichkeit seine Fortschritte aufzuhalten — daß es allgemeinen Abscheu einflößte, und daß selbst viele Schriftsteller, wie die Herren Steffens in Halle, Menzel zu Breslau es öffentlich hervorgezogen und die Grundsätze angegriffen haben worauf es beruhet — daß die Meinung der Menschen er-

sich vorschreibt, wurde nicht nur diese beliebt, sondern es wurden nicht einmal die Protocolle über die Sitzungen vollständig veröffentlicht*). Die Verhandlungen von 1819 wurden bloß in ganz summarischen Auszügen gegeben**), welche nicht einmal den vollständigen Inhalt der Aeußerungen der einzelnen Kammermitglieder, sondern nur nothdürftig deren Gegenstand und die darüber gefaßten Beschlüsse enthalten, so daß der in eins zusammengefaßte Auszug aus den Protocollen der ersten bis

schroden ist über den Abgrund, wohin eine Faction sie drängen wollte, daß man beginnt, sich zu überzeugen, daß die constitutionellen Grundsätze von 1789, welche alles neu bilden wollen, falsch sind, und daß man von einem geschichtlichen Punkte ausgehen muß, und verbessern vervollkommen, aber nicht umstürzen. — Eine auf diesen Grundsätzen errichtete Verfassung, welche das Gewesene herstellt und zugleich verbessert und auf den wahrhaften ursprünglichen Geist der Einrichtung zurückführt, wird die große Mehrzahl befriedigen, den Thron besetzen indem sie ihn um die großen Interessen des Eigenthums und der wahren Bürger vereinigt; sie wird ihnen die Berathung der Gesetze und zum Theil die Ausführung anvertrauen, und der irren Unruhe, welche sich der aufgeregten und erbitterten Geister bemächtigt hat, einen bestimmten und abgeschlossenen Wirkungskreis anweisen. — Nichts beweist besser den wohlthätigen Einfluß von Einrichtungen dieser Art in Deutschland, als der Gang der in Bayern und zu Karlsruhe gebildeten; der Neuheit der Verhältnisse ungeachtet ist die allgemeine Haltung gut und die Erfolge sind entweder geradezu wohlthätig gewesen oder haben eine bessere Zukunft angezeigt. Diese Einrichtungen, besser als die bestingerichtete geheime Polizei und die thätigste strengste Ueberwachung zerstreuen den Einfluß der Unruhestifter, seien diese gewinnflüchtige Flugschriftensreiber, phantastische und eitle Gelehrte, oder Böfewichter, die durch den Umsturz zu gewinnen hoffen.

*) Die Nennung der Namen, welche selbst da, wo die Oeffentlichkeit der Sitzungen principiell ausgeschlossen war, wie z. B. in Oesterreich und Preußen zur Zeit der alten Provinziallandtage, bestand, fand bis zum Jahre 1848 nicht statt, so daß selbst die vollständigeren Verhandlungen einer spätern Zeit mit den stets wiederkehrenden Bezeichnungen „ein Herr Reichsrath — ein zweiter Herr Reichsrath“ u. s. für den nicht in das offene Geheimniß eingeweihten ein unentwirrbares, unendlich langweiliges Räthsel bilden.

**) In den Jahren 1822—28 unterblieb die Veröffentlichung der Verhandlungen der Kammer der Reichsräthe völlig, erst 1831 erschienen solche wieder.

sechszehnten, einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten umfassenden Sitzungen nicht mehr als fünfzehn Druckseiten einnimmt: während die Verhandlungen der sechszig Sitzungen der zweiten Kammer vierzehn, zum Theil colossale Bände füllen*), fanden jene der ersten Kammer auf 328 Druckseiten Platz.

Leider war, wie sich sehr bald zeigte, der Geist jener Verhandlungen ebenso wenig geeignet, die öffentliche Meinung zu gewinnen. Schon in der Adresse sprach sich ein Mißtrauen gegen das Princip des Fortschrittes und dessen Vertreter, die Kammer der Abgeordneten aus, welches, wenn auch vielleicht nicht aus so übler Absicht entsprungen, als der Wortlaut annehmen ließ, und mit allzu großer Empfindlichkeit aufgenommen, jedenfalls dazu diente, eine Spannung zwischen den beiden Kammern zu erzeugen, welche durch spätere Vorgänge noch erhöht während der ganzen Dauer der Versammlung fortbestand. Hierdurch wurde nicht nur das einträchtige Zusammenwirken beider Kammern verhindert, sondern auch die öffentliche Meinung immer mehr von der Kammer der Reichsräthe abgewendet, von deren Wirksamkeit das Volk nur durch jene Beschlüsse Kunde erhielt, welche einer Menge von Anträgen, von Modificationen zu Gesekentwürfen, von denen man meist mit dem besten Rechte für das Gemeinwohl nützlichen Erfolg gehofft hatte, die Zustimmung versagten.

Ganz anders gestalteten sich die Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten, getragen von der lebhaftesten Theilnahme der öffentlichen Meinung, welche sich in zahlreichen Flugchriften und einer eigenen Landtagszeitung ohne die mindeste Beschränkung der Censur aussprach. — Die Ausfälle, die

*) Ohne doch ein treues lebendiges Bild derselben zu geben, da die geniale Erfindung Gabelsbergers, die Stenographie, welche dem Streben, die Landtagsverhandlungen möglichst genau und vollständig aufzuzeichnen, ihre Entstehung verdankt, noch nicht gemacht war, und also sehr unvollkommene fragmentarische Aufzeichnungen der nachträglichen Vervollständigung bedurften, und damit — bewußt oder unbewußt — der Aus- und Umarbeitung der gemachten Aeußerungen und gehaltenen Neben Thür und Thor öffneten.

Entstellungen eines Georgius Quiescentius und ähnlicher Tageschriftsteller, welche damals die Aufmerksamkeit in hohem Grade in Anspruch nahmen, sind heute verschollen und vergessen. Die Kammer selbst aber besaß unter ihren 115 Mitgliedern Männer von Talent und Character, welche auf den Gang ihrer Verhandlungen entscheidenden Einfluß übten und die öffentliche Meinung ebenso sehr fesselten als befriedigten. In erster Linie unter denselben stehen Seuffert, Behr und Hornthal. Seuffert, ein vielerfahrener, gewandter und hochgebildeter Geschäftsmann, huldigte den Ideen des Fortschritts, ohne jedoch jemals die Rechte des Bestehenden und die Schwierigkeiten der Fortbildung zu übersehen. War er deshalb oft im Principe mit den Führern der Opposition einverstanden, so konnte er doch selten ihren Folgerungen daraus beistimmen. In Fragen, wo die Regierung nach seiner Ansicht richtige Grundsätze aufstellte, auch ohne sie ganz so weit durchzuführen, als er für nöthig fand, war er ihr, von dem durch Oconnel so berühmt gewordenen Grundsätze ausgehend, jede Abschlagszahlung dankbar hinzunehmen, ein wohlwollender und nützlicher Bundesgenosse. Behr war ein streng wissenschaftlicher, höchst consequenter Denker. In der Theorie Anhänger einer republikanischen Verfassung*), suchte er sich zwar in den Verhandlungen stets auf den Standpunkt des positiven bayerischen Staatsrechtes zu stellen, demungeachtet aber mußte er bei solchen Grundsätzen aus den Bestimmungen desselben ganz andere Schlussfolgerungen ableiten als diejenigen, welche auf der Grundlage des monarchischen Princips weiterbauten. — In Beziehung auf Staatswirthschaft war Behr gleichfalls ein strenger Anhänger abstracter Theorieen. Von deren Richtigkeit überzeugt baute er mit unerschütterlicher Folgerichtigkeit darauf fort, ohne die Schwierigkeiten der gänzlichen Umgestaltung der Einrich-

*) Anders kann man die von Behr in seinem Staatsrechte aufgestellte Theorie eines Staates kaum nennen, in welchem der Monarch nicht bloß der Anlage der Volksvertretung ausgesetzt, sondern selbst ihrer Verurtheilung unterworfen ist.

tungen eines Jahrhunderte alten Staates mit allen seinen aus dieser langen Vorzeit entstandenen Verhältnissen, Lasten, Gewohnheiten zu beachten oder doch zu scheuen. Hornthal endlich, ein höchst gewandter, scharfsinniger Geschäftsmann, von ausgezeichneten Kenntnissen und Advocat von langjähriger und höchst ausgebehuter Praxis, verband mit unerschütterlicher Geistesgegenwart und Ruhe einen berben Witz, welcher ihn in den schwierigsten Verhältnissen nie verließ und ihm oft gerade da die vortrefflichsten Dienste leistete. Durch seine Advocatenpraxis war er leider allzu sehr an den Gebrauch von blendenden Sophismen gewöhnt, dem er auch im öffentlichen Leben nicht ganz entsagte, um einem Oppositions- und Widerspruchsgeiste, welcher ihm beinahe zur andern Natur geworden war, Genüge leisten zu können. Behr und Hornthal, obwohl, wenigstens nicht in allen Fällen, keineswegs nach einem zum Voraus festgesetzten Plane, ja nicht einmal in allen Fragen übereinstimmend handelnd (wie die Folge zeigen wird), waren die Führer der Opposition, welcher sich Hoffstetten, Kurz, Stephani, Mehmel, Köster, in wenigen einzelnen Fragen auch Aretin, Sturz und Closen anschlossen.

Wie schon angedeutet, hatte die Opposition im Allgemeinen kein über alle Fragen des öffentlichen Lebens entschieden festgestelltes System, vielmehr stimmte jedes Mitglied in jeder einzelnen Frage, wie sich gerade seine Ueberzeugung über dieselbe gestaltete, so daß oft die Streitgenossen des einen Tages sich am folgenden bekämpften, und nur über einige der wichtigsten Fragen des Staatsrechtes bestand weniger eine strenge Uebereinstimmung, als eine ungefähr gleiche Richtung der Ansichten. An die Stelle einer Sonderung nach staatsrechtlichen Theorien machte sich vielmehr eine solche nach historischen und geographischen Verhältnissen geltend, und weit richtiger würde man von einer altbayerischen, fränkischen u. s. w., als von einer liberalen und conservativen Partei gesprochen haben. Die alten Verhältnisse und Erinnerungen machten sich in dem erst neuerdings vereinigten Staate in ihrer ganzen Stärke geltend. Altbayern, Schwaben, Franken, Rheinländer schlossen sich unter

sich zusammen und gegen einander ab, so daß z. B. die Bayreuther sich mehr an die Ansbacher, als die geographisch ihnen näher liegenden, seit Jahren administrativ mit ihnen verbundenen Bamberger angeschlossen, zwischen diesen und den Würzburgern, ja selbst zwischen Würzburgern und Aschaffenburgern Sonderungen stattfanden, die nicht selten in gegenseitiger Eifersucht sich kundgaben. Im Allgemeinen zeigten sich allerdings die rascheren und beweglicheren Franken u. s. w. den Ideen des Fortschrittes geneigter, als die bedächtigeren, unbeweglicheren Altbayern, allein eine principielle Scheidung und Parteilbildung fand durchaus nicht statt. Am entschiedensten sprachen sich für die Ideen der Neuzeit die rheinpfälzischen Abgeordneten aus. Zwar zählten sie damals weder so glänzende Redner noch so principielle Vertheidiger der Ideen des modernen Liberalismus in ihren Reihen, wie in späteren Jahren, allein sie hatten während der französischen Herrschaft die Durchführung der Freiheit der Ansässigmachung, der Gewerbefreiheit, der Aufhebung des Gutsverbandes, der Ablösung der Grundrenten u. s. w. erfahren, fühlten sich in diesen neuen Verhältnissen glücklich, suchten darin das Heilmittel für die meisten der diesseits beklagten Mängel und Gebrechen, und machten dafür aus Ueberzeugung und mit der ganzen Lebhaftigkeit ihres Volksstammes, wenn auch meist erfolglos, Propaganda.

Entgegengesetzten Grundsätzen huldigten Utschneider, Häcker, Weinbach, Schäßler, in sehr vielen Fragen auch von Closen; doch glänzte als Redner auf dieser Seite nur Seuffert, obwohl er, wie schon erwähnt, derselben keineswegs principieell angehörte.

Unmittelbar nach der feierlichen Eröffnung der Sitzung schritt die Kammer der Abgeordneten zur Wahl eines Ausschusses für die Berathung des Entwurfes einer Dankadresse, beschloß die vollständige Veröffentlichung ihrer Verhandlungen durch den Druck, und nahm die Wahl der gesetzlichen Ausschüsse vor. In der Sitzung vom 7. Februar wurde die Adresse mit geringen Aenderungen der vom Ausschusse vorgeschlagenen Fassung angenommen. Sie sprach den Dank der

Nation für das Geschenk „verfassungsmäßiger Freiheit“, ihre Anhänglichkeit an die Verfassung, endlich den Wunsch der Kammer aus, ihre Bestimmung als redlicher und unbefangener Gehülfe der Regierung in den wichtigsten Angelegenheiten des Vaterlandes, in einer den Erwartungen des Königs und des Volks entsprechenden Weise zu erfüllen. Sie versprach ferner treue und gewissenhafte Bewahrung der Verfassungsurkunde in ihrer Gesamtheit (ein Geistlicher — Pfarrer Egger — hatte vorgeschlagen, die letzten Worte zu streichen), Gründlichkeit und Besonnenheit in Erfüllung der übertragenen Befugnisse zur Verwirklichung der in der Verfassung aufgestellten Grundsätze, sie sprach die Ueberzeugung, „daß dem Throne und dem Volke die gebührende Achtung von außen erhalten und befestigt werden müsse“, und den Wunsch aus, „daß es gelingen möge, den theuer erworbenen und völkerrechtlich begründeten Rechten der Krone und der bayerischen Nation Anerkenntniß und Wirklichkeit zu verschaffen“, und schloß endlich mit Segenswünschen für den geliebten König und das königliche Haus, und mit der Versicherung unwandelbarer Anhänglichkeit an dieselben.

Der König erwiderte der mit Ueberreichung der Adresse beauftragten Abordnung der Kammer: „Meine Herren! — Ich genehmige Ihre Gesinnungen und Wünsche. Ich wiederhole Ihnen*), daß der schönste und glücklichste Tag meines Lebens der war, an welchem ich Sie um meinen Thron zum ersten Male versammeln konnte. Sie in voller würdiger Thätigkeit zu sehen, wird mich sehr freuen.“ Während von dieser Seite das Verhältniß der Kammer zu der Regierung sich günstig zu gestalten versprach, stürzte, wie schon oben angedeutet, die Adresse, welche die Kammer der Reichsräthe in Erwiderung der Thronrede an den König richtete, die Eintracht der beiden Kammern. Dieselbe enthielt gegen das Ende hin den Satz: „Wenn die Masse der thätigen Menschen im Staate nach den

*) Schon auf die Anzeige von der Constituierung der Kammer hatte der König eine ähnliche Antwort ertheilt.

Gesetzen der ewigen Bewegung im Drange nach Veränderung und Verbesserung unwiderstehlich zu neuen Strebungen hingegriffen wird, und dieselbe Regsamkeit, welche man als die belebende Kraft der menschlichen Gesellschaft betrachten kann, sich als leitendes Princip in der aus dem Vertrauen des Volkes durch seine Wahl hervorgegangenen Versammlung äußert, so muß es dagegen jederzeit das Ziel unseres ganzen Wirkens sein, diesem mächtigen Anwogen einen Damm, dem Wandelbaren Festigkeit, der Beweglichkeit Stätigkeit entgegenzusetzen, damit der Monarch auf der erhabensten Stufe bleibe, unerreicher und unverleglich.“ Es enthält dieser Satz ein Axiom des constitutionellen Staatsrechtes, welchem wir nur insofern nicht unbedingte Gültigkeit zugestehen können, als das Anwogen des beweglichen Elementes im Staate nicht gegen den Thron stattfindet, welcher ja nicht das Princip des Beharren vertritt, dessen Repräsentant vielmehr gerade die Aristocratie ist, welche die Kammer der Reichsräthe bildet. Da, wo die Wahlkammer aus der Gesamtheit des Volkes ohne Vermögensqualifikation noch sonstige Bürgschaften hervorgeht, muß jenem Axiom die höchste Wichtigkeit zugestanden werden, allein von Seite der erblichen Kammer der Wahlkammer gegenüber ausgesprochen war es jedenfalls für diese empfindlich*), und enthielt bei den vielen Bürgschaften, welche das damalige Wahlgesetz forderte, noch überdies eine höchst übertriebene Befürchtung. Der Abgeordnete Behr brachte die Sache in der Sitzung vom 12. Februar zur Sprache und trug auf Erlassung einer neuen Adresse an den König und eine Erklärung an die Kammer der Reichsräthe an, um beiden gegenüber sich gegen den in jenen Worten enthaltenen kränkenden Verdacht zu verwahren. Den letztern Antrag ließ Behr jedoch im Laufe der Verhandlung wieder fallen. Nach einer sehr lebhaften Debatte,

*) Um so mehr, weil es, wie Behr mit Recht bemerkte, nicht ganz richtig ausgedrückt sei, da die Wirkung des Principes des Fortschrittes nicht gegen den Thron vielmehr gegen das Bestehende überhaupt, so weit es hemmend im Wege steht, gerichtet sei.

an welcher namentlich die Abgeordneten Seuffert, Hornthal, Häcker und Hoffstetten Theil nahmen, beschloß die Kammer, eine Verwahrung in ihrem Protocolle niederzulegen. Dies geschah auch in einer vom Abgeordneten Hornthal herrührenden Fassung, welche die Sache eigentlich mit Stillschweigen überging, weshalb sich Wehr gegen dieselbe mit der äußersten Beharrlichkeit, jedoch vergebens verwahrte, in der Sitzung vom 18. Februar. Obwohl die Sache damit abgethan schien, ist sie doch insofern von Bedeutung, als sie schon von vornherein den tiefen Zwiespalt in den Ansichten der Mehrheit beider Kammern beurkundet, welcher diesen Landtag, ungeachtet des allgemeinen guten Willens und des entschiedenen Talents vieler seiner Mitglieder, so erfolglos enden ließ. Von den ihm zur Berathung vorgelegten Gesetzentwürfen sowohl als sonstigen Anträgen fand über die wenigsten eine förmliche Vereinigung der Ansichten beider Kammern statt. In vielen Fällen kam eine solche überhaupt gar nicht zu Stande, in den meisten mußte die Kammer der Abgeordneten ihre Ansichten jenen der Kammer der Reichsräthe aufopfern, um nur einen Gesamtbeschluß möglich zu machen und die Sache nicht ganz fallen zu lassen. Der Entwurf eines Hypothekengesetzes kam, nachdem der Abgeordnete Freiherr von Aretin erst sehr spät (5. Mai) über denselben Bericht erstattet, eine Menge sich zum Theil gegenseitig aufhebender Ausstellungen gegen dasselbe vorgebracht und schließlich auf Einholung des Gutachtens mehrerer Gerichtsbehörden angetragen hatte, gar nicht zur Berathung.

Ein Antrag des Abgeordneten Häcker über die Verbesserung der Gerichtsordnung hatte die Vorlage eines Gesetzentwurfes zur Folge, welcher, die Vereinfachung und Abkürzung des Verfahrens betreffend, nach langen Berathungen beider Kammern mit mehrfachen Aenderungen angenommen wurde, sich aber in der Ausführung so wenig bewährte, daß er schon im Jahre 1837 eine abermalige Novelle über diesen Gegenstand hervorrief, welche ihren Zweck ebenso wenig erreichte und eben durch ihre Erfolglosigkeit wohl dazu beitragen dürfte, die

Versuche, eine auf durchaus verkehrten, den Grundsätzen der Gerechtigkeit und der Zweckmäßigkeit gleich sehr widersprechenden Grundsätzen beruhende Gesetzgebung durch einzelne Abänderungen zu verbessern, — endlich aufzugeben und den Neubau einer mit den Ansichten und Bedürfnissen der Neuzeit übereinstimmenden Gerichtsordnung zu versuchen.

Weitere Anträge waren auf Revision der Duellgesetze, wobei die Errichtung von Ehrengerichten zur Sprache kam, — auf Einführung von Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Civil- und Strafrechtspflege, auf Uebertragung der Militairgerichtsbarkeit in persönlichen Rechtsfachen an die Civilgerichte gestellt worden. Ein Gesamtbeschluss beider Kammern über ersteren Gegenstand hatte keine weitere Folge; über Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens fand eine ebenso gründliche als gänzende Debatte Statt, in welcher sich die ausgezeichnetsten Mitglieder der zweiten Kammer, an ihrer Spitze Seuffert, Vehr, Hornthal, Aretin u. s. w. für dieselbe auf das kräftigste und entschiedenste aussprachen, das bestehende Verfahren beinahe keinen einzigen Vertheidiger fand, und nur über die Nützlichkeit der unverzüglichen Einführung von Geschworenen einzelne Bedenken geäußert wurden. Die Kammer beschloß mit überwiegender Mehrheit, zum Theil einstimmig auf Einführung der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit sowohl in Civil- als in Strafrechtsfachen, auf Einführung von Geschworenengerichten (mit 72 gegen 12 Stimmen) auf Trennung der Justiz von der Verwaltung anzutragen. Die Kammer der Reichsräthe trat dem ersten Beschlusse nur unter Beschränkungen, jenem über die Geschworenen gar nicht bei und erachtete sich bezüglich des Antrags auf Trennung der Justiz und Verwaltung nicht für zuständig. Denselben Beschluss faßte sie bezüglich des Antrages auf Ueberweisung der Militairjustiz in rein persönlichen Sachen an die Civilgerichte, obwohl derselbe den Vollzug einer Zusage der Verfassung vom 1. Mai 1808*) beabsichtigte, welche sonderbarer Weise in der

*) Tit. VI. §. 4. Die Militairpersonen stehen nur in Criminal- und

neuen Verfassungsurkunde nicht aufgenommen worden war, indem diese zwar die Real- und gemischten Rechtsfachen der Militärpersonen den Civilgerichten überweist, bezüglich der rein persönlichen aber keine Bestimmung enthält. Der fragliche Antrag war von dem Abgeordneten Behr gestellt, von Seuffert und Weinbach unterstützt und mit einer Mehrheit von 83 gegen 4 Stimmen angenommen worden.

Es beschränkte sich sonach das Ergebniß der sechstehalbmonatlichen Thätigkeit der Kammern in Beziehung auf die Justiz auf die verunglückte Proceßnovelle und einige fromme Wünsche, welche zum Theil nicht in's Leben getreten sind.

Nicht erfolgreicher war dieselbe bezüglich der innern Verwaltung. Das Ministerium des Innern hatte der Kammer gleich in der Sitzung vom 6. Februar eine in ganz allgemeinen Ausdrücken gefaßte Darstellung des Zustandes des Königreiches vorgelegt, welche mit der Versicherung schließt, daß, nachdem „der König durch die Constitution die Form des Staates geändert, auch die Verwaltung bereits angefangen habe, der neuen Richtung zu folgen: die Ministerien seien überzeugt und fühlten, daß noch manches zu thun übrig sei; in den meisten Fällen würden deren Wünsche den Ansichten der Repräsentanten der Nation begegnen“ und dieselben „sollten gewiß nie die redlichste Bereitwilligkeit zum gemeinschaftlichen Wirken für das Beste des Vaterlandes vermiffen.“ Ein Antrag des Abgeordneten Abendanz auf Einführung des Landraths als Vertreter der Kreise der Regierung gegenüber, ein Institut, welches, obwohl bereits in der Constitution von 1808 verheißen, wenn auch nicht unter dieser Benennung und mit jenen kläglichen Beschränkungen, welche den Charakter jener ganzen Gesetzgebung insbesondere da bildet, wo es die Theilnahme des Volkes an Verwaltung u. s. w. betraf, aber wie die ganze Volksvertretung nie in's Leben getreten war, führte zu einer ausführlichen Verhandlung. Allseitig, namentlich von

Dienstfachen unter der Militärgerichtsbarkeit; in allen übrigen aber sind sie, wie jeder Staatsbürger, den einschlägigen Civilgerichten unterworfen.

Seuffert, Behr, Häcker und von Vibra wurde die Möglichkeit desselben hervorgehoben, von Köster wurden Vorschläge zur mobilisirten Einführung desselben nach dem Muster des im Rheinkreise bestehenden Landrathes gemacht und schließlich der einstimmige Beschluß gefaßt, die Regierung um Einführung desselben und zwar provisorisch bis zur nächsten Ständeversammlung, nach ihrem Ermessen, sodann aber um Vorlage eines Gesetzentwurfes zur definitiven Bestimmung des Wirkungsbereiches und der Zusammensetzung desselben zu bitten. Leider hielt sich die Kammer der Reichsräthe auch zu diesem Antrage nicht competent*). Glücklicher war der Entwurf eines Gesetzes, „die Umlagen zu Gemeindebedürfnissen betreffend“. Dasselbe hütbete dadurch, daß es ein Maximum hierfür durchaus nicht bestimmt, den Gemeinden zum Theil höchst bedeutende Lasten auf und übertrug in den Artikeln VII bis IX die Befugniß, die Distriktsgemeinden zur Herstellung und Unterhaltung von Straßen-, Ufer- und Wasserbauten und von Anstalten der Armenpflege zu bilden und die Kompetenz zur Anordnung von Distriktsumlagen und Kreisumlagen lediglich den Kreisregierungen, beziehungsweise dem Ministerium. Dadurch räumte es aber der Verwaltung einen Einfluß auf die Besteuerung der Staatsbürger ein, welcher dem Steuerbewilligungsrechte der Stände mindestens gleichstand, ja oft, wie die Erfahrung lehrte, noch brücker war, da einzelne Kreisregierungen keinen Anstand nahmen, zum Zwecke des Straßenbaues und dergleichen den Gemeinden Distriktsumlagen für eine Reihe

*) Die Regierung offenbar in Folge jener Beschlüsse der zweiten Kammer, erließ am 1. Jan. 1822 eine Verordnung, welche jedoch weder bezüglich des Wirkungsbereiches noch der Zusammensetzung entsprach und deshalb in der zweiten Kammer eine so lebhafte Opposition hervorrief, daß dieselbe schon am 20. Juni darauf zurückgenommen wurde: sie legte hierauf den Ständen im Jahre 1825 einen Gesetzentwurf vor, welcher jedoch wegen der von der Kammer der Reichsräthe beantragten und beharrlich festgehaltenen Abänderungen die Zustimmung der Kammer der Abgeordneten nicht erhalten konnte; erst im Jahre 1828 erhielt ein Gesetz über diesen wichtigen Gegenstand die Zustimmung beider Kammern.

von Jahren aufzulegen, welche dem Steuerbetrage in einzelnen Fällen beinahe gleichkamen, ja denselben sogar überstiegen. Schwerlich ahnte man im Jahre 1819 wie drückend die Artikel VII bis IX dereinst in der Ausführung sich gestalten würden, — nur ein Abgeordneter, Bürgermeister Gruber von Eichstädt, verlangte, daß zu Kreisumlagen, welche alle Kreise zugleich treffen könnten, die Einwilligung der Stände erholt werde, und Behr, stets gleichmäßig den Berathungsgegenstand ergründend und mit logischer Schärfe untersuchend beantragte, „daß in Uebereinstimmung mit dem Geiste der Verfassung Distriktsumlagen nie ohne Zustimmung der Distriktsgemeinden und Kreisumlagen nie ohne Zustimmung des Kreises verfügt werden dürften“ und machte in Beziehung hierauf auf die Nothwendigkeit von Landräthen aufmerksam. Er wurde von den Abgeordneten Köster und Hornthal wiewohl vergeblich unterstützt, der fragliche Vorbehalt wurde in das Gesetz nicht aufgenommen, vielmehr nahm die Kammer dasselbe ohne irgend eine Bürgschaft für die Staatsbürger in dieser Beziehung an. Die Kammer der Reichsräthe beschränkte sich auf wenig erhebliche hauptsächlich ihre Partikularinteressen betreffende Anträge, welchen endlich die Kammer der Abgeordneten beistimmte. Das so abgeänderte Gesetz erhielt schließlich die königliche Sanction.

Einen andern höchst wichtigen Gegenstand, der leider noch ein volles Menschenalter der gesetzlichen Bestimmung entbehrte, brachte Abgeordneter Behr durch seinen Antrag „auf Vollziehung der Verfassung durch Aufstellung einer gesetzlichen Norm für die Censur der Zeitungen und Zeitschriften“ zur Sprache. Zwar rühmte der Referent des vierten Ausschusses, Freiherr von Grafenreuth, die Liberalität der Regierung in Handhabung der Censur, wovon abzuweichen dieselbe nur 1809 durch äußere Einwirkungen einer Macht, welche beinahe „ganz Europa beherrscht, deren Wille allgemein bindendes Gesetz gewesen“, bestimmt worden sei: kaum habe der Zwang aufgehört, so sei auch die liberalste Freiheit zurückgelehrt; — sollte je eine ähnliche Macht sich bilden, so würden auch alle

hier berathenen und beschlossenen Gesetze in Nichts zurücksinken; ausländische Blätter rühmten, „Bayern habe die liberalsten Zeitungen“, — „die nachsichtige Censur Bayerns habe vielmehr eine Menge Beschwerden auswärtiger Staaten veranlaßt.“ — „Es dürfe sich Bayern also schmeicheln, eine viel unbeschränktere Pressfreiheit als selbst England zu besitzen, denn wenn in diesem Staate aus Finanzspeculation auch die ausschweifendste Licenz der Zeitschriften gestattet werde, so dürsten doch ohne Erlaubniß der Krone Bibeln, lithurgische Schriften der englischen Kirche, Statuten-, Gesetz- und Rechtsbücher nicht gedruckt werden“. Der Berichterstatter fand von solchen Vorderfägen ausgehend durchaus nicht rathsam, von den bestehenden Censurnormen abzuweichen. „Da es Großbritannien seit Jahrhunderten nicht gelungen, in seiner Gesetzgebung den Begriff eines Libells zu bestimmen“, fuhr er fort, „wie dürfen wir uns erlauben, den Begriff eines gefährlichen Artikels zu definiren“. Sein Vortrag durchwandert sofort Europa, er verweist auf die in den Niederlanden „durch die Einwirkung des Auslandes erzwungene“ Beschränkung der verfassungsmäßigen Pressfreiheit, endlich auch Frankreich, welches „bis jetzt zu keinem vollständigen Gesetze über den behandelten Gegenstand habe gelangen können“ und so kömmt er zuletzt sowohl „von dem Gesichtspunkte der Verfassung“ als von „jenem der deutschen Bundesakte“ zu dem Schlusse, daß der fragliche Antrag als den Zeitverhältnissen nicht entsprechend, weder mit dem Buchstaben, noch dem Geiste der Verfassung im Einklange, von den Bestimmungen der deutschen Bundesakte abweichend zu beruhen und die Kammer zur Tagesordnung zu schreiten habe.

Die Kammer theilte indeß diese Ansicht keineswegs: Seuffert, obwohl die Nothwendigkeit der Censur für auswärtige Verhältnisse anerkennend, hielt doch dieselbe für innere Angelegenheiten nur insofern für zulässig, als dadurch Uebertretung der bestehenden Strafgesetze, rechtswidrige Angriffe gegen Privatpersonen oder Veröffentlichungen, worin eine Verletzung des Amtsgeheimnisses von Seite öffentlicher Beamten liegen würde, verhindert werden sollten, wollte aber alle anderen Artikel auch,

sofern sie Tadel der Behörden und ihrer Maaßregeln enthalten sollten, freigegeben wissen. Er beantragte die Errichtung einer Recursinstanz in Censursachen bei den Regierungen, und legte den Entwurf einer von ihm entworfenen Censurinstruction vor. — Ihm folgte der Abgeordnete Behr, seinen Antrag rechtfertigend, der ja blos auf Beseitigung der Willkür der Censur abziele, welche kein Gesetz wollen könne: er leugne die Schwierigkeit einer Censurinstruction keineswegs, allein „er traue der Regierung jenen Grad von Kenntnissen und legislativer Weisheit zu, dem es — was auch der längst widerlegte Herr von Gentz behaupten möge — gelingen werde, eine solche zu entwerfen“: den Fällen freisinnig geübter Censur ließen sich andere unmäßigen Drucks gegenüberstellen, gerade diese grelle Ungleichheit des Verfahrens beweiße entweder Mangel an Instruction, oder doch, daß die vorhandenen nicht genügten, oder endlich instructionswidrige Willkür der Beamten, wo nicht Ungleichheit der Instructionen selbst. Die bisherigen Censurgrundsätze überließen Alles der individuellen Ansicht des Censors, dieser müßte also doch jedenfalls einen bestimmten Begriff von einem gefährlichen Artikel haben. Es frage sich daher nur, ob es besser sei, ihn diesen Begriff selbst suchen zu lassen, als daß die Regierung dies thue. Die angeordnete Censur möge bleiben, aber im Geiste der Verfassung geübt werden, und gerade hierzu sei die beantragte Instruction nothwendig: eine solche sei von einem neuen Preßgesetze so verschieden, daß eine Verwechslung gar nicht möglich sei, — Anträge auf Vollzug der verfassungsmäßigen Normen zu stellen, müsse den Ständen zukommen, darin liege die Gewähr der Verfassung, die durch Nichtvollzug selbst einseitig abgeändert werde. Der achtzehnte Artikel der deutschen Bundesacte könne unmöglich seinem Antrage entgegenstehen. Solange der Bundestag nicht mit Zustimmung des Königs die verheißenen gleichförmigen Verfügungen beschloßen, habe dieser die volle Freiheit, kraft der einen wesentlichen Bestandtheil der Souveränität bildenden gesetzgebenden Gewalt diesen Gegenstand auf verfassungsmäßigem Wege zu ordnen, wie dies ja auch der König von Wür-

temberg und der Großherzog von Weimar gethan hätten: er bestehe daher auf seinem Antrage, der ja nicht auf Erlassung eines neuen Preßgesetzes, sondern auf Vorlage einer mit den Ständen zu beratenden Censurinstruction gehe. — Der Abgeordnete Häcker beantragte, indem er den beiden vorhergehenden Rednern beistimmte, den erstatteten Vortrag als ungenügend an den Ausschuß zurückzuweisen und den Entwurf des Herrn von Seuffert, sowie die Grundsätze der beiden ersten Redner der neuen Bearbeitung zum Grunde zu legen.

Nachdem auch noch die Abgeordneten Mehmel, Sturz, Köster und andere für, von Aretin, von Weinbach, Dangel, Socher, von Peltshoven und Pfister gegen den Antrag Behr's gesprochen hatten, beschloß die Kammer mit 93 gegen 6 Stimmen, daß der Entwurf zu einer verfassungsmäßigen Instruction der Censurbehörden an den dritten Ausschuß zurückgegeben werde, damit derselbe unter Berücksichtigung des bei der Berathung in Anregung gebrachten Unterschiedes zwischen Gegenständen der innern Verwaltung und zwischen Gegenständen, welche die äußeren Verhältnisse berühren, ein neues Gutachten über die der Regierung vorzuschlagende gesetzliche Instruction der Censurbehörden der Kammer erstatte. Obwohl dieser Beschluß schon am 16. März gefaßt worden war, wurde doch dieser neue Bericht nicht erstattet, bis endlich in der Sitzung vom 16. Juli die Sache als unerledigt an das Ministerium des Innern zur geeigneten Berücksichtigung überwiesen wurde. Der Landtagsabschied, obwohl eine Veranlassung über den fraglichen Beschluß vom 16. März, der ja zum Gesammtbeschlusse nicht geworden war, sonach dem Könige nicht hatte vorgelegt werden können, sich auszusprechen gar nicht vorlag, erklärte „den fraglichen Beschluß vom 16. März über den Entwurf einer Instruction“, wodurch die Kammer sich gegen die Bestimmung der Verfassungsurkunde (Tit. X. §. 7) unter einer nichtigen Wendung den Antrag auf Abänderung der Verfassung und gegen den Tit. VII. §§. 2 und 19 das Recht der Initiative in der Gesetzgebung beizulegen versuchte, für unstatthaft. Nur Verhältnisse, von welchen noch später zu sprechen sein

wird, dürften eine Entschliebung der Art erklären, wodurch nicht nur die grundgesetzliche Bestimmung, welche der Initiative zu Abänderungen oder Zusätzen zur Verfassungsurkunde der Regierung ausschließlich vorbehielt (B. U. X. 7), auf einen Antrag angewendet wurde, welcher, wie Behr mit vollem Recht behauptete, nur deren Vollzug zum Gegenstande hatte, sondern noch überdies den Kammern das Recht der Initiative im Allgemeinen auf den Grund von Bestimmungen hin abgesprochen wurde, welche wohl im Zusammenhalte mit obiger Bestimmung das Gegentheil ganz klar beweisen.*)

Auch über das Schulwesen fanden ausführliche Verhandlungen statt: die Nothwendigkeit, den Unterricht zu heben und namentlich den Volksschulen mehr Mittel zuzuwenden ward allgemein anerkannt. Allein während von mehreren Seiten auf die aus der Säkularisation für die Staatskasse entstandene Verpflichtung, hierfür zu sorgen hingewiesen ward, machte man von der andern Seite auf die Summe der in Folge jener Maaßregel dem Staate zugefallenen Lasten aufmerksam. Das offenkundige Deficit des Budgets machte ohnedem jede weitere Erhöhung der Staatszuschüsse hierfür unmöglich; man beschränkte sich daher auf den Antrag an die Regierung, eine genaue Schulstatistik nebst Vorschlägen zur Verbesserung der Lage der Schu-

*) B. U. VII. 2. bestimmt nämlich, daß „ohne den Beirath und die Zustimmung der Stände des Königreiches kein allgemeines neues Gesetz, welches die Freiheit der Personen oder das Eigenthum der Staatsangehörigen betrifft, erlassen, noch ein schon bestehendes abgeändert, authentisch erläutert oder aufgehoben werden könne“ und VII. 19. „die Stände haben das Recht in Beziehung auf alle zu ihrem Wirkungskreise gehörigen Gegenstände dem Könige ihre gemeinsamen Wünsche und Anträge in der geeigneten Form vorzubringen.“ Daraus, daß hier die Initiative nicht ausdrücklich genannt ist, kann sicherlich nicht gefolgert werden, daß die Stände solche überhaupt nicht hätten, und dies um so weniger als ja bloß für Abänderungen oder Zusätze zur Verfassungsurkunde solche der Regierung durch X. 7. vorbehalten wird, welche Bestimmung durchaus unnöthig und zwecklos wäre, wenn den Ständen die Initiative überhaupt gar nicht zugestanden hätte.

len und der Lehrer, dann einen verbesserten Schulplan der nächsten Ständeversammlung vorzulegen.

Der traurige Zustand, in welchem das Gemeinde- und Stiftungsvermögen durch die frühere Centralverwaltung gerathen war, und in welchem es nun in Folge der Auflösung jener Verwaltung an die Gemeinden zurückgegeben wurde, kam in einer Reihe von Anträgen und Beschwerden, die sich darauf bezogen, zur Sprache. Aller Centralisation und Curatel der Staatsregierung ungeachtet war ein höchst bedeutender Theil jenes schon durch seine Zwecke doppelt heiligen und unantastbaren, recht eigentlichen Volksvermögens auf die unverantwortlichste Weise vergeudet und verschleudert worden, der Rest in vielen Fällen schwer gefährdet, Alles in grenzenloser Verwirrung, oft zu den fremdartigsten Zwecken verwendet worden. Dieser Umstände, welche die Extraditionen täglich in der auffallendsten Weise ans Licht brachten, ungeachtet fuhr die Regierung fort, unter dem Namen von Exigenzbeiträgen von den so unverantwortlich mißverwalteten Stiftungen einen Betrag von 190,000 fl. zu erheben, theils für die Kreisregierungen als Stiftungs- und Communalbehörden, theils für Ruhegehalte des Personals der aufgehobenen Centralverwaltung und ihrer Unterbehörden. — Ein so arger Mißstand wurde von Behr und Weinbach mit Recht in den stärksten Ausdrücken gerügt. Nicht genug, daß die Regierung für eine Verrichtung, welche sie aus Rücksichten der allgemeinen Staatspolizei zu leisten verpflichtet war und bisher mit so geringem Erfolge geleistet hatte, eine besondere Vergütung in Anspruch nahm, was in keiner andern Beziehung geschah, machte sie auch gleiche Anforderungen für die Ruhegehalte jener allgemein und größtentheils mit vollem Rechte im übelsten Rufe stehender Beamten an eben jene durch diese Verwaltung verarmten Stiftungen und Gemeinden, nachdem selbst die Vorordnung vom 6. März 1817 die Uebernahme wenigstens eines Theiles jener Kosten auf die Staatskasse in Aussicht gestellt hatte. Unbegreiflicher Weise verzögerte der dritte Ausschuß, welchem diese Sache zur Berichterstattung zugewiesen worden war, diese auf

die auffallendste Weise. Erst am 25. Juni, beinahe fünf Monate nach dem Beginn seiner Thätigkeit, verlangte er Aufschlüsse von dem betreffenden Ministerium (des Innern), welches dieselben unter dem 4. Juli erteilte, indem es sich auf die frühere Verordnung über die Deckung jener Kosten berief, und die Etats über den oben erwähnten Bedarf von 190,000-fl. vorlegte. In der Sitzung vom 13. Juli (nur drei Tage vor dem Schlusse des Landtags), in welcher die Sache zur Verhandlung kam, brach ein Sturm des Unwillens, welchem namentlich die Abgeordneten von Weinbach, Behr und von Hornthal Worte gaben, los, allein die beschränkte Zeit ließ einen günstigen Erfolg der Verathung um so weniger hoffen, als die Unmöglichkeit, der ohnehin überlasteten Staatskasse neue Verpflichtungen aufzulegen, klar vorlag. Es blieb nichts übrig, als die Ministerien des Innern und der Finanzen aufzufordern, auf möglichst gleichmäßige Vertheilung und Verminderung dieser Last nach Kräften hinzuwirken, und gegen die Anerkennung der Rechtmäßigkeit derselben sich zu verwahren, — was denn auch geschah.

Von ungleich größerer Wichtigkeit war ein anderer Gegenstand, welcher, gleichfalls Folge früherer übler Verwaltung, die Kräfte der Staatsbürger seit Jahren im höchsten Grade in Anspruch genommen hatte und auch für die Folge noch in Anspruch zu nehmen drohte, — die Kriegskostenperäquation. Daß in früherer Zeit die Lasten, welche in Folge von Kriegen den Einzelnen trafen, von diesem als reiner Zufall betrachtet und getragen wurden, war wohl natürlich. Der Krieg war damals in seiner brutalen Erpressung, seiner rohen Raub- und Zerstörungslust noch so völlig gefesselt, daß seine Folgen eben den Zerstörungen blinder Naturkräfte, den Ausbrüchen gefesselter Gewaltsamkeit in jeder Beziehung völlig gleichgestellt wurden. Als aber allmählig der Krieg eine regelmäßigere Gestalt gewann, die Heere nicht mehr von Raub und Plünderung lebten und zugleich das Bewußtsein des Staatszweckes allgemeiner wurde, war es natürlich, daß man die Gerechtigkeit, den durch Kriegereignisse schwer betroffenen Einzelnen

wenigstens einigermaßen zu entschädigen, zu fühlen begann, zumal da ohne solche Fürsorge gerade jene Landstriche, in welchen sich die Heere vorzugsweise zu bewegen pflegten, in Kurzem so verarmen mußten, daß das beliebte Mittel der Einquartierung und Requisition völlig illusorisch zu werden drohte. Offenbar ist nach den Grundsätzen des Rechtes und der Billigkeit zu dieser Entschädigung der Staat verpflichtet. Denn nimmt auch der rücksichtslose Krieg, was er bedarf, ohne lange nach Recht und Verpflichtung zu fragen da, wo er es findet, so ist es doch klar, daß der Staatsbürger diese Verluste nur wegen des Kriegszustandes erleidet, in welchem nicht der Einzelne, sondern der Staat als Gesamtheit sich befindet. Solche Betrachtungen aber lagen jener Zeit noch ziemlich ferne, und hätte man sie auch angestellt, so würde man doch jedenfalls vor der unlösbar scheinenden Aufgabe erschrocken sein, die ungeheuren Summen, um welche es sich in der Regel handelte, neben dem in solchen Zeiten ohnehin schon vermehrten übrigen Staatsbedarfe aufzubringen. Man beschränkte sich daher auf das Unvermeidliche, welches die Selbsterhaltung unabweisbar forderte. Um den Druck für den Einzelnen erträglicher zu machen, wurde er statt auf alle, auf einen Theil der Bürger vertheilt, welche, dem Kriegsschauplatz zunächst, ohnehin schon mehr oder minder zu leiden hatten. Nachdem schon früher aus diesen Rücksichten außerordentliche Kriegsumlagen zu allerlei Zwecken waren angeordnet und erhoben worden (Verordnung vom 7. November 1806 und 15. September 1808) schrieb die Verordnung vom 23. Februar und 1. März eine vierteljährige Ausgleichung der durch Einquartierung, Kriegsfrohnen und Naturallieferungen entstandenen Lasten und Beschädigungen vor und ordnete zur Deckung des hierfür erforderlichen Aufwandes eine allgemeine Steuer von $\frac{1}{8}$ vom Hundert des Capitalvermögens an. Eine weitere Verordnung vom 13. April 1811 setzte den Betrag der auszugleichenden Kriegslasten auf 6,736,756 Fl. 31 Kr. fest, welche durch eine Umlage von $\frac{3}{27}$ Steuerprocent (später auf $\frac{1}{10}$ bestimmt) und die weitere Erhebung eines Familienschutzgelbes für die nächsten fünf Jahre

gedeckt werden sollte. — Allein lange, ehe diese fünf Jahre verfloßen waren, hatten die Ereignisse der Jahre 1812—15 neue Kriegslasten herbeigeführt, weshalb die erwähnten Umlagen forterhoben wurden. Nun wurde den Ständen ein Gesetzentwurf vorgelegt, wonach die Peräquation der Kriegskosten von 1809 an in der Art bewirkt werden sollte, daß eine Schuld der Centralperäquationscasse an die Schuldentilgungscasse für Staatsschuldscheine, welche letztere der ersteren zur Bezahlung von Schulden derselben im Betrage von 8,457,335 Fl. abgegeben hatte, vom 1. October des Jahres 1819 an als Staatsschuld anerkannt, der Schuldentilgungscasse aber auch eine Gegenforderung von 700,000 Fl. 36 Kr. überwiesen werde. Die Peräquationsumlagen sollten noch auf sechs Jahre erhoben werden, und hiervon für 1819 die Zinsen obiger Schuld für das laufende Jahr ein Guthaben der Peräquationscasse von 268,799 Fl. an die Staatscasse bezahlt, der Rest aber zur Vergütung allgemeiner Kriegslasten und zur Verminderung der Capitalschuld jener Casse verwendet werden. Vom 1. October 1819 an aber sollte die Centralperäquationscasse aufgelöst, von der erwähnten Umlage 600,000 Fl. jährlich an die Schuldentilgungscasse bezahlt, der Rest in den Kreisen zur Ausgleichung der Kriegskosten vertheilt werden, wozu noch 6—7 Millionen Vergütung von Oesterreich und Rußland für die Verpflegung ihrer durch Bayern gezogenen Truppen kommen sollten. Bezüglich der Classification der verschiedenen Kriegslasten enthält der Gesetzentwurf Vorschriften, welche, nachdem man das allein richtige Princip, alle derartigen Lasten als Staatslasten zu betrachten, verlassen hatte, nothwendig ungerecht und unbillig sein mußten. Gerade die drückendste Last, jene der Einquartierung, des Vorspannes für die Truppen, blieben ohne Entschädigung dem Einzelnen aufgebürdet, der nun auch noch für Districts-, Kreis- und allgemeine Landeslasten gerade in dem Maaße mehr bezahlen sollte, als er ohnehin schon mehr gelitten hatte.

Der zweite und vierte Ausschuß hatten Berichte zu erstatten. Der Berichterstatter des ersteren, Abgeordneter Aben-

bank, stellte die Verpflichtung der Peräquationscasse zur Zahlung der erwähnten Guthaben der Schulden tilgungs- und Centralstaatscasse in Zweifel, rieth, die Forderungen für Spitalkosten, auf Contracte, für Demolirung und ähnliche anzuerkennen, begutachtete aber hinsichtlich aller andern Kriegslasten aller Art dieselben unausgeglichen zu lassen, dafür aber auch die Peräquationsumlagen aufzuheben. Der Ausschuß, das Gefährliche und Rechtswidrige des letzteren Vorschlages erwägend, wollte durch ein späteres Gesetz die Mittel zur Befriedigung jener Ansprüche, welche bis dahin festzusetzen seien, bestimmt wissen, trug aber ebenfalls auf Abschaffung der Umlagen an. *)

Berichterstatter des vierten Ausschusses war der Abgeordnete von Hornthal. Mit der ihm eigenen Verbtheit und ohne die mindeste Rücksicht auf entgegenstehende Thatsachen behauptete er, 12—13 Millionen seien in die Peräquationscasse geflossen, dem ungeachtet habe sie nichts bezahlt, nichts vergütet, die Einwohner hätten die Requisitionen und Lieferungen selbst zahlen und leisten, alle Lasten für Einquartierung, Vorspann, Magazinslieferung u. s. w. tragen müssen. Es sei nicht abzusehen, bemerkte er, warum die Ausgleichung erst von 1809 an beginnen solle, die Gerechtigkeit fordere, daß entweder keine Ausgleichung stattfinde, oder für alle. — v. Hornthal bean-

*) Obwohl in dem Antrage des Abgeordneten Abendant in gewisser Beziehung den Forderungsberechtigten gegenüber die Verletzung gemachter Versprechen, ein vom Standpunkte des strengen Rechts nimmer zu billigenes Unrecht lag, so hat doch leider der Erfolg gezeigt, daß dies noch so ziemlich das geringere Uebel gewesen sein würde. Die ganze Liquidation und Peräquation, welche man längstens bis zum Jahre 1821 beendigt zu sehen hoffte, hat Jahrzehnte in Anspruch genommen und ist nach einem vollen Menschenalter kaum noch beendigt. Die hauptsächlichste Last ward ohnehin nicht vergütet, viele welche die gegründetsten Ansprüche hatten, konnten dieselben nicht mehr beweisen und mußten deshalb unbefriedigt bleiben. Die Peräquation hat nicht wenig dazu beigetragen, die Kriegskosten zu verewigen, und schließlich flossen die Entschädigungen meist in die Taschen von Speculanten, welche die Forderungen mit großem Gewinn zusammenkauften, während die wirklich Berechtigten leer ausgingen.

tragte, nur die sogenannten allgemeinen Landeslasten aus den Mitteln der Peräquationskasse zu befriedigen, da es dennoch unmöglich sei, eine Ausgleichung aller Kriegslasten vorzunehmen, überdies bei der Allgemeinheit der bisherigen Kriegslasten die Ausgleichung sich von selbst herstelle. Die Preise der Leistungen fand er theils zu hoch, theils zu niedrig, — die Classification (die Bestimmung der Reihenfolge der Zahlung) vielfach willkürlich, an ihrer Statt schlug er das Loos, von Hornthals Lieblingsidee, — oder aber die Gesellschaftsregel vor. Die Peräquationskasse habe zwar für die Jahre 1814–15 bis 1817–18 in den Regierungsblättern Rechnung gelegt, allein die Nachweisungen fehlten, ohne welche die Rechnungen weder verständlich noch als gerechtfertigt anzusehen seien; es sei daher unerlässliche Pflicht der Volksvertreter, sich von allen Eigenschaften dieser Posten unterrichten zu lassen. Die Peräquationsumlagen seien theils im nächsten, theils im übernächsten Jahre aufzuheben, die Leitung des Geschäftes, Bestimmung der Vergütungspreise den zu errichtenden Landrätthen zu übergeben, der Rest der Peräquationsschuld als Staatsschuld anzuerkennen. Für die Ausgleichung zukünftiger Kriegslasten möge die Regierung dem nächsten Landtage einen Gesegentwurf vorlegen. Hiergegen wurde von Seite des Regierungskommissärs, Staatsrath Hartmann, erwiedert, daß das Jahr 1809 als Anfangspunkt genommen worden, weil Alles einen Anfang haben müsse, damals aber die Verordnung, welche der ganzen Sache bisher zu Grunde gelegen, erlassen worden, daß sowohl von 1809 bis 1814 als von 1814 bis 1817–18 die Rechnungen gestellt und bis auf die letzte von dem obersten Rechnungshofe geprüft und erledigt seien, die Peräquationsumlagen nicht 12—13 Millionen, sondern nur 8,800,000 Fl. betragen, — die zehn Millionen Franken französische Entschädigungsgelder, welche der Referent des zweiten Ausschusses ebenfalls für Deckung jener Lasten verwendet wissen wollte, hätten bereits ihre Bestimmung und könnten daher hier nicht in Rechnung kommen; bei der Lage der Finanzen sei, wenn auch der Steuerzuschlag erlassen werden sollte, doch die Er-

hebung der zweiten Familiensteuer für die nächste Finanzperiode unerlässlich.

In der folgenden Diskussion, in welcher die Abgeordneten von Seuffert, Behr, von Closen und von Hornthal Antheil nahmen, ward insbesondere die Frage, ob die $8\frac{1}{2}$ Millionen, welche die Schuldentilgungskasse an die Peräquationskasse forderte, Staatsschuld sei oder nicht, ausführlich erörtert, obwohl durch die von der Regierung beantragte Anerkennung derselben als Staatsschuld diese Frage in den Hintergrund trat, zumal in jedem Falle für den hierdurch erhöhten Bedarf der Schuldentilgungskasse gesorgt werden mußte, und endlich dem vorgelegten Gesekentwurf jedoch in der Art zugestimmt, daß die Peräquationskasse und die hierfür bisher erhobene Umlage vom Jahre 1819-20 an aufgehoben, jedoch der Schuldentilgungskasse das zweite Familienschutzgeld für die nächsten drei Jahre überwiesen, dann aber ebenfalls völlig aufgehoben werden sollte.

Ein Antrag des Abgeordneten Schoppman brachte einen ähnlichen Gegenstand, jene französischen Entschädigungsgelder, welche schon vorher erwähnt wurden, zur nähern Besprechung. Als Frankreich nach dem zweiten Pariser Frieden endlich zum Erfolge aller der Unbilden, womit es Europa seit zwanzig Jahren heimgesucht hatte, angehalten werden sollte, wurde zu Paris eine gemischte Commission zur Liquidirung der Ansprüche aller Fremden, welche Forderungen in Folge der Kriegsergebnisse an Frankreich zu machen hatten, niedergesetzt. Diese bestand aus gleich vielen Commissären Frankreichs und der verbündeten Mächte; von Woche zu Woche wechselte der Vorsitz mit dem entscheidenden Votum, was zur Folge hatte, daß abwechselungsweise die Ansprüche in der Regel zu Gunsten oder zum Nachtheile Frankreichs entschieden wurden. Nachdem man eine Zeit lang in dieser Weise verhandelt hatte, ohne irgend ein Ergebnis zu erzielen, wurde man des endlosen Geschäftes müde, welches durch die Entfernung der meisten Reklamanten sehr in die Länge gezogen wurde und Frankreich mit ungeheuern Forderungen bedrohte, und der Vertrag vom 28. April 1818 befreite Frankreich gegen Zahlung einer runden Summe

an die allirten Mächte von allen weitem Ansprüchen. Dagegen wurde den einzelnen Staaten überlassen, mit dem ihnen von obiger Summe zugefallenen Theile die Forderungen ihrer Angehörigen zu befriedigen. Sei es nun Zufall, sei es Mangel an Kenntniß der Verhältnisse, oder an gehöriger Geltendmachung derselben, genug, Bayern erhielt für 76 Millionen, welche bereits liquidirt worden waren, nur 10 Millionen Franken. Zur Prüfung der Ansprüche jener Liquidanten und Vertheilung dieser Summe war nun eine Commission niedergesetzt worden, deren Ergebnisse die unglücklichen zum Theil schon seit Jahrzehnten verarmten Gläubiger mit Ungeduld entgegen sahen. Doch obwohl sie und mit ihnen die Kammer von Monat zu Monat hoffte und harrte, war nichts im Stande, die ächt deutsche Ruhe und Bedächtigkeit zu stören, womit die Commission ihr Geschäft betrieb. Erst im Jahre 1828, nachdem längst die meisten der ursprünglichen Gläubiger gestorben oder verstorben, die Forderungen als gänzlich verloren um jeden Preis verschleubert worden waren, erfolgte endlich das Ergebnis ihrer Arbeiten, dessen Resultat nach dem oben angegebenen Verhältnisse der Forderungen und der Mittel zu deren Befriedigung sich leicht ermessen läßt.

Auch die Verhältnisse der Juden gaben Anlaß zu weitläufigen Verhandlungen. Die Verordnungen vom 10. Januar und 10. Juni 1813, dann vom 27. März 1814 hatten denselben eine solche Menge von Beschränkungen bei der Berechnung, der Anfassigmachung und des Gewerbsbetriebes auferlegt, daß dadurch die in der Constitution von 1808 verheißene Gleichheit der Rechte und Pflichten zur bitteren Satyre wird. Man kann den Zweck jener Anordnungen in Kürze wohl in die Worte zusammenfassen: „die Juden sind nach Möglichkeit auszurotten“. Demungeachtet waren es nicht sowohl die Klagen der Juden über ihre gedrückte Lage (nur zwei Anträge waren desfalls eingekommen, der eine von einem Juden, der andere von einem Christen), als jene der Christen über Beeinträchtigung in ihren Gewerben durch die Concurrnz der Juden, welche diesen Gegenstand zur Sprache brachten. Der

Abgeordnete Ulyschneider übergab einen hierauf bezüglichen Antrag, dem sich eine Reihe von Beschwerden einzelner Zünfte und Gemeinden angeschlossen. Nur Behr und Hoffstetten, unterstützt von einigen rheinischen Abgeordneten, welche sich auf die Erfolge einer humanern Gesetzgebung in ihrer Heimath beriefen, machten die verkannten Menschenrechte mit Kraft und Nachdruck geltend. Behr stellte den von Aretin unterstützten Antrag, zur Beseitigung von Dogmen, welche allenfalls mit dem Staatszwecke unverträglich seien, eine Versammlung gelehrter Juden zu berufen; von Seuffert, mehr nur die zunächst sich darbietende praktische Seite der Sache auffassend, empfahl Gewerbefreiheit als das einzige gründliche Heilmittel. Die Mehrzahl der Redner aber ließ die alten engherzigen Klagen und Beschwerden erschallen über das Ueberhandnehmen der Juden, über ihr festes Zusammenhalten — wozu ja gerade der Druck sie zwingt, — über die Unmöglichkeit für die Christen mit ihnen zu concurriren, — ein beschämendes Zeugniß für der erstern Geschicklichkeit und Tüchtigkeit in ihrem Geschäftsbetrieb. — Doch blieb zuletzt der guten Sache der Sieg, mit großer Mehrheit wurde der Antrag auf Revision der Gesetzgebung über die Juden, sowie auf Berufung eines Sanhedrin angenommen. Nur ersterem Beschlusse stimmte die Kammer der Reichsräthe bei, allein die erbetene Revision ist bis zum Jahre 1848 der oft wiederholten Bitten und Anträge ungeachtet noch immer nicht erfolgt. Was seitdem in dieser Sache geschah, gehört einer viel spätern Periode an und hat demungeachtet nicht volle Gerechtigkeit gewährt.

Dieselbe Engherzigkeit, welche die Beschwerden gegen die Juden hervorgerufen, äußerte sich auch bei den Verhandlungen über einen Antrag der Gemeindebevollmächtigten Münchens auf Schutz der Realgewerbegerechtigkeiten (Berechtigungen) als volles Eigenthum gegen die Verordnungen von 1803 und 1804, welche deren Beschränkung und theilweise Abschaffung verfügten. Eine lange Reihe von Rednern pries die gute alte Zeit des strengen Zunftzwanges und der Realität der Gewerbe, von dessen Wiederherstellung allein das Wiederaufblühen der Städte

und ihrer Gewerbe zu hoffen sei, nur Behr, abermals von den rheinischen Abgeordneten unterstützt, welche die wohlthätigen Folgen der Gewerbsfreiheit aus Erfahrung priesen, machte dagegen geltend, daß nur Gewerbefreiheit allein den Forderungen der Gerechtigkeit wie der Staatswirthschaft entspreche, jede Beschränkung derselben ebenso ungerecht als unbillig und schädlich sei, indem sie eine Gewerbsaristokratie, so gemeinschädlich, so tief verlegend und für das eigentliche bürgerliche Leben wie keine andere begründe. Der Landtag ward mit einer Sündfluth von Vorstellungen und Beschwerden verschiedener Zünfte, theils Vorschläge zur Hebung ihres Gewerbebetriebes, theils Klagen über Beeinträchtigung desselben enthaltend, welche aber sämmtlich, der Natur der Sache und der durch andere Arbeiten schon so sehr in Anspruch genommenen Zeit wegen zu keinem Ergebnisse führen konnten.

Der wichtigste und schwierigste Gegenstand der Thätigkeit des Landtages waren aber die Finanzfragen.

In der Sitzung vom 15. Februar übergab der Finanzminister eine „Darstellung des finanziellen Zustandes des Königreichs“, welche die verschiedenen Einnahms- und Ausgabeposten aufzählt und die Mittel zur Herstellung des gestörten Gleichgewichts in Vorschlag bringt. In dieser Zusammenstellung, deren Einzelansätze im Anhange gegeben sind, waren die Einnahmen — mit Ausschluß der sogenannten Peräquationsumlage in den sechs älteren Kreisen (in Unterfranken und der Rheinpfalz wurde dieselbe nicht erhoben) und der in der Pfalz erhobenen Steuerzuschläge für die Kreisverwaltung und Kreisanstalten angeschlagen zu 30,258,137 fl., die Ausgaben zu 30,940,797 fl., es ergab demnach die Abgleichung schon einen Ausfall von 682,590 fl., — ein Ergebnis, das an sich so bedenklich nicht scheinen würde, da ein solcher Ausfall leicht eingespart oder gedeckt werden konnte. In Bayern hatte aber von jeher das System bestanden, für die Staatsschulden gewisse Einnahmsquellen ausschließlich zu bestimmen, welche unter keinem Vorwande zur Bestreitung der Ausgaben des laufenden Dienstes verwendet werden durften. Dies System

welches zu einer Zeit entstanden war, als Fürst und Stände getrennte Classen mit ganz verschiedenen Verpflichtungen hatten, und damals eben hierdurch vollkommen gerechtfertigt war, hatte sich auch seitdem nicht nur erhalten, sondern galt auch in der öffentlichen Meinung so sehr als das Palladium des Staatscreditcs, daß es in das Edict über das Staatsschuldenwesen von 1811 aufgenommen worden war, sonach gesetzliche Geltung hatte und in einer Zeit, wo der Staatscredit noch so wenig befestigt war, wie im Jahre 1819, an eine Abänderung desselben nicht gedacht werden konnte, wollte man nicht das allmählig erzeugene Vertrauen mit einem Schläge wieder vernichten. Hiernach waren aber der Ertrag des Malzausschlages in den sechs älteren Kreisen mit 4,000,000 fl. und ein Theil der Zoll- und Tabaksregiegefälle im Betrage von 600,000 fl. für die Schuldentilgung bestimmt, und es erhöhte sich dadurch der Ausfall in dem übrigen Dienste auf 2,397,576 fl.

Deshalb wurde vorgeschlagen, den eigentlichen regelmäßig wiederkehrenden Staatsaufwand von den bloß durch vorübergehende Ereignisse entstandenen Ausgaben zu trennen, erstere aus den regelmäßig wiederkehrenden Einnahmen, mit Ausschluß der der Schuldentilgung gesetzlich zugewiesenen zu decken, für die auf den sogenannten außerordentlichen Etat gesetzten, allmählig erlöschenden Ausgaben dagegen die vorübergehenden Einnahmen zu verwenden. Nach dieser Ausscheidung sollten die außerordentlichen Landneubauten mit 140,000 fl., Straßen-, Brücken- und Wasserbauten mit 270,000 fl., das Steuercataster mit 238,600 fl., endlich die Säkularisations- und Mediatisationspensionen zu 3,005,500 fl.; und jene aus der Organisation der Magistrate mit 90,000 fl. auf den außerordentlichen Etat gesetzt werden. Hierdurch würde der ordentliche Etat nur einen Ausfall von 389,776 fl. gehabt haben, welcher, theils durch Ersparungen, theils durch einige Steuererhöhungen mehr als zureichend gedeckt werden sollte. Dagegen würde der außerordentliche Etat, welchem an Einnahmen bloß das Lotto mit 1,000,000 fl., die Beiträge von fremden Staaten 136,000 fl., die Entschädigung von Oesterreich 100,000 fl. und

die Gefällsausstände mit 500,000 fl. zugewiesen waren, einen Ausfall von 2,007,800 fl. gehabt haben, welchen man jedoch auf 1,697,576 fl. zu vermindern hoffte. Um nun diesen Betrag nicht durch weitere neue Auflagen von den durch endlose Kriege und Theuerung ohnehin erschöpften Staatsbürgern erheben zu müssen, und ebenso wenig die der Schulden tilgung zugewiesenen Gefälle ihrer Bestimmung zu entziehen, sollten jene Pensionen, welche, wie mit Recht bemerkt wurde, die Natur einer Leibrente, einer lebenslänglichen Schuld hatten, der Schulden tilgungskasse überwiesen und deren Fonds dagegen auf 6,472,000 fl. erhöht werden, so daß dieselben sowohl zur Verzinsung der gesammten Schuld, als auch zur Zahlung jener Pensionen hingereicht haben würde, durch das allmähliche Erlöschen der Pensionen aber der für den Augenblick fehlende Tilgungsfond sich nach und nach wieder bildete. Außerdem sollte der Staatscredit die Mittel zur Deckung des Deficits des laufenden Jahres mit $3\frac{1}{2}$ Millionen, und im Falle die Getreidepreise noch unter die im Budget angelegten Preise sinken sollten, die Mittel zur Deckung des dadurch weiter entstehenden Ausfalls in den Staatseinkünften bieten, der noch vorhandene Rest der französischen Contributionsgelder endlich sollte als Staatschatz zur Begründung einer Bankanstalt verwendet werden.

Mit Staunen hörte man die Aufzählung so vieler Millionen, welche der Staat in Anspruch nahm, mit Schrecken das Wort Deficit, an welches sich bei Vielen schon die Befürchtung eines unvermeidlichen Staatsbankerotts knüpfte, der in Bayern mehr als überall anderwärts als ein allgemeines Nationalunglück gefühlt worden sein würde, weil ein sehr großer Theil der Staatsschuld im Besitze der Gemeinden, beziehungsweise der öffentlichen Stiftungen des Cultus und der Wohlthätigkeit ist, der Rest beinahe ausschließlich inländischen Gläubigern des Mittelstandes, ja selbst Minderbemittelten angehört, welche auf diese Weise ihre Ersparnisse zinsbringend anzulegen pflegen. Bei dem undurchbringlichen Geheimnisse, in welches seit Jahrhunderten und namentlich noch in den letzten Jahrzehnten der

Staatshaushalt gehüllt war, hatte die Beurtheilung derartiger Dinge keinen Anhaltspunkt. Niemand wußte, daß in den Jahren von 1805—1817 außer den gewöhnlichen Abgaben noch an außerordentlichen Kriegssteuern $19\frac{1}{2}$ Millionen erhoben worden, daß von 1799—1817 für 22 Millionen Staatseigenthum*) veräußert, daß, abgesehen von jenen Schulden, welche aus den Operationen der Tilgungskasse entstanden, mehr als 35 Millionen von der Schuldentilgungskasse für den laufenden Dienst beschafft worden waren, daß die Staatsausgaben in den Jahren 1811/12 $50\frac{1}{2}$ Millionen, 1812/13 $52\frac{1}{4}$, und 1813/14 $55\frac{1}{2}$ Millionen betragen hatten**), daß im Jahre 1817/18, nachdem es endlich gelungen war, die so höchst nöthige Minderung des Armeebetats***) auf 8 Millionen ohne Einrechnung der Gensd'armerie durchzusetzen, noch die Staatsausgaben sich ohne die Staatsschuld auf $32\frac{1}{2}$ Millionen, das Deficit auf $3\frac{1}{2}$ Millionen berechnete. Alles erschraut über die ungeheuren Ziffern und Jedermann sah mit um so mehr Bangen der Zukunft entgegen, als die Ereignisse der letzten Jahrzehnte auch das Vertrauen des Volkes zu der Regierung tief erschüttert hatten. Man traute ihr, wenn auch selbst den guten Willen, doch nicht die Fähigkeit zu, dem drohenden Bankrott vorzubeugen. Viel wurde in und außer der Kammer über die unverhältnißmäßigen Kosten der Verwaltung geschrieben, gerathen und geklagt, und es fehlte nicht an zahlreichen, zum Theil ebenso wohlmeinenden als abentheuerlichen Vorschlägen zur Abhülfe. Daß in manchen Beziehungen noch große Verschwendung herrschte, war allerdings nicht zu verkennen.

*) Wovon aber nur etwa 10 Millionen in baarem Geld, der Rest in Staatspapieren bezahlt worden war.

***) Die außerordentlichen Einnahmen mit Einschluß der englischen Subsidien zu beinahe 6 Millionen und der bis dahin erhobenen französischen Contributionsgelder zu $2\frac{1}{2}$ Millionen berechneten sich bis zum Jahre 1817 auf etwa 73 Millionen.

****) Wofür das Kriegsministerium anfangs beinahe 12, dann (mit Anschluß der in Frankreich stehenden Truppen) 9 Millionen in Anspruch genommen hatte.

Die Bureaucratie, welche so lange Zeit ausschließlich den Staat geleitet und berathen hatte, war in Bayern, wie anderwärts in den ebenso natürlichen als verderblichen Irrthum verfallen, sich für den Staat selbst anzusehen und dessen ganzen Haushalt eben nur für ihren Haushalt zu halten. Die Gehalte, besonders in den höheren Stellen, waren übermäßig hoch, alle Collegien und Canzleien waren mit zahlreichen Mitgliedern über den Status besetzt, in den Regien herrschte Lurus, ja zum Theil Verschwendung, eine Menge von noch rüstigen Beamten war, theils aus persönlichen Rücksichten, theils weil Gründe vorlagen, welche ihre Entfernung vom Amte nothwendig machten, mit reichen Gehalten in den Ruhestand versetzt worden. Obwohl manche von den letzteren nach den bestehenden Gesetzen bestraft, wenigstens ohne Pension hätten entlassen werden können und sollen, war dies doch beinahe stets unterblieben, theils aus Humanität, welche freilich hier zur schreiendsten Inhumanität gegen den unschuldigen Steuerbaren führte, theils weil das herrschende Beamtenthum einen unwillkürlichen Widerwillen fühlen mochte, durch Bestrafung schuldiger Mitglieder den Nimbus seiner Trefflichkeit zu zerstören und sich selbst dadurch in der öffentlichen Achtung zu schaden glaubte. Solchen Mißständen konnte nur ein von oben ausgehendes und unterstütztes, höchst nachdrückliches, übereinstimmendes rücksichtsloses Einschreiten aller Minister steuern, und selbst dann konnte bei den Bestimmungen, welche in Bayern den Beamten im Bezuge seines Gehaltes schützten, Abhülfe nur sehr langsam, hauptsächlich nur dadurch bewirkt werden, daß überflüssige Beamte nicht wieder ersetzt, die Gehalte neu Angestellter niedriger bestimmt wurden. Zu solchen Maaßregeln hatte bei der kaum zweijährigen Amtsführung der neuen Minister Zeit und Gelegenheit gefehlt, selbst wenn überall der so unerläßliche gute Wille dazu vorhanden gewesen wäre. Zudem übersehen diejenigen, welche die Einfachheit der frühern Verwaltung rühmend hervorgehoben, daß seitdem auch die Verhältnisse der Staaten und der Staatsbürger viel verwickelter geworden waren, und deshalb auch die Verwaltung weit zusammengefügter

und kostspieliger, ihre Organe weit zahlreicher werden mußten, zumal solange man sich nicht entschloß, alle jene Einrichtungen, welche nicht eine besondere Vorbildung erfordern, und nicht ausschließend die ganze Thätigkeit des Mannes in Anspruch nehmen, der Thätigkeit unbezahlter Bürger zu übertragen. Die Ausführung dieses Gedankens würde aber damals noch mehr als jetzt in den Ansichten der großen Mehrzahl der Beamten unübersteigliche Schwierigkeiten gefunden haben. Diese sahen damals wie jetzt ausschließlich in ihrer Thätigkeit und alleinigen Befugniß zur Leitung aller Regungen des Staatslebens das Heil und Niemand widersprach ihnen. Ueberdies war allerdings in Folge langen Nichtgebrauchs die Befähigung von Nichtstaatsdienern zur Uebernahme solcher Einrichtungen höchst selten geworden, man konnte jedenfalls nur allmählig und nur in dem Grade, als Gemeinsinn und Befähigung sich entwickelten, an die Ausführung denken. Die Zurückgabe der Gemeinde- und Stiftsverwaltung an die Gemeinden war ein erster Schritt auf dieser Bahn, und die vielen, zum Theil noch heute nicht beseitigten Mißstände, welche lange Entwöhnung von der Theilnahme an öffentlichen Angelegenheiten in der Verwaltung dieser Angelegenheiten zur Folge hatte, mußte, selbst wenn Zeit und Neigung vorhanden gewesen wären, auf derselben weiter zu gehen, vor Uebereilung warnen.*) Dies Heilmittel lag, wie angedeutet, der Mehrzahl doch sehr fern, nur wenige begannen es zu erkennen, die Mehrzahl von je in allen Bewegungen, vom Beamtenthum geleitet und getrieben, beklagte das Uebel und pries die verschwundene gute alte Zeit,

*) Die seitdem erfolgte Einführung der Landräthe war ein weiterer Schritt, aber der wesentlichste, eine in derselben Art gestaltete Vertretung der Bezirke, das in Preußen bestehende treffliche Institut der Kreisversammlung fehlte bis in die neueste Zeit. Nur in Belebung und möglichster Erweiterung seines Wirkungskreises, sowie jenes der Landräthe kann das Heilmittel für jene Krankheit des Allegierens gefunden werden, welche Deutschland krebsartig überzieht, und nicht nur die Kosten der Verwaltung unverhältnißmäßig steigert, sondern — was weit unersehlicher ist als Geld — den Gemeinsinn seiner Bürger verküppelt und unterdrückt.

empfahl deren unmögliche Nachahmung und verzichtete dadurch von selbst auf Beachtung ihres gutgemeinten Rathes.

Nicht geringe Beängstigung verursachte die in dem neuen Finanzplane beantragte Ueberweisung der Säkularisations- und Mediatisirungspensionen an die Staatscasse. Die Pensionäre wollten an Pünktlichkeit der Zahlung von Seite einer Anstalt, von welcher man bisher, freilich ohne ihre Schuld, leider nur das Gegentheil gesehen hatte, welche so oft außer Stande gewesen war, ihre Verpflichtungen zu erfüllen, nicht glauben, hielten sich im höchsten Grade gefährdet, und bestürmten die Kammer mit ihren Klagen und Verwahrungen, deren Grundlosigkeit jetzt freilich eine mehr als dreißigjährige Erfahrung zur Genüge bewiesen hat.

Ein anderer Gegenstand lauter und weit begründeterer Klagen war die Kostspieligkeit des Heeres. Unverkennbar sind die großen Dienste, welche dessen über jedes Lob erhabene Tapferkeit und Aufopferung dem Vaterlande geleistet hat; von 1799 bis 1815 rettete es mehr als einmal das ganze Westehen des Staates und jeder Fußbreit Landes, welchen derselbe seitdem gewann, ist mit dem Blute seiner Tapfern erkaufte worden. Allein auch hier hatte sich allmählig jene Erscheinung wiederholt, welche wir bezüglich des Beamtenthums hervorgehoben haben. Wie der Staat, so war auch das Heer für sich Selbstzweck geworden. Es hatte das Bewußtsein der geleisteten Dienste und ahnte eine vielleicht nicht allzuferne Nothwendigkeit neuer Anstrengung. Und dies schien nicht so ganz ohne Grund, denn die Stellung Bayerns war damals, namentlich gegenüber der heiligen Allianz, eine höchst bedenkliche. Die Folgen dieser Stellung haben sich noch lange nachher fühlbar gemacht, — und man glaubte damals selbst in den maassgebenden Kreisen nichts vernachlässigen zu dürfen, um einer allenfallsigen Vergewaltigung nicht unvorbereitet gegenüber zu stehen. Zu alle dem kam noch, daß das Heer, dessen Führer persönlich dem Könige nahe standen, wie alle andern ohne richtige Beurtheilung der Hülfsmittel des Staates und der zweckmäßigen Verwendung derselben die Nothwendigkeit

bedeutender Einschränkungen durchaus nicht einfaß. Deshalb drang man von jener Seite fortwährend auf die Aufstellung und Unterhaltung einer Kriegsmacht, welche im Stande sein sollte, allen möglichen Ereignissen die Spitze zu bieten. Eine active Armee von 60000 Mann, eine Reserve von 48000 wurden dazu für nöthig erachtet, und nur mit großer Mühe war es gelungen, die Unmöglichkeit geltend zu machen, solche Massen in einer Zeit zu unterhalten, wo Preußen sein Heer auf 120000 Mann vermindert hatte, um dem Deficit ein Ende zu machen. Es würde ungerecht sein, diejenigen, welche jene Anforderung stellten, eigennütziger Absichten zu zeihen; sie sahen im Gegentheile recht wohl ein, daß, je zahlreicher das Heer, um so dringender die Nothwendigkeit der größten Sparsamkeit war, sie also auf die Aussicht irgend einer Erhöhung des namentlich in den untern Graden kläglichen Soldes verzichteten mußten. Sie verlangten nur, den alten, mit ihrem theuersten Blute erkaufen und besiegelten Ruhm der bayerischen Waffen jedem, wer er auch sein möge, gegenüber aufrecht zu halten. Ihrem für die Nationalehre und Selbstständigkeit besorgtem Blicke schien in dieser Beziehung keine Aufgabe zu schwer und selbst vor einem Kampfe gegen halb Europa würden sie nicht zurückgeschreckt sein. Dagegen forderten sie aber auch vom Staate, daß er sie in den Stand setze, ihn mit Erfolg führen zu können. Jede Rücksicht der Sparsamkeit in dieser Beziehung erschien ihnen jener Nothwendigkeit gegenüber kleinlich und keiner Beachtung werth. Diese Ansichten wurden, wie erwähnt, von den höchsten Officieren mit Begeisterung geltend gemacht, und der König, der dies Heer, dessen Tapferkeit Bayern so viel dankte, persönlich geschaffen hatte, hing mit wahrhaft väterlicher Liebe an demselben und theilte jene Ueberzeugung, so daß er auf Beschränkung des Militäretats nur mit äußerstem Widerstreben einging. *) Das Budget

*) Das Heer hatte im Jahre 1815 aus 108,000 Mann bestanden, worunter etwa 40,000 Mann Freiwilliger und Landwehr zu Fuß (mobile Legionen) und drei bloß für diesen Krieg errichtete Reiterregimenter, wovon zwei freiwillige. Auch als man der Nothwendigkeit nachgebend viel

bilbete, wie erklärlich, die eigentliche Lebensfrage für den Landtag. Darüber eröffneten die Abgeordneten Utschneider und Behr durch höchst umfassende Vorträge die Verhandlung.*)

Nach einer Einleitung, welche den Standpunkt des Ausschusses im Allgemeinen, seine staatswirthschaftlichen Grund-

zu spät den Entschluß faßte, die bloß für den Krieg errichteten Corps aufzulösen, entließ man doch bloß die Soldaten und jene wenigen Unterofficiere, welche nicht weiter dienen wollten, behielt aber die sämtlichen Officiere so wie die drei neu errichteten Reiterregimenter bei, ja man errichtete sogar noch zwei weitere, so daß Bayern, das von 1805 an selbst in allen Kriegen nur 6 Reiterregimenter unterhalten, das selbst während des Feldzugs von 1815 nur deren 10 gehabt, nun 12 Reiterregimenter hatte, — zusammen 62 Schwadronen, worunter 17 Schwadronen ebenso schön als kostspieliger Cuirassiere.

*) Schreiber dieses war bemüht, die Verhandlungen über Finanzfragen mit jener Unbefangenheit zusammenzustellen, welche er der Mehrheit schuldig ist, — und hofft diese Aufgabe zur Zufriedenheit gelöst zu haben, ob schon er sich einer Schwierigkeit sehr wohl bewußt ist, welche für ihn darin liegt, daß der damalige Finanzminister, der Gegenstand so vieler Angriffe, sein innigst geliebter und verehrter Vater ist, welcher ihm als Mensch und als Staatsmann, als hohes nur von sehr wenigen errichtetes, von keinem übertroffenes Ideal von je und stets gegolten hat und gelten wird. Wenn er deshalb in dieser Frage vielleicht allzu ausführlich geworden ist, so lag das Mißtrauen gegen das eigne unbewußt und unwillkürlich nicht ganz unbefangene Urtheil zum Grunde, weshalb so viel möglich alle zu summarische Analysen der Verhandlungen vermieden, vielmehr dem Leser selbst die Möglichkeit geboten werden sollte, sich selbst ein Urtheil aus dem gegebenen Materiale zu bilden. — So wurde, da der Vortrag des Abgeordneten von Utschneider mit seinen vielen Zifferdetails weniger Interesse bietet, auch eine auszugsweise Darstellung weniger zulässig, aus jenem des Abgeordneten Behr ein Auszug gegeben, weil Behr jedenfalls die consequenteste Opposition vertrat und sein Vortrag den Stand der damaligen Ansichten über Staatswirthschaft vollständig bezeichnet. — Im Anhang ist ein Theil seines Vortrages in seiner ursprünglichen Fassung gegeben, um ein klares Bild der Denk- und Anschauungsweise dieses Mannes zu geben, dessen Schicksale mit den Wechselfällen des öffentlichen Lebens in Bayern in so innigem Zusammenhange stehen und der in seinem letzten öffentlichen Auftreten neben seinen Leidensgefährten Jordan und Eisenmann Grundsätze und Gesinnungen bewährte, welche die gegen diese Männer erhobenen Anklagen siegreich widerlegten.

sätze 2c. darstellt, geht der Vortrag Behr's sofort zur Prüfung der einzelnen Ausgabesätze über.

Bei Gelegenheit des Aufwandes für die Staatsministerien bemerkt Behr, daß der Ausschuß davon ausgegangen sei, „daß es weder möglich noch rathsam sei,“ eine Erhöhung der Ausgabenlast zu bewilligen, somit der einzige Ausweg zur Beseitigung des vom Staatsministerium der Finanzen angegebenen Deficit auf dem Wege zweckmäßiger Beschränkung des Staatsaufwandes, das heißt, der Ersparung zu suchen sei, wozu auch die Geneigtheit und ernstliche Absicht der Regierung mehrfach verheißen und zugesichert worden. — „In Ansehung seines bloß relativen Bedarfs müsse sich, wie jeder Privathaushalt, so auch der Staatshaushalt, nach der Decke strecken und hier eben sei der Punkt, in Ansehung dessen die Rücksicht auf das, was vom Volke ohne Ueberspannung geleistet werden kann, unabweislich geboten sei. In Beziehung auf ihn glaubte sonach der Ausschuß auf manchen Ersparnissen fest bestehen zu müssen.“ — Die Möglichkeit dieser Ersparnisse von einer Seite sei zunächst bedingt durch eine wesentliche Vereinfachung des Geschäftsganges, hervorgehend aus der Gestattung größerer Selbstthätigkeit für die Gemeinden, Kreisregierungen und Landräthe (?), die, ohne die Zügel der obersten Leitung aus den Händen zu geben, vieler Geschäfte des bisherigen Zuvielregierens enthebe, und sodann durch die hiernach mögliche, wenn gleich nur allmählig wirksame, wesentliche Minderung der Anzahl der vom Staate zu besoldenden Beamten und Diener, für welche Anzahl nach erfolgter Vereinfachung eine unübersteigliche Norm festgestellt zu sehen dem Volke den wahren Ernst der Absicht auf jene Ersparung zu seiner vollen Verurtheilung heurkunden würde.

Behr empfiehlt dann die Ueberweisung der Bedarfssumme an jedes Ministerium zur freien, vom Finanzministerium unabhängigen Verfügung, als einen Grundsatz, welcher in der Wesenheit des constitutionellen Principis begründet sei, ferner die Ueberweisung der Quiescenzgehälter und Pensionen auf die Etats der einzelnen Ministerien, um diese um so mehr zur

Sparfamkeit in dieser Beziehung und zur möglichsten Sorge für Wiederverwendung in Ruhestand befindlicher Beamten zu veranlassen, — eine Maaßregel, welche seit 1825 mit gutem Erfolge besteht. Auch das Verhältniß des obersten Rechnungshofes entging der Aufmerksamkeit Behrs und des Ausschusses nicht; er trug auf dessen Unabhängigkeit vom Finanzministerium und eine völlig selbstständige Stellung desselben, lediglich unter dem Staatsrathe an, — ein Verhältniß, welches allerdings allein die erforderliche Bürgschaft für diejenige Unabhängigkeit einer Behörde bieten könnte, welche das Rechnungswesen sämmtlicher Behörden und ganz besonders des ihr vorgesetzten Finanzministeriums selbst zu prüfen und zu controliren hat. Bei allen einzelnen Ansätzen wurden Einschränkungen nach Möglichkeit empfohlen und beantragt, namentlich durch Veraccordirung von Staatsbauten an die Wenigstnehmenden. Mit besonderem Nachdrucke drang der Berichterstatter auf Einschränkung des Militäretats, wies nach, daß die Landesverpflichtungen nicht so großen Aufwand erfordern, daß dessen Minderung nicht nur zur Herstellung des Gleichgewichts unerläßlich, sondern auch durch Zurückgabe einer Menge von Armen an die friedlichen Gewerbe des bürgerlichen Lebens dem Staate von höchstem Nutzen sein würde. Schließlich beantragte er Beschränkung desselben auf 7 Millionen; würde der König aber aus schlechterdings unabweislichen Gründen eine solche Beschränkung für absolut unmöglich halten, so solle der Etat noch dadurch erhöht werden, daß jene 7 Millionen für die active Arme allein angewiesen, die Militärpensionen mit etwa 500000 Fl. aber noch außerdem bezahlt werden sollten. Dem Antrage bezüglich der Ueberweisung der Säkularisations- und Mediatisirungspensionen, obwohl eine Gefährdung der Berechtigten darin durchaus nicht erkannt ward, stimmte der Ausschuß nicht bei, beschränkte sich vielmehr auf Ueberweisung des jährlichen Heimfalles derselben an die Schuldentilgungskasse, welcher zu den dringendsten Capitalsabzahlungen jährlich 800000 Fl. zur Verfügung gestellt werden sollten.

Auch über die Staatseinnahmen erstreckte sich der Bericht

Behrs. Er durchgeht die einzelnen Bestandtheile des Staatseinkommens, trägt bezüglich der Zehnten, grund- und lehnherrlichen Gefälle auf Fixirung, auf Ablösung der Frohnen, auf Venutzung der Staatswaldungen in einer Weise an, daß die Preise des Holzes als eines absoluten Bedürfnisses der Nation nicht allzusehr gesteigert werden, macht auf die Beschränkung der Gewerbsthätigkeit aufmerksam, welche aus manchen Regalien folge und wünscht auch hier eine nicht bloß auf Erhöhung des Betrags berechnete Venutzung derselben, welche den finanziellen Gewinn durch den staatswirthschaftlichen Nachtheil wieder aufwiege und verwirft das Lotto in energischen Worten.*)

*) „Ich komme nunmehr zu einer Quelle des Einkommens, welche das Budget zu einer Million anseht, deren Unlauterkeit an eben diesem Orte zu laut schon gerügt, und zu allgemein anerkannt ist, als daß ich noch viele Worte darüber zu verlieren Ursache haben könnte. Ich meine das Lotto. — Was man zur Beschönigung seines Beibehaltens immer sagen möchte, es ist eitle Verblendung und Sophisterei; es ist und bleibt der Regierung eines Staats unwürdig, einen Theil ihres Bedarfs den Untertanen durch ein von der Polizei selbst verpöntes Spiel abzulocken, welches Krebsartig an dem Marke der Nation zehrt, sich höchst ansteckend verbreitet, Aberglauben und Vorurtheile in Masse erzeugt, die Moralität verfeuchet, ganze Familien an den Bettelstab, einzelne zum Verbrechen führt, und das meiste, was Schul-, Erziehungs- und Armenanstalten des Staats Gutes stiften mögen, rein wieder vernichtet. Daß der Ausschuß der hohen Kammer zum Offenlassen dieser rathe, erwartet wohl Niemand.“

„Mit unangenehmen Gefühlen kämpfte der Ausschuß, so oft — und es war leider sehr oft, — daß er an unübersteigliche Schranken stieß, die ihn hinderten, die Hilfe dem Volke einzuleiten, die es mit Sehnsucht erwartet. Aber es war einer seiner bittersten Momente, der Kampf der Entscheidung für Beibehaltung des Lottos oder für Erhöhung der bestehenden Auflagen, die nothwendige Folge seiner Aufhebung. — Es galt die Wahl zwischen zweien Uebeln, die auf seiner Waagschale sich beinahe das Gleichgewicht hielten. — Er überläßt es der Kammer, genauer zu erwägen und in ihrer Weisheit zu entscheiden, ob und durch welches Mittel das Lotto zu beseitigen sei? — Für den Fall der Anerkennung der Unmöglichkeit aber, solches für den jetzigen Augenblick zu beseitigen, schlägt der Ausschuß vor, den Antrag an Seine Majestät zu beschließen, daß, sobald die eingeleiteten und mit Recht zu gewärtigenden Ersparungen im Staats-

Bezüglich der Steuern giebt Behr, vom streng theoretischen Standpunkte aus, den directen Steuern vor den indirecten wegen der richtigeren Grundlage und der geringeren Erhebungskosten den Vorzug, verlangt in der Theorie eigentlich nur eine, die reine Vermögenssteuer, gesteht aber zu, daß deren Einführung nicht jetzt geschehen könne und hofft „daß diese Reform doch wohl bald von den Umständen erzwungen, daß die Einsicht in die in den meisten indirecten Steuerarten liegenden Hemmungen des Nationalwohlstandes, sowie in der Zwecklosigkeit des großen Perceptionsaufwandes immer allgemeiner und klarer, das Gefühl der Unzulässigkeit der mit ihrer Perception verbundenen Placereien immer lebendiger, die Macht und List des Defraudationstriebes immer unbefiegharer werde.“

Bezüglich der Mauth erklärt sich Behr für möglichste Handelsfreiheit, für Beseitigung aller Mauthen im Innern Deutschlands und Verlegung der Mauthlinien an dessen Grenzen, und trägt darauf an, den König um kräftige Verwendung desfalls am Bundestage zu bitten.

Stempel und Taxen, welche das Budget nach altem Herkommen zu den indirecten Auflagen rechnet, zählt Behr zu den directen Steuern, „da mit Recht indirecte Auflagen nur diejenigen genannt werden können, die von einem Theile bloß vorgeschossen, von einem andern aber wirklich getragen werden, demnach Stempelgefälle und Taxen und Sporteln, die auch derjenige, welcher sie entrichtet, selbst trägt, unter den Begriff indirecter Steuern nicht zu subsumiren seien.“ Mit Recht taucht er unter den bestehenden directen Steuern die Familiensteuer wegen ihrer schwierigen, umständlichen Erhebungsart, Taxen und Stempel wegen ihrer, seit der Staatsbedarf durch Steuern gedeckt, der Staatschutz durch Steuern erkauft wird,

haushalte die Summe des Lottoertrags erreichen, die vorläufig schon für diesen Fall zu beschließende Aufhebung des Lotto ungesäumt vollzogen, inzwischen aber die häufigen Lottocollekten auf dem platten Lande ganz eingezogen, in den Städten vermindert und den verächtlichen Anlockungen aller Art ein ernstlicher Damm als bisher gesetzt werden möge.“

um so größeren Unbilligkeit, und beantragt schließlich die Abschaffung der sogenannten Lantiemen, der Antheile, welche Justizbeamten vom Ertrage der Taxen ihres Amtes, Forstbeamten vom Ertrage der Waldungen, Rentbeamten von den durch sie erhobenen Staatsgefällen bewilligt waren, meist um davon ihr Unterpersonal zu bezahlen, und beantragte die Bewilligung von Functionszulagen an deren Stelle.

Aus der ganzen Darstellung zieht er sodann die Folge, daß mit den bestehenden Steuern, mit Hinzurechnung der zu erwartenden Erhöhung des Stempel- und Mauthertrages in Folge der neuen Geseze der Staatsaufwand gedeckt werden könne, daß jedoch die Nothwendigkeit vorliege, die beantragten Credite zu bewilligen. — Gegen den Vorschlag, die französischen Contributionsgelder zu einem Staatschatze zu verwenden, erklärte sich Behr, „denn der beste, immer bereite Nothpennig, der reichste Staatschatz, sei des Staates fester Credit, — ihm stünden zu jeder Zeit die Kassen der Geldreichen offen.“*) — „Schließlich findet sich der Ausschuß bewogen,“ so schließt Behr's Vortrag, „der hohen Kammer einen Antrag dahin zu empfehlen, daß am Schlusse des gegenwärtig laufenden Etatsjahres eine gegenseitige Abrechnung und möglichste Auseinandersetzung aller Staatskassen gegen einander verfügt werden wolle, damit einestheils die zum Staatsvermögen, daher auch zum Staatshaushalt der folgenden Jahre gehörigen Borräthe aller Art genau constatirt und zur künftigen Rechnungsvorlage gebraucht zu werden, und andernteils mit dem Anfange der neuen Finanzperiode eine vollständig übersehbare und die Verantwortlichkeit gegenseitig erleichternde Wirthschaft des Staats zu beginnen vermöge.“

Hiermit schließt sich der übersichtliche Bericht dessen, was unmittelbar zur Sphäre des zweiten Ausschusses gehört. Ueber die ganz eigenthümliche Kriegskostenperäquationsangelegenheit

*) Dñnehin waren, nach den Aenderungen im Budget jene Gelder nothwendig, um der Schuldentilgungscasse fürs erste die erforderlichen Hülfsmittel zur Befriedigung der dringendsten Gläubiger zu verschaffen.

wird der Kammer gesonderter Bericht erstattet werden. Der Ausschuß kann es nur bebauern, beim rückkehrenden Ueberblick des Resultats seiner langen und verwickelten Arbeiten sich auch nicht durch ein frohes Gefühl für seine große Anstrengung belohnt zu sehen.

„Minderung der Lasten ist es, die das Volk wünscht, erfleht, fordert, erwartet, und sagen, ja beweisen zu sollen, daß das Volk für jetzt vergebens erwarte, fürwahr dies ist kein angenehmes Geschäft. Die Glieder des Ausschusses würden es als ein wahres Mißgeschick erkennen müssen, mit dieser Arbeit beauftragt worden zu sein, fänden sie nicht Beruhigung in dem Bewußtsein, ihrerseits Alles, was auf diesem Standpunkte, mit ihren Quellen, mit ihren Kräften zu leisten war, in der That bewirkt zu haben. Ihnen ist die Ueberzeugung immer deutlicher geworden, daß mit Ersparung in einem Staatshaushalt nicht in ähnlicher Art rasch durchzugreifen sei, wie in einem Privathaushalt; denn der Staatsbeamte, von der obersten Stufe an bis zum Diener herab, läßt sich nicht allenfalls mit einem Vierteljahrslohn abfertigen, wie der Diensthote des Privatmannes, und einmal etablierte Institute im Staate lassen sich nicht einstellen, wie ein Privatmann etwa die Gesellschaften einstellt, die seinem Beutel lästig zu werden beginnen. — Ohne gewaltsame Erschütterung, ohne Verletzung gesetzlich zuständiger Rechte — und wer sollte jene und diese wollen — lassen sich im Staatshaushalt Ersparungen nur einleiten und allmählig vollführen. — Daß er sich diese Einleitung so ernst als redlich habe angelegen sein lassen, davon müßte, glaubt der Ausschuß, der hohen Kammer durch diese Darstellung die Ueberzeugung geworden sein. Ihrer Prüfung unterstellt er hierdurch seine Bemühungen. Sie richte streng, aber gerecht. — Auch sie wird die Schranken gesetzlich erworbener Rechte nicht umstoßen können, nicht überspringen wollen.“

Daß uns die Regierung die finanzielle Lage, statt sie, was doch wohl mittels einer vorgängigen Anlehensoperation möglich gewesen wäre, unter einem schönen Anstriche zu verbergen, vielmehr ganz unumwunden darlegte, bürgt uns nicht

nur für ihre überwiegende Rechtlichkeit, sondern auch für das Wollen ihres ernstesten Mitwirkens zu dem stufenweisen Annähern zu dem erwünschten Ziele, wofür nun auch die Minister verantwortlich sind, und, ich wiederhole es, das bayerische Volk ist zu gerecht und klug, um sich für den Augenblick mit einer Hoffnung nicht zu beruhigen, die nur mit einer solchen Verfassung festere Wurzel schlagen konnte."

„Möge Jeder an seinem Theile aufrichtig mitwirken, daß die Pflanze dieser Hoffnung gedeihen und in dem naturgemäßen Gange ihrer Entwicklung nicht gestört werde; dann freuen sich sicher unsere nächsten Nachkommen der herrlich gereiften Frucht.“

Neben diesem Berichte erstattete noch der Abgeordnete Socher einen ausführlichen Vortrag über die Staatseinnahmen, welcher — gleich jenem Utschneider's über die Ausgaben — eine Menge von höchst werthvollen Einzelheiten über die einzelnen Ansätze enthält. Andere Berichte über die einzelnen, von der Staatsregierung beantragten Gesetze, über das Stempelgesetz, den Weinausschlag, über die Steuererhebung durch die Gemeinden, über die Ausschreibung der Staatsstraßen, über das neue Manth- und Zollgesetz schlossen sich ergänzend an.

Als nun die Verhandlungen über das Budget begannen, machten sich all jene schon oben angedeuteten Klagen, durch den gegenseitigen Nachklang sich noch verstärkend, Luft. Von allen Seiten wurde die Unmöglichkeit, dem Volke neue Lasten aufzulegen, geltend gemacht: mit Recht klagte Seuffert über den zu complicirten Geschäftsgang, die Uebersahl der Beamten, empfahl dringend Erweiterung der Befugnisse der Unterbehörden, größere Strenge bezüglich der Ruheversetzung und gegen nachlässige und unwürdige Beamte, und schließlich Beschränkung des Aufwandes für das Heer — Vorschläge, welche indeß nur für die Zukunft Erleichterung hoffen ließen. Mit um so größerer Rücksichtslosigkeit, wenn auch ohne alle Aussicht auf practischen Erfolg, ergoß von Hornthal den Strom seiner Angriffe über die Verwaltung. Er verlangte vor Allem Rechenschaft über die mit den neu erworbenen Ländern über-

nommenen Schätze an baarem Gelde, an Kostbarkeiten, an Wein, Getreide u. s. w. „Ehe man zur Berathung und Schlußfassung über das Budget geschritten, hätte das Staatsschuldenwesen der Kammer vorgetragen und die ganze Lage desselben zur deutlichsten Kenntniß gebracht werden sollen. Ein Beschluß der Kammer habe dies nicht genehmigt. Dennoch stehe seine Ueberzeugung fest, daß es der Volksvertreter Pflicht sei, weder zu viel, noch zu wenig Abgaben zu bewilligen. — Die wahre finanzielle Lage des Königreiches sei die Basis aller Operationen, nun solle man zuerst über die Ausgaben, dann über die Einnahmen und dann über die Schulden abstimmen, eine Ordnung, welche mit der Natur der Sache nicht übereinstimme. Die Getreidepreise“, behauptete von Hornthal, seien viel zu gering angesetzt, überdies auch vom Ausschuß der Ertrag der Zehent-, Lehen- und Grundherrlichen Gefälle zu niedrig berechnet worden u. s. w.“

Die wahre finanzielle Lage des Königreichs war ganz richtig dargelegt worden, nur war sie leider keine erfreuliche: leere Kassen, ein Deficit des laufenden Jahres von $3\frac{1}{2}$ Millionen: ein Deficit in Aussicht, das durch das Sinken der Preise des Getreides, woran der Staat jährlich 600,000 Scheffel zu beziehen hatte, sich alljährlich um Millionen vergrößern konnte*), und ein mit Abgaben überladenes Volk, dessen Wohlstand durch jenes Sinken der Getreidepreise in seinen Grundfesten erschüttert wurde. Daß die Kassen leer waren, hat die Folge gezeigt, und alle Prüfung der Rechnungen der Vorzeit und deren Vorlegung in Original nebst allen Belegen, welche Herr von Hornthal begehrte, wie er denn überhaupt keiner Angabe der Minister, welche ihm hier Zeugen in eigener Sache schienen, Glauben beimessen wollte, würden sicher keinen Heller baaren Geldes zum Vorschein gebracht haben, wohl aber verschleuderte, aber in keinem Falle zurückzuverlangende Summen, und ebenso wenig konnten die theils derben, theils

*) Was die Erfahrung der ersten Finanzperiode nur all zu sehr bewährte.

farcaftischen Bemerkungen, womit er die einzelnen Ausgabeanfänge begleitete, die Ueberzeugung von deren Entbehrlichkeit begründeten.

An die erwähnten Ansichten Seuffert's schlossen sich von Hoffstetten, welcher ebenfalls die allzu große Nachsicht gegen Beamte tabelte, Reaktivierung der noch brauchbaren forderte, auf Vereinfachung der Geschäftsbehandlung und Beschränkung des Militäretats drang, und alle die vielen Redner, welche in der die Sitzungen vom 21. Mai bis 7. Juni in Anspruch nehmenden Verhandlung das Wort nahmen, mehr oder minder entschieden an. Insbesondere war der Militäretat mit Recht das Ziel der vereinigten Angriffe der Kammer, denen die Regierung, welche den wahren Grund ihrer Besorgnisse, sofern ein solcher überhaupt noch bestand (die Minister waren wohl selbst hierüber, wie über so viele andere Fragen, keineswegs in ihren Ansichten einig), nicht einmal offen darlegen konnte. Da aber auch in der Kammer sich in Beziehung auf den Stand der allgemeinen politischen Verhältnisse eine gewisse Unsicherheit fühlbar machte, so wurde zuletzt das von dem Abgeordneten Behr, dessen Bericht überhaupt in dieser ganzen Budgetfrage den entschiedensten Eindruck gemacht hatte und die Kammer bestimmte, vorgeschlagene Vertrauensvotum in der Art angenommen, daß sieben Millionen mit dem Beisage bewilligt wurden: „wenn jedoch Seine Majestät der König aus unausweichlichen Gründen zum Unterhalt der Armee eine größere Summe nothwendig finden sollten, so ist die Kammer bereit, hiernach die ganze Summe für Militairpensionen und für die Besoldung der überzähligen Officiere, zusammen mit 974,453 fl., auf den Civiletat dergestalt zu übernehmen, daß die Pensionärs und Ueberzähligen aller Chargen bei Erledigungsfällen wieder angestellt, und die erlöschenden Pensionen der Civilstaatskasse zu gut geschrieben würden; in diesem Falle beantragt die Kammer der Abgeordneten, daß Seine Majestät der König die Ausgaben für die Armee mit 6,700,000 fl. freistellen lassen möchten.

Bezüglich der Einnahmen war es vorzugsweise das Lotto,

auf welches sich alle Angriffe richteten: zwar fehlte es nicht an mannigfachen Klagen über den Druck anderer Abgaben, über den Mißbrauch der Tantiemen und ähnliches, allein über keine Einnahmsquelle waren die Klagen so laut, so einstimmig als über das Lotto; nicht eine Stimme erhob sich zu dessen Vertheidigung. Die Unmöglichkeit, dem Volke eine neue Steuer aufzulegen, entschied zwar für dessen Beibehaltung, doch wurde darauf angetragen, daß die Aufhebung des Lotto alsbald vollzogen werde, sobald die Einnahme aus demselben (das heißt die desfalls angelegte Summe) auf die erste mögliche Art in den drei nächsten Finanzjahren durch Ersparniß oder auf andere Weise gedeckt werden könne*).

Die Erhebung der Grund-, Häuser- und Dominal-, der Familien- und Zugviehsteuer wurde in den beantragten Beträgen genehmigt, jedoch sollte der Kammer nach drei Jahren über die inzwischen bewirkten Ersparungen Vorlage gemacht und für den Betrag derselben entweder Ermäßigung einer Steuer oder Abschaffung des Lotto erfolgen: ebenso ward die Gewerbesteuererhebung genehmigt mit Ausnahme jener des Rheinkreises, wo die frühere (französische) Patentsteuer wieder an deren Stelle treten sollte. Bezüglich der Taxen ward die Einführung der bayerischen Taxordnung in den ehemals preussischen Landestheilen beantragt, dem Gesetzentwurfe über Erhebung der Steuern durch die Gemeinden jedoch unter Modifikationen beigegeben, welche die Haftung der Gemeinden für Ausstände beseitigte (was zur Folge hatte, daß die Regierung denselben fallen ließ). Die neue Mauthordnung nebst Tarif

*) Zwar stimmte die Kammer diesem Wunsche nur in der Fassung bei: „Es möge auf baldmöglichste Aufhebung des Lotto der Wunsch geäußert werden“, trat also dem Antrage auf Aufhebung desselben im Princip, und nur einstweiliger Fortbauer für die Zeit des Bedürfnisses nicht bei, doch versicherte der Landtagsabschied „Wir werden bedacht sein, Unsere längst ausgesprochene Absicht das Lotto aufzuheben, zu realisiren, sobald es die finanziellen Verhältnisse ohne anderseitige drückendere Belastung Unserer getreuen Unterthanen gestatten“. Daß dies zur Zeit anerkannter alljährlicher Ueberschüsse von mehreren Millionen nicht geschah, ist bekannt.

(in acht Klassen mit dem höchsten Zollsatz von 20 fl. für den Centner, in den meisten Ansätzen äußerst niedrig) ward mit einigen Abänderungen angenommen, die verlangten Credite von drei Millionen für das Deficit des laufenden Jahres und den Fall des Sinkens der Getreidepreise unter die im Budget angenommenen Ansätze wurden bewilligt, dagegen das Stempelgesetz, das Gesetz über die Auscheidung der Straßen (wovon ein Theil den Kreisen zur Unterhaltung zugewiesen werden sollte) und über die Einführung eines allgemeinen Aufschlags von inländischen Weinen (in einzelnen Gegenden bestand bereits ein solcher) verworfen.

Das Budget kam nun in der Kammer der Reichsräthe zur Verhandlung: ihre Protokolle geben den Inhalt derselben auf vier Blättern*), doch ist daraus zu ersehen, daß namentlich ein Handbillet des Königs an den Fürsten Wrede**) dieselbe bestimmte, den Armeestat von 6,700,000 auf 7,000,000 fl. zu erhöhen. — Im Uebrigen stimmte sie mit unbedeutenden Modificationen den Beschlüssen der Kammer der Abgeordneten bei***), den Vorbehalt wegen Steuerermäßigung oder Abschaffung des Lotto verwarf sie als verfassungswidrig†). Die Kammer der Reichsräthe theilte diese Beschlüsse jener der Abgeordneten mit dem Bemerkten bezüglich des Armeestats mit „diese Anträge seien durch die unausweislichen Bedürf-

*) Jene der Kammer der Abgeordneten füllen beinahe vier Bände.

**) Es lautete: Ich bin meiner Armee und meinem Staate schuldig, die erstere nicht fallen zu lassen. Ich habe deswegen, mein lieber Marschall, den Minister der Armee in Kenntniß gesetzt, daß mit Anfang des zukünftigen Octobers meine Cabinetscasse monatlich 250,000 fl. an die Kriegscasse zahlen wird, leider werden viele Dürftige dadurch leiden: mögen diejenigen, welche mich abhalten wollen, meine äußere Würde und meine Bundespflicht zu erfüllen, es verantworten.

***) So hatte sie eine Erhöhung von 640,000 fl., welche für Volksschulen beantragt war, nur zur Hälfte diesen, den Rest den Universitäten und Stipendien zugewendet.

†) Weil nämlich Tit. VII. §. 5. und §. 9. verordnen, die Steuern sollten auf sechs Jahre und ohne Bedingung bewilligt werden.

nisse gerechtfertigt, denen die Kammer der Abgeordneten nun so mehr ihre Zustimmung geben werde, als Seine Majestät von derselben Ueberzeugung durchdrungen, officiell zu erklären geruht habe, daß Sie, im Falle des Antrags auf eine geringere Summe den Abgang aus allerhöchst Ihrer Kabinettskaffe zu ersetzen entschlossen seien. — Bezüglich des durch die Erhöhung dieses und einiger andern Posten und das Wegfallen einiger beantragten Einnahmserhöhungen entstehenden Deficits beantragten sie ein weiteres Creditvotum. Ein neuer Sturm erhob sich in der Kammer der Abgeordneten, als jene Beschlüsse in derselben zur Verathung kamen; man sträubte sich gegen den hier beabsichtigten moralischen Zwang und erschöpfte sich in Vorschlägen von Auskunftsmitgliedern, um die Verwirklichung des in dem königlichen Handbillet vorgesehenen Falls zu vermeiden, beschloß aber zuletzt bei den früher gefaßten Beschlüssen namentlich bezüglich des Militäretats zu beharren. Fernere Communicationen zwischen beiden Kammern führten zu keiner weiteren Verständigung*).

So endeten nach langen, mit ebenso viel Talent als Be-

*) Der Landtagsabschied aber erklärte bezüglich des Militäretats: Seine Majestät der König haben in der vollsten Ueberzeugung, daß die eingegangene Pflicht als Glied des deutschen Bundes und der Selbstständigkeit der Monarchie die für die Armee angelegte Summe von acht Millionen unabweislich erfordere, dieselbe in das Finanzbudget aufnehmen lassen. Da aber die zweite Kammer für die Bedürfnisse der Armee die Summe von 7,674,000 in der Art als zureichend angenommen hat, daß hiervon 6,700,000 für die active Armee zu bestimmen, und die dormaligen Pensionen und überzähligen Officiere mit 974,000 in der Art besonders zu übernehmen wären, daß die Heimfälle der Staatscasse zu gut gehen, so werden Allerhöchstdieselben noch auf das allergenaueste untersuchen lassen, ob und in wiefern es möglich sei, die Armee in dem Stande, in welchem es die Erfüllung der Bundespflicht erfordert, mit dieser Summe zu erhalten; sollte jedoch dieses nicht erzielt werden können, so müssen Seine Majestät der König sich vorbehalten, was zu diesem Zwecke an der bisher festgesetzten Summe von acht Millionen über die oben bemerkte Summe noch erforderlich sein sollte, aus den eigenen Militärfonds verwenden zu lassen, indem die Stände des Reichs nicht gemeint

harrlichkeit geführten Debatten die Verathungen des ersten Budgets, — wenn auch ohne die so sehr gewünschte Erleichterung, doch ohne Erhöhung der Abgaben und — wenigstens hoffte man es — mit Herstellung des seit so vielen Jahren in einer von Niemand gekannten, von den Wenigsten geahnten Weise gestörten Gleichgewichts zwischen Einnahmen und Ausgaben.

In der Sitzung vom 20. März hatte der Finanzminister der Kammer der Abgeordneten Vortrag über einen nicht minder wichtigen und peinlichen Gegenstand, die Staatsschuld und deren künftige Regelung erstattet und einen darauf bezüglichen Gesetzentwurf vorgelegt.

Es bestand hiernach die gesammte Staatsschuld aus 105,671,228 Fl. 4 Kr. — Diese Staatsschuld, welche zum Theil auf den alten bayerischen Stammlanden lag, zum Theil mit den neu hinzugekommenen Staaten übernommen, theils vor der Errichtung der Schulden tilgungsanstalt im Jahre 1811 theils erst nachher durch diese contrahirt worden war, lastete indeß nicht gleichförmig auf dem ganzen Staate. Alle jene Schulden, welche Staatsbestandtheilen angehört hatten, welche vor dem Jahre 1811 mit Bayern vereinigt worden waren, sowie die später entstandenen, waren unter der Leitung der erwähnten Centralschulden tilgungsanstalt vereinigt, welche Specialklassen in den Provinzen unter sich hatte. Die Schulden der erst nach 1811 mit Bayern vereinigten Lande waren dagegen nicht mit jenen frühern vereinigt worden, und so bestand im Untermainkreise eine selbstständige Schulden tilgungsanstalt, welche die Staatsschuld des ehemaligen Großherzogthums Würzburg, des Fürstenthums Aschaffenburg, der ehemals fuldischen und der ehemals hessischen Landestheile je gesondert, verwaltete. — Der Rheinkreis, welcher obwohl mit Gemeindefschulden aus den Kriegszeiten aufs höchste belastet, doch ohne

sein Können, Seine Majestät an der Erfüllung allerhöchst Dero bundesmäßiger Verpflichtung zu hindern.

Staatsschulden übernommen wurde, war fortwährend davon frei geblieben*).

Der Fonds der Centralschuldbentilgungsanstalt bestand aus dem Malzauffschlage zu etwa 4,000,000 fl. — fr.
dem Tabaksregie und Consumomauthgefälle 690,000 = — =
dem Ertrage des Activvermögens 633,360 = 9 =
zusammen 5,323,360 fl. 9 fr.

Es wäre also nach Abzug des Zinsbedarfes von 3,749,664 fl. 6 fr. ein Ueberschuß für die Tilgung übrig geblieben von 1,483,696 fl. 3 fr., welcher eine bedeutende Verminderung der Schuldenmasse bewirken konnte, und dieselbe schon längst hätte bewirken müssen, wenn nicht damals die Zahlungen an Frankreich (für die Bayreuther Domänen u. s. w.), die Zahlungsrückstände und die vielen eine schnelle Rückzahlung fordernden

*) Die Schulden der Centralschuldbentilgungsanstalt betragen 96,899,152 fl. 51 fr. Capital und 2,051,430 fl. 20 fr. Zinsrückstände, meist älteren Ursprungs oder auf Abrechnung beruhend: ihr Zinsbedarf war 3,685,664 fl. 6 fr., der Zinsfuß schwankte zwischen $1\frac{1}{2}$ und $6\frac{1}{2}$ vom Hundert, im Durchschnitt war er $3\frac{1}{2}$, 10,530,177 fl. 39 fr. waren unverzinslich.

Von jener ganzen Masse waren etwa 35 Millionen au porteur, der Rest auf Namen, wovon den Stiftungen und Kirchen 23,031,587 fl. 24 fr. gehörten. Zu obiger Schuldb kamen jedoch noch etwa 3,800,000 fl., deren Liquidation in Folge der noch nicht vollendeten Schuldenabtheilung einiger ehemaligen Reichskräfte und mediatisirter Gebiete, sowie durch Entschädigungsverhandlungen, nachträgliche Liquidationen und Zahlungsrückstände des laufenden Dienstes vor 1811, — welche, wie bereits erwähnt wurde, damals der Schuldbentilgungsanstalt zugewiesen worden waren, zu erwarten war, und etwa 1,800,000 fl. für das zur Unterstüßung während der beiden Hungerjahre angekaufte Getreide. Dagegen besaß diese Anstalt an Activcapitalien, Abrechnungsposten und Realitäten 14,588,319 fl. 20 fr., an Zinsrückständen 515,720 fl., worunter jedoch viele uneinbringliche Posten. Die Würzburgische Schuldb betrug 5,173,700 fl. 21 fr. mit 218,892 fl. 34 fr. Jahreszinsen: 24,700 fl. waren unverzinslich, — ihr gegenüber standen 334,544 fl. 43 fr. Activcapitalien mit nur 6,509 fl. 26 fr. Zinsen. Die Aschaffenburgische Schuldb war 978,374 fl. 52 fr. mit 40,137 fl. 36 fr. Jahreszinsen, 23,750 fl. waren unverzinslich: es bestanden 148,414 fl. 7 fr. Activcapitalien, welche aber meist uneinbringlich oder doch unflüssig waren.

Cassenanweisungen, Wechsel u. s. w.*), dann die Nothwendigkeit zu den dringendsten und unabweisbaren Staatsbedürfnissen Geld herbeizuschaffen gleich anfangs beim Entstehen der Schuldenentilgungscasse Verlegenheiten verursacht hätten. Ueberdies hatte die Theuerung in den letzten Jahren einen Ausfall von 3,186,817 fl. 11 kr. am Malzausschlage zur Folge gehabt, welcher die Mittel der Schuldenentilgungscasse sehr empfindlich schmälerte. — Für die verschiedenen Schulden des Untermainkreises bestanden eigene Schuldenentilgungssteuern verschiedener Art, welche nach Deckung der Zinsen einen Ueberschuß von 164,987 fl. 58 kr. zur Schuldenentilgung übrig ließen.

Es wurde nun von der Regierung vorgeschlagen, die Trennung der Staatsschuld in der bisherigen Weise fortbestehen zu lassen, dem Centralfonds die Säcularisations- und Mediatisationspensionen zu überweisen, — dem Rheinkreise diejenigen ursprünglichen Schulden des Oberrheins an Capital, Zinsrückständen, Currentschulden und Pensionen ehemals oberrheinischer Beamten, welche Bayern bei der Abtretung der Pfalz an Frankreich zur Last geblieben waren, im Betrage von 2,184,503 fl. 59 kr., wovon jedoch nur 564,708 fl. 21 kr. verzinsliche Capitalien mit 27,000 fl. Jahreszins zu überweisen und dem Landrath die Aufbringung der Mittel zu deren Tilgung zu überlassen, und den Betrag der Forderung der Schuldenentilgungscasse an die Centralperäquationscasse von 8,457,335 fl. auf erstere völlig zu übernehmen. Hierdurch würden die Activen der Schuldenentilgungscasse, welche größtentheils in jener Forderung bestanden, sich auf 6,646,704 fl. mit 316,330 fl. Jahreszins und ihr Passivstand sich auf 91,919,374 fl. 42 kr. berechnet haben. Bezüglich der Heimbezahlung der

Die Schuld der Fuldischen Landestheile von 350,000 fl. erforderte 15,750 fl. Jahreszinsen, jene der ehemals hessischen 300,000 fl. mit 13,500 fl. Zinsen. Hierzu kam für den ganzen Kreis sein Antheil an der Getreideschuld mit 170,000 fl. —

*) Die Schuldenentilgungscasse hatte nämlich, wie schon erwähnt, förmliche kaufmännische Geschäftsformen angenommen und mittelst Cassenanweisungen und ihrer Discontocasse großartige Wechselreiterei getrieben.

Schulden wurde erwähnt, daß der Betrag derjenigen Schulden, welche in den nächsten Jahren maaßgeblich zurückbezahlt werden müßten, für das laufende Jahr 3,803,009 fl., für die sechs Jahre der nächsten Finanzperiode 9,243,462 fl. betragen.

Zur Deckung des Bedarfs der Central-Schulden Tilgungsanstalt wurden verzeicnslagen:

der Realanfschlag zu	4,000,000 fl.
von den Raubgefällen	1,000,000 "
die Stempelgefälle zu	672,000 "
der Weinanfschlag zu	200,000 "
aus den Peräuationsgefällen	600,000 "
die Zinsen des Activermögens der Schulden- tilgungsanstalt mit	316,330 "
	<u>6,785,360 fl.</u>

Hiervon sollte dieselbe bezahlen:

Zinsen	3,722,664 fl. 6 kr.
Verwaltungskosten	90,000 " — "
Säcularisations- und Meritativirungs- pensionen	2,950,000 " — "
	<u>6,762,664 fl. 6 kr.</u>

es würde sich also ein Ueberschuß von 24000 fl. ergeben haben, welcher sich durch die heimfallenden Pensionen und die erlöschenden Zinsen erhöhen sollte.

Zur Deckung des hierturch bei weitem nicht gedeckten Betrages für die oben erwähnten Capitalsabtragungen sollten die Amtsbürgschaften im Betrage von 1,000,000 fl., der Erlös aus dem Verkaufe von vereinzeltcn Waldungen und andern Realitäten, der Ablösungspreis von Frohnden, Lehen und grundherrlichen Gefällen zu 4,000,000 zur Hälfte baar 2,000,000 fl. zur Hälfte in Staatspapieren zahlbar, ein Lotterielehen von 6 Millionen, endlich der Rest von etwa 1½ Millionen sollte durch Anlehen zu den laufenden Zinsen aufgebracht werden.

Die Centralschulden tilgungsanstalt sollte ferner ermächtigt werden, das zur Deckung des Ausfalls in den Einkünften des laufenden Jahres erforderliche Darlehen von drei Millionen aufzunehmen und die nöthigen Maaßregeln getroffen werden,

um die pünktliche Erfüllung aller oben erwähnten Verpflichtungen zu sichern.

Bezüglich der Schulden Tilgungsanstalt des Untermainkreises machte deren hinreichende Fundirung weitere Maaßregeln überflüssig und rechtfertigte zugleich den Antrag auf fernere Trennung derselben von der Centralschulden Tilgungsanstalt. Die Pünktlichkeit, womit diese Anstalt selbst in den schwierigsten Zeiten ihre Verpflichtungen erfüllt hatte, ihr bedeutender Tilgungsfond waren Ursache, daß ihre Papiere sämmtlich auf pari und darüber standen, während der Cours der 4 procentigen Centralschulden Tilgungsobligationen noch auf 90 stand; eine Vereinigung würde das Vertrauen im Allgemeinen geschwächt, die Würzburger Gläubiger benachtheiligt haben.

Von den beantragten Maaßregeln hoffte der Finanzminister nach Ablauf der Finanzperiode ungeachtet der für's erste nöthigen neuen Capitalsaufnahmen eine Verminderung der Staatsschulden um $3\frac{1}{2}$ Millionen, ein Steigen des Tilgungsfonds auf 1,200,000 fl. Der vierte Ausschuß, welchem die Bearbeitung der Schulden Tilgungsangelegenheit obliegt, ernannte Herrn von Hornthal zum Berichterstatter.*)

Nachträglich legte der Finanzminister noch einen Gesetzentwurf bezüglich der künftigen Behandlung der Nürnbergschen Staatsschulden vor. Nürnberg, dessen ziemlich starres aristokratisches Regiment sich über ein bedeutendes Gebiet erstreckte und namentlich in finanzieller Beziehung sehr übel gehandhabt worden war, hatte allmählig eine Staatsschuldenfrage von mehr als 10 Millionen contrahirt, worunter indessen, da die herrschende

*) Auch hier erlaubt sich Schreiber dieses auf sein Verhältniß zum damaligen Finanzminister hinzudeuten, welches in ihm, zumal bei der so höchst eigenthümlichen Art und Weise von Hornthals die Dinge aufzufassen und darzustellen, die Besorgniß mehr als je rege macht, ob es ihm immer gelungen, die nöthige Unbefangenheit vollständig zu erhalten. Als Muster jener eigenthümlichen Auffassungs- und Behandlungsweise wurde im Anhang eine Präliminarverhandlung über die Staatsschuldenfrage gegeben, welcher für dieselbe allzu bezeichnend ist, um nicht die Aufmerksamkeit des Lesers zu verdienen.

Stadt sich als Staat betrachtete, wie dies wohl so ziemlich alle ehemaligen Reichsstädte thaten, auch alle für bloße Gemeindebedürfnisse contrahirten Schulden mitbegriffen waren, zu deren Verzinsung die Einkünfte des Staates nicht hinreichten, weshalb schon lange einzelne Schulden theils (an öffentlichen Anstalten) gar nicht, theils nur in herabgesetzten Beträgen verzinst wurden. Als nun noch die Sequestrirung von Besitzungen, auf welche Churbayern Ansprüche erhoben hatte, den Staatseinkünften 40,091 fl. entzog, und im Jahre 1796 Preußen die Souverainetät über einen Theil des Nürnberger Gebietes in Anspruch nahm, dasselbe besetzte und dadurch die Einkünfte abermals um 152,948 fl. jährlich schmälerte, konnte der Staat die Last nicht länger tragen und suchte bei dem kaiserlichen Reichshofrath ein 1799 erlangtes und bis auf 1810 erstrecktes Moratorium nach, während dessen nur 3 pEt. Zinsen bezahlt, der Rest vorgemerkt, von Capitalien aber nur jene der Pupillen und die Alimentbegünstigung Genießenden bezahlt werden sollten. Die Nürnbergesche Finanzkunst, über deren Rathlosigkeit und Unklarheit damals viel geklagt und verhandelt wurde, wußte sich durch eine Capitalsteuer von 1 pEt. von Staatscapitalien des dritten Procents zu entledigen, und so wurden, als Nürnberg an Bayern kam, nur 2 pEt. Zinsen von der dortigen Staatschuld entrichtet. Man suchte nun die von der kaiserlichen Subdelegationscommission begonnene Liquidirung des nürnbergischen Schuldenwesens zu vollenden (womit Herr von Hornthalt beauftragt wurde) und mit den Gläubigern sich über die Reduction der Beträge zu verständigen. Aus den Verhandlungen ergab sich die Nürnberger Staatschuld zu 9,923,580 fl., die Zinsrückstände zu 2,292,520 fl. Die Mehrzahl der Gläubiger (die Besitzer von 7,340,479 fl. Capital) erklärten sich für einen Nachlaß, — allein die Verhandlungen konnten zu keinem Ziele führen, weil die Commisfäre unterlassen hatten, den Gläubigern den vorgeschlagenen Reductionsmaßstab zu eröffnen, mithin eine genügende Erklärung nicht vorlag. So blieb die Sache bis zum Jahre 1815. Die Zinsen wurden zu 2 pEt. fortbezahlt, die Nürnberger Ob-

ligationen bei Zahlungen von Staatsgütern und dergleichen (wobei nach Verordnung vom 30. September und 15. October 1811 ein Viertel beziehungsweise die Hälfte des Kaufpreises in Staatspapieren zum Nennwerthe entrichtet werden sollte) nur zu 40 pCt. des Nennwerthes angenommen. Durch Verordnung vom 12. März 1815 war dieser Betrag auf 50 pCt. bestimmt, auch die Zinsen theilweise erhöht worden, endlich die Aufnahme derjenigen Capitalien, deren Besitzer eine Herabsetzung ablehnten, zum vollen Nennwerthe in die Staatsschuldencataster verfügt worden. — Dies war die Lage der Sache, als die Ständeversammlung zusammentrat und nun die Nürnberger Staatsgläubiger deren Verwendung zur Erlangung ihrer Rechte in Anspruch nahmen. Gleichzeitig erklärte die Stadt Nürnberg Namens der dortigen Stiftungen und des Gemeindevermögens auf alle Ansprüche wegen ihrer Staatsschuldcapitalien zu verzichten, wodurch sich der Betrag der Nürnberger Staatsschuld auf 8,250,340 fl. minderte, wogegen die Stadt wenigstens von älteren Gemeindefschulden befreit blieb, welche im Falle der verhältnißmäßigen Theilung im Sinne des vierten Edicts (§. 60.) leicht deren Ansprüche überstiegen haben dürften. Noch ehe jener Antrag zur Verhandlung gekommen, erfolgte der erwähnte Vorschlag der Regierung, wonach die Zinsen vom 1. October 1819 an auf den vor 1797 bestandenen Zinsfuß, jedoch in keinem Falle auf mehr als 4 pCt. erhöht, hiervon aber 1 pCt. für das Jahr 1819/20 in Abzug gebracht und den Stiftungen der Stadt Nürnberg überwiesen werden sollte. Alle Forderungen für den Mehrbetrag der ursprünglichen bedungenen Zinsen sollten für erloschen erklärt werden.

Nach einer höchst eigenthümlichen Vorverhandlung in der Sitzung vom 14. April, in welcher von Hornthal ebensowohl seinen völlig verneinenden Standpunkt, als seinen unerschütterlichen Gleichmuth und sein unvergleichliches Nichtbeachten jedes von dem seinigen abweichenden Standpunktes bewährt hatte, erstattete er am 11. Juni seinen weitläufigen (100 Seiten starken) Bericht über das Staatsschuldenwesen. — Der Aus-

schuß hatte beschlossen, daß dies in geheimer Sitzung geschehe, allein von Hornthal und andere Abgeordnete, sowie auch der Finanzminister erklärten sich für vollkommene Oeffentlichkeit, welche dann auch mit allen Stimmen gegen eine beschlossen wurde.

Der Vortrag beginnt mit allgemeinen Betrachtungen über die Wichtigkeit des Staatscredites, dessen Umwälzung jene des Staates unaufhaltsam nach sich ziehe, geht dann auf Bayern über, auf die Höhe der Staatsschulb und kommt dann zur Aufzählung der einzelnen Bestandtheile derselben, wobei die darüber ertheilten Aufschlüsse mitgetheilt werden, aus denen erhellt, daß die Originalschulbcataster, Abrechnungen u. s. w. dem Ausschusse vorgelegt worden waren. Ueber jeden einzelnen Posten hatte der Ausschuß abgestimmt; bezüglich der Schulden der Specialkassen (deren Cataster nicht hatten vorgelegt werden können, weil sie sich auswärts befanden) wurde in der Voraussetzung, daß die Rechnungen für 1817/18 gestellt und von der competenten Stelle geprüft und richtiggestellt würden, beantragt, dieselben nach dem sich also ergebenden Resultate als existent und liquid anzuerkennen, „um so mehr“, wie Referent bemerkte, „da wie bekannt alle diese Forderungen in den einzelnen Theilen des Reichs früher, ehe sie mit der Krone Bayern vereinigt wurden, baar den dortmals bestandenen gesonderten Staaten vertrauensvoll gegeben worden, auch in Ansehung derselben wiederholte Liquidationen vor sich gegangen seien, ältere und neuere.“ Aus dem weiteren Vortrage erhellt, daß auch bezüglich der neuen Schulb die Mehrheit des Ausschusses dieselben mit Ausnahme weniger Posten (eines Vorschusses aus der Centralstaatskasse von 65,000 fl., der Actien der Discontokasse und der Getreideschulb), worüber noch nicht Rechnung gelegt war, unter dem oben angebeuteten Vorbehalte des rechnungsmäßigen Abschlusses für 1817/18 und der Prüfung und Feststellung desselben durch die competente Behörde für liquid anerkannte. — Eine aus dem Referenten und einer zuweilen zwei Stimmen bestehende Minderheit verlangte dagegen über die meisten, nament-

lich über diejenigen Forderungen, welche aus dem früheren, nach Art eines großen Bankgeschäftes eingerichteten Betriebe der Schuldentilgungsanstalt*) (von 1811—1815) vorerst Nachweisung über Existenz und Rechtlichkeit derselben. Am Schlusse dieses Abschnittes wird dann gesagt: Aus dem bisher Vorgetragenen geht hervor, daß das Ganze (der bayerischen Staatsschuld) in liquide und illiquide Schulden zerfalle. Nach einstimmiger Meinung des Ausschusses sind die (in der Tabelle V bezeichneten) Passiven mit 56,378,674 fl. 14 kr. und 1,842,723 fl. Zinsen bis 1. October 1818 liquid, dann sind 44,308,513 fl. Capitalien und 1,027,705 fl. 29 kr. zur Zeit illiquid, nach Meinung einiger Stimmen (es sind diese Posten in der Anlage Ziffer VI verzeichnet). Der Vortrag erörtert nun den Vermögensstand und die Hilfsmittel der Schuldentilgungsanstalt, bespricht den Zinsbedarf, und zwar ohne Rücksicht auf den in den ministeriellen Vorträgen erwähnten Zuwachs aus noch anhängigen Liquidationen, denn „noch ist der Zuwachs nicht vorhanden; zur Zeit ist diese Summe noch außer Berechnung zu lassen“, bemerkt Herr von Hornthal und geht dann zur Prüfung des ministeriellen Tilgungsplanes über, gegen welchen Alles wiederholt wird, was in dem Vortrage vom 14. April gesagt worden war, und stellt demnach den Schlußantrag auf dessen Verwerfung, wobei er noch über die Nothwendigkeit neuer Anlehen beruhigend bemerkt, „sobald man annehme, daß weder das Budget noch der ministerielle Vortrag vom 20. März (über das Schuldenwesen), sowie das eine und das andere vorliegen, den Beifall und die Zustimmung der Ständeversammlung erhalte, erhalten können, wie dies bereits an- und ausgeführt worden sei“, indem bei genauer Prüfung

*) Welche freilich die traurigsten Folgen hatte, wie denn die Regierung den Actionären einer zum Discontiren von Staatswechseln zu Ende 1812 errichteten Discontocasse anfangs 12% Interesse, und 1% Provision, das heißt 13% Zinsen des Jahres vergüten mußte, um nur ihren Credit aufrecht zu erhalten. Freilich mußten damals andere Staaten noch größere Opfer bringen.

aller Einnahms- und Ausgabsposten nicht nur das Deficit verschwunden sei, sondern sich noch eine bedeutende Ersparniß ergebe, weshalb alle beantragten Abgabserhöhungen überflüssig seien. Er zählt hierauf die Activen der Schulbentilgungsanstalt auf, findet sie beinahe sämmtlich werthlos, weshalb denn auch der Finanzminister ein Creditvotum begehre (es war dieses zur Deckung des laufenden Dienstes für das laufende Jahr beantragt). Der Referent kann daher sein Erstaunen über den Antrag eines Creditvotums zur Zahlung von Schulden nicht bergen, da ja hier auf der einen Seite Schulden gemacht würden, um andere zu bezahlen: er beantragt, der Schulbentilgungsanstalt eine jährliche Rente von 4,600,000 fl. zu überweisen, wovon ihr jährlich nach Abzug der Zinsen eine Million zur Tilgung übrig bleiben würde, er tabelt die Reihenfolge, in welcher das Edict von 1811 die Rückzahlung bestimmt hatte (worin freilich auffallend genug die neuen Geldvorschüsse zum künftigen Tilgungsfond in die zweite Classe, die Capitalien mit bestimmter Verfallzeit erst in die vierte kommen, und kommt dann zu dem Vorschlage, alle Staatsschulden in ein gleichartiges Papier, allenfalls mit Ausnahme der Forderungen der Stiftungen, umzuwandeln, durch das Loos die Reihenfolge der Heimzahlung zu bestimmen, alljährlich eine Million auf diese Weise zu tilgen, und außerdem auf Zahlung besonders dringender Forderungen jährlich 1—200,000 fl. zu verwenden. — Bezüglich der Tilgungsanstalt des Untermainkreises stimmt der Referent dem Antrage des Finanzministers, dieselbe in der bisherigen Weise gesondert fortzuführen, bei: bezüglich der Ueberweisung eines Theils der Staatsschuld an den Rheinkreis erklärt er sich gegen diese Maafregel und trägt demgemäß auf Modification, beziehungsweise vollständige Umgestaltung des ministeriellen Staatsschuldengezentwurfes an.

Die äußerst lebhaften Verhandlungen über diesen Vortrag eröffnete der Ministerialrath von Sutner in der Sitzung vom 21. Juni durch einen ausführlichen Vortrag, in welchem er zuerst den Begriff der Liquidität als „Anerkennung des Schuldners“ definirte und nachwies, daß diese Anerkennung von Seite

des Staats durch dessen Repräsentanten, die Staatsgewalt, in der bisher hierfür gesetzlich festgesetzten Art erfolgt sei, sonach deren Liquidität nicht bezweifelt werden könne: — daß wenn man hierfür einen nochmaligen Nachweis, was und wieviel für jeden Schuldschein bezahlt worden sei, eine *exceptio non numeratae pecuniae*, wie er es nannte, fordern wolle, dies allgemein geschehen müsse, mithin in der Anerkennung eines Theiles der Schulden eine Inconsequenz liege, — wogegen allerdings die Anerkennung der Staatsschuld nach dem Bestande der abgeschlossenen, geprüften und festgestellten Rechnungen von 1817/18, wie solche von der Mehrheit des Ausschusses beantragt worden sei, sich von selbst verstehe, da hierfür ein bestimmter Zeitpunkt, unabänderliche Größen festgesetzt werden müsse. Er berichtigte sofort die über das Creditvotum aufgestellten Behauptungen, bewies die Unzweckmäßigkeit des vorgeschlagenen Verloosungsplanes einer Masse höchst verschiedenartiger Schuldpapiere, die er, ohne die Stiftungsschulden, zu etwa 310,000 Stück anschlug, da jedenfalls eine Umschreibung aller in gleichförmige Papiere, welche die Regierung selbst beabsichtige und allmählig durchführen werde, vorausgehen müsse, was bei den bestehenden Einrichtungen mindestens neun Jahre erfordern würde, — bewies deren Ungerechtigkeit gegenüber einer Menge von Gläubigern, welche unverzinsliche Rückstände von Pensionen und Gehalten, Zinsrückstände, Forderungen für Lieferungen und Leistungen aller Art, für Pupillengelder und Depositen zu machen hätten, endlich gegen die Gläubiger von Anlehen, welche in diesen nächsten Jahren zur Zahlung verfallen würden, und sonach ohne die schwerste Beeinträchtigung des Staatscredits bezahlt werden müßten. — Er bewies weiter, daß der Credit sich nur da herstellen könne, wo jeder Gläubiger der pünktlichen Zahlung am Verfalltage versichert sein könne, und daß es also in manchen Fällen nöthig und nützlich sei, Schulden aufzunehmen, um andere damit zu bezahlen, und rechtfertigte endlich die beantragte Ueberweisung der Pensionen an die Schuldentilgungsanstalt (der Erfolg hat sie seitdem am besten gerechtfertigt).

In ausführlicher Rede wies Seuffert den Ungrund der von Hornthal gegen die Liquidität der von ihm sogenannten illiquiden Staatsschuld erhobenen Bedenken hervor und erklärte sich für den von der Regierung vorgeschlagenen, auf dem Edicte von 1811 beruhenden Tilgungsplan. In gleichem Sinne sprachen sich von Clofen, Socher, Wankel und Ugschneider aus, ersterer unter Empfehlung einiger Modificationen des Tilgungsplanes. — Die rheinischen Abgeordneten Kurz und Köster verwahrten ihre Provinz gegen die beantragte Ueberweisung eines Theiles der Staatsschuld, beriefen sich darauf, daß die verhafteten *droits réunis* gleich beim Einrücken der Verbündeten in die Rheinprovinz abgeschafft worden, mithin heute kein Ersatz dafür gefordert werden könne, daß zudem die Grund- und Personalsteuer um mehr als 150,000 Fl. erhöht worden und der Kreis außer den Staatsabgaben noch gegen 170,000 Fl. durch Kreisumlagen zu Zwecken aufbringe, welche anderwärts die Staatskasse bestreite, daß die Befreiung des Rheinkreises von der Mauth mehr im Interesse der Staatskasse, welche keinen Gewinn davon zu ziehen erwarten könne, als des Kreises stattfinde, derselbe auch dafür die Vortheile des daraus hervorgehenden Industrieschutzes entbehre, — daß der behauptete größere Wohlstand dieses Kreises nur in dem Fleiße seiner Bewohner, den Vorzügen seiner Institutionen bestehe. Sie fügten hinzu, daß ihr Kreis während der Kriege unverhältnißmäßige Summen für Brandschätzungen, Contributionen und Lieferungen habe aufbringen müssen, daß zu diesem Zwecke die Gemeinden jene Masse von Schulden machen mußten, deren Druck jetzt so schwer auf ihnen laste, so daß, nur unter verändertem Namen, dasselbe Verhältniß wie im dießrheinischen Bayern bestehe, — daß endlich gerade deshalb, weil die Provinz schuldenfrei an den Staat übergegangen sei, auch keine Schulden ihr aufgebürdet werden könnten, wozu kein Rechtsgrund bestehe, da der ursprüngliche Hypothekenverband durch Staatsverträge gelöst worden sei. Sie gingen endlich so weit, in einer Frage, wie die vorliegende, wo es sich um Belastung einer einzelnen Provinz handle, die Verbindlichkeit von Wehr-

heitsbeschüssen in Abrede zu stellen und ein jus eundi in partes in Anspruch zu nehmen, von dem freilich die Verfassungsurkunde nichts weiß, weshalb denn auch dasselbe aus der Bundesacte VII. hergeleitet wurde.

In längerem Vortrage erörterte noch der Abgeordnete Schägler mit großer Sachkenntniß vom Standpunkte des Banquiers die Vortheile der Umwandlung aller Obligationen in auf Inhaber (au porteur) lautende, mit Zinsabschnitten (coupons) versehene Obligationen (die sogenannte Mobilisirung) von möglichst gleichem Zinsfuße, wobei man bei Ausstellung von 5procentigen Obligationen, welche Jedermann gern nehmen würde, noch bedeutende Reductionen an dem Kapitalbetrage der Staatsschuld bewirken könnte, und empfahl die sogenannte Consolidirung der Staatsschuld, das heißt die Beseitigung aller kündbaren oder an bestimmten Tagen verfallenen Papiere, wogegen er das Mittel zur Minderung der Staatsschuld den Rückkauf nach dem Tagescours empfahl, das heißt das französische Rentensystem, dessen große Nachtheile freilich damals nicht vorauszusehen waren, wo die französische 5procentige Rente zu 70 pCt. stand und Niemand die Möglichkeit eines Steigens derselben auf oder gar über pari ahnte. Schägler äußerte hinsichtlich der frühern heimzahlbaren Anlehen: „Wie viel besser hätte — da Staatsanlehen zu 4 pCt. vielleicht noch im Monde, aber auf unserm Continent wohl nie mehr al pari zu negociiren sein werden — damals der Staat gethan, 100 Fl. unaufkündbar zu unterschreiben, um 70 Fl. baar Geld dafür zu bekommen“*).

Die erwähnten Neben hatten zwei Sitzungen ausgefüllt und es entspann sich nun noch eine höchst lebhafteste Diskussion. Mehr beantragte Diskussion über jeden einzelnen Ansat, allein

*) Seitdem hat die Erfahrung andere Ergebnisse geliefert. Man mag auch zu weit darin gegangen sein, jedenfalls wurden 6 Millionen, die zu 6½ und 6%, etwa 30 Millionen, welche zu 5% und mehr als 36 Millionen, welche damals noch zu 4% verzinslich waren, auf 3½% herabgesetzt und dadurch allein etwa 720,000 fl. jährlich an Zinsen erspart.

der Wunsch, nach so langen Verhandlungen an's Ziel zu kommen, die Ueberzeugung, daß die nun einmal vorhandenen Schulden denn doch bezahlt werden müßten, welche der Abgeordnete Anns so naiv in der Frage aussprach: „Ueberhaupt, da sind sie, die Schulden, und ich frage, wer soll sie bezahlen?“ riefen den Beschluß hervor, nur eine Diskussion über das Schuldenwesen im Ganzen vorzunehmen.

In dieser Discussion, welche mit kurzer Unterbrechung fünf Sitzungen in Anspruch nahm und erst lange nach Mitternacht endete, trat unverholener als bei einer andern Veranlassung der schon oben angedeutete damals noch weit weniger als seitdem vermittelte Gegensatz der ältern und neuern Bestandtheile des Königreiches hervor. Während die Rheinbayern selbst mit Verkennung des ersten Grundsatzes des Repräsentativsystems, der Unterwerfung der Minderheit unter den gesetzmäßig erklärten Willen der Mehrheit, die Interessen ihres Kreises verwahrten, die Unterfranken die Trennung ihrer Staatsschuld von jener der ältern Kreise priesen und vertheidigten, machten die Altbayern mit Nachdruck geltend, daß, wenn sie auch nichts dagegen einzuwenden hätten, daß die einzelnen Anstalten in der frühern Weise fortbestünden, die einzelnen Provinzen nach dem bisherigen Maasstabe der Schuldenentlastung beitragen, doch der eine Staat nur eine Staatsschuld habe und haben könne, welche auf allen Theilen desselben gleichmäßig hafte, daß kein Theil eine Befreiung von Beiträgen ansprechen könne, wenn er nicht beweise, überhaupt mit Abgaben überlastet zu sein. Während im ersteren Sinne besonders Kurz, Köster, Sturz, Adolay für die Rheinländer, von Seuffert und Behr, in geistreicher Darstellung des Verhältnisses der Staatsschulden als Steuervorerhebung, welche von denen, welche diese Steuer selbst geleistet, nicht nun auch noch nachgehoben werden könnten, für Unterfranken sprachen, vertraten besonders von Closen, von Hoffstetten, Bestelmeier und viele andere die entgegengesetzte Ansicht und unverkennbar rief diese Frage eine bedeutende Spannung und Spaltung in der Versammlung hervor. Bezüglich der Hauptfrage war die Sache

durch die langen Verhandlungen erschöpft. Vergebens wiederholte von Hornthal mit eiserner Beharrlichkeit in langen Vorträgen mit dem ganzen Aufwande seiner unerschöpflichen Dialektik seine Distinction zwischen Liquidität und rechtlicher Liquidität, zwischen Liquidirtwerden und Liquidirtsein, vergebens versicherte er, daß er bei seiner beabsichtigten Untersuchung in die Verwendung der Schuld nicht eingehen werde noch wolle, vergebens übergoss er mit jener rücksichtslosen Derbheit, welche wohl nur in O'Connell's Volksreden ihres gleichen hat, seine Gegner mit der Länge seiner Sarcasmen, vergebens unterstützte ihn Behr in gebiegener Feststellung des Begriffes der Staatsschuld als derjenigen, welche für Zwecke des Staates auf gesetzlichem Wege contrahirt worden sei, und begehrte deshalb, daß hinsichtlich jeder einzelnen Schuldgattung Nachweisung vorgelegt werde, daß der Zweck, für den sie contrahirt worden, wirklich ein Staatszweck gewesen. Die Gegengründe von Seuffert's, von Schilcher's, Wehmel's, Häcker's und der meisten früher genannten Redner, sowie des Ministerialraths von Sutner's und des Finanzministers, welcher geltend machte, daß der Staat von je bestanden, daß die Schulden, welche die oberste Staatsgewalt gemacht habe, um so mehr Staatsschulden sein müßten, da ja sie bisher allein befugt gewesen sei, zu bestimmen, was Staatsbedürfniß, welches die zweckmäßigsten Mittel zu deren Befriedigung seien, — daß die Schulden nicht bisher Regierungsschulden gewesen, welche die Stände erst durch ihre Gewährleistung dem Volke auflasten sollten, sondern immer schon Staatsschulden, welche bereits auf dem Volke hafteten, — theils diese Gründe, theils das Gefühl der Dankbarkeit gegen den Geber der Verfassung, theils endlich die Ueberzeugung, daß jene Prüfung der Staatsschuld wohl einzelne Mißgriffe und Verschleuderungen an's Tageslicht fördern, nimmer aber die leeren Kassen füllen würde, daß der angeblich blos über Art und Zweck der Schuldaufnahme geforderte Ausweis unmöglich sei, ohne in die Verwendung einzugehen, endlich der Umstand, daß diejenige Verwaltung, welcher jene Mißgriffe zur Last fielen, nicht mehr bestand

und das Vertrauen in die Redlichkeit der neuen Verwaltung, welche sich in der Würzburger Schuldentilgungsanstalt bewährt hatte, — dieß alles zusammen siegte. Mit 98 gegen 2 Stimmen übernahm die Kammer die Gewährleistung für die gesammte Staatsschuld, sowie solche vom Finanzministerium denselben vorgelegt worden war unter der Voraussetzung, daß über die gesammten Schuldgattungen die Rechnungen für das Jahr 1817-18, wenn sie vom obersten Rechnungshofe revidirt und anerkannt seien, den Commissären der Stände zur Einsicht und Prüfung und der künftigen Versammlung zur endlichen Genehmigung vorgelegt werden würden. Mit 70 gegen 28 Stimmen erklärte sie die gleichmäßige Haftung der Schulden auf allen Theilen des Königreichs; beinahe einstimmig übernahm sie die Gewährleistung des aus ältern Rechtstiteln sich ergebenden Zuwachses und der Getreideschuld, und genehmigte einstimmig den Fortbestand der besondern Schuldentilgungsanstalt des Untermainkreises. Mit 60 gegen 40 Stimmen wurde die Ueberweisung der Säkularisations- und Mediatisirungspensionen im Betrage von 2,800,000 fl. an die Centralschuldentilgungscasse beschlossen, welcher die noch verfügbaren französischen Contributionsgelder, ein Zuschuß von 1,800,000 fl. aus den Mauth- und sämmtlichen Stempelgefällen zugewiesen, und ihr überdies die Benutzung der Depositen und des Erlöses von Staatsrealitäten — Kaufgeldern bis zum Belaufe von 4 Millionen gestattet, die Ermächtigung zur Aufnahme von Privatdarlehen erteilt wurde.

Mit 95 gegen 5 Stimmen wurde die Ueberweisung eines Theils der Schuld auf den Rheinkreis, mit 72 gegen 27 der Antrag auf Aufstellung einer neuen Classification der Staatsschulden behufs der Rückzahlungen verworfen. — Für Hornthal's Rückzahlungsverloofung hatte sich nicht eine Stimme erhoben. — Dagegen beauftragte die Kammer ihre Commissäre mit Entwerfung einer neuen Classification, verwarf mit 62 gegen 38 Stimmen den Antrag Schägler's auf Realisirung des Creditvotums durch Ausgabe sogenannter consolidirter (unausföndbarer) Fonds, nahm dagegen mit 84 gegen 13 Stim-

men dessen Antrag auf Mobilisirung der dringendsten, meist unverzinslichen Schulden als Pupillen-, Brandentschädigungsgelder, Zinsen-, Civil- und Militairrückstände u. s. w. und deren Heimzahlung nach dem Loose an und genehmigte endlich einstimmig den hiernach abgeänderten ursprünglichen Gesetzentwurf. Durch Beschluß vom 13. Juli trat die Kammer der Reichsräthe mit wenigen unwesentlichen Abänderungen den Beschlüssen der zweiten Kammer bei, nur bezüglich der in Artikel I. vorbehaltenen Prüfung und Genehmigung bemerkte sie, daß solche blos die richtige Revision der Rechnungen, nicht aber das Quantum und Quale der Schulb betreffen könne, weil der Ständeversammlung keine Untersuchung der Liquidität aus früherer Zeit zustehet. In der Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 14. entspann sich hierüber eine Verhandlung, indem hauptsächlich von Hornthal und Behr auf das Bedenkliche jener Worte aufmerksam machten und auf Beharren bei dem früheren Beschlusse drangen. Es wurde deshalb beschlossen, zu erwiedern: „der Absatz I. in dem auch von der Kammer der Reichsräthe angenommenen Beschlusse vom 28. vorigen Monats sei so umfassend und erschöpfend, und sichere so von Seite der Nation wider jeden Zweifel und Vorwurf, daß irgend eine Abänderung daran oder Bemerkung dagegen nicht stattfinden könne.

Prüfung und Genehmigung der richtigen Revision enthalte nicht blos das Nachrechnen (wozu man ständische Commissarien und Volksvertretung nicht bedürfe), sondern sie enthalte und müsse enthalten Prüfung der Rechnungen in Form und Sache.“ — Die Kammer der Reichsräthe erläuterte hierauf durch Schreiben vom 16. ihre Aeußerung, „daß den Ständen bei der Genehmigung der erst noch zu legenden Rechnungen pro 1817/18 keine Untersuchung über die Nothwendigkeit und Verwendung der Staatsschulden, welche die Regierung vor dem 26. Mai 1818 contrahirt habe, zustehet“, ohne den früheren Vorbehalt zu erneuern. Auf Behr's Antrag, dem auch von Hornthal beitrug, beruhigte sich die Kammer hierbei und der Gesetzesartikel behielt die im ursprünglichen Beschlusse der Kammer der Abgeordneten erhaltene Fassung.

In der Sitzung vom 6. Juli kam auch der Antrag der Regierung bezüglich der Nürnberger Staatsschuldb zur lebhaftesten Verhandlung, in welcher es nicht an bittere Ausfälle auf das Benehmen der früheren Verwaltung und des früheren Liquidationscommissärs fehlte. Debr und von Hornthal bekämpften den Antrag und beantragten eine förmliche Aufnahme und Vergleichung des Activ- und Passivstandes der ehemaligen Reichsstadt Nürnberg, um hiernach die Rechte der dortigen Gläubiger bestimmen zu können. Allein die Kammer nahm ihn mit 79 gegen 6 Stimmen an, und die Kammer der Reichsräthe trat dem Beschlusse derselben bei.

Nachdem so lange die thatsächliche Unbegrenztheit der obersten Gewalt die gesetzlichen Schranken der Gewalten unter sich und den Rechten des Bürgers gegenüber beständig in Frage gestellt hatte, konnte eine Masse von Beschwerden über Rechtsverletzungen kaum fehlen, und es muß eher befremden, deren nicht mehr aufzuzählen zu sehen. Nur der Deutschen und insbesondere der Bayern Gerult, das durch lange Gewohnheit solcher Willkür abgestumpfte Rechtsgefühl und die durch das Wiedererwachen einer neuen von Gewährleistung umgebenen Ordnung der staatsrechtlichen Verhältnisse genährte Hoffnung einer bessern Zukunft erklären diese Erscheinung. Man wollte diese Hoffnung sich nicht durch Klagen verbittern, welche in den meisten Fällen das geschehene Unrecht doch nicht ungeschehen machen konnten, wozu auch wohl der Zweifel kam, ob frühere Rechtsverletzungen vor Erlaß der Verfassung zur Beschwerdeführung berechtigten könnten.

Unter den erhobenen Beschwerden standen an Wichtigkeit die Rhistler'sche und Kiedel'sche obenan. Beide beruhten auf Beschränkung der freien Wirksamkeit der Gerichte durch sogenannte administrative Verfügungen und erhielten eine erhöhte Wichtigkeit durch die sonderbare Stellung, welche der Staatsrath in denselben dem Justizminister gegenüber einnahm, wodurch die Selbstständigkeit und Verantwortlichkeit der Minister sehr bedroht erschienen.

Die erste dieser Beschwerden, die Rhistler'sche, erinnerte

an einen der traurigsten Abschnitte der bayerischen Geschichte, die Zeit Max Emanuel's und den spanischen Erbfolgekrieg. Während Bayern von den Oesterreichern besetzt war und Max Emanuel in Brüssel eine nichts weniger als ehrenvolle Zuflucht gefunden hatte, verschaffte demselben Joh. Bapt. Rhistler, Banquier und Hofammerrath, von ausländischen Wechselhäusern große Summen zu 6, 9 und 12 Procent Zinsen und 1—2 Procent Provision. — Nach Max Emanuel's Tod rechnete die Hofkammer mit Rhistler ab, und es ergab sich ein Guthaben des letztern von 925,646 fl. 52½ kr. Capital und 249,049 fl. 15 kr. an Zinsen und Provisionen. So gedulbig auch stets die Landschaft, vielmehr der fortwährende, sich selbst ergänzende Ausschuß endlich jedesmal die oft so leichtsinnig gemachten Schulden übernahm, das heißt solche aus den Steuern des Volkes, namentlich dem Aufschlagsgefäll zu verzinsen und zu tilgen versprach, so wenig war man doch geneigt, sich alle die maaflosen Ansprüche derer gefallen zu lassen, welche sich in fürstlichen Geldverlegenheiten als stets bereitwillige Nothhelfer gezeigt hatten. Ein großer Theil der altbayerischen, so niedrig verzinslichen Staatsschuld entstand dadurch, daß die Landschaft die Uebernahme solcher, ohne ihre Einwilligung gemachter Schulden an die Bedingungen der Zinsherabsetzung, oft bis auf die Hälfte, knüpfte. — So mag es denn gekommen sein, daß auch Rhistler's zweite Forderung im Jahre 1729 auf 169,474 fl. ermäßigt, überdies die fristenweise Heimzahlung des Capitals vor den Zinsen bedungen ward. In Folge der fortwährenden Kriege wurden die bedungenen Fristen größtentheils nicht eingehalten, und als Rhistler 1744 starb, hatte derselbe noch bedeutende Forderungen, — angeblich 685,000 fl. Capital und 431,965 fl. unverzinsliche Zinsrückstände, dagegen aber auch etwa 730,000 fl. Schulden; die Landschaft bestritt die Forderung, stellte die Zahlungen ein, ja sie forderte am Ende sogar noch 347,823 fl. 44 kr. als zu viel bezahlt, zurück, so daß der Nachlaß zuletzt in Gant gerieth. So blieb die Sache bis 1805, beziehungsweise 1809, wo die Erben Rhistler's jene Forderung liquidirten resp. die Schuldentilgungs-

commission auf Zahlung jenes angeblichen Restes belangten. Der Fiskus verweigerte die Einlassung wegen Incompetenz der Gerichte, Verjährung, Mangel der Legitimation, Vergleich u. s. w. — Das zuständige Appellationsgericht verurtheilte denselben aber zur Einlassung, als plötzlich ein vom Justizminister gezeichnetes königliches Rescript vom 8. December 1810 an das Appellationsgericht erfolgte, welches nach Vernehmung des geheimen Rathes als der zur Beurtheilung von Kompetenzfragen zuständigen Behörde das fragliche Urtheil für incompetent erlassen und wirkungslos erklärte, weil laut Rescript vom 18. April 1749 die zur Wiederherstellung des Schuldenablebigungswerkes bestellte Commission in allen Instanzen gänzlich unabhängig sein, und laut Rescript vom 20. September 1749 die von derselben vorgenommenen Liquidationen und gütlichen Abbruchshandlungen allezeit festgehalten und keiner wiederholten Behandlung unterworfen werden sollten, die Rhistler'sche Klage aber unmittelbar gegen jene Liquidation gerichtet sei.

Die Berufung an das Oberappellationsgericht war unter diesen Umständen fruchtlos geblieben, ebenso alle andern eingeschlagenen Wege, weshalb zuletzt jener der Beschwerde betreten ward. Der fünfte Ausschuß erkannte die Beschwerde für gegründet, da der Fiskus nach der Verfassungsurkunde vor den ordentlichen Gerichten Recht zu nehmen verpflichtet sei, trug aber demungeachtet darauf an, vorerst noch, um in der Sache den Weg einer nähern und gütlichen Auskunft nicht unversucht zu lassen, und um den Ansichten der von Rhistler'schen Erben selbst zu entsprechen, welche zu einem billigen Vergleich sich erbieten, die Beschwerdeschrift sammt Belegen dem Finanzministerium mit der Bitte um Aufschluß mitzutheilen, wärum den Anträgen der Beschwerdeführer noch kein Gehör gegeben worden sei. Nach einer kurzen Debatte, an welcher besonders der Berichterstatter, von Weinbach, dann von Seuffert, von Hornthal und von Hoffstetten Theil nahmen, beschloß die Kammer die Mittheilung der Beschwerde an das Ministerium der Justiz, um dasselbe zu veranlassen, den Erben Rhistler's den Rechts-

weg wieder zu öffnen. Neue Beschwerden der Rhistler'schen Erben brachten die Sache am 21. Mai und 15. Juni u. s. w. wiederholt in Erinnerung. Als in der Sitzung vom 17. Juni abermals eine solche Beschwerde einlief, brachte von Hornthal das Verhältniß des Justizministers zum Staatsrath zur Sprache und bemerkte, daß, wenn jener erst Entschließung des Staatsrathes einholen müsse, die verfassungsmäßige Verantwortung der Minister nicht bestehen könne. Behr, von Seuffert, von Weinbach drangen darauf, an der unabhängigen Stellung des Ministers festzuhalten, und denselben aufzufordern, den von Rhistler'schen Interessenten, ohne vom königlichen Staatsrath irgend einen Beschluß abzuwarten, sogleich den Rechtsweg zu eröffnen. Am 19. Juni folgte eine erste Antwort des Justizministers, wonach die Sache sogleich zur Kenntniß des Staatsrathes gebracht worden sei, welcher dieselbe demnächst in Verathung nehmen werde. Es gab dies abermals Anlaß, die Stellung von Staatsrath und Ministerium gegen einander zu besprechen und eine neue Aufforderung an das Ministerium zu richten, den Rhistler'schen Erben den Rechtsweg ohne weiteres zu eröffnen. Endlich theilte das Justizministerium am 1. Juli der Kammer einen Staatsrathsbeschluß mit, wonach es bei der Entscheidung vom 8. December 1810 sein Verbleiben haben solle, weil sämtliche ursprüngliche Forderungen Rhistlers durch die Liquidationen von 1728 und 1760 bereits vollends berichtigt, sofort in Haupt- und Nebensache aufgehoben seien, (?) sollten die Erben aber Zahlungsrückstände nachweisen können, so möchten sie, falls sie auf administrativem Wege die gebührende Befriedigung nicht erhalten könnten, den Rechtsweg unbehindert betreten. Der Staatsrathsbeschluß trug dem Justizministerium endlich auf, diese Entschließung der Kammer zu eröffnen. In der Hauptsache war das Beharren auf dem Beschlusse vom 8. December 1810 eher ein formelles zur Rettung des Scheines, da, wenn jene frühern Liquidationen rechtsgültig oder von dem Gläubiger anerkannt waren, dieselben auch auf dem Rechtswege nicht mit Erfolg angefochten werden konnten, für die wichtigste Frage aber — den Vollzug jener

Liquidationen — nun der Rechtsweg geöffnet war. Wichtiger aber, als jene mehr scheinbare Rechtsverweigerung, schien die Stellung, welche in der Sache das Justizministerium dem Staatsrathe gegenüber einnahm.

Mit Recht machten von Hornthal, von Weinbach, von Seuffert neben dem Widerspruche der beiden Verfügungen über die Rhistler'sche Sache auf die dem Staatsrath untergeordnete Stellung des Justizministeriums aufmerksam, wonach demselben Instructionen von jenem erteilt und sonach dessen Selbstständigkeit, ja sogar die Unabhängigkeit der Justiz gefährdet erschien. Stephani schlug die naive Frage an das Ministerium vor: ob es jetzt, der Verfassung gemäß selbstständig handeln könne und wolle? und namentlich hob Behr das Verfassungswidrige dieses Verhältnisses hervor und drang darauf, daß das Justizministerium, nicht der Staatsrath antworte, da nur jenes in der Sache zu handeln habe, nicht dieser. Obwohl nun auch der Präsident der Kammer lebhaften Antheil an der Verhandlung nahm, um den Beschluß der Kammer bezüglich der Rhistler'schen Erben zu rechtfertigen, so wurde dennoch beschlossen, das Justizministerium wiederholt um Antwort zu ersuchen. Die Rhistler'schen Erben, welche keine Woche ohne neue Beschwerden verstreichen ließen, gaben schon am 5. Juli zu einer neuen Verhandlung Anlaß, in welcher insbesondere Behr wiederholt die verfassungswidrige Einmischung des Staatsraths in diese reine Justizsache hervorhob und von den Abgeordneten von Hornthal, von Hoffstetten, von Seuffert u. s. w. unterstützt wurde. Am 7. Juli traf das Antwortschreiben des Justizministers ein, worin derselbe unter Bezugnahme auf seine beiden frühern Schreiben vom 19. Juni und 1. Juli alle ihm bezüglich der Rhistler'schen Sache zu Gebote stehenden Erläuterungen bereits gegeben zu haben versicherte, und beifügte, daß dem Oberappellationsgerichte die allerhöchste Entschließung vom 30. Juni eröffnet worden sei. Es war sonach klar, daß der Minister sich mit der ihm durch jene Entschließung gegebenen, dem Staatsrathe untergeordneten Stellung begnüge und auf selbstständige Thätigkeit in der Sache verzichtete, um

so mehr, als in der Zwischenzeit eine weitere Beschwerde ähnlicher Art eingelaufen war. Ein Schiffsmeister Riebl hatte nämlich Lieferungen für die Bergwerke von Schwaz in Tyrol gemacht und war, als er Bezahlung forderte, desfalls an Oesterreich gewiesen worden, an welches Tyrol inzwischen wieder abgetreten worden war. Da alle späteren Reclamationen unbeantwortet blieben, so stellte er am 20. Juni 1816 Klage gegen den Fiskus, welcher die Einlassung verweigerte, weil Tyrol abgetreten worden sei und Oesterreich alle Forderungen bezüglich der Bergwerke u. s. w. übernommen habe. Die Gerichte erkannten jedoch den Fiskus für schuldig, sich auf die Klage einzulassen; dieser suchte die Sache zu verzögern und am 18. März 1818 erfolgte ein allerhöchstes Rescript, vom Justizminister unterzeichnet, worin, nach Vernehmung des Staatsrathes, erklärt wurde, daß die Justizstellen zur Einschreitung in allen Klagesachen, welche auf Forderungen beruhten, die auf die abgetretenen Provinzen sich bezögen, nicht competent und daher der vom Oberappellationsgerichte in Sachen des zc. Riebl gegen den Fiskus erlassenen Entschließung keine Folge zu leisten sei. — Alle Bemühungen, bei den Gerichten hiergegen Hülfe zu erhalten, waren vergebens und auf eine Anfrage des Oberappellationsgerichts erwiderte der Justizminister am 7. Januar 1819, daß Seine Majestät nach Vernehmung des Staatsrathes beschlossen hätten, daß es bei der Verfügung vom 18. März vorigen Jahres, nach welchem dem Erkenntnisse des Oberappellationsgerichts vom 20. November 1817 keine Folge zu geben, bis zum Abschlusse der noch schwebenden Verhandlungen über die Vertheilung der aus den abgetretenen Landestheilen herrührenden Arterragen sein Verbleiben habe, da man nicht zugeben könne, daß dergleichen Forderungen noch während dem Laufe der diplomatischen Verhandlungen zu einer gerichtlichen Erörterung gezogen und dabei Grundsätze aufgestellt werden, welche der Auseinandersetzung im diplomatischen Wege vorzugreifen scheinen. Die Justizverweigerung erschien im vorliegenden Falle noch auffallender als in der Rhipfler'schen Sache, da noch nach Erlaß der Ver-

fassung, ja während des Zusammentritts der Kammern die letzterwähnte Entschliebung erlassen worden war und die Sache kam deshalb, obwohl inzwischen das Finanzministerium die diebstahlische Forderung einzulösen sich bereit erklärte, und dadurch deren materielles Interesse beseitigt war, nun in der Sitzung vom 8. Juli gemeinschaftlich mit jener zur Berathung. Mit Ernst und Nachdruck hoben von Seuffert, Behr, von Hornthal, Köster, Magold und von Weinbach die Nothwendigkeit der völligen Unabhängigkeit der Rechtspflege von der Verwaltung, den Widerspruch in der Stellung des Justizministers gegen den Staatsrath mit den Bestimmungen der Verfassung über die Verantwortlichkeit der Minister hervor und mit 81 gegen 1 Stimme wurde beschloffen, daß in beiden Sachen alle Hindernisse der Justizpflege, namentlich die Rescripte vom 8. Juni 1810, 30. Juni 1819, vom 18. März 1818, 7. Juni 1819 beseitigt und darauf angetragen werde, daß das königliche Staatsministerium der Justiz so gestellt werde, daß es in Beziehung auf Rechtsfachen sein Amt unabhängig von dem Staatsrathe verwalten könne, und die Verfassungsurkunde in Beziehung auf Unabhängigkeit und Unauflösbarkeit der Rechtspflege vollzogen werde. Die Beschlüsse wurden nun der Kammer der Reichsräthe mitgetheilt, dort aber wegen Kürze der Zeit nicht mehr in Berathung genommen, kamen also gar nicht zur Vorlage an den König. Demohingeachtet erwähnt der Landtagsabschied der Beschlüsse vom 30. Mai und 21. Juni unter jenen, welche eine nicht zu missenkennende, auf Erweiterung des ständischen Wirkungskreises gerichtete Absicht zu Grunde liege, indem, im Widerspruche mit den Bestimmungen der Verfassungsurkunde Tit. X. §. 5. und des Edictes X. Tit. II. §. 29. und 35. von dem Justizministerium nicht bloß Erläuterung, sondern Abstellung der nach ihrem einseitigen Urtheile befundenen Rechtsverletzungen verlangt worden sei. *)

*) Ist auch nicht zu leugnen, daß nach jenen Bestimmungen die Kammern nicht befugt sind, Instructionen zu erlassen, sondern nur von dem

Hatte die Rhistler'sche Beschwerde in den ihr ursprünglich zu Grunde liegenden Thatfachen an den spanischen Erbfolgekrieg und Max Emanuels endlose Geldverlegenheiten erinnert, so rief die Mang'sche den berüchtigten Criminalproceß des Ministers Wettchart unter Carl Theodors Regierung in's Gedächtniß. Der in denselben verwickelte und wegen Theilnahme an Bestechung damals zu einer Geldstrafe von 100,000 Fl. rerurtheilte Neuburg'sche Landschaftskanzler Freiherr von Nopper soll demungeachtet noch ein Vermögen von ungefähr 200,000 Fl. hinterlassen haben. — Dieser reiche Nachlaß von der Wittwe zuerst geplündert, dann durch ein falsches Testament an sich gezogen, die Gerichtsbeamten durch Bestechung von Verfolgungen abgehalten, die Wittve nun ihrerseits durch einen plötzlich zum reichen Kapitalisten mit Forderung von 60,000 Fl. Kapital und 20,000 Fl. Zinsen gestempelten Rathsbdiener gedrängt, durch einen (im Einverständnisse mit jenem nämlichen Gerichtsbeamten erpreßten) Vergleich um 55,000 Fl. geprellt, wegen Testamentsverfälschung verhaftet, so lange sie widerstrebt, — in Freiheit gesetzt, wenn sie einwilligt, nun auch der angebliche Kapitalist Mang in Untersuchung gezogen und der Fälschung seiner angeblichen Schuldscheine geständig, dann aber diese Geständnisse als durch Schläge und Dolchstiche vom Untersuchungsrichter erpreßt widerrufen (nachdem schon 14 Tage vorher das Gerücht dieses Widerrufs verbreitet worden war), der Untersuchungsrichter nun selbst in Untersuchung gezogen, aber wegen der augenfälligen Collusion keine Nachforschungen

Ministerien Aufschlüsse zu erhalten und erforderlichen Falls Beschwerden oder Anklagen zu erheben, so ist andertheils eben so wenig zu mißkennen, daß im vorliegenden Falle jene Beschlüsse, obwohl dem Wortlaute jener Verfügung nicht entsprechend, dennoch weit mehr aus dem Wunsche, den Beschwerdeführern ihr unzweifelhaftes gutes Recht zu verschaffen, als aus einem sicher der Mehrheit der Kammer ganz fremden Bestreben, ihre Befugnisse über die von der Verfassungsurkunde gezogenen Schranken hinaus zu erweitern, entsprungen waren, und schwerlich würde eine so herbe verletzende Erwiderung erfolgt sein, hätten nicht Verhältnisse, welche später ausführlicher besprochen werden sollen, hierauf bestimmend eingewirkt.

angestellt, der Referent auf alle Weise verdächtigt, — dies sind die Grundzüge eines Gemäldes, in welchem das heimliche schriftliche Verfahren in der Blüthe seiner grausenhaften Mißbräuche erscheint. Dies war um so mehr der Fall, als zwei höhere Justizbeamte, die Abgeordneten von Hoffstetten und von Aretin (letzterer jener verdächtigte Referent) nicht nur nicht widersprachen, vielmehr von Hoffstetten aus eigener Sachkenntniß bemerkte, daß, obwohl das Ministerium alles angewendet habe, die Sache in's Reine zu bringen, es aber zur Zeit noch unmöglich gewesen, die Wahrheit zu entdecken und bei dem damaligen Stande und der Verwicklung der Sache dieselbe nach 10—12 Jahren immer noch nicht weiter gebiehn sein, man noch nicht hinter die Wahrheit gekommen sein werde; ein Geständniß, daß nicht nur für die damalige Rechtspflege in Bayern, sondern in jedem Lande, wo das Sonnenlicht der Oeffentlichkeit noch nicht die unheimlichen Windungen des Labyrinths der Justiz erleuchtet, höchst bezeichnend ist, zumal sie von einem anerkannt höchst tüchtigen Rechtsgelehrten gemacht wurde, welcher, damals Appellationsgerichtsrath, bis zu den höchsten Stufen des Justizdienstes vorrückte.

Das unbegreiflichste in der Sache dürfte aber doch wohl sein und bleiben, daß jener zuerst erwähnte Beamte noch immer auf seiner Stelle, nicht einmal zur Verantwortung gezogen war. So erzählte der Abgeordnete von Aretin, ohne daß eine Verichtigung stattgefunden hätte, vielmehr beschränkte sich das Justizministerium auf Erläuterungen, woraus der Ungrund der Mang'schen Beschwerde hervorging.

Dies waren die hauptsächlichsten Beschwerden. Andere wie jene bezüglich des Bahreuther sogenannten Contributionsanlehens waren eigentlich nur Anträge oder wurden, wie die der unglücklichen Bewohner der Vorstadt St. Nicolas bei Passau wegen Entschädigung für ihre 1809 zu Festungswerken weggenommenen und zerstörten Häuser, bei Berathung anderer Gegenstände erledigt, wenigstens beabsichtigte man dies damals. Die Mehrzahl endlich ging, nebst der endlosen Reihe der Anträge in der Fluth von Geschäften, welche immer höher stieg

und der Kammer zuletzt kein anderes Auskunftsmittel übrig ließ, als dieselben sammt und sonders den Ministerien zur geeigneten Berücksichtigung zu überweisen, unbemerkt unter, so daß nicht gesagt werden kann, wie viel gegründetes unter den einen, wie viel nütliches und zweckmäßiges unter den anderen sein mochte.

Wir haben nun nur einen flüchtigen Blick auf einige Verhandlungen zu werfen, worin die Kammer ganz selbstthätig auftrat, — vor Allem auf den Antrag des Abgeordneten von Horntal, das Militair auf die Verfassung zu beeidigen. Nachdem der sogenannte Petitionsausschuß den Antrag als „auf Vollzug der Verfassungsurkunde gerichtet“ zugelassen hatte, erhoben sich schon bei der Vorfrage über Verweisung desselben an einen Ausschuß (in der Sitzung vom 18. Februar) wärende Stimmen dagegen, namentlich jene des Abgeordneten von Aretin, welcher bestritt, daß ein solcher Antrag zum Wirkungstreife der Ständeversammlung weder nach dem Geiste noch nach dem Buchstaben der Verfassungsurkunde gehöre. Auch Ulfschneider, Socher, von Pelshoven und andere bestritten die Zulässigkeit, die Nothwendigkeit, ja selbst die Nützlichkeit des Antrages, da einestheils der König als oberster Befehlshaber der Armee den Eid auf die Verfassungsurkunde geleistet habe, sonach bei dem unbedingten Gehorsam des Militairs eine Beeidigung der Untergebenen überflüssig sei, auch der Soldat als Staatsbürger ohnehin durch die Verfassung verbunden sei, andertheils aber durch eine solche Beeidigung bei der geringen Bildungsstufe der Mehrzahl der Soldaten eine Prüfung der verfassungsmäßig gegebenen Befehle hervorgerufen werden könne, welche mit dem im Militairwesen unerläßlichen unbedingten Gehorsam unvereinbar sei. Allein Vehr wies die Zulässigkeit des Antrages als darauf gerichtet, daß der der Verfassung gemäße Zustand in allen seinen Theilen durchgeführt werde, nach und bestritt die Ansicht von der angeblichen Willenlosigkeit der Soldaten, neben welcher keine verfassungsmäßige Freiheit würde bestehen können. Der Eid könne nur in der Voraussetzung einer Absicht, das Heer einmal zur Unterdrückung der Verfassung

mißbrauchen zu wollen, bedenklich sein. Auch Hornthal suchte die Einwürfe zu widerlegen, wies darauf hin, daß kein Grund vorliege, nur das Heer allein von dem Eide auszunehmen, welchen alle andere Stände leisteten, wie ja auch alle andern Stände den Befehlen des Königs unterworfen seien. Der Abgeordnete Kurz hob die Nützlichkeit solcher Beeidigung im Falle einer wenn auch unwahrscheinlichen doch möglichen Militärverschwörung hervor und nach lebhaften Debatten, auch über die Frage, an welchen Ausschuß die Sache zu verweisen sei, wurde der Antrag mit 77 gegen 24 Stimmen an einen Ausschuß (mit 94 gegen 7 an den dritten) verwiesen. In der Sitzung vom 5. März erstattete der Abgeordnete Dangel den Ausschußbericht, worin er namentlich die Unzulässigkeit der Beeidigung hervorhob, da die Mehrzahl der Soldaten das Staatsbürgerrecht und das Indigenat nicht besäßen, — ja viele selbst nicht volljährig, sonach weder Staatsdiener noch Staatsbürger seien, überdies durch den Fahneneid allen bürgerlichen Rechten und Freiheiten entsagten, welche mit dem beschworenen unbedingten Gehorsam nicht vereinbar seien, indem ferner viele unfreiwillig dienten, bei diesen also der Verfassungseid als ein erzwungener ungültig sein würde. (!?) Der Verfassungseid sei bezüglich der Wirksamkeit des Heeres gegen den äußern Feind überhaupt, im Innern um deswillen überflüssig, weil es hier nur auf die Aufforderung der Civilbehörden handeln könne, weil endlich dadurch jedem Soldaten ein mit der Verpflichtung des unbedingten Gehorsams unvereinbares Recht der Prüfung der Gefeglichkeit der ertheilten Befehle eingeräumt würde. Der Antrag lautete demgemäß auf Verwerfung. Auch außerhalb der Kammer war man in der Zwischenzeit eifrig bemüht gewesen, diesem Antrage entgegen zu wirken und namentlich war eine Menge beinahe gleichlautender Adressen fast sämtlicher Offiziercorps erschienen, worin die Unterstellung, daß sie die Leistung des Verfassungseides wünschten, abgelehnt, ihre Treue und Anhänglichkeit an König und Vaterland betheuert wurde. Mit ungemeiner Spannung sah man dem weiteren Verlaufe der Sache entgegen, als von Hornthal das

Wort begehrte und erhielt, die schwachen Gründe des Dangel'schen Ausschußberichtes widerlegte, dann aber es dem Ermessen der Kammer anheimstellte, ob sie fernere Discussion über den Antrag und Schlußfassung umgehen und es Seiner Majestät dem Könige überlassen wolle, über die Vereidung des Militairstandes zu verfügen. Der Präsident, diese Erklärung für ein Aufgeben des gestellten Antrages erklärend, wollte die Kammer befragen, ob sie dessen Zurücknahme gestatte. Dem widersetzte sich aber von Hornthal. Von Zurücknahme seines Antrages könne keine Rede sein, vielmehr halte er denselben noch immer für fest begründet, es frage sich nur, ob die Kammer unter den obwaltenden Umständen den Gegenstand ohne weitere Erörterung beruhen lassen wolle? — Es wurde, wie so oft, noch eine Zeit lang über die Fragestellung gestritten, dann aber mit 101 gegen 1 Stimme der Uebergang zur Tagesordnung beschloffen.

Einen weit minder aufregenden Gegenstand betraf der Antrag des Abgeordneten Sturz auf Entwerfung einer Geschäftsordnung für die Kammer. Von den Abgeordneten Kurz, Behr, von Aretin und von Seuffert unterstützt, wurde er einstimmig bejaht, Sturz mit dem Entwurfe betraut und beschloffen, eine Commission von sieben Mitgliedern hierzu zu ernennen. Obwohl aber jene Beschlüsse schon am 1. März gefaßt wurden, legte doch der Abgeordnete Sturz seinen Vorschlag nicht vor, ja die Protocolle erwähnen nicht einmal der wirklich vollzogenen Wahl des Ausschusses und so blieb eine Sache, welche von so großer Wichtigkeit für das ganze öffentliche Leben sein und werden mußte, völlig unerledigt, — wie sich später zeigte, — zum großen Nachtheile der Sache.

Die erste Ständeversammlung, deren wichtigste Verhandlungen vorstehend auszugsweise mitgetheilt wurden, währte vom 5. Februar bis 16. Juli 1819, während welcher Zeit in der Kammer der Abgeordneten sechszig Sitzungen in immer kürzeren Zwischenräumen sich zuletzt so nahe zusammendrängten, daß sie Tag für Tag, oft Vormittag und Abend zuweilen bis Mitternacht sich in ermüdender Weise ohne die Möglich-

keit der Erholung, der bei solcher Erregung zuweilen so nothigen Ruhe folgten. — Ein uraltes Sprichwort sagt: *Aller Anfang ist schwer, am schwersten aber wird er sicher da, wo es an der Vorbildung, an jedem Vorbilde fehlt, wie dies hier der Fall war.* Die Heimlichkeit, welche das ganze öffentliche Leben der Deutschen mit ihren Polypenarmen umschlang und beinahe erstickte, hatte nicht nur die Theilnahme an demselben, sondern selbst die Befähigung zur richtigen Würdigung desselben im höchsten Grade geschwächt, Vorbilber constitutioneller Versammlungen fehlten auf dem Continente ganz — die Wirksamkeit der französischen revolutionären Volksvertretungen war zu kurz, zu gefährlich gewesen, auch schon zu lange vorübergegangen, als daß sie zum Vorbilde hätten dienen können. England aber lag bei den damals noch so seltenen, kostspieligen und langsamen Verbindungen beinahe so fern, als uns heute Amerika, und das Studium der englischen Zustände, welche in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts so verbreitet gewesen, war über der gewaltigen Wirkung der französischen Revolution, den endlosen Kriegen, welche ihr gefolgt, und eben erst beendet worden waren, mehr als billig vernachlässigt worden. Kein Wunder also, daß sich anfangs Alles in den neuen Formen, zumal bei der jeder naturgemäßen Bewegung so wenig günstigen Geschäftsordnung, unbequem und ungelent bewegte. Es liegt aber in der menschlichen Natur, daß, je weniger man mit einer Sache innerlich vertraut ist, um so strenger sich an vorgeschriebene Formen anklammert, um so entschiedener und schroffer Alles zurückgewiesen wird, was den allein heilsprechenden Gang derselben zu stören droht. Jedermann hielt auf's Aeußerste an seinen vermeintlichen oder auch wirklichen Rechten, selbst da fest, wo sie Niemand bedrohte, wo ein ganz unverfängliches Nachgeben sofort zur Verständigung führen mußte. — Die Geschäftsordnung zwang durch ihre Reihenfolge für das Wort nach der Reihenfolge der Loosnummern die Discussion eben so weitläufig zu werden, als sie die Verständigung erschwerte, was dann zur Folge hatte, daß die richtige und erschöpfende Fragestellung beinahe unmöglich wurde.

Die Neuheit der Sache ließ überdies manche ihre Stellung verkennen und überschätzen, — was Wunder, wenn dies alles zusammengenommen die Geduld zuweilen erschöpfte und diejenige Urbanität, welche im öffentlichen Leben nie außer Acht gelassen werden kann und darf, darunter Noth litt, zumal da zu jener Zeit die so ganz unparlamentarische Sitte herrschte, die Rede ausschließend und direct an den Gegner zu richten, eine Unsitte, welche allmählig der bessern Uebung beinahe gänzlich gewichen ist und in den neuern Kammerverhandlungen nur selten mehr vorkommt, damals aber noch sehr häufig und zum Theil selbst von im übrigen gewandten und begabten Kammermitgliedern auf höchst verletzende Weise geübt wurde. — Eine Folge jener anfänglichen Unbeholfenheit waren wohl auch jene öfters gestellten Anträge auf Geheimfügungen, deren Zweck bei einer so großen Zahl von Theilnehmern ohnehin stets so höchst unvollständig erreicht wird und von denen man zum Theil sogar die Organe der Staatsregierung auszuschließen versuchte, während doch die Volksvertretung deren Anwesenheit bei allen ihren Verhandlungen und deren Theilnahme an denselben aufs Lebhafteste wünschen muß, um in allen Fragen deren Ansichten sofort zu erfahren, sich mit denselben verständigen oder sie bekämpfen und widerlegen zu können, und deren Gegenwart zu scheuen niemals Grund haben kann. Unverkennbar wird man bei gehöriger Berücksichtigung jener ange deuteten Schwierigkeiten in der Kammer von 1819 eine Masse von Vaterlandsliebe, von Gesinnungstüchtigkeit, von Geschäftserfahrung, von Kenntnissen, von Talenten anerkennen, auf welche stolz zu sein Bayern alle Ursache hat. Weit weniger, als bei so verschiedenartigen, erst so kurze Zeit verbundenen Bestandtheilen zu erwarten gewesen war, trat der Gegensatz zwischen alten und neu erworbenen Provinzen hervor: ein Gefühl freudiger Hoffnung einer bessern Zukunft verband alle und verwischte die bitteren Erinnerungen der Vergangenheit; nur in einzelnen Fällen, hauptsächlich bei der Verhandlung des Staatsschuldenwesens, machte sich, wie bereits berichtet, jener Gegensatz fühlbar, aber selbst damals übte er keinen den Erfolg störenden Einfluß.

Parteien, als festverbundene Vereinigungen, welche nicht blos da, wo ihre Ansichten und Grundsätze übereinstimmen, sondern überall im Sinne ihrer Führer zusammenwirken, deren Absichten unbedingt gutheissen und unterstützen, jenen der Gegner ebenso unbedingt entgegentreten, gab es, wie erwähnt, auf dem Landtage von 1819 nicht. Selbst jene traurige Erfahrung, daß eine mehr oder minder große Zahl von Abgeordneten durch die Vortheile angelockt wurden, welche die nähere Bekanntschaft mit den höchsten Beamten des Staates an und für sich schon dem Bürger stets und um so mehr dann verschafft, wenn sie von der einen oder andern Seite zu Begünstigungen mißbraucht werden will, machte Bayern erst später. Auch die Fälle waren damals noch selten, wo Abgeordnete im Gefühle eigener Rathlosigkeit den Höchstgestellten die beste Uebersicht und richtigste Beurtheilung der Verhältnisse zutrauend, die Regierung in allen Fällen durch ihre Stimmen unterstützen zu müssen glaubte. Beides trat in größerer Ausdehnung erst in einer der Gegenwart weit näher liegenden Zeit hervor; in welcher man auf die Vortheile dieses Verhältnisses größern Werth zu legen, es mehr zu nützen gelernt hatte. Damals sprach und stimmte so ziemlich jeder nur nach seiner Ansicht und Ueberzeugung bezüglich jeder einzelnen Frage, und die sich heute heftig bekämpften, reichten sich morgen bei einer andern Frage die Hand.

Daß man nach so gewaltsamen, tief eingreifenden Umwälzungen aller Verhältnisse, nach so allgemeiner Verletzung aller Rechte, nach so langer Unterdrückung aller Freiheit und alles öffentlichen Lebens mehr zu tadeln als zu loben fand, liegt in der Natur der Sache. Der Mangel des öffentlichen Lebens rächte sich, wie schon erwähnt, auch dadurch, daß man vielfach Unmögliches forderte und dessen Nichtgewährung dem Mangel an gutem Willen zuschrieb, und so kam es, daß die Opposition, das heißt der Tadel des Bestehenden in den meisten Fällen die Mehrzahl der Talente, in sehr vielen Fällen auch jene der Stimmen vereinigte. Leider blieben manche dabei nicht in den Schranken, welche die Klugheit und Willig-

Zeit geboten; zu wenig wurde die Stellung und Zusammensetzung des Ministeriums berücksichtigt. Daß dasselbe nicht aus gleichartigen Elementen bestand, ein Theil seiner Mitglieder dem constitutionellen Systeme aufrichtig und aus Ueberzeugung anhing, während andere dasselbe nur als Nothwendigkeit, in welche man sich eben fügen müsse, so gut es eben gehen wollte, hinnahmen, wurde bereits erwähnt. Das Ministerium, wäre es selbst einig gewesen, besaß aber auch bei weitem nicht jene unabhängige Stellung, jenen ausschließenden Einfluß, welchen dasselbe in Folge längerer Uebung des constitutionellen Lebens in der Regel erlangt und erlangen muß, soll dasselbe zur Wahrheit werden. In Folge der frühern Verhältnisse hatten viele Personen entschiedenen Einfluß erhalten, welche außer dem Ministerium, ja zum Theil selbst außer dem Staatsrathе standen und meistentheils einem Systeme nicht günstig waren, dessen vollständige Durchführung ihrem Einflusse, wenigstens in der bisher gewohnten bequemen und lieb gewonnenen Weise ein Ende zu machen drohte. Ein Theil der Opposition dagegen strebte offenbar nach Erweiterung der Befugnisse der Kammer, namentlich in Beziehung auf die eigentliche Verwaltung, drang insbesondere ohne alle Aussicht eines praktischen Erfolges auf zwecklose Rechenschaft über die Finanzverwaltung in der Zeit vor der Verfassung, ohne zu denken, daß sie dadurch die Achtung vor der Person des Königs aufs empfindlichste gefährdete; denn offenbar nimmt, wo die Minister nur dem Könige verantwortlich sind, dieser selbst an der Verantwortlichkeit ihrer Geschäftsführung wenigstens moralisch Antheil und jeder Tadel ihrer Verwaltung trifft unvermeidlich auch jenen, — daß aber jene Rechenschaft gar manche arge Sünden zum Vorscheine bringen würde, wußte jedermann eben so gut, als daß alle jene Rechnungen doch kein Hülfsmittel in der jetzigen Lage bieten konnten. Ueberdies wäre jene Rechenschaft bei der ungeheuern Unordnung der frühern Verwaltung gar nicht möglich gewesen. Die meisten Rechnungen waren noch auf 6 und mehr Jahre zurück gar nicht revidirt und festgestellt, eine Arbeit, welche erst nach

vieljähriger Anstrengung jenes Retardatenbureau zu Stande brachte, über das Herr von Hornthal in einer Weise, welche eben keine große Kenntniß der frühern Verhältnisse bewährt, in kurzen Worten den Stab brechen zu können meinte. Durch diese Fehler und eine in einzelnen Fällen allzurückhaltlose Sprache regten jene Männer nicht nur die Empfindlichkeit, ja die Feindseligkeit aller jener auf, welchen die Verfassung von Anfang an eine verhasste Nothwendigkeit gewesen (und ihre Zahl war nicht klein), sondern sie erschwerten auch die Stellung der wahrhaft constitutionellen Minister, welchen alle jene Fehler und ihre Folgen zur Last gelegt, welche, als die Urheber der Verfassung und dadurch auch der Ständerversammlung für deren Handlungsweise verantwortlich gemacht und dadurch zuweilen genöthigt wurden, der Kammer selbst in solchen Fällen, wo Nachgiebigkeit leicht zur Verständigung führen konnte, starr entgegen zu treten, um nicht durch den Vorwurf noch weiterer Nachgiebigkeit ihre Wirksamkeit, ihren Einfluß noch mehr beschränkt zu sehen. Es traf dies aber auch noch mit jener ewig bellagenswerthen Zeit allgemeiner Reactionen zusammen wo die hinterlistigen Anschläge der Feinde und der unbesonnene Leichtsin, ja theilweise selbst der verbrecherische Fanatismus der Feinde Volksthum und Volksfreiheit bei den Fürsten Europas, namentlich der heiligen Allianz, allgemein verdächtig gemacht hatten, wo Herr von Genz und Coinesgleichen als Verkünder der höchsten Weisheit und Wahrheit gepriesen wurden, Fürst Hardenberg seinen freisinnigen Grundsätzen entsagte, Humbold, Boyen, Schön und alle die Staatsmänner, welche Preußen gerettet und zu nie gekannter Höhe erhoben hatten, aus dem Staatsdienste ausschieden oder doch in ihrer Wirksamkeit sich aufs äußerste beschränkt und gehemmt sahen, wo bereits jene Verfolgungen begannen, welche bald darauf Deutschland mit einem Neze von Spähern überzogen, welche die heiligsten Verhältnisse mit frecher Neugierde durchstöberten, überall Verdächtigung, selbst aus den unschuldigsten Umständen, gegen die reblichsten, bewährtesten Männer er-

hoben (wie dies der ehrwürdige Arnbt in so rührender Weise berichtet hat), welche die Blüthe der deutschen Jugend in jahrelange Kerkerhaft, größtentheils in die Verbannung führte, und den freudigen, hoffnungsvollen Aufschwung des deutschen Volkes auf ein halbes Menschenalter zurückdrängte. In dieser Zeit erschien ein solches Beginnen der bayerischen Stände gefährlich und sträflich, Oesterreich und Preußen unterließen Nichts, um die mit der neuen Verfassung Unzufriedenen, welche im Staatsrathe ganz entschieden, in der Kammer der Reichsräthe die Mehrheit bildeten, zu unterstützen, ja es tauchten Anfangs Juli, gegen das Ende der Versammlung, als die zweite Verhandlung über das Militairbudget in der Kammer der Abgeordneten allgemeine Aufregung verursachte, sogar Gerüchte von angebotener Unterstützung für den Fall einer Kammerauflösung auf, und wirklich wurde damals (zur Zeit, als der König bereits nach Baden abgereist war) jene Maßregel im Ministerrathe zur Sprache gebracht und nur mit Mühe abgewendet, wogegen dann der Beschluß gefaßt wurde, in dem Landtagsabschiede jener Tendenz der Kammer mit strenger Mißbilligung entgegenzutreten, was denn in dem am 25. Juli durch den Schwager des Königs, den Herzog Wilhelm von Bayern, verkündeten Landtagsabschiede geschah.*)

So endete der erste Landtag des neu erstandenen Staates, wenn auch nicht gerade in grellem Mißtone, doch lange nicht in jener Eintracht der großen Staatsgewalten, welche so sehr zu wünschen gewesen wäre, welche die Freude, mit welcher die Verfassung war aufgenommen worden, zu erwarten berechtigt hatte. Daß der Landtag in materieller Beziehung keine größeren Erfolge haben konnte, lag in der Natur der Verhältnisse; der Weg der Verbesserung ist stets ein langsamer — nur Zeit und einträchtiges Zusammenwirken konnten die Wunden heilen, welche Jahrhunderte lange Willkür und die

*) Wie dies der im Anhange mitgetheilte Auszug des Landtagsabschiedes zeigt.

Unbilben der letzten dreißig Jahre geschlagen hatte: — die erste konnte so schnell nicht geändert werden, das zweite hatte ein Theil der Opposition in einer Weise verweigert, welche der Erfolg keineswegs gerechtfertigt hat, und so war es ein Glück, daß dieselbe in manchen Fragen nicht eine Mehrheit erhielt, welche die noch kaum entstandene Verfassung vielleicht in ihren Grundvesten hätte erschüttern können.

Vierter Abschnitt.

Die Jahre 1819 — 1821. Der Landtag von 1822.

Schon früher wurden die Ereignisse erwähnt, welche während der ersten Hälfte des Jahres 1819 ganz Deutschland aufregten und auch Bayern in den Kreis ihrer Bewegungen zogen. Die Entdeckung angeblich revolutionärer Umtriebe in Berlin gab denjenigen, welche die Repräsentativverfassung stets gefürchtet hatten, und in ihnen das Ende ihres bisherigen Treibens, ja selbst bringende Gefahr für die Dynastien sahen, willkommen, mit der größten Gewandtheit benutzte Waffen gegen dieselben in die Hände.

Fürst Metternich, welcher in jenen Verfassungen von jeher die dringendste Gefahr für den von ihm in Oesterreich festgehaltenen Zustand der Dinge fürchtete, war trefflich unterstützt durch Herrn von Gentz, welcher mit dem, allen Renegaten eigenen Eifer die Freisinnigkeit um so heftiger verfolgte, je eifriger er ihr früher angehangen hatte, und sah seine Ansichten nun auch in Berlin mehr und mehr siegen. Fürst Hardenberg, seinen früheren Grundsätzen — wenn er deren jemals wirklich gehabt und nicht früher wie später nur fremden leitenden Ansichten gefolgt war — stand unter den unbedingten Einflüssen von Herrn von Kamptz, welcher im Verein mit Gentz alle Fürsten mit dem Gespenste einer über ganz Deutschland verbreiteten, auf Fürstenmord und Umsturz aller bestehenden Verfassungen und Verhältnisse abzielenden Verschwörung

schreckte; ein Gespenst, welches man aus in Preußen entdeckten Untrieben und ähnlichen Erscheinungen im übrigen Deutschland hauptsächlich auf den Universitäten, combinirt hatte. Dunkle Gerüchte über eine Aenderung der Gesinnungen des Kaisers Alexander verbreiteten sich. Die Anhänger freisinniger Ideen im Rathe des Königs von Preußen waren aus dem Staatsdienste oder doch aus jeder einflußreichen Stellung ausgeschieden, und in ganz Deutschland herrschte bange Besorgniß, unter deren Eindruck der Congreß der Minister der deutschen Staaten zu Carlsbad zusammentrat, bei welchem Bayern durch den Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Graf Rechberg, einen unbedingten Anhänger der Metternich'schen Grundsätze, vertreten wurde. Mit beklommenem Herzen blickten alle Anhänger freisinniger Grundsätze auf die Beschlüsse, welche dort geheimnißvoll vorbereitet wurden, um so hoffnungsvoller deren Gegner. Diese erwarteten mit Zuversicht, daß die Minister der deutschen Fürsten, welche ihren Völkern Verfassungen entweder schon gegeben, oder wenigstens zugesichert hatten, sehr gern zu allgemeinen beschränkenden Bestimmungen die Hand bieten, und sich lieber Gesetze von den auf die liberalen Verfassungen eifersüchtigen beiden deutschen Großmächten vorschreiben, als sich in einer Stellung gefallen würden, in welcher die Regierung zwar unabhängig gegen außen, doch im Innern die Beschränkungen einer ausgebildeten Repräsentativverfassung zu ertragen hätten. Drohte ja diese Verfassung höchst unangenehm in den bisher gewohnten bequemen, und deshalb lieb gewonnenen Gang unbeschränkter, Niemanden in irgend einer Beziehung verantwortlicher Selbstherrschaft einzugreifen, ja sie hatte wohl schon eingegriffen. — Besonnene Männer fürchteten zwar nicht die völlige Verwirklichung jener Hoffnungen, sie erwarteten nicht, daß Metternich und Hardenberg, wenn auch unter dem Einflusse von Geng und Rappz, es wagen würden, so gewaltsam in das Rad der Zeit einzugreifen; sie hofften, daß die übrigen Minister sich nicht blindlings dem Einflusse jener Männer hingeben, nicht Alles, was von jener Seite gelten gemacht werden würde, sofort als wahr und unwiderleglich an-

nehmen würden. Sie konnten sich nicht denken, daß die Fürsten selbst darin willigen würden, eine Souverainetät des deutschen Bundes unter der Vormundschaft der beiden Großmächte zu begründen, sich den von dort ausgehenden Befehlen auch bezüglich der schon bestehenden Verfassungen zu unterwerfen. Sie hielten es für nicht wohl möglich, daß diese Fürsten sich zu gemeinschaftlichen Schritten verleiten lassen würden, welche den Bestimmungen der bereits bestehenden Verfassungen nicht gemäß wären.

Leider war indeß Geng nicht vergebens bemüht, sein politisches Evangelium in Carlsbad zu prebigen. Alle Repräsentativverfassungen sollten hiernach nothwendig entweder das Ende oder der Anfang von Revolutionen sein. Das erstere seien sie in England und Frankreich gewesen. Was war also klarer, als daß sie in Deutschland, wo das nicht der Fall war, das letztere sein würden, ja sein müßten.

Diese Logik wirkte an sich schon mächtig auf die Mitglieder des Congresses, und die gleichzeitig erregte Befürchtung, daß jene geheimnißvolle Verschwörung zugleich und vorzüglich gegen den Abel, dem alle Congressbevollmächtigte angehörten, gerichtet sei, dieser in ganz Deutschland abgeschafft, ja unverzüglich ausgerottet werden sollte, erhöhte den Eindruck derselben so sehr, daß man von allen Seiten auf Metternich's Anträge einging. Dieser benutzte bestens die Gelegenheit, um der Bundesversammlung, deren Mehrheit er stets zu leiten sicher sein konnte, eine Einmischung in die inneren Angelegenheiten der Bundesstaaten zu sichern, welche selbst zur Zeit der Reichsverfassung dem Kaiser schon längst nicht mehr zugestanden hatte. Der Umstand, daß die dirigirenden Minister, welche in Carlsbad zusammengekommen waren, keine oder nur sehr unbestimmte Instructionen besaßen, begünstigte die Ausführung trefflich. Man verständigte sich blos über Principien, deren weitere Ausführung man dem Fürsten Metternich überließ, und instruirte darauf hin sämmtliche Bundestagsgesandte, den Anträgen, welche der Präsidialgesandte stellen werde, zuzustimmen, ohne deren Inhalt nur vorher mitgetheilt zu haben.

Die Beschlüsse, welche der Bundestag in seiner fünfunds-
dreißigsten Sitzung am 23. September über Univerfitäten,
Preßfreiheit, Executionsordnung und Untersuchungsgericht in
Gemäßheit jener Carlsbader Verabredungen faßte, sind allzu
bekannt, um hier mehr als der Erwähnung zu bedürfen; sie
werden stets ein trauriges Denkmal einer Richtung bleiben,
welche Deutschlands Entwicklung um ein halbes Jahrhundert
zurückgebrängt hat. Sie sind es, welche selbst die besten, ru-
higsten Männer, die entschiedensten Gegner jeder Uebereilung,
wiewiel mehr des Umsturzes, mit bitterem Unmuth eumpfer
Verzweiflung an der Möglichkeit irgend einer freudigen Ent-
wicklung des Bundes erfüllten; sie sind es, welche, weit ent-
fernt, dem damals vorausgesetzten revolutionären Gifte entge-
genzuwirken und seine Verbreitung zu hemmen, dasselbe erst
geschaffen und in einer Weise verbreitet haben, wovon ihre
Urheber auch nicht jene entfernteste Ahnung gehabt haben mö-
gen. Sie sind es endlich, welche die Ereignisse des Jahres
1848 heraufbeschworen und zur Reife gebracht haben. Oder
wie anders kann und soll die Erscheinung erklärt werden, daß
gerade da, wo jene Beschlüsse entstanden, wo sie mit der größ-
ten Strenge und Folgerichtigkeit vollzogen waren, die Bewe-
gung des Jahres 1848 den schwächsten Widerstand fand und
den schnellsten und vollständigsten Sieg errang, während weit
schwächere Staaten viel weniger davon ergriffen wurden, und
die gesetzliche Ordnung dort aufrecht blieb?

Wahrlich ein Regierungssystem, welches nach dreißig-
und mehrjährigem ruhigem Besitze der unbeschränkten Gewalt
und mit allen Widerstandsmitteln eines großen Reiches ver-
sehen, einem eintägigen Straßenauflauf das Feld zu räumen
und dasselbe einer kopflosen, von unbekanntem Führern geleite-
ten Pöbelrotte preiszugeben gezwungen ist, oder sich, im er-
drückenden Gefühle des allseitigen Hasses, dazu gezwungen
glaubt, kann nicht entschieden genug verurtheilt werden. Bei
aller schonenden Rücksicht für gefallene Größe — die doch wohl
nur unverdient gehaltene ansprechen kann — ist es Pflicht jedes
redlichen Mannes, die Fehler eines so unseligen Systems zu

Rügen, zumal wenn die verblendeten Anhänger desselben, nachdem der Sturm vorüber ist, des bei dessen Ausbruch feig verlassenen Stenens neuerdings sich zu bemächtigen, und die Fehler des Systems durch dessen maaßlose Uebertreibung gut zu machen suchen, wie wir dies Alles täglich vor Augen sehen.

Aber ich kehre zur Erzählung der Thatfachen zurück.

War es auch leicht gelungen, Bayern's Vertreter zur Theilnahme an diesen Beschlüssen zu bestimmen*), so gestaltete sich, als es sich um deren Verkündigung und Vollzug handelte, die Sache doch wesentlich anders. Schon mehrmals wurde der Verschiedenheit der Ansichten der einzelnen Minister erwähnt, die sich dann auch hier, zum Heile Bayern's und seiner Freiheit, abermals im entscheidenden Augenblicke geltend machte.

Lange hatte man gezögert, die Angelegenheit im Staatsrath zu Sprache zu bringen, um so thätiger war man, die Gemüther, namentlich das arglos vertrauende Gemüth des Königs darauf vorzubereiten. Selbst die zu jener Zeit in einem großen Theile Deutschlands gegen die Juden sich äuffernde Stimmung des Pöbels mit ihren beklagenswerthen Folgen diente dazu, Besorgnisse zu erregen, oder doch zu vergrößern, welche für König Max, den die dankbare Liebe seines Volkes umgab, gar nicht bestehen konnten.

Als die Sache endlich zur Sprache gebracht werden mußte, erklärten sich nicht nur die Minister der Justiz und der Finanzen, sondern namentlich und mit allem Nachdruck auch Fürst Brede, der nicht wollte, daß die Ströme Blutes, welche die Armee vergossen, die vielen Millionen, welche das Land in den Kriegen geopfert hatte, statt Bayern's Selbstständigkeit zu erringen, nur dessen Abhängigkeit gefestigt haben sollten, für unverrückte Aufrechthaltung der Verfassung, für Wahrung der

*) Der bayerische Bundestagsgesandte soll instruit gewesen sein, allen Anträgen Oesterreichs beizutreten, eine Instruktion, welche freilich bis zum Jahr 1848 und wohl auch heute noch bei vielen Bundestagsgesandtschaften die wesentlichste, wo nicht einzige, sein dürfte.

so schwer erkämpften Unabhängigkeit. Auch unter den übrigen einflussreichen Staatsmännern theilten viele diese Gesinnungen, vor allen Zentner, der, nachdem er ein ganzes Leben voll Anstrengungen und Mühe der inneren Unabhängigkeit Bayern's geopfert hatte, nicht am Abende desselben alle Früchte maaßloser Anstrengungen den diplomatischen Befürchtungen und dem Abscheu gewisser Personen vor liberalen Verfassungen fruchtlos geopfert sehen wollte, und der ebenso verfassungstreue van der Becke. Dieser muthigen, aber kleinen Schaar stand indeß die Mehrzahl der Minister und beinahe die ganze persönliche Umgebung des Königs entgegen, und Niemand vermochte wohl zu bestimmen, welche Entscheidung erfolgt sein würde, hätte nicht, wie schon bei einem früheren Wendepunkte der Geschichte Bayern's, eine erlauchte, dem Throne zunächst stehende Person das ganze Gewicht ihres Einflusses in die Waagschale der Verfassungstreue geworfen.

Diese — wie aus den Ueberlieferungen damals Betheiligter hervorgeht — mit aller Entschiedenheit treuer Anhänglichkeit an geschworenen Eid gegebene Erklärung*) siegte. Die Beschlüsse über die Universitäten, über Pressfreiheit und über das Untersuchungsgericht wurden in Bayern mit jenem ewig denkwürdigen Vorbehalte, dessen Wortlaut hier folgen zu lassen wir uns nicht versagen können**), bekannt gemacht, die sogenannte provisorische Executionsordnung wurde es nie.

*) „Seine Verfassung halten ist nicht herabwürdigend, wohl aber, sich von andern Mächten Geseze vorschreiben lassen.“

**) Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Bayern. Nachdem in der 35 Sitzung der deutschen Bundesversammlung in Ansehung der bei den Universitäten zu ergreifenden Maaßregeln, der Bestimmungen über die Pressfreiheit und der Untersuchungen der in mehreren Bundesstaaten entdeckten Umtriebe gemeinsame Verfügungen aller Bundesglieder beschlossen worden sind; so machen wir dieselben hiermit bekannt, und verordnen, daß unsere sämmtlichen Behörden und Unterthanen mit Rücksicht auf die uns nach den bestehenden Staatsverträgen und der Bundesacte zustehende Souveränität, nach der von uns Unserem treuen Volke ertheilten Verfassung und nach den Gesezen Unseres Königreichs sich hiernach geeignet zu achten. München 16. October 1819.

Die Centraluntersuchungscommission, vom Volke bezeichnet genugsam genug gemeinhin nur die schwarze Commission genannt, wurde in Bayern nicht als eine gerichtliche, sondern nur als polizeilich betrachtet, kein Bayer derselben ausgeliefert, ihr überhaupt keinerlei Einwirkung auf den Gang der in Bayern über derartige Verbindungen geführten Untersuchungen eingeräumt. *)

Durch diesen in ganz Bayern mit freudigem Hochgeföhle begrüßten Entschluß war nun zwar allerdings die erste Gefahr beseitigt, aber noch lange nicht der Sturm beschworen. Denn nun standen die Ministerconferenzen in Wien bevor, in welchen das zu Carlsbad und Frankfurt so glücklich begonnene Werk vollendet werden sollte. Das bisher Gerettete war abermals verloren, blieb die Leitung der Sache in der Hand, welche den Bundesgesandten instruirt hatte, allen Anträgen Oesterreichs beizutreten, wurde nicht ein Bevollmächtigter nach Wien gesandt, wo man über jenen Erlaß vom 16. October nicht wenig befremdet, ja erbittert war, welcher fest und treu an der beschworenen Verfassung hing, zumal Bayern in dieser trüben Zeit ganz allein stand, Württemberg unschlüssig war oder doch schlen, Baden aber nur von unbedingter Nachgiebigkeit günstigen Erfolg hoffte.

Herrn von Zentner wurde der ebenso ehrenvolle als schwierige Auftrag zu Theil, die Grundsätze verfassungsmäßiger Freiheit und beschworener Treue, wenn auch ganz allein stehend und von Niemand unterstützt, zu vertheidigen, eine Aufgabe, welcher glücklicherweise seine Talente, seine Standhaftigkeit und sein Muth gewachsen waren.

Als er im November in Wien eintraf, hatte zwar das Mißlingen der Pläne der Ultra's in Frankreich die Sieges-

*) Anfangs beabsichtigte man sogar, die Absendung eines Justizbeamten zu derselben zu verweigern, ein Entschluß, bei dem man jedoch nicht verharrte; vielmehr wurde der später so bekannt gewordene von Hermann, damals Appellationsgerichtsrath, nachmals Appellationsgerichts- zuletzt Regierungspräsident und Staatsrath nach Mainz abgeordnet.

hoffnungen ihrer Gesinnungsgenossen in Deutschland etwas herabgestimmt, man nahm den Schein großer Mäßigung an, und suchte zu vermeiden, was der öffentlichen Meinung allzu sehr entgegen wäre, namentlich Alles, was eine Umänderung der schon gegebenen Verfassungen direct aussprechen würde. Durch den Einbruch der Bundesbeschlüsse vorsichtiger gemacht, änderte man den Operationsplan. Die Unterhandlungen des neuen Congresses sollten wenigstens die Farbe des Liberalismus tragen, den früher von liberalen Schriftstellern selbst laut geäußerten Wünschen für Erweiterung und Ausbildung der Competenz des deutschen Bundes entsprechen. Die Bestimmung dieser Competenz wurde also als Präliminarfrage vorangestellt, deren Beantwortung die Grundlage für die Beantwortung der meisten übrigen Fragen, namentlich auch des Art. XIII*) geben würden. Man hoffte, den Art. II**) in einer Weise auslegen zu können, welche der Bundesversammlung die oberste gesetzgebende Gewalt auch in allen Gegenständen einräumte, welche die inneren Angelegenheiten derselben beträfen. Dann konnten einzelne Beschwerden gegen die bestehenden Verfassungen von Vertrauten oder sonstigen Unzufriedenen beim Bunde angebracht und dieser hierdurch veranlaßt werden, gegen jene Verfassungen einzuschreiten, sie zu modificiren und in ihrer Wesenheit nach und nach abzuändern.

Unlängbar war dieser Plan feiner, aber auch gefährlicher als der heftigere des Carlshader Congresses. ***) Um der

*) Art. XIII. „In allen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung stattfinden.“

**) Art. II. „Der Zweck desselben, (des deutschen Bundes) ist: Erhaltung der äußern und innern Sicherheit Deutschlands und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten.“

***) Bedeutungsvoll sind in dieser Beziehung mehrere Aufsätze in öffentlichen Blättern, namentlich einer in der Münchener Zeitung und der Beilage zur allgemeinen Zeitung vom 23. December 1819, welche jene Grundsätze zu verbreiten und die öffentliche Meinung mit denselben vertraut zu machen und zu versöhnen suchten. Andere bayerische Blätter, insbesondere die Würzburger und Speyerer Zeitung traten diesen Bestrebungen kräftig entgegen.

öffentlichen Meinung so viel möglich jede Einwirkung zu benehmen, umhüllte undurchbringliches Dunkel die Verhandlungen der Conferenz, während deren Verlauf fortwährend Alles aufgeboten wurde, um auf die öffentliche Stimmung einzuwirken, *) bis endlich am 15. Mai 1820 die Beschlüsse der Ministerconferenz zu Stande kamen. Wenn deren Fassung dem constitutionellen Principe minder als beabsichtigt und mit Recht gefürchtet worden, feindselig und gefährlich ausfiel, so verdanken wir dies nur der mangelnden Unterstützung Rußlands, das damals auf Oesterreichs Uebergewicht eifersüchtig, diesem entgegen zu wirken suchte, der edlen, unerschütterlichen Festigkeit des Königs in Beobachtung des einmal gegebenen Wortes, und der Beharrlichkeit und Freisinnigkeit Zentner's, der den ungleichen Kampf, allen Künsten der Einschüchterung wie der Verführung gleich unzugänglich, bis ans Ende muthig durchkämpfte. Sein Verdienst ehrte König Max durch Ernennung zum Großkreuze des Civilverdienstordens und zum Staatsminister.

Doch nicht bloß Besorgnisse politischer Art umbildeten Bayerns Horizont. Hatten früher die endlosen Kriege mit ihren Anforderungen ganz Deutschland und namentlich das ihnen so oft zum Schauplatz dienende Bayern aufs äußerste erschöpft, das Blut seiner Söhne in Strömen vergossen, das Eigenthum seiner Bürger durch Steuern, Einquartierungen, Lieferungen und Leistungen aller Art in heute kaum mehr begreiflicher Weise erschöpft, hatten die unglücklichen Theuerungsjahre dem Wohlstande des Volkes noch lange nicht zu heilende Wunden geschlagen, so äußerte nun die entgegengesetzte Erscheinung kaum minder verderbliche Wirkungen. Die Zeit allgemeiner und beinahe völliger Werthlosigkeit aller Er-

*) Biel wurde damals in München von einem beabsichtigten Mordanfälle auf den König gesprochen, welchen ein Soldat auf dem Sterbebette eingestanden haben sollte; allein der eben so ruhige, als verstandesklare König entdeckte selbst die ungeschickt ausgesonnene Fügung. Der Mordanschlag hätte nach jener Fabel zu einer Zeit in Nymphenburg in's Werk gesetzt werden sollen, wo der König gar nicht dort, sondern in Baden Baden war.

zeugnisse des Ackerbaues ließ zwar nicht Einzelne dem Mangel an Nahrung zum Opfer fallen, eine Erscheinung, welche heutzutage wohl überhaupt kaum mehr möglich ist; allein sie zerstörte den Wohlstand, ja die Grundlage des Bestehens der wichtigsten Klasse der Staatsbürger, jener unglücklichen Gutbesitzer, welche von früherher mit Schulden belastet, deren Zinsen sie nicht zu erschwingen im Stande waren, nun nach jahrelanger harter Arbeit und Anstrengung, nach noch härteren Entbehrungen und Opfern jeder Art nur immer tiefere Verschuldung und am Ende die gerichtliche Versteigerung ihres Grundbesitzes vor sich sahen, die bei der Unmöglichkeit, einen andern Erwerbszweig aufzufinden, bei der gänzlichen Werthlosigkeit der Arbeitskraft, ihnen den Bettelstab als einzige Stütze in Aussicht stellte. Damals war der Zeitpunkt, wo durch ein gemeinsames Schutzollsystem die Gewerbsthätigkeit in Deutschland hervorgerufen und gegen Englands vernichtende Concurrnz geschützt werden mußte, da die unendliche Wohlfeilheit der Lebensmittel und eben deshalb auch der Arbeitskraft in Deutschland diesem Land den Wettbewerb gegen England so wesentlich erleichtert hätte. Der auf solche Weise gehobene Wohlstand würde zuversichtlich weit mehr zur Beruhigung und Befriedigung jener Gemüther beigetragen haben, welche Noth und Verkümmerung in den materiellen, getäuschte Erwartungen und nicht erfüllte Versprechungen in dem Gebiete der geistigen Interessen zu Unzufriedenheit und bedenklicher Mißstimmung hingerissen hatte, als die Wiener Beschlüsse. *)

*) Als ein Symptom jener Mißstimmung sind die Unbilben gegen die Juden von Bedeutung, welche damals die Kunde durch Deutschland machten. Die Juden, welche, jedem Verhältnisse sich fügend, jedem die günstige Seite abgewinnend, in den Zeiten der Theuerung ein Handel mit Getreide, in jenen der Wohlfeilheit in Geschäften mit englischen Manufacturwaaren und mit Landglütern Gewinn suchten und fanden, und als von der Regierung besonders begünstigt galten, mußten damals den vollen Zorn des Pöbels über sich ergehen lassen; sie wurden verhöhnt und mißhandelt, nicht selten ihre Wohnungen, Magazine erbrochen und beraubt.

Das Rettungsmittel lag, wie dies damals von Vielen erkannt und mit vorzüglichem Nachdrucke von List ausgesprochen wurde, in der Begründung eines Bundeszollvereins, und alle Augen richteten sich im Anfange erwartungs- und vertrauensvoll nach Frankfurt, auf Oesterreich und Preußen, von denen man die Anregung zu einer Maaßregel hoffte, deren Nützlichkeit, ja Unentbehrlichkeit Jeder mehr oder minder klar erkannte. Allein die Herren von Geng und von Kampf hatten Wichtigeres zu thun, als so untergeordnete Fragen zu erwägen wie gemeinsame Zolltarife und Zollanstalten; sie mußten das Vaterland und ihre eigenen Persönlichkeiten retten, so gut sie es vermochten und — verstanden. Nicht von der Hebung der materiellen, von der Lähmung und Vernichtung der geistigen Thätigkeit erwarteten sie und ihre Helfershelfer, wie wir leider gesehen, die Rettung der bestehenden Ordnung der Dinge.

Jahr um Jahr verging, ohne daß von jener Seite bezüglich der verheißenen Zollfrage eine Anregung erfolgte, auch die Wiener Ministerconferenz berührte diesen ihr zur Verathung überwiesenen Gegenstand nur oberflächlich und um den Schein zu retten; und so versuchten die von jenen Verhältnissen am meisten leidenden süddeutschen Staaten, Bayern, Württemberg, Baden, Hessenarmstadt, Kurhessen und Nassau, sich über ein gemeinsames Zollsystem, einen Zollverein mit Verlegung der Zollstätten an die Außengrenze und im Ganzen mäßigen Zollsätzen zu vereinigen. Zum Unglücke für die Sache waren unter jenen Staaten zugleich die bedeutendsten constitutionellen. Dieser Umstand weckte sofort das Mißtrauen der Großstaaten. Oesterreich und Preußen boten Alles auf, um eine Vereinigung zu vereiteln, welche nothwendig ein engeres Anschließen der betreffenden Staaten auch in anderen Fragen zur Folge haben, und so die ausschließende und unumschränkte Herrschaft jener beiden Mächte gefährden könnte. Bald gelang es ihnen, den Gang der Verhandlungen dadurch zu lähmen, daß sie einzelne Regierungen bald zu den maasslofesten Ansprüchen veranlaßten, bald durch andere Umstände

und Bedenklichkeiten aller Art erheben, und dadurch die übrigen Staaten in langen Unterhandlungen die kostbare Zeit verlieren ließen. Denn man schien stets sofort wieder einzulassen, man vermied gerade von jener Seite sorgfältig ein Abbrechen der Verhandlungen, weil dadurch eine Verständigung der übrigen Regierungen erleichtert worden sein würde.

So gelang es denn auch, jene Verhandlungen in einem traumartigen Schummerleben lange Jahre, ja im Grunde bis zu dem Augenblicke hinzuhalten, wo König Ludwigs klarer Blick und entschiedener Wille, auf Badens und Hessens Beitritt verzichtend, mit Württembergs zu jeder gemeinnützigen Maafregel stets bereitem Könige den ersten deutschen Zollverein gründete.

Es liegt in der Natur der Verhältnisse, daß in constitutionellen Staaten das öffentliche Leben vorzugsweise in den Zeiten sich äußert, während welchen die Volksvertretung versammelt ist. Schon die während der übrigen Zeit gehemmte Thätigkeit der Gesetzgebung, noch mehr aber das erhöhte Leben, die gesteigerte Theilnahme, welche die öffentliche Besprechung der Angelegenheiten des Landes erregt, bringt dies mit sich, und macht es um so wünschenswerther, daß jene Versammlungen nicht zu selten stattfinden, nicht ein beständiger Wechsel einer dann nur um so mehr gesteigerten nicht fieberhaft aufgeregten Theilnahme mit völliger Theilnahmslosigkeit eintrete. Es äußert sich jener Einfluß nicht nur auf die Gesamtheit der Bürger im Allgemeinen, sondern insbesondere auch auf die Staatsbehörden. Wenn auch deren Thätigkeit in den Zwischenräumen der ständischen Versammlung hinreichend in Anspruch genommen ist, um die während der Landtage beschlossenen Gesetze ins Leben einzuführen, oder neue Maafregeln für die bevorstehende Versammlung vorzubereiten, ganz abgesehen davon, daß die bloße Erhaltung des Staatsorganismus in geregelterm Gange schon einen bedeutenden Grad von Anstrengung erfordert, so ist ihre Thätigkeit doch mehr eine innere, dem außerhalb stehenden Beobachter nicht wahrnehmbare.

Dies bestätigte denn auch der Gang der bayerischen Staatsverwaltung in der Zwischenzeit von 1819 bis 1822. Die Ministerien waren größtentheils mit der Durchführung der vor und während der Landtage beschlossenen Maaßregeln, der Gemeindeorganisation, der Kriegskostenperäquation und vorzugsweise mit der Erlebigung und Ordnung der aus den Zeiten ewigen Wechsels und Drängens der Ereignisse überkommenen Rückstände aller Art beschäftigt. Die im Landtagsabschiede verheißene Commission bezüglich der im Militair-Haushalte einzuführenden Ersparnisse, wurde zwar gebildet, allein ihre Zusammensetzung war von Seite des Kriegsministeriums in einer Weise erfolgt, welche zum voraus jedes günstige Ergebniß unmöglich machte. Statt Männer in dieselbe zu berufen, welche für die Hebung der Wehrfähigkeit des Staats durch Erweiterung und Hebung der Volksbewaffnung, durch Entwicklung der Landwehr Sinn gehabt hätten (und Bayern besaß damals ausgezeichnete im Dienste der Waffen ergraute Officiere, welche diesen Ansichten hulbigten, vor allen General von Raglovich, der seit 1792 an allen Feldzügen den ehrenvollsten Antheil genommen hatte, und General von Baur, ein eben so wissenschaftlich gebildeter als erfahrener Generalstabsofficier*), wurde ein alter, in entgegengesetzten Ansichten ergrauter General an die Spitze derselben gestellt, und dadurch den Berathungen von vorn herein eine andere Richtung gegeben, die Wirksamkeit der übrigen, zum Theil sehr ausgezeichneten Mitglieder, auf Maaßregeln von untergeordneter Wichtigkeit beschränkt. So gelang es, die Frage einer durchgreifenden Umgestaltung des Heeres ganz zu beseitigen, den bisherigen übermäßigen Etat der Linientruppen beizubehalten, und nur in den Einzelheiten der Ein-

*) Beide hatten sich, ersterer in einer Denkschrift vom Jahre 1814, — letzterer in einer leider nur als Manuscript vorhandenen Abhandlung vom Jahr 1809, wovon dem Verfasser nur ein Auszug vorliegt, für Erweiterung der Volksbewaffnung und für allgemeine kriegerische Bildung der Nation ausgesprochen. Wir fügen im Anhange Auszüge bei, welche den Standpunkt beider Männer bezeichnen dürften.

theilung und Verwaltung der Truppenkörper einzelne ungenügende Ersparungen durchzuführen, was denn leider zur Folge hatte, daß der in so vieler Beziehung so höchst verderblich wirkenden Wohlfeilheit der Lebensmittel ungeachtet das Heer fortwährend nicht nur das Maximum der im Budget vorgesehenen Summe kostete, weit mehr als dasselbe in den Jahren 1841 und 1842 zur Zeit einer Kriegsbereitschaft und bedeutend höherer Preise aller Lebensmittel in Anspruch nahm, und überdies noch einen großen Theil seiner Rüstungsfonds aufzehrte.

Die traurigen Folgen der Vereinzelung der deutschen Bundesstaaten in Beziehung auf Handel und Gewerbe wurden noch wesentlich erhöht durch die Einführung und Vervollkommnung jenes Systems der Prohibitivzölle in den Nachbarstaaten, namentlich in Frankreich und Oesterreich.

Heutzutage würde es eine unnütze Mühe sein, die Verderblichkeit eines Systems nachzuweisen, welches denen, die es schätzen sollte, mindestens eben so sehr schadete, als dem Auslande. Oesterreich hat in richtiger Würdigung der Verhältnisse dasselbe verlassen, und findet in der Belebung des auswärtigen Verkehrs, in den täglich enger sich knüpfenden Beziehungen zum übrigen Deutschland, reichlichen Ersatz für den größtentheils illusorischen Schutz, welchen einzelne Industriezweige bisher genossen, und selbst Frankreich, dessen ganze volkswirtschaftliche Grundlage durch jenes System verschoben und verschoben wurde, bemüht sich bei jeder Gelegenheit, dasselbe zu sprengen, und aus der dadurch begründeten Isolierung herauszutreten.

Damals aber, wo man nur die Hemmungen des Verkehrs, das Abbrechen gewohnter Verbindungen, das Verdröben alter Handelswege und die Verarmung der Bevölkerungen vor Augen hatte, welche bisher davon gelebt hatten, glaubte man Vergeltungsmaßregeln ergreifen zu müssen. Von diesem Standpunkte ging das Mauthgesetz und die Mauthorganisation aus, ohne zu beachten, daß in einem so kleinen Staate wie Bayern, mit so ausgedehnten schwer zu bewachenden Grenzen, derlei Maßregeln ihren Zweck größtentheils verfehlen müssen.

Der Mauthorganisation folgte bald eine Forstorganisation, welche durch Bewilligung für die damaligen Verhältnisse genügender Gehalte, durch Abschaffung des vererblichen Systems, den Forstbeamten Antheil an dem Ertrage der Waldungen zu bewilligen, *) gar manchen früheren Mißbräuchen ein Ende machte.

Gleichzeitig war man bemüht, in der gesammten Finanzverwaltung strengere Ordnung durchzuführen. Die Kassenbeamten wurden zur Stellung von Amtsbürgschaften angehalten, die zum Theil seit den Jahren 1812 und 1813 unerledigten Rechnungen wurden endlich vollends revidirt und festgestellt, und Anstalten getroffen, welche für die Zukunft die pünktliche Erhebung der Staatsgefälle, die Verminderung der Ausstände, die sofortige Revision aller Rechnungen und die Feststellung des gesammten Staatrechnungswesens längstens binnen Jahresfrist sicherten. Hierzu trug namentlich die Verlegung der Steuerziele auf diejenigen Zeitpunkte wesentlich bei, wo der Steuerbare gewöhnlich Geld einnimmt, und namentlich auch die Anordnung, daß die ganze Erhebung und Rechnungsstellung eines Jahres beendigt sein kann und soll, ehe jene des folgenden Jahres beginnt.

Auch im Staatsschuldenwesen traten Ordnung und Sicherheit ein, ein beträchtlicher Theil der älteren, namentlich der unverzinslichen Staatsschuld wurde abbezahlt; an die Stelle der vielerlei, meist auf Namen lautenden Schulderschreibungen mit ebenso verschiedenem Zinsfuße, traten gleichförmige, auf den Inhaber lautende, mit Zinsabschnitten (Coupons) versehene sogenannte Mobilisirungsobligationen von gleichem Zinsfuße, entweder zu vier oder zu fünf Procent; für die damalige Zeit eine außerordentliche Vereinfachung der Geschäftsführung.

Der Staatscredit, dessen man gerade damals so sehr be-

*) Dies führte natürlich zu übermäßiger Nutzung derselben ohne Rücksicht auf Nachhaltigkeit. Es erklärt sich daraus, warum man in jenen früheren Zeiten so viele Vertheidiger der kurzen Umtriebszeiten fand.

durfte, hob sich in früher kaum geahnter Weise. Von 1816 bis 1821 waren die bayerischen Staatspapiere im Durchschnitt nur 30—40 Procent gestiegen, und hielten sich auch bei den bald darauf eintretenden Schwankungen der Course anderer Staatspapiere auf diesem Stande.

Auch für öffentliche Werke geschah, was die karglich zugemessenen Mittel gestatteten. Hier ist vor Allem die durch des unsterblichen Reichenbach bekannte Wasserfäulenmaschine berühmt gewordene Soolenleitung von Berchtesgaden nach Reichenhall über eine Höhe von 1080 Fuß zu erwähnen, dann der Neubau der durch Brand zerstörten Salinensubgebäude zu Berchtesgaden, ferner verschiedene Straßenstrecken, namentlich der durch Oesterreichs Hemmung des eine kurze Strecke von etwa tausend Schritten über sein Gebiet gehenden Salztransports zwischen Berchtesgaden und Reichenhall nöthig geworbene Bau einer neuen Straße über unwegsames Hochgebirge, die mit solcher Schnelligkeit vollendet wurde, daß, wie erzählt wird, der österreichische Beamte, welcher gesendet war, sich von der Ausführbarkeit derselben zu überzeugen, sie bereits vollendet gefunden habe. Hierzu kam die größtentheils in Granit gesprengte Straße von Passau nach Bilsbosen, die auf granitnen Pfeilern ruhende Donaubrücke zu Passau, Flußcorrectionen am Rhein und Main und manches Andere.

Zu Anfang des Jahres 1821 erfolgte auch eine neue Organisation des Staatsrathes, ohne jedoch die viel zu abhängige und unentschiedene Stellung dieser so einflussreichen Behörde wesentlich zu ändern. Daß der Staatsrath in Bezug auf die Vorbereitung von Gesetzgebungsmaßregeln, die von den Ständen an den König gebrachten Wünsche und Anträge, die Finanz- und Besteuerungsgegenstände, den Wirkungskreis der Landräthe, die Organisation von Behörden und die Festsetzung allgemeiner Verwaltungsnormen, bloß beratend blieb, war in einem constitutionellen Staate nicht anders möglich, ohne diese wesentliche Selbstständigkeit und Verantwortlichkeit der Minister zu beeinträchtigen. Allein auch bezüglich der Entscheidung der Beschwerden der Stände wegen Verfas-

fungsverletzung, und auch hinsichtlich der Kompetenzconflicte zwischen den verschiedenen Ministerien und zwischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden erhielt derselbe kein selbstständiges Entscheidungsrecht. Da nun aber eine Entscheidung der Minister über derlei Gegenstände nicht denkbar ist, so mußten dieselben, streng genommen, ohne irgend Jemandes eigentliche Verantwortlichkeit entschieden werden. Eine Entscheidung wurde dem Staatsrathe durch jene Instruction nur in sogenannten Administrativ-contentiösen Gegenständen bezüglich der Abtretung von Eigenthum zu öffentlichen Zwecken, über die Frage, ob Beamte wegen Dienstverbrechen vor Gericht zu stellen seien, über Wahlberechtigung u. dgl. eingeräumt, wo in der Regel eine solche entweder überhaupt unnütz ist, oder weit zweckmäßiger den Gerichten zu übertragen wäre, deren Zusammensetzung größere Bürgschaften der Unabhängigkeit bietet, oder doch bieten sollte, als die größtentheils politische Institution eines Staatsraths.

Nach langen Unterhandlungen und Kämpfen, welche zum Theil nicht eben mit den der Heiligkeit und Bedeutung des Gegenstandes angemessenen Waffen geführt worden waren, wie dies oben erzählt ist, erfolgte endlich im September 1821 der vollständige Vollzug des Concordats. Am 13. September wurden die längst erfolgten Ernennungen der Erzbischöfe und Bischöfe amtlich bekannt gemacht und kurze Zeit darauf jene der Domcapitel.*)

Am 15. September erschien jene viel besprochene, vielfach theils absichtlich, theils irrtümlich mißdeutete sogenannte Tegernsee'er Erklärung, wodurch die Geltung des Concordats als Staatsgesetz (wofür es ja schon das Religionsedict erklärt hatte) anerkannt und den Behörden aufgetragen wird, sich genau nach seinen Bestimmungen zu achten — was sich freilich

*) Schmerzlich fiel es auf, daß bei dieser Veranlassung ein Mann wie Sailer, anerkannt die Zierde der katholischen Kirche Bayerns, durch tiefe Gelehrsamkeit und hohe Frömmigkeit gleich ausgezeichnet, nur zum einfachen Domherrn ernannt, ihm weder ein Bisthum, noch eine der zahlreichen höheren kirchlichen Würden verliehen wurde.

bei einem jeden Gesetze, und insbesondere bei einem Staatsgrundgesetze von selbst versteht, — wodurch also an dem Verhältnisse desselben zum Religionsbenedicte nichts geändert wurde, wie denn auch schon aus constitutionellen Gründen durch dasselbe nichts geändert werden konnte, noch wollte.

Während aber Bayern seine Unabhängigkeit möglichst und jedenfalls in weit höherem Grade als irgend einer der andern deutschen Staaten wahrte, und im Innern, wenn auch zum Theil mit unsicheren, zögernden und schwankenden Schritten seiner weiteren Entwicklung entgegenging, hatte die in den Unterhandlungen zu Frankfurt und Wien wenigstens theilweise beseitigte Reaction in der Hauptsache denn doch gesiegt, indem die Zahl ihrer Anhänger im Ministerrathe und im Staatsrathe immer entschiedener das Uebergewicht gewann, ihre Gegner mehr und mehr an Einfluß verloren, das Umsichgreifen revolutionärer Umtriebe und Bewegungen in Spanien und Italien die angeblichen Entdeckungen ähnlicher Umtriebe selbst auf den bayerischen Universitäten hatten manche bisherige Anhänger freisinniger Grundsätze in ihren Ansichten irregemacht und eingeschüchtert. Schon begann man die im Rufe sogenannter demagogischer Grundsätze stehenden Männer zu beargwöhnen und zu beobachten; bereits im Frühjahr 1821 war Wehr aus der Reihe der Lehrer der Universität Würzburg verschwunden. Mit Hast hatte man seine Wahl zum Bürgermeister der Stadt Würzburg ergriffen, um ihn durch förmliche Ruhestandsversetzung vom Lehrfache und von der Vertretung der Universität Würzburg in der Kammer der Abgeordneten zu entfernen. Als, der früheren Zusage gemäß, die Einführung der Landräthe — der Vertretung der Kreisgemeinden der Regierung gegenüber — im Staatsrathe zur Sprache kam, entschied sich die Mehrzahl für eine Organisation, welche deren Einführung ohne Mitwirkung der Stände, blos im Wege der Verordnung, gewissermaßen als eine Vollziehung der Bestimmung des Art. IX des Gesetzes vom 22. Juli 1819 über die Umlagen zu Gemeindezwecken, möglich machen sollte, obwohl dadurch eine einflussreiche und eben deshalb allein wirksame =

und gemeinnützige Stellung derselben unmöglich wurde. So entstand denn jene todt geborene Verordnung vom 1. Januar 1822, welche den Landrath in den Kreisen diesseits des Rheines — im Rheintreise sollte derselbe nach seiner bisherigen Verfassung als conseil général du departement, im Sinne der Verfassung vom Jahre VIII fortbestehen — als eine lediglich beratende, begutachtende Behörde in Bezug auf die Localverhältnisse des Kreises und der ihm von der Regierung vorgelegten Berathungsgegenstände, als Organ der Wünsche und Anträge, höchstens der Beschwerden des Kreises über Gebrechen der inneren Verwaltung einführte. Die Wahl war auf dem Lande auf die Grundbesitzer, welche wirklich Landwirthschaft ausüben, in den Städten auf die Besitzer besteuerteter Gewerbe d. h. Fabricanten, Handelsleute und Gewerbetreibende beschränkt. Staatsdiener, Pächter von Gewerben und Grundstücken zc. waren ausgeschlossen. — Diese Verordnung ist nie ins Leben getreten; vor dem hierfür bestimmten Zeitpunkte — 1. October 1822 — wurde sie — bereits unter dem 20. Juni 1822 — wieder zurückgenommen.

Unter diesen Verhältnissen rückte der verfassungsmäßige Zeitpunkt der Wiederversammlung der Stände heran. Sie wurden durch königliches Schreiben vom 1. Januar 1822 auf den 22. desselben Monats einberufen. — Zu sehr geringer Befriedigung der Herren von Genz und von Kampf, welche mit kaum verhehltem Argwohn auf diese neue Rundgebung bayerischer Unabhängigkeit und Verfassungstreue hinsahen, und von den dort zu erwartenden Verhandlungen den übelsten Einfluß auf das übrige Deutschland befürchteten. Wenn auch nicht offen und unmittelbar war der Einfluß dieser Männer doch auf verstecktere Weise kaum minder fühlbar, da sich namentlich der Minister des Innern, durch seine Stellung hauptsächlich auf die Geltendmachung der verfassungsmäßigen Bestimmungen hingewiesen, notorisch denselben völlig hingeeben hatte. Auffallende Maaßregeln wurden indeß möglichst vermieden, nicht einmal von dem später so oft und in so beklagenswerther und viel getadelter Weise geltend gemachten Rechte

des §. 44 Lit. I. des zehnten Edicts — den Staatsdienern u. die Einwilligung zum Eintritt in die Kammer zu verweigern — ward offen Gebrauch gemacht. Die Versetzung Behr's in Ruhestand, und noch mehr dessen Annahme der Stelle eines Bürgermeisters gestatteten, seine Ausschließung durch den Mangel der Qualification zur Vertretung einer Universität zu rechtfertigen, indem hierzu die Eigenschaft eines ordentlichen decretirten Lehrers erforderlich war, welche Behr nun nicht mehr besaß. Weitere Ausschließungen fanden nicht statt, dagegen zeigte sich unter den Abgeordneten selbst ein Mangel an Theilnahme, ein Bestreben, sich ihren Verpflichtungen zu entziehen, welche offenbar nur der allgemeinen Entmuthigung, der überall verbreiteten Ansicht, daß die Wirksamkeit der Kammern dennoch keine genügende, jedenfalls keine erfreuliche sein werde, zugeschrieben werden kann. Nicht weniger als 24 von den 115 Mitgliedern der Kammer der Abgeordneten fehlten bei Eröffnung der Sitzung.

Die meisten hatten ihr Nichterscheinen durch Körpergebrechen oder Unentbehrlichkeit für das eigene Geschäft entschuldigt, und die Mehrzahl dieser Entschuldigungen ward auch von der Kammer für zulässig erachtet, die wohl mit Recht wenig Gewicht auf die Mitwirkung von Mitgliedern legen mochte, welche sich einem so ehrenvollen Berufe zu entziehen strebten.

Die Kammer wurde am 26. Januar vom Könige durch eine Thronrede eröffnet, welche seine Anhänglichkeit an die Verfassung versichert, auf die Arbeiten der Ministerien hinweist, welche zur Durchführung derselben stattgefunden — darunter wird namentlich die Einführung der Landräthe gezählt — zum Theil den Ständen vorgelegt werden sollen. Bezüglich eines neuen Strafgesetzbuches, dessen sofortige Vorlage zugesagt wurde, wird die Zusammenberufung einer außerordentlichen Versammlung zur Berathung desselben verheißen; auch des enblichen Vollzugs des Concordats geschieht Erwähnung mit dem Betsage, daß dadurch „die in der Verfassungsurkunde und in den derselben beigefügten Edicten allen Unterthanen der verschiedenen im Reiche gesetzlich bestehenden Glaubensbe-

kenntnisse in Beziehung auf Religion, Kircheneigenthum, kirchliche Einrichtungen zugesicherten allgemeinen und besonderen Rechte unverlezt erhalten, und keine verfassungswidrigen Eingriffe in die jedem Religionstheile garantirten Rechte zugelassen werden“ würden. Die mancherlei noch bestehenden Mängel und Gebrechen schreibt die Thronrede theils der unglücklichen Vergangenheit, theils den ungünstigen Verhältnissen der Gegenwart zu, erwähnt dagegen der wohlthätigen Wirkungen der verfassungsmäßigen Regierung, besonders bezüglich des öffentlichen Credits, und spricht schließlich die Zuversicht auf das Entgegenkommen der Stände auf dem verfassungsmäßigen Wege aus.

Die Antwortadresse der Kammer der Abgeordneten, welche ohne weitere Discussion auf den Vorschlag des zweiten Präfibenten, Staatsraths von Seuffert, angenommen wurde, begrüßt den König, wie vor drei Jahren als Schöpfer, so jetzt als Erhalter der Verfassung, versichert die bereitwillige Mitwirkung der Stände bezüglich der ihnen vorzulegenden Verathungsgegenstände, und drückt das feste Vertrauen in die Aufrechthaltung des verfassungsmäßigen Rechtes der verschiedenen Kirchengesellschaften aus. Weit entfernt, Vollkommenes zu fordern, sucht sie die Annäherung zum Besseren in dem strengen Vollzuge der Verfassung und dem kräftigen Willen des geliebten Königs, erkennt dankbar die Wohlthaten an, welche die Verfassung, besonders durch die allmählig aufblühende Selbstständigkeit der Gemeinden und die Befestigung des öffentlichen Credits bereits gewährt habe, und schließt mit Versicherungen der Dankbarkeit und des Vertrauens.

Zum ersten Präfibenten der Kammer der Reichsräthe wurde abermals Fürst Brede, zum zweiten Fürst Dettingen-Wallerstein ernannt, zu Secretären Graf von Lehden und Hermann Graf von Siech gewählt. Zu Präfibenten der Kammer der Abgeordneten wurden gleichfalls wieder Freiherr von Schrenk und von Seuffert ernannt, zu Secretären Häcker und Schulz gewählt.

Raum hatten sich die Kammern constituirt, als sofort die

Ausschließung Behr's mit der größten Lebhaftigkeit zur Sprache gebracht wurde. Für dessen Zulassung wurde angeführt, daß Behr durch seine Quiescirung die Eigenschaft seines vorigen Standes als ordentlicher, decretirter Professor nicht verloren habe, daß auch Edict X. zwischen activen und quiescirten Lehrern nicht unterscheide, wie denn auch solche bei der Wahl mitgewirkt hätten, daß die Verfassungsurkunde unter den Fällen des Austritts der Abgeordneten in den verschiedenen Classen jener der Universitäten gar nicht erwähne, was offenbar deshalb geschehen sei, um deren Unabhängigkeit nicht von der Willkür ministerieller Verfügung abhängig zu machen, daß außerdem der Regierung nicht nur das Recht der Quiescirung des Professors als Staatsdiener, sondern auch in dessen Eigenschaft als Abgeordneter zustehen würde, welche sie doch nicht verleihen könne, — daß endlich diese Quiescirung ohne Genehmigung des Betheiligten, wie ohne Entscheidungsgründe erlassen für den Quiescirten nicht verbindlich sein, ihm keine Rechte rauben könne.

Von der andern Seite wurde entgegnet, daß durch die Quiescirung die Eigenschaft als Professor jedenfalls verloren gegangen sei, wenn auch der Stand des Staatsdieners, d. h. der Anspruch auf Titel, Rang und angemessene Pension unverletzt geblieben, um so mehr, als Behr ein Gemeinbeamter angenommen habe, was mit der Eigenschaft eines activen Staatsdieners unvereinbar sei. Das Edict lasse zur Wahl nur ordentliche, decretirte Professoren, d. h. solche zu, welche dies seien, nicht solche, welche es gewesen. Zudem sei überhaupt der fortwährende wirkliche Besitz und die Ausübung der ursprünglichen Bedingung der Wahlfähigkeit erforderlich, um Abgeordneter zu bleiben, nirgends sei hiervon für die Professoren eine Ausnahme gemacht. Allerdinge stehe der Regierung ein Einfluß auf die Zusammensetzung der Kammer zu, allein dies sei ebenso der Fall hinsichtlich der Geistlichen, welche sie durch Versetzung aus einem Kreise in einen anderen ebenfalls ihrer Standschäftsrechte berauben könne.

Nach langer und lebhafter Verhandlung, an welcher vor-

züglich von Seuffert, Häcker und Freiherr von Closen sich im Sinne der Regierung, von Hornthal und Köster in dem der Opposition theilhaftig hatten, wurde beschlossen, Behr zur Erklärung über den Sachverhalt aufzufordern. In seiner schriftlichen Erklärung machte derselbe die bereits oben angeführten Gründe ausführlich geltend, und es entspann sich sofort eine zweite, noch lebhaftere Verhandlung, in welcher, außer den oben erwähnten Abgeordneten, auch noch von Hoffstetten, Socher, von Heynitz, Stephani und Schulz sich für die Ausschließung, dagegen aber Kurz, Freiherr von Aretin, Köster, Schoppmann und von Hornthal, welcher bei dieser Gelegenheit wieder, wie schon so oft, mit dem für Festhaltung der Tagesordnung und Entfernung jedes aufregenden Gegenstandes aus der Berathung oft allzu ängstlichen Präsidenten in einen nicht eben erbaulichen Wortwechsel gerieth.

Mit 83 gegen 25 Stimmen beschloß die Kammer, daß Behr das Recht der Standschaft verloren habe, und sein Erbsmann, Professor Geher, einzuberufen sei.

Ein kaum minder heftiger Sturm erhob sich über die Frage, ob die beiden Pfarrer, Egger und Abbt, welche in der Zwischenzeit zu Domcapitularen ernannt, gegen das canonische Verbot des Besizes mehrerer Beneficien aber im Genusse ihrer Pfarreien belassen, und durch den Papst dispensirt worden waren, in die Kammer eintreten dürften. Die Dispensation des Papstes war offenbar blos zu dem Zwecke ertheilt, ihnen die Standschaft zu erhalten, was deutlich daraus hervorging, daß sie nur auf drei Jahre, d. h. auf den Rest der Wahlperiode ertheilt war.

Die Regierung hatte die beiden Geistlichen einberufen, jedoch der Einweisungscommission die Thatsache der inzwischen erfolgten Ernennungen angezeigt. Die beiden Domherren hatten auch ihre Sitze eingenommen; allein in den hierüber folgenden Berathungen machten von der einen Seite von Seuffert, Kurz, von Hornthal, Socher und von Hoffstetten geltend, daß durch Annahme der Stelle eines Domcapitulars jene eines Pfarrers verloren gehen müsse, da das canonische Recht den

Besitz mehrerer Pfründen verbiete, das Concordat aber dem Papste ein Dispensationsrecht in dieser Beziehung nicht einräume, dieselbe aber auch, selbst deren Zulässigkeit vorausgesetzt, sich nur auf die geistlichen Verhältnisse beziehen könnte. Jedenfalls gehe durch jene Dispensation die Eigenschaft eines selbstständigen Pfarrers, welche das Erict zur Wählbarkeit fordert, verloren. Obwohl nicht nur Egger selbst, sondern auch noch eine Reihe einflußreicher Mitglieder der Kammer, darunter selbst die Freiherren von Aretin und von Grabenreuth hiergegen anführten, daß Egger die selbstständige Pfarrei wegen welcher er gewählt worden, noch besitze und selbst verseehe, das Dispensationsrecht dem Papste nach canonischem Rechte, dessen Gültigkeit das Concordat anerkenne, zustehen, beschloß die Kammer dennoch, mit 65 Stimmen gegen 30, den Austritt des Domcapitulars Egger. Gleiche Entscheidung erfolgte bei seinem Collegen Abbt.

Die Ergänzung der Kammer hinsichtlich der übrigen wahlunfähig gewordenen, oder wegen Krankheit zc. nicht erschienenen Mitglieder erfolgte schnell, ungeachtet von Hornthal mit alter Beharrlichkeit und Ungläubigkeit die Glaubwürdigkeit und Beweisraft jedes vorgelegten Zeugnisses bezweifelte.

Gleich in der ersten Sitzung beschäftigte die Oeffentlichkeit und Veröffentlichung ihrer Verhandlungen die zweite Kammer. Für die letztere wurde durch schleunige Publication der Protocolle gesorgt, welche, in Folge der Fortschritte der Stenographie, weit schneller und vollständiger hergestellt werden konnten, als früher. Dagegen unterblieb die Herausgabe der im Jahre 1819 erschienenen Landtagszeitung, welche damals die Landtagsangelegenheiten in liberaler Richtung mit völliger Censurfreiheit besprechend, nicht unbedeutenden Einfluß geübt hatte. Von Hornthal beanstandete die gesetzliche Oeffentlichkeit der Verhandlungen, weil nicht mehr wie früher eine der Seitentribünen des Saales den Zuhörern ohne Eintrittskarten offenstehe, vielmehr auf allen der Zutritt nur gegen solche Karten — deren übrigens 4—5000 ausgegeben waren — gestattet werde. Es wurde lange darüber gestritten, ob hierin ein

Beschränkung der gesetzlichen Freiheit der Sitzungen liege oder nicht; schließlich aber ließ es die Kammer bei der getroffenen Maaßregel bewenden, welche, so wenig bedeutend sie auch sein mag, doch den Einfluß der Carlsbader Beschlüsse beurlunden dürfte.

Auch das Recht der Minister und der königlichen Commissäre, an den Verhandlungen Theil zu nehmen, namentlich Behauptungen der Redner sofort zu berichtigen, ward von von Hornthal bestritten. Dieser Abgeordnete, für Wahrung der Rechte der Kammer in dem von ihm angenommenen sehr weiten Umfange unermüßlich thätig und stets besorgt, that dies mit einer Beharrlichkeit, welche derjenige, welcher die großen Vortheile einer schnellen Darlegung der gegentheiligen Ansicht kannte, kaum zu fassen vermag, und mehrmals zu lebhaften Kämpfen, namentlich in der 56. Sitzung vom 22. Mai, in welcher er dem Staatsrathe von Knopp fortwährend, aller Zurechtweisungen des Präsidenten ungeachtet, mit größter Rücksichtslosigkeit das Recht zu sprechen bestritt, zu einem mit der Würde der Kammer nicht eben vereinbaren Auftritt führte. Man hatte damals noch nicht erfahren, wie unendlich mehr die Verhandlungen der Kammer gelähmt werden, wenn die Organe der Regierung, wie dies bei den Landtagen von 1840, 1843 und 1846 in der Regel geschah, an den Debatten beinahe keinen Theil nahmen, und erst dann, wenn diese geschlossen und keine Erwiderung mehr gestattet war, das ganze Gebäude ihrer Behauptungen, Gründe und Schlußfolgerungen den geblendeten Augen der in solchen logischen Künsten minder geübten Mehrheit der Kammer entgegenstellten, und sie dadurch oft wider Wissen und Willen bestimmten.

Die wichtigsten Vorlagen der Regierung an die Kammern waren das Hypothekengesetz und die Prioritätsordnung, ein Gesetz über die Zwangsveräußerung von unbeweglichen Gütern in der Pfalz, das neue Strafgesetzbuch, das Culturgesetz, das Bankgesetz und die Nachweisungen über den Staatshaushalt.

Das Hypothekengesetz nebst der damit zusammenhängenden Prioritätsordnung und dem Einführungsgesetze, ein Werk

des genialen Staatsraths Gönner, beruhte auf den folgerichtig durchgeführten Grundsätzen der Specialität und der Oeffentlichkeit, verwarf deshalb jede allgemeine s. g. Generalhypothek, so wie jede Einschreibung für eine unbestimmte Summe einerseits, so wie jede stillschweigende Hypothek andererseits, und machte deren Rangordnung ausschließlich von der Reihenfolge der Einschreibungen der Forderungen abhängig. Es wurde mit wenigen Abänderungen, welche schwerlich für Verbesserungen gelten können, angenommen.

Die Prioritätsordnung bezweckte ebenfalls hauptsächlich die Beseitigung der vielfachen Vorzugsrechte einzelner Gläubiger. Nur für anvertrautes fremdes Gut der Ehefrauen und Kinder, bei Fideikommissen und Lehen gestattet sie ein Sonderungsrecht, für wenige unbedeutende Forderungen ein Vorzugsrecht (Klasse I). Alle jene Ansprüche aber, wofür nach gemeinem Rechte Legal- und Universalhypotheken bestehen, wie das Heirathsgut der Frauen, Vater- und Muttergut der Kinder, Mündelgut, Staatsgut, Stiftungsgut, Gemeindegut u. s. w., verweist sie in die dritte Klasse, sofern sie nicht in Folge einer Hypothekeneinschreibung in die zweite Klasse kommen. In der vierten finden Faustpfänder und ähnliche Forderungen des Verpächters und Vermiethers statt. Alle anderen Forderungen bilden die fünfte Klasse, und nur wenige, wie Strafen, Zinsrückstände, werden in eine besondere sechste Klasse verwiesen.

Auch dies Gesetz wurde, mit einer einzigen Abänderung, angenommen, nach welcher in der vierten Klasse für Kinder, Minderjährige und Curanden ein Vorzugsrecht vor den übrigen dahin gehörigen Gläubigern geschaffen wurde.

Gegen das Einführungsgesetz wurden auf den Grund der Gesetzgebungen einzelner Landestheile Einwendungen erhoben, namentlich für die sogenannten Bamberger Lehenconsense und die Kamptener Landtafel, welche schon bisher den Realcredit in einer Weise gesichert hatten, daß sie das allgemeine Vertrauen der betreffenden Landestheile genossen. Doch widerstand die Kammer einem, wenn auch wohlmeinenden, doch in

seinen Folgen sicherlich nachtheiligen Particularismus, und nur München behielt das uralte Institut der Zwiggelder mit seinen alterthümlichen symbolischen Rechtsformen und seiner umgekehrten Versteigerungsart.

Mehr Schwierigkeiten bot die Bestimmung der Einführungsfrist. Denn unverkennbar mußte die neue Regelung des gesammten Hypothekentwesens in einer Zeit allgemeiner Ueberschuldung in Folge der langen Kriege und der allgemeinen Stockung des Verkehrs und nun der gänzlichen Entwerthung des Grundeigenthums eine höchst bedenkliche Störung des Credits zur Folge haben, Wohlstand und Besitz der größten Mehrzahl aufs Schwerste bedrohen, wenn nicht zerstören. Dennoch behielt die Kammer auch hinsichtlich der Einführungsfrist die Bestimmungen des Gesekentwurfes — durch spätere Verfügungen verlängert — bei, und so erhielt Bayern eine Hypothekengesekgebung, welche, wenige Bestimmungen ausgenommen, in der Theorie allen Anforderungen entspricht. Es bleibt nur eine bessere Vollziehung zu wünschen, als bei der Geschäftsüberbürdung der Landgerichte möglich ist, wo Notariat und Hypothekenbuchführung, zwei so höchst wichtige Geschäftszweige, welche die ganze Thätigkeit tüchtiger, selbstständiger Beamten erfordern, größtentheils durch gering bezahlte, von Tag zu Tag entlaßbare Schreiber besorgt werden, welche durchaus keine Gewähr für die hierzu erforderlichen Bedingungen der Bildung und Moralität bieten.

An die Berathung dieses Gesekentwurfes knüpfte sich ein Zwischenfall. Der Ausschuß hatte die Kammer in seinem, von dem Abgeordneten Freiherrn von Aretin verfaßten Berichte gegen den demselben im Landtagsabschiede vom Jahre 1819 bezüglich des früheren Gesekentwurfes gemachten Vorwurf der Verzögerung in einer Weise verwahrt, welche mehrfach getabelt wurde, und zuletzt zu einer Debatte führte, in welcher Freiherr von Aretin und von Seuffert mit Ernst und Nachdruck, von Hornthal in gewohnter Weise die Würde und Unabhängigkeit der Kammer wahrten.

Einen ähnlichen Gegenstand betraf das Gesek über die

Zwangsveräußerungen im Rheintreife. Allgemein und mit vollem Rechte klagte man über die vielen zeitraubenden und kostspieligen Formalitäten der französischen Gesetzgebung bei der Zwangsveräußerung von Grundstücken und dringend war das Bedürfnis der Abhülfe. Leider ward diese aber in einer Weise geleistet, welche das Uebel, für die erste Zeit wenigstens, noch vermehrte. Indem man nämlich die Immobilienzwangsveräußerung in einer Art beschleunigte und vereinfachte, welche dem Schuldner weder Zeit noch Gelegenheit ließ, anderwärts Hülfe zu suchen, und die Kosten derselben beinahe unter jene der Mobilienzwangsveräußerung herabsetzte, vermehrte man bei der damaligen Wertlosigkeit des Grundbesitzes die Zwangsveräußerungen auf eine furchtbare Weise und veranlaßte die gänzliche Verarmung zahlloser fleißiger, aber unermöglicher Familien, während gewissenlose Bucherer sich durch jene endlos vervielfältigten Veräußerungen bereicherten, ein Erfolg, welchen vorauszusehen die Kammer damals freilich weit entfernt war.

Von geringerer Wichtigkeit war ein Gesetzesentwurf, die Einführung des bayerischen Strafgesetzbuches und der Gerichtsordnung in dem im October 1819 von Baden abgetretenen Amte Steinfeld betreffend, der nur insofern Erwähnung verdient, als er mit einer der großen Niederlagen zusammenhängt, welche die — mit einziger Ausnahme vielleicht der Montgelas'schen Zeit — von jeher so unglückliche bayerische Unterhandlungskunst kurz vorher erlitten hatte. *)

*) Bekanntlich war Bayern durch den Nieber Vertrag im October 1813 für die Abtretung von Tyrol zc. nicht nur vollständige, sondern auch eine günstig gelegene zusammenhängende Entschädigung vom Oesterreich Namens der Verbündeten gewährleistet worden, ja es waren ebendeshwegen andern Rheinbundsstaaten, namentlich Baden, bei ihrem Uebertritte, ihre Lande nur so weit garantirt worden, als nicht schon andere Bestimmungen desfalls eingezogen worden seien. Demungeachtet hatte Bayern im zweiten Pariser Frieden, wo Baden sich bereits Rußlands Gunst und Schutz zu sichern gewußt hatte, nur die gesonderte Rheinpfalz erhalten, was demjenigen, welcher die geheime Geschichte des Wiener Congresses kennt und weiß, wie wenig Bayerns Ungeflügigkeit bei der Bundesverfassung und sein

Viel bedeutender war der Entwurf eines neuen Strafgesetzbuches, welcher den Ständen vorgelegt wurde und in vielen Beziehungen, namentlich was die allgemeine Eintheilung der strafbaren Handlungen, die Lehre vom Versuch, Rückfall, Zusammenfluß von Verbrechen u. s. w. betrifft, einfachere und gerechtere Bestimmungen enthielt, als das bestehende Strafgesetzbuch, auch durch Abschaffung der Schärfung der Todesstrafe und der leider noch so lange in kaum begreiflicher Weise in Schutz genommenen und deshalb denn auch von rohen Unterbeamten selbst weit über die gesetzlichen Schranken hinaus ausgebehten körperlichen Züchtigung sich vortheilhaft auszeichnete. — Leider ist dieser Gesetzentwurf nie zur Berathung gekommen. Der außerordentliche Landtag, welchem die Lösung dieser Aufgabe bestimmt war, wurde nicht berufen, von den ordentlichen hat sich bisher keiner mit dieser fortwährend dringender werdenden Arbeit beschäftigt.

Glücklicher war der Entwurf eines Forststrafgesetzes für den Rheinkreis. Es erhielt die Zustimmung beider Kammern, zeigte sich aber, namentlich durch die übermäßige Strenge sei-

kräftiges Auftreten für den unglücklichen König von Sachsen geeignet waren, ihm Freunde zu erwerben, während namentlich Baden es damals weit besser verstand, sich allseitig goldne Meinung zu erwerben, nicht befremden kann. Bayern fuhr indessen fort, sein wohlverbrieftes Recht bei jeder Gelegenheit und namentlich auch bei jenen bekannten Unterhandlungen in Aachen zu vertreten, und hoffte um so mehr auf Erfolg, als die Ansprüche der Sibne des Großherzogs Friedrich Carl zweiter Ehe auf die Erbfolge in Baden, welches die Entschädigung leisten sollte, sehr zweifelhaft waren, und man erwarten konnte, daß Baden, um jene zu sichern, gerne Opfer bringen würde. Doch auch diesmal unterlag Bayern, das noch immer nicht gelernt hatte, die Gunst der damaligen Lenker der Weltgeschichte zu gewinnen. Oesterreich fuhr zwar fort, für den Mangel des Zusammenhangs der Rheinpfalz mit dem übrigen Bayern eine jährliche Entschädigung von 100,000 fl. zu bezahlen, und ließ sich von Baden das am Main, rings vom bayerischen Gebiete umschlossene Aemtschen Steinfeld mit nur 5000 Einwohnern abtreten, welches es dann seinerseits an Bayern abtrat; aber dabei blieb es auch, aller von Bayern in den Jahren 1813, 1814 und 1815 geleisteten Dienste, gebrachten ungeheuren Opfern und gegebenen Versprechungen ungeachtet bis auf den heutigen Tag.

ner Strafbestimmungen, so unzweckmäßig und drückend, daß es wie das Zwangsveräußerungsgesetz schon längst wieder einer neuen Gesetzgebung hat weichen müssen.

An diese Vorlagen der Regierung, wozu noch einige von untergeordneterer Bedeutung kamen, schlossen sich Anträge von Kammermitgliedern auf Mittheilung der Principien des bürgerlichen Gesetzbuches und der Proceßordnung, auf Einführung der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, auf Trennung der Justiz und Verwaltung, auf Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit, auf Verpflichtung der Militärgerichte, ihren Erkenntnissen Entscheidungsgründe beizufügen, auf Ueberweisung des Depositenwesens an die Finanzbehörden, an, welche indeß sämmtlich nicht mehr zur vollständigen Berathung in beiden Kammern gelangten. Was diese Anträge bezweckten, gehört, mit wenigen Ausnahmen, zum Theil heute noch in das Gebiet der Wünsche, deren Erfüllung theilweise noch immer in weiter Ferne steht.

Gleiches Schicksal mit dem Strafgesetze theilte der Entwurf des Culturgesetzes, welches Förderung der Landescultur im Allgemeinen, Beseitigung der Weibe, wo sie jener nachtheilig ist, Begünstigung der Gemeintheilungen, der Theilung geschlossener Güter behufs der Ansässigmachung, Verminderung und Bestrafung von Beschädigungen und Feldfreveln u. s. w. bezweckte. Schon hatte der dritte Ausschuß Bericht erstattet und mit einzelnen Abänderungen auf Annahme angetragen, schon war der Tag der Verhandlung bestimmt, als auf den Wunsch mehrerer Abgeordneten die Verhandlungen verschoben wurden und nicht mehr auf die Tagesordnung kamen — eine Versäumniß, welche seitdem nicht nachgeholt wurde.

Die allgemeine Unzufriedenheit über die Art der Gestaltung der Landräthe durch die Verordnung vom 1. Januar 1822 fand Gelegenheit sich auszusprechen in dem Antrage des Abgeordneten von Hornthal auf die Einführung derselben im ganzen Königreiche, in der Art, wie sie im Rheinkreise bestehen. Der dritte Ausschuß schloß sich diesem Antrage unter Beifügung des Wunsches an, daß die verschiedenen Verhält-

nisse und Institutionen der diesseitigen Kreise möchten berücksichtigt werden. In der Verhandlung sprachen sich dann die Zahlreichen Redner einstimmig über die Nothwendigkeit dieses Instituts einerseits, wie über die Mängel der neuen Verordnung aus, und die Kammer nahm einstimmig den Antrag an. Nur über Nebenfragen zeigten sich abweichende Meinungen. Zwar kam der Antrag in der ersten Kammer nicht zur Berathung und Beschlußfassung, demungeachtet aber nahm die Regierung, wie schon erwähnt, ihre Verordnung vom 1. Januar zurück, ohne jedoch dem Antrage der Kammer sofort zu entsprechen. *)

Einen andern Gegenstand von noch weit größerer Bedeutung brachten, in entgegengesetzter Richtung, die Anträge der Abgeordneten von Hornthal, Köster und Löwel zur Sprache, die Verhandlungen des Darmstädter Zollcongresses. Während die Anträge von Hornthal und Kösters Beschleunigung der Unterhandlungen, Ermächtigung der Regierung zum Abschluß ohne finanzielle Rücksichten, Einlabung aller Bundesstaaten zum Anschluß befahlen, bekämpfte Löwels Antrag den Zollverein im Interesse des Schutzes der bestehenden Gewerbe. Der Ausschußbericht des Abgeordneten von Ugschneider suchte ausführlich die Vortheile und Nachtheile des Anschlusses für Bayern nachzuweisen, dessen Gewerbsthätigkeit unter den sämtlichen Unterhandelnden am wenigsten entwickelt sei, das also eigentlich am wenigsten dabei gewinnen könne, machte vorzüglich auf die Wichtigkeit des Anschlusses der Schweiz aufmerksam, und beantragte bei dem Abschlusse des Vereins ein gemeinsames Zollsystem zum Schutze der inländischen Gewerbsthätigkeit und zur Erschwerung der Einfuhr ausländischer Erzeugnisse. Er schlug deshalb Einfuhrzölle zu 20 Procent von fremden Waaren vor, mit einziger Ausnahme der Rohstoffe für die inländischen Gewerbe, welche nur mit 3 Procent zu verzollen wären, sowie Abschaffung aller Durchgangs- und Ausgangszölle;

*) Auch im Jahre 1825 kam ein Gesetz über die Landrätthe nicht zu Stande; erst im Jahre 1828 gelang dies.

die Verhandlungen seien der Kammer mitzutheilen, einstweilen aber die bayerische Zollgesetzgebung nach obigen Grundsätzen umzuändern.

In der Verhandlung der Kammer sprach sich die große Mehrzahl der Abgeordneten, die ausgezeichnetsten Glieder, sowohl der Opposition, wie v. Hornthal, Freiherrn von Aretin, Köster, Kurz, als der Regierungspartei, wie von Seuffert, Häcker, für die Möglichkeit und Nothwendigkeit einer Zollvereinigung für die süddeutschen Staaten, sowie für Retorsionsmaaßregeln, namentlich gegen Frankreich aus, dessen Zollsystem sich gerade damals zu jener unbedingten Ausschließlichkeit entwickelte, von welcher dieses Land erst in der allerneuesten Zeit sich loszusagen scheint. Nur wenige ängstliche, engherzige Stimmen der Besorgniß deuteten auf die zu befürchtenden Nachteile für die bayerischen Gewerbe hin, oder beantragten unausführbare halbe Maaßregeln, wie die Beibehaltung der innern Zolllinien neben einer gemeinsamen Zolllinie nach außen. Der Finanzminister gab eine ausführliche Darstellung der Entstehung und des Ganges der Unterhandlungen zu Darmstadt, welche besonders deshalb von Interesse ist, weil sie zeigt, wie schon damals dieselben Grundsätze aufgestellt worden waren, welche dem heutigen Zollverein zu Grunde liegen, wie der Hauptanstand bei einer Frage erhoben wurde, welche bei nur einigem guten Willen unmöglich lange zweifelhaft bleiben konnte, und wie von Seite Bayerns die vollste Bereitwilligkeit bestand, jedes Opfer zu bringen, um dadurch den Abschluß des Vereins zu erleichtern. Der Finanzminister suchte die Besorgnisse wegen der für Bayern zu erwartenden Nachteile zu beschwichtigen, indem er als Hülfsmittel die Befreiung der Gewerbe von den noch bestehenden Fesseln in Aussicht stellt, dagegen alle halben Maaßregeln mit Entschiedenheit zurückwies, und schließlich ein Vertrauensvotum für die Regierung beantragte, um zum Abschluß jenes Vereines völlig freie Hand zu haben, ein Antrag, welchem die Kammer mit entschiedener Mehrheit beitrug. Auch dieser Gegenstand kam in der Kammer der Reichsräthe nicht mehr zur Berathung, so

daß die Regierung die zum Abschlusse jener Verhandlungen nöthigen Vollmachten entbehrte, welche freilich der Gang derselben damals überflüssig machte.

Neben jenen beiden Anträgen wurde noch eine Reihe anderer, die Verwaltung und die sogenannten inneren Angelegenheiten betreffenden Anträge gestellt. Es wurden namentlich Creditvereine zur Unterstützung der Lage der Grundbesitzer beantragt, eine um so schwierigere Aufgabe, als bei der Ueberschuldung der meisten und dem gesunkenen Güterwerthe ihre wechselseitige Bürgschaft den Capitalisten keine hinreichende Sicherheit zu bieten schien, die Kammer aber, aus Besorgniß vor dem Entstehen von Papiergeld die einzig mögliche Hilfe durch den Credit einer Bank, wie noch später zu erwähnen sein wird, verweigerte. Es kamen ferner Anträge ein auf ein Gewerbsgesetz, auf Gesetze über die Verhältnisse der Juden, über Schulwesen, Erziehungs- und Beschäftigungsanstalten, über Gleichstellung der christlichen Religionsgesellschaften, über die Ausgaben für katholischen und protestantischen Cultus, Zurückgabe des protestantischen Kirchenguts &c. — Anträge, welche größtentheils der durch die ultramontanen Umtriebe hinsichtlich der Vollziehung des Concordats rege gewordenen Besorgniß der Protestanten ihre Entstehung verdankten. Es kamen daher noch Anträge über die Verwaltung des Gemeinde- und Stiftungsvermögens, über Beschränkung der körperlichen Züchtigung, über Normen für Umwandlung der ungemessenen Frohnen in gemessene und für Ablösung der letzteren, über körperliche Züchtigung &c., ja sogar einer über Maafregeln zur Abhilfe gegen die Wohlfeilheit des Getreides. Keiner dieser Anträge wurde in beiden Kammern angenommen und gelangte sonach nicht förmlich an die Regierung, die meisten kamen selbst in der Kammer der Abgeordneten nicht mehr zur Berathung. Mehrere Anträge der Abgeordneten Stephani, Clarus, Thomastius, von Hornthal und Köstler auf Rechenschaftstellung der aufgelösten Gemeinde- und Stiftungsadministrationen wurden theils durch den Prüfungsausschuß beseitigt, theils vom fünften Ausschusse aus formellen Gründen verworfen, und

kamen sonach nicht in Berathung. Das Volk blieb also abermals über das Schicksal dieses bedeutenden Theils seines Vermögens im Dunkeln.

Ein Gesekentwurf, der, obwohl die innern Angelegenheiten betreffend, dennoch durch das Finanzministerium vorgelegt wurde, wahrscheinlich wegen des engen Zusammenhanges, in welchem der Gelbmlauf stets mit dem Staatshaushalte steht, war der Entwurf eines Bankgesetzes. Die Regierung beantragte, die Bank mit einem Capitale von fünf Millionen zu begründen, wovon drei Millionen in baarem Gelde, zwei Millionen in bayerischen Staatspiereen einbezahlt werden sollten. Diese Bank sollte alle Geldgeschäfte, welche Wechselhäusern zustehen, betreiben dürfen, namentlich auf Faustpfänder und Schulddocumente, jedoch nur auf inländische Staatspapiere, auch auf Hypotheken leihen; es sollte ihr das Recht zustehen, verzinsliche und unverzinsliche Banknoten auszustellen, und letztere sollten bei allen Schuldbentilgungs- und einigen andern Staatscassen ausgewechselt werden können. Dagegen sollte die Bank der Schuldbentilgungscasse für den Betrag ihrer unverzinslichen Notenausgabe Darlehen halb in Baar, halb in Papieren machen. Die Geschäftsleitung sollte einem Ausschusse der Actionäre, unter der Ueberwachung der Staatsregierung, zustehen, die Bank ein Privilegium auf 25 Jahre erhalten.

Dieser Gesekentwurf wurde dem zweiten Ausschusse zur Begutachtung zugewiesen, welcher den ersten, dritten und vierten mit zur Berathung zog, und den Abgeordneten von Ugschneider, der in Finanzsachen großes Ansehen genoß, zum Berichterstatter ernannte. v. Ugschneider beantragte statt der vom Staate vorgeschlagene Zettelbank eine Hypothekenbank mit einem Capitale von Sechs Millionen, wovon nur Eine Million in Baarem eingezahlt werden, für Fünf Millionen aber von den Actionären Hypothekenscheine ausgestellt werden sollten. Diese Bank sollte alle Geschäfte jener Zettelbank betreiben, hauptsächlich aber dem von demselben Abgeordneten vorgeschlagenen Creditvereine für Grundeigentümer Gelber zur Verfügung stellen. Unverzinsliche Banknoten sollten, wegen

Gefahr der Ausfuhr des baaren Geldes, nicht in Umlauf gesetzt werden dürfen. Außer dem, Namens des zweiten Ausschusses, erstatteten Berichte von Utschneiders, welcher indeß mit den Beschlüssen der Mehrheit des Ausschusses keineswegs übereinstimmte, legten noch vier Mitglieder desselben abgeordnete Gutachten vor, von denen eines, das des Abgeordneten Socher, sich mit wenigen Abänderungen dem Regierungsentwurfe angeschlossen, die der Abgeordneten Freiherrn v. Heinitz, Freiherrn von Clofen und Freiherrn von Peltshoven jeder von mehr oder minder abweichenden Ansichten ausging, und von selbstständigen Bankstatutentwürfen begleitet war. Der gemeinschaftliche Gedanke Aller war, die Papiercirculation zu beschränken, den Bankfonds möglichst dem Landbau und den Gewerben zuzuwenden, wobei freilich nicht abzusehen war, wie derselbe unter solchen Voraussetzungen höhere Zinsen als andere Capitalien, welche damals allgemein auf fünf Procent standen, tragen, und noch überdieß die Verwaltungskosten decken sollte. Um die Rathlosigkeit der Kammer noch zu erhöhen, kam ein Gutachten des Abgeordneten Freiherrn von Schäßler dazu, welcher, selbst Banquier, die Sache hauptsächlich vom Standpuncte eines solchen auffaßte, und deshalb eine den mehrerwähnten Vorschlägen entgegengesetzte Einrichtung der Bank beantragte, während endlich der Abgeordnete Bestelmaier Namens des vierten Ausschusses („für Schulbentilgung“) jede Verbindung der Bank mit den Anstalten für jenen Staatszweck ablehnte.

Vergebens bekämpfte Ministerialrath von Roth die von allen Seiten gegen den Regierungsentwurf erhobenen Einwürfe; von Hornthal beschwor die Schatten aller Banken, welche jemals das öffentliche Vertrauen betrogen hatten, sogar die Lam'sche Bank herauf, und bewies der Kammer, daß eine Bankanstalt für Bayern überflüssig, schädlich, ja sehr gefährlich sein würde. Umsonst suchten Socher und Freiherr von Clofen die einmal rege gewordene Gespensterfurcht zu beruhigen, die Vortheile einer Bank, namentlich in einer Zeit so sehr gedrückten Landbaues und stockender Gewerbsthätigkeit

verdergeben. Immer neue Antragskammern entstehen, welche so viel der Kammer, welche mit der Reichsversammlung die sechs Ausschüsse und von Kammern der Provinzen der Ausschüsse sind u. so unter Zeit im Jahre kommen konnte, nicht nicht über, die von Verordnungen u. Verordnungen, und so zum auch hat in Rechnung, welche ebenfalls nicht wenig dazu beitragen, die Kammern folgen der Irregularität der Grundbesitzer zu erhöhen und zu vergrößern, und einen großen Theil des Nationalvermögens der Anlage in unzulänglichen Staatswerken zuwenden, u. dadurch u. Folge der bald eintrübten heiligen Zeiten u. dergleichen nicht bedeutende Summen verlieren wurden.

Die vom Finanzministerium der Kammer vorgelegten Nachrechnungen über die Berechnung der Staatseinnahmen umfassen die Jahre 1817/18 und 1818/19 nach dem Ergebnisse der bereits vollständig abgeschlossenen, revidierten und festgestellten Rechnungen, und das Jahr 1819/20 nach den vorläufigen Abschüssen der Rechnungen, da eine vollständige Revision mit erstlicher Feststellung verfallen bis zum 1. März 1822, wo deren Vorlage in die Kammer erfolgte, nicht möglich war.*)

Aus jenen Nachrechnungen ging ein Deficit in den Ein-

* Wenn man die damalige Beschaffenheit und Unbehilflichkeit des Rechnungswesens berücksichtiget, in welchem eine Ersätze in Einnahme und Ausgabe noch nicht zur langwierigen Erklärungen bedurften, sondern sich allmählig zugetragen werden mußten, wenn man ferner beachtet, welche Menge von Arbeit und Zeit die Kammerverordnungen des Staats in Anspruch nahm, was endlich erwägt, daß jede dieser Jahresrechnungen die Aufzeichnung des Ergebnisses von 633 Fund- und 1067 Nebenrechnungen dreier verschiedener Classen von Beamten enthält, deren Rechnungsstellung, Revision und Feststellung nur allmählig erfolgen konnte, so wird man hier damals ganz erklärlich finden, woraus freilich noch keineswegs folgen dürfte, daß dies alles heute, nach dreißig Jahren, in denen überdieß die Schreibereceptionen ganz weggefallen sind, und die Möglichkeit vielfacher Vereinfachung des Rechnungswesens gegeben war, noch immer eben so, und der Gang des Rechnungswesens in Bayern langsamer als in irgend einem andern Staate Deutschlands sein mußte. (Das Zifferdetail jener Nachrechnungen s. im Anhange.)

ahmen aus Getreidegefällen so wie an Zöllen im jährlichen Betrage von mehr als $1\frac{1}{2}$ Millionen hervor, welches nur zum Theil durch die Mehreinnahme in andern Einnahmszweigen bedekt war, dazu eine nicht unbedeutende Mehrausgabe an Pensionen u. s. w., so daß die Creditbewilligungen des vorigen Abtags zum Theil bereits hatten realisirt werden müssen. Indeß die Ergebnisse des laufenden Jahres sich günstiger gestalten schienen, so gab man sich vielseitig bereits höchst optimistischen Hoffnungen hin.

War aber auch der Stand der Finanzen nicht gerade so schlimm, als nach den Vorhersagungen mancher Schwarzsehener zu befürchten gewesen wäre, so war er doch auch weit entfernt, beruhigend zu sein. Die Einnahmen aus Getreidezöllen und aus Zöllen hingen von Zufälligkeiten ab, welche nicht in der Macht der Regierung lagen, die Steuerbaren aber verlangten dringend nach Erleichterung der unter den damaligen Verhältnissen drückenden Last der Abgaben. Namentlich die Zugviehsteuer schwer auf dem Landbesitzer, und war auch die Strenge, womit sie in der letzten Zeit erhoben wurde, so verhaßt geworden, daß deren Aufhebung dringendes Bedürfniß schien. Die Einnahmen aus den Rückständen der Vorjahre mußten dagegen von Jahr zu Jahr abnehmen und bald vollends erlöschen. Wie immer unter ähnlichen Umständen wurden unzählige, sich meist gegenseitig widersprechende Mittel vorgeschlagen; man hoffte vom Wechsel des Steuerregiments was eigentlich nur vom Wechsel der Verhältnisse zu erwarten war, was nur das, leider weder in der Macht der Regierung, noch in jener der Regierung liegende Zustandekommen des Zollvereins allmählig bessern konnte.

An die Aufhebung des Lotto, welche Stände und Regierung gleich sehr wünschten, war unter solchen Verhältnissen nicht zu denken. Allgemein war daher das Verlangen nach Aufstellung eines allgemeinen neuen Steuersystems, dessen Nothwendigkeit auch das Finanzministerium anerkannte, das aber, der umfassenden und schwierigen Vorarbeiten wegen, nicht zur Ausarbeitung hatte gelangen können, weshalb

Weise ausgeglichen werden konnte. Ueberdies war auch noch der Ausfall in Rechnung zu bringen, der durch allgemeine Einführung des niedrigeren Maasstabes des Definitivums entstehen und auf andere Weise denn doch wieder gedeckt werden mußte.

Die beschleunigte Einführung des Definitivums war demnach allgemeiner Wunsch, leider war aber die Ermittlung des absoluten Reinertrages, auf welche nur im Geiste des physischen Systems in seiner ganzen Strenge ein so übermäßiger Werth gelegt werden konnte, eine höchst schwierige Aufgabe, deren Lösung eben so zeitraubend war, als sie in Ermangelung eines festen, consequenten und von der Erfahrung unterstützten Systems nur höchst unsichere Ergebnisse liefern konnte. Man hatte deshalb auch, an ihrer Durchführbarkeit verzweifelnd, sich seit längerer Zeit auf die Durchführung der Vermessung beschränkt.

Herr von Utschneider, der Begründer jenes Systems, ließ als Berichterstatter des zweiten Ausschusses jenem Wunsche seine Stimme, ja er ging in seiner Vorliebe für dasselbe so weit, eine unveränderliche Festsetzung dieser Grundsteuer zu beantragen, wohl nur, um die ihm ungerecht scheinende Einwirkung des Currentwerthes auf dasselbe mit aller Bestimmtheit ausschließen zu können, ein Vorschlag, gegen welchen indess schon im Interesse des ständischen Steuerbewilligungsrechts Einsprache erhoben wurde. Von mehreren Seiten, namentlich von den rheinischen Abgeordneten, wurde zur Beschleunigung der Einführung einer gleichen Grundsteuer ein Abgehen von der bisherigen Verfahrensweise, eine Vermessung nach Gemeindefluren u. s. w. beantragt. Allein der Vorschlag fand keine Unterstützung und es wurde daher der Antrag auf Beschleunigung der Fertigung der Kataster in der bisherigen Weise gestellt.

Der zweite Ausschuß, welchem die Prüfung der Staatsrechnungen oblag, vertheilte diese Arbeit in der Art, daß von Utschneider über die Staatsausgaben, Rößter und von Elosen insbesondere über jene für das Heerwesen Bericht zu

erstatten hatten. Bei der Berathung über diese Berichte fehlte es nicht an bittern und größtentheils ungerechten Angriffen und Klagen. Daß von Hornthal die vorgelegten Nachweisungen weder der Form noch dem Inhalte nach genügend, auch in anderer Beziehung die Ergebnisse kläglich fand, versteht sich wohl von selbst. Er blieb sich hier nur consequent und konnte sein System um so leichter durchführen, als er sich stets möglichst nur auf Tadel beschränkte und mit Verbesserungsvorschlägen sehr sparsam war, also die Spitze der Ausführbarkeit in der Regel glücklich umschiffte. Auch Köster, von Hochstetten, Geper und Freiherr von Clofen tabelten Vieles an den Staatshaushalte, wenn auch in minder heftigem Tone als von Hornthal, dem Stephani sich mehr näherte, während ihr Frohn in der maaflosen Hefigkeit seiner Ausfälle, Dorfner in seinen bilderreichen Apostrophen noch übertrafen.

Neben der mit größter Hefigkeit bekämpften Zugviehsteuer wurden auch über die Gewerbesteuer von vielen Seiten Klagen erhoben und Verbesserungsvorschläge zur Sprache gebracht, über welche jedoch eine Verständigung nicht erfolgte. Unter den Ausgaben waren es namentlich die Pensionen, die zum Theil noch immer nicht abgelegte Gewohnheit jener Zeit des ausschließlich uncontrolirten Beamtenstandes, dessen traurige Folgen nur strenge Consequenz und der Lauf der Zeit heilen konnte, dann die Verwickelung der ganzen Verwaltung, namentlich beim Kriegsministerium, das Zuvielregieren, die Ueberzahl der Beamten, worüber die lautesten Klagen, zum Theil auch wohl mit Unrecht, erhoben wurden. Denn unvermeidlich macht die Vervielfältigung und die Verwickelung der Beziehungen des bürgerlichen Lebens eine Vermehrung der Thätigkeit der Behörden, und also auch ihres Personals, nöthig. Daß damals ein Uebermaaß bestand, ist nicht zu läugnen, aber dies konnte nicht mit einemmale beseitigt werden. Zudem wurden von Vielen Maaßregeln getabelt, wie z. B. die neu eingeführte Revision der Rechnungen an Ort und Stelle durch abgesandte Rechnungscommissäre, weil dadurch Reisekosten entstanden, während gerade diese Maaßregel

ungemein zur Vereinfachung des Geschäftsganges und zur Beschleunigung der Revisionen beigetragen hat, wie die spätere Erfahrung zur Genüge bewies.

In den Vorträgen der Abgeordneten Rösler und Freiherr von Closen waren die Ergebnisse der Militairersparungscommission dargelegt. Beide stimmten darin überein, daß bei der bestehenden Organisation für den Augenblick weitere namhafte Ersparungen nicht zu bewirken seien, mit einziger Ausnahme etwa der Remontirung. Ueber die Kosten des Armeegestüts wurden überhaupt die lautesten Klagen erhoben.

Eine förmliche Beschlußfassung über alle mit den Nachweisungen über die Verwendung der Staatseinnahmen zusammenhängenden Fragen, so wie über diese selbst fand nicht statt; vielmehr folgte unmittelbar nach Beendigung der Discussion über dieselbe der Schluß der Sitzungen dieser an Ergebnissen so unendlich armen Ständeversammlung. Nur über die Aufhebung der Zugviehsteuer war schon früher ein Gesamtbeschluß beider Kammern zu Stande gekommen.

Den Bestimmungen der Verfassung gemäß war den Ständen auch ein Bericht über den Stand der Staatsschuld erstattet worden. Aus demselben geht hervor, daß die gesammte Staatsschuld, welche am 1. October 1818, dem Anfange des Staatsrechnungsjahres 1818/19, 105,704,425 fl. 45 kr. betrug, am Schlusse des Jahres 1820/21, den 30. September 1821, auf 110,582,676 fl. 48½ kr. gestiegen war. Zwar war bereits im Jahre 1819 eine nicht unbedeutende Minderung der Staatsschuld in Folge noch anhängiger Liquidationen und dergleichen im ungefähren Betrage von 3,790,321 fl. 59 kr. in Aussicht gestellt worden, allein leider hatte der Erfolg die gehegten Erwartungen weit übertroffen. Die Sünden der Vorzeit, die gränzenlose, unübersehbare Unordnung ihrer Verwaltung, nicht blos in Bayern, sondern auch zum Theil noch weit mehr in den erst an Bayern gekommenen reichsständischen Gebieten, deren mehrere so überschuldet waren, daß ihre sämmtlichen Einkünfte nicht einmal die Zinsen ihrer Staatsschuld deckten, rächten sich in grausamster Weise an der unglück-

lichen Gegenwart, welche verdammt schien, unter dem Druck der Last, welche jene ihr aufgebürdet hatte, ein ewig stiefes Leben fortzuschleppen, wo nicht derselben zu unterliegen. Nicht weniger als 6,186,854 fl. 32½ kr. waren an Capital und Zinsrückständen aus älteren Rechtstiteln eingewiesen worden, ohne, wie die Folgezeit lehrte, das Danaidenfaß der bayerischen Staatsschuld zu füllen, ein Erfolg, den erst die Festsetzung besonderer Verjährungsfristen für derartige Forderungen durch das Schulden Tilgungsgesetz vom 1. Juni 1822 nach ferneren ungeheuern Opfern, und auch dann nur sehr unvollkommen erreichte.

Ungeachtet der traurigen Lage der Finanzen waren, wie schon erwähnt, von den verschiedenen Crediten nur jener für die Rückstände von 1818/19 und zurück zu drei Millionen und für den Ausfall der Getreiderente mit 880,465 fl. 20 kr. benutzt worden. Einer Erhöhung der Staatsschuld vor 10,067,319 fl. 52½ kr. gegenüber hatte die Schulden Tilgungskasse durch die ihr zu Gebote stehenden Mittel 5,223,068 fl. 49½ kr. im Laufe jener Jahre wieder getilgt, so daß sich, wie erwähnt, die Staatsschuld am 30. September 1821 auf 107,458,899 fl. 34½ kr. an Capital und 3,125,777 fl. 14½ kr. an Zinsrückständen berechnet.*)

Dies waren die materiellen Ergebnisse der Staatsschuldenverwaltung während der Jahre 1819—1821. Was für gewissenhafte Erfüllung aller eingegangenen Verbindlichkeiten, für Befestigung und Erhöhung des Credits, für Herabsetzung

*) Zwar stand jenem Schuldenstande im Jahre 1818 auch ein Vermögensstand der Schulden Tilgungsanstalt von 18,993,123 fl. 31 kr. gegenüber, allein der größte Theil dieses Betrages bestand in Forderungen an andere Staatscassen, wie z. B. die s. g. Schuld der Peraequationscasse von beinahe 8½ Millionen. Ein großer Theil der übrigen, aus uneinbringlichen oder doch höchst zweifelhaften Forderungen, so daß, als jene ersteren für Staatsschulden erklärt, die absolut uneinbringlichen Forderungen aber abgeschrieben worden waren, jener Actiostand am Schlusse des Jahres 1820/21 auf 11,653,870 fl. 16½ kr. herabsank, obwohl nur einige wenige unbedeutende Posten wirklich heimbezahlt worden waren.

des Zinsfußes, für Vereinfachung der Verwaltung durch Schaffung von Papieren auf den Inhaber, geschehen war, ist bereits erwähnt. Ungeachtet des geringen, nach dem Gesetze vom 22. Juli 1819 zur Schuldentilgung bestimmten Betrages und der Nothwendigkeit, vorerst die dringendsten, größtentheils unverzinslichen Forderungen, meist Zahlungsrückstände der früheren Verwaltung, zu bezahlen, war es durch das rasche und nachhaltige Steigen des Staatscredits und die dadurch dargebotenen Mittel, insbesondere durch die Menge der von Privaten zu landesüblichen Zinsen dargebotenen Gelder möglich gewesen, weit mehr, als die in den Etats zugesicherten Zahlungen zu leisten, alle über fünf Procent verzinsliche Schulden zu kündigen und heimzuzahlen, alle aus früheren Jahren rückständigen Abzahlungsfristen der verschiedenen Anlehen mit bestimmter Zahlungsfrist neben den laufenden abzutragen, weitere bedeutende Schuldbeträge zu künden und heimzuzahlen, und den Zinsfuß für neue Anlehen, mit Ausnahme der gesetzlich bevorzugten Amtsbürgschafts- und Einstandscapitalien, auf vier Procent herabzusetzen. Die bayerischen Staatspapiere, welche 1819 noch nach ihrem Zinsfuße zu 64, höchstens 65 Procent gestanden, waren für unverzinsliche auf 80, für fünfprocentige Obligationen auf 96, ja die vierprocentigen Lottereanlehensloose auf 104 Procent gestiegen. Der Geschäftsgang war durch die Einführung von Obligationen auf den Inhaber mit Zinsabschnitten, sogenannten Mobilisirungsobligationen, durch Aufhebung der Central- und sämmtlicher Specialliquidationscommissionen, der Zweibrücker Commission u. wesentlich vereinfacht, durch mancherlei Controlemaaßregeln die Sicherheit der Geschäftsführung erhöht worden. Die sämmtlichen Rechnungen der Schuldentilgungsanstalt waren revidirt und definitiv festgestellt, eine Arbeit, die um so größer und wichtiger war, als die Rechnungen zum Theil bis zum Jahre 1810/11 unerledigt gewesen waren. Die erste Verhandlung in der Kammer über die Staatsschuld betraf deren Stand am 1. October 1818, dessen Anerkennung im Jahre 1819 noch nicht definitiv erfolgt war, weil der oberste Rechnungshof die Rechnung von 1817/18

noch nicht hatte feststellen können. Der vierte Ausschuß erstattete hierüber durch den Abgeordneten Magold Vortrag, und trug auf Anerkennung des Standes der Staatsschuld, wie sich derselbe aus jener Rechnung ergab, an, indem er noch den Antrag beifügt, die Reduction von Stiftungs- und Gemeindecapitalien auf einen dem fünfprocentigen Capitale ihres Zinsenbezugs entsprechenden Nennwerth abzustellen.*) In der hierüber stattfindenden Verhandlung versuchte von Hornthal sofort die früheren, schon im Jahre 1819 gegen die Anerkennung der Staatsschuld erhobenen Einwendungen wieder, wenn auch in veränderter Gestalt und in beschränkterem Umfange geltend zu machen, und stellte dabei eine Reihe von Bedenken auf, welche den schon im Vortrage des Abgeordneten Magold gemachten Vorbehalt der Reserve des obersten Rechnungshofes, die Stellung dieser Behörde, die angebliche Einmischung des Finanzministeriums in deren Wirkungskreis und eine Anzahl anderer Fragen betraf, welche sich theils auf die Art und Form der Revision, theils auf die Geschäftsführung, theils auf die Verwaltung der Staatsschulden in den Jahren 1811 bis 1817 bezogen. Nur zwei der folgenden Redner, die Abgeordneten Dietrich und Stephani, schlossen sich diesen Ansichten unbedingt an, alle übrigen äußerten sich, wenn auch in einzelnen Fragen, namentlich in der die Stellung des obersten Rechnungshofes betreffenden, mit ihm übereinstimmend, doch im Ganzen in entgegengesetzter Richtung. Nach einer lebhaften Discussion, in welcher von Hornthal's maaklose Aeußerungen mehrmals Auftritte herbeiführten, welche der Würde der Kammer wenig angemessen waren, trat diese mit geringen Abweichungen den Anträgen ihres Ausschusses bei. Zugleich beantragte sie, daß die ständischen Commissäre in Zukunft ihren respectiven Kammern Bericht über die Geschäftsführung der

*) Eine Maßregel, welche bei Ausstellung neuer Schuldscheine für verlorene oder sonst unbrauchbar gewordene ältere zu einer Zeit vorgeschrieben worden war, als man wohl nicht an die Möglichkeit einer Rückzahlung dachte, und daher allen Ansprüchen der Gerechtigkeit zu entsprechen glaubte, wenn man den Gläubigern den Bezug der gleichen Zinssumme sicherte.

Staatsschuldenentilgungscommission zu erstatten haben sollten. Diesem Antrage trat auch die Kammer der Reichsräthe bei, und der Landtagsabschied erteilte demselben die königliche Sanction.

Der Rechenschaftsbericht des Finanzministers über den Stand der Staatsschulden in den Jahren 1818—1821, dessen wesentlicher Inhalt schon früher mitgetheilt wurde, war ebenfalls dem vierten Ausschusse zur Berichterstattung mitgetheilt worden. Dieser erstattete darüber zwei Vorträge, deren einen der Abgeordnete Magold über die Verwaltung und Geschäftsführung der Schuldenentilgungscommission in jenen Jahren, den anderen der Abgeordnete Bestelmaier über die Einweisungen neuer Schulden aus älteren Rechtstiteln während dieser Jahre verfaßt hatte.

Der erstere dieser Berichte erkannte die Nichtigkeit der Rechnung und demnach die Staatsschulden in dem oben erwähnten Betrage zu 110,584,676 fl. 48 $\frac{2}{3}$ kr. nach dem Stande vom 1. October 1821 an, und stellte lediglich einige Anträge über die Form der Geschäftsführung; der zweite gab die Einweisungen in den Jahren 1818/19 und 1819/20 (für 1820/21 wurde, da die Rechnung noch nicht feststand, kein Bericht erstattet) auf 4,522,359 fl. 13 $\frac{1}{2}$ kr. an, und schloß ebenfalls mit mehreren Anträgen, welche indeß nicht sowohl Beanstandungen von einzelnen Beträgen (nur bei den Militairretardaten wurde ein Vorbehalt gemacht) als Verbesserung des Geschäftsganges und dergleichen betrafen. Ueber beide Berichte fand indessen eine weitere Berathung und Beschlußfassung wegen Kürze der Zeit nicht mehr statt. Ein Antrag des Abgeordneten von Hornthal und 41 anderer Abgeordneten (der Minorität bei der Abstimmung über die Anerkennung der Staatsschulden) auf Vorlage der Revisionsprotocolle des obersten Rechnungshofes wurde schon von dem Prüfungsausschusse als gegen jenen Kammerbeschluß gerichtet zurückgewiesen, und kam deshalb nicht zur Berathung.

Ein Gesekentwurf endlich, wodurch die Uebernahme der Schulden der ehemaligen Reichsstände und Reichsstädte auf

den Staat, und die Entlastung jener von ihren früheren Verbindlichkeiten ausgesprochen, alle bis zum 1. October 1824 nicht angemeldeten Forderungen für erloschen erklärt, als Gerichtsstand für Klagen gegen die Schuldentilgungsanstalt das Appellationsgericht des Isarkreises (in welchem die Hauptstadt liegt) bestimmt, und die Vereinigung der verschiedenen im Untermainkreise für die würzburgischen, aschaffenburgischen, fuldischen und hessischen Schulden bestandenen Anstalten in eine einzige ausgesprochen wurde, ward vom vierten und ersten Ausschusse mit geringen Abweichungen zur Annahme begutachtet, während von Hornthal im Namen des zweiten Ausschusses ihn lebhaft bekämpfte. Die Kammer nahm ihn, ohne Rücksicht auf die Anträge von Hornthal's, in seiner ursprünglichen Fassung an, und auch die erste Kammer trat demselben in dieser Form bei.

Allgemeine staatsrechtliche Fragen wurden während der viermonatlichen Dauer dieser Ständeversammlung nur wenige, meist nur gelegentlich, zur Sprache gebracht.

Der Prüfungsausschuß war in seiner Mehrheit ängstlich bemüht, schon von vornherein Alles zu beseitigen, was Anlaß zu bedenklichem Zusammenstoß geben konnte. So wurde unter vielem Anderen ein Antrag von Hornthal's auf die Beseitigung des Militairs auf die Verfassung durch denselben beseitigt. Ein Antrag auf eine einestheils selbstständigere, anderntheils die Verantwortlichkeit der Minister weniger hemmende Stellung des Staatsraths wurde in der Verhandlung über den Rechenschaftsbericht zur Sprache gebracht, theilte aber dort das allgemeine Loos, nicht zur Abstimmung zu gelangen.

Unter den zahlreichen Beschwerden wegen Verletzung verfassungsmäßiger Rechte, welche dem fünften Ausschusse zur Prüfung zugewiesen wurden, ist eine, mit eben jener Frage in engem Zusammenhange stehende, näher zu erwähnen, jene des Grafen Lamberg, Präsidenten des Appellationsgerichts zu Bamberg gegen das Finanzministerium wegen verfassungswidriger Eingriffe in die Rechtspflege.

Einem Tabaksfabrikanten, von Welsing, war wegen Ein-

fuhr sogenannter Tabaksgeize in den Jahren 1812—1817 von der Zollbehörde nachträglich ein Betrag von 2883 fl. 53 kr. abgefordert und zwangsweise erhoben worden, auf dessen Zurückgabe derselbe den Fiscus belangte. Das Appellationsgericht wies unter dem 5. März 1817 die Klage als ungeeignet ab, das Oberappellationsgericht dagegen erkannte am 2. Mai 1817, daß das Appellationsgericht competent sei, und nach verhandelter Sache zu erkennen habe. Allein der Fiscus verweigerte hartnäckig die Einlassung, und ein Staatsrathsbeschuß vom 8. October 1818 erklärte die Sache für einen Administrativgegenstand, worüber die Finanzbehörden zu entscheiden hätten. Demungeachtet klagte von Weling neuerdings, wurde aber nun am 17. November 1818 vom Appellationsgericht unter Bezugnahme auf den Staatsrathsbeschuß abgewiesen. Allein das Oberappellationsgericht hob diese Entschlie-ßung unter dem 11. Juni 1819 auf, und befahl, unter Hinweisung auf sein früheres Erkenntniß, in der Sache weiter vorzugehen. Der Fiscus verweigerte fortwährend beharrlich die Einlassung, und wurde dann zuletzt in contumaciam durch Urtheil vom 10. October 1820 zur Herausgabe des fraglichen Betrages verurtheilt. Die Vollziehung dieses Urtheils untersagte nun das Finanzministerium unter Berufung auf jenen Staatsrathsbeschuß vom 8. October und eine andere allerhöchste Entschlie-ßung vom 9. Juni 1821 durch Rescript vom 25. August 1821 der betreffenden Kreisregierung förmlich. Das Appellationsgericht wendete sich vergebens mit der Bitte um Beseitigung dieses traurigen Conflicts an das Justizministerium, welches demselben lediglich überließ, das Geeignete zu verfügen, worauf denn Graf Lamberg als Präsident sich an die Ständeversammlung mit der Bitte wandte, sich dafür zu verwenden, daß solche Rescripte nicht ferner ergingen.*)

*) Im vorliegenden Falle waren wohl beide Theile im Unrechte. Das Oberappellationsgericht mußte die Entscheidung des Staatsraths über die Competenzfrage achten, da dieselbe den damals bestehenden organischen Bestimmungen jedenfalls formell gemäß war; das Finanzministerium hätte

Der Ausschuß, indem er anerkannte, daß beide Theile sich im Unrechte befanden, beantragte die Vorlage eines umfassenden Gesetzentwurfes, bezüglich der Festsetzung der Competenzen in einer Weise, welche für die Zukunft alle Conflictse beseitigen, bei der nächsten Ständeversammlung, und jetzt schon Vorlage einer Provisionalverfügung desfalls. Der Berichtserstatter des ersten Ausschusses, Freiherr von Aretin, hob die Unvereinbarkeit der Staatsrathsinstruction mit der Verfassung, die Verfassungswidrigkeit sogenannter Cabinetsbefehle hervor, und schlug deshalb vor, noch ferner zu beantragen, daß Cabinetsbefehle als mit der Verfassung nicht vereinbar erklärt werden sollten, daß Rescripte unter Bezugnahme auf allerhöchste (Cabinets) Rescripte, als den verfassungsmäßigen Grundsätzen über ministerielle Verantwortlichkeit entgegen, nicht mehr erlassen werden möchten, endlich daß (was sich wohl von selbst versteht), ältere Gesetze, welche ausdrücklichen Bestimmungen der Verfassungsurkunde widersprechen, als aufgehoben anzusehen seien, auch ohne namentlich im verfassungsmäßigen Wege aufgehoben zu sein.

Der erste und fünfte Ausschuß stimmten diesen Anträgen unter dem 16. Mai 1822 bei; eine weitere Verhandlung über die Sache fand nicht statt, da die Sitzungen bereits am 28. Mai geschlossen wurden.

Alle übrigen Beschwerden wurden vom Ausschusse, theils als materiell unbegründet, theils als nicht gehörig erwiesen, verworfen.

Die schon bei dem Landtage von 1819 zur Sprache gebrachte und dem Abgeordneten Sturz übertragene Entwerfung einer Geschäftsordnung wurde auch an diesem Landtage durch den Abgeordneten Freiherrn von Heynitz zur Sprache gebracht, auch vom Prüfungsausschusse begutachtet. Allein dabei hatte es sein Bewenden, weiter geschah in der Sache abermals nichts, obwohl ein Fall der Veröffentlichung einer geheimen

durch rechtzeitige erneuerte Erhebung eines Competenzconflictes die traurigen Folgen jenes Erkenntnisses beseitigen können.

Abstimmung in einem auswärtigen Blatte, welche von allen Seiten aufs härteste getabelt wurde — nur von Hornthal nahm sie, als nicht verboten, in Schutz — die Nothwendigkeit einer Revision der Geschäftsordnung neuerdings gezeigt hatte.

Als Merkwürdigkeit bleibt noch zu berichten, daß im Laufe dieses Landtages die Idee der Verbindung des Mains mit der Donau durch darauf bezügliche Eingaben des Oberbergraths Joseph von Baader, des Grafen Julius von Soden, und des Oberlieutenants Ranson zuerst in Anregung kam, jedoch ohne irgend einen Erfolg. Zeit und Umstände waren damals der Ausführung dieser Idee allzu ungünstig. Es fehlten nicht nur die Geldmittel, sondern auch der kühne Unternehmungsgeist zu einem so großartigen, weitaussehenden Werke.

Am 2. Juni erfolgte der feierliche Schluß der Ständeversammlung durch Seine Königliche Hoheit den Kronprinzen. Der Landtagsabschied erwähnt zuerst der Gesetze und Anträge, welche die königliche Sanction erhalten, der geschöhenen Vorlagen, der Nachweisungen über den Stand der Staatsschulden, über die Verwendung der Staatseinnahmen, und über die Schulbentilgungscasse; er verheißt die Ausarbeitung eines Gesetzentwurfes über das Verfahren in Strafsachen, einer Civilgerichtsordnung und eines allgemeinen Civilgesetzbuches, und deren Vorlage an eine außerordentliche Ständeversammlung; er genehmigt den Antrag auf Aufhebung der Zugviehsteuer vom Jahre 1822/23 an in den älteren Kreisen, die Herabsetzung der Gesamtsteuer für den Rheinkreis und den Untermainkreis, je um 70,000 fl., mit besonderer Berücksichtigung der Landwirthschaft, verheißt möglichste Deckung dieses Ausfalls durch Ersparnisse, im übrigen durch die vorgeschlagenen Deckungsmittel (Retorsionszölle), und schließt dann mit den Worten: „Indem Wir nun die zweite Sitzung der lieben und getreuen Stände des Reichs hiermit schließen, erkennen Wir den patriotischen Eifer und den ausharrenden Fleiß, womit beide Kammern sich der Verathung der von Uns an sie gebrachten Gegenstände gewidmet haben. Die wiederholten lau-

ten Aeußerungen von Liebe und treuer Ergebenheit gegen Unsere Person geben Uns das Vertrauen, daß Unsere Stände in allen ihren künftigen Verhandlungen ein ruhiges und besonnenes Fortschreiten auf der verfassungsmäßigen Bahn einhalten werden. Was das wahre Wohl Unserer Unterthanen betreffen kann, war und wird stets der einzige Gegenstand Unserer Regierungsforge sein. In diesen landesväterlichen Gesinnungen wiederholen wir die Versicherung Unserer besondern Königlichcn Huld und Gnade, womit Wir Unseren lieben und getreuen Ständen stets gewogen verbleiben."

Größere Wichtigkeit erhielt diese Feierlichkeit durch die folgenden bedeutungsvollen Worte des Kronprinzen: „Und nun sei mir gestattet, da ich das erstemal die Ehre habe, Unseren allerinnigst verehrten König und Vater in dieser Versammlung zu vertreten, daß ich laut meine Anhänglichkeit ausspreche an unsere Verfassung, die wir Seiner Liebe und Seiner Weisheit verdanken.“ Worte, welche in jener trübten Zeit eine neue Gewähr für den Fortbestand der so vielfach angefeindeten und gefährdeten Verfassung boten, eine Gewähr, welche um so werthvoller war, als schon die kurze und trockene Fassung des Landtagsabschieds zeigte, daß die Stände keineswegs die Zufriedenheit des Ministeriums erlangt hatten, in welchem die verfassungsfeindliche Ansicht in dem Maße Boden gewann, als die Ereignisse in Spanien, und zum Theil bereits auch in Italien die Theorien eines Genz und Genossen zu bestätigen scheinen, und überdieß die allgemeinen politischen Verhältnisse Europa's eine dem constitutionellen Principe wesentlich ungünstige Aenderung dadurch erlitten hatten, daß es dem Fürsten Metternich gelungen war, auch den Kaiser Alexander vollständig für seine Ansichten zu gewinnen, und jede Regung der Eifersucht über Oesterreichs überwiegenden Einfluß in demselben völlig einzuschläfern.

fünfter Abschnitt.

Die Jahre 1822—1825. Bis zum Tode des Königs Maximilian I.

Auf die Aufregungen der ständischen Verhandlungen, an welchen übrigens auch diesmal von Seite der Minister fast nur jener der Finanzen thätigen Antheil genommen hatte, folgte wieder eine Periode verhältnißmäßiger Abspannung und Ruhe in der Staatsverwaltung, während welcher man sich vorzugsweise mit dem Vollzuge früherer Beschlüsse beschäftigte.

Es war die Einschränkung des Aufwandes für die Armeen, um welche es sich jetzt vor Allem handelte. Die Nothwendigkeit dieser Einschränkung war um so unabweislicher geworden, als die Militärfonds, aus welchen bisher der die Budgetansätze übersteigende Mehraufwand entnommen worden, größtentheils erschöpft waren. Die Berathungen jener Militärsparungscommission, von welcher früher gesprochen ist, erneuerten sich, und führten nun endlich zu einem Ergebnisse, das Niemanden befriedigte. Nachdem man Millionen ausgegeben hatte, um eine viel zu zahlreiche, in ihren Rahmen viel zu großartig angelegte Armee mitten im Frieden zu erhalten, wo sie gar nichts nützen konnte, sah man sich nun gezwungen, Einschränkungen, zum Theil an sehr unrichtem Orte, eintreten zu lassen. Statt durch Beschränkung der Gabres, einfachere Bekleidung u. dgl. die Kosten zu mindern, wurde an den Sol-

daten der untersten Grade gespart, was unter der Masse der Soldaten allgemeine Mißstimmung erregte. Durchgreifende Aenderungen traten erst ein, als die Unzufriedenheit über diese Maaßregeln, und die nach fünfzigjährigen Diensten sehr natürliche Sehnsucht nach Ruhe endlich den Kriegsminister Grafen Triva veranlassen, seine Pension zu nehmen, und an dessen Stelle ein eben so gebildeter als humaner Officier, General von Maillot, die Leitung des zugleich völlig neugeordneten und in seiner Zusammensetzung wesentlich vereinfachten Kriegsministeriums übernahm.

Die Gehalte und Pensionen der Officiere, welche bisher bei den unteren Graden unverhältnißmäßig niedrig gewesen waren, wurden erhöht. Diese Erhöhung war während der langen Kriege nicht so dringend gewesen, da in der Kriegszeit Niemand lange auf den unteren Stufen blieb, nun aber, da mit den wiederhergestellten Frieden ein auffallendes Stocken alles Vorrückens eintrat — seit sieben Jahren war fast kein Officier befördert worden. — wurde sie als ganz unerläßlich gefühlt. Dagegen wurde der Stand der leichten Reiterei von neun Regimentern auf sieben vermindert, deren Stärke aber angemessen vermehrt, ebenso der Stand der schweren Reiterei von sieben, beziehungsweise Escadronen, auf vier herabgesetzt, und die Reiterei im Ganzen von 12 Regimentern und 60 Escadronen auf 8 Regimenter und 48 Escadronen gesetzt.

Eine weitere Aenderung trat im folgenden Sommer im Ministerium ein, ohne jedoch dessen Zusammensetzung zu ändern. Graf Reigersberg, dem es vergönnt ist, im hohen Greisenalter die Frische und Lebhaftigkeit des Geistes zu bewahren und zu bewähren, welche gewöhnlich nur der Jugend eigen ist, in dem Bayern den Nestor seines Verfassungslebens mit freudiger Pietät verehrt, übernahm am 14. Juni 1823 die ausschließliche Leitung der damals vielbeschäftigten Gesetzgebungscommission, wogegen dem vielverdienten Freiherrn von Zentner, welcher bisher Minister ohne Portefeuille gewesen, das Ministerium der Justiz übertragen wurde. Mannigfache Pläne zu Ersparungen, die aber in der Hauptsache stets auf

Bereinfachung des Geschäftsganges, Verminderung und Regelung der Zahl der Beamten und ihre Gehalte 2c. abzzielten, wurden vorgeschlagen und berathen, fanden aber in der Regel so viele und einflußreiche Gegner, daß nur sehr wenig davon zur Ausführung kam, das Meiste lediglich Material für die Zukunft blieb.

Weit wichtiger und einflußreicher als die Fragen der innern Verwaltung war damals, was sich außerhalb Bayern zutrug, und seinen Einfluß auch auf die bayerischen Verhältnisse geltend machte. Die Zustände in Spanien und Stalien forderten die Reaction zu immer größeren Anstrengungen für die Wiederherstellung ihrer so sehr gefährdeten Herrschaft auf. Der Congreß von Verona trat zusammen. Daß bei dieser Gelegenheit abermals mancher mißmüthige Seitenblick auf die Verfassungen der süddeutschen Verfassungen fiel, ist eben so gewiß als erklärlich, und die Besuche der Kaiser von Oesterreich und Rußland zu Tegernsee von der Reise nach Verona dürften nicht so ganz absichtslos gewesen sein, als es wohl scheinen mochte, zumal da auch die einflußreichsten Minister ihre Gebieter begleiteten. Offenbar wollte man den bedeutendsten constitutionellen Fürsten Deutschlands für sich und seine Ansichten gewinnen, ein Unternehmen, das indeß bei einem Theile seiner Umgebung besser als bei ihm selbst gelungen sein dürfte. König Max hielt nach wie vor gewissenhaft und treu an den Bestimmungen der Verfassung fest. Desto größere Fortschritte machte die schon so lange und eifrig thätige Reaction in der Verwaltung. Die tüchtigsten, ihrem Könige und Vaterlande ergebensten Staatsdiener wurden, sofern sie den Plänen der Reaction entgegenzutreten wagten, bald rücksichtslos angegriffen, bald heimlich verbächtigt, die Schwachen gewonnen, die Aengstlichen eingeschüchtert. Der durch Kenntnisse und Talent gleich ausgezeichnete Ministerialrath Rubhart, welcher ein den Ansichten des Wiener Hofes zuwiderlaufendes, die Rechte der freisinnigen Verfassungsstaaten vertheidigendes Staatsrecht des deutschen Bundes geschrieben hatte, wurde aus seiner Stelle verdrängt, und in eine ferne Kreisstadt ver-

setzt, wohl nicht bloß ihm zur wohlverdienten Strafe, sondern auch Anderen, welche man noch nicht erreichen konnte, zum abschreckenden Beispiele.

Die Bestimmungen der Verfassungsurkunde wurden immer ängstlicher, immer engerer Bedeutung, in immer weniger freisinnigem Geiste ausgelegt und angewendet, der Buchstabe zwar möglichst gewahrt, aber dem Geiste gar oft zuwidergehandelt. Die auch in Bayern eingeleitete Untersuchung wegen sogenannter demagogischer Umtriebe fraßen Krebsartig um sich. Eine große Anzahl meist sittlich tüchtiger und talentvoller Jünglinge, wegen eben deshalb sich nicht dem rohen sittenlosen Treiben der damaligen Studentenverbindungen auf den Universitäten anschließen mochten, vielmehr den Geist derselben zu heben und zu veredeln trachteten, wobei sie im Eifer ihrer jugendlichen Verbesserungsbestrebungen, und in ihren Aeußerungen wohl nicht selten zu weit gegangen sein mochten, geriethen bald in Untersuchung, zum Theil in strenge, langdauernde Haft, aus welcher sie jedoch, Dank der Gewissenhaftigkeit und Selbstständigkeit ihrer Richter und der stets gleichen Humanität des Königs, ohne jene Verurtheilungen, welche anderswo heimliche Erinnerungen zurückließen, und ohne weitere Nachtheile für ihre Zukunft hervorgingen.

Den Eifer der Getreuen zu befestigen, die übrigen einflußreichen Personen zu gewinnen oder zu beseitigen, war man unablässig bemüht. Alle Reiserouten des Fürsten Metternich führten über München, und wenn Fürst Brede, welchen man zu gewinnen man sich keine verlorene Mühe verdrießen ließ, nicht dort war, wohl auch nach Elzingen.

Die fünfjährige Frist der Carlsbader Beschlüsse nahte ihrem Ende, und es handelte sich darum, die einzelnen Staaten für deren Verlängerung auf unbestimmte Zeit zu gewinnen. Alles ward aufgeboten, um Bayern zum unbedingten Beitritt zu bewegen, und es zur Zurücknahme jener Verwahrung seiner verfassungsmäßigen Rechte zu veranlassen.* Noch ist es leider nicht bekannt, welcher gute Geist diese Schmach von Bayern abwendet. Das Gerücht, daß Bayern unbedingt

beigetreten sey, war bereits, vielleicht in allzu voreiliger Siegesfreude, allgemein verbreitet worden*); dennoch geschah es nicht, und der alte Vorbehalt blieb.

Während in dieser für Deutschlands öffentliches Leben so verderblichen und verhängnißvollen Sache die regste Thätigkeit herrschte, machten die noch immer fortwährenden Verhandlungen in Darmstadt eher Rückschritte als Fortschritte, woran leider Bayern selbst einen großen Theil der Schuld trug. Nicht nur diejenigen, welche wußten, mit welcher Eifersucht Oesterreich jene Unterhandlungen betrachte, thaten durchaus Nichts, um dieselben zu fördern, obwohl dies vorzugsweise ihre Aufgabe gewesen wäre, sondern es hatte auch jene engherzige Befürchtung, daß Bayern's Industrie bei der niedrigeren Stufe ihrer Entwicklung durch den Anschluß an Württemberg und Baden im höchsten Grade gefährdet sei, unter den höchsten Beamten des Staates Anhänger gefunden, welche die in den Kammerverhandlungen von 1822 aufgetauchte Idee von Handelsverträgen vertheidigten, wodurch die einzelnen Staaten auf Grund von Ursprungszeugnissen ihre Erzeugnisse gegenseitig begünstigen sollten, eine Idee, welche Württemberg mit Recht von Anfang an bekämpfte und verwarf.

So siechte denn Süddeutschland durch eigene Schuld hilflos dahin. Durch menschliche Verkehrtheit einerseits, durch Rathlosigkeit andererseits war jener, gleichsam Gottes Vorsehung verhöhrende Zustand eingetreten, wo Gottes Segen, der Reichthum der Erndten für das Volk zum Fluch wurde, das in Mitte seiner werthlosen, unverkäuflichen Erzeugnisse allen Leiden des bittersten Mangels in fortwährend steigendem Maaße ausgesetzt war, je mehr die wenigen, noch hier und da vorhandenen Ersparnisse einer besseren Vorzeit vollends aufgezehrt wurden. Noch immer hoffte man von Creditvereinen Hülfe,

*) Derjenige, welcher den Gang der Ereignisse bei früheren ähnlichen Veranlassungen mit einiger Aufmerksamkeit betrachtete, wird es wohl kaum einer andern Ursache zuschreiben, als dem Einflusse des Thronerben, welcher auch schon während des Besuches der beiden Kaiser in Tegernsee dort anwesend gewesen war.

und Vorschläge dazu bilbeten damals den Hauptbestandtheil jener Tagesliteratur, welche sich, schlechten Aerzten gleich, stets damit beschäftigte, von Stunde zu Stunde neue Mittel gegen die sich eben äuffernden Krankheitserscheinungen des kranken Staatskörpers zu verordnen. — Daß Creditvereine in Bayern, nachdem die Stände eine Unterstützung derselben aus Staatsmitteln abgelehnt hatten, der Grundbesitzer aber, größtentheils tief verschuldet, wegen des gänzlichen Unwerths seiner Erzeugnisse, völlig creditlos war, ohne Erfolg bleiben mußten, ja nicht einmal zu Stande kommen konnten, lag in der Natur der Sache. Wo blos Creditsuchende zusammentreten, Niemand solchen geben will, da kann selbst der beste Wille, der schärfste Verstand keinen Creditverein schaffen.

Die nach dem Beispiel von Augsburg und Nürnberg sich hier und da bildenden Sparkassen begünstigte der Staat durch höhere Verzinsung ihrer bei der Staatsschuldenentilgungskasse angelegten Gelder, durch Gestattung kurzer Kündungsfristen u. in der Verordnung vom 26. Februar 1823. Doch konnten diese wohlthätigen Anstalten in einem Lande, wo die Ansfähigmachung so erschwert ist, wie in Bayern, nie ihre volle Wirksamkeit äußern, am wenigsten damals, da sie erst in den Nothjahren begründet wurden.

Daß bei der allgemeinen Verarmung des Volkes die Staatswirthschaft im höchsten Grade mitleiden mußte, ist klar. Die Erleichterung durch Aufhebung der Umlagen für die Centralperäquationskasse, der Zugviehsteuer u. entzogen der Staatskasse jährlich weit über eine Million*), der Ausfall an den Getreidepreisen nicht viel minder; dagegen erfolgten die Einschränkungen in den Ausgaben äußerst langsam. In manchen Zweigen des öffentlichen Dienstes schien man kaum daran zu denken, und nur der strengen Ordnung und der Gewissenhaftigkeit, mit welcher der Staat seine Verpflichtungen fortwährend erfüllte, verdankt es Bayern, daß zu jener Zeit, wo der

*) Wir geben im Anhang eine Zusammenstellung der von 1818 an erlassenen Steuern und Abgaben.

Staat leider so vielfach in der traurigen Nothwendigkeit war, Schulden machen zu müssen, sein Credit sich so sehr hob, daß er, als alle diese Anlehen ohne die stets kostspielige Beihülfe von Banquiers größtentheils zu vier Procent machen konnte, während für Hypotheken häufig fünf Procent gegeben wurden, ja selbst die fünfprocentigen Papiere anderer Staaten noch größtentheils weit unter ihrem Nennwerthe standen.

Eine Verordnung vom 17. April 1824 suchte der zukünftigen Ueberlastung der Staatskassen durch Ruhegehälter und Pensionen durch Festsetzung eines neuen Verhältnisses zwischen Standes- und Dienstesgehalt vorzubeugen. Da es indeß nur auf neuangestellte oder beförderte Beamte anwendbar war, so konnte dasselbe für die Gegenwart nur wenig oder nichts nützen.

Um das Maaß des Unglücks zu füllen, verzehrte ein Brand vom 17. Januar 1823 das neue, mit unverhältnißmäßigen Kosten errichtete Theatergebäude in München mit seiner ganzen Einrichtung, ein Verlust, der auf beinahe anderthalb Millionen geschätzt wurde, und der, da in Residenzen glänzende Theater seit lange für eines der wesentlichsten Volks- und Staatsbedürfnisse galten, und leider noch immer gelten, um jeden Preis ersetzt werden mußte. Im Herbst desselben Jahres zerstörte eine Reihe gräßlicher Brände die gewerbreiche Stadt Hof, und die armen, aber volkreichen und gewerbthätigen Flecken Redwitz und Weissenstadt und den Wohlstand ihrer Bewohner, zumal damals die Versicherung der Mobilien in Bayern noch ziemlich selten war, und die Vorschriften einer in vielen Beziehungen ebenso nützlichen als zweckmäßigen, aber in den Launen ihres Geschmacks ebenso wandelbaren, als in ihren Anforderungen maaklosen Baupolizei die armen Abgebrannten zu einer mit ihren Vermögensverhältnissen im grellsten Widerspruche stehenden Wiederherstellung ihrer Gebäude anhielt.

Als ob die Elemente in ihren Verwüstungen wetteiferten, richteten im Herbst 1824 ungeheure Wasserfluthen unermesslichen Schaden an Privat- und Staatseigenthum, an Straßen, Dämmen zc. an.

So bietet die ganze Zeit zwischen der zweiten und dritten Ständeversammlung, die Jahre 1822—1825, beinahe nichts als trübe Schatten, die nur durch einige Lichtpunkte unterbrochen und erhellt wurden.

Bei der innigen, ungeheuchelten Liebe und Verehrung, mit welcher Bayern's hiebres und loyales Volk an einem Könige hing, welchem an Herzensgüte und Edelmutz wenige Fürsten jemals gleichkamen, waren alle Ereignisse, welche in irgend einer Art des geliebten Königs Herz erfreuten, auch dem Volke Feste, und so nahm es denn an seiner Vaterfreude bei der Vermählung dreier seiner blühenden Töchter an den Prinzen Johann von Sachsen, den Erzherzog Franz Karl von Oesterreich und den Kronprinzen von Preußen ebenso lebhaften, freudigen Antheil, als es seine Trauer um den geliebten Schwiegersohn, den edlen Eugen (Beauharnais), Herzog von Eichstädt, theilte, der von jenem glänzenden Hause der Napoleoniden, in welchem dicht neben strahlendem Lichte so finstere Schatten standen, allein seiner Würde nie das Mindeste vergeben, nie die Treue dem gebrochen hatte, von dem er die schmerzlichste Verletzung seiner Gefühle hatte erfahren müssen, und eben deswegen einem Herzen, wie dem König Maximilian's, dem jede gefallene Größe ehrwürdig war, doppelt theuer sein mußte.

Daß bei solcher Stimmung des Volkes das Regierungsjubiläum des Königs (16. Februar 1824) ein allgemeines, wahres Volksfest war, ergiebt sich aus dem Gesagten von selbst. Ganz Bayern schien von seinen Leiden und Sorgen erlöst, und lebte eine Zeit lang in einem Taumel von Freude, die Städte überboten einander in glänzenden Festen und gemeinnützigen, die Erinnerung dieses Freudentages vereinigenden Stiftungen. Selbst der Aermste vergaß seine Armuth und lebte in der allgemeinen Freude froh mit dahin, als wäre auch seine Armuth für immer verschwunden. — Und wer hätte nicht jene Gefühle der Liebe und Treue theilen sollen gegen einen Fürsten, der bei jeder Gelegenheit ein so warmes, menschlich fühlendes Herz bewährte, und der Bayern in eine

Stellung gehoben und in derselben erhalten hatte, in welcher es im Vergleich zu der großen Mehrzahl der übrigen deutschen Staaten noch immer als ein bevorzugtes, freies und glückliches Land erschien.

Als im Jahre 1824 endlich jene weitläufigen Untersuchungen wegen angeblicher demagogischer Umtriebe, welche anderwärts die Zukunft so vieler der ausgezeichnetsten, hoffnungsvollsten Jünglinge zerstörte, mit Einstellung des Verfahrens wegen mangelnden Beweises endete, ließ der König die in München Verhafteten sich vorstellen, und entließ sie mit väterlichen Ermahnungen; mehrere derselben mit Geldgeschenken, um Reisen zur Herstellung ihrer in Folge der langen Gefangenschaft leidenden Gesundheit oder zu anderen Zwecken machen zu können; und wohl nie war Edelmutb besser angewendet worden. Die Mehrzahl jener Demagogen haben im Staatsdienste oder in den Wissenschaften sich ausgezeichnet, und durch ihr Benehmen in späteren bewegteren Jahren den damals auf sie geworfenen Verdacht verderblicher, staatsgefährlicher Gesinnung glänzend widerlegt.

Der beschränkten Mittel und des Druckes ungeachtet, welchen die allgemeinen Verhältnisse des ganzen deutschen Vaterlandes auf jede freiere geistige Regung übte, suchte die Regierung die Bildungsanstalten zu heben, so gut es gehen wollte. — Freilich ist dahin die Entfernung des edlen von Weiller von der Leitung des Lyceums und dem Lehrstuhle der Philosophie zu München, unter dem Vorwande der Beförderung zum beständigen Secretair der Academie der Wissenschaften (1823) nicht zu rechnen, — sie erfolgte wohl eher, weil seine philosophischen Ansichten den Finsterlingen, deren Einfluß sich allmählig immer fühlbarer zu machen begann, anstößig waren — wohl aber rechnen wir dahin mit vollem Rechte die Beförderung des ehrwürdigen Seiler zum Coadjutor des Bischofs von Regensburg (1822), die Einführung öffentlicher Vorlesungen an der Academie der Wissenschaften zu München, die Ernennung von Cornelius zum Director der Academie der bildenden Künste in München, womit ein Aufschwung jener Anstalt

begann, welcher dieselbe über alle ähnliche Anstalten Deutschlands, ja Europa's emporhob, endlich eine neue Organisation und ein neuer Studienplan der Gymnasien und Lateinschulen, und die Errichtung einer höheren Forstlehranstalt in Aschaffenburg.

Doch dies waren nur einzelne Lichtpunkte in dem allgemeinen tiefen Dunkel, welches damals nicht nur Deutschland, sondern ganz Europa umhüllte. Die Versuche der pyrenäischen und der apenninischen Halbinsel, die seit Jahrhunderten in geistiger und körperlicher Knechtschaft versunkenen Völker zur Freiheit zurückzuführen, wurden erdrückt, Spaniens edelste Söhne dem Henker übergeben oder ins Elend hinausgestoßen, ja selbst die verzweifelten Versuche der griechischen Christenheit, das Joch thierischer Barbaren zu brechen, als Auflehnung gegen die legitime Gewalt gebrandmarkt, und auf jede mögliche Weise bekämpft und verkümmert.

Selbst das stolze Albion schien nur noch für die Erhaltung der eigenen Freiheit zu kämpfen, jedenfalls das übrige Europa seinem finstern Geschick überlassen zu müssen.

Daß eine unter solchen Verhältnissen berufene Ständerversammlung weder sehr freundliches Entgegenkommen, noch große Freiheit der Bewegung finden werde, war zu erwarten. Mehrere der entschiedensten Mitglieder der Kammer, nicht nur der Opposition, wie von Hornthal und Stephani, sondern auch ministerielle Mitglieder, wie von Seuffert und andere, waren entweder durch den Einfluß der Regierung oder auf eigenen Wunsch nicht wieder gewählt worden, weil sie an einer wahrhaft nützlichen Wirksamkeit verzweifelnd, den Schmerz erfolglosen und hoffnungslosen Strebens von sich abzuwenden suchten, gegen andere ward zum erstenmale von dem traurigen Rechte jenes unseligen §. 44. Tit. I. des zehnten Edicts in einem Umfange Gebrauch gemacht, welcher der Regierung einen Einfluß auf die Zusammensetzung der Kammer der Abgeordneten einräumt, der wie das Schwert des Damokles über dem Haupte jedes ihr unbequemen Volksvertreters schwebte, und ihr stets durch die Mißstimmung, welcher dieser unverantwort-

liche Ostracismus im ganzen Lande und insbesondere in der Kammer selbst hervorrief, unendlich mehr geschadet hat, als alles, was die davon Betroffenen thun und sagen konnten, wenn sie ihr überhaupt Schaden wollten, was ohnehin bei der Mehrzahl gar nicht der Fall ist.

Zwar war man im Jahre 1835 noch nicht zu jenen massenhaften Ausschließungen gelangt, welche einer spätern Verwaltung eine so traurige Verühmtheit verschaffte und für alle Zukunft sicherte, allein auch schon damals zeigte sich jene haltlose Willkühr, zu welcher jene Befugniß Thür und Thor öffnet. Daß die Regierung die höchst liberalen Ansichten und die starre, unbeugsame Folgerichtigkeit eines Behr scheute, daß ihr Männer, welche mit an der Spitze der Opposition gestanden, wie Rbster und Kurz, oder sich durch rücksichtslose Sprache ausgezeichnet hatten, wie Schromann, zu beseitigen suchte, ist noch zu erklären, schwerer, wie einen in seinen Ausdrücken so bemessenen Mann wie Hoffstetten dasselbe Loos treffen konnte; vollends unbegreiflich aber muß es sein, wie man einen so durch und durch monarchisch gesinnten Mann, weit mehr den Ideen des vorigen Jahrhunderts, als den neuen liberalen Ideen anhängenden Greis, den Geheimenrath von Weinbach, ausschließen mochte.

Hatte aber die Kammer auf solche Weise einen großen Theil ihrer hervorragenden Talente verloren, hatte der Tod sie anderer (wie des Freiherrn von Aretin) beraubt, so traten dafür andere, frische Kräfte ein, wie Rudhart, Lechner, die Grafen Armansperg und Soden, Freiherr von Leonrod und von Holzschuher und andere, welche bewiesen, daß Bayern noch nicht erschöpft war, weder an Tüchtigkeit der Gesinnung, noch an parlamentarischen Talenten und daß gar Vielen nur die Gelegenheit, sich zu entwickeln und geltend zu machen, fehlte.

Durch Königlichem offenen Brief waren die Kammern auf den 19. Februar einberufen worden; am 24. und 25. hatten sich dieselben constituirt und ihre Präsidentschaftscandidaten und Secretaire gewählt. Die Regierung ernannte zu Präsidenten der ersten Kammer den Fürsten Wrede und den Erz-

bischof Freiherrn von Frauenberg, zu Präsidenten der zweiten den Freiherrn von Schrenk und den Grafen von Armanzperg. Secretaire der ersten Kammer waren die Grafen von Lepden und von Giech, der zweiten die Abgeordneten Häcker und Wetterlein.

Die feierliche Eröffnung der Kammer erfolgte am 2. März durch eine Thronrede, welche die Versammlung der Kammern für eine neue Bürgerschaft der erteilten Verfassung erklärt, auf die Erfüllung eines Theiles der Zusagen des letzten Landtagsabschieds hinweist, die Erfüllung der übrigen baldigst verheißt, versichert, daß an den Entwürfen der neuen Gesetzbücher ununterbrochen gearbeitet werde, einzelne dringende Abänderungen aber dadurch nicht aufgehalten werden sollten, Vereinfachung des Verwaltungsorganismus in Aussicht stellt, dann der vorzulegenden Nachweisungen der Staatsschuld und des Staatshaushalts, so wie des neuen Budgets und der großen Schwierigkeit der Herstellung des Gleichgewichts zwischen Einnahmen und Ausgaben erwähnt und diese Aufgabe der Einsicht und dem guten Willen der Stände empfiehlt. Sofort wird der Bedrängnisse gedacht, welche das Stocken so vieler Erwerbsquellen hervorgerufen, und die Bereitwilligkeit zur Förderung der Unterhandlungen zur Förderung des äußern Verkehrs (der Darmstädter Zollvereinsverhandlungen) besprochen, Creditvereine und alle Maaßregeln zur Entfesselung des Fleißes, zur Hebung von Erziehung und Bildung werden den Ständen empfohlen, die edelmüthige Hülfe der Bürger bei den Unglücksfällen der letzten Jahre wird gerühmt, und schließlich der Dank des Königs für die Aeußerungen der Liebe und Treue bei allen freubigen Ereignissen im königlichen Hause, namentlich gelegentlich des Regierungsjubiläums, und seine Wünsche für des Volkes Heil ausgesprochen.

Die Antwoortsadresse der zweiten Kammer, eine erweiternde Umschreibung der Thronrede, versicherte die Anhänglichkeit des Volkes an den König, als den Geber und Erhalter der nun zum Stamme herangewachsenen Verfassung, welche bereits viele und edle Früchte getragen, und die redliche und

eifrige Mitwirkung der Kammer zu den vom Könige angeknüpften Berathungsgegenständen, und schloß mit Versicherungen der Dankbarkeit, der Liebe und Treue und mit Segenswünschen für den König und sein Haus.

Da die Kammer während der Sitzungen von 1819 und 1822 unbegreiflicher Weise versäumt hatte, sich eine Geschäftsordnung zu geben, so wurde derselben bei ihrem gegenwärtigen Zusammentritte vor allen andern Geschäften der Entwurf einer Geschäftsordnung in geheimer Sitzung mitgetheilt und eben so beraten. Der aus diesen geheimen Verhandlungen als Ergebnis hervorgegangene Entwurf wurde in der Sitzung vom 24. März als Kammerreglement verkündet.

Daß diese Geschäftsordnung der Entwicklung freier ständischer Thätigkeit nicht günstig sein werde, war unter den damaligen Verhältnissen vorauszusehen, doch übertraf sie in gar mancher Beziehung alle Befürchtungen. Nicht nur beschränkte sie die Zulassung von Zuhörern bei den öffentlichen Sitzungen der zweiten Kammer weit mehr, als dies schon im Jahre 1822 geschehen war, während sie zugleich die Geheimhaltung der Abstimmungen noch mehr zu sichern suchte, Abweichungen von der Tagesordnung so wie Angriffe auf die Regierung und deren Organe, ja selbst gegen fremde Regierungen und den deutschen Bund aufs strengste verpönte, sondern sie verklümmerte selbst die wesentlichsten Rechte der Kammer auf die unverantwortlichste Weise. Beschwerden wegen Verletzung verfassungsmäßiger Rechte durch Staatsdiener Namens ihrer Stelle oder ihres Amtes werden für unzulässig erklärt, andere sollen, selbst nur wegen Mangels einer Vollmacht, oder wegen eines beleidigenden Ausfalls oder Ausdrucks als ungeeignet zu den Acten gelegt, d. h. der Kenntniß und Verhandlung der Kammer entzogen werden. Der Präsident ist ermächtigt, Eingaben von Dritten, welche keine förmlichen Beschwerden enthalten, ohne Verweisung an einen Ausschuß zu den Acten zu legen. Durch die ganz kurze Bestimmung des §. 81: „Die Wünsche und Anträge der Stände zur Erlassung eines Gesetzes dürfen niemals von einem articulirten Gesetzesentwurfe

begleitet sein", wird der Kammer die Uebung des unschätzbaren, in der Verfassungsurkunde nur in Bezug auf Verfassungsänderungen der Staatsregierung vorbehaltenen, in allen andern Fällen also offenbar der Kammer zustehenden Rechts der Initiative auf das kläglichsie verkümmert, wenn nicht ganz entzogen. An dem ganzen, von dem Geiste der engherzigsten Aengstlichkeit durchdrungenen Werke sind nur zwei gute Bestimmungen, das Gebot, Beamte, denen strafbare Handlungen zur Last gelegt werden, sofort zu nennen, und das Verbot anonymer Eingaben, zwei Vorschriften, welche offener Mannhaftigkeit ziemen und geeignet sind, solche zu wecken und zu erhöhen; alles andere trägt den Stempel des gehässigen, äußeren, wenn auch nicht äußerlich sichtbaren Zwanges, dem es entsproß, zu deutlich an sich, als daß nicht mit dem Wegfallen desselben auch sein Wert alsbald hätte fallen müssen, wie es denn auch bereits im Jahre 1831 geschah.

Keiner der in Folge der Anwendung des §. 44. Tit. I. des zehnten Edicts Ausgeschlossenen bestritt die rechtliche Zulässigkeit der gegen ihn getroffenen Verfügung; eine einzige Wahl war wegen Beeinträchtigung der Wahlfreiheit bei dem ersten Wahlacte angefochten, von der Kammer aber aufrecht erhalten worden. Zahlreiche Entlassungs- und Urlaubsgesuche bekundeten abermals den Mangel an Theilnahme an den wichtigsten und ehrenvollsten Verrichtungen des staatsbürgerlichen Lebens.

Die Verhandlungen hierüber, so wie die geheimen über die Geschäftsordnung nahmen fast den ganzen Monat März in Anspruch; erst am 26. begannen mit der fünften öffentlichen Sitzung die eigentlichen Geschäfte der Kammer.

Schon aus den Worten der Thronrede ging hervor, daß während dieser Ständeversammlung die Vorlage der Entwürfe der allgemeinen Gesetzbücher nicht zu erwarten sei. Ob wirklich die Arbeiten der Gesetzgebungscommission in Folge der deutschen Erbsünde der Gründlichkeit noch mit keinem der Entwürfe zu Ende gekommen waren, oder ob man diesen Ausgang wählte, um die schwierige Wahl zwischen den Wünschen des

Volks nach freisinnigen Gesetzen auf der Grundlage der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit des Verfahrens und den Befürchtungen der östlichen Mächte zu vermeiden, welche in solchen Gesetzen eine Gefährdung des monarchischen Princips und vielleicht noch mehr sahen, wird wohl erst dann entschieden werden, wenn nicht die Staatsrathsprotocolle zur Oeffentlichkeit gelangen. In den Verhandlungen ist mehrfach von Vollenbung einzelner Gesetzbücher die Rede, allein es kam nichts zum Vorschein, und die Wünsche einzelner Redner und der Kammer selbst auf enbliche Einführung der schon im Jahre 1819 verheißenen Oeffentlichkeit und Mündlichkeit verhallten ohne Erfolg. Die Kammer der Reichsräthe brachte sie nicht zur Verhandlung, obwohl sie schon am 20. April dahin gelangten und die Sitzungen erst am 4. September geschlossen wurden.

Die Arbeiten des Landtags für eigentliche Gesetzgebung waren so kärglich als möglich, und trugen im höchsten Grade das Gepräge von Nothbehelfen. Wir erwähnen hier zuerst eines Gesetzes über die Einführung der bayerischen Wechselgerichtsordnung von 1785 in denjenigen Theilen von Bayern, in welchen bisher noch kein Wechselrecht galt, wodurch jenes längst ganz veraltete Gesetz ohne Rücksicht auf die Fortschritte der Theorie, wie auf die veränderten und erweiterten Anforderungen des Verkehrs, im größten Theile von Bayern eingeführt wurde, während es, wo es sich um die Schaffung eines neuen Gesetzes handelte, so leicht gewesen wäre, etwas Ganzes und Tüchtiges zu schaffen. Zu diesem Gesetze kam dann noch ein Gesetz über Abkürzung der Berufungsfrist in der Augsburger Wechselordnung, ein anderes die Abänderungen der Bestimmungen des Strafgesetzes über Fälschung von Pässen und dergleichen Ausweisen, eines über die Vereinfachung der Förmlichkeiten bei Siegelanlegungen, gerichtlichen Theilungen und Veräußerungen im Rheinkreise, ein Gesetz über die Abänderung einiger Bestimmungen des Leiningischen Justizämterreglements (die Eheverträge in den Aemtern Amorbach und Miltenberg betreffend), eines über die Verlängerung der Einführungsfrist des neuen Hypothekengesetzes, eines über die Aus-

legung einiger Bestimmungen des Edicts über die Familienfideicommissse, endlich ein Gesetz, welches das hier und da bestandene Recht der Juden, höhere Zinsen als die Christen zu fordern, aufhob. Es waren dies alles lauter Nothbehelfe verschiedener Art, größtentheils eben Zeichen, daß man Durchgreifendes nicht unternehmen wollte oder konnte.

Ein solcher Entschluß kann weder Befremden noch Bedauern hervorrufen, wenn man den Gang und die Ergebnisse der Gesetzgebung auf anderen Gebieten ihrer Thätigkeit berücksichtigt.

Das Bedürfniß eines umfassenden, den Anforderungen der Gegenwart entsprechenden Handelsgesetzbücher nebst Wechselrecht und Fallimentsordnung fand in beiden Kammern Anerkennung, und ein Gesamtbeschluß derselben beantragte baldige Vorlage eines Entwurfes hierüber. Eben so allgemein wurden die traurigen Folgen des Staatspapierhandels, der sich unter dieser Form bergenden Agiotage anerkannt. Nachdem Süddeutschland schon seit dem letzten Jahrzehent des verfloffenen Jahrhunderts mit österreichischen Staatspapieren überschwemmt, und dadurch ein sehr großer Theil seines baaren Geldes außer Landes gegangen, bei dem nachfolgenden Staatsbankerott aber ein ungeheurer Verlust für die Besitzer der Staatspapiere eingetreten war, waren in neuerer Zeit nicht nur abermals große Summen jener Papiere in Umlauf gekommen, sondern es hatte arbeitscheuer Müßiggang erfinderisch in der Kunst, aus fremden Taschen die Mittel zu üppigem Leben zu schöpfen, jene Wetten auf den Cours der Staatspapiere in der Form von Lieferungsverträgen erfunden, diesen oft in Gaunerei übergehenden Schwindel, welchen leider manche Regierung dulden zu müssen glaubt, weil das Treiben dieser Menschen ein ihr erwünschtes Steigen der Course der Staatspapiere bezweckt. Dieser Krebschaden hatte sich in Bayern, als die Ereignisse in Italien in den Jahren 1822 und 1823 ein plötzliches Fallen der meisten, vorzüglich der österreichischen Staatspapiere zur Folge hatten, schwer fühlbar gemacht, und ein Antrag der Abgeordneten Häcker und Anné

auf Verbot der Zeitkäufe brachte die Sache in der Kammer zur Sprache. Auf den trefflichen Bericht des Abgeordneten Rudhardt stellte die Kammer nach einer Verhandlung, an welcher sich vorzugsweise Graf Armanzberg, Häcker, Kremer, Freiherr von Closen und Graf Soben beteiligten, Anträge auf Beschränkung jenes Handels und Strafbestimmungen gegen Schwindler. Diesen Anträgen trat die Kammer der Reichsräthe, wenn auch in andrer Form, bei.

Ein dritter Antrag erbat die Aufhebung jener Bestimmung über Acteninrotation, welche auf Antrag der Kammer im Jahre 1819 der Proceßnovelle einverleibt worden war; ein neuer Beleg für das Ungenügende und die Schwierigkeit gesetzgeberischer Thätigkeit! Auch diesem Antrage trat die Kammer der Reichsräthe bei.

Das so wichtige, bei jeder Gelegenheit so dringend verlangte Landrathsgesetz, seiner mannigfachen Unvollkommenheiten ungeachtet von der zweiten Kammer mit Acclamation angenommen, scheiterte an der Hartnäckigkeit, womit die Kammer der Reichsräthe einerseits die Befreiung der Standesherrn von der Theilnahme an den Kreisumlagen, andererseits die Beschränkung der Zahl der Wählbaren zu den Landrathsstellen festhielt. Obgleich ein Antrag auf Wiedereinführung der Districtsvertretung den conseils d'arrondissement im Rheinkreise die Zustimmung der Kammer der Reichsräthe erhielt, wurde doch das Districtsumlagengesetz in einer Fassung angenommen, welche diesen wichtigen Zweig des Staatshaushalts der Willkür der Verwaltung beinahe unbedingt preisgab, indem es für die Districtsumlagen zu sogenannten nothwendigen Zwecken, welche nirgends gesetzlich bestimmt sind, deren Anerkennung sonach lediglich den Verwaltungsbehörden überlassen blieb, weder die Einwilligung der Districtsversammlung forderte, noch ein Maximum vorschrieb, auch überhaupt jenen Behörden einen Einfluß auf diese nur für den Augenblick zusammengesetzten Versammlungen einräumte, welche eine folgerichtige Vertretung der Rechte des Bezirks von derselben nimmer erwarten ließ. Dieß hat die Erfahrung der folgenden zwanzig Jahre bestä-

tigt, in denen diese Districtsumlagen vielfach eine weit drückendere Last bildeten, als die Staatsabgaben. Und doch lag es so nahe, entweder jene nothwendigen Zwecke gesetzlich zu bestimmen, oder aber in der Einwilligung einer selbstbegründeten, unabhängigen, fortwährenden Bezirksvertretung Bürgerschaften gegen das Uebermaaß solcher Leistungen zu geben.

Einen höchst wichtigen Gegenstand der Berathung bildeten die drei im innigsten Zusammenhange mit einander stehenden und deshalb auch gleichzeitig verhandelten Gesetze über Heimath, über Ansässigmachung und Verehelichung und über Gewerbswesen.

Schon zu Ende des vorigen und zu Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts hatten sich freisinnigere Ansichten über diese verschiedenen Grundbedingungen der Staatswohlfahrt geltend gemacht, und die stets bereite Gesetzgebung des unumschränkten Polizeistaats war vielfach in ihrer Weise thätig, um Uebelstände und Hemmnisse zu beseitigen. Allein bei dem ewigen Schwanken der Ansichten in den obersten Behörden, welche eben auch von der Gesetzgebungsgewalt rücksichtslosen Gebrauch machten, bei dem Mangel an Folgerichtigkeit und Stätigkeit, welcher die unvermeidliche Folge so übereilter, nicht von allen Seiten berathener, der Prüfung einer aufmerksamen Opposition entzogener Verfügungen ist, bei der Verschiedenheit der Bestimmungen in den verschiedenen Bestandtheilen des Königreichs war die Gesetzgebung über diese Gegenstände ein solches Durcheinander widersprechender Bestimmungen — in denen jedoch die der Freiheit der Bewegung und des Erwerbs feindlichen vorherrschten —, daß jede Aenderung als Besserung gelten konnte.

Obgleich die Regierung den Grundsätzen der Freiheit in allen diesen Fragen mehr oder minder huldigte, hatte sie doch nicht den Muth und die nöthige Consequenz, um entschiedene Schritte in dieser Richtung zu thun, welche allerdings bei den zahlreichen, durch die damaligen Verhältnisse und die herrschenden Ansichten vielfach begünstigten Anhängern des Alten den heftigsten Widerspruch gefunden haben würden, aber doch allmä-

lig auf Anerkennung und Geltung hoffen durften. Statt dessen wählte die Regierung ein System der Halbheit, welches ihren Organen überwiegenden Einfluß auf die Entscheidung aller einzelnen Anstände einräumte, offenbar in der Absicht, diesen Einfluß in der Richtung der Freiheit zu gebrauchen. Aber sie bedachte nicht, daß diese polizeilich aufgedrungene halbe Freiheit, welche ein großer Theil des Volks als widerrechtlich aufgedrungen betrachtete, die erst nach langem Kampfe vor den Behörden, nach vielfältigen administrativen Placereien erschlichen und erbettelt werden mußte, nie die glücklichen Folgen haben konnte, als die im Gesetze selbst offen ausgesprochene, jedem Bürger ohne die langsame, oft widerwillig geleistete Beihilfe der Behörden zugängliche Freiheit. Sie bedachte nicht, daß sie sich hierdurch eine doppelte Last der Verantwortlichkeit aufbürdete, jene für das Gesetz im Allgemeinen, und jene für jede einzelne Anwendung desselben, bei welcher sie thätig gewesen, und daß eine Aenderung der Ansichten in den höchsten Regierungsbehörden das Uebergewicht des Regierungseinflusses der beschränkenden Richtung zuwenden und so den Zweck des ganzen Gesetzes vereiteln konnten. — Ueberhaupt befriedigen halbe Maaßregeln nicht nur keine Ansicht, sondern rufen, indem sie die möglichst zu vermeidenden, wenn aber nöthig, schnell zu beseitigenden Uebel eines Uebergangszustandes verewigen, von Tag zu Tage neue Gegner hervor.

So entstanden jene Gesetzentwürfe, welche die Ansässigmachung und Verehelichung nicht als allgemeine Rechte freigaben, und in zweckmäßigen Bestimmungen über Unterstützung der Gemeinden in der Armenpflege durch Bezirke, Kreise &c. die Ueberlastung der Gemeinden zu beseitigen suchten, sondern sie von dem Nachweise mancherlei Besitzes &c. abhängig machten. Als ob in dem Besitze des größten Vermögens eine Bürgerschaft gegen Verarmung läge, als ob nicht mehr Beispiele reich gewordener Armen, als verarmerter Reichen vorkämen. Indem Ansässigmachung und Verehelichung zuletzt von der Bewilligung der Obrigkeit abhängig gemacht wurde, setzte man diese in die Lage über das Vorhandensein großentheils ima-

ginärer Vorbedingungen, z. B. eines gesicherten Nahrungsstandes, sich zu entscheiden.

In gleicher Weise ward der Gewerbsbetrieb nicht frei gegeben, sondern in derselben Art schließlich von der Erlaubniß und Beurtheilung der Behörden abhängig gemacht.

Dieser Halbheit ungeachtet, welche der Anlaß zahlloser Angriffe wurde, welchen diese Gesetze endlich erlagen, um, nach einem weitem Jahrzehent im Sinne der Beschränkung der Bewegung, der Erschwerung der Ansässigmachung und der Erbllichkeit und Käuflichkeit der Gewerbsberechtigung geändert zu werden, wurden jene Gesetze in der Kammer von 1825 von den Männern des Fortschritts eifrigst vertheidigt, von jenen des Stillstandes mit mehr Recht mit höchstem Mißtrauen aufgenommen und nach Kräften bekämpft. Nur der eben so klar sehende als aufrichtige Rudhart sprach es offen aus, daß jenes Concessionswesen nur ein ungenügendes Aushülfsmittel für die seiner Zeit dennoch unvermeidliche Gewerbsfreiheit sei, und der gebiegene, geistreiche Staatsrath von Stürmer bezeichnete dasselbe als eine Uebergangsmaaßregel zu jener Freiheit. Alle anderen Redner der Fortschrittspartei, Graf Armansperg, Graf Soden, Bitterlein und Häcker priesen die Weisheit jenes Systems und Häcker sah darin sogar einen wesentlichen Fortschritt gegen jene Gewerbsanarchie: welche in England, Frankreich und den Niederlanden herrschte, während die Abgeordneten Klar, Hagen u. A., vor Allen von Anns der beharrliche Verfechter mittelalterlicher Abschließung der Gemeinden in Ansässigmachung und Gewerbsbetrieb, die der Regierung in den Entwürfen eingeräumte Befugniß, hierin dem Anschließlichkeitsstreben der Gemeinde entgegenzutreten, die Theilung des Grundeigenthums zur Erleichterung der Ansässigmachung hartnäckig, wiewohl vergebens, bekämpften. Nach langwierigen Verhandlungen wurden schließlich die Gesegentwürfe der Regierung mit unbedeutenden Abänderungen angenommen. Auch die Kammer der Reichsräthe begnügte sich mit einigen wenigen Beschränkungen der drohenden Freiheit, und so kamen jene drei Gesetze zu Stande, welche im Grunde keine Ansicht ganz-

lich befriedigten und bald Anlaß zu unzähligen, oft ebenso unbilligen als ungegründeten Klagen gaben, welchen sie endlich zum Opfer fielen.

Allgemein mit den besten Wünschen, von Vielen mit den größten Hoffnungen begrüßt, wurde ein Gesetzentwurf über die Einführung eines Creditvereins zur gegenseitigen Unterstützung der bayerischen Gutsbesitzer.

Die Worthlosigkeit der Erzeugnisse des Ackerbaues und der dadurch hervorgerufene Nothstand der Grundbesitzer, deren leider schon so oft Erwähnung geschehen mußte, hatte seit lange die Sorge und Thätigkeit jedes wahren Vaterlandsfreundes in Anspruch genommen, und die verschiedenartigsten Rathschläge zu ihrer Beseitigung hervorgerufen, aber, wie wir bisher gesehen, stets vergeblich, da der Handel mit Staatspapieren höhere Zinsen gewährte, außerdem noch Hoffnung auf Gewinn bot, die Gefahr des Verlustes dort kaum größer schien, als hier, wo endlose Concurse und Entwerthung des Unterpfandes den Gläubiger nicht minder mit endlosem Warten oder völligem Verluste seines Capitals bedrohten.

Seit mehreren Jahren hatte der bekannte Schriftsteller im Gebiete der Staatswirthschaft, Graf Julius von Soden, es sich zur Aufgabe gesetzt, einen Creditverein, etwa nach dem Muster der in Preußen*) mit so glücklichem Erfolge eingeführten, zu begründen. Das Capital sollte anfänglich durch Actien aufgebracht werden; allein schon hier zeigten sich die traurigen Folgen jener Verhältnisse. Es fanden sich zu wenige Unterzeichner für das Actiencapital, weshalb nun eine wechselseitige Verbindung der Gutsbesitzer beantragt und von der Regierung ein Gesetzentwurf vorgelegt wurde, welcher die Statuten genehmigte und demselben einige Vorrechte einräumte. Mit Recht bezweifelten manche Redner, namentlich Rudhart,

*) Wo damals der Handel mit Staatspapieren die Capitalien weit weniger in Anspruch nahm, als in dem schon seit dreißig Jahren überschwemmten Süddeutschland, auch das gerichtliche Verfahren mehr Sicherheit bot.

von Meindl und der höchst practische Rabl das Zustandekommen oder doch die Nützlichkeit des Vereins. Rabl hob besonders hervor, daß beinahe Niemand die statutengemäße Sicherheit stellen könne, daß es dem Vereine vor Allem an Betriebscapital fehlen werde, daß derselbe auch nur auf Besitzer von größeren Gütern (von 10,000 fl. Werth beschränkt sei, während gerade der kleinere Gutbesitzer der Hülfe bedürfe. Auf Anlaß dieser letzten Bemerkung wurde Ausdehnung der gesetzlichen Ermächtigung auf Creditvereine überhaupt beantragt. Der Gesetzentwurf, hauptsächlich von den Freiherren von Elosen und von Holzschuher unterstützt, wurde mit wenigen Abänderungen, namentlich die Generalisirung des Gesetzes betreffend, welchen auch die Kammer der Reichsräthe beitrug, angenommen, jedoch, wie vorausgesagt worden war, leider ohne Erfolg. Der Creditverein trat, des Gesetzes ungeachtet, nie ins Leben.

Eine Reihe von Anträgen einzelner Mitglieder der Kammer bezweckten die Verbesserung der innern Zustände, die Beseitigung des allgemeinen Nothstandes, die Hebung der Getreidepreise, der Gewerbsthätigkeit. — Als Heilmittel für die mannigfachen Gebrechen des siechen Staatskörpers wurde Vieles empfohlen: Getreidemagazine, Bestimmung eines Preisminimum, Getreidehandelsgesellschaften, Garantie der Getreidepreise durch den Staat, Begünstigung der Theilung großer Güter, Erleichterung der grundherrlichen Einwilligung hierzu, Fixirung der grund- und zehntherrlichen Abgaben des Staates*), Dienstbotenordnung, Förderung des Verkehrs durch Eisenbahnen und durch Herstellung der schon in der Wiener Congreßacte versprochenen freien Schifffahrt, Handelskammern und Handelsgesellschaften, Beschränkung des Hausirhandels,

*) Eine Verordnung über die Verwandlung der Zehnten, Frohnden u. des Staats in ständige Getreide- oder Geldgülten war kurz vor Beginn des Landtags (8. Februar 1825) erschienen, welche den Grundbesitzern sehr günstige Bedingungen bot, und bei erhöhtem Wohlstande derselben noch wohlthätiger wirken mußte.

der Jahrmärkte und der fremden Handlungsreisenden, Unterstützung der Privatbanken (wozu der Abgeordnete Freiherr von Cloen ein Capital von zwei Millionen und einen jährlichen Beitrag von 200,000 fl. aus Staatsmitteln beantragte), polytechnische Schulen. — Aber die meisten dieser Anträge kamen gar nicht zur Verhandlung in beiden Kammern, oder erlangten doch die Zustimmung der ersten Kammer nicht. Glücklicher war ein Antrag des Abgeordneten Wetterlein, welcher die Aufhebung der rückwirkenden Kraft des unseligen Paeaequationsgesetzes bezweckte. Einem allgemein, wenn leider auch erst zu spät erkannten, Bedürfnisse entsprechend, wurde es von beiden Kammern angenommen und im Landtagsabschiede zum Gesetze erhoben.

Der Maafstab, nach welchem die Gemeindeumlagen erhoben werden sollten, beschäftigte die Kammer lange, ohne daß ein Beschluß zu Stande gekommen wäre. Gleiches Schicksal hatte ein Antrag der Abgeordneten des Rheinkreises, die Rechte an den französischen Staat, die Rechte der verschiedenen Gläubiger desselben und die Beschleunigung der Liquidirung und Befriedigung der Forderungen derselben betreffend. Es hatten nämlich die Abgeordneten jenes Kreises, welcher bei diesen Forderungen am meisten theilhaftig war, den Versuch gemacht, dieselben als mit dem Rheinkreise auf Bayern übergegangen, als bayerische Staatsschuld darzustellen, und hiezu den Umstand, daß 1,600,000 fl. noch unvertheilte Gelder von der durch Frankreich bezahlten Aversionalentschädigung bei der Staatsschuldbentilgungskasse verzinslich hinterlegt worden waren, benutzte. Allein auf die von den Ministern des Innern und der Finanzen erteilten Aufschlüsse, welche mit dem schon bezüglich der Verhandlungen des Landtags von 1819 Erzählten übereinstimmen, beschloß die zweite Kammer nur eine Bitte um Beschleunigung der Liquidation, und die der Reichsräthe wollte nicht einmal hierauf eingehen.

Ein Antrag der Reichsräthe Graf von Giech und Freiherr von Würzburg über die Verhältnisse der Vasallen nach dem Lehenedict vom Jahre 1808, welches allerdings auf den

fränkischen Abel, der größtentheils eigene, nur des Schutzes wegen als Lehen aufgetragene Erbgüter (feuda oblata) besaß, nicht paßte, da es im Grunde überall von der Voraussetzung vom Monarchen aus reiner Freigebigkeit verliehener Lehen ausgeht, war von der Kammer der Reichsräthe bis zum Antrage auf Rückerstattung der erhobenen Mitterstandsgelder und Ausnahme des Lehenwesens von den Tax- und Stempelgesetzen ausgebehnt, von der Kammer der Abgeordneten aber auf eine Reihe von Anträgen zur Erleichterung der Vasallen von wirklich drückenden und unbilligen Lasten zurückgeführt worden, welchen der Landtagsabschied Berücksichtigung zusicherte.

Auch diesmal boten indessen die finanziellen Fragen das Hauptinteresse, wie es bei einem Staate, welcher nach fast zweihundertjähriger Mißverwaltung in diesem Fache sich unter der drückendsten Ungunst der Verhältnisse wieder zur Ordnung und zum Gleichgewicht in seinem Haushalte emporzarbeiten sucht, wohl natürlich ist.

Die vorgelegten Rechnungen über die Jahre 1820/21 bis 1822/23, welche mit dem Jahre 1819/20 die vier ersten Jahre der ersten Finanzperiode bildeten, zeigten leider Ergebnisse, welche selbst die trübsten Voraussetzungen übertrafen. Jenes Steigen der Getreidepreise, welches im Jahre 1822 ein allmähliges Verschwinden des ungeheuren Ausfalls hoffen ließ, welches die niedrigen Preise in dem Staatseinkommen verursach hatte, war schnell vorübergegangen, ein noch tieferes Fallen war eingetreten. Und eben wohl jenes Steigen hatte zu der im Jahre 1822 beschlossenen Aufhebung der Zugviehsteuer hauptsächlich ermuthigt, wodurch die Einnahmen dieser Finanzperiode einen Ausfall von mehr als anderthalb Millionen erlitten.

Die Einnahmen aus den Rückständen vor 1818 waren unter der Erwartung geblieben; um so mehr hatten diese Rückstände selbst alle Erwartung übertroffen — leidige Folge der Unordnung, in welcher sich früher das Rechnungswesen des Staates befunden hatte.

Die Ausstände mehrten sich mit der Verarmung der

Steuerbaren, die Zölle blieben fortwährend um eine halbe Million unter dem Voranschlag; die Erträgnisse der Salinen mußten in Folge der neu erstandenen Salzwerke in Baden und Württemberg, welche auch den Absatz in die Schweiz an sich zu bringen gewußt hatten, für die Zukunft bedeutend abnehmen.

Dagegen stiegen die Ausgaben für Pensionen um so höher, als die Heimfälle an denselben nicht dem laufenden Dienste, sondern der Schulbentilgungskasse zu Gute kamen, und eine Menge anderer unvorgesehener Ausgaben gemacht werden mußten, so daß ein beträchtlicher Ausfall am Schlusse der Finanzperiode vorherzusehen war.

Der Ausfall in Folge der niederen Getreidepreise berechnete sich auf die Jahre 1819 bis 1822 auf 3,458,640 fl. 46½ kr., und wurde für die beiden folgenden Jahre auf anderthalb Millionen geschätzt. Der Dienst des Jahres 1818 und der Vorjahre hatte nicht nur den ganzen Credit von drei Millionen aus den Gefällen des laufenden Dienstes, sondern auch weitere 1,914,935 fl. 53½ kr. in Anspruch genommen, ohne daß man mit Bestimmtheit vorhersehen konnte, welche Forderungen noch nachfolgen würden. Die Nachlässe betragen bereits 1,511,757 fl. 43½ kr., im Jahre 1822/23 allein 443,974 fl. 48½ kr., beinahe das Doppelte des Betrages von 1820; die Ausstände 1,361,430 fl. 57 kr. (nur 561,430 fl. 57 kr. mehr, als hierfür vorgesehen war); der Ausfall der Zollgefälle erreichte bereits 2,265,164 fl. 36½ kr., und es war vorauszu sehen, daß er bis zu Ende der Finanzperiode noch um die Hälfte höher steigen werde. Die Pensionen hatten eine Mehrausgabe von 2,347,222 fl. 47½ kr. veranlaßt*), welche sich gleichfalls bis zum Schlusse des Jahres 1825 um die Hälfte erhöhen mußten. Die Ausgaben für Rechnung des Hauptreservfonds hatten 3,290,109 fl. 21½ kr. betragen, jene für

*) Darunter an Säkularisations- und Mediatisirungspensionen außer den der Schulbentilgung zugewiesenen 2,800,000 fl. noch — für die Jahre 1819—23, zusammen 1,337,395 fl. —

Straßen- und Wasserbau hatten den Etat um 278,694 fl. 14½ kr. überstiegen, die Minderung am Militäretat, welche in Folge von erlöschenden Pensionen, Einreihung von Ueberzähligen 2c. hatten stattfinden sollen, waren nicht eingetreten, und es berechneten sich im Ganzen die Mehrausgaben des Dienstes der Jahre 1819—1823 auf 2,985,154 fl. 29½ kr., Minderausgaben, größtentheils Folge der Uebertragung einzelner Posten, besonders Ueberweisungen von Pensionen, Gehaltsmehrbezügen 2c. auf den Pensionsetat, dagegen nur auf 1,836,292 fl. 57½ kr., so daß eine wirkliche Mehrausgabe von 1,148,861 fl. 37½ kr., richtiger, mit Hinzurechnung der nicht im Budget vorgesehenen Kosten der Ständeverammlung zu 151,182 fl. 6½ kr., 1,300,043 fl. 44½ kr. blieb; der Ausfall betrug im Ganzen 2,311,617 fl. 19½ kr.; er würde noch bedeutender gewesen sein, wäre nicht ein Theil der zu Anfang der Finanzperiode vorhanden gewesenen Kassenbestände zum laufenden Dienste verwendet worden, und hätten nicht einzelne Einnahmsquellen*) die Ausfälle anderer gedeckt.**)

Die verschiedenen Mitglieder des zweiten Ausschusses erstatteten über die einzelnen Theile dieser Rechnungen Berichte, an welche sich eine allgemeine Zusammenstellung des Abgeordneten von Utschneider angeschlossen, da die Verathung des Budgets der nächsten Finanzperiode den geeignetsten Anlaß sowohl zum Tadel des Bestehenden, als zu Verbesserungsvorschlägen darbot, so beschränkten sich jene Vorträge im Wesentlichen auf die Darstellung der Rechnungsergebnisse und die Würdigung der einzelnen Abweichungen von den Budgetansätzen. Eine besondere Verhandlung über jene Nachweisungen fand nicht statt, diese wurde vielmehr mit jener über das Budget verbunden.

Günstiger als das Ergebnis des Staatshaushaltes im Allgemeinen gestaltete sich jenes der Verwaltung der Staats-

*) Die Salinen hatten eine Mehreinnahme von 1,669,090 fl. 21¼ kr. ergeben.

**) Wir geben im Anhange das Nähere der Ziffern der Abschlüsse von 1820/21—1822/23.

Sulb. Zwar hatte sich diese nicht vermindert — Niemand konnte das erwarten, nachdem man, um die erschöpfte Gegenwart zu schonen und zu erleichtern, mehrfach den Staatscredit à Anspruch zu nehmen sich entschlossen hatte; — es hatte jedoch die Schulbentilgung die ihr obliegende Verpflichtung mit inner Pünktlichkeit und Gewissenhaftigkeit erfüllt, welche ihr das öffentliche Vertrauen in einem Maße erwarb und erhielt, daß sie, bei der im Uebrigen so ungünstigen Finanzlage, mit inner theils mit dreimonatlichen, theils mit sechsmonatlichen Fristen kündbaren Schulb von beinahe zwanzig Millionen nicht nur in Verlegenheit gerieth, sondern selbst stets im Stande war, die ihr eröffneten Credite nach Bedarf zu realisiren. Sanguiniker, darunter anerkannte Notabilitäten im bayerischen Finanzdienste, glaubten damals in der Schaffung einer solchergestalt schwebenden Schulb das Palladium des Staatscredits um so mehr gefunden zu haben, als die Erschütterungen der Jahre 1822 und 1823, welche anderwärts demselben so verderblich geworden, in Bayern spurlos vorübergegangen waren. Erst die Ereignisse des Jahres 1848 machten die Mißstände einer schwebenden Schulb fühlbar, welche indeß in der Zwischenzeit größtentheils beseitigt worden war, wenn auch zum Theil in einer Weise, welche damals zu nicht unbegründeten Klagen führte.

Nach den Nachweisungen, welche der Finanzminister den Ständen vorlegte, hatte sich die Staatsschuld seit dem 1. October 1820 bis zum 30. September 1824 vermehrt durch neue Einweisungen aus älteren Rechtstiteln, d. h. durch Liquidirung älterer Forderungen (meist aus der Zeit vor dem 1. October 1811) um $3\frac{1}{2}$ Millionen. Dagegen waren 2,012,771 fl. abgeschrieben worden. Demungeachtet betrug der Stand am 1. October 1824 nur um 337,757 fl. $14\frac{1}{2}$ fr. mehr, als am 1. October 1820. Die Last der Zinsen hatte sich durch Abtragung aller über fünf Procent verzinslichen Capitalien (es gab der zu 6 und zu $6\frac{1}{2}$ Procent) und selbst eines namhaften Theils der fünfprocentigen, um beinahe 200,000 fl. gemindert, obwohl die Staatsschulbentilgungsanstalt gleichzeitig

zur Deckung der beiden Creditvoten dem laufenden Dienste 6,960,490 fl. 36½ kr. überwiesen hatte. Es hatte sich also hiervon abgesehen, eine wahrhafte Minderung der älteren Schulden ergeben, wobei allerdings der Umstand wesentlich zu Statte kam, daß der Rest der französischen Contributionsgelder mit drei Millionen im Jahre 1820/21 in Einnahme gekommen war.*)

Die Hauptfrage der Verhandlungen des Landtags bildete, wie erklärlich, das Budget der zweiten Finanzperiode. Es ist bereits erwähnt, daß sich mit dem Schlusse des Etatsjahres 1822/23, des letzten, worüber völlig abgeschlossene Rechnungen vorlagen, schon ein Deficit des laufenden Dienstes von 2,311,617 fl. 19½ kr. entzifferte, welches sich in Folge der Aufhebung der Zugviehsteuer u. dergl., der Unergiebigkeit der auf jährlich 500,000 fl. veranschlagten älteren Ausstände und der noch fortwährend zur Zahlung angemeldeten älteren Zahlungsrückstände, welche die hierfür berechnete Summe von drei Millionen längst erschöpft, und um beinahe zwei Millionen überstiegen hatten, und nun dem laufenden Dienst zur Last fielen, endlich durch die fortwährenden Ausfälle an den Zollgefällen u. dergl. noch namhaft erhöhen mußte, so daß man dessen Betrag am Schlusse der Finanzperiode auf ungefähr sechs Millionen schätzte.

Außerdem hatte das Creditvotum für den Ausfall der Getreiderenten bereits über fünfthalb Millionen in Anspruch genommen, und so die Unzulässigkeit einer ferneren Beiziehung des Staatscredits zur Deckung der Ausgaben des laufenden Dienstes gezeigt, über welche man sich bei Festsetzung des Budgets der ersten Finanzperiode nur deshalb hatte täuschen können, weil man einen so lange anhaltenden niedrigen Stand der Getreidepreise nicht für möglich gehalten, und gehofft hatte, den Ausfall der ersten Jahre durch die Mehreinnahme der folgenden ersetzen zu können, weshalb auch das Finanzgesetz darauf bezügliche Bestimmungen enthielt. Die Täuschung dieser

*) S. bezüglich des Zifferdetail den Anhang.

allzu sanguinischen Hoffnungen hatte nun eine ebenso große Entmuthigung zur Folge. Man glaubte, um ja sicher zu gehen, die Getreidepreise nicht zu niedrig berechnen zu können, was natürlich auf das Gleichgewicht von Einnahmen und Ausgaben von wesentlichem Einfluß sein mußte. Zudem waren, wie schon erwähnt, die Ausstände der Vorzeit erschöpft, und es fiel sonach eine Summe von 500,000 fl. jährlich aus, welche bisher den Einnahmen des laufenden Dienstes zugewiesen war. Diese Zuweisung war an sich nicht logisch, denn aus diesen Ausständen hätten die Rückstände jener frühern Zeit gedeckt werden sollen. Allein da letztere beim Beginn der Finanzperiode in solcher Masse vorhanden waren, — im Jahre 1818/19 kamen 2,227,031 fl. 56 kr., im Jahre 1819/20 1,092,562 fl. 23 kr. zur Zahlung — und deren endliche Tilgung höchst dringend erschien, man daher damit nicht so lange warten konnte, bis die Mittel hierzu auf jenem Wege eingegangen sein würden, so hatte man vorgezogen, dieselben durch ein Anlehen zu decken, und hielt sich um so mehr berechtigt, jene Ausstände dem laufenden Dienste zuzuweisen, als dieser in der ungeheuren Summe der Säkularisations- und Mediatifirungspensionen eine weit größere, gewissermaßen der Vergangenheit zugehörige Last zu tragen hatte. *)

So ergab sich denn in den Einnahmen eine Minderung an directen Steuern von 575,000 fl., an Zollgefällen von 500,000 fl., an der Getreiderente von 8—900,000 fl., an Gefällsausständen von 500,000 fl., im Ganzen, kleinere Ausfälle in anderen Zweigen eingerechnet, von 2½—2¾ Millionen, welchen lediglich eine Mehrung von etwa 300,000 fl. an La-

*) Betrag der Einnahme und Ausgabe von 1818/19 bis 1822/23:

Jahr.	Einnahme,	Ausgabe.
1818/19	1,128,802. 11. —	2,227,031. 56. —
1819/20	660,760. 3. 3.	1,092,562. 23.
1820/21	3,111,084. 16. 3.	283,326. —
1821/22	236,799. 19. 2.	284,455. 22.
1822/23	180,536. 25. 2.	302,735. 24.

zen und 200,000 fl. an Zinsen von Activcapitalen — von den der Schuldentilgung zur Anshülfe überwiesenen Erbkäfen von Staatsrealitäten — gegenüberstanden.

Auf der andern Seite hatten sich die Ausgaben nicht im Mindesten verringert. Die früheren Gewohnheiten rückfichtsloser Freigebigkeit in Gehalten, vor Allem aber in Pensionirungen und Festsetzung der Pensionen waren noch keineswegs ganz abgelegt. So waren die Pensionen allein um die ungeheure Summe von 955,000 fl. angewachsen. — Der Militairetat, weit entfernt, endlich einmal, bei der Abnahme der Zahl seiner überzähligen und pensionirten Officiere und den niedrigen Getreidepreisen, sich mit dem bisherigen Betrage zu begnügen, nahm eine Erhöhung von 525,000 fl. in Anspruch. Mehrere andere Dienstzweige, besonders die Bauten, forderten bringend eine bessere Dotation, welche durch die wenigen Ersparnisse kaum ausgeglichen war, und es berechnete sich sonach ein Deficit von über drei Millionen.

Dieses Deficit durch Minderung der Ausgaben allein zu beseitigen war unmöglich, namentlich, da im Militairetat und in einigen anderen Sägen, welche am ehesten eine Beschränkung ertragen konnten, eine solche nicht zugestanden wurde, im Uebrigen auch schon wegen der Art der meisten Ausgaben, welche größtentheils in lebenslänglichen Gehalten zahlreicher Beamten und in den Regieausgaben der Behörden bestanden, welche man noch nicht auf das Unentbehrliche zu beschränken gelernt hatte, unausführbar.

Bei näherer Prüfung des Ausgabeetats mußte das ungeheure Mißverhältniß der Pensionen zu den Gehalten des laufenden Dienstes, obwohl auch diese übermäßig hoch erschienen, auffallen. Während die Gehalte etwa neunthalb Millionen betragen, beliefen sich die Pensionen auf die ungeheure Summe von fünfthalb Millionen. Hierunter waren etwa dritthalb Millionen Sacularisations-Mediatistrungspensionen. Es war dies eine Last, welche durch frühere außerordentliche Ereignisse entstanden war, deren Wiederkehr nicht zu erwarten stand; ein

großer Theil der übrigen Pensionen war ebenfalls theils Folge der vielfachen, sich rasch folgenden Organisationen, theils der unglücklichen Wahl, welche vielfach in Besetzung der Beamtenstellen stattgefunden hatte. Beides konnte und sollte vermieden werden, und mußte dann eine beträchtliche Abnahme der neuen Pensionslast zur Folge haben.

Unter solchen Verhältnissen und bei der Unmöglichkeit, jenes Deficit durch Steuererhöhung in einer Zeit zu decken, wo die große Masse der Steuerbaren durch den Unwerth ihrer Erzeugnisse und die Stockung des Verkehrs ohnehin so sehr litt, lag es nahe, den Versuch zu machen, einen möglichst großen Theil jener Pensionslast von dem laufenden Dienste abzuwälzen, und dadurch das gestörte Gleichgewicht der Einnahmen und Ausgaben wieder herzustellen. — In England war unter ähnlichen Verhältnissen unlängst der Versuch gemacht worden, einen Theil der Pensionen einer Continengellschaft gegen eine langjährige Rente zu überweisen, man war aber erst nach langen Verhandlungen, nach mannigfachen Modificationen und unter für den Staat sehr lästigen Bedingungen zur Ausführung gekommen. Daß man in Deutschland, und zumal in Bayern, keine Privatunternehmer für dergleichen finden würde, war klar; es fehlte dazu ebensowohl an Unternehmungsgeist als an Capital; sollte die Sache gelingen, so mußte eine eigene Anstalt vom Staate hierfür geschaffen werden.

Bereits durch das Finanzgesetz des Jahres 1819 war ein Theil der Säkularisirungs- und Mediatisirungspensionen, im Betrage von 2,800,000 fl., an die Schuldentilgungscasse in der Art überwiesen worden, daß die Heimfälle dieses Betrages zur Erhöhung des Tilgungsfonds verwendet werden sollten. Jene Pensionen hatten sich inzwischen um beinahe ein Viertel gemindert, und dadurch nicht nur die Möglichkeit eines ziemlich schnellen Erlöschens jener Last vor Augen gestellt, sondern auch übertriebene Erwartungen in dieser Beziehung erregt. Ein Theil der übrigen Pensionslast bestand aus weiteren Pensionen derselben Art, deren Betrag bei der sorg-

fältigeren Sichtung des Pensionschaos im Jahre 1819 bei Gelegenheit der Ueberweisung sich um mehr als an 300,000 fl. höher herausstellte als angenommen worden war. Theils hatte man auf Erlöschung gerechnet, welche nicht in dem erwarteten Maaße eintrat, theils hatte man den ganzen Betrag nach den unvollständigen und dennoch fast unübersehbaren Materialien, welche der Wirrwar der Vorzeit aufgehäuft hatte, niedriger angenommen, als er in der That war. Diesen Mehrbetrag konnte man der Schulrentilgungsanstalt überweisen — und sollte diese Anstalt, deren Credit sich in so unglaublicher Weise gehoben und befestigt hatte, nicht auch im Stande sein, die übrigen Pensionen gegen eine Rente zu übernehmen, welche so lange fortzuwähren hatte, bis die Anstalt für jene Vorschüsse, welche sie anfangs für die Pensionszahlungen zu machen hatte, vollständig entschädigt war?

Das neue Budget suchte demnach aus den Ausgaben des laufenden Dienstes alle Pensionen und diesen gleichgestellte Gehaltsmehrbezüge von Beamten aus früheren Dienstverhältnissen auszuschneiden, wodurch sich diese um etwa brithalb Millionen verminderten. Von den Pensionen sollte jener Rest der Sacularisations- und Mediatisirungspensionen auf die Schulrentilgungsanstalt direct übergehen, diese aber außerdem noch eine eigene Pensionsamortisationscasse begründen, welche die bisherigen Civilpensionen im Betrage von 2,100,000 fl., dann die Militairpensionen mit 780,000 fl. übernehmen und dafür mit einer Rente von fünfviertel Millionen, dann mit den Ueberschüssen der Tilgungscasse bis zum Belauf von einer halben Million dotirt werden sollte. Diese Casse sollte die zur Bezahlung der Pensionen erforderlichen Beträge, so weit sie nicht aus jenen Zuschüssen bestritten werden könnten, durch Anlehen decken, dagegen jene Rente so lange fortbeziehen, bis diese Anlehen nebst den abmassirten Zinsen davon wieder vollständig abgetragen sein würden, was man in zwanzig bis zweiundzwanzig Jahren erreichen zu können hoffte.

Für neue Pensionen enthielt das Budget nur den Betrag von 100,000 fl., indem man bei der Höhe vieler Besoldun-

gen*) und der leider noch immer unverhältnißmäßigen Menge der über den Status angestellten Beamten, welche im Falle des Einrückens von diesen nicht wieder besetzt werden sollten, aus den in den verschiedenen Ministerialetats allmählig zu bewirkenden Einschränkungen und Ersparungen den Mehrbedarf für Pensionen vollständig decken zu können hoffte.

Die bestehenden Pensionen der Wittwen und Waisen waren unter obiger Ueberweisungssumme begriffen, neu entstehende sollten aus einem Fonds bestritten werden, den man theils aus Zuschüssen des Staats, theils aus Beiträgen der Staatsdiener bilden wollte.

Die außerordentlichen Zuschüsse für Bildungsanstalten u. s. w., welche in der ersten Finanzperiode bewilligt worden waren, sollten fortbestehen, der Straßen- und Wasserbauetat um 100,000 fl., jener der Gensdarmarie um 56,244 fl. erhöht werden.

Zur Deckung dieser auf 29,885,710 fl.***) veranschlagten Ausgaben war neben den bisherigen Abgaben eine Erhöhung des Malzaufschlags um $\frac{1}{4}$, die Einführung, beziehungsweise allgemeine Durchführung eines Weinaufschlags beantragt, erstere unter Modificationen, welche ein allzu hohes Steigen der Bierpreise verhindern sollten.

Eine weitere Bestimmung des Finanzgesetzes betraf den

*) Die Besoldungen beliefen sich damals auf 8,558,394 fl.		
Davon betrugten die Besoldungen bis 600 fl.		2,393,527 =
jene von 600 = 1000 =		1,675,996 =
" " 1000 = 1500 =		786,910 =
" " 1501 = 2000 =		827,573 =
" " 2001 = 3000 =		1,069,858 =
" " 3001 = 4000 =		756,908 =
" " 4001 = 5000 =		257,936 =
" " 5001 = 6000 =		158,977 =
" " 6001		

**) Richtiger 29,525,450 fl.; denn unter jener Summe sind auch die Gefällsenträge mit 360,260 fl. mitbegriffen, welche als solche an den Einnahmen zu kürzen waren, um die Summe der reinen Einnahme richtig darzustellen. — Die Zifferdetails finden sich im Anhange.

Dienst der Vorjahre. Unter Hinweisung auf die bereits gemachte Mehrausgabe von 1,914,935 fl. für die Jahre 1817/18 und zurück wurde ein Creditvotum zur Deckung dieses Dienstes, so wie desjenigen der ersten Finanzperiode, beantragt, dessen Deckung der Ständeversammlung von 1828 vorbehalten bleiben sollte, bis wohin man vorschlug, die Rechnungen dieses Dienstes offen zu halten.

So wenig gegen die Nothwendigkeit der Herstellung des Gleichgewichts zwischen Einnahme und Ausgabe und gegen das zu diesem Zwecke vorgeschlagene Auskunftsmittel der Ueberweisung eines Theils der Pensionen auf die Schulbentilgungsanstalt einzuwenden war, so wenig war man mit der beantragten Erhöhung des Malzausschlages und der Einführung eines Weinausschlages einverstanden, wogegen die Befürchtung einer noch weitern Entwerthung der Gerste und des Weines, der ohnehin schon so sehr gesunkene Wohlstand und damit auch die geminderte Consumtionsfähigkeit des Volkes geltend gemacht wurden.

Auch gegen die beabsichtigte Pensionsamortisationskasse wurden vielfache Bedenken erhoben, und in der That war auch die Maaßregel, obwohl im Princip richtig, doch in den Einzelheiten nicht ganz glücklich durchgeführt. Das Bestehen zweier verschiedener Pensionsmassen bei der Schulbentilgungsanstalt mit verschiedenen Dotationen, und insbesondere die Zuweisung einer Dotation mit zum Theil schwankenden, nicht völlig gleichbleibenden Beiträgen an die eine derselben erschwert die Uebersicht und die richtige Beurtheilung in einer Frage, wo gerade hierauf so außerordentlich viel ankam, um die öffentliche Meinung für einen bis jetzt noch nicht gemachten Versuch zu gewinnen. Denn dieser Versuch bot, seiner richtigen Begründung und unabweislichen Nothwendigkeit ungeachtet, doch reichlichen Stoff zu Verdächtigungen und Deklamationen über das immer offene Schuldbuch der Vergangenheit, über den unausfüllbaren Abgrund des Deficit und die in's Unendliche sich mehrende Staatsschuld; obwohl gerade diejenigen, welche diese Reden führten, weder Mittel zur so-

fortigen Minderung der Ausgaben, noch viel weniger zur Erhöhung der Einnahmen vorzuschlagen wußten.

Unverkennbar war die Finanzfrage die Lebensfrage des Staates, diejenige, bei deren Lösung jeder Einzelne als Staatsbürger im allgemeinen, als Steuerbarer, als Besoldeter insbesondere, aufs nächste und unmittelbarste theilhaftig war. Sie wurde deshalb schon an sich mit größter Theilnahme aufgenommen und besprochen, und dies um so mehr, als der schwere Druck, welcher damals in ganz Europa, vorzüglich aber in ganz Deutschland, und somit, wenn gleich in minderm Maaße als anderwärts, auch in Bayern, in Folge der Wiener und Carlsbader Beschlüsse auf den denkenden Theil der Bevölkerung lastete, gerade in dieser Frage sich minder fühlbar machte, und so naturgemäß dahin führte, allen Oppositionsgedanken, allem Unmuth, welchen das verderbliche Treiben der Reaction erweckt hatte, bei dieser Gelegenheit freien Lauf zu lassen.

Die ganze Kraft der Opposition vereinigte sich, wie erwähnt, mit mannigfachen, völlig heterogenen Elementen des Widerstandes, gegen die beabsichtigte Erhöhung des Malz- und Weinausschlages. Die verschiedenartigsten, zum Theil abentheuerlichsten Pläne wurden in Vorschlag gebracht, um die Einnahmen zu erhöhen, die Ausgaben zu mindern, das leidige Deficit zu beseitigen. Man schlug eine Regulirung der Getreidepreise durch Getreidehandelsgesellschaften, dann eines Besoldungssystems vor, welche 1,200,000 fl. ertragen, und dennoch die Erhöhung der Bezüge gering Besoldeter bezwecken sollte; es war die Rede von einer theilweisen Umwandlung der Besoldungen in Getreidebezüge, von einer veränderten Bestimmung des Standes- und Dienstgehaltes. Allein die meisten dieser Vorschläge zeigten sich als völlig unhaltbar, oder stellten erst nach längerer Zeit eine Minderung der Ausgaben in Aussicht.

Der Finanzausschuß der Kammer der Abgeordneten prüfte mit der größten Sorgfalt jeden einzelnen Ansat. Die Herabsetzung der Ausgabefäge, welche man früher für unmöglich er-

klärt hatte, wurde nun dennoch zugestanden, der Militäretat um 590,000 fl. gemindert. So schwand das Deficit immer mehr, und eine bedeutende Steuererhöhung erschien um so weniger nöthig, als die Umarbeitung des Plans der Amortisationscasse, welche nun sämmtliche Pensionen und Mehrbeträge übernehmen sollte, eine weitere Minderung der Ausgaben um mehr als eine halbe Million zur Folge hatte. Die beantragte Erhöhung des Malzausschlages und die allgemeine Einführung des Weinausschlages wurde sohin von der Regierung zurückgezogen. An ihre Stelle trat ein Gesetz, welches einige Stempelansätze erhöhte, vorzüglich aber die Controle der Erhebung verschärfte, und eine Erbschaftsteuer in Form einer Stempelabgabe. Dagegen drehte sich der Streit nun nur noch um die Erhöhung und beziehungsweise Herabsetzung einiger Einnahme- und Ausgabeposten, namentlich des Militäretats, und um die Frage, ob die Pensionsamortisationscasse, wie die Regierung beantragte, mit der Schuldentilgungsanstalt verbunden sein sollte, oder nicht.

So vorbereitet kam das Finanzgesetz aus dem zweiten Ausschusse in die Berathung der Kammer. Der Abgeordnete Socher erstattete den Bericht über die Einnahmen, Dr. Geher den über die Ausgaben; ersterem schlossen sich die Specialberichte der Abgeordneten, Freiherrn von Heynitz über die Staatsregalien, Dangel über Steuern und Domänen, letzterem jene der Abgeordneten Merkel und Heinkelmann über den Militäretat, und des Abgeordneten Meuth über den Etat der Gend'armie und des topographischen Büreaus an. Das Ganze faßte ein Vortrag des Abgeordneten von Utschneider über das Budget zusammen, worin dieser Abgeordnete abermals auf seine Lieblingschöpfung, das Steuerdefinitivum, ausführlich zurückkam, wovon allein er sich fortwährend die gründliche Hebung aller Mißstände des bayerischen Finanzwesens versprach.

Die Verhandlung über das Budget wurde von beiden Seiten mit dem Aufgebote aller Kräfte geführt. Nicht weniger als sechszehn Redner sprachen in der allgemeinen Discussion, welche der zweite Präsident der Kammer, Graf Armand-

perg, mit einer Rede eröffnete, welche sich durch die schneidende, schonungslose Strenge seiner finanziellen Grundsätze auszeichnete, und namentlich bezüglich der Geschäftsführung und des Rechnungswesens Postulate stellte, welche noch weiter gingen, als die später von ihm als Minister wirklich ausgeführten Reformen.

Ihm folgten, an maasloser Hefigkeit alle anderen überbietend, Mägler, dann Dr. Geyer mit ägender Schärfe des Ausdrucks theoretische Spitzfindigkeiten vortragend; Rabl, der bittere, consequente Opponent in allen Finanzfragen, Freiherr von Glosen, welcher vorzugsweise in landwirthschaftlichen Verbesserungen das Heilmittel suchte, und eine Besoldungssteuer vorschlug, Freiherr von Holzschuher, der insonderheit den Militairetat erörterte, Endres, Kober, Clarus, Pollmann, dessen maaslose Ausfälle die Kammer aus dem Protocolle auszumerzen für nöthig fand, Thinner, welcher die Interessen der Cultur und der Pfalz, in Bezug der angeblichen Ueberbürdung dieses Kreises den anderen Kreisen gegenüber vertrat, von Camuzzi, der eine Capitalsteuer von dreiviertel Millionen beantragte, Bösch, von Rudhart, Wetterlein.

Hatte sich beinahe die Gesamtheit der Redner in bittere Klagen über Steuerdruck, über den zu kostspieligen, zu verwickelten Verwaltungsorganismus, über die Menge überzähliger Beamten und das zahllose Heer träger Quiescenten, welche das Mark des Volkes verzehrten, über zu hohe Besoldungen und den übermäßigen Militairstand ergossen, so verkannte auch Rudhart's klarer Blick und rückhaltslose Offenheit diese Mißstände nicht; allein jene heitere Zuversicht auf die Zukunft, welche den jugendlich frischen, lebenskräftigen Mann nicht eher verließ, als bis übermenschliche Anstrengungen, ein mörderisches Klima und allzu bittere Erfahrungen seine Lebenskraft brachen, ließen ihn nicht bei der Schattenseite allein verweilen. Er erörterte die sämmtlichen Ansätze des Budgets, erinnerte an die seit 1818 nachgelassenen 1,800,000 fl. Steuern und Abgaben, wies hier die Möglichkeit von Ausgabeminderung, dort deren Unzweckmäßigkeit nach, durchging in gleicher

Weise die Einnahmsquellen, und kam schließlich zu dem Ergebnisse, daß das gefürchtete Deficit ohne neue drückende Steuern gedeckt werden könne.

Die allgemeine Discussion — die Vorträge der Redner von der Bühne — hatte drei Sitzungen in Anspruch genommen (diese Vorträge füllen einen Band von 550 Seiten), sie hatte aber, der Natur der Sache nach, keineswegs die zahllosen Fragen, welche sich hier zusammendrängten, erschöpfen können, und es knüpfte sich an dieselbe eine specielle Discussion, welche durch sechs lange Sitzungen währte (und drei Bände von 1425 Seiten füllt) und allen Klagen, aller so vielfach aufgehäuften Bitterkeit Ausdruck ließ.

Nur ein heller Lichtstrahl leuchtete freudig durch dieses Dunkel hindurch, die unbegrenzte Liebe und Anhänglichkeit an den allverehrten König und seine Familie!

Aus den auf diese in jeder Beziehung erschöpfenden Verhandlungen folgenden Abstimmungen ging das Budget im Wesentlichen in derjenigen Gestalt hervor, welche es durch die Verhandlungen des Ausschusses mit dem Ministerium erhalten hatte. Nur zwei Differenzen waren geblieben. Der Militair-etat war auf 6,700,000 fl. festgesetzt; das Ministerium hatte die Vergütung für allenfalls höhere Korn- und Haferpreise, als den Budgetrechnungen zu Grunde gelegt worden, in Anspruch genommen, die Kammer dieselbe abgelehnt. Die Kammer der Reichsräthe stimmte zwar bei der ersten Verhandlung diesem Garantiebegehren zu, als aber demungeachtet die Abgeordneten dasselbe wiederholt ablehnten, wurde davon Umgang genommen.

Von größerer Bedeutung war die zweite Differenz. Mit Recht hatte der zweite Ausschuß Anstand genommen, für das am Schlusse der ersten Finanzperiode sich ergebende Deficit einem Credite in unbestimmter, nur nach dem Ergebnisse der Rechnungsabschlüsse festzustellender Summe zuzustimmen. Das Finanzministerium hatte darauf den Betrag dieses Ausfalls nachgewiesen:

1. an Mehrausgaben für den Dienst der Jahre 1818/19 und zurück	1,914,935 fl. 53½ fr.
2. an Activrest des laufenden Dienstes am Schlusse des Jah- res 1822/23	396,681 = 25¾ "
	<hr/> 2,311,617 fl. 19¼ fr.

welche Summe, als auf förmlich abgeschlossenen und festgestellten Rechnungen beruhend, keinem Zweifel unterliegen konnte. — Ein weiterer Ausfall des Jahres 1823/24 zu 2,433,919 fl. ging aus einer Zusammenstellung des obersten Rechnungshofes aus den allerdings noch nicht definitiv festgestellten Rechnungen hervor, jener des Jahres 1824/25 zu 2,399,689 fl. beruhte auf den Auszügen der Staatsbuchhaltung, nur bei den notorischen Anlässen des Deficits, den gesunkenen Erträgnissen der Zölle, dem Nachlaß der Zugviehsteuer zc. war an der Richtigkeit der Angabe nicht zu zweifeln, so schmerzlich sie auch sein mochte. Ein Ausfall von beinahe sieben Millionen war sohin unzweifelhaft nachgewiesen, und der Ausschuß beschloß, in Berücksichtigung einer theilweisen Deckung desselben, aus den Umständen und Naturalienbeständen des Jahres 1824/25 einstimmig, gegen die auf völlig unhaltbare Theorien gestützte Ansicht seines Referenten — Dr. Geher — einen Credit von 6,400,000 fl. — in vier Jahresfristen — zu beantragen.

Gegen diesen Antrag vereinigten sich alle Anstrengungen einer ziemlich bunt zusammengesetzten Opposition. Der Versuch, die Richtigkeit der Ziffern in Zweifel zu ziehen, welchen ein in Finanzsachen nicht eben glücklicher Abgeordneter machte, ward von dem entrüsteten Finanzminister siegreich niedergeschlagen. Dagegen gelang es der vom Grafen Armanberg mit großer Gewandtheit geleiteten, vom Freiherrn von Closen eifrigst unterstützten Opposition, den Antrag einer Beschränkung jenes Creditvotums auf den vorläufigen Betrag von 3,200,000 fl. in der ersten Abstimmung durchzusetzen, und erst in Folge weiterer Verhandlungen mit der ersten Kammer nahm die der Abgeordneten jenen Beschluß zurück und trat dem ursprüngli-

chen Antrage ihres Ausschusses bei. Das gleiche Schicksal hatte der aus denselben Motiven hervorgegangene Antrag, die Anerkennung der vorgelegten Rechnungsnachweisungen bis nach erfolgtem Abschlusse für die ganze Finanzperiode — bis zum Landtage von 1828 — zu verschieben. Anfänglich von der Kammer angenommen, fiel er bei der zweiten Abstimmung, und die Nachweisungen erhielten die ständische Anerkennung ohne eine weitere Bemerkung.

Nachdem in solcher Weise die Hauptentscheidung in der Finanzfrage erfolgt war, boten die Bestimmungen über die Staatsschuld nur mehr ein untergeordnetes Interesse. Die einzige Differenz bestand in der Frage über die Stellung der Pensionsamortisationskasse zur Schuldenentilgungsanstalt und die Natur der Verhältnisse wies jene so nothwendig auf den bereits festgegründeten Credit der letztern hin, daß die Besorgnisse, welche aus dieser Verbindung abgeleitet wurden, unmöglich sich dauernde Geltung verschaffen konnten, und so entstand durch das Gesetz über das Staatsschuldenwesen jene Pensionsamortisationsanstalt, welche für die Herstellung des Gleichgewichts in den Finanzen Bayerns so Großes geleistet, seinen Credit, allen lugubren Prophezeihungen zum Troste, nicht im Mindesten beeinträchtigt hat.

Auf die Vorträge der Abgeordneten von Dippel und Graf Soben wurden die Nachweisungen über die Rechnungen der Staatsschuldenentilgungsanstalt für die Jahre 1820/21 bis 1822/23 als richtig, die in jenen Jahren erfolgten Einweisungen aus älteren Rechtstiteln, auf den Vortrag des Abgeordneten von Hagen, als gerechtfertigt anerkannt, und mehrere hierauf bezügliche Anträge gestellt, welchen die Kammer der Reichsräthe nur theilweise beitrug.

Von geringerer Wichtigkeit war gleichfalls das Zollgesetz. Es suchte durch Ermäßigung namentlich der Durchgangs- und Einfuhrzölle den so tief gesunkenen Verkehr wieder zu beleben. Von Bedeutung in demselben war nur die der Regierung ertheilte Ermächtigung, die Zollsätze im Laufe der Finanzperiode zu modificiren, wodurch die Möglichkeit zum Abschlusse eines

Süddeutschen Zollvereins, der allerdings kaum mehr zu hoffen war, gewahrt werden sollte, jenes Zollvereins, welchen ins Leben zu rufen dem energischen Willen des Königs Ludwig so unerwartet schnell gelang.

Mit der Erledigung dieser Geschäfte endigte, da der Ausschuß keine Beschwerde zur förmlichen Verhandlung der Kammer geeignet befunden hatte, die in den letzten Wochen aufs Höchste angestrenzte Thätigkeit des Landtages am 7. September 1825. Am 12. September wurde er durch den Staatsminister des Innern, Graf Thürheim, als königlichen Bevollmächtigten, förmlich geschlossen. Der Landtagsabschied erledigt, in kürzerer Fassung als früher, die bezüglich der Gesetzesvorlagen und Anträge erforderlichen Förmlichkeiten, sichert letzteren Berücksichtigung, und schließt mit der Erwartung, daß künftig bei den Beratungen und Abstimmungen die verfassungsmäßigen Vorschriften genau würden beobachtet, und daß in Ansehung der an den König zu bringenden Anträge und Wünsche die verfassungsmäßigen Grenzen sorgfältig würden eingehalten werden. „Uebrigens“, so schließt der Landtagsabschied, „finden wir am Ende dieser langen Sitzung mit Beruhigung und Zufriedenheit das Gleichgewicht im Staatshaushalt hergestellt, den Staatscredit auch für die Zukunft auf dauerhaften Grundlagen befestigt, die bürgerliche und strafrechtliche Gesetzgebung in mehreren einzelnen Punkten verbessert, und die Aussicht auf höhere Belebung der inneren Kräfte Unseres Reiches durch verschiedene zu diesem Zwecke zusammenstimmende Verordnungen geöfnet.“ „Unter Anerkennung der von den Kammern bewiesenen thätigen Mitwirkung und mit wohlgefälliger Würdigung der gegen Uns geäußerten Gesinnungen treuer Anhänglichkeit wiederholen wir die Versicherung Unserer königlichen Huld und Gnade, womit wir Unseren Lieben und Getreuen, den Ständen des Reichs stets gewogen bleiben.“

Es waren dies die letzten Worte der Huld und Gnade, welche König Max an sein treues Volk richtete.

Während die Mitglieder des Landtags am häuslichen

Sie erholung von der Anstrengung suchten, die seine Verhandlungen von ihnen gefordert hatten, die Minister die nöthigen Anordnungen zum Vollzuge der eben erlassenen Gesetze trafen und die bei ihnen theilweise noch mehr nöthige Ruhe und Stärkung, hatte König Max, wie gewöhnlich, den Spätsommer in dem reizenden Tegernsee zugebracht, wo er, in Mitte einer glücklichen Familie und im ungestörten Genuße einer schönen erfrischenden Natur, ein heiteres Stillleben zu führen liebte.

Als der Tag seines Namensfestes herannahte, war er, um die Feier desselben durch seine Gegenwart zu verherrlichen, mit der königlichen Familie nach Nymphenburg gekommen, und hatte noch am Abende des 12. Octobers einem Ballfeste beigewohnt, sich aber, während die königliche Familie sich noch am Feste betheiligte, nach Nymphenburg zurückbegeben, weil er es liebte, zeitig zur Ruhe zu gehen. Als sich am andern Morgen der Kammerdiener dem Bette des länger als gewöhnlich nicht erwachenden Fürsten*) näherte, fand er eine bereits erkaltete Leiche.

So war König Max, nach dem heitern Glauben der Alten, welcher die Lieblinge der Götter durch einen schnellen und unerwarteten Tod entrückt werden läßt, schon hinübergangen in die bessere Heimath der Menschen, während noch mancher begeisterte Trinkspruch auf Wohlsein und Leben eines allgeliebten Fürsten von den Lippen seiner durch ihn beglückten Unterthanen ertönte.

Nie ist ein Fürst tiefer, allgemeiner, aufrichtiger betrauert worden, als König Max. Was er für Bayerns Größe und Wohlfahrt gethan hat, hat die Geschichte längst auf ihren Ehrentafeln verzeichnet; was er für die staatliche und verfassungsgemäße Entwicklung gethan, haben wir hier in schwachen, der Bedeutung der Sache keineswegs entsprechenden Zügen darzulegen versucht.

*) König Max pflegte um 6 Uhr längstens aufzustehen und dann zu arbeiten, selbst Audienzen zu erteilen.

Seine tiefe Menschenliebe, sein ritterliches Ehrgefühl, seine aufrichtige Achtung jedes Characters, auch wenn er ihm entchieden gegenübertrat, seine unbemessene Freigebigkeit mußten ihm die innigste Liebe, die unbedingte Abhänglichkeit Aller erwerben, welche diese Eigenschaften kennen zu lernen Gelegenheit hatten. War er doch selbst in seinen Fehlern so durchaus menschlich, so ganz lebenswürdig, daß das Volk mit Freudigkeit die schwersten Opfer brachte, um die Folgen seiner übermäßigen, nicht selten von Unwürdigen mißbrauchten Freigebigkeit, seiner allzugroßen Milde und Nachsicht, auch da, wo Strenge oft nöthig, wo sie im Interesse des Dienstes unumgänglich geboten war, zu tragen. Man mußte einen König lieben, der keinen Menschen unglücklich wissen konnte, ohne zu versuchen, seine Lage zu verbessern, ihn zufrieden zu stellen.

Die Verhandlungen des Landtags vom Jahre 1825 über das Budget, und die Civilliste insbesondere, gaben davon, wenn es dessen überhaupt bedurfte, laut sprechendes Zeugniß. König Max, der nicht nur Bayern, mit dem höchsten Aufgebote seiner Kräfte, auf einen Grad äußerer Entwicklung emporhob, auf welchen es seit den unglückseligen Theilungen der Söhne Kaiser Ludwigs für alle Zukunft verzichten zu müssen schien, sondern auch, ein aufrichtiger Freund bürgerlicher Freiheit wie jener Kaiser Ludwig, die im Drange unabweisbarer Nothwendigkeit aufgehobene Verfassung seines Volkes, sobald es möglich geworden war, wiederherstellte, und die Rechte desselben in einer Weise bestimmte und anerkannte, welche, wenn sie auch Manches zu wünschen übrig ließ, doch Bayerns Verfassung während eines Menschenalters allen übrigen Staaten Deutschlands als Muster vorleuchtete, verdient im dankbaren Andenken seines Volkes als dessen Vater fortzuleben. Er verdient es, weil er Bayern aus den Stürmen einer Zeit, in welcher die Gesetze der mächtigsten, von der vielgepriesenen Weisheit der Grundsäulen absoluter Staatskunst geleiteten Staaten in nie geahnter Schnelligkeit zerschellten, allein mit unverletzter Geseßlichkeit hervorgehen ließ.

Wenn Gerüchten zu trauen ist, welche damals in gut

unterrichteten Kreisen der Hauptstadt umliefen, so erschien es beinahe als eine Schickung der Vorsehung, daß König Max gerade in dem Momente den Schauplatz einer segensreichen Herrschertätigkeit verließ, wo es dem nimmer ruhenden Streben der Rückschrittpartei gelungen war, entschiedenen Einfluß auf sein argloses Gemüth, auf seinen sonst so vorurtheilsfreien Geist zu gewinnen. In eben dem Augenblicke, da man von der Entfernung desjenigen Ministers, der bisher für den eifrigsten Vertreter des constitutionellen Princips gegolten hatte, als von einer entschiedenen Sache sprach, wo man noch andere, folgenreichere Maaßregeln in Aussicht stellte, bestieg der Mann den Thron, dessen Einflusse es bis jetzt stets noch im letzten Augenblicke gelungen war, die lichtscheuen Plane jener Partei zu zerstören oder ihnen doch wenigstens die Spitze abzubrechen.

In demselben Augenblicke, in welchem die Reaction endlich des lange erstrebten, so lebhaft bestrittenen Sieges sicher zu sein glaubte, vereitelte König Ludwig ihre Hoffnungen und erhob das Banner des constitutionellen Rechtes mit frischer Kraft.

Anhang.

Zum ersten Abschnitt.

1. Auszug aus dem neuesten actenmäßigen Zustand der *z.* Staatseinkünfte und Staatsausgaben in Bayern, Neuburg, Sulzbach und der Oberpfalz.
2. Vesthergreifungspatent des Churfürsten Carl Theodor.
3. Vesthergreifungspatent Maximilian Josephs.
4. Summarische Nachweisung des Zuwachses und der Abnahme der Staatsschuld durch die politischen Ereignisse von 1799—1815.

Zum zweiten Abschnitt.

1. Rescript Maximilian Josephs vom 17. September 1814. Die Revision der Verfassung von 1808 betreffend.
2. Auszug aus dem Schreiben eines Beamten an eine hochstehende Person.
3. Finanzetatsübersicht für das Jahr 1816/17.
4. Desgl. für das Jahr 1817/18.
5. Zur Geschichte des Concordats.
6. Memoire über die Gefahren, mit welchen das Schulwesen in Bayern durch das neue Concordat bedroht ist.
7. Denkschrift, das von der Krone Bayern mit dem päpstlichen Stuhle geschlossene Concordat betreffend.

Zum dritten Abschnitt.

1. Darstellung der Finanzlage.
2. Aus Behrs Vortrag über das Budget.
3. Verhandlungen über die Staatsschuld.
4. Aus dem Landtagsabschiede.

Zum vierten Abschnitt.

1. Auszug aus den Nachweisungen für 1818/19 bis 1820/21.
2. Auszug aus einer Denkschrift des Generals von Raglovich über Nationalbewaffnung vom 15. Juli 1814.
3. Aus einer Denkschrift des Generals (damals Majors) Baur über das Kriegswesen im Verhältniß zum Staate. Vom Jahre 1809.

Zum fünften Abschnitt.

1. Uebersicht der Abgaben, welche seit dem Jahre 1818/19 theils ganz aufgehoben, theils den Gemeinden überlassen wurden.
 2. Auszug aus den Nachweisungen über die Staatseinnahmen der Jahre 1820/21, 1821/22 und 1822/23.
 3. Uebersicht der Veränderungen im Stande der Staatsschuld vom 1 October 1820 bis dahin 1824.
 4. Das Budget der zweiten Finanzperiode.
-

Zum ersten Abschnitt.

1. Auszug aus dem neuesten aktenmäßigen Zustand der 2c. Staats = Einkünfte und Staats = Ausgaben in Bayern, Neuburg, Sulzbach und der Oberpfalz.

- A. Schulden bei dem landschaftlichen Zinszahlamt in München,
 B. " bei dem kurfürstlichen und landschaftlichen gemeinsa-
 men Schuldenwerk kommen hier nicht in Ansatz, da sie ihre
 eigenen Fonds haben, welche zur Verinteressirung und zur Ab-
 bezahlung hinreichen.
 C. Schulden bei der kurfürstliche Hauptkasse in München Ende
 Dezember 1798:

1. Brauamtscapitalien	<table style="border: none; width: 100%;"> <tr> <td style="border: none;">de 1793, 125,000</td> <td style="border: none; text-align: right;">135,000. —.</td> </tr> <tr> <td style="border: none;">de 1796, 10,000</td> <td style="border: none;"></td> </tr> </table>	de 1793, 125,000	135,000. —.	de 1796, 10,000		
de 1793, 125,000	135,000. —.					
de 1796, 10,000						
2. D., in Regensburg an dem Kriegsan- lehen de anno 1774		700,000. —.				
dann der Jude Str.		100,000. —.				
Hiervon sind schon 550,000 fl. auf das gemeinsame Schuldenwerk gelegt.						
3. der geistliche Rath hat von Gotteshäu- fern zu Kriegszahlamtsbedürfnissen vor- geschossen		28,500. —.				
4. der Salzcontrahent D. in Regensburg von anno 1794 vorgeschossenem Capital		50,000. —.				
5. ebenderselbe ein neues anno 1798 vor- geschoffenes Kapital		100,000. —.				
	Latus	1,113,500. —.				

	Transport	1,113,500. —
6. General Gr. v. L.		50,000. —
7. geistliche Rath in München Jahrtagsca= pital } zu 4%, 31,000 = 3½%, 119,000 gemeine Capital		150,000. —
8. wieder der geistliche Rath von vorge= schoffenen 68,694 fl.		34,347. —
9. derselbe an eingeschickten Kirchen= Bruderschaftsgeldern		254,043. 24½
10. „an Kirchengeldern zur Vermehrung der Armaturen“		42,857. 9.
11. an anno 1796—98 eingeschickten Depo= sitengeldern		212,437. 56½
12. Hofrathsdepositionsamt an dergleichen .		20,000. —
13. die heilige Kapelle in Altenditting . .		8,000. —
14. das Leihhaus in München wegen dem Altendittinger Schatz		60,000. —
15. Münzamt anno 1797 an Jülich und Berg vorgeschoffen		50,000. —
16. desgleichen anno 1798		4,000. —
17. Handelsmann F. an 1796 und 1798 vorgeschoffenen Geldern		45,600. —
18. Gebrüder N. anno 1797 an vorgeschoffe= nen Geldern		10,000. —
19. Salzgesellschaft Memmingen, an 1796 vorgeschoffenen 100,000 fl., Rest . .		33,333. 20
20. Hofkammerrath Gl.		30,000. —
21. Kabinetsskassa auf einen Hauptkassa= Wechsel		50,000. —
22. Salzcontrahenten N. u. Comp. in Kalb anno 1798 vorgeschoffen		100,000. —
23. Gebrüder Freiherrn von Sch. wegen der Herrschaft Wollnzach		120,533. 20.
24. Hauptkassatratten, welche anno 1799 eingelöst werden müssen		69,000. —
25. die zur Masse der vermittelten Frau Kurfürstin höchstseligen Andenkens schul= digen		126,401. 18.
	<u>Latus</u>	<u>2,584,053. 28.</u>

	Transport	2,584,053. 28.
26.	zum gemeinsamen Schuldenwerk . .	158,757. 17.
27.	zur gemeinsamen Schuldenableidigungs- werkstafsa	174,768. —.
28.	nach Salzburg an von 1798 ausstän- digen Wasserfalzkaußschillingsfristen . .	97,160. 27½.
	wobon die Posten 4., 11., 12., 13., 17., 18., 19., 20., 22., 24., 26., 27., 28. mit 1,109,057 fl. 1 kr. im Jahr 1799 zurüdbe- zahlt werden müssen.	
-	Schulden beim Hofzahlamt in München, Ende Dezember 1798:	
	Numero 29—53 in diversen Posten . . .	4,175,619. 2½.
	wobon 119,000 fl. im Jahre 1799 zu- rückbezahlt werden müssen.	
54.	Sämmtliche Rückstände der Currentbe- zahlungen beim Hofzahlamt fürs Jahr 1798 betragen in 43 Posten . . .	616,100. 42½.
	welche 1799 bezahlt werden müssen.	
	Schulden beim Hofkriegszahlamt in München:	
55.	die Kommandantschaften haben Ende Dezember 1798 gut: .	1,719. 47.
56.	sämmtliche Regimenter haben Ende Dezember 1798 noch zu fordern	367,937. 31½.
57.	beide Leibgarden . .	15,719. 19½.
58.	das III. Füßlieregiment hat Ende Dezember 1798 Rückstand . .	6,913. 9½.
59.	die Feldkriegskassa hatte Ende Dezember 1798 Rückstand	149,419. 48½.
	<hr/>	541,709. 35½.
	welcher Betrag 1799 bezahlt werden muß.	
-	Schulden, welche auf der Landschaft Neuburg haften, 468,409.	
-	Schulden, welche auf der Kameralassa Am- berg hatten 637,669. 8½.	

Latus

 8,348,168. 33.

Transport 8,348,168. 33.

H. „Die Schulden, welche bei den subalternen Kameralämtern in Bayern, Neuburg, Sulzbach und der Oberpfalz anliegen, können hier z. B. nicht genau angeführt werden, weil manche unter ganz unbekanntem Namen verdeckt liegen; indessen nehmen auch diese Schulden einen beträchtlichen Theil der jährlichen Staatseinkünfte weg.“

I. „Muß auch in Ansatz gebracht werden, was die Kriegsdeputation in München, welche die Lieferung zur K. Armee zu besorgen hat, den Unterthanen und Lieferanten noch rückständig ist“: folgt eine Berechnung, wonach neben rückständigen 822,711 fl. 11½ kr. und 1,615,894 fl. ein Ausfall an Gefällen sich ergibt für 1799 von

134,063. 34.

8,482,232. 7.

Von dieser Gesamtsomme werden im Jahr 1799 bezahlt werden müssen

2,519,930. 53

„Nun müssen die eigentlichen Bedürfnisse fürs Jahr 1799 berechnet, alle möglichen Ersparungskünfte dabei angewendet und alsdann erst die Mittel, sie zu bestreiten, auf eine staatswirthschaftliche Weise aufgesucht werden.“ Diese Bedürfnisse theilen sich in sechs Hauptrubriken:

A. Hofzahlamtsausgaben in München, in 54 Posten

2,328,325. 51.

B. Amtrechnungsreste hieraus und der Unterhalt sämmtlicher Regierungen in Bayern .

245,000. —.

C. Zum kurfürstlichen und landschaftlichen Schuldenableidungswerke

210,000. —.

D. Ausgaben für den Straßen- und Wasserbau

250,000. —.

E. Verlagsgelder für die Salzpeditionsämter .

540,000. —.

Latus 6,093,256. 44.

	Transport	6,093,256. 44.
F.	Hofkriegszahlamtsausgaben in Bayern, Neuburg, Sulzbach und der obern Pfalz. In 48 Posten, wovon jedoch einige für fremde Truppen (72,400 fl.)	3,599,384. —.
	Außerdem sind für die noch im Felde stehenden Truppen, monatlich 30,000 fl.	360,000. —.
	erforderlich, welche ebenso wie für das rheinpfälzische Militair, 82,419. 30., und für das sültsche und bergische Militair, 76,358., hierunter nicht begriffen sind.	
	(Die Rückstände der rheinpfälzischen Regierungen betragen außerdem 373,967 fl. 17 kr.)	
G.	Ausgaben für Lieferungen zur K. K. Armee, davon $\frac{1}{2}$ den kurfürstlichen Rassen	423,192. —.
	Die Summe des baaren Geldbedürfnisses anno 1799 wird hiernach berechnet auf	<u>10,475,832. 44.</u>
	welche nach dem Verfasser durch Ersparungen reduziert werden können auf 9,875,832. 44.	
	Dagegen werden S. 41—56 die „Quellen aus welchen in Bayern die Staatskassa einen Geldzufluß erwarten kann und zwar mit Anzeige der Einnahmen, der Regiekosten und des einen Restes, nach dem Jahr 1797 entworfen“ aufgezählt, wonach die wahrscheinlichen Geldzuflüsse in die bayerische Staatskassa im Jahr 1799 betragen sollen (S. 73):	
	I. Kameralgefälle in Bayern	2,555,498. 40 $\frac{1}{2}$.
	II. Ordinarium der löblichen Landschaft in Bayern	720,000. —.
	III. Gefälle aus der obern Pfalz, Sulzbach und Leuchtenberg, sammt 246,000 fl. extraordinärem Kriegsbeitrag	569,351. 37.
	IV. Gefälle aus dem Herzogthum Neuburg sammt dem Extraordinario	<u>171,873. 30$\frac{1}{2}$.</u>
	Latus	<u>4,016,723. 48.</u>

	Transport	4,016,723. 48.
V. Extraordinarium der löblichen Landschaft in Bayern.		
NB. wenn diese vielleicht nicht mehr zu- gesetzt werden		1,000,000. —.
VI. Kontribution der nicht ständischen und auch der oberpfälzischen Geistlichkeit 350,513 fl. 58½ fr. C. C. 56.		
Davon sind aber an baarem Gelde zu außerordentlichen Militärausgaben im Mo- nat Jänner laufenden Jahres 150,000 fl. von der vorigen Regierung bereits ver- wendet worden. Sr. jetzt regierende Kur- fürstliche Durchlaucht geben demnach zu den Staatsbedürfnissen des Jahres 1799 nur mehr 200,513 fl. 58½ fr. daran zum Guten, und weil die Papiere gegen baar Geld nicht umgesetzt werden können, so kann für das Jahr 1799 nur das resti- rende baare Geld in Ansatz gebracht wer- den mit		79,690. 38½.
Totalsumme der Erträgnisse respective baa- ren Zuflüsse im Jahr 1799		5,096,414. 26½.

Es sind demnach (neben obigen 5,962,301 fl. 14½ fr. verin-
teressirlichen Schuldposten) für das Jahr 1799 an baarem Gelde
noch abgängig 4,779,418 fl. 17½ fr.

NB. wenn die täglich sich ändernden politischen Verhältnisse
nicht mehr als oben beim Militair angesetzt ist, erfordern.

So weit die Angaben jener, notorisch von dem Landschafts-
kanzler von Krenner, also von einem ganz genau unterrichteten
Manne verfaßten Brochüre. Sollte auch nicht jede einzelne Ziffer
richtig sein, so giebt sie doch jedenfalls ein anschauliches Bild von
der damaligen Finanzlage.

2. Besitzergreifungs-Patent des Churfürsten Carl Theodor.

Wir Carl Theodor von Gottes Gnaden Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Ober- und Niederbayern, des heilig römischen Reiches Erztzuchses und Kurfürst, zu Gältich, Kleve und Berg Herzog, Landgraf zu Leuchtenberg, Fürst zu Mörs, Marquis zu Bergen op zoom, Graf zu Veldenz, Sponheim, der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein u. u. Bekennen und thun Kund Allermänniglich mit diesem offenen brief. Nachdem Uns als nach dem unterm 30 Xbr 1777 erfolgten Verabsterben Unsers freundlich geliebten Herrn Veters wehland Kurfürstens Maximilian Joseph in Bayern Kristmilbester Gedächtnis, und hie mit gänzlich erloschenen Manns linea des von Wehland Kaiser Ludwig dem vierten und Herzogen in Bayern bishero angedauerten Manns Stammens die sammtliche Herzogthümer und Landen zu Bayern als nächsten Agnaten und gebornen Herzogen in Bayern jure sanguinis, und in Kraft der vorhandenen Erbverträgen, sonderlich aber des zu Pavia anno 1329 zwischen damaligen sammtlichen Herzogen in Bayern beedseitiger Manns linien errichteten Hauptvertrags an- und zugefallen, sofort Uns die Würdig und Ehrsame in Gott, Wohlgeborne, Edle, Ehrveste, Fürstlich und Weise, Unserer lieben getreuen gemeiner Landschaft von allen Ständen, Praelaten, Grafen, Freyen, Rittersn, vom Adl, Knecht, und derselben Zugewohnten, auch Städt und Märkten in Ober- und Niederland zu Bayern, als ihren rechten natürlichen Erbherrn, und einigen regierenden Landsfürsten demüthigst, und unterthänigst belanget, und gehorsam gebetten, um Wir deren von Unseren Regierunge Vorfahrern, und herzogen in Bayern, auch Kaisern und Königen erhaltene und mit Gut und Blut erworbene Privilegien und Freyheiten gnädigst confirmieren, und ihnen hierüber ein offenes Instrument, wie solches in vorgehenden Regierunge Zeiten von Unseren Durchleuchtigsten Herren Herren Regierunge Vorfahrern Herzogen in Ober- und Niederbayern geschehen, erfolgen lassen mechten; Als haben Wir hierauf mit zeitigem Rath, und guter Vorbetrachtung, und kurfürstlicher Güte und Milde, auch um der getreuen und willigen Dienste willen die sie Unseren Durchleuchtigsten Voraltern, dann Unseren weiteren Regierunge Vorfahrern, Fürsten und Herzogen von Bayern mehrmal in aller Gehor-

sam gutwilliglich, und unvertraulich gethan, und Uns wehrend Unseren bisherigen Regierungszeiten bereits erwiesen haben, auch führen Uns, Unseren Erben und Nachkommen in alleweg wohl thun mögen, und sollen, denen Vorerwähnten allen, und jeden dieser Herzogthum Praelaten, und Geistlichkeit, auch Grafen, Freyen, Herren, Rittersn, vom Adel, Knechten, und derselben Zugewahnten, darzu denen Städten und Märkten, derselben Burgern, und Bauern, Armen und Reichen, geistlichen und weltlichen Stands all und jedlich ihr Handvest und Privilegia, Freyheit, Gnad, Brief, Gerechtigkeiten, alt Idliches Herkommen, und gute Gewohnheiten confirmiret, und erneuert, bestättigen ihnen dieselbe auch sammt und sonders wissentlich mit und in Kraft dieses Briefs in und mit allen Ehren, Rechten, und Würden, die sie von Wesland Unseren Regierungs Vorfahrern, Kaiser, Königen, Fürsten, und Fürstinn, von Bayern Idlichster Gedächtnis haben, und darmit begnadet, auch ihnen in gemein und besonders gegeben, und verschrieben sind — Und nemlichen die großen Handvest vom König Otten vom Ungarn um den Kauf der Gericht, Herzog Stephan seinem bruder, Heinrich, Otten, und Heinrichen, Kaiser Ludwigen, Marggraffen Ludwigen, Stephan, und Ludwigen dem Römer, Herzog Albrechten, und Johannsen von Holland, Stephan, Friderichen, und Johannsen Gebrüder, Herzog Ludwigen, Herzog Heinrichen, Herzog Albrechten und seinen Bruder Herzog Wolfgangen, sammt andern desselben Mitvormundern, dergleichen Herzog Wilhelmen, und dessen Brudern Herzog Ludwigen, sodann Herzog Albrechten dem fünften von wegen der Hofmarschsfreyheit auf denen einschichtigen Lafernen, und Gütern im 1557sten Jahr, Bey solchen ihren Handvesten, Privilegien, Freyheiten, Gnadenbriefen, Gerechtigkeiten, Idlichen alten Herkommen, und guten Gewohnheit, auch bey der Declaration, Erläuterung, und Erklärung die sich vorgenannter Herzog Wilhelm, und seiner Lieb Bruder Herzog Ludwig seeligster gedächtnis als selbiger zeiten regierende Fürsten mit gemeiner Landschaft darüber mit sonderen gehabt, und zeitigen rathe beederseits wissentlich vereint, aufgericht, und am St. Georgen Tag von Kristi Unseres lieben Herrn Geburt im fünfzehnhundert und sechzehnten Jahr gegeben, hernach im eintausend, fünfhundert, drey- und fünfzigsten Jahr durch vorernannten Herzog Albrecht dem fünften erneuert, auch Wir hieneben in ein sonder Libell gleiches Lauts abgeschrieben, mit Unserm Handzeichen, und anhangenden Insegel

verfertigt haben — als ihr einziger Erbherr, und Landfürst gnädigst schützen, schützen, und halten wollen ohne Gefährde. Wir wollen auch bemeltdeter Landschaft von allen Ständen, der Praelaten, Geistlichkeit, von Adel, und derselben Zugewahnten, auch Städten, und Märkten ihr jeden ihr alte Freyheit und Gnadbrieff so sie sonderlich haben, führen auch gnädigst Insonderheit bestätten, und sie alle, und einen Jeden dabei auch gnädigst schützen und halten, als ihr gnädigster Herr. Es sollen auch ihnen, aller ihrer Erben, und Nachkommen die mit allen, und jeden Punkten, Articulen, Ehren, und Rechten, so darinn begriffen, und geschrieben sind, von Uns, Unseren Erben, und Nachkommen, ewiglich Stätt, Ganz, und unzerbrochen seyn, und bleiben.

Wir bestätten ihnen auch in dem Oberland, und vor dem Gebürg, das rechtbuch, das ihnen von Unseren Regierungsvorfahrern geben ist, wie dann solche ihre Brief darüber ausgangen in sich halten, und nachdeme dasselbig verschiedenener Jahren durch obwohlgemeltete Herzog Wilhelm, und Herzog Ludwig seel. mit Rath der Landschaft gebesseret worden, wollen Wir Ihnen dasselbig Buch, wie das gebesseret ist, hiemit auch bestättet haben.

Wir wollen auch Unsere Regierung, all unser Bizthum, Amtleuth, und andere die Unsere darzu halten, und mit ihnen schaffen, daß sie ihnen dieselbe ihre Brief, und Handvesten, die sie von obbesagten Unsern Vorfahrern haben, mit sammt angeregter Declaration in allen Punkten und Articulen, Ehren, und Rechten stätt halten.

Wäre aber, daß Jemanden in den vorgenannten Landen von Uns, oder Unseren Amtleuthen, wie die genannt, oder geheissen sind, darwieder beschweret wären, oder würden, der oder dieselbe sollen Uns diesen benennen, an- und fürbringen, durch sich selbst, oder Unsere Råthe, so wollen wir ihnen dann das nach Unserer Råthe Erkantniß, deren zum mindesten fünf Unserer Landleuth, und vom Adel seyn sollen, oder, wie derhalben vorherührte Declaration weitere Maas, und Ordnung sezet, gnädigst ohne alles verziehen abthun, und abhelfen, ohne gefährde.

Und, ob das nicht beschehe, so haben Wir ihnen vergonnt, das beyeinander zu bleiben, ihnen gänzlichen unentgolt, und ohne Schaden seyn solle, nach Laut ihrer Freyheiten und Gnaden.

Und gereden darauf bey Unseren kurfürstlichen Ehren und Würden für uns, all Unsere Erben, und Nachkommen, daß Wir vorbemeltdeter Unserer lieben, und getreuen Landschaft geistlich, und

weltlich, in was Würde und Stande die seyn, und ihr jedem insonderheit all und jeglich obgeschriebene Meynung, Puncten, und Articulen stätt, und vest halten sollen, und wollen, in solcher Maas, daß Wir, und Unsere Erben bey Unseren Kurfürstenthumen, und Herrschaften bleiben sollen, und sie bey dero, und allen ihren Gnaden, Rechten, Freyheiten, Briefen, und Sigln auch bleiben lassen wollen, sie auch zu Recht schätzen, und schirmen, als Unsere getreue Landleuth, und Unterthanen, Und daß auch sie, und all ihre Erben Uns, und allen Unseren Erben dienstlich, und beständig seyn sollen, als getreue biederleuth gegen ihren rechten Herrschaften billig, und durch Recht thun sollen, wie das alles bey Unseren und ihren Vorfahrern herkommen ist, nach Inhalt ihrer Freyheit. Treulichen ohne alles Gefährde.

Dessen haben wir obgenannter Kurfürst zu wahren Urkund ganzer Gezeignis diesen Brief für Uns, all Unsere Erben, und Nachkommen mit Unseren anhangenden Insegl beseglet.

Geben in Unserer Residenzstadt München den Ein und zwanzigsten Monatstag Martij des Eintausend, siebenhundert fünf und achtzigsten.

3. Besitzergreifungs-Patent Maximilian Joseph's.

(Von dem im neunten Stücke von Strobel's Münchner Intelligenzblatt des Jahres 1799 Sp. 133—136 enthaltenen Besitzergreifungspatente der Baiersch Pfälzischen Staaten vom 16. Februar 1799 lautet der hier zunächst einschlagende Eingang):

Von Gottes Gnaden Wir Maximilian Joseph Pfalzgraf bey Rhein, in Ober- und Niederbayern Herzog, des heiligen römischen Reichs Erztruchseß und Churfürst, wie auch Herzog zu Gälch, Cleve und Berg, Landgraf zu Leuchtenberg, Fürst zu Mörs, Graf zu Welden, Sponheim, der Mark Ravensberg und Rappoltstein, Herr zu Ravenstein und Hohenack u. u. Entbiethen männiglich Unsern Gruß und Gnade zuvor.

Nachdem der allmächtige Gott, nach seinem unerforschlichen Rath und Wille den durchlauchtigsten Fürsten und Herrn Carl Theodor, Pfalzgrafen bey Rhein, in Ober- und Niederbayern Herzogen, des heiligen römischen Reichs Erztruchsessens und Churfürsten, wie auch Herzog zu Gälch, Cleve und Berg, Landgrafen zu

nichtenberg, Fürsten zu Mörs, Marquis zu Berg-Op-Zom, Grafen
 i Weldeuz, Sponheim, der Mark und Ravensberg, Herrn zu Raven-
 in zc. zc. Unsern freundlich geliebtesten und hochgeehrtesten Herrn
 ettern und Oheim aus dieser Zeitlichkeit abgefordert hat, und
 irch diesen hohen Todesfall die Chur und das Erztruchsessnamt,
 hft allen von Ihro Hochseligen Liebden besessenen Pfalzbaieri-
 jen Landen, Chur- und Fürstenthümern, auch Graf- und Herr-
 jaffen nach Vorschrift der goldenen Bulle und der Pfalzbaieri-
 jen Älteren und neuern, namentlich auch im Teschner Frieden
 ertant und garantirten Hausverträge an Uns als nächstten
 gnaten und Fideicommissarben, nach dem Rechte der Erstgeburt
 fallen und vererbt wurden, und Wir dann, da Wir nach Maaf-
 ß erstmeldter neuerer Hausverträge Uns ohnehin allbereits in
 n Civilmitbesitze bisher befunden, nunmehr auch die natürliche
 id solitarische Possession zu ergreifen, und die wirkliche Regie-
 ng in allen obverstandenen von Ihro Hochseligen Liebden beses-
 ren Pfalzbaierischen Landen, anzutreten keinen Anstand genom-
 n haben:

Als wollen Wir Uns zu sämtlichen Einwohnern, auch re-
 ctive Ständen und Landsassen, Bürgern und Untertanen, in
 n Städten und auf dem Lande, auch allen Civil- und Militair-
 :diensteten, und überhaupt allen Unserer Erblande Angehörigen,
 :ffen Standes, Würde und Wesens sie immer seyn mögen, gnä-
 :st und gänzlich versehen, daß sie Uns von nun an für ihren
 htmäßigen und einzigen Landesherren so willig als pflichtmäßig
 'ennen, Uns unverbrüchliche Treue und unweißerlichen Gehorsam,
 ch, sobald Wir es von Ihnen fordern werden, die gewöhnliche
 bhuldigung leisten, sofort in allen Stücken sich, wie es frommen
 d christlichen Untertanen gegen ihre von Gott verordnete Lan-
 :sherrschaft und Obrigkeit gebühret, gegen Uns zu bezeigen nicht
 nangeln werden.

Wir versprechen und versichern dagegen, daß Wir ihnen sammt
 d sonders Unsere Landesväterliche Huld, Gnade, Vorsorge und
 schirmung angedeihen lassen, dieselbe bey ihrer alten, wohlher-
 brachten Rechten, Freyheiten und Privilegien schützen, und die-
 ben erneuern, auch daß dawider gehandelt werde, nicht gestatten,
 Imehr die gemeine Wohlfahrt nach allen Unseren Kräften zu
 fördern beflissen seyn wollen.

4. Zusammenfassende Nachweisung des Zuwachses und der Abnahme der Staatsschuld durch die politischen Ereignisse von 1799—1815.

I. Ursprüngliche Staatsschuld, nämlich:		Zinsen.
1. jene der bayerischen Hauptkassa	8,256,284. 37.	
2. = = Landtschaft in Bayern	18,415,087. —	
3. = = oberen Pfalz	887,122. 13.	
4. = = des Herzogthums Neuburg	368,361. 40.	
5. = = der schwäbischen Herrschaften	318,820. 57.	
Anmerkung. Der Schuldenstand des Herzogthums Berg und der Rheinpfalz und von Zweibrücken ist nicht bekannt.		
II. Durch die Entschädigungslande wurden übernommen:		
1. mit Rastau	762,417. —	
2. = Eichstädt und seinen Anklaven	1,773,397. 27.	
3. = Ansbach	903,921. 19.	
4. = den Besitzungen in Schwaben	3,950,768. 33.	
5. = Tyrol, Breiten und Orient	14,053,088. 8.	
6. = den fränkischen und schwäbischen Reichsfürstentümern und Reichsfürstentümern, der Reichsritterschaft u. s. w.	16,833,881. 48.	
III. Durch die Säkularisation wurde übernommen:		
1. mit den Hochstiften Freising, Bamberg, Regensburg, Augsburg und Oberpfalz	7,847,611. 34.	
2. mit den bayerischen Klöstern	2,503,728. 40.	
3. = = schwäbischen Klöstern	2,793,090. 41.	
4. = = Reichsfürstentümern u. s. w. ferner	6,053,034. 55.	
IV. Vom Jahr 1806/7 bis 1808/9 wurden neue Schulden contractirt		19,197,465. 50.
V. Diese Masse der Staatsschuld wurde bis zum Jahr 1808/9		14,093,470. 56.
		99,514,057. 28.
		3,788,242. 54.
		38,277,474. 15.
		1,302,865. 3.
		799,584. 11.
		663,164. 59.
		3,788,242. 54.

gethonen an Beslangeshaft um 15,110,688. 16.

VI. Durch die Erwerbungen von Salzburg und Berchtesgaden wurden Schulden übernommen	23,807,697. 35.	797,381. 52.
VII. Durch die Erwerbung von Bayreuth	76,006,389. 53.	2,940,861. 2.
1. Kaufschilling der bayerischen Domänen an Frankreich 35 Millionen Franke	6,350,000. —	
2. Bayreuther Staatsschulden	16,242,187. 30.	
VIII. Durch die Erwerbung von Regensburg	1,570,000. —	
1. an Italien	2,145,000. —	
2. = Würtemberg	102,313,577. 23.	2,940,861. 2.
3. = Würzburg		
4. = Defterreich wegen des Inn- und Salzachkreises		
IX. Durch Abtretung gingen an andere Staaten über:		
1. an Italien	8,392,300. —	
2. = Würtemberg	3,700,000. —	
3. = Würzburg	550,000. —	
4. = Defterreich wegen des Inn- und Salzachkreises	10,460,000. —	
Durch das Erlöschen der Forderungen Frankreichs wegen Bayreuth und Regensburg wurde die Schuld vermindert um	23,102,300. —	
	34,102,300. —	
	68,211,277. 23.	2,940,861. 2.

X. Hierzu die Staatsschulden:

1. von Würzburg mit	5,173,700. 21.
2. = Aschaffenburg mit	978,374. 52½.
3. = den kaiserschen Aemtern	350,000. —
4. = = Hessischen Aemtern	300,000. —

NB. wozu noch hinzukommen die weiter seit 1808/9 contrahirten Schulden und die 1811 an die Schuldentilgungskassa überwiefsenen Retardaten, welche hier zu 19,172,917 fl. 49½ kr., wahrscheinlich mit Einrechnung des bereits verfallenen Theils der Schuld an Frankreich, für die Bayreuther Domänen angegeben werden; nach einer andern Angabe betragen jene Retardaten, ohne die Schuld an Frankreich 8,486,822. —.

Zum zweiten Abschnitt.

1. Rescript Maximilian Josephs vom 17. September 1814. Die Revision der Verfassung von 1808 betreffend.

Maximilian Joseph; von Gottes Gnaden König von Bayern.

Bei der Auflösung der in verschiedenen Theilen Unseres Reiches bestandenen Landschaften haben Wir die bestimmte Zusicherung gegeben, daß Wir, was die ständische Verfassung, ihre Erhaltung oder Umformung nach den Erfordernissen höherer Staatszwecke und der Einheit des Reichs betreffe, diese wichtige Materie, worauf die innere Kraft und Wohlfahrt des Reichs ruht, in die reifste Ueberlegung ziehen, und hiernach Unsere Beschlüsse ertheilen werden. Wir haben zwar diese Zusicherung durch die Konstitutions-Urkunde vom 1. Mai 1808, woselbst Wir die Grundzüge zur Bildung der National-Repräsentation ausgesprochen haben, in Erfüllung zu bringen gesucht; die vollständige Anordnung derselben ist jedoch aus verschiedenartigen Hindernissen bis jetzt nicht zur Ausführung gekommen. Die Erfahrung hat inzwischen gelehrt, daß die Bestimmungen der Konstitution überhaupt einige Modifikationen erhalien, und die hie und da bestehenden Lücken ausgefüllt werden müssen, und Uns von der Nothwendigkeit überzeugt, eine Revision dieses Grundgesetzes vorzunehmen.

Wir wurden an der früheren Ausführung des hierunter gefassten Beschlusses lediglich durch die kriegerischen Zeitumstände und den dadurch herbeigeführten Drang anderer Geschäfte gehindert, finden aber nunmehr den Zeitpunkt hierzu geeignet, wo die äußere Ruhe zurückgekehrt, und die erfreuliche Aussicht auf glückliche Verhältnisse und dauerhafte Ordnung geöffnet ist.

Wir verordnen daher, wie folgt:

I. Die unterm 1. Mai 1808 Unserm Reiche gegebene Konstitution soll mit gehöriger Beachtung der seit ihrer Erscheinung erfolgten organischen Edikte und der seitdem geschöpften mannigfaltigen Erfahrungen alsbald einer Revision unterworfen werden.

II. Wir übertragen dieses Geschäft einem besonderen Ausschuss Unserer Staatsdiener, den Wir in einem eigenen Reskript vom heutigen Tage ernennen. Die desfallsigen Berathungen sollen sogleich ihren Anfang nehmen, und soviel möglich befördert werden.

III. Alles dasjenige, was in den Entwurf der Uns vorzulegenden revidirten Konstitution aufgenommen wird, muß durch die Mehrheit der Stimmen des Ausschusses entschieden worden seyn.

IV. Um hiebei den einfachsten Gang einzuhalten, ist die Konstitutions-Urkunde vom 1. Mai 1808 nach ihren verschiedenen Titeln und den einschlägigen organischen Edikten aufmerksam vorzunehmen, und die Revision zu untergeben.

V. Die Hauptbestimmungen der Konstitution, als: die Erhaltung der wohlbegründeten Rechte aller Unterthanen, die Sicherheit der Personen und des Eigenthums, die völlige Religions- und Gewissens-Freiheit, die Freiheit der Presse (mit Rücksicht auf die Verhütung des davon gemacht werdenden Mißbrauchs), die Bestimmungen über das Staatsbürgerrecht, die Unabhängigkeit der Justiz-Regie, die Verordnungen vom 1. Jänner 1805 und 28. November 1813 über die Verhältnisse der Staatsdiener, die Erhaltung der Rechte des Adels, nach den hierauf Bezug habenden Edikten (wobei es in das allgemeine Gesetzbuch einzuschaltende Adelsrecht nicht eingegangen werden soll), die Verfügungen in Hinsicht der gutsherrlichen Rechte, und der Ausübung der Gerichtsbarkeit, die gleiche Verpflichtigkeit der Staatsbürger ohne Unterschied des Standes zur Tragung der Staatslasten, die gleiche Verpflichtigkeit zu dem Militärdienste und zu der Nationalgarde, der gleiche Anspruch aller Staatsbürger auf alle Staatsämter, die Aufhebung aller besondern Privilegien, die Aufhebung der Leibeigenschaft, die Umwandlung der ungemessenen Scharwerke in gemessene, und die Ablosbarkeit derselben, die Aufhebung der Vermögens-Konfiskationen in allen Fällen, den der Deserzion ausgenommen, die Verfügungen in Betreff der Genarmerte u., alle diese Hauptbestimmungen sollen auch jene der anstehenden Konstitution seyn.

Nur sind überall jene Abänderungen zu treffen, welche, wie

im Eingange der gegenwärtigen Verfügung erwähnt wird, nach den bisher eingetretenen Umständen und Erfahrungen nothwendig geworden sind, oder durch die weiter unten folgenden Bestimmungen herbeigeführt werden.

VI. Der zweite Titel der Konstitution — von dem königlichen Hause — muß nebst dem später erfolgten Familien-Statut aus gleichen Gründen in eine nähere Betrachtung gezogen werden.

VII. Der dritte Titel über die Form der Verwaltung kann, als eine Bestimmung über einen seiner Natur nach nicht unabhängigen Gegenstand ohne weiters umgangen werden. Nur ist in Bezug auf die Kreisdeputazion, von welcher darin die Rede ist, ein umständliches Gutachten über ihre Zusammensetzung und den ihr zugetheilenden Wirkungs-Kreis zu erstatten.

VIII. Was die National-Repräsentazion betrifft, so werden hierunter folgende Grundzüge aufgestellt:

1) Diefelbe soll unter dem Namen: Versammlung der Stände des Reichs aus zwei Kammern, jener der Reichsräthe und jener der Deputirten gebildet werden.

2) Die erste Kammer besteht aus den Prinzen des königlichen Hauses, wenn sie das achtzehnte Lebens-Jahr erreicht haben, als erblichen Reichsräthen, dem Erzbischof und den Bischöfen als ernannten Reichsräthen auf Lebenszeit, den vormalis reichsunmittelbaren Fürsten und Grafen in Unsern Staaten als erblichen Reichsräthen, und aus jenen, welche Wir zu solchen, sei es erblich oder lebenslänglich ernennen.

3) Unsere Staatsminister können in eine jede der beiden Kammern, zur Erläuterung der dorthin gebrachten Vorträge, eintreten, wenn sie auch nicht Mitglieder derselben sind, und haben in diesem Falle einen besondern Platz einzunehmen.

4) Wir bestätigen bei diesem Anlasse den obengedachten Fürsten und Grafen alle jene Vorzüge und Rechte, welche Wir denselben in Unserer Declaration vom 19. März 1807 ausgesprochen haben. Wir wollen auch die Personal-Rechte und Vorzüge derselben allen von Uns ernannten Reichsräthen zugetheilt wissen. Diese bilden demnach die erste Klasse des Adels, welchem die Vertheidigung und Wahrung der Ehre Unserer Krone und Unseres königlichen Hauses zur vorzüglichen Obliegenheit gemacht ist. Wir werden gegen sie von Unsern Stellen ein angemessenes Canzlei-Ceremoniel beobachten lassen. In den Kirchen ihrer Beszungen dar

nach dem öffentlichen Gebet für Unsere Allerhöchste Person auch ihrer erwähnt werden; bei ihrem Tode wird ein achttägliches, bei jenem ihrer Gattin und des volljährigen sukzedirenden Sohnes ein dreitägliches Trauer-Geläute gestattet. Wenn sie auch schon für sich und ihre Familie einen befreiten Gerichtsstand vor dem Appellationsgerichtshofe des Kreises haben, in welchem sie wohnen, so sollen sie noch für ihre eigene Person des Vorrechts sich zu erfreuen haben, daß sie in Sachen, wo es auf ihre persönliche Ehre, Freiheit oder Leben ankommt, auf eben jene Art, wie in Unserer Deklaration vom 19. März 1807 vorgeschrieben ist, nur von den versammelten Reichsräthen gerichtet werden können. Zur Auszeichnung dürfen sie ihrem Wappenschilde einen himmelblauen Mantel umhängen, und der Krone, welche sie führen, einen Hut mit Sieben Reigerfedern aufsetzen.

5) Die Reichsräthe erhalten für die Ausübung ihrer Funktionen als solche weder Gehälter noch Entschädigung. Damit jedoch die erblichen Reichsräthe besser in den Stand gesetzt seien, die ihnen zukommende Würde zu behaupten, so wollen Wir ihnen das unbeschränkte Recht in ihren Besitzungen zu substituiren einräumen, und zwar auf die Weise, daß sie von den in Unserm Edikt vorgeschriebenen Förmlichkeiten bei Errichtung eines Majorats entbunden seien, und die Nachgeborenen und Töchter derselben, sobald ihnen eine Appanage oder Heuratsgut ausgesprochen ist, als völlig verzichtet, angesehen werden sollen: dieses beschränkt sich jedoch auf die männliche Nachkommenschaft, bei deren Erlöschung die gewöhnliche Erbfolge zu Gunsten der Testaments- oder Intestat-Erben des letzten Besitzers eintritt.

6) Wir werden auch die Familien-Verträge der mehrmal erwähnten Fürsten und Grafen, wenn sie Uns noch nicht vorgelegt und mit Unserer Bestätigung versehen worden sein sollten, durchaus zu bestätigen, keinen Anstand nehmen, so ferne ihr Inhalt mit der Unabhängigkeit Unseres Reichs und den Rechten der Krone nicht unvereinbarlich gefunden wird.

7) Die Würde eines von Uns erblich ernannten Reichsrathes geht jedesmal nur auf seinen Erstgeborenen über, und erlischt mit seiner männlichen Descendenz.

8) Die zweite Kammer der Versammlung der Stände Unseres Reichs bildet sich aus der Klasse der Städte und Märkte, der Besitzer der Herrschafts- und Ortsgerichte, jener der Ludeigenen —

keinem Grundherrn untergebenen Güter, und aus den Deputirten der Universitäten. Die übrigen Untertanen, deren Besitzungen nur einem Grundherrn stehen, werden schon durch diesen vertreten.

Ob in dieser Kammer, wie bei alten Landtagen, sämmtliche Berechtigte erscheinen, oder aus ihrer Mitte besondere Deputirte gewählt, in welcher Zahl, und ob diese Wahl durch die gesammte Mitglieder oder durch Wahlkollegien geschehen, ob endlich die Wähler bloß aus den gedachten Klassen, oder zum Wahlgeschäfte auch andere nach den obigen Bestimmungen nicht passiv wahlfähige Personen genommen werden sollen, darüber sehen Wir dem Schwarm des Ausschusses entgegen.

9) Den Mitgliedern der Deputirten-Kammer wird für ihre Funktion eine nach ihren persönlichen sowohl, als nach den Lokalverhältnissen bemessene Aversional-Entschädigung gegeben werden.

10) Die Versammlung der Stände Unseres Reichs tritt wenigstens einmal im Jahr und zwar auf die von Uns erfolgende Einberufung zusammen. Diese geschieht durch ein im Regierungsblatt bekannt zu machendes Patent. So oft eine neue Versammlung zusammenberufen wird, sollen die Reichsräthe durch besondere Reskripte, die zweite Kammer durch die Aufforderung an die geeignete Wahlbehörde zur Vornahme derselben davon benachrichtigt werden; der Aufruf enthält auch die Bestimmung des Orts und der Zeit, wo die Eröffnung der Sitzungen geschehen soll.

11) Wir werden die Versammlung jedesmal eröffnen und schließen, können sie auch vertagen oder auflösen; im letzteren Fall jedoch soll längstens innerhalb drei Monaten eine neue zusammenberufen werden.

12) Die beiden Kammern können nur über jene Gegenstände in Berathung treten, die Wir an sie bringen lassen, um ihre Zustimmung zu erhalten.

Unter diese gehören:

- a. die Abänderung, Erläuterung, Abschaffung eines bestehenden, oder Einführung eines neuen Gesetzes;
- b. die Bestimmung der jährlichen Grund-, Dominikal-, Gewerbe-, Häuser-, Zugvieh- und Familiensteuer, welche jedesmal nur auf die Dauer eines Jahres ausgeschrieben werden sollen;
- c. die Veräußerung der Stiftungsgüter, deren Erlös zu andern als den drei bestimmten Zwecken — des Kultus, des Unterrichts und der Wohlthätigkeit verwendet werden soll;

- d. die Wiedereinführung eines abgeschafften oder die Errichtung eines neuen religiösen Ordens, oder einer unter fremden Einfluß stehenden Korporazion;
- e. die Verleihung des Indigenats und der Naturalisazion;
- f. die Contrahirung einer jeden neuen Staatsschuld mit Bezug auf die Schulden=Pragmatik, und die unterm 20. August 1811 erlassene Verordnung.

13) Wenn durch den Drang der Umstände und eine drohende Gefahr die alsbaldige Ausschreibung einer besondern directen Auflage nothwendig werden sollte, während die Stände des Reichs nicht versammelt wären, und nicht versammelt werden könnten, so werden Wir zwar solche, jedoch vorerst nur auf die Dauer eines Jahres ausschreiben, und nie länger bestehen lassen, als es die Noth unumgänglich erfordert, auch die Zustimmung der Stände, sobald sie zusammenberufen werden können, nachholen.

14) Wir übertragen endlich die Aufsicht über die Tilgung der Staatsschuld und über die Verwendung der hiefür bestimmten Fonds einer Deputazion aus beiden Kammern, unter der Leitung eines von Uns ernannten Kommissärs. Die Rechnungen werden Unserm obersten Rechnungshof eingesendet, und bei der Eröffnung einer Jahres=Versammlung soll die Rechenschaft über die im abgelaufenen Jahre geführte Verwaltung nebst einer treuen Schilderung des Zustandes des Geschäfts abgelegt, und durch den Druck zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

15) Die Kammern stimmen über die vorkommenden Gegenstände nach der absoluten Mehrheit der Stimmen.

16) Ein Mitglied der beiden Kammern kann weder für die Stimme, welche es darin geführt, anders als zu Folge dem Reglement durch die Versammlung selbst zur Rede gestellt, noch während der Sizung ohne Einwilligung der betreffenden Kammer zu Verhaft gebracht werden.

17) Alle Abänderungen, welche die Stände des Reichs bei den ihnen zugekommenen Gegenständen und Gesetz=Entwürfen etwa machen zu müssen glauben, werden Uns vorgelegt, und es erfolgt, wenn Unsere Genehmigung hiezu ertheilt wird, diese nicht einzeln, sondern auf alle derlei Gegenstände insgesammt bei Schließung der Sizungen.

18) Die Gesetze werden jedesmal unter Unserer Unterschrift und mit Anführung des erfolgten Beiraths und Gutachtens Unserer Lieben und Getreuen der Stände Unseres Reichs verkündet.

IX. Wir gedenken der neu revidirten Konstitution in der Art eine Garantie zu geben, daß aus den Ständen jedes Jahr eine Commission durch sie selbst gewählt und zusammengesetzt werden sollte, an welche es einem jeden Unserer Unterthanen freysteht, der seine durch die Konstitution gesicherten Rechte gekränkt glaubt, und auf seine — bei den geeigneten Behörden gemachte Vorstellung keine Abhilfe erlangt hat, seine Beschwerde anzubringen. Findet diese Commission die Klagen ungegründet, so kann sie solche ohne weiters zurückweisen, wenn sie aber gegründet befunden werden, so sind sie bei Eröffnung der nächsten Versammlung der Kammer der Reichsräthe vorzulegen, welche sie in Ueberlegung nimmt, und wenn eine Verletzung der Konstitution anerkannt wird, den Gegenstand an Uns bringt, wo Wir sodann nicht entstehen werden, entweder der Klage abhelfen, oder wenn ein Zweifel dabei obwalten sollte, durch die Justizstelle entscheiden, und sofort den Spruch ohne Anstand vollziehen zu lassen.

X. Ueber die Form der Publikazion und Beschwörung der Konstitution, über die Behandlungsart der Geschäfte in den beiden Kammern, über die innere Polizei derselben, die Höflichkeit in den Kommunikationen unter sich ic. gewärtigen Wir das Gutachten des Ausschusses. Beide Kammern wenden sich an Uns durch Vorstellungen in den gehörigen Submissions-Formeln und Wir lassen ihnen Unsere Willensmeinung durch Dekrete eröffnen.

Das Programm der Eröffnung und Schließung der Sitzungen, sie mögen von Uns selbst, oder durch Unsere Kommissärs geschehen, wird seiner Zeit durch Unsern obersten Zeremonienmeister bekannt gemacht werden.

Nach diesen Grundzügen ist nunmehr das anbefohlene Revisions-Geschäft zu beginnen und möglichst zu beschleunigen.

München, am 17. September 1814.

An den Königlichem Geheimenrath so erlassen worden.

2. Auszug aus dem Schreiben eines Beamten an eine hochstehende Person.

— Mit innigem, unauslöschlichem Danke erkennt jeder redliche Baiern, daß Er. M. unseren edlen, für das Gute rein empfänglichen König bestimmten, seinem Volke eine Constitution geben zu wollen. Der König, das Gute erkennend und wollend, obwohl durch schon lange währende Einflüsterungen besorgt, als strebe man ihm nach seiner Souveränität, als wollten die Machinationen des Jugendbundes die Throne untergraben und republikanische Anarchie herbeiführen — willigte ein.

Allein das Rescript vom 17. September, welches die Grundzüge der künftigen Staatsverfassung, und die Behandlung des Geschäftsganges dem hiezu angeordneten Ausschusse vorzeichnete, enthielt der Lücken so viele, die erst bei genauerer Prüfung sich in ihrer Blöße darstellten, daß man unmöglich sie auf den ersten Blick bemerken konnte.

Die jämmerliche Verfassungsweise bei der Behandlung dieses wichtigsten aller Gegenstände machte jede Vervollständigung unmöglich. Es wurde ein engerer Ausschuss von fünf Mitgliedern niedergesetzt, welcher die einzelnen Materien vorzutragen hatte, und zuerst über die zu machenden Anträge sich vereinigte. Diese Idee, welche A. angegeben, hatte die üble Folge, daß die Gegenstände in der allgemeinen Versammlung gar nicht discutirt wurden, sondern man über die Verfassung eines Staates — gleich wie bei einem Rechtsstreite von 50 fl. im Werthe — bloß auf den Antrag des Referenten abstimmen ließ. Brachte daher einer der letzten Botanten ganz neue Ansichten dar, widerlegte er die Gründe des Referenten, zeigte er Lücken und die traurigen Folgen, die aus dem Ganzen entstehen mußten, so war dies verhallt, da nur selten die früheren Botanten . . . ihre Abstimmung selbst zurücknahmen und sich der später entwickelten Ansicht angeschlossen.

Der Geist, welcher die Mitglieder besetzte, geht aus folgender Aeußerung aufs Klarste hervor. M. versicherte, daß die eigentlichen Repräsentanten der Nation nur der König und seine Beamten sein könnten, daß man durchaus nicht zu begreifen vermöge, wie man auf Erweiterung der Befugnisse der Stände antragen könne, nachdem S. M. der König aus besonderer Gnade auf einige von M-

lebenslänglicher Senatsam-Rechten ausdrücklich verzichtet haben; ja er soll nur bezogen. Beschränkungen der Rechte der Städte in Italien zu erlangen, wozu in dem Reichthum vom 17. September kein Wort enthalten ist.

Bei einer solchen Bewandlung könnte es freilich nur wenige Männer geben, die Staat und Constitutionen genug hängen, um von einer freien und natürlichen Grundform ausgehend, ihr System weiter zu entwickeln. In unabweislichen Fällen der Continuität, die man der Nation gegenwärtig zu setzen, und freiwillig darauf anzuwenden. S. M. den König zu bitten, diese Fälle geeignet auszufüllen.

Am Donnerstages Reichthum vom 10. December aus Wien datirt. . . . Sollte nun jeder Fürsten edleren Geistes erlöschten, aus den wenigen treuen Häupter immer Knecht und herabgewürdigte neue Medicamenten machen.

Als Beweismittel einer wahren und wohlthätigen Staatsverwaltung ist nicht zu verschmähen. — Lügen und Lüthig hat man den König zu inducieren gelernt. — — —

Ich habe alle Herrscher und Fürsten . . . mit jener Freimüthigkeit und Unerschrockenheit, welche ich für die erste Pflicht eines würdigen Staatsdieners eines reinen Monarchen von erprobter Naturgelehrtheit erkenne und ich erlaube mir, für Ein. vorzusetzen.

1. Die National-Representanten soll aus der Kammer der Reichsgrafen und Fürsten der Erbkürfürsten bestehen.

Es sollen aus außer der Person des Fürsten, dem Erzbischof und den Reichsgrafen der weltlichen Fürsten und Grafen aus neuen Individuen bestehend welche S. M. der König zu Reichsgrafen ernennen wird.

Da aber Kommen soll einer selbstständigen, durch bleibendes Verhältniß und wieder Gemeintheit der einzelnen Glieder unabhängigen, der Unterhaltung der Staatsverwaltung verbindenden, zwischen dem Monarchen und der vielleicht manchmal zu lebhaften Parteistrebungen führenden, der in jedem Momente als wahres Gemeinwohl anzuweisen im Stande wäre. Daher ist die Erblichkeit des Reichs eines Reichs nicht wesentlich. Nur das wahre Reich gehört dem Reiche der lebenslängliche dem Könige an. In England geht es nur ähnlich, die der König erben kann, da aber durch ihre erbliche Stände in denselben

Momente unabhängig werden. Bei lebenslänglicher Verleihung hängt es immer von dem Wohlwollen des Hofes ab, ob die Würde auch vererbt werde. — Wenn in Frankreich bei der Rückkehr eines vertriebenen Königs, der die von dem vorigen Regenten mit Würden, Bestzungen und Schätzen überhäuften Senatoren nicht allein in der obern Kammer belassen konnte, die Ernennung von Pairs auf Lebenslang nothwendig war, weil der alte mit dem König zurückkehrende Adel zu vermögenslos war, um auf demselben sogleich erbliche Patrieen zu begründen, so ist dies traurige Verhältniß nicht in unserm Vaterlande.

Der Mangel hinlänglich reicher Familien kann die Ernennung lebenslänglicher Pairs nicht hinreichend begründen.

Ist der Regent hierin unbeschränkt, so ist die ganze obere Kammer seinem Einflusse vollkommen unterworfen, die Mehrheit der Stimmen ist immer ministeriell, und die Kammer der Reichsräthe wird ein bloß formelles Werkzeug der Regierung, um die Thätigkeit der Deputirtenkammer zu lähmen, und verliert alle Achtung und alles Vertrauen der Nation.

II. Die Deputirtenkammer soll so gebildet sein, daß wirklich jene Männer als Repräsentanten des selbstständigen Theiles der Nation in dieselbe gelangen können, die den höchsten Grad des Vertrauens genießen. Allein

1) nach den Bestimmungen des Rescripts vom 17. September sollen die sämmtlichen Grundholden von der Repräsentation ausgeschlossen sein, — weil sie schon durch die Grundherren vertreten werden. Daß dies nicht der Fall sei, daß das Interesse des Grundherrn und der Grundholden ganz verschieden und oft entgegengesetzt sei, wie z. B. bei der Besteuerung, wo Grund- und Domincalsteuern zu berücksichtigen sind, habe ich umständlich entwickelt, gezeigt, daß beinahe neun Zehentheile der Grundbesitzer Grundholden seien, — daß es in Schwaben und Franken beinahe kein anderes als grundbares Eigenthum gebe, daß der Grundholde vollkommener und wahrer Eigenthümer seines Gutes sei, daß die grundherrlichen Lasten ihn weder unwürdig, noch unfähig zur Repräsentation machen, daß eine Repräsentation, welche mehr als zwei Millionen Menschen ausschließe, unmöglich das allgemeine Vertrauen gewinnen könne, daß auch kein politischer Grund der Ausschließung vorhanden sei u. c.

2) Die ganze vorgeschlagene Wahlart ist höchst mangelhaft.

Bei dem Wahlgeschäfte sollte schon bei den Urwahlen der persönlich abhängige, nicht selbstständige Theil der Nation ausgeschlossen, nur jener Grundbesitzer zugelassen sein, der von seinem Grundeigenthum sich und seine Familie ernährt, ohne Anderen um Lohn persönliche Dienste leisten zu müssen u. u.

3) Die Wahlart in der Gemeinde ist auf eine sehr fehlerhafte Art vorgeschlagen. Von jedem Steuerbezirk soll nur Ein Deputirter zum Landgericht abgeordnet werden. Dadurch ist dem Einflusse der Geistlichen, der adlichen Beamten und der Gemeindevorsteher der größte Spielraum gegeben, und die Freiheit der Wahl gelähmt u. u.

4) Bei den Städten soll nach dem Beschlusse des Ausschusses nicht der Wahl der Bürgerschaft, sondern blos jener des äußern Rathes die Bestimmung der Deputirten überlassen werden u. u.

5) Obwohl im Rescript vom 17. September keine Spur einer besondern Beschränkung bei der Wahl der Deputirten zu finden ist, hat dennoch der Ausschuß durch Stimmenmehrheit darauf angetragen, daß das Wahlrecht der Deputirten in ein bloßes Recht der Bezeichnung der dreifachen Zahl der zu stellenden Deputirten umgewandelt werde, aus welchen der König die Deputirten zu ernennen habe. Wenn also in einem Kreise 12 Deputirte zu stellen wären, so müßten 36 Individuen vorgeschlagen werden, und gerade jene 12, welche die meisten Stimmen hätten, könnten vom Regenten zurückgesetzt werden.

Dieser Lerna-Vorschlag giebt dem Ministerium das Mittel, immer die demselben beliebtesten, auch allenfalls die bedeutungslosesten Subjecte in die Deputirtenkammer zu wählen, und nimmt der Nation die Möglichkeit, einen ausgezeichneten, mit dem allgemeinen Vertrauen beehrten Mann in dieselbe zu bringen. Besser, dem Regenten die Exklusivam gegen einzelne Individuen zuzugestehen, als einen solchen Lerna-Vorschlag einzuführen.

III. Den Kammern soll keine Berathung gestattet sein, außer über jene Gegenstände, die der Monarch an sie bringen lassen wird, um ihre Zustimmung zu erhalten. Es ist ihnen also das Recht aller eignen Berathung über die in ihren Wirkungskreis gehörigen Gegenstände benommen. — Sie dürfen über keine Beschwerde der Unterthanen, über keine Gebrechen der Administration, über keinen Eingriff der Minister in Berathung treten, — sind blos antwortende Maschinen auf die ihnen vorgelegten Fragen. Es wäre daher zu setzen: die beiden Kam-

mern können nur über jene Gegenstände in Berathung treten, die zu ihrem Wirkungskreis gehören.

IV. Den Ständen ist weder die Befugniß eingeräumt, dem Könige einen Gesetzesvorschlag zu machen, noch denselben — wie in Frankreich — zu bitten, ein Gesetz über einen Gegenstand in Antrag zu bringen und den Inhalt anzugeben. Die Mitwirkung der Stände zu der Gesetzgebung ist daher sehr unvollkommen. Ja, man hat sogar bloß von dem Beirath und Gutachten der Stände gesprochen. Ich habe jedoch bewirkt, daß S. M. gebeten werden, statt Gutachten — Zustimmung zu setzen, da sonst die Stände als ein bloßer geheimer Rath angesehen werden, den man, soferne man es für gut findet, mit seinem Gutachten vernimmt, ohne, wenn er etwas nicht will, sich hieran zu binden.

V. Das Recht der Bewilligung der Steuern ist den Ständen äußerst beschränkt ertheilt. Es ist bloß auf die directen Abgaben ausgedehnt, und auch hier nach einem Beschlusse des Ausschusses dadurch sehr beschränkt, daß der Regent immer $\frac{2}{3}$ der in dem letztverfloßenen Jahre bewilligten directen Auflagen ohne besondere Einwilligung der Stände solle erheben können. — „Nebst diesem ist dem Regenten gestattet: Wenn durch den Drang der Umstände und eine drohende Gefahr die alsbaldige Ausschreibung einer besondern directen Auflage nothwendig werden sollte, während die Stände nicht versammelt wären und nicht versammelt werden könnten, eine solche, jedoch nur auf Ein Jahr, auszusprechen.“ —

Wenn nun der Drang der Umstände auch auf finanzielle Verlegenheiten ausgedehnt würde? so wäre das ganze Bewilligungsrecht der directen Auflagen eludirt.

In jedem Falle kann dasselbe allein, ohne Bewilligung der indirecten Auflagen nicht bestehen. — Wenn irgend eine Art der Auflagen das Bewilligungsrecht der Stände bedarf, so sind es die indirecten, weil sie nicht, wie die directen, nach einem gleichen Maasstabe des Vermögens der Contribuenten verhältnißmäßig erhoben werden, sondern höchst ungleich und vorzüglich auf den unvermögliichen Classen beruhen. Denn alle indirecten Auflagen können in einem Staate wie Baiern nur wenig die Gegenstände des Luxus, vorzüglich aber Gegenstände des ersten Bedürfnisses betreffen. Malzauffschlag, Mehlaccise, Ge-

treideauffschlag drücken den gemeinen Mann im Verhältniß weit mehr als den Vornehmen.

Wenn die Regierung in der Erhebung der directen Auflagen auf der einen Seite an die Einwilligung der Stände gebunden, auf der andern hingegen vollkommen frei ist, die indirecten Auflagen nach Wohlgefallen zu erhöhen und neue einzuführen, so ist die größte Gefahr vorhanden, daß das so nöthige Gleichgewicht zwischen den directen und indirecten Abgaben gestört werde. Die Erfindungskunst ist leider unerschöpflich. Neben den eigentlichen indirecten Auflagen kann man erhöhte Weg- und Wasserzölle, die Erhöhung des Salzpreises, die Tabakregie und dergleichen, noch als Erwerbsquelle gebrauchen. Daß meine Besorgnisse nicht ungegründet seien, mag ein Rescript bezeugen, worin sogar die ... Frage aufgestellt ist, ob nicht beinahe alle Realaufgaben (directe Steuern) durch indirecte Auflagen entbehrlich gemacht werden könnten? — Noch vor wenigen Wochen war ernstlich von einer Mehlaceise und einem Getreideauffschlag die Rede.

In jedem Falle kann sich das Ministerium der indirecten Steuern als **Mittel** bedienen, um die Stände zur Bewilligung der verlangten directen Auflagen zu zwingen. Denn bei der zerstörenden Einwirkung übermäßiger indirecter Auflagen, bei den Unannehmlichkeiten und Bedrückungen, die häufig mit deren Erhebung verbunden sind, würden die Stände wohl so mürbe werden, daß sie im künftigen Jahre alle verlangten directen Steuern bewilligen würden. Ich habe daher darauf angetragen, daß, wenn S. M. den Ständen die Bewilligung der gesammten Auflagen bewilligen wollten, Allerhöchstdieselbe ihnen auch die Bewilligung der directen Steuern nicht einräumen möchten, indem, wenn dem Monarchen das Recht der ganz freien Erhebung aller Auflagen zustehe, man von seiner Klugheit erwarten könne, daß er das Verhältniß zwischen den directen und indirecten Steuern gehörig beobachten werde, wogegen die größte Gefahr eines, für den Staat höchst nachtheiligen, Mißverhältnisses vorhanden sei, sobald der Monarch die eine Hand gebunden, und die andere vollkommen frei habe. — Die directen Auflagen wären alle Jahre zu bewilligen, die indirecten könnten auf mehrere Jahre bewilligt werden.

VI. Doch selbst die Bewilligung aller Auflagen sinkt zur leeren Form herab, oder wird Veranlassung mannigfaltiger Reibun-

gen, wenn den Ständen nicht auch die Einsicht der Verwendung zugestanden ist, die allein die Ueberzeugung der Nothwendigkeit der geleisteten Abgaben und das Vertrauen der Nation begründet.

VII. Wer sollte glauben, daß man bei einer ständisch repräsentativen Verfassung den Ständen in Ansehung der Veräußerung der Staatsgüter nur das Recht bei Aufstellung neuer Grundsätze über die Veräußerung zu concurriren, dagegen dem Regenten, resp. Ministerio, vorbehalten wolle, nach den bereits bestehenden Grundsätzen oder den in der Folge noch weiters mit Zustimmung der Stände zu erlassenden, Staatsgüter zu veräußern, ohne den Ständen nur eine Kenntniß davon zu geben? — So kann das Staatsvermögen nach und nach um Millionen geschmälert werden, die man zum laufenden Dienste verwendet. — Es sollte Staatsgrundsatz sein, daß der Erlös aus Staatsrealitäten sowie aus Ablösungen von nutzbaren Rechten nie anders als zur Erwerbung neuer nutzbringender Realitäten, oder zur Tilgung liquider Schulden verwendet werden solle, sonst zehrt die gegenwärtige Generation auf Kosten der künftigen. — Den Ständen müßte daher die Einsicht der Verwendung aus dem Erlöse der Realitäten zustehen.

Wer es weiß, wie die Klostersgüter, wie die Bayreuther Domänen verschleudert wurden, wie der Staat hiebei Millionen verloren, fühlt die Nothwendigkeit einer genauen Mitaufsicht.

VIII. Die der Nation in dem Art. IX. des Rescripts vom 17. September zugesicherte Garantie der Constitution durch eine aus den Ständen selbst gewählten Commission, an welche alle Beschwerden über Verletzung constitutioneller Rechte gebracht werden sollen, entspricht in keiner Beziehung dem Zwecke.

Nicht nur, daß diese Commission ihrer Natur nach stets unter dem Einflusse des Ministeriums stehen wird, daß die von ihr gegründet befundenen Beschwerden in die von dem Regenten durch die lebenslänglichen Mitglieder abhängige Kammer der Reichsräthe gebracht werden, so ist's an und für sich bei gar vielen Beschwerden wirklich unmöglich, sie an die Justizstellen bringen zu lassen. Sie aber, wie der Ausschuß vorschlägt, an den geheimen Rath verweisen, heißt mit der Garantie der Constitution einen bitteren Spott treiben.

Ich beziehe mich über diesen hochwichtigen Gegenstand auf mein abschriftlich anliegendes Votum. In diesem habe ich auf

IX. die Verantwortlichkeit der Staatsbeamten wegen Verletzung der Constitution bestimmt angetragen. — Ohne diese wird und kann in keinem Staate eine Constitution gesichert sein. — Ich glaube, die Grenzen der Bescheidenheit, die strengen Forderungen der Nothwendigkeit nicht überschritten zu haben, da ich diese Verantwortlichkeit bloß auf die Minister beschränke, und nicht auf alle Handlungen der gesammten Geschäftsführung ausdehne — sondern bloß auf Eingriffe in die Staatsverfassung beschränke. Ist diese gut hergestellt, und in ihrem Bestande erhalten, so wird ein Minister, der im Uebrigen in seiner Geschäftsführung zu gegründeten Beschwerden Anlaß giebt, vom Regenten selbst entfernt werden müssen. — Gegen Verletzung der Staatsverfassung wäre hingegen die Strafe des Staatsverraths festzusetzen, sonst wird jede Constitution von Jahr zu Jahr immer mehr beschränkt, auf alle Wege corrumpt, und zuletzt zur bloßen Maschine herabgewürdigt.

X. Einer der vorzüglichsten Grundpfeiler der Verfassung ist die Sicherung einer wohlgeordneten Pressfreiheit. Dieselbe ist zwar in dem Allerhöchsten Rescript vom 17. September festerlich zugesichert, — mit Rücksicht auf die Verhütung des davon gemacht werdenden Mißbrauchs — allein das Edict vom 13. Juni 1803, welches man zu diesem Zwecke als vollkommen genügend erkennt, und was in sehr blendenden Ausdrücken die Pressfreiheit verkündet, giebt durchaus keine Sicherung, daß Schriften von Seiten des Ministeriums (nicht) nach Gutdünken unterdrückt werden. Denn nach dem §. 8 kann jede Schrift als „in Rücksicht auf Moralität oder das physische Wohl der Staatsbürger schädlich“ außer Umlauf gesetzt werden.

Diese Befugniß giebt die Pressfreiheit ganz der Willkür des Ministerii Preis. In dem §. 3 dieses Edicts ist bestimmt, daß jede Druckschrift, die illegale Angriffe einer physischen oder moralischen Person enthält, außer Umlauf gesetzt werden solle, und es sind die sieben Punkte numerirt, in welchen derlei illegale Angriffe vorhanden sind. — Gegen diese Bestimmungen ist nichts zu erinnern, sie sind nothwendig, um die Ausartung der Pressfreiheit in Pressfressheit zu verhindern. Allein die Entscheidung, ob ein solcher illegaler Angriff einer physischen oder moralischen Person wirklich obwalte, sollte nicht bloß dem Ministerio zustehen, sondern vielmehr den Ständen hiebei eine vorzügliche

Concurrenz gestattet sein Ist die Pressfreiheit gesichert, so wird so leicht kein Versuch zur Beschränkung der constitutionellen Rechte gewagt, und Mißbräuche in der Administration können nicht Wurzel fassen.

Dies die Hauptgebrechen der uns erwartenden Constitution!
— Ob sie bei den jetzigen äußeren Verhältnissen wohl noch zu Stande kommen könne, liegt außer meiner Beurtheilung! —

3. Finanzetats = Uebersicht

G i n n a h m e.		Gulden.	Kr.—
I. Aus dem Rechnungsbestande der Vorjahre		537,644	6
II. Gefälle des laufenden Jahres:			
Directe Steuern: Grundsteuer		5,684,892	10
Häusersteuer		434,107	46
Dominkalsteuer		462,605	46
Gewerbsteuer		720,543	36
Zugviehsteuer		376,874	59
Familiensteuer		810,380	32
Laren und Sporteln		1,467,197	32
Oekonomie, Dienst, Wohnung und Gründe		654,748	15
Lehen, Grundzins und zehentherrliche Ge- fälle: in Geld ständig		1,058,343	47
unständig		587,161	57
in Naturalien		4,750,625	42
Besondere Perceptionen		269,238	49
Forsten und Jagden		2,630,983	9
Brauereien		56,070	9
Fabriken und Gewerbe		57,626	51
Aufschlagsgefälle (soweit sie nicht der Schul- dentilgungskassa gehörten)		131,719	16
Stempelgefälle		594,840	—
Aus dem Verkauf von Staatsrealitäten		183,202	31
Mauth und Zoll		2,384,571	56
Salinen		2,069,056	32
Berg- und Hüttenwerke		145,419	41
Lotto		814,470	—
Münze		38,050	—
Post		629,158	56
Centralisirte Laren		65,234	—
Regierungsblatt		47,799	—
Staatsgut Schleisheim		38,753	28
Krisant München		5,988	24
Unmittelbare Perception der Centralstaatskassa		48,772	50
		<u>27,218,437</u>	<u>34</u>
	Ab Perceptionskosten	<u>3,921,358</u>	<u>36</u>
		<u>23,297,078</u>	<u>58</u>
Hierzu die Summe I. des Rechnungsbestandes der Vorjahre ergibt		23,834,723	4

für das Jahr 1816 – 1817.

A u s g a b e.	Gulden.	Kr.
I. Hofetat	2,928,689	26
II. Civilministerialetat:		
der auswärtigen Angelegenheiten	655,960	27
= Finanzen	967,714	23
= Innern	915,362	40
= Justiz	2,302,769	18
Geheimer Rath	61,572	—
Kultur	823,367	45
Erziehung und Bildung	552,818	32
Akademie der Wissenschaften und Künste	130,000	—
Wohltätigkeit	157,416	—
Sicherheit	892,088	44
Gesundheit	165,766	33
Steuertaster und Rektifikation	309,773	—
Regierungsblatt für die Gemeinden	35,221	45
Verschiedene Anstalten und Beiträge	83,070	15
Landbauten	782,983	32
Straßen-, Brücken- und Wasserbauten	1,118,000	—
Pflanzreichtnisse	240,948	—
Nachlässe an Staatsgefällen	579,364	6
Ruhende Gefälle	413,816	10
Pensionen	4,645,916	—
III. Militäretat	6,000,000	—
IV. Reservefonds für den Hof- und Ministerialetat	1,182,968	—
	25,945,586	36
Es ergibt sich sonach ein Deficit von	2,110,863	52
Die Gefälle und Ausgaben der Schuldentilgungs- Anstalt sind außer Ansatz gelassen.		

4. Finanzetats - Uebersicht

Einnahme.	Gulden.
Direkte Steuern: Grundsteuer	5,534,000
Häusersteuer	429,000
Dominikalsteuer	450,000
Gewerbesteuer	727,000
Familiensteuer	743,000
Zugviehsteuer	387,000
Besondere Abgaben	117,000
Taxe, Sporteln und Strafen	1,864,000
Deconomien	342,600
Dienst, Wohnung und Gründe	191,900
Ständige Lehengefälle	14,600
Unständige Lehengefälle	20,000
Ständige grundherrliche Stifter	734,300
Sonstige grundherrliche Gefälle	904,200
Zinsherrliche Gefälle	67,300
Lehentherrliche Gefälle	188,400
Dominikalgefälle in Naturalien	4,600,000
Pfarrabsente und sonstige besondere Perceptionen	13,000
Erhebungskosten:	
Forst- und Jagdgefälle 1,094,000.	3,000,000
Brauereien 9,500.	119,200
Fabriken und Gewerbe 7,800.	52,000
Ausschlagsgefälle 800.	159,000
Stempelgefälle 52,600.	540,400
Mauth und Zölle 930,000.	3,000,000
Salinen 310,000.	1,910,000
Bergwerke 107,000.	112,000
Lotto 100,000.	800,000
Münze 40,000.	50,000
Post 850,000.	1,210,000
Steuerkataster — —	900
Centraltaren 7,000.	111,000
Allgemeines Intelligenzblatt 30,000.	80,000
Defonomieadministration Schleisheim 26,000.	36,000
Unmittelbare Perception der Hoffkabe u. s. w.	52,000
" " " Centralstaatskaffe	133,300
	28,693,100
Erhebungskosten	4,538,700
	24,154,400

ir das Jahr 1817—1818.

A u s g a b e.	Gulden.	Kr.
I. Erhebungs- und Betriebskosten	4,538,700	—
II. Nachlässe und Passivrechnisse	814,900	—
I. Staatsaufwand:		
Hofetat	2,597,151	3
Civiletat des Staatsraths	72,223	—
Civiletat des Staatsministeriums:		
des Hauses und Aeußern	610,066	41
der Justiz	1,768,092	36
des Innern	1,493,698	29
der Finanzen	1,096,636	8
Militairetat	8,600,000	—
Staatsanstalten:		
Akademie der Wissenschaften und Künste	136,000	—
Erziehung und Bildung	539,740	32
Kultur	1,278,076	15
Gesundheit	175,054	44
Wohlthätigkeit	120,308	56
Sicherheit	218,401	51
Industrie und Verschönerung	37,922	51
Gemeindebeiträge	51,033	29
Landgestüt	34,000	—
Steuerkataster	240,000	—
Straßenbau	1,459,266	33
Landbauten	1,333,801	46
Penfionen (davon 3,065,200 fl. 25 Kr. so=genannte außerordentliche)	4,468,467	5
Hauptreservecfonds	1,000,000	—
	32,683,541	59
von ab: Ausgabeminderung, die man noch im Laufe des Jahres zu erreichen hoffte 355,660. 27. gegen Einnahmemehrung 240,092. 8. resp. jenseits nicht aufgeführte Beiträge von Oesterreich u. f. w. und Eichstädter Rauffchillingszinsen		
blieb ein wahrscheinliches Deficit von	3,394,689	23
: Gefälle und Ausgaben der Schuldentilgungsanstalt sind auch hier nicht mit in Ansatz gebracht.		

5. Zur Geschichte des Concordats.

I. Die Entstehungsgeschichte des Concordats und des Religionsedicts ist Gegenstand einer eigenen Literatur in Bayern geworden, — vorzugsweise in Folge der Bestrebungen jener Partei, welcher das Christenthum nicht eine Religion der Liebe und Duldung, sondern vielmehr eine Kirche des pharisäisch eifernden Gottes ist, der alle Ammoniter u. s. w. mit der Schärfe des Schwerts zu vertilgen gebietet.

II. Wie weit die Toleranz dieser Leute geht, zeigen am besten die Worte, womit ein bekanntes Organ der Partei die Stelle aus dem Sachsenspiegel commentirt: „So Mann oder Weib ungläubig ist, soll man sie auf eine Hürde setzen und verbrennen.“ Dazu bemerken die historisch-politischen Blätter: „Nur elende Schwäche einer verkommenen Zeit konnte an dem heilsamen Ernst, der sich in dieser Grundidee ausspricht — von einzelnen Fällen der Anwendung ist hier nicht die Rede — Aergerniß und Anstoß nehmen.“ Eine Aeußerung, welche jedenfalls für die im Lande wohnende Million Ungläubiger sehr beruhigend sein muß, wenn auch vorerst von der Anwendung nicht die Rede sein soll.

III. Es liegt in der Lactif dieser Partei, welche es nicht vermeiden kann, daß die drei christlichen Glaubensbekenntnisse für gleichberechtigt erklärt sind, einen Widerspruch des Concordats mit dem Religionsedict aufzustellen und zu behaupten, und dann bald aus der Priorität, bald aus der Vertragseigenschaft des erstern die Nichtigkeit der ihnen anstößigen Bestimmungen des Religionsedicts, wenigstens für die Katholiken, abzuleiten.

IV. Zu jener Zeit, als in Bayern das Ministerium Abel die Ansichten eben dieser Partei durchzuführen bemüht war, und dadurch mannigfache Beschwerden der Protestanten hervorrief, sah sich der Verfasser durch seine Pflicht als Abgeordneter gezwungen, — denn es widersteht seiner religiösen Ueberzeugung, derartige Fragen auf dem lauten Forum verhandelt zu sehen, — auch seinerseits den Hergang in der im Texte angeführten Weise nach höchst zuverlässigen Quellen der Wahrheit gemäß darzustellen. Dafür ward er denn, insbesondere in der gleichfalls schon erwähnten anonymen Broschüre „Concordat und Constitutionseid“ arg mitgenommen und unverhohlen der Lüge geziehen. Der Verfasser dieser Broschüre, wel

Er von sich rühmt, die Kunst zu suchen und zu finden in solchem Grade zu besitzen, daß er, ohne daß ihm diplomatische Archive oder jene königlicher Behörden zu Gebote gestanden, alle relevanten Urkunden zu veröffentlichen im Stande war, ist darin allerdings glücklicher als der Verfasser dieses Buches, welchem ein solcher Urkundenschatz nicht zu Gebote stand. — Wie es übrigens mit jenen Urkunden zum Theil aussehn mag, dürfte schon aus der bereits in einer Note angedeuteten Unwahrscheinlichkeit, um nicht zu sagen Unmöglichkeit, des mitgetheilten Concordatsentwurfes von 1807 zu entnehmen sein. Ueberhaupt scheint es der Verfasser der Flugschrift mit dem Citiren nicht allzu genau zu nehmen. Denn während ich, wie er sich aus den veröffentlichten Sitzungsberichten leicht hätte überzeugen können, meine Geschichtsberzählung als aus der Darstellung eines hochgestellten Staatsmannes entnommen bezeichnete, giebt er S. 60 unrichtigerweise vor, ich hätte sie für „den Ministerialconferenzprotocollen entnommen“ ausgegeben. — Der Abweichungen sind übrigens weniger, als man wohl vermuthen möchte. Die wesentlichsten sind, daß der Verfasser der Flugschrift behauptet, es sei, nachdem man die Ratification des ursprünglich abgeschlossenen Concordats beanstandet, ein zweites mit dem Datum des 5. Juni 1817 abgeschlossen worden — eine Thatsache, welche ich nicht erwähnte, weil sie mir unbekannt war, und ich ihre Wahrheit um so mehr dahingestellt lassen sein kann, als es mir ziemlich gleichgültig scheint, ob das vom 5. Juni 1817 datirte, am 26. October 1817 ratificirte und am 26. Mai 1818 publicirte Concordat wirklich an jenem Tage oder schon früher oder später abgeschlossen wurde.

Eine wesentlichere Abweichung liegt in der Behauptung des Verfassers jener Flugschrift, Cardinal Häffelin sei zu der im Text erwähnten Erklärung vom 27. September 1818 beauftragt gewesen. Er erzählt S. 23 Folgendes:

„Die Regierung erhielt Nachricht, welche üble Sensation bei Pius VII die Bekanntmachung der Constitution mit dem Religionsedict hervorgerufen, wie insbesondere das Religionsedict in Rom als ein Bruch des Concordats angesehen würde, und somit das Resultat aller bisher gepflogenen Unterhandlungen an der Wachsamkeit des römischen Stuhls zu scheitern drohe. Allein die Herzensgüte des Königs trug auch diesmal den Sieg über die Berechnungen seiner Minister davon. Kaum hatte König Maximilian von

dem drohenden Ausbruche neuer Zermürfnisse Kunde erhalten, beauftragte er den seit dem Abschluß des Concordats zum Cardinal erhobenen bayerischen Gesandten, eine officielle Erklärung am 27. September 1818 abzugeben, welche von dem Papste in die Allocution vom 2. October 1818 aufgenommen wurde u. s. w.“ Es ist nur zu verwundern, warum der Verfasser, welcher doch sonst so verschwenderisch mit seinen Urkunden ist, gerade diese Instruction, wodurch Cardinal Häffelin zu der fraglichen Erklärung ermächtigt worden sein soll, und welche jedenfalls im Sinne der Ausführung des Verfassers so höchst wichtig ist, nicht mitgetheilt hat. Kein Brief eines hohen oder niederen Geistlichen, worin der Schmerz über die listige Einschaltung des Religionsbenedicts ausgesprochen ist, kein Erlaß eines Landgerichts, in welchem dieses seinen ungeschickten Eifer bewährt, einen Geistlichen zum Verfassungsbeide zu bewegen, blieb ungedruckt, nur jene Instruction findet sich nicht. — Zwar weist ein Sternchen am Schlusse der angeführten Stelle auf Doc. VII; allein dieses enthält lediglich die Allocution, nicht einmal die Erklärung Häffelin's, viel weniger die fragliche Instruction. Oder hat gerade hier den Verfasser das sonst so vielfach bewährte Talent, „zu suchen und zu finden“, verlassen, oder — war vielleicht nichts zu finden? — Das Schreiben des Ministers Grafen Rechberg bestärkt diese Vermuthung. Hätte Häffelin Instructionen gehabt und entweder irrig ausgelegt oder überschritten, so würde der Minister dies sicher geltend gemacht haben. Den Gesandten aber zu desavoutiren, wo derselbe seiner Instruction gemäß gehandelt, wäre eine Unredlichkeit, deren wir den Grafen Rechberg nicht fähig halten und welche sich der Cardinal nicht würde haben gefallen lassen!

Dies die wesentlichen Abweichungen in der Geschichtserzählung bezüglich der Entstehung des Concordats. Ich bemerke nur noch, daß, obwohl der königliche Commissär in der Sitzung vom 4. Mai 1846, in welcher ich die obige Darstellung des Sachverhalts gab, eine Vertagung auf den folgenden Tag ausdrücklich zu dem Zwecke beantragte, um die Acten einzusehen, derselbe doch in der folgenden Sitzung meiner bestimmten Aufforderung ungeachtet keinerlei Berichtigung vorbrachte. — Mir hat es nie in den Gedanken kommen können, das Verfahren der bayerischen Regierung in dieser Sache unbedingt rechtfertigen oder gar preisen zu wollen; ich bin überhaupt viel zu sehr von dem Segen der Freiheit und der Freiwillig-

Zeit auf religiösem Gebiete, das ja ganz vorzugsweise das der höchsten Freiheit ist und sein soll, überzeugt, um nicht die möglichste Freiheit und Selbstständigkeit von Staat und Kirche, welche bei allen derartigen Verhandlungen in der Regel weit mehr verlieren, als gewinnen, von ganzem Herzen zu wünschen. Ich glaube, daß es für die Kirche ebenso unwürdig als für den Staat verderblich sei, wenn es diesem gelingt, jene zur psychologischen Polizeianstalt zu mißbrauchen, daß es für den Staat entwürdigend und der Kirche verderblich ist, wenn der Staat sich zum Zwangs- und Zuchtinstrumente für die Kirche hergiebt; ich glaube, daß beide zwar Hand in Hand gehen, aber ihren gegenseitigen Wirkungskreis auf's Sorgfältigste achten und — meiden sollen. Ich bin aber auch nicht Ideolog genug, um die Folgen eines durch mehr als vierzehn Jahrhunderte befolgten entgegengesetzten Princip's zu übersehen und zu glauben, dergleichen lasse sich durch einen Federstrich oder durch eine Alexandrische Knotenlösung ins Reine bringen; ich glaube, daß *Uiacos intra muros peccatur et extra*: — Ich habe mich deshalb stets und auch damals darauf beschränkt, die Thatfachen festzustellen und daraus rechtliche Folgerungen zu ziehen. Zur Würdigung des Standpunktes, auf welchem zur Zeit des Abschlusses des Concordats selbst sehr gebildete und fromme Katholiken sich befanden, theile ich hier, in der Voraussetzung ihrer Richtigkeit, einen Theil einer Denkschrift des Grafen Xaver Rechberg mit, des nämlichen, welcher zur Unterstützung des Cardinal Häffelin nach Rom geschickt wurde, aus der mehr erwähnten Flugschrift (S. 113) mit. „Es ist, äußert sich da Graf Rechberg, als ein Axiom anzunehmen, welches durch die Erfahrung aller Zeiten gerechtfertigt wird, daß in Verhandlungen mit Rom nicht wie in gewöhnlichen Verträgen eine genaue Bestimmung des wechselseitigen Rechtes und Befugnisses zu erwarten ist. Allerdings sind die unveräußerlichen Rechte des Regenten in kirchlichen Sachen in dem vorliegenden Concordats-Projecte nicht ausdrücklich bewahrt, allein sind sie dies in irgend einer bekannten Convention mit der römischen Curie? Ihre Sprache ist die des Mittelalters und muß dieselbe bleiben, wenn sie ihrem System treu und consequent erscheinen soll. Das *placetum regium*, die Vorbehalte vom *jure suprematus*, *salva ratificatione*, *salvo jure inspectionis*, darf man nie erwarten, in einer Convention eingerückt zu lesen. Die Schwierigkeit der Redaction wird durch die in der vorgeschlagenen Instruction an den Gesandten ent-

haltene Punctation noch mehr vermehrt, ohne erwarten zu dürfen, daß man zu einem klar und bestimmt abgefaßten Concordate ohne lauernde Hinterhalte jemals gelangen wird. Sind die Hauptpunkte berücksichtigt, so läßt sich von der Consequenz der Regierung und ihren organischen Edicten eine ebenso fest begründete kirchliche Einrichtung, als in anderen katholischen Staaten erwarten, in welchen die römischen Anmaaßungen längst aufgehört haben, furchtbar zu werden. Die Besorgniß, daß die von der Regierung nach abgeschlossnem Concordate allenfalls zu erlassenden erläuternden Edicte dieselben Folgen wie in Frankreich unter Napoleon haben möchten, kann ich nicht theilen, da die Stellung beider Länder zu verschieden ist, und hier auch nie eine Bekanntmachung im Sinne jener berücksichtigten des Ministers Portalis geschehen kann u. s. w.“

So, nach der Flugschrift, Graf Xaver Rechberg. Welche Instruktionen derselbe mit nach Rom nahm, darüber enthält die Flugschrift keine Auskunft, wie sie überhaupt mindestens ebenso interessant durch das ist, was sie verschweigt, als durch das, was sie sagt. Es bleibt daher ungewiß, ob es jene, angeblich von dem Minister des Innern entworfenen, in der Denkschrift erwähnten waren, oder, was wohl wahrscheinlicher, andere, vielleicht im Sinne der Denkschrift. Jedenfalls ist es zu bedauern, daß der sonst im Mittheilen von Urkunden so freigebige Verfasser der Flugschrift auch hier wieder so zurückhaltend ist.

Um auch den Standpunkt der andern Partei zu bezeichnen, möge hier aus den zu jener Zeit vielfach verbreiteten, in der Flugschrift mitgetheilten *ogli dottrinali alla costituzione di Bavaria ed i suoi annessi* — immer deren Richtigkeit vorausgesetzt — denn mir selbst liegen dieselben nicht vor — Einiges ausgehoben werden.

Nachdem die Vorschriften der Verfassungsurkunde über Gewissensfreiheit und freie Hausandacht, gleiche Berechtigung der drei christlichen Glaubensbekenntnisse*) als Gebot des religiösen Indif-

*) Die betreffende Bestimmung (Tit. IV. §. 9.) lautet: „Jedem Einwohner des Reichs wird vollkommene Gewissensfreiheit gesichert; die einfache Hausandacht darf daher Niemanden, zu welcher Religion er sich be-

ferentismus getadelt worden, fahren diese fogli dottrinali fort (S. 144): „Ein ganz klarer Beweis hievon (vom religiösen Intolerantismus) findet sich in einer andern Verordnung des Edicts, in welcher gesagt ist, daß die in dem Staate befindlichen Religionsgesellschaften sich eine gegenseitige gleiche Achtung schuldig sind.“*) Hier spricht es nicht von den Gliedern dieser Genossenschaften, sondern von letzteren selbst, was soviel ist, als von den Grundsätzen, zu welchen sie sich bekennen. Die Achtung, die man der Wahrheit allein schuldig ist, wird somit von dem Gesetze ebenso der katholischen Religion vorgeschrieben, welche die einzig wahre ist, als der Secte Luthers und Calvins. Da nun das Gesetz eine die Handlungen der Unterthanen dirigirende That des Fürsten ist, so befiehlt man in einer solchen Verfügung, daß ein Mitglied einer religiösen Genossenschaft die seinige ebenso achte, wie die ihr entgegengesetzte, woraus folgt, daß ein Katholik gleich sehr die Lehren seiner Kirche achten muß, wie die Ansichten Luthers oder Calvins. Vorzuschreiben, daß die religiösen Genossenschaften sich eine wechselseitige gleiche Achtung schuldig sind, ist ebenso viel, als zu erklären, daß die katholische Kirche und die obengenannten Secten gleich wahr sind, ist ebenso viel, als gleiche Ehrfurcht der Wahrheit zuzuerkennen und dem Irrthum, als zu meinen, daß die von Jesus Christus gegründete Religion gleich sehr zum ewigen Leben führe, wie die von Calvin und Luther erfundenen Confessionen, ist endlich ebenso viel, als den religiösen Irrthum sanctioniren. Das ist der wahre Sinn der Verfügungen der bayerischen Gesetzgebung in Religionsfachen, das ist das Urtheil, welches aus ihrer Natur hervorgeht.“ So die fogli dottrinali. — Ich bemerke nur noch, daß die vorstehende Erwiderung auf einen Angriff, der sich selbst richtet, durch die vielen Geschäfte, die der Herbst und Winter 1847/48 und die folgende Zeit für mich brachten, bis jetzt zurückgehalten worden ist. Unterbleiben durfte sie im Interesse der geschichtlichen Wahrheit

kennen mag, unterlagt werden. Die in dem Königreiche bestehenden drei christlichen Kirchengesellschaften genießen gleiche Rechte etc.“

*) Es kann damit wohl nur §. 80. gemeint sein, welcher bestimmt: „Die im Staate bestehenden Religionsgesellschaften sind sich wechselseitig gleiche Achtung schuldig; gegen deren Versagung kann der obrigkeitliche Schutz angerufen werden, der nicht verweigert werden darf; dagegen ist aber auch keinem eine Selbsthilfe erlaubt.“

nicht. Daß ich kein Wort der Entgegnung oder der Abwehr auf die Angriffe gegen meinen Vater, den damaligen Finanzminister beifüge, wird man, ich bin davon fest überzeugt, nicht dem Mangel kindlicher Pietät beimessen.

6. Memoire über die Gefahren, mit welchen das Schulwesen in Baiern durch das neue Concordat bedroht ist.

Die Besorgnisse, welche über die Gefahren geäußert worden, die unserm Studientwesen aus gewissen neuen Stellungen des katholischen Kirchenwesens drohen, sind einer Berücksichtigung wirklich in hohem Grade werth. Wenn die mündlichen und schriftlichen Gerüchte, welche darüber allgemein mit einer auffallenden Zuversicht in Umlauf sind, Wahrheit reden, und wenn die von diesen Gerüchten bezeichneten Verhältnisse so zu verstehen sind, wie sie von den Meisten verstanden und durch Worte, von Manchen sogar schon durch Thaten erklärt werden, so kann nicht nur der Mann einer andern Confession, so muß auch der Katholik vor den Gefahren erschrecken, welche gegen die Nationalbildung im Anzuge sind. Wenn es wahr wäre, daß künftig im Vaterland nicht mehr Ein einziger König herrschen soll, sondern gerade in der aller-einflußreichsten Angelegenheit, der Bildung, über ihm noch ein zweiter in fernem fremden Lande; — wenn es nämlich wahr wäre, daß dieser fremde geistliche König ungehindert soll Einsicht nehmen dürfen von dem, was in unseren weltlichen Schulen geschieht, aber unser vaterländischer nicht von dem, was in den vaterländischen geistlichen Schulen getrieben wird; — wenn es wahr wäre, daß zwar der fremde in diesen allerwichtigsten Angelegenheiten Gesetze soll erlassen können, ohne daß ihn unser vaterländischer wenigstens mit Weigerung seines Placeti regii entgegen treten könnte; wenn es wahr wäre, daß man in diesen allerbedeutendsten Angelegenheiten vor einem ausländischen Richterstuhl verklagt und von demselben gerichtet werden könnte, und unsere einheimischen Richterstühle dazu schweigen müßten; — wenn es

wahr wäre, daß alle bisherigen in dieser Hinsicht erlassenen vaterländischen Gesetze, inwiefern sie seinen fremden Interessen nicht entsprechen, zurückgenommen werden sollten, und sohin um so weniger neue, welche dagegen schützen könnten, gemacht werden dürften; wenn es wahr wäre, daß Alles, was bisher nicht ausdrücklich für König und Vaterland erwähnt ist, nur nach den auswärtigen unköniglichen und unvaterländischen Normen genommen und verstanden werden sollte; — wenn es also wahr wäre, daß Befugnisse und Rechte abgegeben seien, für welche man Jahrhunderte hindurch, selbst im Mittelalter, kämpfte, und über welche sogar Spanien und Portugal noch eifersüchtig wachen; — so würde es ja freilich um gründliche und kräftige Bildung durch unsere höheren Studien bald geschehen sein. Die der theologischen Rabulistik immer leicht zu überschreitende Beschränkung der geistlichen Oberinspektion auf die Lehren der Religion würde dem Einflusse jener fremden Macht in das Gebiet aller andern Lehrsätze kein Hinderniß sein. Die Behauptung von der Bewegung der Erde war ja auch schon für religionswidrig erklärt, und mußte von Galiläi abgeschworen werden. — Worüber wurde nicht selbst noch in unseren Tagen und mitten unter uns solches Anathem ausgesprochen? Vor diesen Tribunalen findet immer noch nichts, was nicht katholisch in ihrem Sinne ist, Gnade, nicht Geschichte, nicht Geographie, nicht Physik u. s. w.; auf einen wohlthätigen Einfluß der Zeit darf man da nicht rechnen. Die römischen wie die inländischen Curialisten sind, was sie im Mittelalter waren, auch jetzt noch, jetzt nur noch gründlicher und mit mehr Gewandtheit. Sie nahmen von der neuen Zeit bloß einige geschmeidige Formen an. Den Geist von Anmaßung und Willkür behielten sie aus der alten unverändert bei. Für diesen Geist giebt es keinen Zeitenwechsel. Er datirt immer von Hildebrand. Wie viele neue und neueste Ereignisse bürgen dafür!

Und selbst die mit der Moral innigst verwachsene Religionslehre unter solcher unbeschränkten, durch kein königliches Veto bewachten, auswärtigen Leitung, wie würde selbst diese sich gestalten? Wie lange würden die krafftesten Lehren über Gnade, Glauben und Werkheiligkeit ausbleiben? Sie beginnen wirklich schon auf Kanzeln, in Schriften, auf Kathedern sich einzudrängen. Wie lange würden ihre verwandten Lehren ausbleiben, die Lehren von der *reservatio mentalis*, von der *pia fraus*, von der Heiligung der

Mittel durch den Zweck und von der Krone aller dieser Lehren, von dem Probabilism, welchen der selige Pfarrer Bucher in seiner Satyre bei dem Tange der sieben Todsünden nicht ohne Grund als die achte aufführte?

Wie lange würden wir selbst auf das bekannte: „*licitum est, tyrannum occidere*,“ warten dürfen? Auf der einen Seite dem Blindgläubigen sein Freudenmädchen belassen, wenn er nur auf der andern den Weichvater nahe genug behält, ihm in die eine Hand den Rosenkranz geben und in die andere den Dolch; — das war von jeher der Sinn und die Sitte des Bigotismus und Fanatismus. Und gerade auf diese schrecklichen Giftpflanzen arbeitet der von finsterner Macht in unsere Zeit hingeworfene Same nach Aussage so vieler schreienden Ereignisse gewaltig genug hin, und würde unter den berührten Bedingungen bald zu einer Größe und Stärke gedeihen, wogegen sich endlich selbst die ganze politische Macht jetzt weniger als einst zu retten im Stande sein würde; denn wer den Geist in seiner Gewalt hat, der kann dem Andern leicht den Körper überlassen und wegen des Widerstandes von dorthier unbesorgt sein. Jetzt aber versteht man sich in jenen Fanatismusgebirgen besser als ehemals darauf, den Geist zu fesseln.

Eine solche gänzliche Lösung gerade der heiligsten und kräftigsten Bande zwischen König und Unterthan würde, um die Sache mit einem bestimmteren Namen zu nennen, namentlich zu jenem bekannten ehemaligen Ultrakatholicismus führen, welcher, allem Guten und Wahren und Heiligen fremd und gram, also von jeher jeglicher Ordnung und was dazu führt, jeglicher gründlichen Bildung fremd war. Er ist in neuerer Zeit nicht etwa besser, sondern nur hartnäckiger und pöflicher geworden. Daher der Freuderuf der Anführer der Ultrakatholiken im In- und Auslande, bei den ihnen, wie sie meinen, aufgehenden Hoffnungen! Daher die Drohungen gegen alles Bessere, die ihnen jetzt ihre lange und mühsam verhaltene Wuth schon ablockt! Daher die Vorarbeiten zu Reperlisten u. a., womit sie ihr verderbliches Geschäft im Großen zu beginnen nicht genug eilen können; daher der Troz und die Frechheit, mit welcher sie jetzt schon selbst gegen die Regierung auftreten! Daher aber auch auf der andern Seite die Beunruhigung aller besseren Gemüther und das dumpfe Erwarten der Dinge, die da kommen sollen, selbst in der Nation, unterbrochen von manchem auffallenden Schrei der Furcht und des Unwillens.

Das Schreiben der Ultrakatholiken unserer Zeit und Umgebung kann also allerdings nicht nur in einem Protestanten, es muß auch in jedem nachdenkenden Katholiken tiefe Besorgniß erregen, in diesem noch mehr, als in jenem. Dieser ist dadurch noch mehr als jener in allen Kreisen seiner höhern Bildung und selbst in seiner Religion bedroht; denn er, der in dem faßbaren Oberhaupte der Kirche nur den Oberhirten derselben zu ehren verbunden ist, soll in ihm auch noch seinen Oberherrn anerkennen. Er, der in Glaubenssachen unbedingt nur dem Ausspruche der Kirche zu huldigen hat, soll auch noch den Annahmen römischer Curialisten und ihrer Schützlinge fröhnen. Er, der eben in der eigentlichen Katholicität seines religiösen Glaubens und Thuns, in der strengen Allgemeinheit seiner Wahrheiten und Pflichten das Wesen seines Katholicismus zu finden und festzuhalten verpflichtet ist, soll dieses Wesen in gewissen beschränkten Ansichten und Werththätigkeiten finden, welche aufzustellen einigen Zionswächtern einfällt. Gehorsam allein für das Heilige und dessen wahre Repräsentation schützt ihn nicht. Nur knechtische Hingebung an die Launen einer unheiligen Usurpation des Heiligen kann ihn schützen.

Man kennt die Religion, um welche es diesen Ultra's von jeher zu thun war und noch zu thun ist, und um welche es, wenn's ihnen zu Wunsche geht, jedem zu thun sein soll. Sie verdammt den Zweifel an irgend eine scholastische Distinction als Ketzerei und glaubten oft selbst an keinen Gott. Sie verfolgten einen Fenelon und priesen einen Garnet als Märtyrer. Ihre Religion fährt, wie das Wistebillet eines ihrer ehemaligen Matadore unter uns zur Schau trug, im Wagen von Löwen gezogen über Menschenleichname. Daß jetzt, so wenig als ehemals, eine reine lebendige Religiosität allein gegen ihren Haß und gegen ihre Verfolgung bewahre, zeigt ihr allerneuestes Benehmen gegen den Freiherrn von Wessenberg. Sie haben die Stirne, gerade diesen um Religion hochverdienten Mann, auf welchen die Achtung von dem katholischen, so wie von dem übrigen Deutschland ruht, öffentlich in seinem großen Vaterlande allgemein verachteten zu nennen. Dadurch ist zwar sein Werth nur neuerdings und, wo möglich, noch gründlicher bekräftigt. Allein es ist darin doch zugleich eine feierliche Ankündigung dessen gegeben, was jeder Katholik, der sein Gewissen nicht unter das Maaß der Ultra's stellen will, zu erwarten hat. Wohl

ist vor der Hand von Scheiterhaufen nicht die Rede. Dazu ist nämlich noch Zeit. Obgleich in anderer Hinsicht fast zu wünschen wäre, daß zur frühern Belehrung manches zu Unbekümmerten — wenigstens doch Holz dazu bald gefällt werden möchte!!

Wie es unter solchen Bedingungen bald um die Lehramts-candidatenlisten stehen würde, ist einleuchtend. Die Aussichten auf Gudelei und Verfolgung wären eben nicht geeignet, für die aus den künftlichen Lehrerbefordungen u. a. jetzt schon entstehenden Nachtheile zu entschädigen. Bald würden sich nur Tagelöhner-seelen für das Lehramt melden, um **Sclaven** zu bilden. Wo nähme aber dann die Regierung endlich Unterthanen her? Denn Sclaven können über kurz oder lang doch nur — Meuter werden.

Die so allgemein und so zuversichtlich voraus verkündete neue Stellung unserer kirchlichen Verhältnisse bei der ohnehin so bedenklichen religiösen Stimmung vieler Gemüther, müßte nothwendig in jedem aufrichtigen Freunde des Vaterlandes und dessen religiöser, so wie überhaupt aller übrigen Bildung, die höchste Bestürzung erregen, wenn nicht auf der andern Seite das Vertrauen auf eine durch so viele und so mißliche Jahre mit eben so tiefer Einsicht als hoher Kraft fortschreitende allerhöchste Regierung tröstend dazwischen träte. Eine solche Regierung kann ihre Angehörigen, kann sich selbst nicht einer fremden Willkür hingehen, am wenigsten einer Willkür von der eben bezeichneten gefährlichsten und unerfülllichsten Art. Und wenn schon in früherer Zeit bei weniger bedenklichen kirchlichen Verhältnissen eigene Anstalten (z. B. das ehemalige, in früherer Zeit so heilsam wirkende, geistliche Rathscollodium u. a.) zur Wache und zum Schutze gegen die Eingriffe der damals nicht so listigen Ultra's hingestellt waren, so kann es jetzt an Maßregeln zur Beobachtung und Beschränkung dieses nun tiefer und kräftiger wurzelnden bösen Geistes um so weniger fehlen, als das Bedürfniß dringender und die Macht zur vollen Befriedigung desselben durch die energischer eingetretene Souveränität größer geworden ist. Insbesondere können und werden die Schulen nicht schutzlos gelassen werden. Es kann und wird, selbst im schlimmsten Falle, nämlich bei unvermeidlich einbrechenden feindlichen Verhältnissen, nicht unerfüllt bleiben die Bitte aller Gutgesinnten, die Bitte „um eine Sauegarde für das Schul- und Studienstwesen.“

7. Denkschrift, das von der Krone Bayern mit dem päpstlichen Stuhle geschlossene Concordat betreffend.

Bei der neuen Gestaltung der katholischen Territorialkirchen in den Bundesstaaten wäre vielleicht der günstigste Zeitpunkt gewesen, durch Uebereinstimmung in den Grundsätzen der Herrschaft und den Uebergriffen der römischen Curie in die Rechte der Regenten, in die Sädel ihrer katholischen Unterthanen, und in die ursprüngliche Amtsgewalt der Bischöfe Schranken zu setzen. Alle Bundesstaaten haben hierin ein gemeinschaftliches Interesse, und ihre in Vereinigung angeregte Kraft würde gewiß dahin geführt haben, die Forderungen der römischen Curie wenigstens zu mäßigen, und Bedingungen zu erhalten, welche der Würde der Regenten und dem Wohl ihrer Unterthanen angemessen sind.

Nach meiner Ansicht dürfen Verträge mit dem päpstlichen Stuhl in Kirchenangelegenheiten nicht nach den Grundsätzen völkerverrechtlicher Verträge beurtheilt werden. Der Papst kommt hier nicht als Souverän des Kirchenstaates in Betrachtung, sondern als geistliches Oberhaupt einer Kirche, die sich auf mehrere Staaten erstreckt, dessen Einfluß auf die Nationalkirche eines bestimmten Staates durch einen Vertrag bestimmt wird. Wesentliche oder nach den Grundsätzen der katholischen Kirche von ihrem göttlichen Stifter selbst herrührende Rechte der Kirchenvorsteher können als unveränderlich kein Gegenstand einer eigentlichen Unterhandlung sein. Dagegen bedürfen alle veränderlichen Einrichtungen, welche zu verschiedenen Zeiten verschieden gewesen, und jetzt noch in vielen Nationalkirchen verschieden sind, der Genehmigung der Staatsgewalt wenigstens insoweit, daß sie als für den Zweck des Staats dermaßen unschädlich erklärt werden. Gleiche Beschaffenheit hat es mit dem Gebrauch der Befugnisse, welche in Bezug auf solche veränderliche Einrichtungen einem auswärtigen oder inländischen Oberen einer Nationalkirche zustehen können. Die daraus für die Kirche und ihre Oberen entspringenden Rechte unterliegen den Hoheitsrechten und können in zweifelhaften Fällen von der Staatsgewalt als von ihr ausgeschlossene Concessionen authentisch erklärt werden.

Als Mitglied der Commission, welche am Ende des Jahres 1816 den Auftrag hatte, über die Einführung der bayerischen Gesetze in dem Großherzogthum gutachtlichen Bericht zu erstatten,

habe ich diese Ansicht von der rechtlichen Natur eines Concordats mit dem päpstlichen Stuhle in der Absicht entwickelt, daß allenfalls davon Gebrauch gemacht werden könnte.

Alle früher, nämlich im Jahre 1122 von Kaiser Heinrich V mit Calixt II, im Jahre 1448 von Friedrich III und einem Theile der Reichskände mit Nicolaus V, dann im Jahre 1516 vor Franz I mit Leo X geschlossene Verträge bezogen sich lediglich auf Symbole der Investitur geistlicher Vasallen, auf die Besetzung der Erzbisthümer und Bisthümer und der Canonicate, und auf die Aemter. — Von einem weit größeren Umfange ist der nun mit dem päpstlichen Stuhle geschlossene Vertrag, und erregt um so größere Verwunderung, je höher der Standpunkt war, welchen die königliche bayerische Regierung in ihren Verordnungen über kirchliche Gesellschaften im Staate genommen hatte, und nach dem Inhalte der Convention sollte man glauben, daß sie entweder eines Bessern belehrt worden, oder mit Verläugnung ihrer Einsichten und Grundsätze um einige Jahrhunderte zurückgeschritten sei.

Dem hohen Auftrage S. M. glaube ich am zweckmäßigsten zu genügen, wenn ich den Inhalt der Convention nach der Folge der Artikel durchgehe, und bei jedem bemerke, was nach meiner Ansicht dabei zu erinnern sein dürfte. Ob und welcher Gebrauch etwa in der Verordnung über die Publication noch davon gemacht werden kann, werden Hochdieselben nach Ihren tieferen Einsichten ermessen.

Der Eingang und der Schluß sind ganz in der Form abgefaßt, in welcher völkerrechtliche Verträge unter Souverainen geschlossen werden.

Zu Art. I. Der Schutz und die Aufrechthaltung der katholischen Religion ist vorlängst in den königlichen Edicten ausgesprochen. Man würde verlegen sein, wenn man die Rechte und Vorzüge angeben sollte, quibus frui debet ex dei ordinatione et canonicis sanctionibus. Sind es zeitliche Vorzüge und Rechte, so wird davon in den göttlichen Anordnungen nichts zu finden sein, und als Ausfluß von canonicis sanctionibus können diese nicht betrachtet werden.

Zu Art. II. Die Worte servatis servandis drücken die erforderliche Einwilligung oder den Antrag S. M. Majestät, die Eintheilung der Erzbisthümer und Bisthümer in der hier bezeichneten Weise vorzunehmen, nicht aus. In dem Reichschlusse über die

Säcularisationen, §. 62, wird auch diese Einrichtung dem alleinigen Ermessen des päpstlichen Stuhls nicht überlassen, und sowohl aus §. 62, als aus §. 35 ist zu ersehen, daß eine neue Dotation aller säcularisirten Erzbisthümer und Bisthümer nicht für nöthig erachtet wurde, weshalb die Refuscitirung aller vorher im Königreich bestandenen Bisthümer von allerhöchstem Ermessen abgehangen hat; die hierzu von S. K. Majestät ertheilte Bewilligung dürfte etwa in der Publications-Verordnung auszudrücken sein.

Zu Art. III. Ehemals waren zwar bei jeder Kathedrale Kirche mehrere Geistliche in verschiedenen Stufen von Weihen angestellt, welche von dem vorzüglichsten Theile derselben das Presbyterium genannt wurden. Der Bischof mußte sich in allen wichtigen Angelegenheiten mit dem Presbyterium berathen. Im achten Jahrhundert wurden diese Geistlichen zuerst zu Metz zu einem gemeinschaftlichen — nach dem Zuschnitt der Regel des h. Benedict zu führenden — Leben versammelt, und das Institut wurde nachher im Jahre 815 vom Concilium zu Aachen in allen Bisthümern der säculischen Monarchie, zu welcher auch Deutschland gehörte, eingeführt, zerfiel aber allmählig im zehnten Jahrhundert, zuerst zu Trient, hernach allmählig in anderen Erzbisthümern und Bisthümern. Während des gemeinschaftlichen Lebens wurde täglich ein Capitel aus der Regel und aus Schriften von Kirchenvätern vorgelesen, und daher in der Folge die Versammlung selbst das Capitel genannt. Zur Constituirung eines Capitels ist nirgendwo eine Zahl bestimmt, und sechs Capitularen würden für die Vicariatsgeschäfte zureichend gewesen sein, um so mehr, als der Bischof nach Artikel XII a. auch andere Geistliche dazu verwenden kann.

Der römische Hof scheint uns mit der Anordnung eines Poenitentarius und Theologus in das zwölfte Jahrhundert, die glänzendste Epoche seiner Geschichte zurückführen zu wollen, in welchem wegen Mangels an Geistlichen verordnet wurde: *per unamquamque Ecclesiam cathedralem magistro, qui clericos et scholares pauperes gratis doceat, competens aliquod beneficium praebeatur. Cap. I. de Magistris.* Das Concilium zu Trient hat sess. 5, cap. I. de ref. diese Verordnung aus derselben Ursache erneuert. Die Anstellung eines poenitentarius ist sess. 34, cap. 8 de ref. verfügt. Beide Verordnungen waren vorlängst außer Übung gekommen, und die Erneuerung derselben kann in unsern Zeiten als unnöthig angesehen werden.

Das *chori servitium* ist, insofern das Singen oder Beten des Breviers darunter verstanden wird, als eine lateinische Privatandacht der Geistlichen, welche andere Anwesende führt, oder sie gar aus der Kirche verschucht, unzweckmäßig, und für die kleine Zahl von Geistlichen in den großen Domkirchen nicht wohl möglich.

Zu Art. IV. Zu einem Privatgutachten, welches der Herr Graf von Wolfenstein unter der vorigen Regierung über die Dotation des Domstiftes verlangt hat, habe ich die Meinung geäußert, daß zwar eine bloße Anweisung auf die landesfürstlichen Recepturen dem Sinne des Reichschlusses, welcher eine feste und bleibende Ausstattung der Domkirchen verlangt, nicht entspreche; dagegen sei aber auch die Anweisung von bestimmten Grundstücken, von Zehnten u. dgl. mit einem Wechsel im Ertrage, mit Bau- und Verwaltungskosten, mit Erhebungskosten, mit Gefahren von Unglücksfällen und mit möglicher Verwicklung in Prozesse verbunden, weswegen es mir zweckmäßiger zu sein scheine, wenn auf die Gefälle einiger Rentämter eine specielle Hypothek angewiesen und die Beamten dahin verpflichtet würden, die für den Unterhalt des Bischofs und der Domcapitularen ausgesetzten Summen von Geld und Naturalien abzufordern, und als ein unverlegliches Depositum zurückzubehalten, um jeden Zahlungs- und Ablieferungstermin richtig einhalten zu können, daß in dieser Verpflichtung nothwendig die Loszahlung von der Verbindlichkeit begriffen sein müsse, irgend eine Weisung zu befolgen, welche sich mit jener Verpflichtung nicht vereinigen lasse. — Die freie Verwaltung, welche hier den Erzbischöfen und Bischöfen, den Kanonikern und Vicaren zugesichert wird, kann die oberste Leitung der Staatsgewalt durch Vorschriften, Aufsicht und Superrevision nicht ausschließen, weil jeder Verlust an Gütern und nutzbaren Rechten wieder ersetzt, und die Dotation aus dem Staatsvermögen wieder ergänzt werden müßte.

Zu Art. V. Auf wessen Kosten die Seminaristen gestiftet werden sollen, ist nicht angegeben, und der römische Hof, welcher sich sonst so gern auf das *Sacrum Concilium Tridentinum* beruft, hat die sess. 23, cap. 18 de ref. erlassene Verordnung übergangen, in welcher das Staatsärar für diesen Zweck nicht in Anspruch genommen wird, sondern andere, jetzt freilich zum Theil verlegte Quellen angegeben sind. Das Concilium ist im Jahre 1563 geschlossen worden, und nun wird die Dotation von Seminaristen für Diocesen betrieben, deren Bischöfe zugleich Fürstenthümer besessen

haben. — Dem Regenten kann es nicht gleichgültig sein, nach welchen Grundsätzen die Jüglinge des Seelsorgerstandes gebildet werden, und wenn nach Art. XI von den Bischöfen nur solche Individuen zu Pfarreien befördert werden können, welche S. R. Majestät angenehm sind, oder die allerhöchste Bestätigung erhalten haben, so wird dies noch mehr von der Anstellung und Entlassung des Vorstehers des Seminars anzunehmen sein. — Wie sollen die Bischöfe über den Unterricht in der Religions- und Sittenlehre in den öffentlichen Schulen wachen? Können sie die vom Staate angestellten Lehrer selbst zur Verantwortung ziehen?

Zu Art. VI. Durch die allerhöchsten Verordnungen ist schon überall für solche Individuen gesorgt.

Zu Art. VII. Solange es an einer zureichenden Zahl von tüchtigen Candidaten für den Seelsorgerstand gebricht, wird die Einrichtung von Mannsklöstern zum Behuf der Seelsorge ausgesetzt bleiben müssen. Diesem Bedürfnisse könnte in der Folge dadurch gesteuert werden, wenn für jedes Land-Capitel ein supernumerärer Caplan zur temporären Aushülfe, wo sie zufällig nothwendig wird, angestellt würde. Der Recurs an ein oder zwei Klöster würde für die weit davon entlegenen Pfarreien immer kostspielig und in eilenden Fällen doch nicht möglich sein. Die Errichtung von Klöstern für den Unterricht der Jugend wird dem Jesuitenorden den Weg zu den Schulen wieder bahnen sollen.

Zu Art. VIII. Der Ausdruck Ecclesia scheint sich auf alle Kirchen und Königreiche zu beziehen, denen die Amortisationsgesetze nicht mehr entgegenstehen sollen, wenn sie neue Besitzungen erwerben können. Obgleich eine unbedingte Aufhebung solcher Gesetze hier ausgesprochen zu sein scheint, so wird der Satz dennoch nur von jenen Kirchen zu verstehen sein, deren Dotationen noch einer Ergänzung bedürfen, und wenn er weiter ausgedehnt wird, gereicht er offenbar zum Nachtheil des öffentlichen Wohls. Die weitere Verfügung, daß die neuen Erwerbungen den älteren Besitzungen gleichgestellt werden sollen, bezieht sich wahrscheinlich auf die Steuerfreiheit, welche ehedessen den Kirchengütern verliehen war.

Nach den längst veralteten Grundsätzen der Decretalen konnten Suppressionen und Unionen von Beneficien ohne päpstliche Bewilligung nicht vorgenommen werden; hier wird aber die Befugniß des Papstes auf alles Kirchengut ausgedehnt, als wenn er der

Oberherr von allen zeitlichen Gütern dieser Art wäre. — Die ~~F~~ cultäten, welche das Concilium von Orient in Beziehung auf fromme ~~S~~ tiftungen den Bischöfen verliehen hat, kommen vor sess. 2 ~~cap. 6~~; sess. 23, cap. 18; sess. 25, cap. 4 de ref.

Zu Art. XI. Ueber die päpstlichen Indulte, die Bischöfe ~~S~~ benennen, habe ich meine Meinung in der Schrift über das ~~l~~ a~~r~~ desherrliche Patronatrecht (S. 116—120) erklärt, und ich ~~h~~ a~~b~~ hier nur beizufügen, daß S. R. Majestät das Benennungsrecht auf die Foundationen der Bisthümer zu gründen berechtigt sind. — ~~E~~ her- maals konnten die in Deutschland gewählten Erzbischöfe und ~~B~~ ischöfe wegen der großen Entfernung von Rom nach dem c. 44 de datione sogleich die Verwaltung ihrer Diöcesen antreten, wenn nur ihre Wahl von Niemandem als uncanonisch angefochten wurde. Die von S. R. Majestät benannten sollen sich aber vor der päpstlichen Confirmation in die Verwaltung nicht einmischen dürfen, vielleicht um die Zeit der Vacatur zu verlängern, weil die Inter- calareinkünfte nach Art. IV. der Kirche zufallen sollen.

Im dreizehnten Jahrhundert haben einige Bischöfe vom päpstlichen Stuhle die Erlaubniß begehrt, die Einkünfte erledigt werden- der Beneficien in ihren Sprengeln einige Jahre erheben und zur Tilgung ihrer Schulden verwenden zu dürfen. Beispiele von solchen Bewilligungen auf ein oder zwei Jahre sind in cap. 22 de verb. signif. und in cap. 10 de rescriptis in Sexto angeführt. Die Päpste haben bald eingesehen, daß sie die Vortheile, welche sie den Bischöfen einräumten, auch für sich und zwar in der ganzen Christenheit benutzen könnten. Sie haben sich daher zuerst die fructus beneficium vacantium auf eine gewisse Zeit vorbehalten, und collatores fructuum camerae apostolicae debitorum in alle Welt hinausgeschickt, und seit dem vierzehnten Jahrhundert haben sie von jedem neu angestellten Geistlichen eine gewisse Summe pro fructibus primi anni erhoben, die man hernach Annaten genannt hat. Die Annaten, welche von den Erzbischöfen und Bischöfen entrichtet werden müssen, von welchen allein in der Convention die Rede ist, werden in communia und minuta servitia abgetheilt; die communia servitia werden zu zwei gleichen Theilen zwischen dem Papste einerseits, und den in Rom anwesenden Cardinälen andererseits vertheilt. Die minuta servitia betragen beiläufig den fünften Theil von den servitiis communibus, und werden unter einer Menge von Officianten und Dienerschaft vertheilt. Das Concilium

Zu Basel hat zwar in dem Decrete Statuit haec sancta synodus etc. die Exactionen sub poenis contra Simoniacos statutis abgeschafft, in dem Concordat von 1448 wurden aber die communia servitia wieder als Unterhaltungsbeitrag für den päpstlichen Stuhl, jedoch mit der Clausel bewilligt, duretque haec observantia, nisi similiter in futuro concilio de consensu nationis germanicae aliter fuerit ordinatum. Eugen IV hatte nämlich in der Bulle Ad ea ex debito etc. versprochen, daß er binnen zehn Monaten ein allgemeines Concilium zusammenberufen wolle, was aber nicht in Erfüllung gegangen ist. Von den servitiis minutis geschieht zwar im Concordate von 1448 keine Erwähnung, aber sie wurden dennoch gefordert.

Im Art. IX wird festgesetzt, daß die Annaten und Kanzleitaren nach dem Verhältniß der Einkünfte eines jeden Erzbischofums und Bischofums (proportionabiliter ad uniuscujusque Mensae redditus) regulirt werden sollen. Die Einkünfte sind im Art. IV regulirt, und es steht einer Arglist gleich, daß man mit der Regulirung der Annaten zurückgehalten hat. Werden sie einmal bewilligt, so sollten auch die Summen und die Kanzleitaren nicht von der römischen Curie allein nach Belieben, sondern durch eine Uebereinkunft und zwar vor der Publication des Concordats regulirt, und sodann ebenfalls zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden. Wenn man zu Rom billig sein will, so muß man annehmen, daß die künftig zu entrichtende Summe z. E. von dem Bischofe zu Würzburg zu der ehemals gezahlten in demselben Verhältnisse stehen müsse, in welchem die jetzige mensa episcopalis zur ehemaligen steht, weil die Annaten doch eigentlich eine Abgabe pro fructibus primi anni sind. Ich habe in der Abhandlung De juribus Nationi germanicae ex acceptatione decretorum Basileensium quaesitis §. 71 bis 83 aus der Geschichte nachgewiesen, daß man sich zu Rom nicht an bestimmte Summen gehalten, sondern von den Gewählten oder Postulirten immer so viel willkürlich gefordert hat, als man von ihm zu erlangen hoffen konnte, wie man es jetzt noch mit den Dispenstaren zu halten pflegt. Wenn sich auch die römische Curie in den ersten Fällen der Befehung der Erzbischofümer und Bischofümer mit Mäßigung benehmen sollte, wie man es immer zu thun pflegt, um die Sache desto leichter in den Gang zu bringen, so ist doch zu fürchten, daß man sich in der Folge Expressungen größerer Summen erlauben werde. Die Kanzleitaren werden ohnehin durch

Ausfertigungen mehrerer nicht nöthiger Bullen ad Cleram, ad populum, Dispens über die allenfalls mit untergelaufene Simonie u. dgl. vervielfältigt, und dürften ebenfalls noch durch eine Convention genau zu bestimmen sein.

Von Palliengeldern geschieht in der Convention keine Erwähnung, es ist aber nicht zu bezweifeln, daß sie von den Erzbischöfen werden gefordert werden. Auch diese werden noch vor der Publication des Concordats durch eine Uebereinkunft zu bestimmen sein, wenn die zu den Erzbischöfen Benannten jetzt oder in Zukunft der Habucht der Curialisten nicht preisgegeben werden wollen.

Ich glaube, daß S. K. Majestät schon als Schutzherr der Nationalkirche und ihrer Vorsteher fordern können, daß diese nicht mit willkürlichen Abgaben belastet werden, und daß Allerhöchstdenselben in vielfacher Hinsicht daran gelegen sei, daß die ohnehin beträchtlichen jährlichen Geldausflüsse nach Rom nicht erweitert werden.

Zu Art. X. Eine Undeutlichkeit im Texte des Concordats von 1448 oder vielmehr eine Verfälschung desselben hat der römischen Curie dazu gedient, alle Probsteien als dem Papste reservirt in Anspruch zu nehmen. Die Capitel haben zwar nach dem Concordat ihre Probste gewählt, allein den Gewählten wurden vermöge der prätextirten Reservation Provisi pontificii entgegengesetzt, von welchen jene an die römischen Gerichtshöfe gezogen wurden, und ihnen nach vielen vergeblich aufgewendeten Kosten zuletzt doch weichen mußten. Einige Domcapitel, wie jene zu Mainz, Speyer, Trier &c. haben sich, um allen Streitigkeiten auszuweichen, vom päpstlichen Stuhl ein Indult ertheilen lassen, ihre Probste zu wählen. Gern hat man einigen das Indult ertheilt, um daraus gegen andere die Folgerung zu ziehen, daß ihnen kein Recht zustehen könne, ihre Probste zu wählen. — Daher mag es kommen, daß die Verleihung der Probsteien, gleichsam als eine Entschädigung für ein vorher besessenes Recht vom päpstlichen Stuhle in der Convention in Anspruch genommen worden ist.

Abgesehen davon, daß S. K. Majestät das Patronatrecht vermöge der neuen Stiftung zustehen sollte, ist dem Papst hierin mehr eingeräumt worden, als er vor der Säkularisation hatte. Denn das Domcapitel zu Speyer hatte ein Wahlindult von Papst Sixt IV erhalten (Wärdwein, Subsid. diplom. T. IX p. 208, 213), und notorisch wurden in Bamberg und Würzburg die Domprobste von den Capiteln gewählt und vom Papste nur bestätigt.

Ebenso giebt sich der päpstliche Stuhl das Ansehen, daß ihm die Verleihung der — in den ungleichen oder sogen. Papstmonaten erledigten Präbenden zustehen würde, und bei der Uebertragung dieses Rechtes an S. R. Majestät scheint man die Ausdrücke: *in sex mensibus apostolicis seu papalibus* geistlich gewählt zu haben, um damit die freiwillige Abtretung eines päpstlichen Rechtes zu bezeichnen. — Bei den Domstiftern zu Würzburg und Bamberg hatten ebenfalls keine Papstmonate statt.

Wenn auch den entschädigten Erbfürsten durch den Reichs-schluß vom Jahre 1803 die Verbindlichkeit aufgelegt worden ist, neue Domcapitel zu dotiren, so steht ihnen doch das Patronatrecht ebenso gewiß zu, als einem Erben, welchem die Fundation eines Beneficiums von seinem Erblasser aufgelegt worden ist.

Die Publicationsverordnung sollte es aussprechen, daß S. R. Majestät als Stifter der Dompräbenden Sich die Verleihung der — in den ungleichen Monaten des Jahres erledigt werdenden vorbehalten, die Verleihung der übrigen den Erzbischöfen und Bischöfen und den betreffenden Capiteln zu gleichen Theilen überlassen haben.

Die in diesem Artikel noch vorkommenden Worte *auditibus Laibertibus* sind mir nicht verständlich. Vielleicht sollen die noch lebenden Canonici der ehemaligen Domstifte darunter verstanden werden, weil der römische Hof nach seinen Grundsätzen diese, ohne seine Einwilligung aufgelösten Corporationen noch als existirend betrachtet, und sich bei der Aufstellung eines *vicarius capitularis sede vacante* überall nach diesem Grundsatz benommen hat.

Zu Art. XI. Dieser Artikel scheint in Rücksicht auf die Patronatrechte einen Unterschied zwischen den ehemaligen Churlanden und den neu erworbenen Provinzen in der Art festzusetzen, daß in den letzten S. R. Majestät nur die Patronatrechte der aufgelösten geistlichen Corporationen zukommen sollen, hingegen die von den ehemaligen geistlichen Fürsten als solchen erworbenen, realen Patronatrechte, welche mit heimgefallenen Lehen, aufgekauften Gütern, Herrschaften u. verbunden waren, als erloschen zu betrachten seien, und die betreffenden Pfarreien zur freien bischöflichen Collation gehören. Sogar die Patronatrechte, welche den ehemaligen Fürsten von Bamberg an sechs Pfarreien im Bisthum Würzburg zugekommen sind, müßten als erloschen betrachtet werden, weil sie denselben nicht als Mitgliedern einer geistlichen Corporation zugekommen sind.

Die königlichen Patronatrechte in den ehemaligen Churlande — werden auf diejenigen beschränkt, welche die Churfürsten und Herzöge von Bayern per dotationem, foundationem vel constructionem erworben haben, und doch können, selbst nach dem canonischen Rechte, Patronatrechte auch durch Verleihung, Verjährung u. reale Patronatrechte mit den Objecten, auf welchen sie haften, erworben werden.

Der Satz: *Subditi Majestatis suae etc.* hätte nicht eingebracht werden sollen, weil es das Ansehen gewinnt, als ob eine solche Vorsorge zur Aufrechterhaltung der Rechte der Unterthanen gegen willkürliche Eingriffe nothwendig gewesen sei, was der Regierung zur Unehre gereicht.

Der Absatz: *Praesentatio autem ad omnia ista beneficia etc.* in welchem das Devolutionsrecht ohne Unterschied der Patrone festgesetzt wird, ist eine Beleidigung, weil die Devolution nach dem canonischen Rechte als poena negligentiae anzusehen ist, und damit ausgesprochen wird, daß S. K. Majestät, wenn die Präsentation binnen vier Monaten nicht erfolgt, gleich einem nachlässigen Privatpatron zur Strafe der Ausübung des Rechtes für den gegenwärtigen Erledigungsfall verlustig sein solle.

Zu Art. XIII. Der Eingang dieses Artikels und die meisten von a — g darin aufgezählten Befugnisse öffnen ein weites Feld zu Differenzen und Reibungen zwischen den weltlichen und geistlichen Behörden. Wie viele Anmaaßungen können nicht mit Scheingründen *ex declaratione sive ex dispositione sacrorum canonum secundum praesentem et a S. Sede adprobatam Ecclesiae disciplinam* abgeleitet werden? Wo sind die Erkenntnisquellen von diesen in so vagen Ausdrücken angegebenen Normen zu finden? Sind sie im *Corpus juris canonici*, im *Bullarium*, in den Verordnungen des Concilliums von Trient zu suchen? Sollte es nicht zweckmäßig sein, vor der Publication des Concordats die Vorlage einer Sammlung der Vorschriften zu verlangen, auf welche man sich hier beruft, um daraus zu ersehen, ob und in welchen Punkten gegen die Adprobation des heiligen Stuhls nichts zu erinnern sei?

Zu b). Wie ist es in Zukunft mit der Verleihung des Titeltitels zu halten, nachdem das freie Collationsrecht der Bischöfe sich in Zukunft in den ehemals geistlichen Fürstenthümern auf eine größere Anzahl von Pfarreien erstreckt, als die königlichen Patronatrechte?

Zu c). Das concilium hat wohl das factum angegeben, aber nicht entschieden quo jure. Alle aufgeklärte Katholiken dieses Theils der Alpen, werden darüber einig sein, daß alle Rechtsstreite, welche die aus dem bürgerlichen Contracte der Ehe schon entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten betreffen, ihrer Natur nach zur Civilgerichtsbarkeit geeignet sind, und zur geistlichen Gerichtsbarkeit nur durch ausdrückliche oder stillschweigende Concession der Staatsgewalt gehören können. Der römischen Curie muß an den Grundsätzen, welche bisher in Hinsicht der Ehen der Katholiken angewendet wurden, ungemein viel gelegen sein, weil damit die Dispensationsgewalt in Ehehindernissen in der engsten Verbindung steht, die der Dataria und der Poenitentiaria so große Summen aus katholischen Ländern einbringt.

Der Ausdruck in primis und die Worte exceptis causis mere civilibus clericorum bestätigen die Regel für alle andern, sonst an die geistlichen Gerichte gezogenen Gegenstände, z. E. in Streitigkeiten über Sponsalken, Patronatrechte, über die Baukast an Kirchen und Pfarrwohnungen, über Zehnten u. dgl.

Zu d). Salvo canonico recursu. Die appellationes tanquam ab abusu potestatis ecclesiasticae werden dadurch nicht ausgeschlossen. Auch die Laien werden hier der Zuchttruthe des Bischofs unterworfen, und nicht viele werden den Streichen derselben entgehen, wenn er damit alle legum ecclesiasticarum et sacrorum canonum transgressores züchtigen will.

Zu e). Die Staatsgewalt kann sich ihres Rechtes der obersten Aufsicht, um möglichen Schaden abzuwenden, mögliche Eingriffe in ihre Rechte zu verhüten, nicht begeben. Das Freigeben der hier angeführten Communicationen setzt, wie jeder andere freie Verkehr, die Beobachtung der darüber erlassenen Verordnungen voraus.

Zu Art. XIII. Dieser Artikel ist in Rücksicht auf Schriften, welche von der Dogmatik und von den Kirchenordnungen der beiden protestantischen Confessionen handeln, gar nicht ausführbar. Soll man den aufgeklärten Katholiken nicht zeigen dürfen, daß die disciplina ecclesiae in manchen Stücken nichts taugt und einer Reform bedürfe, nachdem das Concilium zu Trident eben dies zu seiner Zeit eingesehen, und so viele decreta de reformatione entworfen hat?

Nicht selten sind bisher Schriften zu Rom als kezerisch ver-

dammt worden, wie z. E. das Werk des gelehrten Gonthelm, unter dem Titel: *Febronius de statu ecclesiae et legitima potestate romani pontificis*, die Schrift von Eybel: *Was ist der Papst?* u. welche zwar ächt katholisch sind, aber römische Usurpationen und lucrative Mißbräuche angreifen. Wehe der Aufklärung, wenn die Bischöfe von Rom aus aufgefordert werden, das Verbot einer jeden dort gehässigen Schrift zu verlangen!

Zu Art. XIV. Diese öffentliche Erklärung gereicht der Regierung zur Unehre, weil sie gleichsam für ein Geständniß gehalten werden kann, daß von allen dem, was hier angeführt wird, wenigstens mit ihrer Connivenz das Gegentheil geschehen sei. Wenn ein Grund vorhanden war, einen solchen Antrag zu machen, so hätte demselben vor der Schließung der Convention durch eine Verordnung im Regierungsblatte entsprochen werden können, und dieser die obrigkeitlichen Behörden und die ganze Nation der Rohheit und eines gewissen Grades von Irreligiosität beschuldigende Artikel wäre überflüssig gewesen.

Zu Art. XVI. Die Clausel: *in quantum illi adversantur*, wird in Beziehung auf den Eingang des Art. XIII zu manchen Zweifeln Anlaß geben. Ebenso verhält es sich

Zu Art. XVII. mit dem hier vorkommenden Satz: *dirigentur et administrantur omnia juxta doctrinam ecclesiae ejusque vigentem et adprobatam disciplinam*.

Es ist nicht möglich, daß alle erzbischöfliche und bischöfliche Vicariate aus Mitgliedern von gleichen Einsichten, von übereinstimmenden Grundsätzen und von gleich gutem Willen für das landesfürstliche und bischöfliche oder päpstliche Interesse zusammengesetzt werden, und es ist daher auch nicht zu erwarten, daß sie sich in allen vorkommenden Fällen nach einerlei Normen benehmen, noch weniger, daß hierüber keine Collisionen mit den betreffenden Staatsbehörden entstehen werden. Wenn die in solchen Fällen entstehenden Zweifel oder Difficultäten, wie sie hier genannt werden, nur durch gütliche Uebereinkunft geschlichtet werden können, und dabei auf die *doctrinam ecclesiae ejusque vigentem et adprobatam disciplinam* zurückgegangen werden muß, so wird die römische Curie gleich jede, ihrer Erklärung oder ihrem unmittelbaren oder mittelbaren Interesse entgegengesetzte Meinung als eine *propositionem haeticam, haeresi proximam, piarum aurium offensivam, male sonantem etc.* und damit ihre Vertheidiger brandmarken.

So weit die kirchlichen Verordnungen sich mit Gegenständen **B**efassen, welche ihrer Natur nach weltlich sind, haben sie zu aller **B**eit, wenn sie auch im Staate verbindlich waren, als ein *jus peregrinum in republica receptum* betrachtet werden müssen, dessen **B**eibehaltung oder Abschaffung von der gesetzgebenden Gewalt im Staate abgehängt hat. So lange die Reichsverfassung bestanden hat, war diese Gewalt in Hinsicht der weltlichen Rechte, welche den Erzbischöfen und Bischöfen auch außer ihren Territorien in ihren Diöcesen als *Servitutes juris publici* zugekommen sind, beschränkt. Mit der Säkularisation sind diese Staatsrechtsdienlichkeiten erloschen, und den weltlichen Reichsständen ist schon kein Hinderniß mehr entgegengestanden, jenes fremde, vorher recipirte Recht abzuschaffen; noch gewisser sind sie dazu nach der Auflösung der Reichsverfassung als Souveräne befugt gewesen. Von dem Zeitpunkte an, von welchem dies seit dem Reichschlusse von 1803 geschehen ist, können die den neueren Staatsgesetzen entgegenstehenden, vorher verbindlich gewesenen *sanctiones canonicae et earum declarationes* nicht mehr als *praesens et modo vicens ecclesiae disciplina* in einem solchen Staat betrachtet werden. Wenn sich daher die Artikel XII und XVII auf die gegenwärtige Kirchendisziplin beziehen, so ist dieselbe nur insoweit jetzt noch gültig, als sie durch die seit 1803 erlassenen Verordnungen nicht abgeändert worden ist.

Zum dritten Abschnitt.

1. Darstellung der Finanzlage.

Nach derselben bestanden:

Directe Steuern:

Grundsteuer	5,940,230	Fl.
Häusersteuer	454,000	=
Dominicalsteuer	451,000	=
Gewerbsteuer	869,000	=
Familiensteuer	760,000	=
Zugviehsteuer	394,000	=

Indirecte Steuern:

Mauth und Zoll incl. der Labakregie . .	2,312,000	Fl.
Stempel	552,000	=
Ausschlagsgefälle	4,306,556	=
Laren und Sporteln	1,703,933	=
Aus Forsten und Jagden	2,044,000	Fl.
Aus Deconomieen, Brauereien und Gewerben	600,301	=
Aus Lehen-, Grund- u. Zehntherrlichen Gefällen	5,890,290	=

Aus Staatsregalien und Anstalten:

Aus Salinen und Bergwerken	1,811,000	=
Post	344,000	=
Münze	8,000	=
Lotto	1,000,000	=
Gesetz- und Intelligenzblatt	39,000	=
Latus	29,479,310	Fl.

Transport . 29,479,310 fl.

Aus übrigen Einnahmen:

Beiträge fremder Staaten zu Pensionen und	
Activ-Capitalzinsen	178,827 =
Entschädigung an Oesterreich	100,000 =
Gefällsausstände bis 1818/19	500,000 =

Gesamteinnahme . . 30,258,137 fl.

worunter jedoch die sogenannten Peracquisitionsumlagen in den sechs älteren Kreisen und die zur Deckung eines großen Theils der Verwaltungskosten des Rheinkreises dort erhobenen Steuerbeiträge nicht begriffen waren. — Die Ausgaben waren dagegen veranschlagt:

Auf Verzinsung der Staatsschuld	3,338,327 fl.
Auf Passivrechnissen	242,400 =
Auf Nachlässe und ruhende Gefälle	602,000 =
Hofetat	2,745,000 =
Staatsrath	78,400 =
Ministerium des Aeußern	692,200 =
" der Justiz	1,844,000 =
" des Innern	1,420,400 =
" der Finanzen	996,300 =
" der Armee	8,000,000 =
dann noch für die Gend'armerie	650,000 =
Topographisches Bureau	50,000 =
Staatsanstalten für Erziehung und Bildung	692,000 =
für Cultus	1,195,000 =
für Gesundheit	182,000 =
für Wohlthätigkeit	125,700 =
für Sicherheit	223,700 =
für Industrie und Cultur	108,200 =
für Steuercataster	238,600 =
für Straßen-, Wasser- und Brückenbau	1,300,000 =
für Landbauten	1,020,000 =
für Pensionen	4,436,500 =
Hauptreservecassa	760,000 =

30,940,727 fl.

2. Aus Behrs Vortrag über das Budget.

Mit Schüchternheit unterziehe ich mich einer Aufgabe, welche durch die im Laufe der Zeit stets gesteigerten, und ohne erschütternde Spannung nur allmählig wieder auf eine billige Grenze zurückzuführenden Bedürfnisse des Staates beinahe ein Uebergewicht des Interesses erhalten hat, in Beziehung auf welches die Wünsche der Regierung und jene des Volkes sich fast gerade gegenüberstehen. Zwar steht der Bürger keineswegs so tief, um nicht zu wissen, daß er schuldig sei zu geben, zu leisten an den Staat, um dafür dessen Schutz empfangen zu können; allein er ist auch aufgeklärt genug, um deutlich einzusehen, daß in den Forderungen an ihn dasjenige Ziel und Maas zu halten sei, bei welchem er nicht blos als um der Staatscassen willen arbeitend, erwerbend und lebend sich betrachten müsse, sondern auch für ihn der Staat und das Sein im Staate als ein erwünschliches und der Aufrechterhaltung werth'es Gut erscheine. Zu dem Ende, meint er, sei es weit besser, daß weniger regiert würde, als daß er nur die Lasten der Regierung empfinde, in einem Maasse, welches alles Gefühl der doch allerdings vorhandenen Regierungswohlthaten durch sein Uebergewicht fast zu ersticken droht.

Mit unbeschreiblicher, jedoch von uns Allen gekannter Sehnsucht harret das Volk einer wesentlichen Erleichterung so lange getragener großer Lasten entgegen, und der Ausschuss fürchtet, seine Rechtfertigung vor demselben kaum bestehen zu können, gelänge es ihm nicht, die angedeutete Mehrung jener Lasten zweckmäßig zu beseitigen, vielmehr die Befriedigung jener gerechten Erwartungen, wo nicht unmittelbar zu bewirken, doch wenigstens in einer Zuversicht erweckenden Art zunächst einzuleiten. Andererseits fordert die Regierung mit gleich großem Rechte, wessen sie bedarf, um der Würde des Staatsoberhaupt's gebührend zu entsprechen, den Organismus der Staatsverwaltung in jedem Theile seines Triebwerks nach eingegangenen Verpflichtungen, die sich nun einmal nicht plöblich, sondern nur allmählig umgestalten lassen, zu erhalten, und selbst die Integrität des Staats, die Nationallehre nach außen zu verbürgen.

Was für diese Zwecke nach der gegebenen Lage der Dinge unentbehrlich ist, zu bewilligen, vertraut der Ausschuss, könne,

werde keinem unter uns entstehen. — Eine sorgfältige Prüfung der Forderungen für diese Zwecke war es, die zunächst dem Ausschusse oblag: die Größe des Regierungsbedarfs, aber auch die Mittel, ihn zu decken; beide sind gleich wichtige Momente, die unsrer angestrigelten Erwägung um so mehr bedürfen, da es sich darum handelt, beide Momente für die lange Dauer von sechs Jahren festzusetzen. Das Decken ist eine nothwendige Folge der Anerkennung der Größe des Bedarfs, darum erheischt jeder Schritt bei der Untersuchung dieser Größe alle Umsicht; denn er ist ein wesentlicher Beitrag zur Entscheidung der großen Frage, ob das Volk noch sechs Jahre lang unter der bisherigen Abgabenlast seufzen, oder seines Daseins froher werden, ob es endlich dem Genuße des Friedens näher kommen solle.

Keineres will gewiß Niemand aufrichtiger als unser für das Wohl seiner Unterthanen in so ausgezeichnete Weise besorgter König. Er will das Glück seines Volkes, dessen Erleichterung, so gewiß, daß wir gar nicht zweifeln dürfen, er wolle ungleich lieber einzelne Einrichtungen, wo nicht ihrem ganzen Wesen, doch ihrer Art und ihrem Umfange nach dem Glücke des Volks, als das Volk und dessen Heil jenen Einrichtungen opfern. Diese Gewißheit könnte und wird uns bei unserem Berufe trösten, leiten, stützen. Wir haben geschworen, nach des Königs eigenem Rufe geschworen, des ganzen Landes allgemeines Wohl und Beste ohne Privatrückzichten nach innerer Ueberzeugung zu berathen. Heilig ist uns die dadurch übernommene Verpflichtung, dient zum Maassstabe des Urtheils über unsere Handlungsweise, zu deren Rechtfertigung vor den Augen der Welt.

Prüfung der uns vorgelegten Uebersicht des Staatsbedürfnisses, so weit eine solche Prüfung bei der kurzen, noch kein Rechnungsjahr in sich schließenden Lebensperiode der Verfassung, über welche jedes Zurückgreifen sich gehemmt sah, für zulässig erachtet wurde, war das erste, was der Ausschuss nach §. 4. Tit. VII. der Verfassungs-Urkunde sich zur Obliegenheit machen mußte. Kein Theil des Staatsbedarfs konnte übrigens seiner Sphäre entrückt sein, alle seine Classen, ohne Ausnahme, waren also Gegenstände seiner sorgfältigsten Erwägung, zu deren Resultaten ich nun übergehe.

3. Verhandlungen über die Staatsschuld.

In der Sitzung vom 4. April verlangte von Hornthal das Wort, um über einen Gegenstand von höchster Wichtigkeit und Dringlichkeit einen Vortrag zu erstatten. Schon länger — es seien inzwischen drei Sitzungen gehalten worden — habe er den Präsidenten unterrichtet, daß es für die Kammer von höchster Wichtigkeit sei, diesen Vortrag zu hören, er habe ihn an der Erstattung gehindert, er bitte also die Kammer, abstimmen zu lassen, ob der Vortrag erstattet werden solle oder nicht.

Nachdem einige Zeit darüber gestritten worden, warum der Vortrag nicht auf die Tagesordnung gekommen, ob derselbe vor oder nach Erschöpfung derselben erstattet werden solle, ward letzteres beschloffen. Zu Ende der Sitzung trug nun von Hornthal Folgendes vor:

„Ueber den am 20. März vom K. Herrn Minister der Finanzen über die Verhältnisse der bayerischen Schuld und der künftigen Einrichtung der Staatsschuldentilgungsanstalt erstatteten Vortrag haben wir uns am 22., 24., 25. und 27. März, dann am 1. April im vierten Ausschusse besprochen, berathen und Beschlüsse gefaßt, die Sie, m. G., kennen, und deren Zweck war, vom K. Finanzministerium in Ansehung sehr wesentlicher Punkte Mittheilungen und Nachweisungen zu erhalten. Der K. Ministerialrath von Sutner, als K. Commissär dazu beauftragt, erschien beim vierten Ausschusse, gab theils mündliche Erläuterungen, theils verschiedene schriftliche Bemerkungen, durch welche jedoch dem Verlangen des Ausschusses im Wesentlichen noch nicht entsprochen worden. Es ist uns nämlich vor Allem nothwendig, den reinen Zustand des wahren Betrages der Staatsschuld zu kennen, um, daß dieser Schuldenbetrag wirklich von dem bayerischen Volke zur Zahlung zu übernehmen sei, mit gutem Gewissen, nach erlangter klarer Einsicht und Ueberzeugung aussprechen und der hohen Kammer begutachten zu können.

Oft schon sagte ich es, und ich muß es wiederholen, wie wären wir im Stande, uns in der Meinung der hohen Ständeversammlung, des Volkes, Deutschlands, wie in unserer eignen Meinung zu rechtfertigen, wollten wir die uns angegebene Schuld von

so hoher Bedeutung ohne Weiteres dem Volk aufbürden lassen, über deren Dasein und Liquidität keine Beurtheilung vorliegt. Das K. Finanzministerium hat in seiner allgemeinen Darstellung der Finanzlage des Reiches, dann in seinem Vortrage vom 20. v. M. im Ganzen von 105,752,568 fl., dann von 98,566,079 fl., und nach manchen Abzügen von 91,919,374 fl. gesprochen. Der K. Herr Commissär von Sutner hat uns in der Ausschusssitzung vom 27. März d. J. eine tabellarische Uebersicht übergeben, nach welcher der gesammte Betrag der Staatspassivschuld in 84,110,883 fl. und 1,535,710 fl. Zinsrückständen, im Ganzen in 85,646,593 fl. bestehen soll. *) Alles dieses beruht in Angaben; Nachweisungen haben wir keine erhalten. Eine Tabelle, welche das früher im Allgemeinen in Ansatz gebrachte nur in einzelne Posten auflöst, ist so wenig überzeugend, als die Angaben in Summa. Die vom K. Herrn Commissär gegebenen mündlichen Bemerkungen und einige schriftliche, enthalten so wenig wie die Tabelle irgend eine Nachweisung. Noch haben wir in Hinsicht auf die erste Hauptvorfrage: Wie hoch erstreckt sich die Summe der wahren Staatsschuld, die unter Gewährleistung der Stände, der Nation gestellt werden kann und soll? — keine Klarheit, keine Ueberzeugung; und doch wird Niemand es in Zweifel ziehen, daß die volle Lösung eben dieser Frage, die Grundlage des ganzen Schuldentilgungsgebäudes, das wir berathen und errichten sollen, bilde.

Unter diesen Umständen scheint dem Fortschreiten in der dem vierten Ausschusse aufgetragenen Bearbeitung des für die Nation so wichtigen Gegenstandes ein Damm gesetzt.

Um indessen Alles, was nur möglich zur Beförderung unserer Ausschussgeschäfte zu leisten, habe ich ein einfaches Mittel zur Hand genommen. — Ich denke mir den Fall, setze einstweilen voraus, daß die nach der Natur der Sache und in Uebereinstimmung

*) Es war dies die tabellarische Uebersicht des Gesamtpassivstandes der Centralschuldentilgungsanstalt mit Einschluß ihrer Zinsrückstände:

Passiv . . .	100,750,583 fl.	11½ kr.
Activ . . .	15,104,039	• 30¼ •

Rest . . .	85,646,543 fl.	40¼ kr.
------------	----------------	---------

welchen der Finanzminister bei Gelegenheit seines Vortrags der Kammer vorgelegt hatte. (Vgl. Band II. Tab. IV.)

mit der Constitution verlangten Mittheilungen und Nachweisungen und gegeben werden, und dadurch die Hauptprämisse als nachgewiesen anzusehen wäre, und gehe zur Beleuchtung des ministeriellen Vortrags vom 20. März d. J. über, und zwar zur Beleuchtung desjenigen Theiles, welcher sich mit den Tilgungsmitteln und der Tilgungsart beschäftigt.“

v. Hornthal thut das nun. Er findet es billig, für Zahlung der Zinsen vor allen zu sorgen, deren Betrag sei aber noch ungewiß, die Verwaltungskosten viel zu hoch, die Ueberweisung der Säkularisations- und Mediatisirungskosten weder zweckmäßig noch rätzlich. Er fragt, welche Forderungen es seien, deren Rückzahlung beantragt worden, ob nicht andere Gläubiger gleiches oder gar höheres Recht haben u. dgl. — Das Finanzministerium habe bisher den zugesicherten Beweis der Existenz und Zweckmäßigkeit dieser Rückzahlung nicht geliefert. Er tadelt den Mangel an Exactlichkeit und Gewißheit der beantragten Deckungsmittel; es sei die Berechnung der Progression der Tilgung mathematisch herzustellen. Von einem Theile der Einnahmequellen sei ungewiß, ob sie die angegebenen Summen ertragen würden, zudem stütze sich der Antrag desfalls auf Voraussetzungen, aber eben weil diese, wie er unmaaßgeblich glaube, nicht anzunehmen, nicht darauf eingegangen werden dürfte, so zerfalle auch der Antrag. Er tadelt die beantragten Amtsbürgschaften, da sie ja leicht unzureichend, oder wegen ihrer Höhe unerschwinglich sein würden, baare Hinterlegung von Geld nicht gefordert werden könne. Eben so findet er den Ertrag der Verkäufe von Waldungen u. zweifelhaft, die Verzinsung der Erbsen an die Staatscasse verwirrend, weitläufig und deshalb schädlich.*) Er verwirft jede neue Anleihe wegen der Möglichkeit, dieselbe durch Ersparung zu vermeiden und wegen der damit verbundenen Kosten, findet die Aufnahme von Capitalien zum laufenden Zinsfuße schädlich wegen der damit verbundenen Zinsverluste, die Creditvoten ebenfalls unstatthaft und schließt endlich:

„Aus dem, was ich bisher vorzutragen die Ehre hatte, ergibt es sich, daß der ministerielle Vortrag vom 20. v. M. und der darauf gestützte Gesetzesentwurf, so wie er vorliegt, zur Aussage nicht begutachtet werden könne, auch dann nicht, wenn die

*) Im entgegengesetzten Falle würde aber der Betrag der Gefälle des Staatsenthums um eben jene Beträge abgenommen haben.

noch nicht nachgewiesene Schuldensumme durch verfassungsmäßige Nachweisungen bekrundet vorläge. Was am Ende von Behandlung der verschiedenen Staatspapiere, deren Mobilität oder Immobilität, über frühere oder spätere Heimzahlung durch das R. Finanzministerium gesagt wird, ebenso ferner von einem noch vorzulegenden Gesetzesentwurf über die künftige Schuldentilgung, von allmältiger Abnahme der Staatsschulden — Alles dies giebt uns zur Berathung dermalen keinen Stoff. Denn theils sind dies aus dem im Vortrage des Herrn Ministers Enthaltene gezogenen Schlüsse, theils erst noch vorzulegende Gegenstände. Die Prämisse sind, wie ich darstellte, nicht annehmbar, also verschwinden die Schlüsse daraus von selbst. Die noch zu machenden Anträge jetzt schon zu beurtheilen, ist ohnehin unmöglich. Es entsteht nun die Frage: was soll von Seite des vierten Ausschusses dermal geschehen? Zwei Wege können betreten werden. Der Ausschuss wartet ab, bis das Ganze des Finanzgegenstandes des Reichs durch den zweiten Ausschuss bearbeitet der Kammer der Abgeordneten zur Berathung und Schlußfassung vorgelegt ist, um dann auch seinen Vortrag über das Schuldentilgungswesen in der Kammer zu erstatten; dies ist der eine Weg. — Der Ausschuss nimmt dermalen aus den angeführten vorliegenden Thatumständen und Gründen die Gewißheit oder Wahrscheinlichkeit an, daß der in Antrag gebrachte Tilgungsplan Zustimmung nicht erhalten könne, und schreitet zur Entwerfung eines anderen, angemesseneren vor, unterwirft ihn der Berathung des Ausschusses, und legt ihn, wenn er ausführbar erscheint, der weiteren Beurtheilung der Kammer vor. (Dies ist der zweite Weg.) Eben, weil ich der Ueberzeugung bin, daß der ministerielle Antrag zur Annahme nicht gelangen könne, bin ich der Meinung, den zweiten Weg zu betreten, um so mehr, weil man sonst nach Ablauf der so kurz zugemessenen Zeit in Ansehung des höchwichtigen Gegenstandes beim Anfange stehen und dadurch das Resultat über das Ganze des Finanzzustandes aufhalten werden dürfte.“

Man sieht, der Antrag bezweckte weder mehr noch minder, als den vorgelegten Gesetzesentwurf, ohne ihn nur in Berathung zu nehmen, sofort zu verwerfen.

Gingegen erhob sich Ministerialrath Sutner: er habe dem Ausschusse die vollständige Uebersicht der gesammten Staatsschuld, ihrer Verzinsung und der Zinsrückstände nach dem Stande vom

1. October 1818 vorgelegt, worin die Schulden nach den Specialcassen und nach den durch das Edict von 1811 bestimmten Classen verzeichnet, jeder einzelne Posten besonders aufgeführt und der noch zu erwartende Zuwachs umständlich erörtert und beigefügt sei. Der Ausschuss habe ferner ein ähnliches Verzeichniß des Activstandes, einen rechnungsmäßigen Auszug der bisherigen Renten der Anstalt von 1811 bis 1817/18 einschließlicly erhalten, um hierauf den Voranschlag der künftigen Einnahme zu begründen, und endlich eine Anzeige des künftigen jährlichen Bedarfs zur Zahlung des Capitalstockes, für jeden Posten ausgeschieden nach dem, was nach ursprünglicher Bedingung der Schuldurkunden in jedem Jahre bezahlt werden sollte, und was, wenigstens nach den meisten Verbindlichkeiten und auf möglichster Beschränkung bezahlt werden müsse. Alle diese Vorlagen habe er (Sutner) schriftlich erörtert und sich erboten, zu jeder Stunde die etwa entstehenden weiteren Zweifel und Anstände zu beseitigen. Der Ausschuss habe nun aber die Erörterung des Schuldenstandes vom Jahre 1811 an verlangt, wozu er nicht ermächtigt sei; er habe sofort im Ausschusse selbst die gestellten Fragen beantwortet, wovon er einige anführen wolle, um die Art der Geschäftsbehandlung zu zeigen:

Frage 1. Ob die in Ansatz gebrachte Staatsschuld von 105,671,228 fl. liquid sei? Antwort. Alle Schulden seien bereits und mehrfältig liquidirt.

Frage 2. Wie die unverzinslichen Schulden von 10,578,627 fl. entstanden seien, und wann sie rechtlich bezahlt werden müßten? Antwort. Jeder einzelne Posten sei in dem übergebenen Verzeichnisse namentlich aufgeführt und ebenso die Verbindlichkeit seiner Rückzahlung in dem Ergingenausweise von jedem besonders angegeben.

Frage 3. Welche Beschaffenheit es mit den Activen habe? Antwort. Die Uebersicht zeige jede einzelne Gattung derselben, und die Bemerkungen enthielten die näheren Erläuterungen hierüber.

Frage 4. Worin die Abrechnungen beständen? Antwort. Auch dieses weise die nämliche Uebersicht im Einzelnen nach.

Frage 7 und 8. Welcher Schuldenstand bei der ersten Uebergabe im Jahre 1811 existirt habe, indem eine Lücke von 1811—18 sichtbar erscheine? Zur Erörterung dieser Frage sei er (Sutner) nicht ermächtigt gewesen.

Weiter habe man ihn gefragt: Ob die Einnahme im Ganzen und nach ihren Abtheilungen sicher gestellt worden sei und wie? Warum ungeachtet dieser Sicherstellung die Zinsen von Zeit zu Zeit in Stillstand geblieben seien? Welche Beschaffenheit es mit den bezahlten Rückständen und Papieren habe, die eine schnelle Rückzahlung forderten, und warum man von der Schuldentilgungsanstalt Gelder hierzu verwenden, und sie in ihrem Wirkungskreis hemmen konnte? — Er (Sutner) glaube zwar nicht, von der Verwendung der früheren Einnahmen Rechenschaft ablegen zu müssen, allein der Wunsch, jeden Schein von fremdartiger Benützung des den Staatsgläubigern zugesicherten Fonds zu beseitigen, habe ihn verpflichtet, dem Ausschusse auch hierüber die verlangte Aufklärung geben zu müssen. Es handle sich hier von den Geldern für die neue Ausrüstung der Armee nach dem russischen Feldzug und in den folgenden Feldzügen u. Der Ausschuss habe das Geschiehtliche über jene 8,457,335 fl. Schuld der Peraequationscasse, welche die Schuldentilgungsanstalt übernehmen sollte, gefordert, er könne aber als Commissär des Schuldenwesens keinen andern Aufschluß geben, als daß sie der Peraequationscasse gegen Scheine, welche stündlich vorgelegt werden könnten, wirklich überliefert worden seien. Ihre Verwendung werde bei den Verhandlungen über die Peraequation zur Sprache kommen. — Der Ausschuss verlange Ueberzeugung von der Liquidität der angegebenen Summen. Falls derselbe sich auf die Ueberzeugung von der wirklichen Existenz derselben beschränke, nicht auf einer Nachweisung ihrer Entstehung und ihrer Verwendung von 1811 an bestche, so glaube er, das Ministerium werde dem um so eher entsprechen, als den ständischen Commissären ohnehin in der Folge alle Cataster zur Einsicht offen ständen. Er habe den Ausschuss ersucht, das also modificirte Begehren zu stellen; dies sei aber nicht geschehen. Der Ausschuss habe vielmehr auf seine Erläuterung die weitere Communication mit dem Ministerium verweigert, und ihm erst gestern das Protocol mitgetheilt, worauf er heute das Weitere besorgt habe, und es der Kammer überlassen könne, zu beurtheilen, ob der Vorwurf begründet sei, daß man jede erforderliche Nachweisung verweigert habe.

Der Finanzminister bemerkte, der Ausschuss habe alle Aufschlüsse erhalten; derselbe verlange aber die Vorlage der Rechnungen, welche vom Jahre 1811 an sich bei der Schuldentilgungscommissiſſion ergeben. Hierein könne das Ministerium nicht willigen,

da es den Ständen keine Nachweisungen zugestehen könne, welche über die Epoche hinausgingen, wo die Verfassungsurkunde gegeben worden, aus welcher erst die Rechte der Stände erwachsen seien. Wenn je aus einer frühern Epoche Aufschlüsse erteilt würden, so könne das Ministerium dieselben nur historisch, nicht aber als eine Rechenschaft der früheren Verwaltung geben. Schienen dem Ausschusse die Aufschlüsse und Nachweisungen der Schuld nicht genügend, so sei es bereit, vom Gesamtministerium die Ermächtigung zu erhalten, dem Ausschusse die vollständige Acteneinsticht zu gewähren, wobei jedoch bemerkt werden müsse, daß die Cataster der Specialcassen bei diesen selbst lägen. — Die Angriffe auf den Schuldentilgungsplan zu beantworten, finde er nicht an der Zeit, er erlaube sich jedoch die Frage, ob es an der Zeit sei, über diesen mit dem Budget so eng zusammenhängenden Plan jetzt schon Vortrag zu erstatten, jetzt schon die Mittel zur Deckung des Staatsbedarfs zu bestimmen, ehe über den Bedarf selbst vorgetragen worden sei? Bezüglich des Schlußantrages des Referenten bemerke er, daß jeder Antrag eines Mitgliedes vom Ausschusse vorbereitet, der Kammer darüber Vortrag erstattet, und über denselben Berathung gepflogen werden, ehe darüber Beschluß gefaßt werde. Sollte nun ein Antrag der Regierung mit weniger Achtung behandelt, ohne Prüfung nur darüber abgestimmt werden, ob derselbe nicht en bloc verworfen, und von dem Ausschusse ohne Weiteres ein neuer Gesetzesvorschlag entworfen und der Kammer vorgelegt werden solle?

Zwar versichert von Hornthal, daß man ihn mißverstanden habe, oder mißverstehen wolle; die Aeußerungen des Commissärs und des Ministers bestätigten seinen Vortrag, er habe Alles dem Ausschusse vorgelegt. Im Budget und dem Ministerialvortrage sei von 105, dann von 98, dann von 92 Millionen Staatsschulden die Rede. Die Labelle, welche der Commissär dem Ausschusse vorgelegt, spreche von einigen 80 Millionen. Die erste Frage habe also ganz natürlich im Ausschusse entstehen müssen: Wenn ein Gesetzentwurf über den Schuldenzustand, über Schuldentilgung und Tilgungsanstalt geprüft, und darauf Plan und Anstalt gegründet werden sollten, was ist denn eine für eine Schuldenmasse des Staats wirklich vorhanden? Lange sei darüber im Ausschusse berathen worden, ob es hinreiche, um die Staatsschuld unter die Gewährleistung der Stände zu stellen, daß das Ministerium an-

gebe, so und so viel Millionen Staatsschulden sind vorhanden, und ob dann die Stände sagen müßten: Gut, das übernehmen wir. Einmüthig habe die Frage im Ausschuß dahin beantwortet werden müssen: Nein, dies könne weder der Ausschuß, noch ein einzelnes Mitglied, auch die ganze Kammer werde es nicht können nach Ansicht und Meinung des Ausschusses. Jedes Mitglied der Kammer habe die heilige Pflicht, vorher zu wissen, was zu übernehmen sei, ehe man eine so große Schuldenlast unter die Gewährleistung der Stände stellen, das heiße, dem Volke aufbürden lasse. Es sei die Bemerkung allerdings gemacht worden, daß man nicht die Absicht habe, noch haben könne, in Untersuchungen über die Verwendung der Gelder früherer Zeit hineingehen zu wollen; der Ausschuß glaube aber, daß weder er, noch die Kammer dieses verlangen werde oder könne. Aber die zur Zahlung zu übernehmenden Schulden, nach ihrer Liquidität und Entstehungsart kennen zu lernen, so zu sagen, mit ihrer Physiognomie bekannt zu werden, dieses glaube der Ausschuß, dieses glaube er als Referent der Pflicht schuldig zu sein, dieses werde jedes Mitglied der Kammer auch glauben. Der königliche Commissär habe eine Tabelle übergeben und scheine zu glauben, damit die Liquidität so vieler Millionen hergestellt zu haben; er habe sie zergliedert, und während der Minister 105 Millionen in Ansatz gebracht, sie auf so viele Millionen weniger angegeben; immer seien dem Ausschuß die Schulden nur angegeben, nicht nachgewiesen worden. Gesezt, fuhr von Hornthal fort, der Ausschuß hätte in seiner Meinung und in seiner Schlußfassung sich geirrt, was liege daran? eben deshalb werde der Vortrag mit den Ausschußbeschlüssen der Kammer vorgelegt, weil der Ausschuß weder entscheiden könne, noch wolle, sondern Alles der Entscheidung der Kammer unterstelle. — Er wolle die Kammer noch näher mit den Ideen und dem Geschäftsgang des Ausschusses bekannt machen. Derselbe habe zuerst das Totalschuldenwesen, die Höhe der wirklichen Staatsschuld festzustellen gesucht und zu dem Ende keineswegs alle Rechnungen und Belege, sondern nur die Vorlage der beim obersten Rechnungshofe liegenden anerkannten Rechnungen und deren Resultate verlangt, was man verweigert habe und noch zu verweigern schiene. Deshalb habe er in dieser Beziehung nicht voranschreiten können, obwohl auch schon hierüber Ausarbeitungen gemacht worden.

Man sei sofort zur Prüfung des ministeriellen Tilgungsplans

geschritten; dies sei der Gegenstand seines heutigen Vortrags gewesen. Er könne nichts verfassungswidriges darin finden, statt des ministeriellen Planes, wenn er von der Kammer nicht angenommen würde, einen andern zu entwerfen; er frage, ob deshalb der Ausschuss, der mehr arbeite, als wozu er streng genommen verbunden gewesen, Vorwurf verdiene. Die Kammer möge darüber entscheiden; er beantrage, daß der Vortrag über den ministeriellen Antrag und Plan auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gestellt werde, um insbesondere über die Frage der Liquidität oder Nichtliquidität der Staatsschuld der Kammer vorzutragen.

Sein Vortrag sei keineswegs widerlegt worden. Um zu warten, bis der Vortrag des zweiten Ausschusses beendet, dazu bliebe keine Zeit, was bleibe also übrig, als, werde der ministerielle Plan verworfen, einen andern zu entwerfen?

Von Seuffert rief, bei der Liquiditätsfrage die vom Ministerium zugesicherten weiteren Nachweisungen abzuwarten, bezüglich des Tilgungsplanes hielt er die Sache zur Beschlußfassung nicht vorbereitet, noch den von dem Ausschusse vorgeschlagenen Weg für ordnungsmäßig, weshalb er darauf antrug, die Sache an den Ausschuss zurückzuweisen, um sich mit dem zweiten Ausschusse zu benehmen, und, wenn er denn auf Verwerfung des vorgelegten Planes beharre, zugleich einen neu modificirten Tilgungsplan vorzulegen.

Von Hornthal versicherte nun, mit diesem Antrage ganz einverstanden zu sein. Der Ausschuss habe seine Pflicht erfüllt, nach Ueberzeugung gehandelt. Die im Vortrage aufgestellten Berechnungen (wo?) halte er für so mathematisch richtig, daß eine Widerlegung in der Hauptsache gewiß nie Platz greifen werde. Auch Behr, Mehmel, Hoffstetten schlossen sich der Ansicht des Präsidenten Seuffert an. Letzterer erwiderte auf Hornthal's Bemerkung, daß zwischen Liquidiren und Liquidität ein großer Unterschied sei: „Von dem Momente der geschenehen Zuweisung der Schulden durch die Constitution seien die Schulden liquidirt. Das Ministerium habe sich erboten, diese Liquidation vorzulegen, demnach wisse er nicht, was der Abgeordnete von Hornthal eigentlich wolle.“

Der Finanzminister bemerkte: Was Herr von Hornthal verlange, wolle er wohl sagen; er wolle nicht bloß die Existenz der Staatsschuld nachgewiesen haben, sondern er wolle in eine Prüfung der Natur derselben eingehen, und die Richtigkeit derselben

in Zweifel ziehen. „Ja, das sei es, was er wolle“, bekräftigte dieser. Dieses habe er gleich im Anfange seines Vortrages wohl eingesehen, fuhr jener fort, allein in eine solche Prüfung könne sich das Staatsministerium nicht einlassen, ohne die Bestimmungen der Verfassungsurkunde zu verletzen. Dieselbe enthalte Art. VII. §. 2. deutlich die Bestimmung, daß die gesammte Staatsschuld unter die Gewährleistung der Stände gestellt werde; es frage sich daher nur darum, ob die Staatsschuld, wie sie den Ständen vorgelegt, wirklich als eine wahre Staatsschuld bei Erlassung der Verfassungsurkunde bestanden habe. In diesem Falle müsse sie nach den Bestimmungen der Verfassungsurkunde von den Ständen unter ihre Gewährleistung gestellt werden.

Von Hornthal erwiderte: „Drei Punkte seien zu unterscheiden: 1) die Existenz der Schuld, 2) die Liquidität derselben, 3) ihre Verwendung. Wenn der Ausschuß die Verwendung untersuchen wollte, so würde dies lächerlich sein, weil dadurch der Wirkungskreis der Kammer überschritten würde und sie hiezu von der Constitution kein Recht habe; darum handle es sich aber, ob die Kammer diese Millionen, wie viel, sei gleichgültig, unter die Gewährleistung der Stände stellen lassen wolle, ohne nur zu fragen, wie denn die Schulden entstanden seien, ohne die Natur derselben zu kennen. Gegen einen Beschluß, welcher hierüber heute gefaßt werden solle, verwahre er sich.

Auch der Abgeordnete Köster hielt die Prüfung der Staatsschuld, welche vor dem 26. Mai 1818 bestanden, für gleichbedeutend mit der Frage, ob die Kammer eine vom Finanzministerium vor dieser Zeit eingegangene Verbindlichkeit umstoßen könne; er halte es für genügend, wenn der Ausschuß die Resultate in dem Cataster des obersten Rechnungshofes einsehe.

Nachdem noch, wie damals beinahe jedesmal, über die Art der Abstimmung und Fragestellung lange gestritten worden, wurde endlich beschlossen, daß der vierte Ausschuß sich vor allen mit dem zweiten hinsichtlich des Schuldenwesens zu benehmen habe.

4. Aus dem Landtagsabschiede.

Nachdem diese Staatschrift zuerst die Königlichen Entschliefungen über die Gesezentwürfe und die von der Kammer gestellten Anträge aufgeführt, fährt dieselbe also fort:

Nachdem Wir nunmehr auf die an Uns gerichteten gemeinsamen Beschlüsse, Anträge und Wünsche der Ständeversammlung Unsere Allerhöchsten Entschliefungen gegeben haben, können Wir Uns bei dem Rückblick auf den Gang und die Art der in der Kammer der Abgeordneten gepflogenen Verhandlungen, welche Wir mit einer eben so ernsten als beharrlichen Aufmerksamkeit verfolgt haben, nicht beruhigen, ohne einiger in derselben gefaßten — den Bestimmungen der Verfassungsurkunde und des Edicts, Beilage X, zuwiderlaufenden — Beschlüsse zu erwähnen, welchen eine nicht zu mißkennende, auf die Erweiterung des durch die Verfassungsurkunde bezeichneten ständischen Wirkungskreifes gerichtete Absicht zum Grunde liegt.

Wir rechnen hierher:

1) den Beschluß vom 19. Mai, daß der Ständeversammlung die Befugniß zustehet, eine Bitte um Veranlassung einer Initiative auf einen Zusatz zu der Verfassung an Uns zu stellen. Derselbe ist der klaren Bestimmung im Lit. X. §. 7. der Verfassungsurkunde zuwider, und mußte um so mehr Unsere Aufmerksamkeit erregen, als er einen für immer geltenden Grundsatz festsetzen sollte, gegen den nie ein Zweifel, Widerspruch oder Einrede statt fände;

2) den Beschluß vom 16. März über den Entwurf einer Instruction der zur Censur der politischen Zeitungen und Zeitschriften, statistischen und politischen Inhaltes, angestellten Behörden, wodurch die Kammer sich gegen die Bestimmungen der Verfassungsurkunde Lit. X. §. 7., unter einer nichtigen Wendung, den Antrag auf Abänderung der Verfassung, und gegen Lit. VII. §§. 2. und 19. das Recht zur Initiative in der Gesezgebung beizulegen versuchte;

3) den Beschluß vom 10. Mai, wegen damals nur als Ausnahme gestatteter Zulassung Unserer Staatsminister zu den geheimen Sitzungen der Kammer, ungeachtet sie nach Lit. VII. §. 24. der Verfassungsurkunde davon auf keine Weise ausgeschlossen werden können, außer, wenn die Kammer zur Abstimmung über einen

Berathenen Gegenstand schreitet, wie es im Tit. II. §. 43. des Edicts, Beilage X. zur Verfassungsurkunde vorgeschrieben ist;

4) die Beschlüsse vom 30. Mai und 21. Juni, auf die von Rhsifler'sche Beschwerde, wodurch die Kammer der Abgeordneten von Unserm Staatsministerium der Justiz nicht blos Aufschlüsse und Erläuterungen, sondern Abstellung der nach ihrem einseitigen Urtheile befundenen Rechtsverletzung verlangte, und dasselbe um die baldigst zu treffende Verfügung anging, welches den Dispositionen der Verfassungsurkunde Tit. X. §. 5. und des Edicts X. Tit. II. §§. 29. und 35. zuwider läuft.

Das am 15. desselben Monats an Unser Staatsministerium der Justiz gestellte Ansuchen, von der auf eine zugleich mitgetheilte Beschwerde des quiescirten Landrichters Schulz erfolgenden Verfügung durch das Intelligenzblatt Nachricht zu geben, finden Wir ungeeignet, und dasselbe mußte Uns um so mehr auffallen, als der fünfte Ausschuss einen ganz verfassungsmäßigen Beschluß gefaßt hatte.

Wir fühlen Uns durch die für die unverletzte Erhaltung und Vollziehung der Verfassung Unseres Reiches Uns obliegende Pflicht aufgefordert und verbunden, zu erklären, daß diesen und ähnlichen mit den Bestimmungen der Verfassungsurkunde unzuvereinbarnden Beschlüssen zu keiner Zeit eine verbindliche Kraft beigelegt werden kann.

Dieselbe Pflicht veranlaßt Uns, die verfassungswidrigen Verwahrungen zurückzuweisen, welche sich einzelne Mitglieder der zweiten Kammer gegen verfassungsmäßig zu Stande gekommene oder noch erst zu fassende Beschlüsse im Namen einzelner Kreise, und selbst der Nation, einzulegen erlaubt, und welche sich auf eine ungeeignete, aber auch zugleich auf eine an sich unkräftige Weise, in die Sitzungsprotokolle eingedrungen haben. Wir können endlich nicht unterdrücken, wie ungern Wir mehrfältige Abweichungen von den Vorschriften des Edicts X. zur Verfassungsurkunde Tit. II. §§. 20., 21., 23., 24. und 56. in der zweiten Kammer wahrgenommen haben, und wie unerwartet es Uns gewesen ist, daß einzelne Mitglieder es ihren Pflichten angemessen, oder doch nicht unter ihrer Würde gefunden haben, gegen ganze Klassen von Staatsdienern allgemeine schwere Beschuldigungen vorzubringen, ohne sich zum Beweise, oder auch nur zur Anzeige der pflichtverlegenden Handlungen bei den vorgesetzten Behörden, selbst nicht nach erfolgter Aufforderung, verbunden zu halten.

Uebrigens ist jener unbemessene Tadel der Regierung, worin

Abgeordnete sich zu gefallen schienen, in jener dankbaren Anerkennung des vielen in den schwersten Zeiten vollbrachten Guten, deren Wir von Unserer Ständeversammlung im Allgemeinen und von Unserem treuen Volke versichert sind, längst berücksichtigt.

Wir verweilen nicht länger bei den einzelnen Abweichungen von der in der Verfassung fest vorgezeichneten Bahn der ständischen Wirksamkeit, in dem Vertrauen, daß in den künftigen Sitzungen keine Einwirkungen zur Theilnahme an Beschlüssen, welche die Integrität der Verfassung und mit derselben die Wohlfahrt des Staates selbst bedrohen können, mehr ferner vorkommen werden. Wir wenden uns lieber zu jenen beruhigenderen Erscheinungen, durch welche die beiden Kammern der ersten Ständeversammlung unseren Erwartungen entsprochen haben.

Wenn sich die Kammer der Reichsräthe durch Anhänglichkeit an Unsere Person und Unser königliches Haus, — durch eine vorzügliche Aufmerksamkeit auf Festhaltung der verfassungsmäßigen, das Glück der Nation allein sichernden, Bestimmungen, durch die wohlgefällige Vorlage einer von ihr verfaßten Geschäftsordnung, und durch eine mit dem Andränge der Geschäfte in der letzten Zeit wetteifernde Thätigkeit ausgezeichnet hat; — so hat sich die Kammer der Abgeordneten durch gleiche Anhänglichkeit, durch gleiche Anstrengung in gründlicher Erörterung der Beratungsgegenstände, im steten Hinwirken auf des Volkes Wohlfahrt und Begehren, und in der Entwicklung mancher Wünsche und Gebrechen, welche uns sonst vielleicht unbekannt geblieben wären, nicht minder verdient gemacht.

Wir finden eine vorzügliche Befriedigung in jenen Bemühungen, welche von Seite der beiden Kammern, zum Theil gemeinsam mit Unseren Staatsministerien, dahin gerichtet gewesen, das Gleichgewicht zwischen dem Staatseinkommen und dem Staatsaufwande herzustellen; durch einen wohlberechneten Schuldentilgungsplan das öffentliche Vertrauen auf den Willen und das Vermögen, die Verbindlichkeiten des Staates heilig zu erfüllen, immer mehr zu besetzen; — durch wesentliche Verbesserungen der Gerichtsordnung die Rechtsverwaltung zum Wohle aller Recht suchenden Staatsbürger zu sichern und zu befördern; durch eine zweckmäßige Zolleinrichtung die billigen Ansprüche des Handels- und Gewerbestandes, so wie der Producenten zu befriedigen und überhaupt Unserer Aufmerksamkeit Gegenstände und Einrichtungen zu empfehlen, welche

Wir nunmehr einer um so sorgfältigeren Prüfung übergeben, und welche die nach den sich ergebenden Resultaten mögliche und rathliche Berücksichtigung und Anwendung finden werden.

Wir sind forthin der unerschütterlichen Ueberzeugung, daß nur durch verfassungsmäßiges, gemeinschaftliches Zusammenwirken der Stände Unseres Reiches mit den obersten Regierungsorganen das Vertrauen Unserer getreuen Unterthanen zu Uns und Unseren Stellen gewinnen; ihre zuversichtliche Hoffnung auf allmälige, möglich größte Erleichterung aller Lasten sich erhöhen, und die oft bewährte Liebe und aufrichtige Anhänglichkeit Unseres treuen und biederen Volkes gegen Uns und Unser Königlichcs Haus sich dauerhaft befestigen könne.

Nur alddann, wenn dieselbe Ueberzeugung die beiden Kammern Unserer Ständeversammlung gleich durchdringt, und sich im Werke, wie in Worten, ausdrückt, können Wir dem Vertrauen in die wiederholten feierlichen Bctheuerungen — die Verfassung unverlegt und in allen ihren Bestimmungen zu befolgen — in Unserem Königlichcn Gemüthe Raum geben, und Uns der lebendigen Erscheinung des reinen Bildes erfreuen, unter welchem Wir Uns in der Versammlung der Stände eine Stütze des Thrones und eine Wohlthat der Nation gedacht haben.

Indem Wir nun die erste lange und mühevollc Sitzung der lieben und getreuen Stände des Reiches hiermit schließen, gedenken Wir noch mit Rührung des lauten Einflanges von inniger Liebe und treuer Ergebenheit gegen Uns, in welcher beide Kammern sich bei mehrfacher Veranlassung ausgesprochen haben.

Diese Volksstimme ist Unserem Herzen theuer, und Wir erwidern sie mit der Versicherung Unserer besondern Königlichcn Guld und Gnade, womit Wir Unseren lieben und getreuen Ständen stets gewogen verbleiben.

Zum vierten Abschnitt.

1. Auszug aus den Nachweisungen für 1818/19 bis 1820/21.

Für das Jahr 1818/19, für welches noch keine Budgetfestsetzung bestand, ergaben die ordentlichen laufenden Staatseinnahmen, mit Einschluß von 1,128,802 fl. 11 kr. an Ausständen der Vorjahre, 30,701,150 fl. 8 kr. — Ein Kassarest von 2,264,679 fl. 35 kr. war von 1817/18 auf jenes Jahr übergegangen, und 2,227,031 fl. 56 kr. von dem zur Deckung der früheren Zahlungsrückstände bewilligten Credite von 3 Millionen waren erhoben worden. Die Gesamteinnahme betrug 35,191,861 fl. 39 kr. Dagegen hatten die Ausgaben des laufenden Dienstes mit Einschluß des Reservefonds zu 1,011,952 fl. 9½ kr. betragen 32,262,406 fl. 13 kr. die Zahlungsretardaten für 1817/18 und frü-

here Jahre	1,645,217 = ½ =
die Gesamtausgabe also	33,907,623 fl. 13½ kr.

und es blieb sonach ein Rechnungsbestand von 1,285,238 fl. 25½ kr.

Das Jahr 1819/20 hatte an laufenden Gefällen eine Einnahme von 35,592,255 fl. 6½ kr., worunter 997,067 fl. 44½ kr. an Ausständen der Vorjahre, dann 880,465 fl. 20 kr. aus dem Creditvotum wegen des Ausfalls an der Getreiderente, und 772,968 fl. 4 kr. aus dem Creditvotum für den Dienst der Vorjahre, an Currentgefällen aber 30,530,750 fl. 22 kr. begriffen waren.

Die Ausgaben desselben Jahres betragen für den laufenden Dienst, mit Einschluß von 658,747 fl. 3½ kr. für den Reservefonds, 31,373,036 fl. 28¼ kr., die Zahlungsrückstände des Vorjahres

271,906 fl. 55 fr., jene des Jahres 1817 und der früheren 1,092,562 fl. 23½ fr., im Ganzen also 32,737,505 fl. 47 fr., und es ging sonach ein Rest von 2,854,749 fl. 19½ fr. auf das folgende Jahr über.

Nach den vorläufigen Abschläffen ergaben die Rechnungen von 1820/21 eine Einnahme von 34,635,445 fl. 26 fr.,

worunter an alten Ausständen	279,691 fl. 22 fr.
an außerordentlicher Familiensteuer	511,498 = 50 =
an laufenden Gefällen	29,879,661 = 56½ =
hierzu Ausstände des Jahres 1818	518,452 = 43½ =
" " " " 1819	594,391 = 14½ =
Rechnungsbestand des Vorjahres	2,854,749 = 19½ =
zusammen	34,638,445 fl. 26 fr.

Außerdem bestand noch ein Rest von 3,503,350 fl. 48 fr. an noch unerhobenen Gefällen, und es war zu erwarten, daß ein bedeutender Theil davon in den nächsten Monaten eingehen und noch in der definitiven Rechnung würde mitverrechnet werden können.

Die Ausgaben des laufenden Dienstes des Jahres 1820/21 waren berechnet mit Einschluß von 595,901 fl. 32½ fr.,

auf den Reservefond mit	34,223,595 fl. 37½ fr.
an Zahlungsrückständen für 1817 und früher mit	458,584 = 9½ =
an Zahlungsrückständen für 1818/19 mit	41,693 = 8½ =
" " " " 1819/20 =	237,376 = 27¾ =
zusammen	34,961,249 fl. 23 fr.

Außerdem war an Erlösen von veräußerten Staatsgütern, Ablösungen von Lehen und Grundgefällen eingegangen,

im Jahre 1818/19	606,541 fl. 3¼ fr.
" " 1819/20	571,799 = 34½ =
" " 1820/21	776,913 = 49½ =
	<u>1,955,254 fl. 27½ fr.</u>

Hiervon waren verwendet zu Erwerbung und Entschädigung für in Folge des sechsten Edicts aufgehobene Gerichtsbarkeiten 282,498 fl. 37½ fr., der Rest aber mit 1,672,755 fl. 50½ fr. der Schuldentilgungscasse überwiesen worden.

Die traurigen Folgen des Sinkens der Getreidepreise hatten sich nicht nur durch den gesunkenen Wohlstand des Landmanns, und in Folge davon durch verminderten Verbrauch von Waaren und Gewerbszeugnissen aller Art, mithin mittelbar auch in den

Zölle und indirecten Steuern, sondern bereits auch unmittelbar durch die Schwierigkeit der Steuererhebung und den Ausfall in der Getreiderente des Staates in einer Weise fühlbar gemacht, wovon freilich jene Redner, welche bei der Budgetberatung im Jahre 1819 die Möglichkeit dieses Ausfalls für ein Hirngespinnst der Finanzverwaltung, wo nicht für Schlimmeres, erklärten, wohl keine Ahnung hatten. Der Ausfall betrug im Jahre 1819/20 1,086,985 fl. und 1820/21 735,040 fl. Die Verwaltung war ermächtigt, hierfür Anlehen zu machen, doch gelang es derselben, bis dahin den größten Theil jenes Ausfalles durch Mehreinnahmen und Ersparungen zu decken, nur 880,465 fl. waren zu jenem Zwecke aufgenommen worden. Die übrigen Einnahmsquellen waren sich ziemlich gleich geblieben, nur die Zölle hatten, statt in Folge der Herabsetzung der Zollsätze einen Mehrertrag von einer halben Million zu liefern, wie man gehofft hatte, nicht einmal den früheren Betrag von zwei Millionen erreicht, sondern einen jährlichen Ausfall von 6—700,000 fl. ergeben. Andererseits waren Taxen und Stempelgefälle gestiegen, so daß die Ausfälle zum Theil gedeckt werden konnten, und im Ganzen für die Jahre 1818/19 und 1819/20 1,097,000 fl. betragen, bei den ohnehin so knapp zugemessenen Hülfquellen ein jedenfalls beunruhigendes Ereigniß.

Die Ausgaben hatten die Budgetansätze bis auf unbedeutende Abweichungen einbehalten. (Die Abweichungen in den Ziffern rühren größtentheils nur von der Uebertragung von einem Rechnungsposten auf einen andern her, meist Folge der früheren unzuweckmäßigen und unlogischen Einrichtung des Rechnungswesens, welche bei Entwerfung des Budgets noch nicht völlig hatte beseitigt werden können.) Nur die Pensionen täuschten die Voraussetzung des Finanzgesetzes. Nicht nur überstiegen die Säkularisations- und Mediatisirungspensionen den an die Schuldentilgungskasse überwiesenen Betrag von 2,800,000 fl. um etwa 330,000 fl., auf deren Heimfall gerechnet worden war, sondern es kam auch noch, theils in Folge neuer Organisationen, theils in Folge der Auflösung der Capitel zu Aeschaffenburg, theils durch Absterben älterer hochbesoldeter Beamten, deren Wittwen und Waisen nun in den Bezug sehr hoher Pensionen traten, theils endlich durch Ueberweisung einzelner noch auf anderen Etats gestandener Pensionen, bedeutende Summen hinzu.

Im Ganzen betrugen die Mehrausgaben in den beiden Jahren

der Finanzperiode die Summe von 965,707 fl. 32½ kr., welche jedoch durch 1,635,521 fl. 32½ kr. Minderausgaben mehr als ausgeglichen waren.

Der Ausfall im Dienste des Jahres 1818/19 und die Zahlungsrückstände der früheren Jahre berechneten sich bereits auf 3,196,363 fl. 33 kr., mithin schon auf mehr als die hierfür in Ansatz gebrachten drei Millionen, so daß bereits ein Rest von 176,363 fl. 33 kr. aus den laufenden Einnahmen gedeckt werden mußte.

2. Auszug aus einer Denkschrift des Generals von Raglovich über Nationalbewaffnung vom 15. Juli 1814.

Es ist, wie die Geschichte zeigt, ein sehr selten gelungenes Unternehmen, daß ein Staat, dessen Fürst und Volk ihre Unabhängigkeit entschlossen behaupteten, zur Unterwürfigkeit gezwungen wurde. Die Erhaltung der Unabhängigkeit des Nationalwohlstandes kann nur durch Nationalkraft bewirkt werden. Diese vereinte Kraft hebt Staaten zum ersten Rang, die nach ihrer rein politischen Lage immer in zweiter Ordnung bleiben würden.

Da es in den neuesten Zeiten beinahe zur Gewohnheit geworden ist, die Benennungen „stehendes Militär“ und „Nationalbewaffnung“ gleichsam als contrastirende Dinge einander entgegenzusetzen, so wird es der Mühe werth sein, das Wahre hieran einer näheren Betrachtung zu unterziehen.

Die stehenden Heere in der über alles Verhältniß zum Staatskörper hinaus bestehenden Größe, zu welcher sie seit ihrer Erfindung unter Ludwig XIV. bis zu ihrer höchsten Vervollkommnung oder vielmehr Verfeinerung unter Friedrich dem Einzigen angewachsen sind, haben ihre Entstehung besonders der Marine zu verdanken, stets zum Kriege, oder vielmehr zum Ueberfall benachbarter Staaten bereit zu sein.

Ohne mich darauf einzulassen, beweisen zu wollen, daß gerade seit der durchgängigen Einführung dieser stehenden, von der Nation abgerissenen Heere die Kriege zwar mit größerem Leicht-

sinne angefangen, aber kraftloser und schlechter als je geführt wurden, bleibt es doch unumstößliche Wahrheit, daß sie bei weitem den Aufwand nicht belohnten, den man mit Hintanzetzung aller anderen finanziellen Verhältnisse des Staates auf sie gewendet, und bei dem blinden Vertrauen, das man auf sie setzte, die Staaten an den Abgrund des Verderbens gebracht hat.

Ein noch Jedermann in Gedächtniß stehendes Beispiel hiervon giebt der preußische Feldzug im Jahre 1806, in welchem der Verlust einer einzigen Schlacht die Eroberung eines ganzen Reiches nach sich zog.

Diese traurigen Erfahrungen der neuesten Zeiten haben wieder auf die alten allein richtigen Grundsätze zurückgeführt, daß das Volk bewaffnet und geübt sein müsse.

Man spricht von Gefahren, welchen Regierungen bei Nationalbewaffnungen ausgesetzt seien. Die Geschichte widerlegt das im Allgemeinen; bei dem bayerischen Volke, welches seinen Adel in eine unverbrüchliche Treue gegen sein erhabenes Regentenhäus setzt, kann eine Furcht vor solchen Gefahren nicht eintreten.

Die Volksbewaffnung unter Maximilian I. und Mar Emanuel sind hierfür sprechende Beweise. Unter dem letzteren waren im October 1701 unter dem Namen von Landfarben zwölf Landbataillone von Friedberg, Main u. neben dem Linienmilitär im Lager bei Schwabing zusammengezogen. — Bei vielen Aufständen, die die Geschichte erzählt, war es auch nicht das in Waffen geübte, sondern das ungeübte, vor der stehenden Kriegsmacht niedergedrückte Volk, dem die Wuth und das Elend jedes friedliche Werkzeug zur Waffe umschuf, welches aufstand, wie die Hugenkriege in Frankreich, der Abfall der vereinigten Niederlande und besonders die Ereignisse der französischen Revolution zeigen. Es ist factisch, daß der Pöbel von Paris, der der Revolution den Hauptstoß gab, beim Ausbruch derselben nicht einmal den Gebrauch der Feuegewehre kannte. Eher läge nahe, anzunehmen, daß dem Staate größere Gefahr von einem durch lange Kriege verwilderten stehenden Heere drohe. Man braucht nur an den Geist der Unzufriedenheit und Unruhe zu denken, den die verwilderten Horden aus Napoleons Heere eben jetzt in Frankreich verbreiten.

Aber auch abgesehen von dem Scheine der Gefahr einer Nationalbewaffnung, ist das System stehender Heere ausschließlich auf Mächte ersten Rangs berechnet. — Diese allein sind im Stande,

Große Massen in Bewegung zu sehen, und eben der leichten Beweglichkeit dieser Massen wegen eignet sich dieses System vorzugsweise für den Offenkrieg. Mächte vom zweiten Range führt es zum Ruin; sie müssen ihre Bevölkerung und die Kräfte des Staats mehr als diese es ertragen, anstrengen, und erliegen unter der Last des unvermeidlichen Aufwandes.

Für die Erhaltung der Unabhängigkeit dieser Staaten zweiten Ranges eignet sich bloß der Defensivkrieg, und dieser wird am leichtesten und sichersten durch eine Nationalarmee geführt, die es möglich macht, mitten im Frieden und bei dem geringsten Kostenaufwand immer zum Kriege gerüstet zu sein. In defensiver Hinsicht erhebt dies die Mächte zweiten Rangs zu Mächten vom ersten.

Für diesen Defensivkrieg nun muß der vaterländische Boden bereitet werden. Für die Feldherren und die höhern Officiere hiezu bedarf es zunächst einer militärischen Karte des Landes. Es müssen sodann im Frieden Festungen, feste Städte und Posten, als Grundpfeiler der Unabhängigkeit des Staates vorbereitet werden. Um dafür aber die nöthigen Hülfsmittel zu gewinnen, muß der Aufwand für das Linienmilitär verringert werden.

Bei der gewaltigen Aufregung, in welche ganz Europa versetzt worden ist, werden Staaten noch geraume Zeit nur militärisch existiren können; und so lange nicht alle Staaten ihren nöthigen Spielraum erhalten haben, ist das politische Hin- und Herschwanfen besonders den Mittelstaaten gefährlich; dem kann nur die Kraft eines vereinten Volkes als Damm entgegengesetzt werden.

Dazu nun dient die Nationalbewaffnung einmal deshalb, weil sie ohne Aufwand einen Theil des Linienmilitärs ersetzt, dann, weil sie besonders für die Besetzung von Festungen sich eignet, hinter deren Mauern sie ihre Ausbildung im Militärdienst ungestört erhalten kann.

Den wichtigen Einfluß, welchen diese Verhältnisse auf die großen Operationen des Krieges haben, mag ein Beispiel aus der neuesten Zeit zeigen. Als Napoleon Deutschland verlassen mußte, ließ er über 120,000 Mann seiner besten Truppen in den Festungen zurück, die dann größtentheils durch noch ungeübte Landwehre blockirt wurden. Die Besatzungen entgingen dadurch der französischen Armee, und gaben den Allirten ein entscheidendes Uebergewicht. Als dann die Allirten in Frankreich einrückten, bestanden die Besatzungen der dortigen Festungen aus lauter National-

garden. Die Militärs mußten nun ihre besten Truppen zur Blockade verwenden.

Für den zur Friedenszeit bestehenden täglichen Dienst in den Festungen, für die innere Sicherheit des Landes, für schnelle Bereitschaft zu unvorhergesehenen Expeditionen, und besonders für die Stellung des stipulirten Contingents bei den Kriegen alliirter Mächte bleibt das Linienmilitär unentbehrlich; es muß aber auch als Wurzel der Nationalbewaffnung, als Schule des Krieges für die ganze Nation bleiben. Zuerst bei ihm finden die Verbesserungen in der Kriegskunst Eingang und werden geprüft, und gehen dann erst auf die Nationalbewaffnung über. Deshalb müssen in ihm auch die wissenschaftlichen Zweige, Genie und Artillerie, mit besonderer Sorgfalt gepflegt werden.

Aus der Linie müssen Soldaten und Officiere, erstere nach geendigter Dienstzeit, letztere je nach Bedürfniß in das Nationalheer übergehen, damit in letzterem der kriegerische Geist immer neue Nahrung gewinne.

Das Linienmilitär sollte aus Conscripten, besonders aber aus Freiwilligen bestehen, jene aber erst nach zurückgelegtem 21. Jahre eintreten. Die Freiwilligen geben mit der Zeit die Veteranen des Heers, wodurch der Nachtheil beseitigt wird, daß das Heer nicht aus lauter jungen, theilweise zur Ertragung aller Kriegsbeschwerden noch nicht fähigen Leuten bestehe. Beträchtliche Beurlaubungen müssen das Heer im Frieden immer auf dem unentbehrlichen Minimalstand halten, damit das Land nicht durch die Kosten für die Armee erdrückt werde. Die beurlaubten Officiere und Unterofficiere besorgen das Exercitium der Volksbewaffnung.

Den Bestandtheilen des Nationalheeres, wie sie in dem R. Rescripte vom 28. Februar 1813 angegeben sind, könnten in der zweiten Classe noch alle Jünglinge vom 16. bis zum 21. Jahre beigefügt werden. Die hinlänglich Kräftigen würde man mit dem Gewehre, die noch zu Schwachen bloß in Wendungen und Marschiren üben.

Der Ernst des reiferen Alters, mit welchem diese Jüngern beim Exerciren oft zusammentreffen, würde auf die Geseßtheit ihres Characters einwirken, und da der Körper in diesen Jahren am Biegsamsten, zu gymnastischen Uebungen am geschicktesten ist, so würde das Linienmilitär in den ihm zukommenden Rekruten bald die großen Vortheile dieser Vorübungen erkennen.

Die Anschaffungskosten der Waffen würden sich sehr vermindern, wenn der vermögliche Theil der Einwohner die erste Anschaffung übernehme.

Gesetzt nun, das Linienmilitär bestände aus 50,000 Mann, die Reserve oder Nationalgarde zweiter Classe aus eben so viel, dazu kämen nach den gegenwärtig bestehenden Formationstabellen 430 Bataillone, 180 Schützencompagnien 38 Escadronen, in Summa 360,000 Mann.

Man hat wohl bei dieser Formationsmethode die Absicht gehabt, durch große Zahlen zu imponiren und den Enthiasmus der Masse durch kleinere Distinctionen nicht zu schwächen, aber die Nachteile, die sie in Bezug auf Beweglichkeit der Nationalbewaffnung hat, nicht genug bedacht. Man kann nicht die ganze bewaffnete Masse eines Districts oder des ganzen Königreichs in Bewegung setzen; ein Theil muß immer für die Feldarbeiten und Beforgung der Armeetransporte zu Hause bleiben. Viele Familienväter passen wegen Schwächlichkeit und Unbiegsamkeit des Körpers nicht mehr in Reih' und Glied. Deshalb wäre es gut, die Nationalgarde dritter Classe wieder in zwei Theile zu theilen, in die nach Alter und Kräften noch fähigen, die in Reih' und Glied treten könnten, und in die anderen, die in den Festungen und hinter Terrainhindernissen Dienste leisteten. Der erste Theil würde etwa auf 100,000, der zweite auf 260,000 Mann zu setzen sein.

So würde die Linie wegen ihrer großen Beweglichkeit immer ein Uebergewicht über die nicht so beträchtliche Masse der Nationalbewaffnung haben, und dadurch das Schreckbild eines aufgeregten Volkes in Waffen verschwinden.

Das Linienmilitär müßte ständige Garnisonen innerhalb der für dasselbe bestimmten Rekrutirungscantone erhalten. Der Wechsel der Garnisonen entnationalisirt den Soldaten, ersticht in ihm den Patriotismus und gewöhnt ihn zu einem schweifenden Leben. Daß die Soldaten nicht verbürgern und verweichlichen, kann durch Übungsmärsche, Lager, fortwährendes Exerciren verhindert werden.

Man könnte das ganze Königreich in Militärdistricte nach der Zahl der Infanterie-Regimenter eintheilen. Jeder District stünde unter der unmittelbaren Aufsicht des Regimentsobersten, der unter sich hätte zwei Bataillone Linien-Infanterie, eben so viel Nationalgarde zweiter Classe und vier bis acht dritter Classe, die alle zu-

sammen die Legion oder Landfahne bildeten. Jeder Oberst würde sich durch diese seine Stellung geehrt fühlen, und eifrigst auf Hebung des militärischen Geistes der Nationalgarde und sorgfältiges Einüben derselben bedacht sein; jede Verbesserung in militärischen Dingen überhaupt würde sofort auch der Nationalgarde zu gute kommen, beurlaubte Officiere würden deren Uebungen überwachen, mit den Landleuten vertraut werden, das Terrain genau kennen lernen.

Mehrere Legionen oder Fahnen würden dann in eine Brigade vereinigt in derselben Weise unter einen Brigadegeneral gestellt. Die höchste Leitung hätte das Kriegsministerium.

So im Frieden. Im Kriege bilden Linie und Nationalgarde zweiter und dritter Classe die drei Treffen des Nationalheeres; die Einheit des Militärkörpers, das Bataillon, ist ja bereits formirt und exercirt, und die Zusammenfügung zu einem größeren Körper sowie die Zusammenwirkung zu größeren Evolutionen und Mandversen wird in großen Lagern in kurzer Zeit bewirkt werden können. Nur darf man in Friedenszeiten das Exerciren nicht einstellen, um bei dem Landmann keinen Zweifel an der Fortdauer des Instituts aufkommen zu lassen.

Wird blos ein Auxiliarkrieg geführt, so geht nur ein Theil der Linie aus dem Lande, und ein Stabsofficier tritt bei der Nationalgarde an die Stelle des Obersten.

Wenn es nöthig ist, besetzt ein Theil der Nationalgarde zweiter Classe die von der Linie ganz oder theilweise verlassenen Garnisonen, die Uebungen der dritten werden eifriger als gewöhnlich betrieben.

Wird aber der Krieg zur Vertheidigung des eignen Landes geführt, wo dann die zwei ersten Treffen der Linie und Nationalgarde II. dem Feinde entgegengestellt werden, so muß die Nationalgarde III. als drittes Treffen für sich einen organischen Körper ausmachen, und da sie bereits die Officiere bis zum Bataillonschef hat, so sind nur noch die Obersten, Brigadiers und höheren Generale zu ernennen, die man aus den pensionirten Officieren der activen Armee nehmen kann. Die Nationalgarde III. besetzt die Festungen und vollendet ihre Bildung, um im Nothfall in rangirter Ordnung vor dem Feinde gebraucht werden zu können. In diesem äußersten Falle übernehmen die auf irgend eine Art bewaffneten Reserve-Compagnien der Nationalgarde III. die Vertheidi-

gung der Festungen und aller den Einbruch des Feindes erschwernenden Terrainhindernisse.

Um dem kriegerischen Geist des Volkes Nahrung zu geben, wäre noch Folgendes zu empfehlen: Die Schießstätten, noch unter Carl Theodor eine vortreffliche Anstalt für die Belebung der Liebingsleidenschaft des bayerischen Volkes, müssen aus ihrer Ausartung herausgebracht und erweitert werden; es müßte sich jeder Bürger dazu einschreiben, und an bestimmten Tagen der Woche dieselben besuchen. Die Umzüge bei jedem großen Hauptschießen müßten wieder eingeführt werden, alle Schützen daran Theil nehmen, und auch besondere Schießen mit dem glatten Gewehr und nach einer bestimmten Anzahl Schüsse in einer gewissen Zeit angeordnet werden. Aus diesem Schützengeiste der bayerischen Nation ließe sich wohl auch sehr viel für die Artillerie gewinnen.

Um den kriegerischen Geist allgemein in der Nation zu wecken, sollte den Jünglingen auf den verschiedenen Studienanstalten, so weit es ohne Nachtheil des wissenschaftlichen Studiums geschehen kann, eine militärische Richtung gegeben werden, Exerciren und gymnastische Uebungen unter Aufsicht der Rectoren getrieben, die Studirenden auf der Universität aber in militärische Corps formirt werden. Wenn sie auch nie in den Fall kommen, als Soldaten zu dienen, so ist schon der Geist der Ordnung und der Subordination, der hier geübt wird, ein kostbarer Gewinn für sie. Dann sollte auf jeder Universität ein Professor der Kriegskunst, der zugleich Officier in der Armee ist, angestellt, und die Kriegswissenschaften nach ihren theoretischen Hauptmomenten gelehrt werden. Alle Studirende müßten diesen Cursum mitmachen. Nur für die militärischen Wissenschaften in concreto, Artillerie und Geniewesen, sollten eigene zum Ressort des Linienmilitärs gehörige Schulen bestehen.

3. Aus einer Denkschrift des Generals (damals Majors) Baur über das Kriegswesen im Verhältniß zum Staate. Vom J. 1809.

Baur, ein Jögling der hohen Karlschule, besaß nicht nur eine ausgezeichnete classische Bildung, sondern hatte sich auch mit

der Geschichte des Mittelalters genau bekannt gemacht, so daß er aus Xenophon, Polybius, Cäsar und Vegetius eben so wie aus Machiavelli und Fronsberg die Beweise für seine Behauptungen beibringt. In dem Aufsatze, dessen Hauptgedanken hier gegeben werden sollen, hat er sich die Aufgabe gesetzt, nachzuweisen, daß und wie eine kräftige Militärverfassung in einer ruhigen und geordneten Ausbildung des Volkes zu erreichen sei. Für die Möglichkeit beruft er sich vorzugsweise auf das Beispiel der Römer und legt seinen Beweisen vielfach Sätze des Vegetius zu Grunde. — Wie es den Römern gelungen sei, einen bestimmten, unwandelbaren Gang ihrer Schlachtordnung zu entdecken, so müßten auch wir dahin trachten, die Form unserer sogenannten *Ordre de bataille* auf den Nationalcharacter und auf feste Grundsätze zu gründen. — Für die Nothwendigkeit der Vereinigung des bürgerlichen und militärischen Lebens bringt er eine Aeußerung Machiavelli's bei, der die großen militärischen Kräfte der deutschen Städte aus ihrem Reichthum und ihrer Häuslichkeit erklärt. „Eine schlechte Oekonomie der Regierung und Armuth der Einwohner“, sagt Baur, „sind die Ursachen militärischer Kraftlosigkeit. Fielen die Staaten von der abenteuerlichen Höhe, auf die sie sich geschwungen hatten, in eine um so größere Tiefe hinab, so lag dieser Wechsel lediglich in der Wahl der Mittel und in der Art der Verwendund dieser Mittel. Das ferne Ziel konnte nur in der ruhigen Ausbildung und im stillen Bewußtsein der inneren Kräfte, niemals aber durch fieberhafte Anstrengungen und durch einen Sprung erreicht werden, worauf nur Erschlaffung und ein tieferer Fall naturgemäß folgen mußten. Was die Römer in der Gediegenheit und Ausdehnung ihrer Macht Jahrhunderte hindurch ununterbrochen wachsen machte, war die Art ihrer militärischen Einrichtungen, die genaue Uebereinstimmung der militärischen Organisation mit den Staatseinrichtungen überhaupt, ein völliges Durchdringen des ganzen Staatskörpers mit kriegerischen Elementen.

Daß der preussische Staat, den Friedrich der Große durch das eben so schädliche als niedrige Werbssystem zu scheinbar großer militärischer Stärke aufgetrieben hatte, so furchtbar schnell sank, daß die auf das gleichfalls ganz unzweckmäßige Aushebungssystem gebaute Militärmacht Oesterreichs so kraftlos blieb, hat seinen Grund in nichts Anderem, als daß die Kriegsmacht auf

keinem nationalen Grunde stand, daß das Gesetz fehlte, welches die Nation mit der Armee organisch verband, und daß eine ungeheure Kluft den Krieger vom Bürger trennte. Die Geschichte aller Zeiten bestätigt es, daß die reine Erhaltung der Nationalität zugleich die vorzüglichste Bedingung militärischer Kraft sei, sie bestätigt es, daß die Armeen genau in dem Verhältnisse vorzüglicher waren, in dem sich in ihnen der Geist der Nation ausdrückte und ihre militärischen Gebräuche mit den Sitten und dem Character der Nation verwandt waren.

Es bedurfte in der neuesten Zeit einer Reihe trauriger Erfahrungen, um die Regierungen nur einigermaßen auf die Wahrheit dieser Sätze aufmerksam zu machen und zu überzeugen, daß ihre Macht allein in der Masse des Volkes liege und keinesweges in dem abgeschäumten Theile desselben. So einleuchtend diese Wahrheiten geworden, so stehen doch ihrer Anwendung Schwierigkeiten entgegen, deren Ueberwindung einer schwachen Politik schwer wird, der Egoismus des stehenden Militärs und das Mißtrauen der Regierungen gegen die Bewaffnung des Volkes. Beides seien Vorurtheile, welche schwinden würden, sobald Armee und Nationalbewaffnung genau mit einander verbunden und amalgamirt seien, so daß kein Unterschied des Exercitiums, der Bewaffnung und des Ranges den Zunder der Zwietracht zwischen beide legen könnte. Zwischen müsse durch ein organisches Conscriptiionsgesetz ein positives und moralisches Band geflochten werden. Am französischen Conscriptiionsgesetze sei die freiwillige Werbung und die Stellvertretung zu tadeln, welche bei Unachtsamkeit der Regierungen alle Wohlthaten der Conscriptiion wieder aufhebe. Dagegen sei die strenge Sorgfalt nachzuahmen, mit welcher die Römer zu den Zeiten der Republik (wie Polybius im sechsten Buche lehre) ihre Legionen mit Rücksicht auf Kräfte und Anlagen, auf Alter und Gewohnheiten und selbst auf das Vermögen der Bürger auswählten und zusammenstellten. Fest stehe nur das Gebäude, in welchem jeder einzelne Stein mit Sorgfalt eingefügt sei.

Wende man nun diese Grundsätze, welche die Römer zu Herren der Welt machten, auf die gegenwärtigen Verhältnisse an, so zeige sich vor allem eine ununterbrochene, geordnete Bereitschaft zum Kriege als unerläßlich. Diese aber werde nur möglich durch eine mit dem übrigen Staatswesen eng verbundene Militairor-

ganisation, durch einen Wehrbann. Dieser aber erfordere folgendes:

1. Jeder Staatsbürger ist wehrpflichtig.

2. In den Wehrbann ist jeder Bürger vom 18. bis zum 40. Jahr verbunden, sich einschreiben zu lassen und nach Verhältniß Dienste zu thun, und zwar so, daß die Altersklasse vom 18. bis zum 20. Jahr in der Vorbereitungsklasse steht und sich in bestimmten Zeiten in den Waffen zu üben verbunden ist, die vom 20. bis zum 24. Jahre entweder in der activen Armee oder in der Reserve befindet. Letztere wird in den Waffen geübt, so oft es die Umstände erfordern. Sie kann in Lager zusammengezogen, zu Garnisonen und überhaupt wie die active Armee verwendet werden. Damit kein Mißbrauch durch Begünstigung des Standes oder Reichthums sich einschleicht, soll in Friedenszeiten, wo die ganze active Armee nicht erfordert wird, active Armeereserve so wechseln, daß jede von beiden eine gleiche Zeit in beiden Dienste leiste. Eine dritte Klasse, vom 24. bis zum 30. Jahr, ist wie die erste verbunden, sich öfters in den Waffen zu üben, die vierte, vom 30. bis zum 40. Jahr, wird nur im größten Nothfalle zur Vertheidigung des Vaterlandes verwandt.

3. Die active Armee ist der nach dem Conscriptiionsgesetze gemachte Auszug aus der Nationalarmee. Sie ist von der letzteren weder durch äußere Anzeichen, noch durch Bewaffnung, Kleidung oder Dienstverrichtungen verschieden. Die Dienstzeit des Soldaten der activen Armee ist vier Jahre, vom 20. bis zum 24. Jahre. Jeder Soldat kann nach vier zurückgelegten Dienstjahren sich höchstens auf vier neue verbinden, ausgenommen in Kriegszeiten, wo ohnedem keine Verabschiedung stattfindet. Die Stärke der activen Armee kann nach Umständen vermehrt oder vermindert werden.

4. Kein Staatsbürger kann zu einem bürgerlichen Amte gelangen, der nicht vier Jahre gedient hat. Dadurch werde der Staat für den Civildienst an die Stelle von Jünglingen, die auf der Universität noch nicht ausgegohren haben, Männer erhalten, die als eine Frucht ihrer Militairdienste Ordnungsliebe und Subordination mitbringen.

Was die Übung zum Kriegsdienste betreffe, so sei dabei der geisttödtende Mechanismus zu entfernen, freie selbstthätige Waffen- und Körperübung der Einzelnen sei die Hauptsache; auch die Männer hätten auf die sorgfältige Ausbildung der Soldaten zum Ein-

zellokämpfe das größte Gewicht gelegt. Man müsse den Mann seinem eigenen Geschick und seiner eigenen Kraft möglichst frei überlassen und dadurch verhindern, daß er nicht glaube, er sei nur in jenem mechanischen Verbande und durch seine eben so mechanischen Vorrichtungen etwas und sobald er aus diesem Verbande heraus sei, sei er nichts mehr. Nicht in der natürlichen Anlage der Deutschen finde sich ein Hinderniß vollkommener militairischer Bildung, seien sie ja doch zu Cäsars und Tacitus Zeiten ungemein gewandt gewesen; daß der Gebrauch des Schießpulvers die persönliche Tapferkeit weniger hervortreten lasse, diese Behauptung widerlege sich in jedem Gefechte. — Auf der unausgesetzten Übung des Einzelnen beruhe die Bildung einer Armee. Besonders empfehlungswerth seien wette Märsche — die Römer hätten mit ihrer schweren Rüstung und ihrem schweren Gepäcke in der Regel viertelhalb deutsche Meilen in einem Tage, und davon einen Theil im Laufe, zurückgelegt — mit Manövrirübungen in verschiedenem Terrain.

Aber nicht bloß die active Armee, die ganze Nation müsse auf solche Art zum Kriege vorbereitet werden. Es müßten wieder gymnastische und kriegerische Spiele des Volks eingeführt werden die bei den Alten und noch im Mittelalter in so vielfältigem Gebrauche waren und so hoch in Ehren gehalten wurden. Dem Verfall der Körperübungen sei es zuzuschreiben, daß unser Zeitalter so großen Ueberfluß an schwachen Charakteren habe, daß unnützes Geschwätz an die Stelle des Handelns getreten, und daß besonders in militairischen Dingen so viele Fehler nicht aus Mangel an Einsicht, sondern aus Characterschwäche und aus Furcht vor dem Handeln gemacht worden seien. Es müsse daher die Volkserziehung eine militairische Richtung erhalten, wenn sich der Staat Kraft und Character sichern wolle. Schon in der frühen Jugend müsse der militairische Sinn gepflegt werden. Man möge die militairischen Spiele der Knaben begünstigen und leiten, bei jeder Schule einen eigenen Aufseher über die gymnastischen Spiele der Jugend anstellen. Für die Erwachsenen solle man die öffentlichen Volksspiele — Pferderennen, Freischießen, namentlich dieses, sowohl mit dem Stutzen, als mit dem glatten Gewehr und Musketencaliber — wiederbeleben.

Dazu muß endlich auch die wissenschaftliche militairische Bildung in der Nation allgemein gemacht werden. Wo jeder Soldat

sein muß, da muß auch jeder Officier werden können. Es sollten daher auf allen Universitäten öffentliche Lehrer der Kriegswissenschaft bestehen u. jeder Studierende gehalten sein, vor der Berufswissenschaft wie den philosophischen, so auch den militairischen Cours zu machen. Dabel ist es nicht nöthig alle Theile der Kriegskunst in ihrem vollen Detail zu behandeln, es reicht hin, dieselben vorzugsweise in ihrer gegenseitigen Verbindung und in ihren allgemeinsten Beziehungen möglichst einfach darzustellen. Der Zweck dieser militairischen Kollegien soll mehr Ahregung als absolute Ausbildung sein. Gewönnne Einer oder der Andere besondern Geschmack an dem technischen Theile der Kriegskunstflust und an den Militairwissenschaften überhaupt, so müßte es ihm freistehen; sie als Beruf zu ergreifen und sie auf den besondern technischen Militairschulen zu studiren. Diese Schulen sollten dann bloß die technischen Theile der Kriegswissenschaft — Artillerie und Geniewesen —, diese aber in ihrer höchsten Vollendung lehren und demnach auch nur für Officiere dieser Fächer bestimmt sein.

Wissenschaftliche Anstalten für Officiere überhaupt, wie unsere Cadettenhäuser, sind ganz unzweckmäßig; ein gelehrter Infanterieofficier taugt nichts. Alle unsere schlechten militairischen Schriften stammen von solchen halbgebildeten militairischen Hermaphroditen her. Aus solchen halbgebildeten Officieren bestand die preußische Armee im Jahre 1806. Männlicher Muth, männliches Alter und Ansehen, das sind vorzugsweise die Tugenden des Linienofficiers. Die Wissenschaft soll der Antheil des Generalstabes, der Artillerie und des Geniecorps sein.

Nachdem der Verfasser die Ghyropädie als Ideal einer kriegerischen Nationalerziehung im Auszuge mitgetheilt, schließt er mit dem Satz:

Die Volkserziehung darf nicht in einer einseitigen Pflege der Verstandeskkräfte bestehen; um Nationalkraft und Patriotismus zu erzeugen, muß sie ihrer Natur nach zugleich **sittlich-religiös, gymnastisch und politisch** sein.

Auszug aus den Nachweisungen über die Staatseinnahmen der Jahre 1820/21, 1821/22 und 1822/23.

I. Die Einnahmen des Jahres 1820/21 betragen:	
a. an eigentlichen Current-Gefällen . . .	29,928,461 28 3
b. an Ausständen von 1817/18 und zurück	311,084 16 3
c. an außerordentlichen Familiensteuern für die Schuldentilgung	501,897 5 —
d. Einnahme aus Reserve-Magazins-Getreide	6,998 28 3
e. abschläglic auf das Creditvotum wegen der Getreidepreise	785,000 — —
	31,533,441 19 1
Hierzu	
f. an Ausständen der Jahre 1818/19	218,134 8 2
und des Jahres 1819/20	563,700 6 2
endlich	
g. der Activ-Rest des Vorjahres nach Abzug der verwendeten Papiere . . .	2,417,870 42 3
	34,733,146 17 —
Die Ausgaben beliefen sich:	
a. an Current-Ausgaben (einschließlich 709,369. 9½. auf den Reservefond) . .	31,636,693 46 —
b. an Zahlung von Rückständen für 1817/18 und zurück	283,326 — 1
c. Desgleichen von 1818/19	26,815 19 3
d. " " 1819/20	76,051 48 3
	32,022,886 54 3
Es ergab sich sonach ein Activ-Rest von 2,710,259. 22¼. — im Grunde aber ein Current-Deficit von 103,252. 26¼.	
II. Die Einnahmen des Jahres 1821/22 betragen:	
a. an eigentlichen Current-Gefällen . . .	30,044,747 25 —
b. an Ausständen von 1817/18 und zurück	236,799 19 2
c. an außerordentlicher Familiensteuer zur Schuldentilgung	509,044 41 —
d. aus Reserve-Magazins-Getreide	16,523 29 2
e. aus dem Credit-Votum wegen der Getreide-Preise	1,839,025 16 1
	32,646,140 11 1

	Transport . . .	32,646,140	11	1
	Hierzu			
f.	an Ausständen von 1818/19 . . .	40,483	13	3
	desgleichen von 1819/20	95,061	25	3
	" " 1820/21	680,326	34	3
	endlich			
g.	der Activ=Rest des Vorjahrs mit .	2,709,694	22	3
	nebst einer Differenz aus früherem			
	Verlags=Capital	262,209	14	3
		36,433,915	3	—
	Die Ausgaben beliefen sich:			
a.	an Current=Ausgaben (einschließlich			
	750,476. 59. 2. auf den Reserve=			
	fond) auf	32,136,366	50	1½
b.	die Zahlungen auf die Rückstände			
	von 1817/18 und zurück, auf . . .	284,455	22	2
c.	desgleichen von 1818/19	40,962	22	½
d.	" " 1819/20	41,715	14	1½
e.	" " 1820/21	177,127	41	3½
		32,680,627	31	1
	Es ergab sich sonach ein Activ=Rest von			
	3,753,287. 31½, — eigentlich bloß,			
	die Current=Gefälle abgeglichen, von			
	509,773. 21.			
III.	Die Einnahmen des Jahres 1822/23 be-			
	trugen:			
a.	an eigentlichen Current=Gefällen (die			
	Zugviehsteuer war aufgehoben) . .	28,630,448	56	1
b.	an Ausständen von 1817/18 und			
	zurück	180,536	25	2
c.	an außerordentlicher Familiensteuer			
	zur Schuldentilgung	6,214	11	2
	(nur noch Ausstände von den Vor-			
	jahren.)			
d.	aus Reserve=Magazins=Getreide .	120,981	—	—
		28,940,180	33	1
	Hierzu			
f.	an Ausständen von 1818/19	22,855	3	1
	desgleichen von 1819/20	37,654	49	½
	" " 1820/21	58,917	40	½
	" " 1821/22	488,770	31	3
	endlich			
g.	der Activ=Rest des Vorjahrs mit .	3,753,287	31	3
	nebst einer Differenz am früheren			
	Verlags=Capital	93,563	16	2
		33,395,229	25	3

Die Ausgaben beliefen sich:		
a.	an Current-Ausgaben (einschließlich 1,083,130. 44. auf dem Reservefond)	31,764,737 17 —
b.	die Zahlungen auf Rückstände für 1817/18	302,735 24 —
c.	desgleichen für 1818/19	55,437 — —
d.	" " 1819/20	32,360 5 —
e.	" " 1820/21	34,430 19 —
f.	" " 1821/22	208,372 58 —
		32,398,073 3 —
<p>Es ergab sich sonach ein Activ=Rest von 997,156. 21½., — bios, die Current= Gefälle abgeglichen, ein Passiv=Rest von 2,824,556. 44¾.</p>		

4. Das Budget 1

Ausgaben.	Nach der Vorlage der Regierung.	der €
I. Zur Deckung der Staatsschuldentilgungsanstalten	7,955,000	5
1. Für die Haupt-Schuldentilgungsanstalten		2
2. Für dergleichen des Untermainkreises . .	399,500	
II. Nachlässe an Staatsgefällen	360,260	
III. Eigentlicher Staatsaufwand:		
1. Etat des Königl. Hauses und Hofes . .	2,745,000	3
2. " " " Staatsraths	78,150	
3. " der Ständeversammlung	52,600	
4. " des Königl. Ministeriums des Königl. Hauses und des Aeußern	570,000	
5. " des K. Ministeriums der Justiz . .	1,732,000	1
6. " " " des Innern .	1,300,664	1
7. " " " der Finanzen .	1,011,600	
8. " der Staatsanstalten:		
a. Erziehung und Bildung	755,148	
b. Cultus	1,251,172	1
c. Gesundheit	158,078	
d. Wohlthätigkeit	118,851	
e. Sicherheit	184,000	
f. Industrie und Cultur	66,000	
g. Beiträge an Gemeinden	124,087	
h. Steuer = Cataster	238,600	
i. Straßen-, Brücken- und Wasserbau	1,300,000	1
k. Für Staatsanstalten im Allgemeinen		
9. Militair = Etat:		
a. Active Armee	7,250,000	6
b. Gen'd'armee	580,000	
c. Topographisches Bureau	50,000	
10. Landbauten	845,000	

der zweiten Finanz-Periode.

Nach den Finanz- Gesetzen.	Einnahmen.	Nach der Vorlage der Regierung.	Nach den Finanz- Gesetzen.
	I. Directe Staatsauslagen:		
,255,000	1. Grundsteuer	5,898,300	5,898,300
,700,000	2. Häusersteuer	392,700	394,000
400,000	3. Dominicalsteuer	455,400	457,700
860,000	4. Gewerbesteuer	761,000	766,000
	5. Familiensteuer	753,300	754,000
,005,000	II. Indirecte Staatsauslagen:		
78,000	1. Zölle	2,060,000	2,060,000
50,000	2. Stempel	600,000	892,000
	3. Aufschlag	6,012,500	4,620,000
534,000	4. Lizenzen	2,000,000	2,058,000
,708,000	III. Gefälle aus dem vollen Eigenthum.		
,240,000	1. Aus Forsten und Jagden	2,044,000	2,044,000
961,000	2. Aus Oeconomieen, Brauereien u.	412,300	412,300
755,000	IV. Lehen-, Grund-, Zins- und Zehent-		
,251,000	Gefälle	4,799,330	4,800,000
152,000	V. Staats-Regalien und Anstalten:		
118,850	1. Salinen und Bergwerke	1,900,000	1,916,000
160,000	2. Post	352,000	352,000
66,000	3. Lotto	1,000,000	1,190,000
115,150	4. Regierungs- und Gesetzblatt	20,000	20,000
238,600	VI. Uebrige Einnahmen:		
,272,000	1. Beiträge anderer Staaten	9,760	9,760
100,000	2. Zinsen von Activ-Capitalien	311,200	311,200
	3. Bank in Nürnberg	5,000	5,000
,700,000	4. Entschädigung von Oesterreich	100,000	100,000
540,000	5. Wittwen- und Waisen-Fonds- Beiträge	—	72,000

D r u c k f e h l e r .

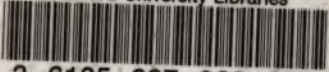
- Seite 11 Zeile 3 von oben steht nicht statt „etnft“.
- „ 12 „ 8 „ „ in Noturft statt „Irer Noturft“.
- „ 26 „ 19 „ „ vollkommener Minister statt „vollkommen
Meister“.
- „ 35 „ 24 steht ständigen statt „ständischen“.
- „ 54 Note Zeile 2 steht Kapp statt „Kapp“.
- „ 56 Zeile 11 steht infundirt statt „infeudirt“.
- „ 62 „ 8 „ 26,000 statt „36,000“.
- „ 68 „ 28 „ pfalz bairischer statt „pfalz-bairischer etc.“
- „ 69 „ 12 nach Berichte einzuschalten „Kuffstein Schwab“.
- „ 86 letzte Zeile steht Gbiemsen statt „Gbiemsee“.
- „ 103 Zeile 17 steht bestehende statt „stehende“.
- „ 108 „ 3 steht Polizeigesetz statt „Polizeistrafgesetzbuches“.
- „ 108 „ 8 steht enthält statt „enthlelt“.
- „ 108 „ 14 am Ende ist das Wort „konnte“ zu streichen.
- „ 110 „ 31 steht infundirt statt „infeudirt“.
- „ 112 „ 27 „ Verschuldung statt „Verpfändung“.
- „ 123 Note, steht findet erreichen übersteigen statt „sind“ „erreichten“
„überliegen“.
- „ 168 Zeile 9 fehlt nach Leben das Wort vererblich, und nach Zünfte das
Wort „überschmemmt“.
- „ 176 Note Zeile 11 steht Mehrheit statt „Wahrheit.“ Zeile 16 steht erreichte
statt „erreichten“. Zeile 19 fehlt nach eigene das Wort „vielleicht“.
- „ 178 Zeile 17 steht Landesverpflichtungen statt „Bundesverpflichtungen“.
- „ 181 „ 25 „ gebraucht statt „gebracht“.
- „ 197 „ 3 fehlt nach Schulden tilgungsanstalt das Wort „herrührten“.
- „ 198 „ 18 „ kommen die Varenthese.
- „ 201 „ 16 steht das statt „als“.
- „ 208 „ 28 „ er bieten statt „erboten“.
- „ 227 „ 36 fehlt nach mitgetheilt das Wort „erhalten“.
- „ 228 „ 16 steht jene statt „die“.
- „ 228 „ 35 „ gehaltene statt „gefaltene“.
- „ 240 „ 3 „ nur statt „um“.
- „ 240 „ 33 „ diese statt „die so“.
- „ 242 „ 15 „ nach verloren ein Comma statt des Punktes.
- „ 252 Note Zeile 7 steht eingezogen statt „eingegangen“.
- „ 253 Zeile 18 steht befohlen statt „empfohlen“.
- „ 257 „ 43 „ daher statt „ferner“.
- „ 265 „ 27 „ Milderung statt „Mehrerung“.
- „ 276 „ 1 „ Soldaten statt „Solde“.
- „ 276 „ 20 les von sechs beziehungsweise fünf u. s. w.
- „ 281 „ 3 ist das Comma und das Wort als nach „er“ zu streichen.
- „ 283 „ 6 steht 1835 statt „1825“.
- „ 285 „ 15 „ Schroman statt „Schorman“.
- „ 285 „ 5 „ Wetterlein statt „Wetterlein“.
- „ 288 „ 35 „ Ausgang statt „Ausweg“.
- „ 289 „ 6 „ nicht statt „einft“.
- „ 292 „ 4 „ selbstbegründeten statt „festbegründeten“.
- „ 297 „ 3 „ Gloen statt „Glosen“.
- „ 299 „ 17 und 18 ist der Satz sinnstörend verseht; soll heißen: „von drei Mil-
lionen, sondern auch weitere 1,914,935 fl. 53½ kr. aus den Gefällen
des laufenden Dienstes in Anspruch genommen“ etc.
- „ 299 „ 24 steht nur statt „um“.
- „ 301 „ 11 ist nach nur einzuschalten „nicht“.
- „ 303 Note Zeile 1 ist nach Ausgabe einzuschalten „des Dienstes“.
- „ 303 „ 5 steht 3,111,084. 16. 3. statt „311,084. 16. 3.“
- „ 307 „ 7 „ 736,908 statt „731,908.“
- „ 307 „ 10 muß es statt 6001 heißen:
- | | | | | | | |
|---|---|------------|---|-------|---|---------|
| „ | „ | 6001 | „ | 7000 | „ | 32,537 |
| „ | „ | 7001 | „ | 10000 | „ | 191,200 |
| „ | „ | über 10000 | „ | | „ | 411,970 |
- „ 309 Zeile 26 steht etnes Besoldungsfyremes statt „eine Besoldungssteuer“.
- „ 313 „ 13 „ nur statt „und“.
- „ 317 „ 26 „ welche statt „daß“.

4

Druckfehler.

- eite 11 Zeile 3 von oben steht nicht statt „einft“.
 • 12 „ 8 „ „ „ in Notruf statt „Irer Notruf“.
 • 26 „ 19 „ „ „ vollkommener Minister statt „vollkommen
 Meister“.
 • 35 „ 24 steht ständigen statt „ständischen“.
 • 54 Note Zeile 2 steht Kay statt „Kapp“.
 • 56 Zeile 11 steht infundiert statt „infeudiert“.
 • 62 „ 8 „ 26.000 statt „36.000“.
 • 68 „ 28 „ vfa 3 bayrischer statt „vfa3-bayrischer etc.“
 • 69 „ 12 nach Gerichte einzuschalten „Rufflein Schwarz“.
 • 86 letzte Zeile steht Gbiemen statt „Gbiemsee“.
 • 103 Zeile 17 steht bestehende statt „stehende“.
 • 108 „ 3 steht P. Ligeigesetzes statt „Polizeitrafgesetzbuches“.
 • 108 „ 8 steht enthält statt „enthielt“.
 • 108 „ 14 am Ende ist das Wort „konnte“ zu streichen.
 • 110 „ 31 steht infundiert statt „infeudiert“.
 • 112 „ 27 „ Werschuldung statt „Verpfändung“.
 • 123 Note, steht findet erreichen übersteigen statt „sand“ „erreichten“
 „überfliegen“.
 • 168 Zeile 9 steht nach Leben das Wort verderblich, und nach Zünfte das
 Wort „überschwemmt“.
 • 176 Note Zeile 11 steht Mehrheit statt „Wahrheit.“ Zeile 16 steht erri-
 chte statt „erreichetes“. Zeile 19 fehlt nach eigne das Wort „vielleicht“.
 • 178 Zeile 17 steht Landesverpflichtungen statt „Bundesverpflichtungen“.
 • 181 „ 25 „ gebraucht statt „gebracht“.
 • 197 „ 3 steht nach Schuldentilgungsanstalt das Wort „herrührten“.
 • 198 „ 18 „ kommen die Parenthese.
 • 201 „ 16 steht das statt „als“.
 • 208 „ 28 „ erbieten statt „erboten“.
 • 227 „ 36 fehlt nach mitgeteilt das Wort „erhalten“.
 • 228 „ 16 steht jene statt „die“.
 • 228 „ 35 „ gehaltene statt „gefallene“.
 • 240 „ 3 „ nur statt „um“.
 • 240 „ 33 „ diese statt „die so“.
 • 242 „ 15 „ nach verloren ein Comma statt des Punktes.
 • 252 Note Zeile 7 steht eingezogen statt „eingegangen“.
 • 255 Zeile 18 steht befohlen statt „empfohlen“.
 • 257 „ 43 „ daher statt „ferner“.
 • 265 „ 27 „ Winderung statt „Mehrun“.
 • 276 „ 1 „ Soldaten statt „Solde“.
 • 276 „ 20 lies von sechs beziehungsweise fünf u. s. w.
 • 281 „ 3 ist das Comma und das Wort als nach „er“ zu streichen.
 • 285 „ 6 steht 1835 statt „1825“.
 • 285 „ 15 „ Schroman statt „Schopman“.
 • 285 „ 5 „ Wetterlein statt „Wetterlein“.
 • 288 „ 35 „ Ausgang statt „Ausweg“.
 • 289 „ 6 „ nicht statt „einft“.
 • 292 „ 4 „ selbstbegründeten statt „festbegründeten“.
 • 297 „ 3 „ Gloen statt „Glosen“.
 • 299 „ 17 und 18 ist der Satz sinnförend verfehlt; soll heißen: „von drei Mil-
 lionen, sondern auch weitere 1,914,935 fl. 53½ kr. aus den Gefällen
 des laufenden Dienstes in Anspruch genommen“ etc.
 • 299 „ 24 steht nur statt „um“.
 • 301 „ 11 ist nach nur einzuschalten „nicht“.
 • 303 Note Zeile 1 ist nach Ausgabe einzuschalten „des Dienstes“.
 • 303 „ 5 steht 3,111,084. 16. 3. statt „311,084. 16. 3.“
 • 307 „ 7 „ 756,908 statt „751,908.“
 • 307 „ 10 muß es statt 6001 heißen:
 „ „ 6001 „ 7000 „ 32,537 „
 „ „ 7001 „ 10000 „ 191,200 „
 über 10000 „ „ 411,970 „!
 • 309 Zeile 26 steht eines Besoldungssteuers statt „eine Besoldungssteuer“.
 • 313 „ 13 „ nur statt „und“.
 • 317 „ 26 „ welche statt „daß“.

DI
80
B

DD 801 .B38 L6 C.1
Geschichte Bayerns unter Konig
Stanford University Libraries

3 6105 037 962 672

Stanford University Libran
Stanford, California

Return this book on or before date d

SPE

OCT 18 1977

OCT 18 1977

OCT 17 1976

